

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1877)

**Rubrik:** Ordentliche Frühlings Sitzung 1877 : April

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Ordentliche Frühlingsitzung 1877, erste Hälfte.

### Kreis Schreiben

an

die Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 28. März 1877.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständniß mit dem Regierungsrath beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 9. April 1877 zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, Vormittags 9 Uhr, im gewohnten Lokal auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Zur Behandlung werden gelangen:

#### A. Entwürfe von Gesetzen und Dekreten.

##### a. Gesetze zur zweiten Berathung.

Gesetz über das Wirthschaftswesen.

##### b. Gesetze zur ersten Berathung.

- 1) Gesetz über den Marktverkehr und den Handel im Umherziehen.
- 2) Gesetz über die Amts- und Gerichtsschreiber.
- 3) Gesetz über die Stempelabgabe.
- 4) Revision des Jagdgesetzes (Erhöhung der Patentgebühren).

##### c. Dekrete.

- 1) Dekret über Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach und Twann in politische Versammlungen.

- 2) Dekret über Erhebung des Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt in Friesenberg zu einer juristischen Person.
- 3) Zwei Dekrete über Ertheilung von Stipendien.
- 4) Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramts für den Amtsbezirk Bern.
- 5) Zusatzbestimmungen zum Dekret über die Befolgungen der evangelisch-reformirten Geistlichkeit.
- 6) Dekret über die Erhebung des Vereins für die Sekundarschule bei der Zollbrück, Amtsbezirk Signau, zu einer juristischen Person.
- 7) Dekret über Aufhebung der Dienstenzinskasse.
- 8) Dekret betreffend das katholische Nationalbisthum.
- 9) Dekret über Vereinigung der katholischen Pfarrgenossenschaft in Thun mit der katholischen Kirchgemeinde in Bern.

#### B. Vorträge.

##### a. Des Regierungspräsidenten.

- 1) Bericht über Nachwahlen in den Großen Rath.
- 2) Bericht über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. März.
- 3) Entlassungsgesuche des Oberrichters Hobler und des Ersatzmannes des Obergerichts, Fürspreh Spring.

##### b. Der Direktion des Innern.

- 1) Gesuch von Demme und Böhlen um Abschaffung oder Herabsetzung der Branntweinfabrikationsgebühr.
- 2) Staatsbeitrag an die Genossenschaftsbrennerei in Hindelbank.
- 3) Rekurs Brächet, Fleury und Wisthaften in Delsberg betreffend Branntweinverkaufsgebühren.

##### c. Der Direktion des Gemeinbewesens.

Beschwerde einiger Bürger von Courfaivre gegen die Bevogtung dieser Gemeinde.

##### d. Der Direktion des Armenwesens.

Rekurs gegen die regierungsräthliche Sanktion der Statuten der Armenanstalt in Bruntrut.

## e. Der Direktion der Justiz und Polizei.

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlassgesuche.
- 3) Anzug betreffend Abänderung des Gesetzes über Aufhebung der Untergeichte vom 24. Dezember 1846.
- 4) Nichtigstellung des Art. 64 des Tarifs zum Civilprozeß und Vollziehungsverfahren.

## f. Der Direktion des Kirchenwesens.

- 1) Gesuche um Bewilligung zur Bildung römisch-katholischer Genossenschaften.
- 2) Vorstellung der Gemeinde Ligerz gegen das Dekret über Vereinigung von Ligerz mit Twann.

## g. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Nachkreditbegehren.
- 2) Zweiter Bericht über die Finanzlage des Kantons.
- 3) Vorschlag über den Staatshaushalt des Kantons für 1877.
- 4) Beschwerde der Gemeinden Roches, Courrendlin und Münster gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Steuerfachen.

## h. Der Direktion der Domänen und Forsten.

- 1) Verkauf von Parzellen des Hardtwaldes in der Gemeinde Rapperswyl.
- 2) Verkauf von Bestandtheilen des Pfrundgutes zu Mühleberg.
- 3) Verkauf des Hauses Nr. 326 an der Herrngasse in Bern.
- 4) Genehmigung der Revision des Wirthschaftsplanes der Staatswaldungen.

## i. Der Direktion des Militärs.

- 1) Entlassung von Stabsoffizieren.
- 2) Entlassung der kantonalen Waffenchefs.

## k. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Verwendung der dießjährigen Kreditsummen für die Hochbauten und Straßenneubauten.
- 2) Vorträge für Hochbauten und Straßenbauten.
- 3) Expropriationsgesuche.

## l. Der Direktion der Eisenbahnen.

Bericht und Antrag über die Betriebsübergabe oder die Verpachtung oder den Verkauf der Bern-Luzernbahn an die Surabahnengesellschaft.

## C. Wahlen

- 1) eines Oberrichters,
- 2) eines Ersatzmannes des Obergerichts.

## D. Motionen.

Für den ersten Tag werden auf die Tagesordnung gesetzt die Vorträge des Regierungspräsidenten und des Wirthschaftsges.

Mit Hochschätzung,

Der Großrathspräsident:  
**Sahli.**

## Erste Sitzung.

Freitag den 9. April 1877.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 144 Mitglieder anwesend; abwesend sind 106, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Ambühl, Bähler, Born, Engel, Feine, Flück, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Hurni, Joost, Karer, Lehmann in Langnau, Liechi, Mägli, Mischler in Wahlen, Pape, Reber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Schmid Andreas in Burgdorf, Sigri, Spring, Wyttendach, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Amstutz, Berger, Bohnenblust, Brand in Urjenbach, Bruder, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burren, Chodat, Deboeuf, Donzel, Droz, Fahrni-Dubois, Fattet, v. Fellenberg, Flückiger, Folleté, Galli, Girardin, Grenouillet, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gurtner, Hämi in Zuzwyl, Hegi, Herren in Mühleberg, Hofmann, Hornstein, Jaggi, Jobin, Kaiser in Grellingen, Käfermann, Kellerhals, Klaje, Kötschet, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Kummer in Ugenstorf, Ledermann, Lehmann-Gunier, Linder, Lindt, Locher, Meister, Monin, Müller in Tramlingen, Oberli, Plüss, Prêtre, Quelo, Rebetez, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riät, Schatzmann, Schertenleib, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, Schüpbach, v. Siebenthal, Sommer, Stalber, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Neitligen, Streit, Walther in Landerzwyl, Wampfler, Werren, Wis, Würsten, Wüthrich, Zeffiger, Zeller, Zingg, Zunkkehr, Zumwald.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung mit folgenden Worten:

Meine Herren!

Ich heiße Sie herzlich willkommen!

Seit unserer letzten Sitzung ist eine große Frage ihrer Lösung entgegengeführt worden, die Frage des Ankaufs der Bern-Luzernbahn. Darüber, ob dieser Ankauf im Interesse des Kantons liege, wollen wir uns heute nicht mehr streiten. Wir stehen vor einer vollendeten Thatsache, und die Zukunft wird lehren, ob das Bernervolk recht gethan hat. Ich meinerseits habe den Volksentscheid mit Freuden begrüßt.

Wenn keine allgemeine Mißstimmung über den Gang unserer staatlichen Angelegenheiten vorhanden gewesen wäre, so wäre dem Entscheid eine geringere Bedeutung beizulegen. Allein, daß trotz dieser Mißstimmung das Volk sich zu einer großen That aufgerafft hat, das ist würdig, in den Annalen unserer Geschichte verzeichnet zu werden. Dieselbe hat am

11. März neue Nahrung erhalten, und unser Volk hat gezeigt, daß es nicht von der Ehre und dem Ruhm unserer Väter zehren will, sondern daß es noch heute fähig ist, selbst groß zu handeln. Wir dürfen auf diesen Tag stolz sein; mit ihm haben wir uns neuerdings die Achtung unserer Mit- eidgenossen erworben.

Aber verstehen wir den Volkssentscheid recht. Das Volk hat nicht deshalb so entschieden, weil es durchaus zu seiner Regierung und zu unserm Vorgehen stehen wollte, sondern trotz dem es mit vielen Dingen unzufrieden war. Lassen wir uns das gesagt sein und ziehen wir die Lehre daraus, daß nur das wirklich Gute vor der Majestät des Volkes Recht findet, daß dieses wirklich Gute aber auch stets Recht finden wird.

Dieser leitende Gedanke soll uns fortwährend beherrschen und uns ebenso ernst als versöhnend stimmen; dann wird uns das Volk auch fernerhin begreifen. Eines möchten wir in unserer Zeit vor Allem festhalten, daß die Regierung, wie sie es bis dahin nahezu mit Einstimmigkeit gethan, sich auf die Sympathien und auf das Verständniß der Bevölkerung stützen muß, die redlich arbeitet, und nicht auf die trostlosen und unbewußten Ideen einer glücklicherweise in unserm Kanton nicht stark vertretenen Klasse, die ihre Existenz auf den Ruinen der bestehenden Verhältnisse aufbauen und ohne Arbeit glücklich sein will.

Meine Herren! Ich lade Sie ein, die Arbeiten der gegenwärtigen Session freudig, in versöhnlichem und fruchtbringendem Sinne aufzunehmen.

### Ueberweisung von Traktanden an Kommissionen.

Es werden gewiesen:

1. die Revision des Jagdgesetzes an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
2. das Dekret über Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach und Twann in politische Versammlungen an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
3. die zwei Dekrete über Erhebung des Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt, und des Vereins für die Sekundarschule bei der Zollbrücke zu juristischen Personen an eine Kommission von 3 Mitgliedern;
4. die zwei Dekrete über Ertheilung von Stipendien an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
5. die Zusatzbestimmungen zum Dekret über die Befolgungen der evangelisch reformirten Geistlichkeit, das Dekret betreffend das katholische Nationalbisthum und das Dekret über Vereinigung der katholischen Pfarrgenossenschaft in Thun mit der katholischen Kirchgemeinde von Bern an eine Kommission von 5 Mitgliedern;
6. das Dekret über Aufhebung der Dienstzinsklasse an die Staatswirthschaftskommission;
7. der Staatsbeitrag an die Genossenschaftsbrennerei in Hindelbank an die Staatswirthschaftskommission;
8. der Rekurs gegen die regierungsräthliche Sanktion der Statuten der Armenanstalt in Bruntrut an die Bittschriftenkommission;
9. die Richtigstellung des Art. 64 des Tarifs zum Civilprozeß und Vollziehungsverfahren an die Bittschriftenkommission;
10. die Vorstellung der Gemeinde Vigerz gegen das Dekret über Vereinigung von Vigerz mit Twann an die bestehende Kommission;
11. die Beschwerde der Gemeinden Roches, Courrendlin

und Münsler gegen einen Entscheid des Regierungsrathes in Steuersachen an die Bittschriftenkommission;

12. die vier Vorträge über Verkauf von Parzellen des Hardtwaldes, von Bestandtheilen des Pfundgutes Mühleberg und der alten Entbindungsanstalt, sowie des Hauses Nr. 326 an der Herrengasse in Bern an die bestehende Kommission, worin ein Mitglied durch das Bureau zu ersetzen ist;

13. die Revision des Wirthschaftsplanes der Staatswaldungen an eine Kommission von 5 Mitgliedern;

14. die drei Vorlagen der Baudirektion an die Staatswirthschaftskommission;

15. der Vortrag betreffend die Betriebsübergabe, die Verpachtung oder den Verkauf der Bern-Luzernbahn an die Jurabahn-Gesellschaft an eine Kommission von 7 Mitgliedern, worunter die vom Regierungsrath in dieser Frage bezeichneten Experten, nämlich die Herren Ott, Schmid Andreas und Kummer, Direktor, begriffen sein sollen.

Die unter Ziff. 1, 2, 3, 4, 5, 13 und 15 genannten Kommissionen wird das Bureau zu bestellen beauftragt.

### Tagesordnung:

#### Vortrag über die seit der letzten Session stattgefundenen Ersatzwahlen.

Laut diesem Vortrage wurden zu Mitgliedern des Großen Rathes gewählt:

1. im Wahlkreise Oberhasle an Platz des verstorbenen Herrn Brunner:

Herr Andreas Abplanalp, Gemeindevorsteher in Meiringen;

2. im Wahlkreise Belp an Platz des verstorbenen Herrn Studer:

Herr Rudolf Bay, Fabrikbesitzer in Belp;

3. im Wahlkreise Erlach an Platz des ausgetretenen Herrn Snger:

Herr Jakob Klenig, Direktor zu Witzwyl;

4. im Wahlkreise Niederjumenthal an Platz des verstorbenen Herrn Müzenberg:

Herr Gottfried Thönen, Wirth zu Neutigen;

5. im Wahlkreise Kirchberg an Platz des ausgetretenen Herrn Großenbacher:

Herr Ferdinand Affolter, Hauptmann in Deschberg.

Da sämtliche Wahlverhandlungen unbeanstandet geblieben sind, so werden sie auf den Antrag des Regierungsrathes genehmigt.

Es leisten nun den verfassungsmäßigen Eid die neugewählten Herren Bay, Klenig, Thönen und Affolter.

Durch Zuschriften vom 8. April erklären ihren Austritt aus dem Großen Rathe:

1. Herr Johannes Hofer von Bettenhausen;

2. Herr Fr. Schwab in Grafenried;

3. Herr J. Werren in Wattenwyl.

### Vortrag betreffend den Zeitpunkt der nächsten Volksabstimmung.

Dieser Vortrag lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,  
Herren Großräthe,

Sie haben am 1. Christmonat 1876 verfügt, es habe die Volksabstimmung über das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonschule in Bern am ersten Sonntag im Mai stattzufinden.

Nun finden wir es für einfacher, wenn mit der Abstimmung über dieses Gesetz gleich auch diejenige über das Wirthschaftsgesetz verbunden würde.

Dies würde aber eine Verschiebung der Abstimmung auf einen spätern Sonntag erforderlich machen.

Der zweite Maisonntag ist aber ein hoher Festtag, und auf den dritten fällt Pfingsten; auf diese beiden Tage ist eine Volksabstimmung nicht wohl anzuordnen.

So empfiehlt sich als Abstimmungstag Sonntag der 27. Mai.

Wir beantragen daher, Sie möchten, in Abänderung Ihres Beschlusses, die Volksabstimmung über das Gesetz betreffend Aufhebung der Kantonschule auf Sonntag den 27. Mai ansetzen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 31. März 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Rohr.

Der Rathschreiber:

Dr. Eräschel.

Rohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Ich habe dem verlesenen Vortrage nur wenig beizufügen. Das Referendumgesetz vom 4. Juli 1869 sagt in § 4: „Die Abstimmung über die im Laufe des Jahres erlassenen und dem Volke zu unterbreitenden Vorlagen findet ordentlicher Weise am ersten Maisonntag eines jeden Jahres statt, außerordentlicher Weise, wenn der Große Rath es bestimmt.“ Auf den ersten Maisonntag hätte das Kantonschulgesetz zur Abstimmung vorgelegt werden können, und unmittelbar darauf dann das Wirthschaftsgesetz. Der Regierungsrath glaubte, es sei zweckmäßiger, die beiden Abstimmungen auf den nämlichen Tag anzuordnen, damit das Volk nicht zweimal zusammen berufen werden müsse. Da nun der zweite und dritte Maisonntag in die heilige Zeit fallen, so wird beantragt, die Volksabstimmung über beide Gesetze auf den 27. Mai anzuordnen.

Herr Präsident. Dieser Antrag setzt voraus, daß das Wirthschaftsgesetz in zweiter Berathung angenommen werde. Diese Annahme ist aber wohl nicht zweifelhaft, und es kann daher schon jetzt über den Antrag des Regierungsrathes entschieden werden.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

### Ergebniß der Volksabstimmung vom 11. März 1877 über den Ankauf der Bern-Luzernbahn.

Der Vortrag des Regierungsrathes wird verlesen; er lautet folgendermaßen:

Herr Präsident,  
Herren Großräthe,

Am 11. d. M. fand die Volksabstimmung über An-

nahme oder Verwerfung des Großrathesbeschlusses vom 9. Februar betreffend Ankauf der Bern-Luzernbahn statt.

Für Annahme fielen 41,219, für Verwerfung 31,277 Stimmen. Der Beschluß ist also mit einer Mehrheit von 9942 Stimmen angenommen und nach seiner Ziff. 4 am Tage nach seiner Annahme in Kraft getreten.

Die Abstimmungsergebnisse der einzelnen politischen Versammlungen und Amtsbezirke sind in der beiliegenden Zusammenstellung enthalten.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 17. März 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Rohr.

Der Rathschreiber:

Dr. Eräschel.

Laut oben erwähnter Zusammenstellung ist das Ergebnis der Volksabstimmung in den einzelnen Amtsbezirken folgendes:

	Stimmende.	Annehmende.	Verwerfende.
Narberg	2,431	1,677	720
Narwangen	3,449	1,920	1,502
Bern	7,877	4,734	3,057
Biel	2,319	2,139	178
Büren	1,261	613	621
Burgdorf	3,769	2,407	1,272
Courtellary	3,374	2,499	840
Delsberg	2,458	884	1,557
Erlach	714	445	267
Fraubrunnen	1,768	1,087	666
Freibergen	1,647	318	1,312
Frutigen	1,460	633	803
Interlaken	4,173	1,315	2,824
Konolfingen	3,568	2,225	1,306
Laufen	1,256	669	566
Laupen	1,483	850	624
Münster	2,030	1,088	906
Neuenstadt	613	437	163
Nidau	1,742	1,367	334
Oberhasle	1,390	738	596
Bruntrut	4,187	1,377	2,777
Saanen	577	203	367
Schwarzenburg	925	613	303
Sestigen	2,088	910	1,131
Signau	3,926	3,719	187
Obersimmenthal	1,108	900	204
Niedersimmenthal	1,502	936	561
Thun	3,734	2,383	1,312
Trachselwald	3,839	429	3,386
Wangen	2,540	1,608	894
Militär	137	96	41

Kanton 73,345 41,219 31,277

Meht Annehmende als Verwerfende 9,942

Von vorstehendem Ergebnisse wird im Protokolle Vermerk genommen.

Der Herr Präsident eröffnet, daß das Bureau die heute beschlossenen Kommissionen in folgender Weise bestellt habe:

Jagdgesetz.

Herr Großrath Morgenthaler,  
" " Schori in Wohlten,  
" " Moschard,  
" " v. Groß,  
" " Keller im Buchholterberg.

## Bern=Luzernbahn.

Herr Großrath	Ott,
"	" Schmid Andreas,
"	" Kummer Direktor,
"	" Steiner in Bern,
"	" Hoffstetter,
"	" Kuhn,
"	" Roetschet.

## Stipendien.

Herr Großrath	v. Werdt,
"	" Feiß,
"	" Rüfenacht-Moser,
"	" Kohler Xavier,
"	" Wyß.

## Geistlichkeitsbesoldungen, Katholisches Nationalbisthum und katholische Pfarrgenossenschaft Thun.

Herr Großrath	Dr. Bähler,
"	" Michel,
"	" v. Büren,
"	" Jollissaint,
"	" Kaiser in Grellingen.

## Wirtschaftsplan der Staatswaldungen.

Herr Großrath	v. Wattenwyl,
"	" Flückiger,
"	" Kluge,
"	" Etter,
"	" Stämpfli, Baumeister.

## Domänenvorlagen.

In dieser Kommission hat das Bureau den verstorbenen Herrn Studer durch Herrn Mischler ersetzt.

## Gesetzesentwurf

über das

**Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.**

Zweite Berathung.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 293, 313, 317, 337, 355 und 365.)

Herr Präsident. Es ist eine Vorstellung von Besitzern alter Wirtschaftsrechte eingelangt, welche mit folgendem Ansuchen schließt: „Es seien in Abänderung des aus der ersten Berathung hervorgegangenen Gesetzesentwurfes betreffend das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken die im bisherigen Gesetze vom 4. Juni 1852 bezüglich der auf Konzessionen, Titeln oder alten Herkommen beruhenden Wirtschaften enthaltenen Bestimmungen wieder aufzunehmen und demnach diese Wirtschaften in ihrem gegenwärtigen Bestande neuerdings zu bestätigen. Für den Fall,

daß diesem Ansuchen wider Erwarten nicht entsprochen werden sollte, behalten sich die Petenten schon jetzt alle Rechte vor, ihre Interessen gegenüber den zu fassenden Beschlüssen auf gutfindende Weise zu wahren.“ Da diese Vorstellung gedruckt ausgetheilt worden ist, so wird es nicht der Fall sein, sie verlesen zu lassen, es sei denn, daß dies ausdrücklich verlangt werde.

Die Verlesung wird von keiner Seite verlangt.

Es folgt nun die Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich kann mich über die Eintretensfrage ganz kurz fassen. Sie haben bereits in der ersten Berathung nach wiederholten Versuchen, welche gemacht worden sind, um eine Verschiebung zu erlangen, mit großer Mehrheit das Eintreten beschlossen. Seither ist nichts eingetreten, das eine Verschiebung der zweiten Berathung rechtfertigen würde. Es stellt sich im Gegentheile immer mehr heraus, daß der Staat genöthigt ist, sich neue Finanzmittel zu verschaffen. Dazu gehört auch das Ergebnis eines revidirten Wirtschaftsgesetzes. Sodann kommt in Betracht die starke Vermehrung der Wirtschaften. Jeden Tag kommen neue Gesuche um Ertheilung von Wirtschaftspatenten ein, und es haben sich in dieser Hinsicht seit der ersten Berathung die vorhandenen Uebelstände eher vermehrt. Es ist zwar heute eine Vorstellung von Besitzern alter Wirtschaftsrechte ausgetheilt worden, allein ich glaube, es bilde dieselbe keinen Grund zur Verschiebung, da sie in der ganzen Sache nichts wesentlich Neues enthält. Die Vorstellung stützt sich namentlich auf die Behauptung, daß die früheren Konzessionsrechte Privatrechte seien. Es ist dies eine bloße Behauptung, da ihre Begründetheit in der Vorstellung nicht nachgewiesen ist. Auf dieser Prämisse, welche nach meiner Ansicht eine falsche ist, wird dann weiter gebaut. Der Umstand, daß die Vorstellung erst heute ausgetheilt worden ist, wird Sie ebenfalls nicht hindern, in die Berathung einzutreten; denn es stand den Gesuchstellern frei, sie früher einzureichen. Ich bemerke noch, daß das Gesetz, wie es aus der ersten Berathung hervorgegangen, rechtzeitig publizirt worden ist. Die Abänderungsanträge, welche der Regierungsrath und die Kommission für die zweite Berathung stellen, und die größtentheils mit einander übereinstimmen, sind Ihnen ebenfalls gedruckt ausgetheilt worden. Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in die zweite Berathung des Entwurfes eintreten und denselben artikelweise berathen.

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Namens der Kommission empfehle ich dem Großen Rathe ebenfalls das Eintreten in die zweite Berathung, und ich bin auch einverstanden, daß derselbe artikelweise berathen werde.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden beschlossen.

## §§ 1—4.

Auf den Antrag der beiden Berichterstatter wird beschlossen, die §§ 1—4 zusammen zu behandeln. Dieselben geben zu keinen Bemerkungen Anlaß und werden ohne Einsprache genehmigt.

## § 5.

Der Regierungsrath und die Kommission stellen den Antrag, in Ziff. 2 das Wort „ventilirten“ durch „ventilirbaren“ und das Wort „Stiege“ durch „Treppe“ zu ersetzen.

v. Büren. Die Ziff. 4 sagt: „zweckmäßige und weder zu gesundheitswidrigen Erscheinungen noch zu Aergerniß Anlaß gebende Einrichtung der Aborte.“ Diese Redaktion kommt mir etwas schwerfällig vor, und ich stelle daher den Antrag, sie durch folgende zu ersetzen: „zweckmäßige und den Anforderungen des Anstandes und der Gesundheit entsprechende Einrichtung der Aborte.“

Die Anträge des Regierungsrathes und der Kommission, sowie des Herrn v. Büren werden genehmigt.

## § 6.

Der Regierungsrath und die Kommission schlagen vor, am Schlusse des § 6 zu sagen: „1. Januar 1878.“

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist die bei der ersten Berathung gelassene Lücke ausgefüllt worden, so daß der Artikel nun lautet: „Sämmtliche Wirthschaftspatente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. Die erste Periode beginnt mit dem 1. Januar 1878.“ Die letzte vierjährige Periode geht gerade auf 31. Dezember dieses Jahres zu Ende. Es ist dies ein glückliches Zusammentreffen. Es ist daher ganz natürlich, die erste Periode mit dem 1. Januar 1878 zusammenfallen zu lassen.

Genehmigt.

## §§ 7 und 8.

Die §§ 7 und 8 werden ohne Bemerkung angenommen.

## § 9.

Die Kommission stellt den Antrag, es sei der § 9 folgendermaßen zu redigiren:

Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche jedoch nicht von der Einkommensteuer, sondern vom versteuerbaren Einkommen abzuziehen ist.

Von diesen Patentgebühren fallen 10 % den Einwohnergemeinden zu, in denen dieselben erhoben werden, und sollen zunächst zur Aeußnung der Schulgüter verwendet werden. Da wo neben der Primarschule auch Sekundarschulen bestehen oder die Gemeinde einem Sekundarschulkreis zugetheilt ist, fällt ein Theil dem Sekundarschulgut zu. Sind die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt, so soll der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt werden. Das Antheilverhältniß wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

Mit Rücksicht auf die jährlichen Patentgebühren zerfallen die Wirthschaften in folgende Klassen:

1) die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht:

in Klasse 1	.	.	.	Fr. 1600
" "	2	.	.	" 1400
" "	3	.	.	" 1200
" "	4	.	.	" 1000
" "	5	.	.	" 800
" "	6	.	.	" 600
" "	7	.	.	" 400
2) die Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht:				
in Klasse 1	.	.	.	Fr. 1000
" "	2	.	.	" 800
" "	3	.	.	" 600
" "	4	.	.	" 400

Der Regierungsrath dagegen schlägt nachstehende Redaktion vor:

Die Inhaber von Wirthschaften haben eine jährliche, zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen, welche jedoch nicht von der Einkommensteuer, sondern vom versteuerbaren Einkommen abzuziehen ist.

Von diesen Patentgebühren fallen den Einwohnergemeinden nach Mitgabe ihrer Bevölkerungszahl 10 % zu, welche zunächst zur Aeußnung der Schulgüter verwendet werden sollen. Da wo neben der Primarschule auch Sekundarschulen bestehen oder die Gemeinde einem Sekundarschulkreis zugetheilt ist, fällt ein Theil dem Sekundarschulgut zu. Sind die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt, so kann, mit Bewilligung des Regierungsrathes, der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt werden. Das Antheilverhältniß wird durch den Regierungsrath festgesetzt.

Mit Rücksicht auf die jährlichen Patentgebühren zerfallen die Wirthschaften in folgende Klassen:

1) die Wirthschaften mit Beherbergungsrecht:				
in Klasse 1	.	.	.	Fr. 2000
" "	2	.	.	" 1600
" "	3	.	.	" 1200
" "	4	.	.	" 1000
" "	5	.	.	" 800
" "	6	.	.	" 600
" "	7	.	.	" 400
2) die Wirthschaften ohne Beherbergungsrecht:				
in Klasse 1	.	.	.	Fr. 1000
" "	2	.	.	" 800
" "	3	.	.	" 600
" "	4	.	.	" 400

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber das erste Alinea will ich vorläufig kein Wort verlieren, behalte mir jedoch, wenn es in der zweiten Berathung angefochten werden sollte, vor, später einige Worte zu dessen Verteidigung zu sagen. Ich gehe über zum zweiten Alinea. (Der Redner verliest den Antrag der Kommission.) In diesem Antrage ist Dasjenige enthalten, was Sie in der ersten Berathung des Gesetzes beschlossen haben; neu ist hinzugekommen ein Amendement, welches damals vom Herrn Erziehungsdirektor gestellt worden ist, über das man aber abzustimmen vergessen hat, nämlich die Berücksichtigung der Sekundarschulgüter. Was die in diesem Alinea niedergelegten Grundsätze betrifft, so sind es folgende: Erstens sollen den Gemeinden 10 % der Einnahmen zufließen, welche dem Staate aus den Wirthschaftsgebühren erwachsen, und zweitens soll der Antheil der Gemeinden zur Aeußnung der Schulgüter verwendet werden, und zwar soll da, wo das Primarschulgut bereits dotirt ist, ein Theil der Sekundarschule zufließen, und zwar abgesehen davon, ob die Gemeinde für sich allein eine Sekundarschule habe, oder ob diese einem Sekundar-

schulkreise zugetheilt sei. Der Ausdruck „zugetheilt“ ist kein guter, es war aber weder dem Präsidenten der Kommission noch dieser selbst, noch meiner Wenigkeit möglich, eine bessere Redaktion zu finden. Wir haben nämlich keine offizielle Zuteilung der Gemeinden zu Sekundarschulkreisen, der Kanton ist nicht in solche eingetheilt. Indessen hoffen wir, daß der Ausdruck hinlänglich klar sei, und daß man wisse, was man darunter verstehen müsse. Ich will es dem Präsidenten der Kommission überlassen, Ihnen ein Beispiel (von Kleindietwil) anzuführen, aus dem sich klar ergeben wird, was die Kommission und die Direktion des Innern unter dieser Redaktion verstehen. Da nun, wo der glückliche Fall eintritt, daß die Schulgüter bereits hinlänglich dotirt sind, soll der Gemeindeantheil zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt werden. Um da unnützen Streitigkeiten aus dem Wege zu gehen, hat der Regierungsrath das Antheilshaltniß festzusetzen. Der Regierungsrath kann dies ebensogut thun als er z. B. den Staatsbeitrag von Fr. 20,000 an die Schulen armer Gemeinden vertheilt, ohne daß man je große Reklamationen über die Art und Weise dieser Vertheilung gehört hätte. So viel über den Antrag der Kommission, welchem ich für meinen Theil beistimme.

Ich habe nun aber die Pflicht, auch den Antrag des Regierungsrathes und die Motive desselben anzuführen. Der Regierungsrath weicht in einer Hauptbestimmung von der Kommission ab: Er sagt, daß die 10 % den Einwohnergemeinden nach Mitgabe ihrer Bevölkerungszahl zufallen sollen. Nach dem Antrage der Kommission dagegen sollen diese Gebührenden den Gemeinden zukommen, in denen sie erhoben werden; wenn also in einer Gemeinde Fr. 15,000 Patentgebühr bezahlt wird, so erhält die Gemeinde davon Fr. 1500. Nach dem Antrage des Regierungsrathes aber würde der Ertrag der Patentgebühren im ganzen Kanton zusammengelegt und von dieser Totalsumme, die vielleicht auf Fr. 6—7—800,000 sich belaufen wird, 10 %, also Fr. 60—70—80,000, unter die sämtlichen Gemeinden des Kantons nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt. Es ist selbstverständlich, daß je nach dem System, welches gewählt wird, gewisse Gemeinden bevorzugt oder, wie sie glauben, benachtheiligt werden. Nehmen wir eines der eklatantesten Beispiele: Interlaken. Ich nehme an, daß diese Gemeinde, welche im Verhältniß zu ihrer Bevölkerung eine sehr große Zahl von Wirthschaften besitzt, nach dem neuen Gesetze, wie es von der Kommission vorgeschlagen wird, Fr. 4000 erhalten werde, bei der Zuteilung nach der Bevölkerungszahl würde sie dagegen weit weniger erhalten. Ein weiteres Beispiel: Einige Gemeinden unseres Kantons, leider sind sie nicht zahlreich, sind in der glücklichen Lage, gar keine Wirthschaften zu besitzen. Diese Gemeinden würden nach dem System des Regierungsrathes immerhin an diesen Gebühren partizipiren. Dieser ging von der Ansicht aus, es sei der Ertrag der Patentgebühren als ein Ganze aufzufassen; wie der Staat den ihm zukommenden Antheil zu Händen des ganzen Staates beziehe, solle er den den Gemeinden zufallenden Antheil nicht nach mehr oder weniger zufälligen Umständen vertheilen, sondern alle Gemeinden im gleichen Maßstabe partizipiren lassen.

Die Kommission und ich persönlich wenden dagegen Folgendes ein. Wir sagen, es sollen an diesen 10 %, an diesem Vortheile Diejenigen partizipiren, welche die Lasten davon haben. Wenn z. B. eine Gemeinde, in der sich viele Hotels befinden, sich in Folge dessen genöthigt sieht, ihre Straßen zu erweitern oder andere Ausgaben zu machen, so ist es recht und billig, daß dieser Gemeinde etwas mehr zustieße, und daß sie nicht genöthigt sei, mit andern Gemeinden zu theilen, welche an den dahierigen Ausgaben nicht partizipiren. Ferner darf behauptet

werden, daß in vielen Gemeinden unseres Kantons die Armenlast eine größere geworden ist, weil dort zu viele Wirthschaften sich befanden. Auch da ist es billig, daß diesen Gemeinden ein etwas größerer Antheil zukomme, und daß sie nicht genöthigt seien, mit Gemeinden zu theilen, welche glücklicher situiert sind.

Eine weitere Abweichung betrifft den letzten Satz des zweiten Alinea's. Die Regierung schlägt da folgende Redaktion vor: „Sind die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt, so kann, mit Bewilligung des Regierungsrathes, der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt werden.“ Ich glaube, es dürfen die Worte „mit Bewilligung des Regierungsrathes“ füglich weggelassen werden; denn ich stelle mir vor, es können die Gemeinden da ebenso gut urtheilen wie der Regierungsrath. Indessen hat dieser sich von dem Gedanken leiten lassen, es sei diese Bestimmung zweckmäßig, um Streitigkeiten vorzubeugen und ein gleichmäßiges Vorgehen im ganzen Lande zu bewirken.

Ich gehe über zu der Klasseneinteilung und erinnere da zunächst daran, daß der Große Rath bei der ersten Berathung für Wirthschaften mit Beherbergungsrecht sieben Klassen angenommen hat, von denen die höchste auf Fr. 2000 und die niedrigste auf Fr. 400 festgesetzt wurde. Die Kommission beantragt, die sieben Klassen beizubehalten, allein mit Fr. 1600 zu beginnen und dann je um Fr. 200 zu fallen. Wir erhielten also folgende Ziffern: 1600, 1400, 1200, 1000, 800, 600, 400. Dieser Antrag wurde bereits bei der ersten Berathung gestellt, allein es beliebte dem Großen Rathe, schärfere Ansätze anzunehmen. Ich persönlich bin eher für ein Maximum von Fr. 1600; ich würde sogar noch tiefer hinabgehen, wie ich denn in meinem ersten Entwurfe nur drei Klassen, Fr. 1200, 800 und 400, vorgesehen habe. Der Regierungsrath hält dagegen am früheren Beschlusse des Großen Rathes fest, und zwar mehr aus fiskalischen Rücksichten und weil er glaubt, es sei, wenn die unterste Klasse auf Fr. 400 festgesetzt werde, billig, auch nach oben eine entsprechende Belastung eintreten zu lassen.

Ich erlaube mir noch ein kurzes Wort über die Erhöhung der Patentgebühren im Allgemeinen. Sie wissen, daß nach dem Inkrafttreten der Bundesverfassung im März 1874 unsere Normalzahl dahin gefallen ist, so daß wir genöthigt sind, Allen ein Patent zu ertheilen, welche in Bezug auf ihre Person und die Wirthschaftslokale die nöthigen Bedingungen erfüllen. In Folge dessen hat sich die Zahl der Wirthschaften in außerordentlicher Weise, um einige hundert, ja jetzt nahezu um tausend vermehrt. Man hat bereits gesucht, auf administrativem Wege, durch eine höhere Gebühr, dieser starken Ueberhandnahme der Wirthschaften Schranken zu setzen. Ich habe nämlich in den letzten 1 1/2 Jahren selten ein Patent für eine Pinten- oder Speisewirthschaft ertheilt, ohne zugleich die Gebühr auf das Maximum festzusetzen. Es mußten ganz besondere Umstände vorhanden sein, wie sie z. B. in § 10 des vorliegenden Entwurfs aufgezählt sind (abgelegene Gegenden etc.), um eine niedrigere Patentgebühr anzunehmen. Wenn das gegenwärtige Gesetz nicht angenommen werden sollte, so würden bei der Patenterneuerung auf 1. Januar 1878 die Gebühren derjenigen Wirthschaften, welche gegenwärtig in einer untern Klasse sich befinden, erhöht werden. Es würde also die Patentgebühr im Durchschnitte Fr. 250—300 betragen, so daß, wenn man auf Fr. 400 geht, damit noch lange keine Verdopplung der Patentgebühr eintritt, während der Preis der Getränke sich seit 1852, dem Zeitpunkt der Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes, sich verdoppelt hat. Es ist Ihnen bekannt, welche Entwerthung des Geldes seither eingetreten ist, und daß man für einen Schoppen Wein jetzt

doppelt soviel zahlen muß, als damals. Was aber im Jahre 1852 geleistet werden konnte, kann auch jetzt wieder geleistet werden.

Ich mache im Weiteren darauf aufmerksam, daß, wenn Sie etwa aus einem Gefühle des Mitleids für die armen Wirthe, welche zu hohe Gebühren zahlen müssen, sich veranlaßt finden sollten, die Patentgebühr von Fr. 400 auf 300 herabzusetzen, Sie damit eine jährliche Einnahme von Fr. 150—160,000 streichen würden; denn die Zahl der Pinten und Speisewirthschaften beträgt ohne die KonzeSSIONIRTEN ungefähr 1600. Dieser Ausfall müßte auf andere Weise gedeckt werden.

Ich erlaube mir noch einige Worte zu Gunsten der niedrigeren Anfsätze bei den höhern Klassen. Die Argumentation, daß man nach oben die Wirthschaften treffen müsse, indem diese viel Geld verdienen, ist nicht ganz stichhaltig. Ein Wirthschaftsgesetz wird nicht bloß gemacht, um viel Geld zu produziren und dem Staat eine neue Einnahmsquelle zu verschaffen, sondern auch aus polizeilichen Rücksichten. Die Sorge, welche der Staat dafür trägt, daß nicht eine zu große Zahl von Bürgern in den Wirthschaften zu Grunde gehe, trifft bei den höhern Wirthschaftsklassen nicht zu. Ihre Kundschaft ist nicht die des gewöhnlichen Volkes, Derjenigen, welche Gefahr laufen, Säufer zu werden und der öffentlichen Wohlthätigkeit zur Last zu fallen, sondern es ist mehr eine fremde Kundschaft. Wir haben es da mit einer ganz eigenen Art von Industrie zu thun, welche das Geld aus dem Auslande herbeizieht. Vom fiskalischen Standpunkt aus mache ich darauf aufmerksam, daß diese höhern Klassen bei der Einkommensteuer schon werden getroffen werden. Ich schließe, indem ich als Berichterstatter Ihnen den Antrag des Regierungsrathes empfehle. Persönlich jedoch gebe ich dem Antrage der Kommission sowohl in Bezug auf die Vertheilung des Gemeindeanteils als in Bezug auf die Fixirung der Patentgebühren den Vorzug. Was die kleine Redaktionsveränderung am Schlusse des zweiten Alineas betrifft, so scheint mir dieselbe von keiner Wichtigkeit zu sein.

Herr Berichterstatter der Kommission. Zum ersten Alinea beantragt die Kommission keine Abänderung. Ich enthalte mich daher, darüber Bericht zu erstatten, behalte mir jedoch vor, darauf zurückzukommen, wenn diese Bestimmung angegriffen werden sollte. Was das zweite Alinea betrifft, so sind die Regierung und Kommission grundsätzlich einverstanden, daß 10 % der Patentgebühren den Einwohnereingemeinden zufallen sollen. Dagegen sind sie nicht einig in Betreff der Vertheilung dieser Gebühren. Der Regierungsrath schlägt vor, die Vertheilung nach der Bevölkerungszahl vorzunehmen, während die Kommission die Gebühr den einzelnen Gemeinden nach der Zahl ihrer Wirthschaften zufließen lassen möchte. Der Regierungsrath geht von der Ansicht aus, daß dies eine Steuer sei, welche vom ganzen Lande bezogen werde, man solle sie daher auch wieder auf das ganze Land vertheilen, abgesehen davon, wo sie hinfließe. Die Kommission dagegen geht von der Ansicht aus, die 10 % werden den Gemeinden nur deshalb zugetheilt, weil die Wirthschaften einzelnen Gemeinden auch Lasten bringen werden. Die Gemeinden müssen die Wirthschaftspolizei ausüben. Zudem tragen die Wirthschaften eher zur Verarmung als zur Bereicherung des Volkes in den Gemeinden bei, so daß die Armenlasten vermehrt werden. Es ist daher nach der Ansicht der Kommission billig, daß Denen, welche diese Lasten tragen, auch die entsprechenden Vortheile zufließen. Es beantragt daher die Kommission, die 10 % denjenigen Gemeinden zufallen zu lassen, in denen die Gebühren erhoben werden.

Bei der ersten Berathung des Gesetzes ist vom Herrn

Erziehungsdirektor der Antrag gestellt worden, daß die 10 % zur Vermehrung der Schulgüter kapitalisirt werden sollen, und zwar hat er ausdrücklich erwähnt, daß darunter nicht nur die Primarschulgüter sondern auch die Sekundarschulgüter verstanden seien. Es ist aber unterlassen worden, über den letzten Punkt abzustimmen. Die Kommission hat nun dies wieder aufgenommen und schlägt vor, daß die 10 % nicht nur den Primarschulgütern, sondern auch den Sekundarschulgütern zufließen sollen; darin sind selbstverständlich auch die Progymnasien inbegriffen. Bekanntlich müssen die Primarschulen von den Gemeinden und vom Staate erhalten werden. Wenn nun in den Gemeinden die Schulgüter nicht hinreichen, so muß das Fehlende durch Tellen beschafft werden. Bei den Sekundarschulen ist dies nicht der Fall: diese beruhen theils auf der Garantie einzelner Gemeinden, theils auf der Garantie einzelner Privaten, und es fließen ihnen bis jetzt keine gesetzlichen Gelder zu mit Ausnahme des Antheils der Lehrerbefoldungen, welche der Staat ihnen ausrichtet. Die Kommission glaubte, es solle hier im Sinne des erwähnten Antrages des Herrn Regierungsrathes Mitschard vorgegangen und dieser Anlaß benützt werden, den Sekundarschulen einiges Geld zufließen zu lassen. So wie jetzt die Sekundarschulen konstituirte sind, sind sie immer von einer Periode auf die andere in Frage gestellt. Wenn die betreffenden Gemeinden oder Privaten die Garantie nicht länger übernehmen wollen, fallen die Schulen dahin. Der Große Rath wird sicher mit mir einverstanden sein, wenn ich sage, es sei wünschenswerth, daß die Sekundarschulen wenigstens einstweilen noch beibehalten werden. Wenn Sie aber der Ansicht sind, daß diese Anstalten für die Volkserziehung wichtig sind, so müssen Sie auch dafür sorgen, daß ihnen die nöthigen Mittel zufließen, um ihr Leben zu fristen. Es gibt nur aber Sekundarschulen, welche ihr Leben sehr kümmerlich fristen. Ich will Ihnen eine nennen, deren Verhältnisse ich ziemlich genau kenne. Es ist die Sekundarschule von Kleindiermühl. Diese Ortschaft ist ungefähr in der Mitte der drei Gemeinden Rohrbach, Urtenbach und Madismühl gelegen. Von jeder dieser Gemeinden ist sie  $\frac{1}{2}$ — $\frac{3}{4}$  Stunden entfernt. Sie wird aus allen drei Gemeinden benützt, aber keine derselben hat sich je herbeigelassen, diese Anstalt zu garantiren, obgleich sie seit 1833 existirt. In dessen haben sich stets gemeinnützige Männer gefunden, welche die Garantie übernommen haben; sobald aber diese sie zurückziehen, so fällt die Sekundarschule dahin. Es ist daher fraglich, wie lange sie noch fortbestehen kann, wenn ihr nicht Mittel zufließen, wodurch ihre Erhaltung ermöglicht wird.

Aus diesen Gründen empfiehlt die Kommission, im zweiten Alinea des § 9 zu bestimmen, daß da, wo neben der Primarschule auch Sekundarschulen bestehen oder die Gemeinde einem Sekundarschulkreise zugetheilt ist, ein Theil der 10 % dem Sekundarschulgute zufalle. Man konnte hier keine bessere Redaktion finden, weil der Kanton nicht in Sekundarschulkreise eingetheilt ist. Man hat aber angenommen, die Regierung werde bei Festsetzung des Antheilsverhältnisses die vorhandenen Verhältnisse berücksichtigen.

Im letzten Satze des zweiten Alineas finden wir eine kleine Abweichung zwischen dem Antrage der Kommission und demjenigen des Regierungsrathes. Der Regierungsrath schlägt vor: „Sind die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt, so kann, mit Bewilligung des Regierungsrathes, der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt werden.“ Die Kommission will hier das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzen, indem sie von der Ansicht ausgeht, es solle dies nicht nur fakultativ gelassen, sondern bestimmt vorgeschrieben werden. Ferner möchte die Kommission von der Bewilligung des Regierungsrathes abstrahiren, weil, wenn bestimmt vorgeschrieben ist, es solle der Antheil der

Gemeinden kapitalisirt werden, letztere dieser Vorschrift nachkommen werden; sollte sich die eine oder die andere dem Gesetze nicht fügen, so werde der Regierungstatthalter bei der Passation der Rechnung jeweilen das Nöthige vorkehren, daß dem Gesetze nachgelebt werde. Die Kommission glaubte, die Aufsicht des Regierungstatthalters sei hinlänglich, und es sei mithin die Bewilligung des Regierungsrathes nicht erforderlich. Im Fernern liege es, ich möchte sagen, in der Luft, daß man nicht Alles centralisiren solle; man müsse sonst zu viel Bewilligungen in Bern bei der Regierung einholen, und es sei am Platze, daß man mehr decentralisire und auch Etwas den Gemeinden und den Regierungstatthaltern überlasse.

Das letzte Alinea des § 9 setzt die Patentgebühren fest. Bei der ersten Berathung wurden die Gebühren der ersten und zweiten Klasse der Wirthschaften mit Beherbergungsrecht auf Fr. 2000 und Fr. 1600 festgesetzt. Die Kommission schlägt nun vor, auf Fr. 1600 und Fr. 1400 herabzugehen. Die Kommission ist zu diesem Antrage gelangt theils in Folge der Petitionen, welche aus dem Oberlande bei der ersten Berathung des Gesetzes, und zwar leider erst während der Berathung, eingelangt sind. In diesen Petitionen wird namentlich geltend gemacht, daß die Gebühren, hauptsächlich das Maximum, zu hoch seien. Die Kommission hat gefunden, es dürfte wahr sein, daß das Maximum zu hoch sei. Sie hat ferner gefunden, daß die zwei ersten Klassen wohl nur auf wenige Wirthschaften Anwendung finden würden, und daß ein so bedeutender Unterschied schwerlich zu machen sei, wonach man von der dritten auf die zweite und von dieser auf die erste Klasse einen Zuschlag von Fr. 400 machen müsse. Man hat gefunden, es nehme dem Gesetze den fiskalischen Charakter, wenn man den ausgesprochenen Wünschen Rechnung trage.

Dies sind die Anträge der Kommission, welche diese Ihnen zur Annahme empfiehlt.

v. Büren. Ich erlaube mir, in Bezug auf das erste Alinea einen Antrag zu stellen, um zu wissen, wie es mit der Exekution geübt werde. Es heißt da, daß die Inhaber von Wirthschaften eine jährliche zum Voraus zu entrichtende Gebühr zu bezahlen haben. Diese ganz gerechtfertigte Bestimmung hatten wir schon im bisherigen Gesetze, allein es war ihr noch eine Erläuterung beigegeben, indem der § 34 sagte: „Für die Patentgebühr findet keine Betreibung statt. Alle Wirthschaften, für welche der jährliche Betrag der Patentgebühr nicht durch den Patentträger spätestens acht Tage im Voraus bezahlt wird, sind mit dem 31. Dezember zu schließen.“ Ich halte dafür, man sollte auch fernerhin in dieser Weise progrediren; denn sonst würden die betreffenden Wirthschaften noch eine Zeit lang geöffnet sein, und bekanntlich sind gerade das die schlechtesten Wirthschaften, deren Inhaber fast nicht mehr existiren können. Ich stelle daher den Antrag, es sei die betreffende Bestimmung des alten Gesetzes auch in das vorliegende aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß diesen Antrag bekämpfen. Es ist dies die reinste Ausführungssache. Solche Exekutionsfachen hat man in das Gesetz aufgenommen zur Zeit, als der Große Rath kompetent war, die Gesetze definitiv zu erlassen, als wir das Referendum noch nicht besaßen. Jetzt ist es nothwendig, die Gesetze klar und deutlich zu machen, alles Nothwendige darin zu sagen, jedoch alles Ueberflüssige und rein Administrative wegzulassen. Wenn nun in Gesetze gesagt wird, es sei die Patentgebühr zum Voraus zu bezahlen, so ist es klar, daß Derjenige, welcher die Gebühr auf 31. Dezember nicht bezahlt hat, das Patent nicht erhält, und daß seine Wirthschaft am 1. Januar ge-

schlossen wird. Das ist rein Sache der Exekution. Ich möchte Sie bitten, nicht unnöthiger Weise so weitläufige Redaktionen aufzunehmen, die bei der zweiten Berathung nicht gedruckt vorliegen, und deren Tragweite man nicht sofort bemessen kann.

v. Büren. Wenn die Sache so gemeint ist, so kann ich meinen Antrag fallen lassen.

Schmid, Rudolf. Ich erlaube mir, zum zweiten Alinea des § 9 den Antrag der Regierung gegenüber dem Antrage der Kommission zu empfehlen, jedoch mit der Abänderung, daß am Schlusssatze die Fassung der Kommission adoptirt werde, wonach die Bewilligung des Regierungsrathes wegfällt und das Wort „kann“ durch „soll“ ersetzt werden soll. Für den Antrag des Regierungsrathes sind zwei nach meiner Ansicht sehr triftige und überwiegende Gründe anzuführen. Der eine ist der, daß in den entlegenen Gemeinden und in den Gemeinden, wo wenig Wirthschaften sind, der Ertrag der Wirthschaftsgebühren ein sehr minimier ist, während in solchen Gemeinden es in der Regel nothwendiger ist, für die Schulen neue Hülfquellen zu eröffnen, als in den Städten und größeren Gemeinden. Der zweite Grund ist folgender: Der Herr Berichterstatter der Kommission hat angeführt, es sei billig, daß der Ertrag der Wirthschaftsgebühren denjenigen Gemeinden zufließe, in denen die Wirthschaften sich befinden, weil diese oft zur Verarmung der Bevölkerung beitragen. Ich mache aber darauf aufmerksam, daß für Gemeinden, wie Bern, Burgdorf, Langenthal, wo Märkte sind, und wo die Landbevölkerung massenweise hinströmt, das Argument des Herrn Morgenthaler nicht zutrifft; denn gerade in diesen Gemeinden werden die Wirthschaften wesentlich vom Lande aus alimentirt, und ohne die Landbevölkerung könnten da nicht so viele Wirthschaften bestehen.

Ritjard, Erziehungsdirektor. Vorerst einige Worte über das zweite Alinea, welches von der Vertheilung des Gemeindeanttheils handelt. Ich möchte auch sehr bitten, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen und nicht denjenigen der Kommission. Allerdings habe ich bei der ersten Berathung des Gesetzes den Antrag so gestellt, wie er von der Kommission formulirt ist, daß nämlich die Gebühren den Gemeinden zufallen sollen, in denen sie erhoben werden. Bei reiflicherem Nachdenken bin ich aber und zwar schon in der letzten Sitzung zu der Ueberzeugung gekommen, daß dies ungerechtfertigt wäre. Ich will einige Beispiele anführen, welche sehr frappant sind. Der Herr Direktor des Innern hat bereits Interlaken erwähnt, welches enorme Summen in's Schulgut erhalten würde, während andern Gemeinden sozusagen nichts zufließen würde. Gadmern z. B., welches einen Beitrag an das Schulgut sehr nothwendig hätte, hat gegenwärtig nur eine Konzessionswirthschaft und würde somit bis 1891 gar nichts erhalten. Von 1891 hinweg wird wahrscheinlich die Bestimmung des § 10 zur Anwendung gelangen, wonach für Wirthschaften in abgelegenen Gegenden eine Reduktion der Gebühr eintreten kann. Wenn nun da die Patentgebühr auf etwa Fr. 100 festgesetzt würde, so würde der Gemeindeantheil auf ein Minimum zusammenschrumpfen. Ich möchte diese Ungleichheiten vermeiden und die Gebühren nach der Bevölkerungszahl vertheilen. Dazu kommt noch ein weiterer Grund: Diese 10 % gehören der Staatskasse. Nun ist es doch nicht recht, daß wenn man etwas aus der Staatskasse an das Land vertheilt, diese Vertheilung eine ungleichmäßige sei, während jeder Bürger in gleicher Weise daran zu partizipiren das Recht hat.

Es ist ferner bemerkt worden, die Gemeinden, welche

viele Wirthschaften besitzen, haben mehr Auslagen für die Polizei, für den Straßenunterhalt zc. Dies ist allerdings richtig, allein sie haben auch mehr Einnahmen. Die Gemeinde Armmühle z. B. hat etwas mehr Straßen zu unterhalten, allein durch ihre Wirthschaften wird ihr Steuerkapital enorm erhöht. Es ist daher hier das Argument des Herrn Schmid zutreffend. Auf den Markt von Thun strömt die Bevölkerung aus einem großen Theil des Oberlandes zusammen und bringt ihr Geld dorthin. Ist es bei solchen Verhältnissen nicht richtiger, daß von den 10 % auch etwas dem Lande zukomme? Wenn die Vertheilung nach dem Antrage der Kommission vor sich geht, so spitzt sich die Sache dahin zu, daß einfach die Sekundarschulen etwas mehr begünstigt werden, als die Primarschulen. In großen Centren, wo viel Verkehr und in Folge dessen auch viele Wirthschaften sind, befinden sich gewöhnlich auch Sekundarschulen, und wenn nun diese Gemeinden einen höhern Betrag erhalten, als es nach dem Antrage der Regierung der Fall wäre, so werden dadurch den Sekundarschulen größere Summen zugewendet. Es fragt sich nun einfach: wollen Sie die Primarschulen oder die Sekundarschulen mehr in den Vordergrund stellen? Ich glaube, man solle beide gleich behandeln und da keinen Unterschied machen. Es ist da noch anzuführen, daß in das Sekundarschulgut nicht nur der Antheil der betreffenden Gemeinde fällt, sondern daß auch aus den umliegenden Gemeinden, welche die Schule benutzen, Beiträge geleistet werden.

Was die Verwendung des Gemeindeantheils zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken betrifft, so möchte ich den Antrag des Regierungsrathes empfehlen, daß diese Verwendung nur mit dessen Bewilligung erfolgen dürfe. Bereits bei der ersten Berathung hat Herr Scheurer den Antrag gestellt (und es ist dies vom Großen Rathe beschlossen worden), daß die Bewilligung des Regierungsrathes notwendig sei. Ich bin auch der Meinung, daß man nicht in Alles hineinregieren, sondern, wo es zulässig ist, dezentralisiren sollte. Wo es aber nöthig ist, zu centralisiren, wo eine Oberaufsicht erforderlich ist, da soll sie auch eintreten. Hier nun, glaube ich, sei eine solche notwendig. Herr Morgenthaler hat bemerkt, der Regierungstatthalter prüfe die Rechnungen und werde untersuchen, ob die Summen gehörig kapitalisirt worden seien. Würde diese Untersuchung überall, im Interesse der Schule und im Interesse des Gemeinwesens, stattfinden, so wäre ich einverstanden. Aber es gibt Amtsbezirke, wo diese Aufsicht nicht in wünschbarem Maße vorhanden ist. Sie werden vielleicht in einem Verwaltungsberichte gelesen haben, daß es sogar einen Regierungstatthalter gegeben hat, der Strafurtheile nicht vollzog, sondern verjähren ließ. Die Regierung hat aber auch aus einem andern Grunde ein Interesse daran, zu untersuchen, ob das Schulgut gehörig kapitalisirt werde. Der Staat gibt gegenwärtig einen Beitrag von 35,000 Franken an arme Gemeinden. Es könnte nun vorkommen, daß eine solche Gemeinde eine Zeit lang die 10 % kapitalisirt, dann aber schließlich und mit ihr der Regierungstatthalter findet, das Schulgut sei jetzt gehörig versorgt, zumal sie, weil sie arm sei, vom Staate einen Beitrag erhalte. Da kann es dem Staate nicht gleichgültig sein, ob die Gemeinde aufhöre, für das Schulgut zu kapitalisiren; denn wenn dieses gehörig geäußert ist, so kann vielleicht unter Umständen der Beitrag aus den Fr. 35,000 wegfallen. Aus diesen Gründen möchte ich Sie ersuchen, die Worte „mit Bewilligung des Regierungsrathes“ beizubehalten.

Nun noch einige Worte über die Scala. Die Kommission schlägt vor, die beiden ersten Klassen der Wirthschaften mit Verbergungsrecht auf Fr. 1600 und 1400 zu reduzieren. Ich habe bereits im Regierungsrathe erklärt, daß ich zu diesem Antrage stimmen könne, jedoch nur, wenn die letzte Klasse

auf Fr. 300 herabgesetzt, resp. eine achte Klasse mit Fr. 300 beigefügt werde. Die Berichterhalter haben gesagt, die höchsten Klassen seien zu hoch, und es gebe nur wenige Wirthschaften im Kanton, welche unter dieselben fallen würden; daher solle man sie reduzieren. Man darf aber nicht vergessen, daß in Folge des Wegfallens der obersten Klasse alle Klassen herabsinken. Eine Wirthschaft, welche nach der frühern Scala Fr. 2000 bezahlt hätte, würde nun auf Fr. 1600 gesetzt, und folgerichtig müßten auch die übrigen Wirthschaften um eine oder vielleicht um zwei Klassen herabgesetzt werden. Demgemäß muß man aber auch die unterste Klasse berücksichtigen und sie reduzieren.

Ich mache noch auf einen weitem Grund aufmerksam. Man begründet die Wirthschaftspatentgebühren damit, daß man sagt, es seien dieselben eine Art Konsumsteuer, und ich glaube auch, wenn man noch eine andere Begründung als die fiskalische suchen will, es sei diese richtig: Der Wirth zahlt die Patentgebühr und legt sie auf das Getränke, so daß schließlich das trinkende Publikum sie in Form einer Konsumsteuer bezahlt. Wenn man aber die Sache so auffaßt, so ist ein großes Mißverhältniß zwischen der untersten und der obersten Klasse vorhanden. Vergleichen Sie z. B. eine Pinte in Röniz oder in Muri mit dem Eisenbahnrestaurant, dem „Bernerkhof“, oder der Wirthschaft „Anderes“ in Bern. Da wird vielleicht in 14 Tagen mehr konsumirt, als in einer abgelegenen Wirthschaft während des ganzen Jahres. In Folge dessen werden die Getränke in diesen kleinen Wirthschaften mit einer weit höhern Konsumsteuer belegt, als in den großen Wirthschaften, wo die Quantität eine sehr große ist. Es ist daher das richtige Verhältniß noch immer nicht hergestellt, wenn die unterste Klasse auf Fr. 300 herabgesetzt wird.

Ein weiterer Grund: Wir sind alle einverstanden, daß die Zahl der Wirthschaften vermindert und durch eine etwas hohe Steuer eine gewisse Normalzahl eingeführt werde. Dabei soll man aber das richtige Maß nicht überschreiten und einer andern Gefahr auszuweichen suchen. Wird die Gebühr allzu sehr erhöht, so wird in Folge dessen ein schlechtes Getränke servirt werden, was durch die Bestimmung eines spätern Paragraphen, welcher der Direktion des Innern das Recht gibt, das Getränke untersuchen zu lassen, nicht wird verhindert werden können. Statt Waadtländerwein, wird man vielleicht französischen Wein oder Landwein ausschenken. Durch eine solche Gebühr wird man es vielleicht dahin bringen, daß manche Wirthschaft ganz eingeht. Was wird aber da eintreten? Herr Zurbuchen hat es in der letzten Session bereits angeführt: es werden Winkelwirthschaften entstehen; man wird von den Bestimmungen des Gesetzes über den Handel mit geistigen Getränken über die Gasse Gebrauch machen und um Fr. 50 ein Patent lösen, um über die Gasse zu wirthten. Statt daß dann der Schnaps in der Wirthschaft getrunken wird und sich da auf Eine Person beschränkt, wandert er in die Familie zu Weib und Kind und richtet viel größeres Unheil an. Eine Patentgebühr von Fr. 300 ist immer noch so hoch, daß sie nicht Jedermann wird erschwingen können. Es wird daher auch mit einer solchen Gebühr der Zweck der Herstellung einer gewissen Normalzahl erreicht. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Arn. Ich möchte namentlich diesem letztern Antrage entgegenreten. Der Antragsteller schlägt vor, die Wirthschaftsgeldgebühr in den untersten Klassen von Fr. 400 auf 300 herabzusetzen, indem er glaubt, es wäre dies eine Ausgleichung gegenüber den obern Klassen. Ich erkläre offen, daß ich entgegengelegter Ansicht bin. Ich halte dafür, man erreicht damit nicht Das, was man erreichen will, sondern bloß, daß

die Wirthschaften, wie es in den letzten Jahren der Fall gewesen ist, wie Pilze aus dem Boden schießen. Auch Das wird man nicht damit erreichen, daß in den Wirthschaften gutes Getränke ausgeschrieben wird, sondern nur, daß diese Wirthschaften, wo sie nicht als eigentliche Wirthschaften nebeneinander bestehen können, zu förmlichen Schnapswirthschaften werden. Einzig durch einen Minimalansatz von Fr. 400 können wir verhindern, daß nicht in jedem Dertchen ein halbes Duzend Wirthschaften entstehen. Gerade in den letzten Jahren haben wir es erlebt, daß in manchem Dörfchen, wo kaum eine Wirthschaft existiren kann, ihrer drei bis vier nebeneinander entstanden sind, trotzdem man Fr. 200 bis 300 Patentgebühr verlangt hat. Da ist einzig dadurch geholfen, daß man die Gebühr der untersten Klasse hoch ansetzt, und Fr. 400 ist nicht zu viel. Wenn eine Wirthschaft eine solche Gebühr nicht abtragen mag, so hat sie keine Berechtigung und soll geschlossen werden.

Auf der andern Seite möchte ich auch nicht den Antrag der Kommission unterstützen, die Gebühren für die Wirthschaften der höchsten Klassen herabzusetzen. Ich finde, es sei dies kein richtiges Verhältniß, und wäre im Gegentheil viel eher dafür, sie für die obere Klassen noch mehr zu erhöhen. Wenn wir die Einnahmen dieser großen Wirthschaften in volkreichen Plätzen mit denjenigen der kleinen Wirthschaften in den Dörfchen vergleichen, so müssen wir nach meiner Ueberszeugung finden, daß jene immerhin noch 40 bis 50 % billiger zu stehen kommen, als diese. Ich halte daher unbedingt an dem Antrag des Regierungsrathes fest, die beiden obersten Klassen auf Fr. 2000 und 1600 zu stellen, und wäre auch bei den andern Klassen eher geneigt, sie herauf- als herunterzusetzen.

Ein dritter Punkt, den ich besprechen möchte, betrifft die Vertheilung der 10 % unter die Gemeinden. Ich finde es nicht gerechtfertigt, wenn diese 10 %, wie vom Regierungsrath vorgeschlagen wird, nach der Bevölkerungszahl vertheilt werden. Es ist wohl schön und gut, wenn man sagt, es würde bei der Vertheilung nach Mitgabe der in jeder Gemeinde erhobenen Gebühren dahin kommen, daß einzelne Gemeinden wenig oder gar nichts, andere wiederum bedeutend viel erhielten. Das ist allerdings richtig; allein ich finde, es solle gerade so sein, und zwar aus zwei Gründen. Erstens sind da, wo viele Wirthschaften sind, in den Centren des Verkehrs, die Gemeindebedürfnisse im Allgemeinen, sowie auch speziell für die Schulen viel größer, und wenn also schon solchen Gemeinden etwas mehr zukommt, so ist es ihnen zu gönnen. Auf der andern Seite ist auch Folgendes zu sagen: Die abgelegenen Gemeindchen werden allerdings nicht so viel bekommen, als die großen Ortschaften und Verkehrszentren. Allein von letztern Ortschaften verlangt man auch, daß sie bessere Schulen haben, als die andern Gemeinden, und diese Schulen werden von den kleinern Gemeinden ringsum besucht; und zwar gilt dies nicht nur von den Sekundarschulen, sondern viel und oft auch von bessern Primarschulen. Deshalb sage ich: Ist weil man von diesen Gemeinden verlangt, daß sie ihre Schulen besser im Stande halten, als andere, soll ihnen diese Mehreinnahme zufließen, damit sie auch etwas mehr für ihre Schulen thun können.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nur wenige Worte beifügen. Ich kann die Argumentation des Herrn Erziehungsdirektors in Betreff der Skala nicht begreifen. Er sagt, wenn man oben streiche, so müsse dies ein Herabdrücken der unteren Klassen zur Folge haben. Wie Sie wissen, war in dem ursprünglichen Entwurf der Direktion des Innern die erste Klasse auf 1200 und die unterste auf Fr. 400 gesetzt. Wenn nun die Argumentations-

weise des Herrn Erziehungsdirektors richtig wäre, so hätte man dann auch logischer Weise damals, als man oben von Fr. 1200 auf 1600 ging, unten von Fr. 400 auf 800 steigen lassen. Ueberhaupt aber ist nicht in primordialer Weise eine Anzahl von Klassen bestimmt, sondern der Große Rath kann das normiren, wie er will. Er kann jeden Klassenunterschied verschwinden lassen und eine einheitliche Gebühr einführen, oder er kann zwei, drei Klassen aufstellen und ist jedenfalls nicht an 7 Klassen gebunden. Aber selbst wenn dies der Fall wäre, so mache ich darauf aufmerksam, daß im Entwurf von der dritten zur zweiten Klasse ein Sprung von Fr. 400 stattfindet, und von der zweiten zur ersten ebenfalls, während die untern Klassen nur um Fr. 200 differiren. Also kann von einem Herunterdrücken der untern Klassen nicht die Rede sein, sondern es hätte nach dieser Argumentationsweise umgekehrt hier ein Herausdrücken der oberen Klassen stattgefunden.

Was das Antheilsverhältniß der Gemeinden betrifft, so will ich Dem, was Herr Arn gesagt hat, nur Eins beifügen. Wenn man hervorhebt, die Gemeinden sollen darum gleichmäßig an diesen Gebühren partizipiren, weil in den Ortschaften, wo viele Wirthschaften sind, wie Städte, Marktflecken u. s. w., die Leute aus den umliegenden Gemeinden sich zahlreich versammeln und viel in den Wirthschaften konsumiren, so sage ich: Wenn diese großen Ortschaften deswegen ihre Wirthschaftsgebühren mit den andern theilen sollen, so sehe ich keinen Grund, warum sie nicht auch andere Einnahmen, z. B. die Marktgebühren, Hundetaren, oder andere derartige Emolumente in gleicher Weise mit den Nachbargemeinden theilen sollten. Man kommt überhaupt mit diesem Prinzip der Vertheilung nach der Bevölkerungszahl auf einen prinzipiell unrichtigen Boden, auf den gleichen Boden, auf den man z. B. in Frankreich gerathen ist, wo sich der ganze Haushalt der Gemeinden nur nach dem des Staates richtet, und wo die Einnahmen der Gemeinden in centimes additionnels zu denjenigen des Staates bestehen. Wir stehen aber hier im Kanton, wie überhaupt in der Schweiz, auf einem grundsätzlich ganz verschiedenen Boden, nämlich auf dem Boden der Autonomie der Gemeinden. Jede Gemeinde ist ein kleines politisches und administratives Gebilde für sich, welches allerdings mit den übrigen Gemeinden und mit dem Staate zusammenhängt, aber nicht in diesem ganz direkten Abhängigkeitsverhältniß zum Staate steht, und wir haben diese relative Unabhängigkeit der Gemeinden immer als eine sehr schöne republikanische Einrichtung angesehen. Nun würde allerdings an dieser schönen Einrichtung durch die Annahme jenes Vorschlages nichts geändert; wir begäben uns aber doch damit in dieses unrepublikanische Fahrwasser, und ich möchte daher selbst bei einem so geringfügigen Anlasse davon abstrahiren.

Es kommt mir überhaupt vor, — und ich will diesem Gefühle aufrichtig Ausdruck geben —, wir machen es bei diesem ganzen Markten darüber, ob die Primar- oder Sekundarschulen so und so viel, ob auch noch die übrigen Verwaltungszweige etwas erhalten, ob nach der Bevölkerungszahl oder nach der Zahl der Wirthschaften vertheilt werden solle u. s. w., ein Bißchen, wie der Jäger, der das Bärenfell verkauft, bevor er den Bären todtgeschossen hat. Die Hauptsache ist, daß das Gesetz angenommen wird und nicht die Art und Weise, wie diese zehn Prozente vertheilt werden. Es ist eine Art Budget über den Ertrag der Wirthschaftsgebühren und den Antheil der Gemeinden nach dem einen oder andern System aufgestellt worden, und wenn ich mir die Sache ansehe, so will es mir vorkommen, das Gesetz werde — erlauben Sie mir den Ausdruck — viel zügiger und gängiger nach dem Antrag der Kommission und bei Annahme Desjenigen, was Sie in der ersten

Berathung bereits beschlossen haben, d. h. wenn die 10 % denjenigen Gemeinden zufallen, in denen sie erhoben werden. Sie werden dann nicht aus der Staatskasse genommen und unter die Gemeinden vertheilt, sondern man sagt einfach: Der Staat erhebt neun Zehntel und ein Zehntel die Gemeinde, in welcher die betreffenden Wirthschaften sich befinden, in welcher man also das Unbequeme und hie und da Verderbliche dieser Wirthschaften, und in Folge dessen auch mehr Ausgaben für Polizei u. dgl. hat. In Bern z. B. hört man die beständige Klage, daß die Polizei der Hauptstadt nicht ausreiche, und diese Klage hat gewiß Berechtigung. Glauben Sie nun nicht, daß deswegen so viel Polizei in Bern sein muß, weil so viele Wirthschaften existiren? Es ist daher ganz natürlich, daß die Gemeinden nach Maßgabe der Zahl der Wirthschaften, die in ihnen bestehen, auch ihren Antheil an den Gebühren beziehen, weil eben gerade diese vielen Wirthschaften eine Vermehrung ihrer Ausgaben bewirken.

Ich will Sie nicht länger aufhalten, obschon ich noch sehr Vieles anzubringen hätte. Nur auf ein ganz kleines Argument möchte ich Sie noch aufmerksam machen. Man stellt sich Dasjenige, was so eine große Wirthschaft gegenüber einer gewöhnlichen abwirft, als etwas ganz Großartiges vor. Wenn alle diese sog. großen Wirthschaften so viel abtragen würden, als man sich vorstellt, so würden im Kanton viel mehr Millionäre sein, als wir in Wirklichkeit haben. Bekanntlich ist die Zahl derselben keine große. Man vergißt, daß diese größeren Wirthschaften auch viel mehr Betriebskosten haben, viel kostspieligere Einrichtungen, höhere Mierzhinje u. s. w. Wie kann man z. B. den Miethzins einer Wirthschaft in König mit demjenigen des Bahnhofrestaurents in Bern vergleichen? Dazu kommen ferner die Kosten für die Bedienung. Uebrigens wird man die richtige Ausgleichung immer in der Einkommensteuer finden, und das ist der Punkt, den ich bitten möchte, nicht aus dem Auge zu verlieren.

Zu Gunsten des Ansatzes von Fr. 400 für die unterste Klasse wiederhole ich, was ich in meinem ersten Votum gesagt habe. Wenn Sie auf Fr. 300 herabgehen, so streichen Sie damit eine jährliche Einnahme des Staates von Fr. 150,000 bis 160,000. Sie mögen es selbst ausmachen, ob wir uns diesen Luxus erlauben können, oder ob Sie es lieber sehen, wenn dieses Geld in anderer Weise, z. B. durch Erhöhung der direkten Steuer beschafft wird. Ich würde dazu rathen, es bei dem Ansatz von Fr. 400 bleiben zu lassen.

Ofeller, in Wichtrach. Es heißt im Antrag der Kommission: „Sind die Schulgüter bereits hinlänglich versorgt, so soll der Antheil der Gemeinde zu Armen- oder zu andern Verwaltungszwecken kapitalisirt werden.“ Ich hätte gewünscht, daß in diesem Fall der Antheil den Krankenkassen zufiele. Es sind dies neue Einrichtungen, die kein Vermögen haben und oft in den Fall kommen, Aushülfe zu leisten. Ich stelle also den Antrag, diesen Antheil eventuell in die Krankenkassen, statt in die Armenkasse fließen zu lassen.

#### Abstim m u n g.

- 1) Eventuell, im Antrag des Regierungsrathes, Lemma 2, das Wort „kann“ durch „soll“ zu ersetzen. . . . . Mehrheit.
- 2) Eventuell, im Antrag der Kommission, Lemma 2, statt der Armenzwecke die Krankenkasse zu erwähnen. . . . . Minderheit.
- 3) Definitiv, für den Antrag des Regierungsrathes, Lemma 2. . . . . 52 Stimmen.
- Definitiv für den Antrag der Kommission 56 „
- 4) Eventuell, für den Antrag, die 7. Klasse der ersten Wirthschaftsart auf Fr. 300 zu setzen. . . . . Minderheit.

5) Definitiv, für den Antrag des Regierungsrathes, die Gebühren der beiden ersten Klassen auf Fr. 2000 und 1600 festzusetzen. . . . . Mehrheit.

#### § 10.

Die Kommission beantragt folgende Fassung:

Die Patentgebühren für Wirthschaften, die nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, können um höchstens einen Drittel der in § 9 festgesetzten Taxen ermäßigt werden.

In abgelegenen Gegenden und kleinen Ortschaften, wo nachgewiesener Maßen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne daß jedoch der Betrieb einer solchen sehr lohnend wäre, sowie für Wirthschaften, die geschlossenen Gesellschaften dienen, wie Casinos, Cercles etc., kann ebenfalls eine Ermäßigung und zwar im Maximum von zwei Dritteln der in § 9 festgesetzten Taxen bewilligt werden.

Das Auschenken feiner Liqueurs in sogenannten Conditoreien ist einer jährlichen Gebühr von 50 bis 100 Fr. unterworfen.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Aenderungen, die hier vorgeschlagen werden, sind nicht sehr wichtiger Natur. Im zweiten Alinea, welches hieß: „In abgelegenen und kleinen Ortschaften, wo nachgewiesener Maßen die Errichtung einer Wirthschaft für den Verkehr nothwendig ist, ohne daß jedoch der Betrieb einer solchen lohnend wäre, kann u. s. w.“ wird vorgeschlagen, zu setzen: „In abgelegenen Gegenden und Ortschaften“, weil solche Wirthschaften, für welche eine Ermäßigung der Gebühr eintreten soll, nicht nur in Ortschaften, sondern auch in Gegenden, wo keine Ortschaften sind, vorkommen können. Dann wird in dem Satz: „ohne daß jedoch u. s. w.“ das Wörtchen „sehr“ eingeschaltet, und endlich sind die Wirthschaften, die geschlossenen Gesellschaften dienen, wie Casinos, Cercles u. s. w. von der weniger begünstigten Klasse der Ausnahmen in die mehr begünstigte herübergenommen worden. Nach Ihrem frühern Beschlusse hätte die Gebühr solcher Wirthschaften höchstens um einen Drittel ermäßigt werden können, während sie nun um zwei Drittel soll herabgesetzt werden dürfen. Ich möchte Ihnen diese kleinen Aenderungen empfehlen, jedoch mit Erreichung der Worte: „wie Casinos, Cercles u. s. w.“, weil dies Fremdwörter sind, die sich im deutschen Texte schlecht ausnehmen.

Zum ersten Alinea erlaube ich mir eine ganz kurze Bemerkung. Sie werden sich erinnern, daß ich früher den Antrag gestellt habe, für Berg- und Sommerwirthschaften eine Ermäßigung der Patentgebühr pro rata der Zeit eintreten zu lassen. Ich bedaure jetzt noch, daß dieser Antrag nicht angenommen worden ist, will ihn aber heute nicht wieder stellen, weil er wenig Aussicht auf Annahme hätte. Wenn indessen der Antrag gestellt würde, die Gebühr auf die Hälfte zu ermäßigen, so würde ich meines Orts mich anschließen. Ich bin vom Regierungsrath nicht dazu ermächtigt, aber als Direktor des Innern, der leider viel mit diesen Wirthschaften zu thun hat, und dem Sie einige Erfahrung hierin zugestehen werden, würde ich, wie gesagt, einer Ermäßigung bis auf die Hälfte beistimmen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Der Vorschlag der Kommission ist eine bloße Redaktionsveränderung, mit Ausnahme der Bestimmung im zweiten Alinea, daß die Gebühren der Wirthschaften, die geschlossenen Gesellschaften dienen, statt, wie im früheren Entwurf, um einen, um zwei Drittel ermäßigt werden können. Die Kommission hat gefunden, es sei sehr wünschenswerth, wenn in größeren Ortschaften, und wo möglich auch in kleineren, geschlossene Gesellschaften, wie Leiste, Casinos u. s. w. sich bilden. Wenn Gesellschaften aus Leuten der gebildeten Stände sich zusammen thun, um eine Anzahl von Zeitungen und Lesmaterial zu abonniren, so soll man es ihnen ermöglichen, daß sie auch etwas dazu trinken und zu dem Ende eine Wirthschaft halten können, ohne durch die Patentgebühr erdrückt zu werden. Deshalb wird also vorgeschlagen, die Leistungswirthschaften und geschlossenen Gesellschaften von dem ersten Alinea in das zweite zu versetzen. Dann liegen zwei Redaktionsveränderungen vor. Erstens wird vorgeschlagen, statt „abgelegenen Ortschaften“ zu sagen „Gegenden“, weil es Gegenden geben kann, wo eine solche Wirthschaft nicht in einer Ortschaft, sondern als einzeln stehendes Haus existirt. Es dient dies also nur zur Verdeutlichung der Redaktion. Ferner soll vor „lohnend“ das Wort „sehr“ eingeschoben werden, um mehr Nachdruck darauf zu legen, daß die Ermäßigung um zwei Drittel nur in diesem Fall stattfinden soll.

Wenn ich den Herrn Berichterstatter des Regierungsraths richtig verstanden habe, so schlägt er vor, die exemplifizirenden Worte „wie Casinos, Cercles u. s. w.“ zu streichen. Ich könnte mich diesem Antrag persönlich anschließen, indem ich glaube, daß die Redaktion „die geschlossenen Gesellschaften dienen“ genügt, ohne daß man Exempel dazu anführt. Auf den Fall aber, daß Sie diesen Antrag nicht annehmen würden, möchte ich die Redaktionsänderung vorschlagen, das Wort „Cercles“ zu ersetzen durch „Leiste“, da es besser ist, kein französisches Wort in den deutschen Text aufzunehmen. In diesem Sinne empfehle ich den Artikel zur Annahme.

Bürki. Ich erlaube mir, zu Art. 10 einen Abänderungsantrag zu stellen. Derselbe wäre im Eingang folgendermaßen zu fassen: „Saisonwirthschaften, die höchstens sechs Monate des Jahres betrieben werden, bezahlen die Hälfte der in § 9 festgesetzten Patentgebühren.“ Das zweite Lemma des Artikels, die Leiste, Casinos u. s. w. betreffend, lasse ich unbehelligt, da ich über diese Verhältnisse kein Urtheil habe. Ich habe mir anlässlich der ersten Berathung des Wirthschaftsgesetzes erlaubt, den Antrag zu stellen, den ich heute reproduzire. Damals ging ich noch etwas weiter, indem ich bei § 9 auch eine Reduktion der Patentgebühren um einen Viertel beantragte. Heute gedachte ich mich auf den zweiten Theil meines damaligen Antrages zu beschränken und eine Konzession zu machen darin, daß ich den Antrag der Kommission zu § 9 acceptiren wollte. Da Sie nun ohnedies den Kommissionsantrag nicht angenommen, sondern die höchsten Klassen nach dem Antrag der Regierung heraufgesetzt haben, eine Erhöhung, die auch eine Anzahl von Geschäften im Oberland trifft, so hoffe ich, Sie werden es der Billigkeit angemessen finden und desto eher gewillt sein, meinem heutigen Antrag beizupflichten.

Ich will nicht mehr in die Erörterungen eintreten, wie ich sie das erste Mal zur Verdeutlichung habe machen müssen. Erlauben Sie mir nur einige kurze Worte. Das vorliegende Gesetz hat einen sehr prononcirten Charakter nach zwei Richtungen hin. Es ist vorerst ein fiskalisches Gesetz, dann hat es ebenso sehr auch den Zweck im Auge, die Zahl der Wirthschaften möglichst zu limitiren, und diejenigen, welche, ich möchte sagen, am Marke des Volkes zehren, zu beseitigen. Wir haben es nun hier mit einer Kategorie von Wirthschaften

zu thun, nämlich mit den Saisons- oder Fremdenhotels, die absolut auf eine andere Basis gestellt werden müssen, indem sie, wie ich damals glaube dargethan zu haben, dem Staate nicht nur nicht schädlich, sondern nützlich sind. Der Staat hat an der Fremdenindustrie ein ganz gewaltiges Interesse. Je mehr sie florirt, je mehr Fremdenhotels entstehen, desto mehr hat der Staat seinen Vortheil davon, durch die Grundsteuer und auf andere Weise. In neuester Zeit hat der Staat noch ein neues Interesse bekommen, das sich an diese Fremdenindustrie knüpft, nämlich die Erwerbung der Bern-Luzernbahn, die in eminentester Weise den Charakter einer Touristenbahn trägt, indem sie die Fremden von Luzern in's Berner Oberland führen soll. Es ist also ein wichtiger Punkt für den Staat, diese Industrie in jeder Richtung zu hegen und zu pflegen, weil sie eine der wichtigsten des Kantons und im Oberland für einen großen Theil der Bevölkerung zum eigentlichen Brodlof geworden ist.

Wenn man sich aber so sehr auf den fiskalischen Standpunkt stellt, so wollen wir auch die finanzielle Frage untersuchen. Diese ist gar nicht so bedeutend für den Staat. Wenn wir annehmen, es seien ungefähr 100 solcher Sommer- oder Fremdenhotels, die durchschnittlich zu Fr. 600 taxirt würden, so würden dieselben bei der Ermäßigung um einen Drittel, wie sie die Regierung und die Kommission beantragt, Fr. 400 und bei der Ermäßigung zur Hälfte, wie ich sie vorschlage, Fr. 300 bezahlen, und es betrüge demnach die Differenz für jedes Hotel nur Fr. 100, oder auf die 100 im Ganzen nur Fr. 10,000, eine Mindereinnahme, die gegenüber der zu erwartenden Mehreinnahme von Fr. 5 bis 600,000 gänzlich verschwindet. Man kann in diesem Fall nicht sagen, es sei diese Differenz nur gleich den Brosamen, die vom Tische der Reichen fallen und jenen Wirthten zukommen.

Ich habe mit meinem Antrage hauptsächlich die kleineren Pensionen im Auge, deren Verdienst gar nicht groß ist, und die genau rechnen müssen, um auszukommen. Wenn Sie bedenken, daß in Luzern, unserem Konkurrenzplatze, der sich in ähnlichen Verhältnissen befindet, im Maximum Fr. 500 Wirthschaftsgebühr bezahlt wird, so sehen Sie, daß bei uns die größeren Geschäfte bedeutend höher zu stehen kommen. Da braucht es schon einen sehr intensiven Geschäftsbetrieb, und muß in jeder Hinsicht gehäufet und gerechnet werden, wenn sie sich rentiren sollen.

Wenn Sie sich aber auf den Standpunkt der Billigkeit und Gerechtigkeit stellen, so glaube ich, müssen Sie meinen Antrag annehmen. Diese Hotels sind im Maximum sechs Monate offen; allein ihre eigentliche Erntezeit, während deren die Geschäfte mit Gewinn betrieben werden, dauert nur zwei bis höchstens drei Monate. Deshalb wäre allerdings der Antrag, den Herr Bodenheimer im Regierungsrath gestellt hat, daß die Gebühr pro rata der Betriebszeit bezahlt werde, der richtige und der Natur der Sache angemessene, und es scheint mir auch, wie Herr Bodenheimer gesagt hat, wenn er, der in diesen Dingen lebt und webt und die Verhältnisse genau kennt, als Vertreter des Staates und also zunächst auch des Fiskus, das Gefühl gehabt hat, er müsse der Billigkeit entsprechend den Antrag stellen, diese Sommerhotels pro rata der Zeit zu besteuern, so sei dies sehr der Berücksichtigung werth. Wir müssen uns bei diesem Gesetz gegenseitig nähern und einander Konzessionen machen, um alle Meinungen unter einen Hut zu bringen. Ich beantrage also, die Ermäßigung der Gebühr, in der Form, wie ich sie Anfangs angeführt habe, auf die Hälfte festzustellen.

A b s t i m m u n g.

1. Für den Antrag, in Lemma 2 die Worte „wie Casinos, Cercles u. s. w.“ zu streichen. . . Mehrheit.

2. Für den Antrag, die in Lemma 1 vorgesehene Ermäßigung auf die Hälfte festzusetzen Minderheit.

§§ 11 und 12

werden ohne Bemerkung genehmigt.

**Titel II.**

Von den konzessionirten Wirthschaften.

§ 13.

Die Kommission beantragt, denselben so zu redigiren:

Die auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften sind bis 1. Januar 1891 von der Bezahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Patentgebühr entbunden: bis dahin haben sie die bisherige Gebühr zu bezahlen. Die Konzessionsgebühr kann jedoch im Falle einer Verlegung (§ 3) angemessen erhöht werden.

Die konzessionirten Wirthschaften unterliegen im Uebrigen allen Bestimmungen dieses Gesetzes.

Inhaber konzessionirter Wirthschaften, welche Branntwein über die Straße verkaufen, haben hiefür die gesetzliche Bewilligung auszuwirken und unterliegen der in § 29 stipulirten Gebühr.

Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie wissen, daß bei der ersten Lesung des Gesetzes lange über diesen Artikel diskutiert worden ist. Es stehen einander in dieser Frage zwei prinzipielle Richtungen gegenüber. Die eine Stellung ist diejenige, welche die Regierung, die Kommission und der Große Rath selbst eingenommen hat, indem sie sagen, daß diese Konzessionen keine Privatrechte seien. Die andere wird von den Konzessionswirthen eingenommen, welche in ihrer Vorstellung an den Großen Rath die Behauptung aufstellen: „Die durch den Gesetzesentwurf in Frage gestellten, auf Konzessionen, Titeln oder unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaftsrechte sind Realrechte, welche auf bestimmten Grundstücken radizirt sind und qualifiziren sich demnach als Privatrechte.“ Auf diese bloße Behauptung stützt sich ihre ganze Argumentation. Ich will, so viel an mir, der langen Diskussion der ersten Berathung nicht rufen, indem ich annehme, Sie seien noch heute einverstanden, daß diese Konzessionen keine Privatrechte bilden, sondern daß man unter dem Namen „Konzession“ früher Dasjenige verstanden hat, was man heute unter der Bezeichnung „Bewilligung“, „Patent“ u. s. w. begreift. Ich nehme an, daß Ihnen noch erinnerlich ist, daß der Staat zu verschiedenen Malen, im siebzehnten, achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert, sogenannte Revisionen des Etats der Wirthschaften vorgenommen, und daß er bei diesem Anlaß sogenannte konzessionirte, oder, wie man behauptet, auf Privattiteln beruhende Wirthschaften gestrichen, neue kreirt, kurz die Zahl der Wirthschaften, wie er sagte, eingezielt, d. h. so vermindert oder erweitert hat, wie er es für das allgemeine Wohl am Besten hielt.

Ich will aber, wie gesagt, alle diese Gründe nicht wiederholen, sondern Sie nur noch auf einen Billigkeitsgrund aufmerksam machen. Sie haben bei den Patentgebühren die

schärfere Skala beibehalten und bei den Saisonwirthschaften wiederum den milderen Vorschlag verworfen. Je schärfer nun diese Patentgebühren angelegt werden, um so größer wird die Unbilligkeit, die Konzessionswirthschaften ohne Gebühr fortbestehen zu lassen. Ich glaube zwar, was diese Patentgebühren anbetrifft, so wird die Macht der Dinge uns zwingen, die Skala in den ersten Jahren sehr milde zu handhaben, und wenn ich sie sollte handhaben müssen, so glaube ich, wie ich schon vorhin bemerkt habe — und ich wiederhole es gern, damit man es wisse — es würde manche Wirthschaft, die jetzt in einer höheren Klasse sich befindet, in eine untere versetzt werden; denn es ist nicht gesagt, daß eine Wirthschaft, die jetzt in der ersten oder zweiten Klasse ist, darin bleiben müsse. Aber wir haben einmal diese scharfe Skala, und gegenüber den mit diesen starken Gebühren belasteten Wirthschaften steht dann die große Masse Derjenigen, die absolut nichts bezahlen, als die ganz geringe Konzessionsgebühr, die gewöhnlich nicht einmal auf Fr. 20 ansteigt. Sie haben ferner beschlossen, daß sämtliche Wirthschaften die Einkommensteuer bezahlen sollen, und damit ist auch das letzte Argument zu Gunsten der Immunität der Konzessionäre dahin gefallen. Es bleibt nur noch das reine Privilegium übrig, das deswegen nicht weniger odios ist, weil es so lange bestanden hat.

Trotzdem und alledem hat man gesagt: Wir wollen diesem allgemeinen Glauben, oder der von den Konzessionirten verbreiteten Annahme, als hätten sie bestimmte Rechte, dadurch Rechnung tragen, daß wir diese Immunität noch fortbestehen lassen bis zu dem Augenblick, wo das Ohngeld abgeschafft wird, d. h. bis zum 1. Januar 1891. Seither habe ich nun über das Konzessionswesen nicht viele Stimmen gehört. Sie haben hier eine Vorstellung, die von circa 80 Konzessionswirthen unterschrieben ist, zu denen noch 100 weitere Unterschriften gekommen sind. Die Presse hat sich mit der Frage nicht viel beschäftigt, und ich habe nicht viel Neues darüber erfahren, als daß im Schooße der Kommission und von einzelnen Stimmen aus dem Volke die Ansicht geäußert wurde, der festgesetzte Termin sei eigentlich zu lang, und wenn man auf das Jahr 1885 abstelle, so sei der Billigkeit und allen andern Rücksichten genügend Rechnung getragen. Ich fühle mich nicht berufen, gegenüber den Anträgen der Regierung und der Kommission und Ihrem frühern Beschlusse selbst irgend einen persönlichen Antrag zu stellen. Ich glaube, Ihr Beschluß enthalte so ziemlich das Angemessenste, und das Privilegium, das man den konzessionirten Wirthschaften bis zum Jahre 1891 einräumt, reiche ganz sicher bis zu der Summe, welche im Falle einer Entschädigung, ein Fall, der aber nach meiner Ansicht nicht eintreten wird, jemals von einem Gerichte erkannt werden könnte.

Zum ersten Alinea wird eine kleine Redaktionsveränderung vorgeschlagen. Es war ein Versehen der Redaktion und wahrscheinlich des Protokolls, wenn gesagt wurde, die Patentgebühr könne im Falle einer Verlegung erhöht werden. Es ist nicht diese gemeint, da ja die Konzessionirten keine Patentgebühr zahlen, sondern die frühere Konzessionsgebühr.

Ich will nicht weitläufiger sein, behalte mir aber vor, in die Diskussion einzugreifen, wenn es mir nöthig scheint.

Herr Berichterstatter der Kommission. Was die Redaktionsänderung betrifft, so sind der Regierungsrath und die Kommission einig, so daß ich darüber kein Wort verliere. In Bezug auf die Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Konzessionen hat es die Kommission seit der ersten Berathung zu keinem andern Entschluß bringen können. Diesen Morgen erst haben die Konzessionswirthschaft dem Großen Rathe eine Petition vorgelegt, worin sie verlangen, daß die auf Konzessionen

nionen, Titeln oder alten Herkommen beruhenden Wirthschaften in ihrem gegenwärtigen Bestande beibehalten und in ihren vermeintlichen Rechten geschützt werden. Die Petenten stellen ferner in Aussicht, daß, wenn ihrem Ansuchen wider Erwarten nicht entsprochen werden sollte, sie sich vorbehalten, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Diese Petition hat der Kommission nicht vorgelegt werden können, aus dem einfachen Grunde, weil sie erst diesen Morgen zur Austheilung gekommen, und, wie der Herr Präsident selbst erklärt hat, erst gestern der Behörde eingereicht worden ist. Allein ich halte dafür, es schade diese Zögerung der Vorstellung durchaus nicht, indem wir genau so gut im Falle sind, diese Frage zum zweiten Mal zu behandeln und endlich festzustellen, trotzdem wir vielleicht nicht die nöthige Mühe gehabt haben, diese Vorstellung zu prüfen. Ich habe sie gelesen und gefunden, daß darin nicht eine Thatfache, nicht ein Raisonnement steht, die der Kommission nicht bereits vorgelegen hätten, oder dem Großen Rathe bei der ersten Berathung zur Kenntniß gebracht worden wären. Die Vorstellung geht, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bereits gesagt hat, einfach von dem Satz aus, daß die Konzessionen theils auf Verträgen, also auf Titeln, und theils auf altem Herkommen beruhen, daß sie als private Realrechte zur Zeit der Revisionen des Wirthschaftswesens in den Jahren 1628 und 1688, ferner im Jahr 1804 am Schluß der Helvetik, endlich bei den Revisionen des Wirthschaftsgesetzes in den Jahren 1833, 1836 und 1852 anerkannt worden, und daß sie trotz der kantonalen Verfassungen von 1831 und 1846 und der Bundesverfassungen von 1848 und 1874 unverändert erhalten geblieben seien. Dieses Alles ist bereits hier erörtert worden, und die weitaus große Mehrheit des Großen Rathes und Ihrer Vorberathungskommission ist zu dem Schlusse gelangt, daß alle diese Gesetze und Revisionen durchaus kein Privatrecht der Konzessionäre anerkannt haben. Es ist nachgewiesen worden, und der Große Rath hat es bei der ersten Berathung anerkannt, daß diese Wirthschaftsrechte von ihrer Entstehung an, immer als ein Ausfluß des öffentlichen Rechts und durchaus nicht als Privatrechte sind betrachtet und behandelt worden. Wir haben ferner gesehen, daß sich die dreißiger Regierung bereits erlaubt hat, in die sogenannten Rechte der Konzessionäre einzugreifen und ihnen die Federn zu beschneiden, indem sie ihr Bannrecht als abgeschafft erklärte. Früher war nämlich mit diesen Konzessionen das Recht verbunden, wonach in einem gewissen Kreise keine andere Wirthschaft etablirt werden durfte. In den Jahren 1833 und 1836 hat man nun diese Bannrechte aufgehoben und die Patentwirthschaften neben den Konzessionswirthschaften eingeführt, ein Beweis mehr, daß auch die damalige Regierung angenommen hat, sie könne diese sogenannten Rechte ohne Entschädigung schmälern, mithin auch aufheben. In den Gesetzen von 1833 und 1836 ist in dem Paragraphen, der von der Beibehaltung der Konzessionen spricht, die ausdrückliche Bestimmung beigefügt, daß sie nur so lange beibehalten werden, bis das Gesetz über sie etwas anderes verfüge. Man sieht daraus, daß diese Anerkennung der Konzessionen nur eine momentane war, indem der Gesetzgeber mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse es damals nicht wagte, sie durchzustreichen, sondern sie einstweilen beibehalten zu wollen erklärte, wobei er aber, wenn auch nicht dem Datum nach, einen Zeitpunkt in Aussicht stellte, wo der Gesetzgeber sich bewegen finden werde, etwas Anderes zu verfügen. Dadurch ist offenbar erklärt worden, daß man die Konzessionen nicht als Realrechte anerkenne, sondern nur vergünstigungsweise einstweilen beibehalte und im Gegentheil sich das Recht reservire, auf diese Vergünstigungen zurückzukommen und sie zu streichen. Ich halte deshalb dafür, wenn schon die Konzessionäre in ihrer heute eingereichten Vorstellung neuerdings

für die Ansicht plaidiren, sie seien im Besitz von privaten Realrechten, die ohne Entschädigung nicht können aufgehoben werden, so werden Sie sich zu dieser Ansicht ebenso wenig bekehren können, als bei der ersten Berathung. Ich möchte auch nicht einer weitläufigen weiteren Berathung rufen, da ich eine solche nicht für nothwendig halte, und beschränke mich deshalb auf diese wenigen Bemerkungen.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß der Große Rath nicht etwa ängstlich zu werden braucht, wenn die Konzessionäre am Ende ihre Vorstellung noch eine quasi Drohung aussprechen, indem sie erklären, daß sie sich alle Rechte und namentlich Rechtsmittel vorbehalten. Man sieht daraus, daß sie es noch zu bedenken nehmen, ob sie gerichtlich vorgehen und auf Entschädigung antragen wollen. Ich glaube, wir dürfen das nach Allen, was wir bei der ersten Berathung gehört haben, getrost erwarten. Die Bundesverfassung hat, indem sie Gewerbe und Handelsfreiheit gibt, die Konzessionen bereits aufgehoben, so daß wir sie nicht mehr aufzuheben brauchen. Die Konzessionen sind überdies bereits durch die über das Wirthschaftswesen erlassenen Gesetze aufgehoben. Ferner haben wir das historische Recht für uns, indem die Regierungen immer nach Gutfinden über die Konzessionen verfügt haben. Ich könnte also nicht einsehen, wie ein Gericht den Konzessionären noch eine solche Entschädigung zuerkennen sollte. Uebrigens gesetzt auch, es geschähe, so läßt sich den Konzessionären vor Gericht immer entgegenhalten, daß sie diese Entschädigung bereits erhalten haben, indem man ihr Privilegium noch weiter fort-dauern läßt, in Folge welcher Vergünstigung sie auf einige Zeit von der Bezahlung der Patentgebühr frei sind, eine Entschädigung, die jedenfalls größer ist, als die, welche sie bekommen würden, wenn man sie in Baar auszahlen würde.

Ich hätte es viel begreiflicher gefunden, wenn die Patentwirth mit einer Vorstellung auftreten und verlangen würden, daß der Große Rath den Termin bis 1891 abkürze und vielleicht die Frist bis 1885 festsetze. Ich halte dafür, daß diese Patentwirth sich viel eher zu beklagen haben, als die Konzessionswirth. Ihnen setzt man die Patentgebühren ganz erheblich herauf und will das Gesetz im Jahre 1878 in Kraft treten lassen, also zur Zeit, wo sie das Dhmgeld noch zahlen müssen, während die Konzessionäre zur gleichen Zeit noch keine Patenttaxen zu bezahlen haben. Ich bin der Ansicht, die Patentwirth seien dadurch in eine so ungünstige Stellung gerathen, daß sie mit allem Grund hätten vor den Großen Rath treten und verlangen dürfen, daß diese Frist allerwenigstens verkürzt werde, indem sie geltend machen, daß ihre Existenz neben den Konzessionären während einer so langen Frist beinahe unmöglich sei, und ich persönlich könnte zu einem solchen Antrag stimmen. Ich halte den Gewinn, den die Konzessionäre während dieser Periode von zirka 12 Jahren gegenüber den Patentwirthern machen, für so enorm, daß er über das Maß einer billigen und gerechten Entschädigung hinausgeht. Ich will indessen von mir aus keinen derartigen Antrag stellen und empfehle Ihnen einfach den Art. 13, wie er aus der ersten Berathung hervorgegangen ist, mit der angeführten Redaktionsveränderung zur Annahme.

Der Herr Präsident zeigt an, daß ein Schreiben von 100 Besitzern alter Wirthschaftsrechte eingelangt ist, worin sie erklären, sich der heute mitgetheilten Vorstellung anzuschließen.

Scheurer. Ich ergreife das Wort nicht, um Ihnen noch einmal meine Ansicht über die Konzessionsfrage auseinanderzusetzen. Ich habe zwar immer noch die gleiche Ansicht hierüber; allein ich bin überzeugt, daß die Meinungen gemacht sind, und daß der Grundsatz der letzten Diskussion: Es muß Geld auf den Laden, auch heute wiederum durch-

schlagen wird. Ich glaube auch, nicht bezweigen sei die Verwahrung der Wirthschaftsberechtigten eingereicht worden, um Jemanden von den vorberathenden Behörden zu belehren, indem sie wohl wissen, daß hier Hopfen und Malz verloren ist. Sie haben ihre Rechtsverwahrung einfach deshalb eingegeben, um es für alle Zukunft gethan zu haben, und damit nicht von der nämlichen Seite, von der heute gesagt werden will, man sei zu spät gekommen, eingewendet werde, man habe bei der zweiten Berathung nichts eingegeben, sondern die Sachen gehen lassen. Ich ergreife das Wort nur, um die vorberathenden Behörden anzufragen, ob es nicht eine etwas mangelhafte Redaction des Art. 13 sei, wenn es heißt: „die auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften u. s. w.“ Es ist Jedermann aus der Diskussion bekannt geworden, daß diese alten Rechte nicht nur auf Konzessionen, Erklärungen und Bewilligungen der Regierung beruhen, sondern auf zweiseitigen Verträgen, auf Akten, die zwischen einzelnen Privaten und dem Staate abgeschlossen worden sind, wie Kauf-, Tauschakten u. s. w. Es ist ferner bekannt, daß es Wirthschaftsrechte gibt, die sich weder auf Verträge, noch auf Konzessionen oder Bewilligungen, wenigstens nachweisliche, stützen, sondern die einfach existiren, weil sie das alte Herkommen für sich haben, d. h. weil sie so lange existiren, als man sich zurück erinnern, und ihre Spur verfolgen kann. Deshalb hat es in allen bisherigen Gesetzen in Bezug auf diese alten Rechte geheißen: „Die auf Titeln, Konzessionen oder unwordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften u. s. w.“ Ich glaube daher, man sollte in dieser Beziehung den Artikel etwas besser redigiren, und auch von den Wirthschaften reden, die nicht auf Konzessionen, sondern auf unwordenklichem Herkommen oder eigentlichen Titeln beruhen. Einen förmlichen Antrag stelle ich nicht, sondern will es dabei bewenden lassen, darauf aufmerksam zu machen, indem jetzt noch von Seiten der vorberathenden Behörden darüber relativirt werden könnte.

Brunner. Ich habe das letzte Mal die vollständig entgegengesetzte Meinung gegenüber derjenigen des Herrn Scheurer ausgesprochen. Ich will nach seinem heutigen Beispiel auf eine neue Debatte nicht eintreten. Ich habe die Vorstellung der Konzessionswirthschaft auch erhalten und durchgesehen. Es ist mir aber gegangen, wie den beiden Berichterstattern. Ich habe absolut kein neues Argument darin gefunden. Sie kommen auf pagina 5 unten zu dem Schluß, zuzugeben, daß der einzige Inhalt ihrer Konzessionen nur noch sei, daß sie keiner periodischen Erneuerung unterworfen seien und deshalb auch nicht mit neuen Bewilligungs-, resp. Patentgebühren belegt werden dürfen, sagen aber, das sei eben ein nicht zu unterschätzendes Moment. Ich gebe zu, daß es nicht zu unterschätzen ist, ob man schärfer oder weniger scharf von Regierung und Administrativbehörden kontrollirt, ob man einer periodischen Erneuerung unterworfen werden kann, oder nicht. Ferner ist es durchaus nicht zu unterschätzen, ob man viel oder wenig zahlen muß. Das ist vollkommen wahr, aber das beweist auf der lieben Welt gar nichts, als das, daß man das polizeiliche Hoheitsrecht des Staates, behufs besserer Controlirung periodische Erneuerungen vorzunehmen, und die Steuerhoheit des Staates, oder sein Recht, die Taxen zu erhöhen, in das Bereich des Privatrechts hineinziehen und privatrechtliche Titel freieren will, wie man sie in der ganzen Welt nirgends mehr hat. Man kann die Polizei- und Steuerfreiheit des Staates nicht privatrechtlich taxiren, sonst hätte man eine ganze Musterkarte von Steuerprivilegien, wie sie allerdings seiner Zeit existirten, und die nun alle wieder reaktivirt werden müßten. Ich glaube, wir sollen uns durch diese Vorstellung nicht hänge machen lassen, am allerwenigsten,

wenn sie mit dem Bundesgericht droht. Das thut man, wenn man nichts Anderes mehr weiß.

Ein weiterer Punkt, den ich berühren muß, ist folgender: Ich habe schon das letzte Mal Gelegenheit gehabt, zu Artikel 13, um der Logik Genüge zu leisten, den Streichungsantrag zu stellen. Ich stelle ihn heute wieder. Es will mir nicht in den Kopf, daß man völlig einverstanden ist, daß diese Privilegien nicht mehr bestehen sollen, und dann doch sie wiederum bis 1891 garantirt. Ich verstehe es namentlich nicht, weil jetzt, wie Herr Morgenthaler richtig bemerkt hat, die Patenttaxen viel höher sind, als vorher, also diese Privilegien nicht mehr die unschuldige Natur haben, wie bis jetzt, sondern eine viel schuldigere, viel größere und hervorsteckendere bekommen haben. Das ist der Grund, warum ich das letzte Mal angetragen habe, Art. 13 zu streichen, und warum ich heute diesen Antrag wiederhole. Ich mache mir indeß nicht viele Illusionen über das Schicksal desselben, ich weiß wohl, daß ich kaum zwei bis drei Stimmen für mich haben werde. Dagegen stelle ich für den Fall der Annahme des Art. 13 positiv den Abänderungsantrag, den der Herr Berichterstatter der Kommission nur angedeutet hat, Sie möchten, wenn Sie doch die Konzessionen wollen fortbauern lassen, die Frist nicht bis 1891, sondern nur bis 1885 erstrecken. Das ist genug, wenn man von der Ansicht ausgeht, es bestehe überhaupt kein Recht.

Schließlich möchte ich mich mit einem einzigen Wort gegen den Abänderungsantrag des Herrn Scheurer aussprechen. Herr Scheurer möchte, daß neben den Konzessionen auch die Titel erwähnt würden. Nun hat das Wort „Titel“ neben dem Ausdruck „Konzession“ nur die Bedeutung, daß die Konzession privatrechtlicher Natur sei; denn in anderer Weise redet man von Titeln nicht. Wir haben aber das letzte Mal mit großer Mehrheit anerkannt, daß diese Konzessionen auf keiner privatrechtlichen Basis beruhen. Man kann deshalb dieser Redaktionsabänderung, die aber mehr als das, die eine sachliche Aenderung wäre, nicht beistimmen.

Nitschard in Unterseen. Ich stelle zu Art. 13 folgenden Antrag: „Die auf Konzessionen, Titeln und unwordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften sind von der Bezahlung der in diesem Gesetze vorgesehenen Patentgebühren entbunden.“ Bereits bei der ersten Berathung haben zwei oder drei Mitglieder an der Hand von Titeln nachgewiesen, daß die Konzessionsinhaber seiner Zeit diese Rechte vom Staate mit theurem Gelde erworben haben. Wir sind nebst den in der ersten Berathung angeführten Fällen noch andere bekannt, wo Privaten und Gemeinden solche Rechte mit schwerem Gelde erkauft haben. Ich kann mich nicht den Herren Brunner und Nitschard anschließen, die meinen, der Staat habe das Recht, solche Konzessionen, wofür er den Gegenwerth eingekauft hat, mit dem nassen Finger durchzustreichen. Ich sage dem Aemeren. Zur Zeit der Reformation hat der Staat für geleistete Hülfe einer Gemeinde im Oberland eine Wirthschaftskonzession verliehen. Da ist insoweit kein Geldwerth geleistet worden; allein ein gewisser Gegenwerth für das Geschenk war da. Es kommt bei Privaten auch nicht vor, daß sie einmal vergabte Geschenke wieder zurücknehmen. Ich halte dieses Vorgehen für unbillig und bin deshalb so frei, den erwähnten Antrag zu stellen.

Luder. Ich stelle den Antrag, den Art. 13 an die Kommission zurückzuweisen und sie einzuladen, Vorschläge im Sinne einer billigen Entschädigung der Konzessionsinhaber zu bringen. Ich begründe meinen Standpunkt folgendermaßen: Ich bin prinzipiell mit der Kommissionsmehrheit einverstanden, wenn sie findet, der Staat habe immer das Recht gehabt,

die Konzessionen aufzuheben, wenn er es für gut fand, und er habe auch reichlich von diesem Rechte Gebrauch gemacht. Ich bin weiterhin einig mit der Kommission, wenn sie sagt, es wäre, obgleich wir im Rechte sind, einigermaßen eine Unbilligkeit, oder eine Härte, wenn wir diese Konzessionen mit einem Streich ohne irgendwelche Entschädigung aufheben würden. Nur bin ich nicht einverstanden mit der Art und Weise, wie die Kommission die Entschädigung ertheilen will. Wie Herr Brunner schon das erste Mal und jetzt wiederum schlagend nachgewiesen hat, sind wir, indem wir gegen die einen billig sein wollen, gegen die andern unbillig, nämlich gegen die Patentwirthe. Während wir den einen die Patentgebühren erhöhen, lassen wir die andern ohne Gebühr fortwirthen. Das ist eine große Ungerechtigkeit, die mir nicht in den Sinn will, und deshalb habe ich bei der ersten Berathung zu dem Antrag des Herrn Brunner gestimmt.

Ich finde aber auch, die Konzessionen seien nicht alle gleicher Natur, so daß wir die Entschädigung nicht auf alle in gleicher Weise ausdehnen können. Wenn z. B. eine Wirthschaft seit vierzig Jahren den gleichen Besitzer hat, so ist sie in dieser Zeit schon genugsam entschädigt worden. Wenn aber ein Anderer seine Wirthschaft erst vor einem oder zwei Jahren gekauft hat, so kann dieser allenfalls sagen, er sei benachtheiligt dadurch, daß der Staat in Folge seines Gehenslassens unter dem Publikum die Ansicht festgemacht hat, daß die Konzessionen noch fortbestehen werden und ohne Gebühr fortwirthen können. Es ist daher eine Unbilligkeit, wenn man alle Konzessionswirthschaften in's gleiche Band nimmt, indem man die Frist für alle auf 1891 setzt. Auf der andern Seite finde ich auch, die Gegner haben Recht, darauf aufmerksam zu machen, daß mit der Gewährung einer Frist bis 1891 die Rechtsfrage gar nicht entschieden ist. Die Konzessionäre können nach 12 Jahren die gleichen Reklamationen machen, wie heute. Es wäre daher gut, mit der Sache aufzuräumen und zu diesem Ende die Kommission einzuladen, uns Vorschläge darüber zu bringen, nach welchen Prinzipien wir eine gewisse Entschädigung leisten wollen. Natürlich stellen wir uns dabei auf den Boden, zu sagen, wir seien es nicht schuldig, sondern thun es nur aus gutem Willen, und deshalb werden wir die Entschädigung nicht so hoch stellen, als wenn wir die Konzessionswirthschaft im Recht glaubten.

v. Wattenwyl. Es ist sehr schwer, für einen Nichtjuristen, respektive Laien, den Herren Advokaten auf dem Gebiet der Jurisprudenz zu folgen und ein richtiges Urtheil über diese Frage abzugeben. Herr Nationalrath Brunner sagt: Die Konzessionen haben kein Recht, fort mit Ihnen! Nach Herrn Nationalrath Scheurer hingegen haben sie das heiligste Recht. Wir sind hier weder Obergericht, noch Bundesgericht, und ich glaube, der Große Rath habe nicht die Aufgabe, in solchen Rechtsfragen ein endgültiges Urtheil abzugeben; er muß sich auf einen andern Standpunkt stellen. Nun haben sowohl Großer Rath, als Kommission sich bei der ersten Berathung in der That auf einen andern Standpunkt gestellt, und zwar einerseits auf den der Billigkeit, und andererseits auf den Standpunkt, zu fragen, welche Wege einzuschlagen seien, um diesem Gesetz, von dem wir alle einverstanden sind, daß es nicht nur bedeutende Einnahmsquellen eröffnen, sondern auch bedeutenden Uebelständen abhelfen wird, die Bahn zu ebnen und zu bewirken, daß es vom Volke angenommen werde. Das sind die beiden Hauptmotive der Kommission; wenigstens für mich als Mitglied der Kommission haben sie entschieden. Ich bin davon ausgegangen, es sei nicht in der Ordnung, den Konzessionärenten keine Entschädigung zu geben. Wenn schon vielleicht juristisch ihr Recht nicht gehörig kann

nachgewiesen werden, wäre es doch jedenfalls eine große Härte, ihnen von heute auf morgen ein Recht zu nehmen, das sie als ein heiliges zu besitzen glaubten. Die Kommission hat daher einen Ausweg gesucht, um beiden Parteien, sowohl dem Staate, als den Konzessionärenten, gerecht zu werden. Wir haben in der Kommission die Frage auch behandelt, ob die Frist bis 1891 oder bis 1885 währen solle. Ich glaube, für einzelne Konzessionen wäre der Termin bis 1885 genügend, für andere hingegen ist der weitere nicht zu lang. Die Kommission war aber der Ansicht, es sei besser, eher den einen zu viel, als den andern zu wenig zu geben. Ich möchte Ihnen deswegen empfehlen, die Frist bis 1891 beizubehalten.

Arn. Ich möchte dem Antrage des Herrn Brunner, die Frist eventuell bis 1885 abzukürzen, entgegentreten. Wir wollen davon absehen, welches Recht die Konzessionäre haben, da wir jetzt über diese Frage hinaus sind. Allein wir sind alle, oder wenigstens in großer Mehrheit einig, daß die Billigkeit dafür spricht, sie zu entschädigen, indem viele von ihnen sonst gewiß hart getroffen würden. Nun ist die Frage, ob die Frist bis 1885, oder bis 1891 dauern soll. Ich habe auch ein Bißchen gerechnet und bin zu dem Resultate gekommen, daß, wenn die Inhaber von Konzessionswirthschaften die erhöhte Gebühr, die sie gegenwärtig bezahlen müßten, bis 1891 kapitalisiren, sie in dem Ertrag davon ein billiges Äquivalent haben werden, mit dem sie zufrieden sein dürfen, und das ungefähr nach Kauf und Lauf an die fixe Summe des Konzessionswerths hinanreicht. Stellt man hingegen die Frist auf 1885, so genügt die Entschädigung lange nicht. Ich möchte deshalb, um nicht wichtige Interessen, die hier in's Spiel kommen, gar zu sehr vor den Kopf zu stoßen, die Beibehaltung der Frist bis 1891 empfehlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ich will auf die einzelnen Anträge, die gefallen sind, nicht zurückkommen, indem denselben bereits begegnet ist, sondern erlaube mir nur zwei Bemerkungen. Die erste gilt dem Antrage des Herrn Scheurer, der einschalten möchte: „Die auf Konzessionen, Titeln und unvordenklichem Herkommen beruhenden Wirthschaften.“ Ich glaube, man solle diesen Zusatz nicht annehmen, indem es im Entwurfe heißt: „Die auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften sind bis 1. Januar 1891 von der Bezahlung der in diesem Gesetz vorgesehenen Patentgebühr enthoben.“ Damit ist bereits Alles gesagt, was nothwendig ist. Man sagt nicht, was das für Konzessionen seien, sondern spricht nur von den auf Grund von Konzessionen ausgeübten Wirthschaften. Darunter werden verstanden alle Konzessionen, die als solche sind angesehen und ausgeübt worden, haben sie beruht auf Herkommen, oder auf einem bestimmten Titel. Ich möchte nun nicht den Konzessionären zum Auftreten vor Gericht das Heft in die Hand drücken und durch diesen Zusatz mehr oder weniger anerkennen, daß Titel, sei es alten Herkommens und unvordenklicher Ausübung, sei es überhaupt privatrechtliche Titel existirt haben. Aus diesen Gründen möchte ich sehr davor warnen, den Zusatzantrag des Herrn Scheurer anzunehmen.

Endlich noch ein Wort gegenüber dem Antrag des Herrn Luder. Er stellt eigentlich eine Ordnungsmotion, indem er verlangt, daß der Artikel zu nochmaliger Berathung und neuer Antragstellung an die Kommission zurückgewiesen werde. Diesem möchte ich opponiren. Es ist allerdings richtig, daß, wenn man überhaupt eine Entschädigung anerkennt, es viel besser wäre, wenn der Große Rath sagen würde: Wir zahlen aus; und ich bin auch überzeugt, daß der Große Rath finanziell viel besser zu stehen käme, und die gütlich oder gerichtlich festgesetzte Entschädigungssumme sich nicht so hoch beliefe,

als wenn wir die Frist bis 1891 aufrecht erhalten. Allein wir wissen alle ganz gut, daß wir an den Finanzen krankten. Wir müssen in der nächsten Zeit so viele Finanzen schaffen, daß wir fast nicht wissen, wohin, und deshalb hat die Kommission geglaubt, sie dürfe nicht eine bestimmte Entschädigung vorschlagen, sondern müsse dem Antrag des Regierungsrathes beistimmen, der die einzelnen Konzessionäre ihre billige Entschädigung darin will finden lassen, daß ihr Recht noch länger fortexistiren soll. Wäre das nicht gewesen, so hätte die Kommission den Antrag des Herrn Luder angenommen. Die Mehrheit des Großen Rathes hat nun bei der ersten Berathung die Ansicht der Kommission getheilt und den Artikel so festgesetzt, wie er lautet, und ich glaube daher, man solle auf den heutigen Tag nicht darauf zurückkommen. Ich empfehle Ihnen also wiederholt den Art. 13, wie er ist, zur Annahme.

Luder. Ich habe mir jedenfalls vorgestellt, daß wir das Bedenken wegen der Finanzen werde entgegengehalten werden. Hingegen glaube ich, die Kommission hat sich in der ersten Berathung auf den Boden gestellt, man mache den Konzessionsinhabern ein Geschenk. Nun finde ich, wenn man Jemanden ein Geschenk macht, so könne dieser nicht vorschreiben, in welcher Weise es gegeben werden soll. Es ist ja nicht nöthig, daß man die Konzessionsinhaber direkt auszahle; man kann sie mit Staatsschuldsscheinen oder auf irgend eine andere Weise auszahlen. Allerdings ist die Art und Weise, wie sie von der Kommission vorgeschlagen wird, bequemer; dagegen glaube ich, mein Standpunkt habe das Gute, daß wir uns damit auf dem gesetzlichen Boden befinden, namentlich in Betreff der Bundesgesetzgebung. Ich verstehe nämlich die Handels und Gewerbefreiheit so, daß Alle gleich gehalten werden sollen; das thun wir aber nicht, wenn wir die Einen in Zukunft bezahlen lassen, und die Andern nicht. Herr Regierungsrath Bodenheimer hat in der ersten Berathung sogar gesagt, er glaube, wenn ein einziger Patentwirth bei der Bundesversammlung klagend aufträte, so würde sie nicht zugeben, daß wir diese Ungleichheit fortexistiren lassen. Darum scheint es mir, man sollte sich nicht auf einen so schwachen Boden stellen, sondern jetzt abmachen, obschon dies auch von einigen Inkonvenienzen begleitet ist. Ich halte deshalb an meinem Antrage fest.

#### Abstimmung.

- |                                                   |             |
|---------------------------------------------------|-------------|
| 1. Für Rückweisung des Artikels an die Kommission |             |
|                                                   | Minderheit. |
| 2. Für den Zusatzantrag Scheurer                  | "           |
| 3. Eventuell für die Frist bis 1885               | "           |
| 4. Eventuell für den Antrag Ritschard             | "           |
| 5. Definitiv für den Artikel                      | Mehrheit.   |

Schluß der Sitzung um 1 1/4 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Zweite Sitzung.

Dienstag den 10. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahl i.

Nach dem Namensaufrufe sind 176 Mitglieder anwesend; abwesend sind 73, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Ambühl, Born, Feune, Flück, Friedli, Gouvernon, Greppin, Hennemann, Hurni, Karrer, Lehmann in Langnau, Liechi, Mägli, Rischler in Wählern, Pape, Reber in Niederbipp, Rosselet, Roth, Rötthlisberger in Walkringen, Schmid Andreas in Burgdorf, Sigri, v. Sinner, Stähli, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Bangerter, Bohnenblust, Bruder, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Burren, Chodat, Deboeuf, Donzel, Fattet, v. Fellenberg, Flückiger, Folletete, Grenouillet, Gurtner, Gygar in Seeberg, Gygar in Bleienbach, Hegi, Herren in Mühleberg, Hofmann, Käsermann, Klape, Rötchet, Kohli in Schwarzenburg, Koller in Münster, Lindt, Wöschler, Müller in Sumiswald, Müller in Tramlingen, Pflüß, Prêtre, Queloz, Rebetez, Rebmann, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riat, Schatzmann, Schmid in Wimmis, v. Siebenthal, Stalder, Stämpfli in Zäziwyl, Streit, Wampfler, Würsten, Zeller, Zingg, Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß eine Eingabe über das Jagdgesetz in poetischer Form an den Großen Rath gelangt sei. Dieselbe wird zur Einsicht der Mitglieder auf den Kanzleischisch gelegt.

**Tagesordnung:****Gesetzesentwurf**

über das

**Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.**

Fortsetzung der zweiten Berathung.

(Siehe Seite 123 hievor.)

**Titel III.**

§§ 14—26.

Auf den Antrag des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes wird beschloffen, diesen Titel in seiner Gesamtheit zu berathen.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe zu diesem ganzen Kapitel keine Bemerkungen zu machen. Es hat dasselbe in der Zwischenzeit zu keinen Auslassungen Anlaß gegeben, und weder die Kommission, noch die Regierung beantragen Aenderungen dazu. Doch ist mir gestern im Laufe der Diskussion in Bezug auf § 20 ein Wunsch ausgesprochen worden, den ich heute in Form eines Antrags formuliren möchte. Man hat nämlich darauf aufmerksam gemacht, daß es noch andere öffentliche Belustigungen gebe als das Tanzen, allerlei nicht näher zu beschreibende Volksbelustigungen von mehr oder weniger ästhetischer Natur, zu denen öffentlich eingeladen wird, und daß es vielleicht gut wäre, diese hier auch zu erwähnen und der Behörde die Kompetenz zu geben, für solche Einladungen eine kleine Gebühr zu beziehen. Zur Illustration über diese sogenannten Volksbelustigungen will ich Ihnen mittheilen, daß ich mir am 31. Dezember 1876 das Vergnügen gemacht habe, in sechs Blättern unseres Kantons nachzuzählen, wie oft zum Tanzen eingeladen wird, und daß ich etwa 600 solcher öffentlicher Einladungen gefunden habe, was übrigens auch zeigen kann, wie man hier und da im Volk, aber namentlich in den Wirthschaften, die schweren Zeiten auffaßt. Art. 20 würde nun nach diesem Antrage lauten, wie folgt: „Der Große Rath wird in einem besondern Dekret Bestimmungen aufstellen über das Deffnen und Schließen der Wirthschaften, das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu welchen öffentlich eingeladen wird, sowie über die dahbrigen Gebühren.“

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hat sich ebenfalls nicht veranlaßt gefunden, zu dem Titel über die Wirthschaftspolizei dem Großen Rathe irgend welche Aänderungsanträge vorzulegen und empfiehlt Ihnen deshalb die Annahme der Paragraphen, wie sie aus der ersten Berathung hervorgegangen sind. Was den von der Direktion des Innern, resp. dem Regierungsrathe neu gebrachten Antrag betrifft, so kann ich mich Namens der Kommission damit einverstanden erklären. Man hat schon in der Kommission darüber geredet, aber geglaubt, daß eine solche Bestimmung eher in die Vollziehungsverordnung gehöre. In dessen hat die Kommission auch nichts dagegen, wenn sie in das Gesetz angenommen wird. Sie ist in der That zweckmäßig. Es ist Ihnen bekannt, wie diese Belustigungen und Spiele von den Wirthen an den Haaren herbeigezogen werden, und deshalb ist es gut, wenn die Regierung und die Polizei

im Interesse der Volksgesittung auch ein Wörtchen dazu reden und in dieser Richtung eine Gebühr für den Staat bezogen wird. Ich empfehle Ihnen also den Titel mit dem Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

v. Büren. Ich mache nur auf eine Redaktionsangelegenheit aufmerksam. § 17 ist bei der ersten Berathung auf meinen Antrag ergänzt worden im Sinne einer Restriktion der Verpflichtung des Wirthes, Gäste aufzunehmen, von denen zu vermuthen ist, daß sie die Wirthschaft zur Förderung der Böllerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unfittlichkeit betreten. Ich meine nun, es sei unnötig und sogar unpassend, im Eingang noch den Art. 4 zu erwähnen, da dasjenige, was ich wünschte, schon in den Verbalien des Artikels aufgenommen ist, und dieses Zitat zu Mißverständnissen Anlaß geben könnte, indem in Art. 4 von den persönlichen Requisiten der Wirthe selber die Rede ist. Ich stelle also den Antrag dieses Zitat zu streichen.

Boivin. Der § 20 des Entwurfes lautet: „Der Große Rath wird in einem besondern Dekret die Bestimmungen über das Deffnen und Schließen der Wirthschaften, wie auch über das Tanzen aufstellen.“ Ich begreife nicht, warum man über die nämliche Frage eine Menge Dekrete aufstellen will. Dies komplizirt nur die Gesetzgebung. Es scheint mir, man sollte, da man nun einmal ein Gesetz über das Wirthschaftswesen aufstellt, darin alle Vorschriften vereinigt finden, welche die Bürger und die Wirthe zu beobachten haben. Früher hatten wir ein Gesetz über das Tanzen; will man dasselbe revidiren, so habe ich nichts dagegen. Es scheint mir aber, man sollte alle Bestimmungen, welche der § 20 im Auge hat, in das vorliegende Gesetz aufnehmen. Daher stelle ich den Antrag, es seien die bezüglichen Vorschriften des bisherigen Gesetzes in den gegenwärtigen Entwurf einzurücken. Warum sollte der Große Rath diese Fragen, welche sehr gut schon jetzt gelöst werden können, erst einige Zeit später diskutiren?

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Allgemeinen zu reden, theile ich die Ansicht des Herrn Boivin, indem ich auch dafürhalte, es sei besser, wenn man alle Bestimmungen in einem einzigen Erlaß findet, statt in einem Gesetz und einem Dekret, und ich habe diese Ansicht im Schooß der Behörde schon manchmal, wenn auch nicht mit viel Glück, vertreten. Was aber den Spezialfall betrifft, so glaube ich, der Antrag des Herrn Boivin hätte bei der ersten Berathung gestellt werden sollen. Er beantragt, statt des Art. 20 die Bestimmungen des alten Gesetzes über die Polizeistunde, Tanz und Spiel, aufzunehmen. Nun werden Sie wohl begreifen, daß es weder dem Berichterstatter des Regierungsrathes, noch dem der Kommission möglich ist, sich im gegenwärtigen Augenblick über den Werth jener Bestimmungen auszusprechen, indem wir aus der ersten Berathung den Glauben geschöpft haben, daß es der Wille des Großen Rathes sei, die Sache durch ein besonderes Dekret zu reguliren. Schon aus diesem formalen Grunde möchte ich ersuchen, dem Antrag des Herrn Boivin nicht beizustimmen. Dann möchte ich in sachlicher Beziehung darauf aufmerksam machen, daß man bei der ersten Debatte lange darüber diskutirt hat, ob man eine Polizeistunde haben wolle, oder nicht, und daß man schließlich gefunden hat, es sei das Beste, diese Frage einem Dekrete vorzubehalten, weil in dieser Beziehung die Bedürfnisse und Sitten ändern, und es nicht gut wäre, sich für rein polizeiliche Bestimmungen auf ein Vierteljahrhundert oder noch länger — denn hoffentlich wird das Gesetz lange halten — in der Weise zu binden, wie es geschehen würde,

wenn man die Sache in das Gesetz selbst aufnahm. Man nimmt hierin polizeiliche Bestimmungen auf, damit es komplet sei; aber was mehr administrativer Natur ist, behalten wir, nicht etwa einer Verordnung des Regierungsrathes, sondern einem Dekrete des Großen Rathes vor. Ich will namentlich Ihre Aufmerksamkeit auf den bereits erwähnten Punkt hinlenken, daß man in Bezug auf das Tanzen und Spielen die Sache nicht so über das Knie abbrechen kann, einfach die Bestimmungen des frühern Gesetzes aufzunehmen. Dieses Gesetz von 1852 war in mancher Beziehung hart und unzweckmäßig, oder ist es seither geworden. Sie werden also in dieser Frage freie Hand behalten wollen und ich empfehle Ihnen deshalb, den Entwurf, sei es in der frühern, oder in der von mir beantragten neuen Fassung anzunehmen.

#### Abstimung.

Für den Entwurf mit dem Antrage des  
Regierungsrathes zu § 20 . . . . . Mehrheit.  
Für den Antrag des Herrn Boivin . . . . . Minderheit.  
Der Antrag des Herrn v. Büren zu § 17 ist unbean-  
standet geblieben und somit angenommen.

### Titel IV.

#### Von dem Handel mit geistigen Getränken.

Die Kommission schlägt eine neue Fassung dieses Titels vor, welche hiernach artikelweise folgt.

Der Regierungsrath stimmt bei.

#### § 27.

Zum Betriebe des Handels mit geistigen Getränken, den Wein unbegriffen, im Detail über die Gasse ist ein Verkaufspatent erforderlich.

Ein Verkaufspatent wird nur solchen Personen ertheilt, welche ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Rumunds sind.

Von der Einholung eines Verkaufspatents sind enthoben die Inhaber von Wirtschaftspatenten, sowie die Inhaber von Apotheken für den Verkauf gebrannter Wasser zu medizinischen Zwecken.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird in dem zuletzt ausgeheilten Imprimat eine ganz neue Redaktion dieses Titels vorgelegt; ich denke indessen, daß wir fortfahren werden, artikelweise zu berathen. Zu § 27 muß ich Etwas vorausschicken. Sie werden sich erinnern, daß in dem ersten Entwurf nur von der Besteuerung des Detailverkaufs von Branntwein die Rede war. Es hat sich aber aus der Diskussion ergeben, daß man allgemein wünscht, es möchten in Bezug auf den Detailverkauf von Wein die Bestimmungen des Gesetzes von 1852 aufgenommen werden, indem man geltend gemacht hat, daß sich die Hoffnungen, die man an das Gesetz von 1869 über den Handel mit geistigen Getränken geknüpft hat, in keiner Weise realisiert haben. Der Wein ist durch den Verkauf über die Gasse, oder, wie der Volksmund sagt, durch das Wirthen über die Gasse weder billiger, noch auch besser geworden; im Gegentheil ist, wie ich glaube, auf diese Weise meistens schlechte Waare verkauft worden. Endlich hat dieser Verkauf über die Gasse

zur Kreirung zahlloser Winkelwirthschaften Anlaß gegeben, und zwar nicht nur zum Nachtheil der Wirthe — denn mit diesen hätten wir das geringste Bedauern —, sondern auch zum großen Nachtheil des Publikums, namentlich desjenigen, welches in diesen Wirthschaften eine Gelegenheit findet, die ihm in einer anständigen nicht geboten ist. Ich habe als Direktor des Innern das Gesetz zu handhaben, und ich kann Sie versichern, daß ich hunderte von Klagen darüber gehört habe, und daß auch die Regierungsstatthalter in ihren Amtsberichten hierüber einstimmig sind. Es haben sich zwar in Ihrer Mitte auch Stimmen dafür erhoben, daß man den freien Verkauf von Wein fortbauern lasse. Aber die große Mehrheit Ihres Rathes war der Ansicht, man solle den Wein gerade so behandeln, wie den Branntwein, und den Detailverkauf beider regeln und besteuern, was Sie denn auch in der ersten Berathung beschlossen haben. Da aber der ganze Entwurf ursprünglich auf einem andern Boden stand, so ist durch Ihre Beschlüsse die Dekonomie desselben gestört worden. Er fiel in Folge davon etwas unverständlich aus, die Artikel reihten sich nicht logisch an einander, und der etwas künstliche Unterschied zwischen geistigen und gebrannten geistigen Getränken brachte einige Verwirrung hervor u. s. w. Es haben daher die Regierung und die Kommission geglaubt, man solle den ganzen Abschnitt neu redigiren und so ist man zu dieser neuen Redaktion des Titels IV gelangt.

Ich gehe nun über zu § 27, der eigentlich in Frage liegt, und erlaube mir, denselben noch etwas näher zu erläutern. Er hat folgenden Sinn. Der Großhandel, sowohl mit Wein, als mit gebrannten Spirituosen soll vollständig freigegeben sein. Sie werden in Ihrer nächsten Sitzung einen Rekurs zu behandeln haben, in welchem sich Fabrikanten von Spirit darüber beschwerten, daß sie neben der Fabrikationsgebühr auch eine Verkaufsgebühr zu bezahlen haben. Diese Beschwerde hat in erster Instanz sowohl die Direktion des Innern als auch die Regierung abweisen müssen, weil es einmal so Gesetz ist, daß nicht nur die Fabrikation, sondern auch der Verkauf besteuert wird. Das würde fortan aufhören, und der Verkauf im Großen nicht mehr extra besteuert werden, sondern nur der allgemeinen Landessteuer unterworfen sein. Das ist recht und billig; denn der Solothurner, Basler, Neuenburger u. s. w., der sein Geschäft im Kanton Bern durch commis voyageurs betreiben läßt, hat diese Extraverkaufssteuer nicht zu bezahlen, und dieselbe gereicht daher nur zum Nachtheil unseres inländischen Handels, den wir doch kein Interesse haben zu unterdrücken. Mit dem Wein würde es ganz gleich gehalten sein. Derjenige Weinhändler, der sich selbst die Beschränkung auferlegen will, nicht unter 10 Liter zu verkaufen, der also eigentlichen Weinhandel treibt, sei er selbst Produzent oder nicht, wird ebenfalls dieser Verkaufsgebühr nicht unterworfen sein. Sie können daraus entnehmen, daß von einer eigentlichen Besteuerung des Weines in Folge dieser neuen Bestimmungen absolut nicht die Rede sein kann. Ich glaube eher, daß wir hoffen dürfen, es werde im Allgemeinen die Qualität des Weines sich etwas verbessern, indem die Zahl der ganz kleinen Weinhändler, wie sie gegenwärtig, nicht zum Vortheil des Handels und des Publikums existiren, etwas abnehmen wird. Ich hoffe also in Bezug auf Qualität und Preis des Weines nur gutes von dieser Bestimmung. Was den Detailverkauf über die Gasse betrifft, so würde man Wein und Branntwein ganz gleich stellen, aus Gründen, die ich vorhin die Ehre gehabt habe, auseinander zu setzen. Es müßte also Jeder, der diesen Detailverkauf betreibt, sich mit einem Verkaufspatent versehen. Was unter Detailverkauf verstanden wird, ist im zweiten Alinea des Art. 20 gesagt. Ich werde dann bei diesem Artikel noch etwas näher darauf zu sprechen kommen; hier

theile ich es nur zur Orientirung mit. Ich empfehle Ihnen, ohne weitläufiger zu sein, den neuen § 27 zur Annahme.

Ritschard, Regierungsrath. Ich erlaube mir in Betreff des § 27 zwei Abänderungsanträge. Der erstere würde, genauere Redaction vorbehalten, dahin lauten, daß Derjenige, der Wein aus eigenem Gewächs verkauft, von einer Verkaufsbewilligung frei sei. Es ist nämlich hier gesagt, daß Brenner, welche ausschließlich eigenes Fabrikat aus eigenem Gewächse u. s. w. verkaufen, keine Verkaufsgebühr bezahlen. Auf der andern Seite aber sollen Die, welche Wein aus eigenem Gewächs verkaufen, bezahlen müssen. Ich glaube nun, es sei vorerst ganz unrichtig, den Verkauf von Wein und Schnaps aus eigenem Gewächs ungleich zu behandeln. Entweder soll man den Verkauf von Eigengewächs überhaupt frei geben, oder für Beides eine Bewilligung einführen. Ich halte aber dafür, daß die Bewilligung für den Verkauf von Getränke eigenen Produkts sollte fallen gelassen werden. Man hat gestern gesagt, man solle sich vor einer allzu weit gehenden Reglementirerei hüten, und deshalb das Aufsichtsrecht der Regierung in einem Paragraphen gestrichen. Ich bin damit einverstanden, glaube aber, man solle nun auch heute mit dem gestrigen Beschlusse konsequent bleiben. Es geht zu weit, wenn Einer, der Wein aus eigenem Gewächs produziert, auf's Oberamt gehen und eine Bewilligung für den Verkauf desselben holen soll. Da wäre es am Ende besser, man würde von ihm die Einholung einer Bewilligung verlangen, Wein pflanzen zu dürfen. Wenn man ihm gestattet, aus dem Weinpflanzen ein Gewerbe zu machen, so ist die natürliche Folge davon, daß man ihn auch sein Produkt frei verkaufen läßt.

Wein zweiter Abänderungsantrag betrifft die Gebühren. Ich sehe jedoch, daß dieser Gegenstand im Entwurf erst später kommt, und behalte mir also vor, diesen Abänderungsantrag am betreffenden Orte zu stellen.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes macht darauf aufmerksam, daß die Bemerkungen des Herrn Regierungsrath Ritschard nicht zu § 27, sondern zu § 30 passen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wenn Sie den ursprünglichen Entwurf zur Hand nehmen, werden Sie sehen, daß darin die Bestimmung enthalten war, daß die Nebenbesitzer gleich gehalten werden sollen, wie die Brenner, wie Herr Regierungsrath Ritschard jetzt beantragt. Die Kommission hat aber auf Reklamation derjenigen Mitglieder aus dem Seeland, die selbst Nebenbesitzer sind, diese Bestimmung gestrichen, indem sie aufmerksam gemacht wurde, daß mit dem Verkauf von Eigengewächswein sehr viel Unfug getrieben werde. Es gebe eine Anzahl von Nebenbesitzern, die im Detailverkauf von dieser Bestimmung Gebrauch machen, dabei aber nicht nur Eigengewächs verkaufen, sondern auch angekauften Wein auf diese Weise detailliren, und es sei, wenn nicht geradezu unmöglich, doch sehr schwer, sie zu überwachen. Dieser Wunsch, geäußert von Mitgliedern, welche am ersten die gehörige Erfahrung hierin haben können, hat die Kommission bewogen, diesen Passus zu streichen, und ich trage deshalb darauf an, am Entwurf festzuhalten und den Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard nicht zu acceptiren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte nochmals darauf aufmerksam machen, daß der Antrag des Herrn Regierungsrath Ritschard zu § 30 behandelt werden soll. Dort ist die Befreiung für die Brenner von Eigengewächs ausgesprochen, und somit wäre logischer Weise eine etwaige Ausnahme für die Weinbauern auch dort anzubringen.

Ritschard, Regierungsrath, erklärt sich damit einverstanden, daß sein Antrag erst bei § 30 in Berücksichtigung gezogen werde.

Ducommun stellt den Antrag, es sei das dritte Alinea an die Stelle des zweiten und dieses letztere an den Schluß des Artikels zu setzen.

Geiser, in Burgdorf. Ich bin über den § 27 nicht ganz klar. Ich sehe darin, wörtlich genommen, eine Gefahr für die Inhaber von Wirtschaftskonzessionen, nämlich die, daß sie für den Verkauf von Wein über die Gasse noch ein Verkaufspatent haben müssen, was in meinen Augen nicht das Richtige ist. Daß die Inhaber von Wirtschaftskonzessionen für den Verkauf von gebrannten Wassern über die Gasse ein Patent einholen müssen, gebe ich zu, aber für Wein nicht. Ich wünsche darüber Auskunft.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Geiser ganz gut. Er befürchtet, daß wenn der Artikel so redigirt werde, wie er lautet, man möglicherweise die Inhaber von konzessionirten Wirtschaften während der Zeit, wo sie von der Besteuerung befreit bleiben, auch anhalte, sich eine Bewilligung für den Verkauf von Wein über die Gasse zu verschaffen. Wir haben aber im dritten Alinea des Art. 13 über die Konzessionen die Bestimmung: „Inhaber konzessionirter Wirtschaften, welche Branntwein über die Straße verkaufen, haben hiefür die gesetzliche Bewilligung auszuwirken und unterliegen der in § 29 stipulirten Gebühr.“ Nun scheint es mir am besten, wenn man den § 27 läßt, wie er ist, dagegen am Schluß der Berathung auf § 13 zurückkommt und dort statt des Wortes „Gebühr“ „Branntweinverkaufsgebühr“ setzt. Dann ist keine falsche Auslegung mehr möglich, und man weiß genau, daß die Inhaber von Konzessionen nur für den Verkauf im Detail über die Gasse von Branntwein und nicht von Wein belangt werden können.

Geiser erklärt sich damit einverstanden.

Herr Präsident. Herr Ducommun hat den Antrag gestellt, Lemma 2 und 3 umzustellen, aber nachträglich erklärt, daß derselbe bloß mit Rücksicht auf die französische Redaction gebracht worden sei, die etwas anders laute, als die deutsche und den ursprünglichen Text nicht ganz richtig wiedergebe. Er beharrt daher nicht darauf, daß eine Abstimmung über seinen Antrag stattfinde. Es ist selbstverständlich, daß bei einer nochmaligen Verifikation des Textes die französische Redaction dieses Artikels mit der deutschen in Einklang gebracht werden muß. Dies ist im Protokoll vorzu merken.

§ 27 wird mit diesem Vorbehalt unverändert angenommen.

## § 28.

Der Detailhandel mit geistigen Getränken unterliegt außerdem folgenden Beschränkungen:

- 1) schulpflichtigen Kindern, Benovteteten und Besteuereten dürfen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabfolgt werden;

- 2) unter falscher Bezeichnung dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden;
- 3) es dürfen keine geistigen Flüssigkeiten verkauft werden, welche gesundheitsgefährliche Stoffe enthalten;
- 4) das Hausiren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber Ziffer 1 dieses Artikels ist kein Wort zu verlieren. Was Ziffer 2 betrifft, so denke ich, daß namentlich die Vertreter des Seelandes diese Bestimmung begrüßen werden. Es liegen schon seit längerer Zeit Petitionen von Erlach vor, denen, wenn ich nicht irre, andere Theile des Seelandes sich angeschlossen haben, und in welchen man auf die Mißbräuche im Weinhandel hinweist, auf die großartige Weinfabrikation, wie sie z. B. in Landeron getrieben wird. Es wird nachgewiesen, wie damit nicht nur Diejenigen geschädigt werden, welche ein solches Getränk kaufen, sondern auch der reelle Weinhändler selbst, der natürlich dadurch in Verruf kommt, daß man schlechte fabrizirte Waare unter dem Namen natürlichen Weins verkauft. Ich glaube nicht, daß man die Fabrikation von künstlichem Wein verbieten könne; es wäre auch nicht zweckmäßig. So wird z. B. auf dem Lande eine Sorte Wein fabrizirt, zu dessen Herstellung man nur gesunde Stoffe braucht, und der dann während der Ernte sehr viel verwendet wird, auch sicher besser ist, als Schnaps. Nur soll solcher Wein nicht bloß Wein heißen, sondern als künstlicher Wein bezeichnet werden. Ebenso soll das, was die Franzosen *vin de seconde cuvée* nennen, unter diesem Namen verkauft werden. Wer nun eine fabrizirte Waare im Detail unter einem falschen Namen verkauft, in der Weise, daß der Käufer dadurch irre geführt wird und Naturwein zu kaufen glaubt, soll der in Art. 36 vorgesehenen Strafe unterliegen. Ich möchte Ihnen also Ziff. 2 zur Annahme empfehlen. Ziff. 3 und 4 empfehlen sich selbst, und ich beantrage demnach, auch diese unverändert anzunehmen.

Geiser, in Burgdorf. Ich habe schon in der ersten Berathung beantragt, die Erwähnung der schulpflichtigen Kinder zu streichen. Der Gesetzgeber handelt nicht richtig, wenn er diese Worte beibehält; denn die Erfahrung hat gelehrt, daß von Halten dieser Bestimmung keine Rede ist. Im bisherigen Gesetz stand die gleiche Bestimmung; aber weder die Eltern, noch die Wirthe, noch die Polizei haben sie beachtet. Es ist gleich gegangen, wie vorher, und ich glaube, es würde jetzt auch gleich gehen. Ich sehe auch keine Gefahr darin, wenn man schulpflichtige Kinder in's Wirthshaus gehen läßt, um Branntwein zu holen. Dagegen sehe ich eine Gefahr darin, wenn man diese Bestimmung beibehält. Der Familienvater geht dann selber in's Wirthshaus und fängt an zu schnapsen; es findet sich Gesellschaft und entsteht ein Schnapsgelage, und so wird der Nachtheil viel größer, als wenn man ein Kind schicken kann, um Schnaps heimzubringen. Wir wollen ein Gesetz aufstellen, von dem man erwarten kann, daß es gehandhabt werde, und nicht eins, von dem von vornherein anzunehmen ist, daß es in den Wind geschlagen wird. Der Wirth ist auch geplagt damit, indem es in den Strafbestimmungen heißt, daß er um Fr. 50—500 gebüßt werden könne. Wie leicht kann es vorkommen, daß ein Landjäger, wenn er in schlechter Laune ist, was oft vorkommt, geschwind von diesem Paragraphen Gebrauch macht, den Wirth, den er auf dem Strich hat, anzeigt und ihn so um wenigstens fünfzig Franken hineinbringt. Ich beantrage also, in Ziff. 1 die Worte „schulpflichtigen Kinder“ zu streichen.

v. Büren. Ich erinnere an die Diskussion bei der

ersten Berathung, und an die warmen Worte, die von mehreren Vertretern ausgesprochen worden sind, daß wir uns anstrengen sollten, diese Bestimmung zu halten und die Kinder nicht in den Fall zu setzen, Branntwein zu holen. Ich möchte den Zusatz beibehalten.

#### Abstimmung.

Für den Antrag Geiser . . . . . Minderheit.

#### § 29.

Für den Detailverkauf ist eine jährliche Patentgebühr zu entrichten, welche jeweilen vom versteuerbaren Einkommen den Betreffenden abzuziehen ist.

Unter Detailverkauf ist verstanden der Verkauf in Quantitäten von unter 10 Liter.

Die Patentgebühr beträgt per Jahr:

- a. für den Verkauf von Wein 50 bis 600 Fr.,
- b. für den Verkauf von gebrannten geistigen Getränken 100 bis 600 Fr.,
- c. für den Verkauf der Kategorien a und b zusammen 150 bis 1000 Fr.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Man hat hier im zweiten Alinea das vom frühern Gesetz bestimmte Minimum von fünf Maß für Branntwein fallen lassen. Es war das eine Bestimmung, welche direkt gegen ihren Zweck lief. Man wollte verhindern, daß die Leute zu viel trinken, hat sie aber damit genöthigt, gleich fünf Maß auf einmal zu kaufen. Auf der andern Seite hat sie für die Stadtbewohner große Nachtheile gehabt. Es kommt Mancher in den Fall, für den Küchen- oder Tischgebrauch eine Flasche Kirchwasser oder Cognac zu kaufen, und wer dem Gesetze nachleben wollte, mußte gleich zehn Flaschen auf einmal kaufen. Daß diese Bestimmung nicht gehandhabt werden konnte, sondern nur zu unangenehmen Rapporten Anlaß gab, die dann in den Papierkorb wanderten, werden Sie begreifen. Zehn Liter ist eine vernünftige Grenze zwischen dem Kleinverkauf und dem eigentlichen Handel. Wer nicht unter zehn Liter verkauft, ist ganz frei; wer hingegen darunter verkaufen will, kann halbe, oder zwei, drei Liter, kurz so viel oder so wenig man von ihm verlangt, verkaufen, unterliegt dann aber der Gebühr von Fr. 50—600 für den Verkauf von Wein, von Fr. 100—600 für den Verkauf von gebrannten Wassern, und von Fr. 150—1000 für den gleichzeitigen Verkauf beider Flüssigkeiten. Es wäre mir sehr lieb gewesen, wenn man eine Skala hätte aufstellen können; indessen ist dies nicht möglich, und man muß hier auch dem Takt der Administration etwas überlassen. Gegenwärtig gibt die Besteuerung der Branntweinverkäufer im großen Ganzen nicht zu sehr vielen Klagen Anlaß, wenigstens nicht zu solchen, die in der Handhabung des Gesetzes begründet wären, sondern im Gesetze selbst. Wenn wir die Ohmgeldkontrollen konsultiren, für den Werth des von dem Betreffenden fabrizirten Getränkes eine billige Norm aufstellen und den annähernden Verkauf mit dieser Quote multiplizieren, so treffen wir meistens das Richtige, und dies wird hoffentlich auch in Zukunft der Fall sein, wenn Sie den Art. 29 annehmen, wie er vorliegt.

Bürki. Nachdem wir die Patentgebühren für die Wirthschaften so hoch gestellt und namentlich das Minimum von 400 Fr. acceptirt haben, in der Absicht, einerseits Geld zu machen, wie wiederholt gesagt wurde, was auch in unsern

Verhältnissen löblich und nöthig ist, und andererseits um den Wirthschaften, die bekanntlich sehr zahlreich geworden sind, etwas Einhalt zu thun, so scheint mir nun die Konsequenz, die man aus diesen Beschlüssen ziehen muß, zu verlangen, daß man die Minima in § 29 nicht zu gering ansetze. Wenn man sagt, die Verhältnisse seien verschieden, und man könne nicht überall das gleiche Maß anwenden, so muß ich mir erlauben, zu bemerken, daß namentlich bei den Patentwirthschaften der untersten mit 400 Fr. belegten Klasse allerdings öfter solche Ausnahmen am Orte sein möchten, indem in vielen Ortschaften Verhältnisse vorkommen können, wo diese Taxe zu hoch gegriffen ist. Allein obgleich diese Gründe auch angeführt worden sind, hat der Große Rath das Minimum von 400 Fr. gleichwohl acceptirt. Ich sehe nun nicht, daß hier Ausnahmefälle vorhanden sein sollten, die es rechtfertigen, ein Minimum von 50 Fr. anzunehmen. Es gibt ganz sicher überall Wirthschaften, die den kleinen Bedarf von Privaten befriedigen können, so daß ein Bedürfnis in dieser Richtung absolut nicht vorhanden ist. Es ist aber mit diesen niedrigen Taxen ein gewichtiger Uebelstand verbunden. Allerdings wird sehr viel von der Ausführung abhängen; allein es ist der Direktion des Innern unmöglich zuzumuthen, in alle Details einzutreten und, je nachdem Rapporte kommen, sich in eine Marktrei über die Gebühren einzulassen. Um dem den Faden abzuschneiden, und namentlich um den Schnapsgelagen und der Branntweinpest abzuwehren, scheint es mir geboten, das Minimum heraufzusetzen. Wir wissen, daß es bei diesem Kleinhandel, wie er genannt wird, Hinterstübchen gibt und in Zukunft noch mehr geben wird, wo man förmlich wirthet und auf diese Weise das Wirthschaftsgesetz umgeht. Um darin zu remediren, muß man das Minimum ziemlich hoch stellen. Es scheint mir dies ein Gebot der Logik und dem Charakter des Gesetzes angemessen zu sein. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß bei der ersten Berathung mein daheriger Antrag einzig mit Stichtenscheid des Präsidenten ist abgewiesen worden. Ich erlaube mir nun, ihn zu reproduziren, jedoch mit Abänderungen, indem auch von Seite des Regierungsrathes und der Kommission dem Artikel eine andere Form gegeben worden ist. Ich proponire in litt. a das Minimum, wie schon damals, von Fr. 50 auf Fr. 200 heraufzusetzen, in litt. b von Fr. 100 auf Fr. 200, und in litt. c von Fr. 150 auf Fr. 300.

Ritshard, Regierungsrath. Erlauben Sie mir, diesen Antrag mit zwei Worten zu unterstützen. Ein Grund, warum diese Gebühren zu erhöhen sind, liegt nach meiner Ansicht vorerst in Folgendem: Man hat gesagt, die Wirthschaftspatentgebühren seien nichts Anderes, als eine Konsumsteuer und finden ihre Rechtfertigung nur darin; denn eine Rechtfertigung muß die Steuer doch immerhin finden. Nun frage ich: Ist es gerechtfertigt, auf den Konsum in der Wirthschaft eine Gebühr zu legen, und auf den Konsum, der daheim stattfindet, keine, oder nur eine ganz minime? Wenn der Wein, der in der Wirthschaft getrunken wird, eine Art Luxus ist, welcher die Belegung mit irgendwelcher Luxussteuer rechtfertigt, so ist das Getränk, das daheim konsumirt wird, gleicher Luxus. Es ist gar kein wesentlicher Unterschied zu machen zwischen der Konsumsteuer auf den Wirthschaftspatenten und der auf den Verkaufspatenten, und schon aus diesem Grunde ist eine wesentliche Erhöhung der Gebühren für letztere am Platze.

Ein anderer Grund ist nach meiner Ansicht noch schwerwiegender. Die Wirthschaftspatentgebühren, damit werden Sie alle einverstanden sein, werden durch das neue Gesetz hoch gestellt. Die Folge davon wird sein, daß an manchen Orten die Wirthschaften eingehen, und dies wird wieder zur

Folge haben, nicht etwa, daß dort nichts mehr getrunken wird, sondern daß Mancher, der bisher für eine Gebühr von Fr. 200 oder 150 gewirthet hat, auf sein Patent verzichtet, aber dafür auf die Bestimmungen des § 29 greift, ein Verkaufspatent für geistige Getränke löst, und so an die Stelle der offenen Wirthschaft, deren Lokale man kontrolliren kann, ein Verkaufslokal tritt, das im Wesen nichts Anderes ist, als eine Wirthschaft, nur mit dem Unterschied, daß Alles viel heimlicher zugeht, die Polizei nicht Zutritt hat, keine Vorschriften für die Lokale existiren, und der Staat schließlich um seine Patentgebühr betrogen ist. Wenn man dieser Wendung der Dinge Einhalt thun will, so ist nichts Anderes zu machen, als daß man diese Verkaufsgebühr erhöht; denn wenn diese annähernd so hoch ist, als die Wirthschaftsgebühr, so wird sich Einer zweimal befinden, bevor er sein Wirthschaftspatent für ein solches Verkaufspatent aufgibt. Man sagt zwar, es sei verboten, in diesen Verkaufslokalen zu trinken, allein es ist Manches verboten, und wird doch gemacht. Es gibt Gemeinden, wo Jahre lang kein Landjäger hinkommt, und auch die Gemeindebehörden keine Aufsicht üben; denn, wenn etwa der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin hier und da in ein solches Lokal geht und ein halbes Schöppchen nimmt, so wird von dieser Aufsicht kaum die Rede sein können. Also kann nur dadurch abgeholfen werden, daß man diese Gebühren höher setzt. Ich glaube, ein Minimum von 200 Fr. sei in keiner Weise zu hoch und unterstütze demnach den Antrag des Herrn Bürki, in dem Sinne, daß das Minimum bei a auf Fr. 200, bei b auf Fr. 250 und bei c auf Fr. 300 festgesetzt werde.

v. Werdt. Ich habe gehört, daß man auf dem Lande Opposition gegen das neue Gesetz macht, weil dadurch der Detailverkauf besteuert und erschwert wird. Es gibt Ortschaften und Gegenden, wo wenige oder keine gute Wirthschaften sind, und man nicht dazu kommt, sich ein billiges, gutes Getränk zu verschaffen. Man sollte deshalb von den Bestimmungen der Kommission nicht abgehen. Diese hat die Taxen festgesetzt, um den Wirthen einen gewissen Schutz zu gewähren; allein ich glaube, daß ihre Ansätze genügen. Im Interesse der Annahme des Gesetzes beantrage ich, die Taxen des Entwurfs beizubehalten.

Arn. Ich möchte zu litt. a, die vom Verkauf von Wein spricht, auf etwas aufmerksam machen. Wie steht es mit dem Apfelmost? Soll dieser nicht darunter verstanden werden?

v. Werdt. Nein.

Arn. Ich schlage vor, statt „Wein“ zu setzen: „geistigen Getränken“. Ich möchte Beides gleich gehalten wissen, indem ich nicht einsehe, was für ein Unterschied zwischen Apfelwein und anderem Wein zu machen wäre. Zweitens halte ich dafür, wenn man das Minimum der Patentgebühren auf Fr. 400 setzt, so dürfen wir hier nicht so tief herabgehen, wie vorgeschlagen ist. Die Kommission hat für jenes auf Fr. 300 gehen wollen und beantragt hier Minima von Fr. 50, 100 und 150. Ich finde auch, es sei ein Unterschied, ob man ein öffentliches Wirthschaftspatent hat, oder ein Verkaufspatent, indem dort viel mehr verkauft wird, als über die Gasse. Deshalb kann man diesen Verkauf auch nicht so hoch besteuern, aber auf die Hälfte der Patentgebühr möchte ich gehen. Ich schlage vor, das Minimum in litt. a auf Fr. 100 zu setzen, in litt. b auf Fr. 100, und in litt. c auf Fr. 200. Es handelt sich nur um die Minima; denn Maxima sind schon da.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich möchte auf die Frage des Herrn Arn betreffend den Apfelmost antworten. Die Meinung des Verfassers des Entwurfs, sowie auch der Regierung und der Kommission geht dahin, daß der Verkauf über die Gasse nicht nur von Most, sondern auch von Bier vollständig frei sein soll. Wir machen nicht nur ein fiskalisches Gesetz, sondern verfolgen auch, ob mit oder ohne Glück, wird die Erfahrung lehren, sittliche Zwecke. Nun wissen Sie, daß man seit Jahren und Jahrzehnten immer in allen Tonarten gesagt hat, es wäre gut, wenn im Berner- volke mehr Apfelmost und Bier und weniger Schnaps getrunken würde. Ich halte das für ganz richtig, indem ich nicht glauben kann, daß so viele gemeinnützige Männer, bedeutende Land- und Volkswirthe sich hierin geirrt hätten. Darum wollen wir das Gesetz darnach einrichten, indem wir diese zwei Gegenstände nicht im Detailverkauf über die Gasse besteuern. Es wäre sehr zu wünschen, wenn unser Volk sich an den Most gewöhnen könnte, und von diesem Standpunkt wird auch Herr Arn mit dem Artikel einverstanden sein.

Was die Erhöhung des Minimums von Fr. 50 auf Fr. 100 oder 200 anbetrifft, so begreife ich die in's Feld geführten Argumente ganz gut, und in einzelnen Drijschaften mögen sie vollständig zutreffen. Daher wird es wahrscheinlich auch geschehen, daß man da, wo es nöthig ist, nicht das Minimum dekretirt, sondern 100 bis 500 Fr. Wir haben gegenwärtig schon Branntweinverkäufer, die Fr. 500 bezahlen, und es wird auch Verkäufer über die Gasse geben, von denen man Fr. 100–200 verlangen wird. Aber man muß auch nach unten die Thüre offen lassen. Es würde z. B. eine gewisse Härte darin liegen, wenn man in kleinen Dörfern oder Berggegenden Jemanden, der sich dazu hergibt, ein Fäßchen Wein zu verkaufen, und damit den Leuten eine wahre Wohlthat erweist, 100 oder 200 Fr. verlangen würde. Ich glaube also, daß man in dieser Beziehung auch der Exekution etwas anvertrauen und sich der Ueberzeugung hingeben sollte, daß sie suchen werde, das Richtige zu treffen. Trifft man es nicht, so bleiben Klagen nicht aus, und der Große Rath hat bei Anlaß des Staatsverwaltungsberichts oder bei Behandlung von Vorstellungen und Petitionen immer die Waffe in der Hand, um Remedur auszubringen, wo es nöthig wird.

Geiser, in Burgdorf. Die gestrigen und heutigen Verhandlungen über das Wirthschaftsgesetz sind nach meiner Ansicht nicht gerade der Art, um bei den Wirthen, sowohl Patent- als Konzeptionswirthen, die größte Sympathie für dieses Gesetz zu erwecken. Ich erkläre aber offen, daß ich immerhin für Annahme bin. Hingegen glaube ich, man sollte nun auch Etwas schaffen, das für die Wirthe günstig wäre, und stelle daher den Antrag, zu setzen: „Unter Detailverkauf ist verstanden der Verkauf von Quantitäten unter 40 Liter.“ Das ist ein Maß, welches die bisherige Brente vertritt. Ich habe die sogenannten Stümpler unter den Weinhändlern im Auge, die den Wirthen der größte Schaden sind. Ich glaube, man könnte, hauptsächlich in der heutigen Zeit, wo man darauf ausgeht, dem Staate neue Einnahmequellen zu eröffnen, ganz wohl auch Diejenigen zu einer Gebühr heranziehen, die unter 40 Liter detailliren, und deren sind viele.

Michel. Ich bin mit der Anschauungsweise des Herrn Bürki im Grundsatz durchaus einverstanden. Ich glaube, wenn wir dem Grundgesetz der Rücksicht auf die Volkswohlfahrt, der an die Spitze des Wirthschaftsgesetzes gestellt worden ist, Rechnung tragen wollen, so müssen wir hier die Minima erhöhen. Der Grund, der von Herrn v. Werdt für die Annahme der vorgeschlagenen angebracht worden ist, ist bereits auch bei der Verathung des Spezialgesetzes, das nun abge-

schaftt werden soll, angeführt worden. Aber was hat man mit diesem Gesetze erreicht? Man ist im ganzen Lande einig darüber, daß es die Schnapspest nicht unterdrückt, sondern nur ihr gerufen hat. Es gibt viele Beispiele, daß an Ortschaften, wo bis dahin nur eine Wirthschaft war, in Folge dieses Gesetzes vier bis sechs Schnaps- und Weinhandlungen entstanden sind, welche zur Verbreitung der Schnapspest geholfen haben. Es ist ein großer Unterschied für die armen Leute, ob sie in's Wirthshaus gehen müssen, um Schnaps zu holen, oder ob sie unter dem Vorwand, Lebensmittel einzukaufen, beim Krämer Schnaps bekommen können. Dies sieht Niemand, es ist der öffentlichen Kontrolle entzogen und führt dazu, daß mehr Schnaps konsumirt wird. Die Erfahrung hat dies bereits bestätigt, und diese Thatsache soll nach meiner Ansicht den Großen Rath bewegen, die vorgeschlagenen Minima nicht anzunehmen.

Ein anderer Grund, der dafür angeführt wird, ist der, es seien ja Maxima vorgeschlagen, und die Direktion des Innern habe die Latitüde, die Fälle zu berücksichtigen, wo höhere Taren festzustellen seien. Man müsse auch die abgelegenen Ortschaften berücksichtigen, denen bei höheren Taren keine Gelegenheit gegeben wäre, sich ein gutes Getränk zu billigen Preisen zu verschaffen. Ich mache darauf aufmerksam, daß nach den bisherigen Erfahrungen nur sehr wenige Fälle, vielleicht kein einziger kann angeführt werden, wo bezüglich der Verkaufspatente für Schnaps und Wein das Maximum gefordert worden ist. Wir sind speziell aus unserem Amt zwei solche Fälle bekannt. Es existiren bei uns zwei Wein- und Schnapshandlungen, die Wein und Schnaps in einem Maße verkaufen, wie keine einzige Wirthschaft im Amte. Von Seite des Regierungsstatthalters ist vorgeschlagen worden, es solle für sie das Maximum von 500 Fr. angenommen werden. Nun weiß ich nicht, wie es gegangen ist, daß entgegen dem Vorschlag des Regierungsstatthalters die Gebühr auf 150 Fr. festgesetzt worden ist. Die jeweilige Direktion des Innern ist eben auch ein Mensch, hat ein fühlendes Herz, und wenn die betreffenden Händler ihm gegenüber „chlönen“ und allerlei Gründe vorgeben, so wird er sich bewegen lassen, weiter nachzugeben, als es eigentlich sein sollte. Ich sage daher, man hat, wenn das Minimum zu weit heruntersetzt wird, nicht die nöthige Garantie, daß die Wein- und Schnapshandlungen so beschränkt werden, wie die Volkswohlfahrt es erfordert, und der Große Rath es will. Ich will zugeben, daß man zwischen Wein und Schnaps einen Unterschied macht, und möchte daher vorschlagen, unter litt. a die Gebühr auf Fr. 100–600 festzusetzen, unter litt. b auf Fr. 200–600, und unter litt. c, in Uebereinstimmung mit Herrn Bürki, auf Fr. 300–1000.

Kummer, Direktor des eidgen. statistischen Bureaus. Ich würde das Wort nicht verlangt haben, wenn ich nicht wirklich bei diesem Artikel die Befürchtung hätte, daß wir gegenüber dem Gesetz von 1869 einen Rückschritt machen. Das ist mir nicht bewiesen, daß man im ganzen Land nur bittere Erfahrungen mit diesem Gesetz gemacht habe, welches möglich macht, daß man billigen Wein bei den Krämern bekommt. Ich mag den Wirthen ihre Existenz wohl gönnen, aber ich möchte auf diesen Vortheil nicht verzichten, der für Bern, für andere Städte und für viele große Ortschaften ein entschiedener Fortschritt ist, und wenn man anderswo nicht Polizei zur Ueberwachung hat, so mag man sich eben anders einrichten. Es ist eine große Wohlthat, daß man den Wein, dieses nothwendige Lebensbedürfniß, wofür bereits eine große Konsumsteuer bezogen wird, noch anderswo, als im Wirthshaus wo man zu leicht hängen bleibt, in kleinen Quantitäten haben kann. Bis jetzt konnte man im Krämerladen den Liter

guten Wein zu fünfzig Rappen haben. Beschränkt die Verkaufsfreiheit, so können die Familien gleich wieder das Doppelte dafür zahlen. Man muß schließlich nicht bloß an den Fiskus denken, sondern auch an das Volk und an dessen notwendige Bedürfnisse. Man gibt ja bereits den Sträflichen Wein, weil man weiß, daß er nothwendig ist zur Existenz, so gut wie Fleisch und Anderes. Schon die Kommission ist weit gegangen, indem sie die bisherige Verkaufsfreiheit mit einer Gebühr von Fr. 50—600 vertauscht hat. Ist es eigentlich Ernst, jemals für den Verkauf von Wein neben der großen Konsumsteuer noch Fr. 600 Gebühr zu fordern?

Die angebrachten Gründe sind rein nichtssagend. Man verkaufe zu viel Schnaps, heißt es. Aber man verlangt ja die Gebühr für den Weinverkauf und kann sofort einschreiten, wenn Einer mit der Gebühr für Wein Schnaps verkauft. Solche Gründe sind ein Armutshzeugniß für die ganze Polizeieinrichtung. Auch der andere Grund ist nicht viel besser, man erzeuge Winkelwirthschaften. Dafür ist auch die Polizei da. Aber durch solche Befürchtungen, für die es andere Hilfsmittel gibt, sollen wir uns nicht den reellen Vortheil escamotiren lassen. Auch das ist ein sehr schlechtes Argument, das ich in den Verhandlungen der ersten Verathung gefunden habe, die Krämer verkaufen schlechten Wein. Gerade, wie wenn nur die Krämer den Wein machten, und die Wirthe bloß guten Wein auswirtheten! Ich denke, daß beide hierin ungefähr gleich viel machen, und glaube nicht, daß bei den Krämern die Sache schlimmer sei, als bei den Wirthen. Das ist nur eine Verdächtigung von Seiten der Wirthe selber. Ich begreife nicht, warum man nicht auch sagt, man solle Brod und Fleisch beim Wirthe kaufen. Man kann am Ende ebenso gut auch dafür diesen Umweg vorschreiben, und die Wirthe werden dabei ebenfalls Profit machen. Wenn man anderswo Brod und Fleisch billiger bekommt, so geht man anderswo hin und so soll es auch mit dem Wein sein. Halte man also wenigstens an den Anträgen der Kommission fest, ob schon auch diese schon Rückschritte enthalten. Denke man an die Diskussion von 1869 zurück. Damals wollte man Alles mögliche thun, um durch billigen guten Wein dem Schnaps Konkurrenz zu machen. Ist's nicht ganz gelungen, so wird's noch schlimmer, wenn man die Möglichkeit wegthut; behalte man wenigstens diese.

Feller. Die Ansicht des Herrn Kummer ist sehr gut gemeint, und von ihm bereits vertheidigt worden; aber sie ist nach den gemachten Erfahrungen nicht richtig. Wenn Herr Kummer im Land herumkäre, so würde er die gleichen Erfahrungen gemacht haben. Es ist nothwendig, das Minimum zu erhöhen. Aus diesen Verkaufsboutiquen kommen die schlechten Getränke; sie bewirken, daß schlechter Wein und mehr Schnaps getrunken wird. Ich ersuche Sie, unter allen Umständen das Minimum zu erhöhen.

Zurbuchen. Herr Kummer veranlaßt mich das Wort zu ergreifen. Ich thue es nicht, um seiner Anschauungsweise entgegen zu treten, indem ich hoffe, der Große Rath werde seine Ansicht nicht theilen. Da ich aber befürchten muß, es möchten doch vielleicht durch den theoretisch sehr wohlklingenden Grund des Herrn Kummer, man solle die Freiheit nicht beschränken, einzelne Mitglieder verführt werden, zu dem Antrage der Kommission zu stimmen, so möchte ich doch noch einen Punkt, der zu wenig hervorgehoben worden ist, zu Gunsten der Erhöhung der Minima anführen. Dieser ist just die Rücksicht der Gerechtigkeit gegenüber den Wirthen. Es ist gestern von Herrn Regierungsrath Nitschard bei der Verathung eines frühern Artikels ausgeführt worden, warum er gewünscht hätte, daß man statt des Minimums der Pa-

tenttaxe von Fr. 400 ein solches von Fr. 300, und dafür höhere Verkaufstaxen angenommen hätte, damit nämlich nicht die Wirthe in Drtschaften, wo die Wirthschaften nicht genug rentiren, versucht werden, ihr Wirthschaftspatent abzugeben, und dagegen zum gleichen Zwecke ein viel billigeres Verkaufspatent zu nehmen. Nun sage ich: Aus dieser Rücksicht der Billigkeit und Gerechtigkeit gegenüber den Wirthen ist es absolut geboten, die Minima zu erhöhen. Herr Geiser hat den gleichen Zweck im Auge; nur schlägt er ein Mittel vor, das mir nicht genügt. Er möchte statt 10 Liter 40 als Grenze setzen. Ich glaube, das nütze nichts. Wie wird das gehen? Es werden sich zwei, drei zusammen thun, um 40 Liter zu kaufen, und daheim theilen. Es ist also nur mit Erhöhung der Minima geholfen. Ich schließe mich hierin dem höchsten Anjag an und könnte noch höher gehen, als Herr Bürki. Das Maximum hingegen ist hoch genug.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich will keine Lanze mehr in den Streit tragen, ob man ein Minimum von 50, 100 oder 200 Fr. will. Die Diskussion war ziemlich erschöpfend. Hingegen möchte ich eine andere Redaktion der litt. b vorschlagen. Ich glaube, irgendwo müsse die Ausnahme für Bier und Most deutlich ausgesprochen sein, und das könnte man hier. Zweitens bin ich von einem verehrlichen Mitgliede aufmerksam gemacht worden, daß bei der gegenwärtigen Redaktion schließlich der künstliche Wein ganz frei ausgehen könnte. Wenn Einer Kunstwein zu verkaufen erklärt, so werde er behaupten können, er verkaufe weder gebrannte geistige Flüssigkeiten noch Wein und dürfe also sein Gebräu ganz ruhig frei verkaufen, während sein Nachbar, der Verkäufer von gesundem Wein, die Gebühr zahlt. Um diese zwei Umstände zu berücksichtigen, möchte ich folgende Redaktion des litt. b vorschlagen: „Für den Verkauf der übrigen geistigen Getränke, mit Ausnahme von Bier und Most.“ Damit wäre beiden Rücksichten und allen Befürchtungen Rechnung getragen.

Bürki schließt sich nachträglich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Nitschard an, der die Minima auf a Fr. 200, b Fr. 250, c Fr. 300 festsetzen will.

Arn erklärt, daß er sich in Betreff des Minimums bei c ebenfalls an diesen Antrag anschließe.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin aufmerksam gemacht worden, daß der Ausdruck „Most“ zweideutig sei, indem man darunter auch süßen Wein versteht, und setze daher in meinem Redaktionsantrag zu litt. b statt „Most“ „Obstwein“.

#### Abstim m u n g.

1) Für den Antrag Geiser, statt 10 Liter zu setzen 40 Liter	Minderheit.
2) Für die abgeänderte Redaktion der litt. b	Mehrheit.
3) Eventuell für ein Minimum von Fr. 200 in litt. a	62 Stimmen.
Für ein solches von Fr. 100	70 „
4) Definitiv für ein Minimum von Fr. 50 in litt. a	Minderheit.
Für ein solches von Fr. 100	Mehrheit.
5) Eventuell für ein Minimum von Fr. 250 in litt. b	Minderheit.
Für ein solches von Fr. 200	Mehrheit.
6) Definitiv für ein Minimum von Fr. 100 in litt. b	Minderheit.

	Für ein solches von Fr. 200 . . .	Mehrheit.
litt. c	7) Für ein Minimum von Fr. 150 in	
	Für ein solches von Fr. 300 . . .	Minderheit.
	Für ein solches von Fr. 300 . . .	Mehrheit.

## § 30.

Brenner, welche ausschließlich eigenes Fabrikat aus eigenem Gewächse, mit Ausnahme von Kartoffeln und Cerealien, verkaufen, bezahlen keine Verkaufsgebühr.

Brennern, welche einer Fabrikationsgebühr unterworfen sind, wird dieselbe von der Verkaufsgebühr in Abzug gebracht, sofern sie sich nur mit dem Verkauf von selbstfabrizirtem Brauntwein oder Spiritus befassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Art. 30 hat den Zweck, daß, mit Vorbehalt der im Artikel selbst aufgezählten Ausnahmen, Solche, die bereits eine Fabrikationsgebühr bezahlen, nicht auch noch einer Verkaufsgebühr unterworfen werden sollen. Ich will dem in der ersten Berathung hierüber Gesagten vorläufig nichts beifügen, sondern nur einige Worte auf den Antrag des Herrn Regierungsrath Nitschard erwidern. Er möchte auch die Produzenten von Wein für den Verkauf von eigenem Gewächse von der Verkaufsgebühr ausnehmen. Ich beziehe mich diesfalls auf das hierüber bereits in der ersten Berathung Gesagte, wo ich im Falle war, auf einen ähnlichen Antrag Folgendes zu bemerken: „Die Vertreter des Seelandes in der Kommission“ (hierunter ist Herr Großrath Engel gemeint) „haben selbst verlangt, daß die Ausnahme des Eigengewächses gestrichen werde, indem sie auf die großen Mißbräuche aufmerksam machten, die in den «Weintrüelen» und an andern Orten stattfinden, wenn der Verkauf vollständig frei gegeben ist. Wie bereits Herr v. Wattenwyl bemerkt hat, ist damit der Verkauf von selbstproduzirtem Wein weder verboten noch besteuert. Denn der eigentliche Produzent verkauft sicher über 10 Liter auf einmal, wenigstens für Sendungen nach Außen.“ Was den eigentlichen Detailverkauf betrifft, so sind die Nachtheile und Auswüchse im Seeland ganz die nämlichen, wie in den übrigen Theilen des Kantons, so daß ich nicht einsehe, warum hier nun eine Ausnahme gemacht werden sollte. Ich wiederhole übrigens, daß es Vertreter des Seelandes selbst waren, welche eine im ursprünglichen Entwurfe dahin zielende Bestimmung streichen wollten, und Sie werden doch den Herren vindiziren, daß sie am besten darüber urtheilen können, was der dortigen Bevölkerung frommt oder was ihr nicht frommt.

Nitschard, Regierungsrath. Ich wiederhole hier meinen Antrag und möchte also im ersten Alinea sagen: „Enthoben von der Einholung einer Verkaufsbewilligung und der Bezahlung einer Gebühr sind Die, welche ausschließlich Fabrikate aus eigenem Gewächse verkaufen. Ausgenommen sind die Fabrikate aus Kartoffeln und Cerealien.“ Ich will nur noch kurz Einiges diesem Antrage beifügen. Nach dem Antrage der Kommission wäre das Fabrikat aus eigenem Gewächse, soweit es nicht den Wein betrifft, von der Verkaufsgebühr befreit; ein Verkaufspatent zwar müßte immerhin gelöst werden. Ich habe bereits bemerkt, daß es durchaus unrichtig sei, Denjenigen, der Wein aus eigenem Gewächse ver-

kauft, zu besteuern, während der Verkauf von selbstfabrizirtem Schnaps unbesteuert bleibt. Ich habe immer den Wein als das Eblere angesehen, als Dasjenige, was man milder behandelt. Dieß hat man denn auch vorhin gethan, indem man die Gebühr für den Verkauf von Wein über die Gasse auf Fr. 100 und diejenige für den Schnapsverkauf auf Fr. 200 festsetzt. Nun aber kehrt man in diesem Artikel die Sache um und behandelt den Schnaps günstiger. Eventuell stelle ich also den Antrag, daß, wenn überhaupt eine Gebühr bezahlt werden soll, diese auf Schnaps und Wein gelegt werde. Definitiv aber beantrage ich, beide von der Gebühr zu befreien. Ich habe bereits gesagt, es passe nicht zu unsern Sitten, daß, wenn Einer Etwas fabrizire, dann der Staat sich frage, ob er es auch verkaufen dürfe. Man sollte sich eher fragen, ob fabrizirt, angepflanzt werden dürfe; denn es versteht sich wohl von selbst, daß Einer den Wein von 5–6 Zucharten nicht selbst trinken, sondern ihn verkaufen will. Der Antrag, den ich stelle, geht nicht nur dahin, die Befreiung von der Gebühr auszusprechen, sondern er will auch von der Einholung einer Verkaufsbewilligung abgehen. Wenn keine Gebühr bezahlt wird, so sehe ich nicht ein, wozu ein Patent da sein soll. Es hätte dann allerdings die Folge, daß die Bestimmung im zweiten Lemma des § 27 hier nicht zur Anwendung kommen würde, welche sagt: „Ein Verkaufspatent wird nur solchen Personen ertheilt, welche ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitz eines guten Leumunds sind.“ Wenn also für den Verkauf von Getränken aus eigenem Gewächse nicht nur die Gebühr, sondern auch das Patent wegfällt, so ist die Folge davon die, daß auch Leute, welche nicht ehrenfähig sind oder nicht einen guten Leumund besitzen, verkaufen können. Wenn man aber die Gebühr wegläßt, so ist das andere eine bloße Plakerei, eine Neglementirerei. Ich empfehle Ihnen also meinen Antrag bestens. Sollte er nicht angenommen werden, so stelle ich den Antrag, es sei das erste Alinea des § 30 zu streichen.

Arn. Ich muß dem Antrage des Herrn Nitschard theilweise entgegen treten. In einem Punkte schließe ich mich ihm an und stelle den Antrag, es sei am Schlusse des ersten Alinea's beizufügen: „und sind von der Einholung einer Verkaufsbewilligung enthoben.“ Es ist nicht richtig, daß hier der Schnaps begünstigt werde. Ich mache darauf aufmerksam, daß für den Großhandel ein Minimum von 10 Liter festgesetzt und daß er vollständig frei ist. Wenn Einer Wein produzirt, so hat er nicht nur 10 Liter zu verkaufen, sonst verkauft er gar keinen, sondern braucht ihn selbst. Erlaubt man einem Weinproduzenten auch den Detailhandel unter 10 Liter, so hat er eine förmliche Wirtschaft. Anders dagegen verhält es sich mit dem Schnaps, von welchem hier die Rede ist, wobei also Schnaps aus Kartoffeln und Cerealien ausgenommen ist. Wenn Einer einige Maß Bähz-, Pflaumen- oder Kirschwasser macht, so soll er die verkaufen dürfen, ohne ein Verkaufspatent zu lösen und eine Gebühr zu zahlen.

## A b s t i m m u n g.

- 1) Für den Antrag des Herrn Arn . . . Mehrheit.
- 2) Für das erste Lemma mit diesem Antrage . . .
- 3) Für den Antrag des Herrn Nitschard . . . Minderheit.

## § 31.

Die Verkaufsgebühren und die Branntweinfabrikationsgebühren fallen, nach Abzug der Inspektions- und Untersuchungskosten, zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Armenkasse der Gemeinden, in deren Bezirk der Verkauf oder die Fabrikation stattfindet.

Der Antheil der Gemeinden wird im alten Kantons- theil zur Hälfte der Krankenkasse und zur Hälfte dem Orts- armengut zugewendet; im neuen Kantons- theil fällt er voll- ständig dem Armengute der Einwohnergemeinde anheim.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier ist auch von einem Gegenstande die Rede, von welchem das Gesetz sonst nicht handelt, nämlich von der Fabrikation. Es wird vorgeschlagen, die Hälfte der Verkaufsgebühren und der Branntweinfabrikationsgebühren den Gemeinden zufließen zu lassen. Ich hoffe, es werde diese Bestimmung zur Folge haben, daß die Handhabung des Gesetzes eine viel gleich- mäßigere und gerechtere sein wird in dem Sinne, daß Viele, welche jetzt dem Gesetze entgehen, von demselben getroffen werden. Wenn diese Voraussetzung eintritt, so kann mit ziemlicher Bestimmtheit schon jetzt gesagt werden, daß die da- herigen Einnahmen der Gemeinden beinahe der Summe gleichkommen werden, die sie von den Wirthschaften beziehen; denn gegenwärtig entgehen hunderte von Branntweinver- käufern der Gebühr. In Bezug auf die Vertheilung wird hier das nämliche Prinzip vorgeschlagen, wie Sie es bei den Wirthschaften beschlossen haben, d. h. die Gemeinden, in denen fabrizirt wird, erhalten den vollen Antheil der Gebühr, und es findet keine allgemeine Vertheilung an sämtliche Ge- meinden des Kantons statt. Ueber die vorgeschlagene Ver- wendung der Gelder will ich kein Wort verlieren. Mit- glieder der Behörde, welche das Armenwesen sehr gut kennen, haben gefunden, es sei die vorgeschlagene Vertheilung die zweckmäßigste.

§ 31 wird ohne Einsprache genehmigt.

## § 32.

Wer nur im Besitze eines Verkaufspatents, aber nicht im Besitze eines Wirthschaftspatents ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen, und geistige Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirthen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 32 hat den Zweck, jedem Zweifel über die Tragweite des Gesetzes entgegen zu treten. Wer nur ein Verkaufspatent besitzt, soll nicht wirthen. Ich denke, Sie werden mit dieser Bestimmung einverstanden sein.

§ 32 wird genehmigt.

## § 33.

Die Verkaufspatente werden von der Direktion des Innern ausgestellt. Das hiebei zu beobachtende Verfahren, sowie die Bestimmungen über die Form und die Dauer der Bewilligungen, die Nachschau der Lokale und die Untersuchung

Tagblatt des Großen Rathes 1877.

der zum Verkaufe bestimmten geistigen Flüssigkeiten sollen durch eine Verordnung des Regierungsrathes festgestellt werden.

Ohne Bemerkung angenommen.

## § 34 (früher § 35).

Die Kommission und der Regierungsrath stellen den Antrag, die Ziff. 3 und 4 also zu redigiren:

3) wer geistige Flüssigkeiten verkauft, ohne im Be- sitz eines Verkaufspatents (§ 27) oder eines Wirth- schaftspatents (§ 2) zu sein;

4) wer seine Verkaufsbewilligung mißbraucht, um die Rechte eines Wirths auszuüben (§ 32), oder un- richtige Angaben bezüglich des Brennens eigenen Ge- wächses macht.

§ 34 wird in der vorgeschlagenen Redaktion genehmigt.

## § 35 (früher § 36).

Die Kommission und der Regierungsrath legen folgende Redaktion vor:

Außerdem sind Widerhandlungen zu bestrafen:

1) gegen die Vorschriften der §§ 15, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 26 mit einer Buße von Fr. 10—100;

2) gegen die Vorschriften der §§ 24, 25 und 28 mit einer Buße von Fr. 50—500. Gesundheit- schädliche Speisen und Getränke sollen konfisziert und vernichtet werden; überdieß kommen die Bestimmungen des Art. 233 St.-G. zur Anwendung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Hier wird von der Kommission beantragt, in Ziff. 1 das Mini- mum der Buße von Fr. 50 auf Fr. 10 herabzusetzen, da eine Buße von Fr. 50 für leichtere Vergehen, welche keinen gefährlichen Charakter haben und nur der Ordnung wegen bestraft werden, zu hoch erscheint. Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei.

Herr Berichterstatter der Kommission. In Ziff. 1 sollte unter den aufgezählten Paragraphen auch § 17 auf- genommen werden, welcher den Wirthen die Pflicht auferlegt, die Gäste aufzunehmen.

Die vorgeschlagene Redaktion wird nebst dem Antrage des Herrn Berichterstatters genehmigt.

## §§ 36 und 37 (früher 37 und 38).

Ohne Einsprache genehmigt.

**Titel VI.**

**Schluss und Uebergangsbestimmung.**

Die Kommission schlägt vor, an die Spitze dieses Titels folgenden neuen Paragraphen aufzunehmen als

§ 38.

Der Direktion des Innern steht das Recht zu, zu jeder Zeit durch Sachverständige die Vorräthe der Wirthe und der Verkäufer von geistigen Getränken untersuchen zu lassen.

Der Regierungsrath stimmt diesem Antrage bei, schlägt jedoch vor, den Eingang also zu fassen:

Die Direktion des Innern hat von Zeit zu Zeit zc.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Sie wissen, daß wir leider kein Lebensmittelpolizeigesetz haben. Wir haben zwar wohl vereinzelte Bestimmungen im Strafgesetzbuche und in Verordnungen des Regierungsrathes, allein die Kompetenz existirt bloß für die Ortspolizeibehörde, für die Regierung ist sie nirgends unzweifelhaft festgesetzt. Der neue Artikel, welcher nun vorgeschlagen wird, hat den Zweck, der Regierung die nöthige Kompetenz zu geben, die geistigen Getränke untersuchen zu lassen. Ich bin, wie ich in dieser Diskussion schon gesagt habe, kein Freund davon, der Regierung zu viele Kompetenzen zu geben und ihr zu viele Geschäfte zuzuwenden, es gibt aber Geschäfte, welche ihrer Natur nach nicht wohl von der Ortspolizeibehörde ausgeübt werden können. Dahin gehören auch die Weinuntersuchungen, welche noch schwieriger sind als die Milchuntersuchungen, und zu deren Vornahme die Gemeinden weder die nöthigen finanziellen Mittel noch die nöthigen Leute haben. Zudem sind diese Untersuchungen weniger odios, wenn sie im ganzen Lande vorgenommen werden, als wenn in einer einzelnen Gemeinde der Gemeindevorsteher oder wer sonst an der Spitze der Polizei steht, die Vorräthe eines Weinhändlers untersuchen läßt. Wird der Artikel und das Gesetz angenommen, so liegt es in der Absicht der Direktion des Innern, einen tüchtigen Chemiker zu gewinnen, um sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob wirklich, wie es so vielfach behauptet wird, so viel gefälschter, ja gefährlicher, z. B. mit Arsenikstoffen versetzter Wein in den Handel komme. Man würde diese Untersuchungen nicht zu oft vornehmen und die Leute damit nicht plagen. Jedenfalls liegen sie im Interesse des Publikums und derjenigen Wirthe und Weinhändler, welche redlich und in guten Treen ihr Gewerbe ausüben.

Herr Berichterstatter der Kommission. Es besteht hier ein Unterschied zwischen dem Antrage der Kommission und demjenigen des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, den erstern mit einigen Worten zu empfehlen. Die Kommission möchte der Direktion des Innern das Recht geben, die fraglichen Untersuchungen vorzunehmen, der Regierungsrath aber möchte ihr die Pflicht auferlegen, dies von Zeit zu Zeit zu thun. Wenn der Antrag des Regierungsrathes angenommen wird, so wird die Direktion des Innern nicht anders können, als eine Verfügung zu treffen, daß im ganzen Kanton eine Inspektion stattfinden soll. Diese Verfügung wird der Deffentlichkeit übergeben, und dann werden die Inspektoren wohl überall zu spät kommen und der Zweck des Gesetzes wird nicht erreicht. Ich glaube deshalb, es sei zweckmäßiger, der

Direktion des Innern einfach das Recht zu geben, solche Untersuchungen vorzunehmen, damit sie in jedem einzelnen Falle von sich aus verfügen kann, wie sie es für gut findet. Der Zweck des Gesetzes wird nicht durch eine allgemeine Inspektion erreicht werden, sondern vielmehr, wenn auf eingelangte Klagen seitens eines Regierungsrathhalters, eines Gemeindevorsteher, eines Polizeiangeestellten zc. eine Untersuchung vorgenommen wird.

Hoffstetter. Der § 38 ist nach meinem Dafürhalten einer der wichtigsten des Gesetzes. Je nachdem er gehandhabt werden wird, wird er sehr große Folgen haben. Ich möchte ihn aber nicht in dieser allgemeinen und flauen Form annehmen, sondern ihm eine positivere und energischere Form geben. Der Artikel ist hauptsächlich darauf gerichtet, der Fälschung von Lebensmitteln, Wein und geistigen Getränken entgegenzutreten und das Publikum davor zu schützen. Bekanntlich ist die Lebensmittelfälschung in der letzten Zeit zu einer wahren Kalamität geworden. Ich weiß aus eigener Wahrnehmung, daß inländische und ausländische Häuser unser Land bereisen und Wein verkaufen, in dem sich nicht ein Tropfen Nebenast befindet, daß es ihnen gelingt, dieses Getränk zu relativ hohen Preisen zu verkaufen. Wenn man bedenkt, daß in den letzten 3—5 Jahren der rothe Wein Mode geworden ist und in großen Quantitäten getrunken wird, und daß in den letzten Jahren die Gegenden Frankreichs, wo hauptsächlich rother Wein gepflanzt wird, durch die Phylloxera vastatrix unproduktiv geworden sind, so kann man sich ungefähr vorstellen, wie viel Wein gefälscht wird. Ich glaube nun, es wäre angezeigt, das Publikum und diejenigen Wirthe, welche ihren Beruf ehrenhaft betreiben wollen, in intensiver Weise gegen diesen Betrug zu schützen. § 38 hat nun allerdings die Absicht, diesen Schutz einzuführen, allein in der vorgeschlagenen Fassung ist er ein frommer Wunsch, weil man es der Initiative der Direktion des Innern und dem freien Willen der Regierung überläßt, ob sie überhaupt einschreiten wollen, und mit welcher Strenge. Ich glaube, es wäre besser, daß die Untersuchung wenigstens einmal im Jahre von Amtswegen vorzunehmen wäre. Es ist schon der Direktion des Innern angenehmer, wenn sie nicht aus eigenem Antriebe, aus eigener Veranlassung eingreifen muß, sondern wenn das Gesetz sie dazu verpflichtet. Ich möchte es nicht vom Zufall abhängen lassen, ob Jemand eine Anzeige einreicht, also als Ankläger auftritt und mehr oder weniger einen Prozeß anhängig macht, wo er als Zeuge erscheinen muß. Ich möchte daher den Artikel also redigiren: „Die Direktion des Innern hat von Zeit zu Zeit und jährlich wenigstens einmal die Vorräthe der Wirthe und der Verkäufer von Weinen und geistigen Getränken durch Sachverständige untersuchen zu lassen.“ Es ist nun selbstverständlich, daß die Bestimmung des Gesetzes nicht genügt, sondern daß noch eine Verordnung darüber wird erlassen werden müssen. Indessen will ich darüber gerne noch die Ansicht der Herren Berichterstatter anhören. Eventuell stelle ich den Antrag, am Schlusse des Artikels beizufügen: „Das bisherige Verfahren wird durch eine Vollziehungsverordnung näher bestimmt.“

**A b s t i m m u n g.**

- |                                                               |             |
|---------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Eventuell für den eventuellen Antrag des Herrn Hoffstetter | Mehrheit.   |
| 2. Eventuell für den ersten Antrag des Herrn Hoffstetter      | Mehrheit.   |
| Eventuell für den Antrag des Regierungsrathes                 | Minderheit. |

3. Definitiv für den Antrag der Kom-  
mission . . . . . 38 Stimmen.  
Für den Antrag des Regierungsrathes 34 „

§§ 39 und 40.

Ohne Einsprache genehmigt.

Eingang.

Ebenfalls ohne Bemerkung genehmigt.

Herr Präsident. Es ist im Laufe der Diskussion (Seite 139 hievon) der Wunsch geäußert worden, man möchte auf § 13 zurückkommen. Ich frage nun an, ob die Versammlung damit einverstanden ist.

Der Große Rath beschließt, auf § 13 zurückzukommen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sollte im 3. Alinea des § 13 das Wort „Gebühr“ ersetzt werden durch: „Branntweinverkaufsgebühr“.

Der Herr Berichterstatter der Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Der Große Rath erklärt sich ebenfalls damit einverstanden.

Willi stellt den Antrag, auf § 26 zurückzukommen.

Er wünscht, daß man auf § 38 zurückkomme, weil bei der Abstimmung die mündliche Uebersetzung unrichtig gemacht worden sei, in Folge dessen mehrere Mitglieder nicht so gestimmt, wie sie es beabsichtigt hatten.

Abstimmung.

1. Für das Zurückkommen auf § 26 . . Minderheit.
2. Für das Zurückkommen auf § 38 . . Minderheit.

Brunner stellt den Antrag, es sei über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes mit Namensaufruf abzustimmen.

Herr Präsident. Die Hauptabstimmung wird erst vorgenommen werden können, wenn die definitive Redaktion

vorliegt. Indessen hindert dies nicht, schon heute darüber abzustimmen, ob die Gesamtabstimmung über das Gesetz mit Namensaufruf stattfinden solle oder nicht.

Für den Antrag des Herrn Brunner sprechen sich mehr als 20 Mitglieder aus, und es ist somit derselbe zum Beschluß erhoben. Die Abstimmung über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes wird jedoch erst an einem spätern Tage nach Bereinigung der endlichen Redaktion vorgenommen werden.

### Entlassungsgesuch

des Herrn Obergerichters Hodler.

Diesem Gesuche entsprechend, wird Herrn Hodler die Entlassung von der Stelle eines Obergerichters unter Verdankung der geleisteten Dienste von nun an ertheilt.

### Entlassungsgesuch

des Herrn Obergerichtsuppleanten Spring.

Auch diesem Gesuche entspricht der Große Rath und ertheilt Herrn Fürsprecher Spring in allen Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste die Entlassung von der Stelle eines Obergerichtsuppleanten.

### Anzug

des Herrn L. v. Wurstemberger mit folgendem Schlusse:

Der Große Rath des Kantons Bern möge beschließen, daß sofort eine Spezialkommission von fünf Mitgliedern niedergesetzt werde, in welche wenigstens zwei notorisch konservative Männer aus dem alten Kantonsheil zu wählen sind. Diese Kommission wird beauftragt, die Zustände im katholischen Jura sowohl in Hinsicht der Stimmung und Haltung der Bevölkerung, als in Hinsicht auf die Administration, Gerechtigkeitspflege und das Kirchenwesen in jenem Kantonsheil genau und gewissenhaft zu erforschen und dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten.

(Der Anzug ist seinem ganzen Inhalte nach abgedruckt auf Seite 256 des Tagblattes von 1876.)

Herr Präsident. Herr Wurstemberger hat mir den Wunsch ausgedrückt, es möchte sein Anzug betreffend Abordnung einer Spezialkommission in den Jura zur Untersuchung der dortigen Zustände in Behandlung gezogen werden. Ich entspreche diesem Wunsche und ersuche Herrn Wurstemberger, den Anzug zu begründen. Natürlich handelt es sich vorläufig nur um die Frage der Erheblichkeit.

v. Wurtemberg. Vorerst möchte ich die Redaktion, wie ich sie gestellt habe, in etwas abändern, indem ich die Worte, daß zwei konservative Mitglieder in die Kommission gewählt werden sollen, streichen möchte. Es ist nicht statthaft, ich sehe es gut ein, dem Großen Rath einen solchen Vorschlag zu machen, und es sind mir darüber Bemerkungen gemacht worden, die ich richtig gefunden habe. Zur Begründung des Vorschlages, eine Kommission in den katholischen Jura zu senden, um die dortigen Zustände zu prüfen und zu begutachten, habe ich hauptsächlich zwei Punkte anzuführen. Der eine davon ist, daß allerdings ein großer Theil der Bevölkerung des Jura zu vielen und gerechten Klagen und Vorwürfen Anlaß hat. Man hört viele Vorwürfe, wenn man die Gegend bereist und mit den maßgebendsten und glaubwürdigsten Leuten zusammen kommt. Ich will die verschiedenen Klagepunkte, welche vielfach angeführt worden sind, nicht detaillirt bringen. Es kann dies später in der eigentlichen Behandlung der Sache geschehen. Das ist der eine Grund.

Der andere Grund ist der, daß im Allgemeinen die katholische jurassische Bevölkerung gegenwärtig ziemlich allgemein ungerecht beurtheilt wird in dem Sinne, daß man ihr vorwirft, als wäre sie in einem Widerstandszustande gegenüber dem Gesetz, also in einer Art Rebellion gegen die Autorität und gegen die Verfassung und die herrschenden Gesetze. Das muß ich entschieden widerlegen. Es ist allerdings richtig, daß die jurassische Bevölkerung protestirt gegen gewisse Bestimmungen des Kirchengesetzes, aber sie geht nicht weiter als so. Sie macht keinen Gebrauch von gewissen Stipulationen und Berechtigungen, welche ihr das Gesetz zuhalten würde. Aber von irgend einem Widerstande, von irgend einer Thätlichkeit ist keine Rede; ich kann es bezeugen, nachdem ich mehrmals den Jura bereist habe. Es handelt sich natürlich nicht um Fragen des Glaubens und der Religion, sondern rein nur um die bürgerliche Stellung einer Bevölkerung von 50,000 bis 60,000 Seelen. Ich glaube, der Große Rath als oberste Landesbehörde sei verpflichtet, wie es im Reglement heißt und wie jedes Mitglied den Eid geleistet hat, die Rechte der Bürger und des Volkes zu achten und zu wahren. Die Jurassier sind ebenfalls Bürger unseres Berner Volkes, sie zahlen Steuern, verrichten alle ihre Pflichten wie wir, wir sollen also auch ihre Rechte achten und wahren.

Um das thun zu können, müssen wir nothwendig den ganzen Sachverhalt der Wahrheit nach kennen und uns nicht durch Parteiorgane und Parteistimmen leiten oder eine Meinung aufoktrojiren lassen, sondern wir müssen aus sicherer, lauterer Quelle wissen, wie die Sache steht. Das ist unsere Pflicht. Ich erwarte nicht, daß Sie bloß auf mein Urtheil gehen. Sie sagen vielleicht, ich sei eingenommen, ich habe mich täuschen lassen. Alles das will ich zugeben, ich bin ein Mensch, ich kann mich irren, aber deswegen beantrage ich, bitte ich Sie, schicken Sie eine Kommission ab, zusammengesetzt aus Mitgliedern des alten Kantons, damit es unter keinen Umständen heißen könne, es haben lokale Parteirücksichten obgewaltet. Für den geringsten Gegenstand, den geringsten Augenschein, die einfachsten Dekrete setzt man Kommissionen nieder. Schicken Sie auch eine Kommission in den Jura, welche die Sache untersuchen und dem Großen Rathe Bericht erstatten soll.

Leusser, Direktor des Kirchenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat beschlossen, sich der Erheblichklärung des Anzuges zu widersetzen, und er hat mich beauftragt, diesen Standpunkt hier kurz zu vertreten. Zur Orientirung der Versammlung wird es gut sein, ihr den Anzug in Erinnerung zu bringen. Derselbe lautet in seiner ursprünglichen Fassung: „Der Große

Rath des Kantons Bern möge beschließen, daß sofort eine Spezialkommission von fünf Mitgliedern niedergesetzt werde, in welche wenigstens zwei notorisch konservative Männer aus dem alten Kantonstheil zu wählen sind. Diese Kommission wird beauftragt, die Zustände im katholischen Jura sowohl in Hinsicht der Stimmung und Haltung der Bevölkerung, als in Hinsicht auf die Administration, Gerechtigkeitspflege und das Kirchenwesen in jenem Kantonstheil genau und gewissenhaft zu erforschen und dem Großen Rathe in seiner nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten.“ Sie haben nun vernommen, daß heute der Herr Anzugsteller den Passus, es sollen wenigstens zwei notorisch konservative Männer in die Kommission gewählt werden, fallen ließ. Dagegen habe ich meinerseits nichts einzuwenden, indem ich, wenn die ursprüngliche Fassung des Anzuges beibehalten worden wäre, mich allerdings veranlaßt gefunden haben würde, Ihnen nachzuweisen, daß dieselbe nicht zulässig wäre. Indessen darüber nun keine weiteren Worte.

Was den Anzug selbst betrifft, so mag der Große Rath eine solche Kommission beschließen, wenn er es für zweckmäßig und nöthig erachtet. Der Regierungsrath wird sich natürlich einem solchen Beschlusse des Großen Rathes unterziehen, und ich darf auch beifügen, daß der Regierungsrath eine solche unparteiische Untersuchung durchaus nicht scheut. Es könnte dann aber leicht das Ergebniß der Untersuchung ein solches sein, daß der gegentheilige Effekt herauskommen würde von demjenigen, den der Anzugsteller bezweckt. Der Regierungsrath muß sich aber theils aus formellen, theils aus materiellen Gründen dem Anzuge widersetzen. In formeller Beziehung dürfte, obgleich die Motivirung des Antrages nicht direkt gegen die Regierung, sondern mehr gegen die Beamten des Jura gerichtet ist, zu bemerken sein, daß immerhin verdeckt der Regierung der Vorwurf der Parteilichkeit in diesen Dingen gemacht wird. Da muß ich denn doch darauf aufmerksam machen, daß es ein ganz exceptionelles Verfahren wäre, wenn man in einer so wichtigen Angelegenheit die Regierung in der Weise umgehen würde, daß man nicht wenigstens zuerst einen Rapport über den Inhalt des Anzuges von ihr verlangen würde. Dies erheischt schon der einfachste, regelmäßige Geschäftsgang. In formeller Beziehung mache ich noch auf Folgendes aufmerksam: Der ordentliche Anlaß zu solchen Anträgen, wie sie der Anzug enthält, bietet sich jeweilen bei der Behandlung des jährlichen Verwaltungsberichtes, wo alle Ausstellungen am besten angebracht werden können, die man über die Verwaltung der Regierung und ihrer untergeordneten Organe, also auch der Regierungstatthalter zu machen hat. Wir sehen es ja jedesmal, daß einzelne Verwaltungszweige bei der Behandlung des Verwaltungsberichtes einer lebhaften Kritik unterzogen und daß bezügliche Anträge gestellt werden. Ich bin jedoch weit entfernt, behaupten zu wollen, daß der Große Rath nicht kompetent sei, auch außerordentlich sein Obergaufsichtsrecht gegenüber der Regierung auszuüben und in gewissen Fällen in Umgehung der letztern eine Spezialkommission zur Untersuchung dieser oder jener Sache niederzusetzen. Ich gebe das grundsätzlich zu. Allein einen solchen Weg soll man nur einschlagen, wenn es sich um ganz außerordentliche Zustände und Vorfälle, um eigentliche Landeskalamitäten, um Nothstände, um flagrannte Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung handelt, wobei vielleicht die Regierung nicht eine ganz unparteiische Stellung eingenommen hätte.

Da frage ich: haben wir gegenwärtig im katholischen Jura solche Zustände? Ich gebe zu, daß es früher vorübergehend der Fall gewesen sein mag, und ich hätte es eher begriffen, wenn der Anzugsteller damals einen solchen Antrag gebracht hätte. Allein ich behaupte, gegenwärtig existirt ein solcher Zustand nicht mehr, und es ist keine Veranlassung

vorhanden, einen solchen Anzug erheblich zu erklären. Alle Berichte lauten übereinstimmend dahin, daß im katholischen Jura die Ruhe hergestellt ist, und daß es dort nicht mehr aussieht wie früher. Die liberalen und die römischen Katholiken leben wenigstens äußerlich im Frieden miteinander; sie vertragen sich und jede Partei übt ruhig ihren Kultus aus. Dies geschieht bei den römischen Katholiken allerdings auf dem Boden des Privatcultus. Wenn der Anzugsteller von falschen Darstellungen und Berichten redet und in seinem geschriebenen Anzuge sogar die amtlichen Berichte als unwahr bezeichnet, so wird es erlaubt sein, dieser Beschuldigung gegenüber die Frage aufzuwerfen, ob nicht diese falsche Darstellung vielmehr von gewissen Zeitungsorganen, denen der Herr Anzugsteller nicht ferne stehen dürfte, ausgeht, sowie von gewissen von ihm häufig eingereichten Reklamationen, welche die Regierung jemeilen genau untersucht, wobei es sich aber herausgestellt hat, daß die betreffenden Behauptungen auf Irrthum beruhen. Ich glaube, die Unparteilichkeit der Regierung in diesen Sachen, namentlich in der letzten Zeit, gehe unter Anderm auch daraus hervor, daß sie sich nicht gescheut hat, auch gegen sog. Staatspfarrer, gegen liberale Pfarrer scharf einzuschreiten, wo Grund dazu vorhanden war.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich halte dafür, es sei heute keine Veranlassung vorhanden, einen solchen Anzug erheblich zu erklären. Wenn man ernstlich den Frieden im Jura herstellen will (und er ist eigentlich so ziemlich hergestellt), so geschieht dies am leichtesten, wenn man es ernstlich wünscht. Im Namen des Regierungsrathes stelle ich den Antrag, es sei der Anzug nicht erheblich zu erklären.

Steullet. Erlauben Sie mir einige Worte, um die Erheblicherklärung des Anzuges des Herrn v. Wurstemberger zu empfehlen. Der katholische Jura befindet sich in einem Ausnahmezustande, wovon die Zeitungen, welche im Kanton erscheinen, nur eine sehr unvollständige Kenntniß haben. Jetzt wird der Antrag gestellt, es sei eine Kommission zu ernennen mit dem Auftrage, die Verhältnisse im Jura genau zu prüfen und alle nöthigen Erkundigungen einzuziehen, um zu einer genauen Kenntniß der Lage der Katholiken zu gelangen. Es scheint mir, dieser Antrag sei durchaus gerechtfertigt. Der Herr Berichterstatter hat uns gesagt, der Jura sei ruhig. Dies ist richtig, er ist ruhig, aber man soll nicht glauben, daß er auch zufrieden sei. Man muß wissen, in welcher Lage die alte und die neue Kirche im Jura sich befinden. Der neue Kultus zählt nur sehr wenige Anhänger, während die alte Kirche, zu welcher fast die ganze Bevölkerung des Jura gehört, keine Kirchen besitzt, und ihren Kultus in Scheunen ausüben muß. Das ist ungerecht, und ich bin überzeugt, daß, wenn das Bernervolk die Sachlage kennen würde, es zum Antrage des Herrn v. Wurstemberger stimmen würde.

**Abstimmung.**

Für die Erheblicherklärung des Anzuges 6 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 90 "

**Anzug**

des Herrn L. v. Wurstemberger, lautend:  
Der Große Rath des Kantons Bern beschließt:  
Die Kirchen- und Pfarrhäuser der katholischen Gemeinden im Jura sind den dortigen römisch-katholischen

Majoritäten der souveränen Bevölkerung zur freien Abhaltung ihres Gottesdienstes und zum Gebrauch ihrer Geistlichen zu überlassen. Zudem wird ihren selbstgewählten Kirchenrathen die Administration ihres kirchlichen Vermögens übertragen.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 197.)

v. Wurstemberger. Wer den Jura jetzt bereist, wer jetzt einen Blick dorthin thut, wer an einem Sonntag sieht, wie alle Kirchen theils in Ruinen zerfallen, theils ganz leer dastehen, wie daneben in elenden Hütten, in elenden Scheunen, in ungesunden Lokalen die Bevölkerung massenhaft zusammenströmt und allen schädlichen Einflüssen der Witterung ausgesetzt ist; der muß sich, trotz der Behauptung des Herrn Kirchendirektors, es sei alles so schön dort hinten, sagen, daß ein schwerer, großer Uebelstand im Jura herrscht, ein unnatürlicher Zustand, ein Zustand, der sich auf ganz abnorme Gründe zurückführen läßt, auf eine ganz falsch beurtheilte Lage der Dinge. Die Sachlage ist einfach die, daß die Landeskirche, wie sie in den Verträgen unserer katholischen Bevölkerung garantirt worden ist, absichtlich mißkannt wird. Wir werden später wieder darauf zurückkommen bei den Untersuchungen, wo es sich um die 13 Gemeinden handelt. Ich will daher heute nicht lang sein. Ich hätte sehr gerne den Antrag schon im Herbst gebracht, um es der Masse der Bevölkerung, welche dort so ausgesetzt ist, daß sie beim Gottesdienst größtentheils mitten im Schnee stehen muß, während in der Kirche Niemand ist, möglich zu machen, in den geschlossenen Lokalen Gottesdienst zu halten, welche sie selbst gebaut haben. Für Weiber, Kinder und alte Leute wäre dies eine große Wohlthat gewesen. Schon aus diesem Grunde, abgesehen von der Gerechtigkeit, wäre es nothwendig gewesen. Daß eine Bevölkerung von 50,000 Seelen so behandelt wird, während eine Bevölkerung von, wenn es hoch kommt, 15-1600 Seelen, die sich zu den Aikatholiken rechnet, die Landeskirchen besitzt, die Pfarrhäuser benutzt und die Kirchenfonds, daß auf der andern Seite mancher Gemeinde, welche keinen einzigen Aikatholiken zählt, die Kirche versperrt ist, ist widersinnig. Es liegt mir also einfach daran, daß man denen, welchen die Sache gehört, die Kirchen gebe und ihnen sage: tretet wieder zurück in die Gebäude, die euch gehören. Letztthin wollte ich Sonntag Morgens 9 Uhr, als der Gottesdienst angehen sollte, in die Kirche von Moirmont: Da konnte ich die vordere Thüre nicht aufmachen, weil vor derselben ein Haufen Schnee lag, so daß ich sie nicht zurückdrängen konnte, während dagegen die Scheune gedrängt voll war. Das ist ein Zustand der Unbilligkeit. Daher empfehle ich meinen Antrag.

Teuscher, Kirchendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Anzug ist etwas wichtiger als der vorhin behandelte. Es wird also hier verlangt, 1) daß die Kirchen und Pfarrhäuser der katholischen Gemeinden im Jura den dortigen römisch-katholischen Majoritäten der souveränen Bevölkerung zur freien Abhaltung ihres Gottesdienstes und zum Gebrauch ihrer Geistlichen überlassen werden, 2) daß ihren selbstgewählten Kirchenrathen die Administration ihres kirchlichen Vermögens übertragen werde“.

Wenn man zunächst den Wortlaut des Anzuges in's Auge faßt, so muß man zum Schlusse kommen, daß, abgesehen von der Begründtheit der Petita, verschiedene Unklarheiten in der Redaktion vorhanden sind. Zunächst muß man sich hinsichtlich des Zweckes der Ueberlassung der Kirchen und Pfarrhäuser fragen, ob dies dem Eigenthum nach oder bloß zur Benutzung, resp. Mitbenutzung neben den Andern, geschehen solle. Der Anzug spricht sich darüber nicht deutlich aus. Es

heißt im Weiteren, es sollen die Kirchen und Pfarrhäuser den Majoritäten der souveränen Bevölkerung überlassen werden. Wer sind aber diese Majoritäten? Der Herr Anzugsteller gibt nur eine Zahl von 15—1600 Altkatholiken gegenüber 50,000 römischen Katholiken an. Diese Zahlen stimmen nicht überein mit der amtlichen Statistik, welche wir vor einiger Zeit im Jura aufnehmen ließen, und die ich im Falle wäre, hier vorlegen zu können. Aus dieser Statistik ergibt es sich, daß im Kanton Bern, unbegriffen allerdings die katholischen Gemeinden von Biel und Bern, zur Stunde eine altkatholische Bevölkerung, d. h. eine katholische Bevölkerung, die sich dem Kirchengesetze unterworfen hat, von 15—20,000 Seelen vorhanden ist, welcher eine weit geringere Zahl als 50,000 römische Katholiken gegenüber stehen. Ich erinnere daran, was schon bei früheren Anlässen gesagt worden ist, daß wir im Jura eine Anzahl von katholischen Kirchengemeinden haben, die in ihrer großen Mehrheit sich dem Gesetze unterworfen haben, so Laufen, Grellingen, Bruntrut, Courgenay, St. Zimmer, Biel, Bern. In vielen andern Gemeinden hat sich ebenfalls eine beträchtliche Zahl von Katholiken auf Grundlage des Kirchengesetzes organisiert, obschon sie da allerdings in der Minderheit sein mögen.

Im Weiteren würde es sich fragen, welchen Geistlichen man nach dem Wortlaute des Anzuges die Kirchen und Pfarrhäuser überlassen solle. Ich denke, den Geistlichen, welche i. Z. durch gerichtliches Urtheil abberufen und denen bis auf Weiteres verboten worden ist, Berrichtungen in öffentlichen Kirchen vorzunehmen, werde man die Kirchen und Pfarrhäuser nicht einräumen können. Was die Vermögensverwaltung betrifft, so ist aus dem Anzuge nicht ersichtlich, welches Vermögen gemeint sei, ob das in Kirchen und Pfarrhäusern bestehende oder das gesammte Vermögen, also auch die Kirchenfonds. Nach der Tendenz des Anzuges wird man nicht fehl schießen, wenn man annimmt, es walte die Absicht ob, einfach die Altkatholiken aus den Kirchen hinaus zu jagen und diese ausschließlich den römischen Katholiken wieder zur Verfügung zu stellen. Nach der Absicht des Anzuges soll wieder die Alleinherrschaft der römischen Katholiken im Jura hergestellt werden.

Indem ich auf den Anzug selbst mit einigen Worten inhaltlich eintrete, stelle ich die bestimmte Behauptung auf, daß von einer Ueberlassung der Kirchen und Pfarrhäuser zum Eigenthum an die römischen Katholiken nicht die Rede sein kann, und zwar aus verschiedenen Gründen: Vor Allem aus, weil nach den Ausscheidungsverträgen des Jura überall die Kirchengebäude der paroisse (Kirchengemeinde) gehören, ferner weil das Eigenthums- und Verhältniß betreffend die Kirchen und Pfarrhäuser im katholischen Jura durch das von Ihnen erlassene Dekret vom 9. April 1874 betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchengemeinden des Jura reglirt ist. Dieses Dekret sagt in § 6: „Da, wo die neue Kirchengemeinde aus Abtheilungen (Filialen) besteht, wird aus den bisherigen Kirchengütern (biens curiaux oder fonds de fabrique) ein Gesammt-Kirchengut gebildet. . . Die Verwaltung dieser Kirchengüter und Stiftungen zu kirchlich-religiösen Zwecken, sowie die Verwendung ihres Ertrags hat jedoch ausschließlich ihrer Bestimmung gemäß stattzufinden.“ In § 8 heißt es: „Die Verwaltung der Kirchengüter und die Verwendung ihres Ertrages ist einzig Sache der gesetzlichen Organe der Kirchengemeinde (Kirchengemeindeversammlung und Kirchengemeinderath).“ Nun will der Anzug die Verwaltung der Kirchen und Pfarrhäuser nicht den gesetzlichen Organen der Kirchengemeinde, sondern den selbstgewählten Kirchenräthen der römisch-katholischen Privatgenossenschaften übertragen. Schon aus diesem Grunde kann dem Anzuge nicht Folge gegeben werden. Ein Hauptgrund liegt aber in

dem bekannten Urtheile des Bundesgerichts vom 12. April 1876 betreffend die römisch-katholische Kirchengenossenschaft les Bois im Amtsbezirk Freibergen. Der dortige frühere Kirchengemeinderath und Mitglieder des Einwohnergemeinderathes klagten beim Bundesgerichte gegen den Staat auf Herausgabe der gesammten Kirchengüter. Es lag also da ein Civilprozeß vor. Mit einläßlicher Motivirung hat das Bundesgericht die Klage abgewiesen, und zwar war das Hauptmotiv folgendes: „Aus den übereinstimmenden Bestimmungen aller dieser seit 1815 bis auf den heutigen Tag über das Gemeinde- und Kirchenwesen des Kantons Bern promulgirten Gesetze und Verordnungen ergibt es sich, daß die Kirchengüter bezüglich des von den Gemeinden oder Kirchengemeinden ausgeübten Rechts zur Benutzung derselben niemals mit Separatgütern der römisch-katholischen Kirche assimilirt worden sind, sondern daß sie im Gegentheile stets nach ihrer Natur und Zweckbestimmung als dem öffentlichen Kultus der vom Staate anerkannten katholischen Kirche gewidmet, betrachtet worden sind.“ Ich denke, dieses Urtheil in seiner Motivirung spreche sich sehr deutlich dahin aus, daß die Kirchen im Jura nicht denjenigen Gemeinden gehören, die sich außerhalb des Gesetzes stellen, sondern denjenigen, die sich dem Gesetze unterwerfen.

Was nun speziell die Benutzung betrifft, so fragt es sich: verlangt der Anzugsteller die ausschließliche Benutzung oder aber die Mitbenutzung. Wenn der Sinn der Motion der ist, daß den römischen Katholiken nur die Mitbenutzung der Kirchen eingeräumt werden solle (wobei es sich dann allerdings noch fragen würde, ob die abberufenen Geistlichen funktionieren dürfen), so steht der Gestattung dieser Mitbenutzung kein Hinderniß entgegen. Ich erinnere daran, daß die Kirchenleitung und die Regierung auf die wiederholt gestellten Fragen immer und immer wieder geantwortet haben, es gebe ein sehr einfaches Mittel, den Petenten zu entsprechen; sie brauchen sich gemäß § 19, Ziff. 6 des Kirchengesetzes bloß an den Kirchengemeinderath mit dem Gesuche um Mitbenutzung der Kirche zu wenden. Für den Fall der Abweisung eines solchen Gesuches ist sogar der Rekurs an den Regierungsrath vorgesehen. Die Kirchengemeinderäthe, an welche man sich bis jetzt gewendet hat, haben immer erklärt, daß sie mit Freuden bereit seien, die Mitbenutzung zu gestatten. Allein die römischen Katholiken wollen eben davon nichts wissen. Ich glaube, der Große Rath wäre nicht kompetent, in dieser Sache anders vorzugehen, als es der § 19 des Kirchengesetzes vorschreibt; nach diesem Artikel ist einzig der gesetzliche Kirchengemeinderath befugt, über die Kirchengebäude zu verfügen, immerhin unter dem Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, sofern der Kirchengemeinderath ein bezügliches Gesuch abweist.

Ich erinnere auch daran, daß selbst der Bundesrath, der doch dem Kanton Bern in diesen Sachen nicht immer Recht gegeben, in letzter Zeit einen Fall dahin entschieden hat, es seien die römisch-katholischen Geistlichen nicht berechtigt, von sich aus über die Kirchen zu verfügen, sondern sie müssen sich an die gesetzlichen Organe der Kirchengemeinden wenden. Es handelte sich dabei um einen Straffall: Ein Geistlicher ist vom Richter bestraft worden, und der Bundesrath wies den gegen dieses Urtheil eingereichten Rekurs ab. Ich kann übrigens hier die Erklärung abgeben, daß, wenn von Seite der römisch-katholischen Gemeinden ein Gesuch um Mitbenutzung irgend einer oder aller Kirchen im Jura einlangen würde, die Regierung, soweit ihr dies nach dem Gesetze gestattet wäre, das größte Entgegenkommen zeigen würde, um diese Mitbenutzung zu gestatten. Was die Pfarrhäuser betrifft, so kann man da noch weniger von einer Ueberlassung derselben zum Eigenthum an die römischen Katholiken reden als bei den Kirchen, weil sie dazu bestimmt sind, zur Woh-

nung des Staatspfarrers und nicht des ersten besten Geistlichen zu dienen. Der Herr Anzugsteller hat den Einwurf gemacht, die Kirchen im Jura zerfallen in Ruinen, während die Bevölkerung im Schnee stehen müsse, um ihrem Gottesdienste beizuwohnen. Ich denke, das bis dahin Gesagte wiederlege dieses Argument am besten. Wenn die Bevölkerung im Schnee stehen muß, so ist dies ihr eigener Wille, und es müssen dann allerdings für sie die Kirchen Ruinen sein. Dieser Zustand hört auf, sobald sie sich an die Organe der Kirchengemeinde oder, wo keine organisirten Kirchengemeinden sind, an den vom Regierungstatthalter eingesetzten Kirchengutsverwalter wenden. Allein sie wollen dies eben nicht, sie wollen das Staatsgesetz nicht anerkennen.

Ich will nicht weitläufiger sein. Ich glaube, nachgewiesen zu haben, daß dem Anzug nicht Folge gegeben werden kann, und ich beantrage denn auch im Namen des Regierungsrathes, es sei derselbe nicht erheblich zu erklären.

Steullet. Ich erlaube mir einige Worte zur Unterstützung des Anzuges des Herrn Wurtemberg. Man hat sich auf das Gesetz über die Organisation des Kirchenwesens berufen. Aber nicht dieses Gesetz, sondern nur das Dekret betreffend die neue Eintheilung der katholischen Kirchengemeinden im Jura hat die Ueberlassung der Pfarrhäuser an die staatlichen Kirchengemeinden verfügt. Wo solche Kirchengemeinden sind, wo sich Eindringlinge befinden, gut! Aber man darf nicht vergessen, daß wir eine neue Organisation haben, daß katholische Kirchengemeinden verschmolzen worden sind, so daß die Zahl derselben sich vermindert hat. In Folge dieser neuen Eintheilung haben wir in vielen Kirchengemeinden mehrere Kirchen und Pfarrhäuser, von denen oft manche leer stehen. Wenn der Staatspfarrer eine Kirche und ein Pfarrhaus in der Ortschaft, wo er wohnt, hat, warum wollen Sie den Katholiken nicht gestatten, diejenigen Kirchen der gleichen Kirchengemeinde, welche geschlossen sind, zu benutzen? In diesem Falle könnten sowohl der Staatskultus als der katholische Gottesdienst in Kirchen gefeiert werden. Ich bedaure sehr, daß Sie die von Herrn Wurtemberg vorgeschlagene Kommission nicht gewählt haben; denn ich wiederhole es: das Bernervolk kennt die Sachlage im Jura nicht. Der Herr Kirchendirektor hat gesagt, der Staatskultus zähle 20,000 Anhänger im Kanton. Das ist durchaus unrichtig, und ich behaupte, es gibt nicht 1500, welche den Gottesdienst besuchen. Sie brauchen bloß einmal Sonntags in unsere Gemeinden zu kommen. Sie werden da nur drei oder vier Personen in der Staatskirche finden, während die andere voll ist. Ein Fremder, welcher letzten Sonntag durch Delsberg gereist ist, hat gesagt, daß er da nur 30 Personen in der Kirche gezählt habe, während im Lokal des katholischen Kultus über 600 gewesen seien. Für den Augenblick sage ich bloß das: Behalten Sie die Kirchen da, wo ein Staatspfarrer ist, wo aber kein solcher ist, geben Sie sie den römischen Katholiken zurück.

Kaiser in Grellingen. Ich hatte nicht die Absicht, bei der Behandlung dieses Anzuges das Wort zu verlangen. Indessen sehe ich mich doch dazu veranlaßt, weil der letzte Redner bestätigt hat, was der Anzugsteller schon so ganz entstellt hat. Beide Herren behaupten, die Zahl der liberalen Katholiken betrage im Jura nur 1500. Wenn die Herren letzten Sonntag nach Laufen gekommen wären, so würden sie in einer einzigen Kirche 1500 gefunden haben und 400 Kinder, welche vom Bischof konfirmirt worden sind; vor 3 Wochen hätten sie in Grellingen ebenfalls 500—600 Personen gefunden und 100 gefirmte Kinder. In Laufen und auch in Delsberg gehört die Mehrheit der Bürger zu den Altkatho-

liken. Wenn allfällig letzten Sommer bei schönem Wetter die Leute, statt die Kirche zu besuchen, es vorgezogen haben, in die schöne Natur hinaus zu gehen oder einen Ausflug nach Basel oder La Chaux-de-Fonds zu machen, so ist es begreiflich, daß die Kirchen nicht so stark besucht waren. Den Klagen der Ultramontanen kann übrigens auf eine sehr einfache Weise abgeholfen werden; der Herr Kirchendirektor hat es bereits gesagt: sie brauchen sich bloß unter das Gesetz zu stellen, sie brauchen bloß beim Kirchengemeinderathe mit einem Gesuch einzukommen, und wenn dieser ihnen nicht entspricht, so können sie an die Regierung recurriren. Allein die Ultramontanen wollen das nicht, sie wollen absolut in Scheunen sein. Wenn übrigens die abgesetzten Geistlichen einmal aufhören würden, das Volk aufzustacheln, so würde man sich bald verständigen; denn man ist des ewigen Streites müde und die Leute sehen immer mehr ein, daß sie zum Narren gehalten worden sind. Deshalb bedaure ich, daß ein Herr von Bern berufen worden ist, um für die Jurassier einzustehen, während sie selbst Leute genug haben, ihr Recht zu verlangen.

Abstimung.

Für Erheblicherklärung des Anzuges . . . . . 9 Stimmen.  
Dagegen . . . . . 78 "

Durch Zuschrift vom heutigen Tage erklärt Herr J. Droz wegen zwingender Familienverhältnisse seinen Austritt aus dem Großen Rathe.

Der Herr Präsident zeigt an, daß die Kommission für Trennung der Kirchengemeinden Thurnen, Rohrbach und Zwanen bestellt worden sei aus:

- Herrn Großrath Arn,
- " " Hauser,
- " " Guggler,
- " " Mauerhofer,
- " " Bühlmann.

Schluß der Sitzung um 12 1/4 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch den 11. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahl.

Nach dem Namensaufrufe sind 165 Mitglieder anwesend; abwesend sind 83, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Ambühl, Bähler, Bohren, Born, Bürki, Engel, Feune, Flück, Geiser in Dachselden, Gouvernon, Greppin, Häberli in Münchenbuchsee, Hennemann, Hoffstetter, Hurni, Joost, Kilschmann, Kummer in Bern, Lehmann in Bellmund, Liechi, Mischler in Wählern, Morgenthaler, Pape, Roth, Röhliberger in Waltringen, Schmid Andreas in Burgdorf, Stähli, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bühlmann, Burger in Angenstein, Burren, Bütigkofler, Chodat, Deboeuf, Dick, Donzel, v. Erlach, Fattet, v. Fellenberg, Flückiger, Folletête, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gygar in Seeburg, Halbemann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Jaggi, v. Känel, Keller, Kiener, Klape, Körschet, Kohli in Schwarzenburg, Lehmann in Rüetligen, Leibundgut, Luder, Mauerhofer, Müller in Sumiswald, Peter, Plüss, Quelo, Racle, Nebetez, Niat, Niser, Schatzmann, Scheidegger, Schnetzer, v. Siebenthal, Sieber, Trachsel in Mühlethurnen, Vogel, Wampfler, Witz, Zeffiger, Zürcher.

An Platz des abwesenden Herrn Geiser funktioniert als provisorischer Stimmzähler Herr Guggler.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Der Herr Präsident verliest folgenden

#### Anzug:

Der Unterzeichnete trägt darauf an, es sei der Regierungsrath einzuladen, sich in Zukunft streng am Art. 57 des Grobathesreglements betreffend die Zusendung an die Mitglieder des Großen Rathes der dieser Behörde zu unterbreitenden Gesetze, Dekrete und Beschlußprojekte zu halten.

Bern, den 11. April 1877.

A. g. Moscharb.

#### Tagesordnung:

#### Gesetzesentwurf

über

#### den Marktverkehr und den Gewerbbetrieb im Umherziehen (Hausfren).

Erste Berathung.

Es wird zunächst die Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung des Entwurfes eröffnet.

Bodenheimer, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der vorliegende Entwurf hat alle Stadien der Vorberathung durchgemacht. Die Direktion des Innern hat einen Entwurf ausgearbeitet, derselbe ist den Regierungstatthaltern zu Handen der Gemeinden mitgetheilt worden, so daß Jedermann Gelegenheit hatte, seine Bemerkungen dazu zu machen; er ist ferner dem Handels- und Industrieverein in einigen hundert Exemplaren mitgetheilt worden, und dieser Verein hat seine Bemerkungen eingereicht; endlich ist der Entwurf, wie es das Gesetz verlangt, im Amtsblatte publizirt worden. Es liegt zum Entwurfe kein gedruckter Bericht vor, indem man fand, es sei die Materie einfach und die Frage genugsam in der Presse, in den Vereinen, in den Gemeinden etc. besprochen worden, so daß es nicht nöthig sei, der ohnehin schon etwas voluminösen Makulatur über diesen Gegenstand noch neue hinzuzufügen.

Was die Sache selbst betrifft, so wissen Sie, daß seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung und in Anwendung des § 31 derselben, welcher die Gewerbefreiheit im weitesten Sinne garantirt, doch immerhin mit dem Vorbehalte von Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe und von polizeilichen Vorschriften über ihre Ausübung, das Hausfren in einer Weise zugenommen hat, welche das Publikum belästigt und die Gewerbetreibenden benachtheiligt. Es ist überhaupt mit dem Hausfren eine eigenthümliche Sache. In früheren Jahrhunderten und noch im Anfange des gegenwärtigen war das Hausfren etwas durchaus Wohlthätiges, und es gab Zeiten, wo der Hausfren nicht, wie jetzt, ein im Allgemeinen, wenn er wenigstens von außen kommt und man ihn nicht kennt, ziemlich verachtetes Individuum, sondern wo er eine durchaus geachtete und nicht nur auf abgelegenen Höfen, sondern auch in Dörfern und Städten gern gesehene Persönlichkeit war, indem damals die Gelegenheit nicht, wie jetzt, existirte, sich auf eine andere, viel leichtere und viel bequemere Weise Manches zu verschaffen, was zum Leben und für die Haus-

haltung nöthig war. Ja, es hat sogar Zeiten gegeben, wo der Hausfrevler eine Art Freiheitsapostel war. Sie wissen, daß man gegenwärtig nicht gerade mit dem großen Respekt z. B. Bücherfolporeure sieht, früher aber hat es eine Zeit gegeben, wo dieser Hausfrevlerhandel das einzige Mittel war, durch welches Freiheitsideen, neue politische Ideen in das Volk hinein getragen wurden; dies war z. B. zu Anfang der ersten französischen Revolution der Fall. Merkwürdigerweise hat man in jenen Zeiten, wo das Hausfrevlergewerbe ein durchaus nützlich war, es immer eingedämmt, und durch allerlei Bedingungen beinahe unmöglich gemacht. Seitdem sich aber die Sache geändert hat, seitdem beinahe von jeder Stadt zur andern eine Eisenbahn und in jedes Dorf eine gute Straße führt, seitdem fast überall Läden sind, in denen man das Nöthige einkaufen kann, seitdem also das Hausfrevlergewerbe keine Nothwendigkeit mehr ist, hat man es frei gegeben. Darin liegt ein merkwürdiger Widerspruch.

Unser Gewerbsgesetz von 1849, das letzte Gesetz, welches diese Materie geregelt hat, (vorher war in Kraft die Markt- und Hausfrevlerordnung von 1829) verbietet das Hausfrevlen und läßt es nur als Ausnahme zu. Wie bereits bemerkt, stehen wir seit der Annahme der neuen Bundesverfassung auf einem andern Boden: das Hausfrevlergewerbe ist erlaubt. Indessen findet das Volk, es könne nicht ganz unbeschränkt gestattet sein, sondern es müssen gewisse polizeiliche und fiskalische Einschränkungen stattfinden.

Die Nachtheile, welche mit dem allzu häufigen Hausfrevlen verbunden sind, brauche ich nicht auseinander zu setzen. In Ihrer Behörde befinden sich Mitglieder von Gemeindebehörden, welche daherige Vorstellungen unterzeichnet haben, und Sie wissen alle, wie oft man durch Hausfrevler belästigt wird, wie mancher sich in's Haus drängt unter dem Vorwande, Waaren verkaufen zu wollen, während er manchmal ganz etwas Anderes bezweckt, und wenn auch seine Absicht wirklich die ist, Waaren zu verkaufen, so tritt jedenfalls eine Belästigung des Publikums ein, welcher einigermaßen abgeholfen werden muß. Sodann wird mit den feilgebotenen Waaren manchmal ein großer Betrug geübt. Dies war z. B. vor 1½ Jahren der Fall, wo ein geschickter Gauner in hunderten von Familien der Stadt Bern Baumwollentücher für Leinwand verkaufte; er hatte sie, damit man den Betrug nicht so gut bemerke, genäht und gab vor, sie seien ihm in den Murtensee gefallen.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite: die Hausfrevler gehen steuerfrei aus, während der Gewerbetreibende am Orte seine Steuern bezahlt. Dadurch wird eine Ungleichheit geschaffen, die nicht im Sinn und Geiste des § 31 der Bundesverfassung liegt.

In den letzten Jahren hat das Hausfrevlergewerbe noch eine andere Gestalt angenommen, die man früher nicht kannte. Ich weise da namentlich hin auf die sogen. Liquidationen, étalages, déballages etc. Da kommt Einer von außen her zugereist mit einer Menge Waaren, miethet einen Laden oder eine Bude und bietet seine Waaren zu außerordentlich billigen Preisen feil. Gewöhnlich ist die Waare schlecht, hie und da ist sie aus einer Konkursmasse auf rechtem oder unrechtem Wege gerettet, manchmal aber vielleicht auch gestohlen. Es ist dies eine Art des Hausfrevlens, der man etwas näher auf die Finger schauen muß. Auch aus diesen Gründen ist es also nöthig, daß wir unsere bezüglichen Gesetzesbestimmungen revidiren, der Hauptgrund aber liegt darin, daß dieselben nicht mehr im Einklang mit der Bundesverfassung stehen. Das Hausfrevlergewerbe ist frei, allein man kann gewisse Bedingungen polizeilicher und fiskalischer Natur daran knüpfen.

Was die Form betrifft, die man einem neuen Erlasse geben soll, so hat es nicht an Stimmen gefehlt, welche sagten, es sei nicht nothwendig, ein Gesetz zu erlassen; der Gegenstand

sei geringfügig und mehr polizeilicher Natur und könne durch eine Verordnung des Regierungsrathes oder durch ein Dekret des Großen Rathes geregelt werden. Ich bin dieser Ansicht mit aller Entschiedenheit entgegengetreten, und zwar aus zwei Gründen: Wenn wir in der Sache vorgehen wollen, so müssen wir einen großen Theil des Gewerbsgesetzes, nämlich die §§ 34 bis und mit 60, aufheben, und bekanntlich können Gesetzesbestimmungen nur durch ein Gesetz aufgehoben werden. Wir stehen auf dem Boden des Referendums und müssen dem Volke jede Bestimmung vorlegen, durch welche ein früheres Gesetz abgeändert wird. Sodann müßte ich nicht, wo wir in unserer Gesetzgebung die nöthigen Kompetenzen herleiten könnten, um Bestimmungen über Besteuerung des Gewerbes aufzustellen, wie sie in diesem Entwurfe enthalten sind. Ich beantrage, Sie möchten in den Entwurf eintreten und ihn artikelweise berathen.

Wyß, als Berichterstatter der Kommission. Ich habe dem vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes Gesagten wenig beizufügen. Ihre Kommission hat bei Berathung des Entwurfes sich zunächst gefragt, ob wir an der Hand der neuen Bundesverfassung berechtigt seien, ein solches Gesetz zu erlassen. Dieselbe hat in § 31 die Freiheit des Handels im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft proklamirt. Die gesetzgebenden Räthe haben aber mögliche Ausschreitungen in dieser Beziehung vorgeesehen und deshalb im nämlichen Paragraphen Verfügungen über Ausübung von Handel und Gewerben und über Besteuerung des Gewerbebetriebes vorbehalten, welche Verfügungen jedoch den Grundsatz der Handels- und Gewerbe-freiheit selbst nicht beeinträchtigen sollen. Ich glaube nun, es könne von einer Verletzung der Gewerbe-freiheit durch den vorliegenden Entwurf nicht die Rede sein, so daß Rekurse, welche später erfolgen sollten, von den Bundesbehörden ohne Zweifel abgewiesen werden würden. Ueber die fiskalische Seite des Entwurfes ist wenig zu bemerken. Wir haben in demselben den Grundsatz niedergelegt, daß auch die Gemeinden und nicht nur der Staat berechtigt sein sollen, von den Hausfrevlern Steuern zu beziehen. Nach einer oberflächlichen Berechnung würde der Fiskus aus diesem Gesetze einen Mehrertrag von circa Fr. 20,000 erhalten. Die Kommission hat den Wunsch geäußert, es möchte der Entwurf einfach als Dekretsentwurf bezeichnet werden, sie hat aber davon abstrahirt auf die Bemerkung des Herrn Direktors des Innern, daß bei allfälliger Beschwerdeführung Seitens der Hausfrevler das Bundesgericht möglicherweise einen Dekretsentwurf umstoßen würde, weil er nicht zweimal berathen und dem Volke vorgelegt worden. Die Kommission trägt auf Eintreten und artikelweise Berathung an. Ich behalte mir vor, bei der Behandlung der einzelnen Artikel noch die Anträge zu motiviren, welche die Kommission stellt.

Das Eintreten und die artikelweise Berathung werden vom Großen Rathe ohne Einsprache beschlossen.

## I. Marktverkehr.

### § 1.

Den Einwohnergemeinden steht das Recht zu, die Abhaltung von Jahr-, Monat- und Wochenmärkten auf bestimmte Tage festzusetzen.

Fälle von Collisionen, welche geeignet wären, den Marktbetrieb erheblich zu beeinträchtigen, entscheidet der Regierungsrath.

Die Kommission stellt den Antrag, den § 1 also zu fassen:

Die Bewilligungen zur Festsetzung neuer Jahr-, Monat- und Wochenmärkte oder zur Abänderung bereits bestehender werden vom Regierungsrathe ertheilt.

Der Regierungsrath beantragt dagegen, an der Redaktion des Entwurfes festzuhalten.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Entwurf ist eingetheilt in vier Titel: I. Marktverkehr, II. Gewerbebetrieb im Umherziehen, III. Strafbestimmungen und IV. Schlußbestimmungen. Man glaubte, es sei notwendig, die Bestimmungen über den Marktverkehr auch in dieses Gesetz aufzunehmen, weil das Besuchen der Märkte zum Zwecke des Verkaufs und des Kaufens zwei ganz verwandte Gegenstände sind. Dann ist es auch nöthig, neben den fiskalischen Bestimmungen des Gesetzes den Grundsatz aufzustellen, daß der Markt von jeder andern Gebühr als der in § 2 vorgesehenen frei ist. Dieses vorausgesetzt, erlaube ich mir, den § 1 zu begründen. (Der Redner verliest den § 1, wie er vom Regierungsrath vorgeschlagen wird.) Die Kommission beantragt dagegen, eine Redaktion aufzunehmen, wie sie in § 40 des Gewerbegesetzes von 1849 enthalten ist. Der Regierungsrath will also den Gemeinden das Recht geben, selbst ihre Marktstage festzusetzen, wobei er sich jedoch vorbehält, in Fällen von Collisionen zu entscheiden, so z. B. wenn eine Gemeinde an einem Tage und die Nachbargemeinde am folgenden Tage einen Markt abhalten will. Solche Fälle könnten namentlich im Simenthal bei den großen Jahrmärkten vorkommen, wobei in einzelnen Fällen eine Gemeinde der andern den Rang abzulaufen sucht. Die Kommission dagegen sagt, man würde sich der Gefahr aussetzen, zu viele Märkte zu erhalten, wenn man es den Einwohnergemeinden frei stellen würde, solche abzuhalten; es müsse daher die Regierung die Sache etwas patriarchalisch unter ihre Fittige nehmen, damit nicht zu viele Märkte entstehen und nicht zu häufig die Gelegenheit sich biete, Märkte und die damit verbundenen Belustigungen zu besuchen. Der Regierungsrath ist aber der Ansicht, es seien die Einwohnergemeinden reif genug, da zu entscheiden. Als Berichterstatter des Regierungsrathes habe ich die Pflicht, Ihnen den Entwurf desselben zu empfehlen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Mitglieder der Kommission sind sicher nicht Freunde einer Regierung von oben herab. Die Kommission hat sich aber gesagt, wenn der Regierungsrath die Behörde sei, welche sämtliche Marktreglemente sanktionire, so solle er auch diejenige Behörde sein, die überhaupt Märkte bewillige. Würden wir nach dem Vorschlage der Regierung den Gemeinden überlassen, Jahr-, Monat- und Wochenmärkte abzuhalten, so würden wir Gefahr laufen, daß in kurzer Zeit in jedem Dörfchen Märkte entstehen würden. Man hat sich gesagt, es würden auf das Drängen der Wirthe die Gemeindebehörden sich oft allzu leicht entschließen, Märkte zu bewilligen; da würde nicht sowohl verkauft und gekauft, als vielmehr getanzt und getrunken u. s. w. Aus diesen Gründen empfehle ich die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion.

## Abstimmung.

Für die Redaktion des Entwurfes nach dem Antrage des Regierungsrathes . . . . . Winderheit.

## § 2.

Der Marktverkehr steht unter der Aufsicht der Ortspolizei.

Anderere Marktgebühren als Markt- und Standgelder, sowie die Vergütung außerordentlicher Polizeikosten, z. B. für die Handhabung der Sanitätspolizei, dürfen nicht bezogen werden.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Marktverkehr steht unter der Aufsicht der Ortspolizei, allein in fiskalischer Beziehung soll er ganz frei sein, damit wenigstens einmal im Jahre oder je nach der Ortschaft einmal im Monat oder in der Woche Gelegenheit geboten werde, eine gewisse Konkurrenz zwischen den angefahrenen und den von auswärts kommenden Krämerinnen eintreten zu lassen. Das 2. Alinea hat den Zweck, dies näher zu präzisiren, und ich denke, Sie werden auch damit einverstanden sein, es dürfe außer den Platz- und Standgeldern nichts bezogen werden als eine Vergütung für außerordentliche Polizeikosten. Es gibt leider einige Gemeinden, z. B. die Gemeinde Saiguellegier, welche sich ein Vergnügen daraus macht, zu hohe Gebühren zu beziehen. Der dortige Markt ist von weither besucht, allein die Gebühren, die da bezogen werden, sind zu veratorisch. Es soll da eine kleine Schranke gesetzt werden. Es wird Sache der Exekutivbehörde sein, dafür zu sorgen, daß einerseits die Gemeinden nicht zu sehr benachtheiligt, und andererseits die Marktbesucher nicht zu sehr, erlauben Sie mir den Ausdruck, geschröpft werden.

Lindt. Ich stelle den Antrag, es sei nach dem Worte „Sanitätspolizei“ einzuschalten: „und der Feuerpolizei“. Ich denke, es sei der Sinn des § 2, daß die Kosten für die Feuerpolizei auch unter den außerordentlichen Polizeikosten begriffen seien, wenn man aber das Eine nennt, so sollte man das Andere auch nennen. Ich berufe mich da auf eine Erfahrung, die wir in der Stadt Bern gemacht haben. Bekanntlich ist hier vor zwei Jahren ein großer Circus abgebrannt. In Folge dessen sah sich die Gemeindebehörde veranlaßt, ganz außerordentliche Maßregeln zur Sicherung gegen Feuerschaden zu treffen: es wurde eine Wasserleitung auf die Schützenmatte erstellt, Hydranten errichtet und eine Feuerwache aufgestellt, um derartigem Unglück, das auch größere Proportionen in Bezug auf Menschenleben annehmen könnte, in Zukunft vorzubeugen.

## Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Lindt . . . . . Mehrheit.

## II. Gewerbebetrieb im Umherziehen.

### § 3.

Unter den Begriff des Gewerbebetriebes im Umherziehen fällt:

- 1) das Feilbieten von Waaren,
  - a. durch Umhertragen oder Umherführen in den Straßen oder in den Häusern (Hausiren im engern Sinne);
  - b. durch vorübergehende Eröffnung eines Waarenlagers außerhalb der Dauer von Märkten (Ausverkäufe, liquidations, étalages, déballages etc.);
- 2) das Auffuchen von Bestellungen bei andern als solchen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden;
- 3) der gewerbsmäßige Ankauf im Umherziehen vonische, Knochen, Lumpen, Fellen, Pferd- und Kuhhaaren, Schweinsborsten, altem Eisen, alten Kleidern, von Glas und andern Waaren irgend welcher Art;
- 4) der Betrieb eines Handwerks im Umherziehen (Sieb-, Wamm- und Korbmacher, Strohslechter, Sägenheiler, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinngießer, Glaszer etc.);
- 5) die Ausübung künstlerischer Hausirgewerbe (Schauspieler, Kunstfänger Musikanten, Photographen, Kunstreiter, Seiltänzer, Taschenspieler etc.) und die gewerbsmäßige Schaustellung von Ort zu Ort von Naturgegenständen und Kunstwerken (Menagerien, Panoramas etc.).

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 3 ist der erste im Titel II, welcher vom „Gewerbebetrieb im Umherziehen“ handelt. Sie werden vielleicht fragen, warum man eine solche Bezeichnung gewählt habe. Es scheint allerdings auf den ersten Blick besser, einfach zu sagen: „Hausiren“. Ich habe aber bereits im Eingangsrapporte erwähnt, daß das Hausiren nicht mehr so einfach praktiziert wird wie früher. Wir müssen unter das Hausiren verschiedene Dinge subsumiren, die man zur Zeit, als dieses Wort sich im Sprachgebrauch einbürgerte, nicht kannte. Es sind dies die Ausverkäufe, liquidations, étalages, déballages etc. Ich kann Sie versichern, daß die Redaktion des § 3 große Mühe gekostet hat. Es war nicht leicht, Ausdrücke für Alles, was man sagen wollte, zu finden, ohne allzu lang zu werden.

Ich erlaube mir, den § 3 abzulesen und einige kleine Bemerkungen daran zu knüpfen. (Der Redner verliest die Ziff. 1). Ich bemerkte hier, daß nicht nur das Umhertragen, sondern auch das Umherführen von Waaren hier erwähnt ist; der etwas vornehmere Hausirer soll gleich gestellt sein wie der weniger vornehme, der seine Sachen auf dem Rücken trägt. Die Bestimmung der Ziff. 2 (welche der Redner verliest) ist vielleicht dasjenige, was im ganzen Gesetze am meisten angezweifelt werden könnte, die Frage nämlich, ob wir so weit gehen können, auch von denen, welche Bestellungen auffuchen, zu verlangen, daß sie ein Hausirpatent lösen. Wir verlangen dies indeß nur von Denjenigen, welche bei andern als solchen Personen, die mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden, Bestellungen auffuchen. Es betrifft dies z. B. Tuchreisende, die in alle Häuser gehen. Es sind Vorstellungen, und zwar noch in jüngster Zeit aus dem Seelande eingelangt, welche mit großer Entschiedenheit darauf dringen, daß diese Sorte von Handeltreibenden auch unter das Gesetz gestellt werde, indem dies gerade die Gefährlichsten seien, nicht vom Standpunkte der Polizei oder der Sicherheit des Eigenthums, sondern weil sie eine so glatte Zunge haben und so zudringlich seien, daß

es nicht möglich sei, sie sich vom Halse zu schaffen, ohne Etwas zu bestellen. Ich glaube, wir sollen bei der ersten Berathung diesen Passus aufnehmen. Wenn dann bis zur zweiten Berathung es sich herausstellen sollte, daß große Inkonvenienzen damit verbunden und bei den Bundesbehörden Klagen dagegen zu gewärtigen wären, so können wir bei der zweiten Berathung immerhin darauf zurückkommen. Jedenfalls ist eine solche Bestimmung im Kanton Bern populär. (Der Redner verliest die Ziff. 3, 4 und 5 des § 3). Was das letztere betrifft, so werden Sie sich erinnern, daß im Großen Rath in der letzten Novembersession bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes ein bezügliches Postulat gestellt worden ist. Nachdem das Unglück in Thun passirt war, wurde die Verwaltung darauf aufmerksam gemacht, daß es nöthig sei, über die Ausübung sog. künstlerischer Hausirgewerbe und über gewerbsmäßige Schaustellungen etwas scharfe Bestimmungen in das Gesetz aufzunehmen und namentlich den Gemeinden das Recht einzuräumen, dafür eine Taxe zu erheben. Letzteres wird in einem spätern Artikel bestimmt. Ich muß noch darauf aufmerksam machen, daß die französische Uebersetzung nicht in allen Theilen korrekt ist. Bei der definitiven Redaktion wird man diesem Umstande Rechnung tragen, so daß es nicht nöthig sein wird, im Schooße des Großen Rathes selbst die französische Redaktion zu bereinigen.

Herr Berichterstatter der Kommission. Ein Hauptpunkt des § 3 betrifft die Ausverkäufe, liquidations, étalages, déballages etc. Es ist in jüngster Zeit gäng und gäbe geworden, daß in Städte und auch in größere Dörfer Ausländer, meist Franzosen, oft auch Deutsche, mit Waaren gekommen sind, um sie da zu verkaufen. So ist z. B. gegenwärtig in Bern ein deutsches Schuhwaarenlager. Diese Leute miethen für 3—4 Wochen ein Magazin, machen große Reklamen in den Zeitungen, ziehen das Publikum sogar durch Trommelschlag heran, verkaufen in kurzer Zeit ein großes Quantum Waaren und gehen mit einem schönen Stück Geld wieder fort, ohne dem Staate eine Abgabe bezahlt zu haben; auch den Gemeinden entrichten sie nur eine ganz minime Abgabe. Mehnlich verhält es sich mit dem Auffuchen von Bestellungen. Unter den Akten finden wir Klagen darüber aus allen Landesgegenden, daß in den letzten Jahren sog. Musterreisende mit ihren Tuch- und Kurzwaarenmustern den Leuten von Haus zu Haus nachliefen, ihnen schöne Vorspiegelungen machten, mitunter velle Waaren verkauften, mitunter aber auch nicht, und daß sie in Abwesenheit der Ehemänner die Frauen zu Einkäufen verleiteten, wofür dann nach einigen Monaten ein Wechsel kam, von dem der Mann nichts wußte. Ich kann beifügen, daß vor zwei Monaten im Kanton Solothurn auch ein Hausirgesetz erlassen, jedoch vom Volke verworfen worden ist; nach Mittheilungen, die mir aus diesem Kanton gemacht worden sind, lag der Grund der Verwerfung darin, daß im Gesetze das Auffuchen von Bestellungen auf Muster nicht enthalten war.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist mir bemerkt worden, es wäre gut, wenn man in der Spezifikation der Ziff. 3 nach dem Worte „Knochen“ noch einschalten würde: „Weinstein“.

§ 3 wird mit dieser Einschaltung in Ziff. 3 genehmigt.

## § 4.

Zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist der Besitz eines Patents erforderlich.

Das Patent wird nur solchen Personen ertheilt, welche

- a. der Schulpflicht nicht unterworfen sind;
- b. mehrjährig sind oder im Falle der Minderjährigkeit oder der Bevogtung die Einwilligung der Person, welche die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt ausübt, besitzen;
- c. einen guten Leumund genießen.

Angehörigen fremder Staaten, welche kein Gegenrecht halten, kann das Patent verweigert werden.

Die Kommission stellt folgende Anträge:

- 1) litt. a zu redigiren, wie folgt: „Personen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben“;
- 2) bei litt. b beizufügen: „oder im Namen ihres im Kanton niedergelassenen Prinzipals handeln“;
- 3) zwischen litt. c und dem letzten Alinea ein neues Alinea aufzunehmen, lautend: „Ehefrauen bedürfen der Einwilligung der Ehemänner, wenn Letztere eigenen Rechts sind.“

Der Regierungsrath stimmt der von der Kommission vorgeschlagenen Redaktion der litt. a bei, beantragt dagegen, litt. b also zu redigiren:

mehrjährig sind oder im Falle, daß ihnen der Zustand des eigenen Rechts fehlt, die Einwilligung der betreffenden Rechtsvertreter besitzen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der § 4 stellt zunächst den Satz auf, daß zur Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen der Besitz eines Patents erforderlich sei. Sodann normirt er die Requisite, welche an die Person des Patentbewerbers gestellt werden. Derselbe soll erstens der Schulpflicht nicht unterworfen und zweitens mehrjährig sein oder im Falle, daß ihm der Zustand des eigenen Rechts fehlt, die Einwilligung der betreffenden Rechtsvertreter besitzen. Es ist dies die neue Redaktion, welche der Regierungsrath vorschlägt, und der, wie ich glaube, die Kommission sich nun auch anschließt. Ferner soll der Patentbewerber auch einen guten Leumund besitzen. Schließlich wird bestimmt, daß Angehörigen fremder Staaten, welche kein Gegenrecht halten, das Patent verweigert werden kann.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schließt sich der nunmehrigen Redaktion des Regierungsrathes an, doch möchte sie nach „Rechtsvertreter“ beifügen: „oder Prinzipale“. Zu litt. a schlägt die Kommission vor, statt „der Schulpflicht nicht unterworfen sind“ zu sagen: „das 18. Altersjahr zurückgelegt haben“. Es geschieht dies aus rein sittlichen Gründen. Die Kommission hat sich gesagt, es sei nicht gut, wenn Kinder, die kaum aus der Schule entlassen sind, von ihren Eltern auf Reisen zum Hausiren geschickt werden; es könne dies Gefahren verschiedener Art nach sich ziehen, namentlich für das schöne Geschlecht. Man hat daher zuerst das 20. Jahr angenommen, später aber sich auf das 18. verständigigt. Die Regierung stimmt da bei. Was litt. b betrifft, so ist gewünscht worden, es möchte für junge Leute, die noch nicht mehrjährig sind, z. B. für Commis bei marchand-tailleurs, nicht verlangt werden, daß sie eine Einwilligung von der vormundschaftlichen Gewalt einholen, indem diese außerhalb des Kantons oder sogar des Landes sich befinden könnte, so daß die Einholung der Bewilligung mit großen Umständen verbunden wäre. Für diesen Fall

hat man geglaubt, es möchte genügen, wenn der betreffende Prinzipal auf seine Verantwortung hin dem jungen Mann ein Patent ausstellen lasse.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Seit dem letzten Zusammentritt der Kommission hat der Regierungsrath nicht Gelegenheit gehabt, sich über das Gesetz auszusprechen. Persönlich stimme ich dem Antrage betreffend Einschaltung der Worte „oder Prinzipale“ bei.

Feller. Namens des Handelsvereins von Thun beantrage ich, in § 4 noch beizufügen: „d) ein Domizil verzeigen“. Es kommt sehr oft vor, daß Hausirer in Ortschaften umherrennen und sich schließlich als Diebe entpuppen; wenn man dann auf sie fahnden will, so findet man sie nirgends. Es ist das ein Fehler, der von den Polizeibehörden oft konstatiert worden ist, und auch unser Polizeikommissar in Thun hat auf diesen Fehler hingewiesen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich verkenne die gute Absicht dieses Antrages nicht, allein ich muß mich demselben widersetzen, da ich die Ueberzeugung habe, daß er mit der Bundesverfassung nicht in Einklang steht, und daß der Bundesrath eine solche Bestimmung kassiren würde. Uebrigens wird dieser Punkt sachlich schon geregelt werden. Ich denke, es werde eine Stelle bezeichnet, welche die Patente zu ertheilen hat, und ich hoffe (ich will zwar Niemanden zu nahe treten), es werde dies mit etwas mehr Intelligenz geschehen, als es bisher die Centralpolizei gethan hat. Man wird sich Zeugnisse vorlegen lassen, und da wird man schon erfahren, wo der Betreffende sein Domizil hat. Da ich gerade das Wort habe, so jüge ich noch bei, daß in der neuen Redaktion ein Pleonasmus vorhanden ist; wenn wir sagen: „welche das 18. Altersjahr zurück haben“, so ist es nicht mehr nothwendig in litt. b zu setzen: mehrjährig sind. Es sollten daher die Worte „mehrjährig sind oder“ gestrichen werden.

Teuscher, Direktor der Justiz und Polizei. Am Anschlusse an das vom Herrn Vorredner Gesagte, möchte ich Herrn Feller ersuchen, von seinem Antrage zu abstrahiren. Es sind mir Fälle bekannt wo die Frage beim Bundesrathe auf dem Rekurswege prinzipiell sich so gestellt hat: darf man verlangen, daß ein Schweizerbürger aus einem andern Kanton in unserm Kanton nicht hausire, bevor er da ein Domizil, sei es Aufenthalt, sei es Niederlassung, genommen habe? Der Bundesrath hat diese Frage so entschieden, daß, was Schweizerbürger betreffe, weder Aufenthalt noch Niederlassung in einem bestimmten Kantone verlangt werden dürfe. Man kann also da auch nicht die Verzeigung eines Domizils verlangen. Hinsichtlich der Ausländer mache ich darauf aufmerksam, daß wir mit den wichtigsten Nachbarstaaten, und gerade mit denjenigen, aus denen Hausirer zu uns kommen, Staatsverträge abgeschlossen haben, nach welchen die betreffenden Staatsangehörigen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als die Schweizerbürger. Ich glaube daher, es würde der Bundesrath eine solche Bestimmung im gegenwärtigen Gesetze kassiren.

Feller. Auf die erhaltene Aufklärung ziehe ich meinen Antrag zurück.

## Abstimmung.

1. Die von der Kommission vorgeschlagene Redaktion der Ziff. 1 wird, weil nicht bestritten, angenommen.

2. Ebenso wird die Streichung der Worte „mehrjährig sind oder“ in der neuen Litt. b des Regierungsrathes, die im Uebrigen nicht bestritten ist, ausgesprochen.

3. Endlich wird die Einschaltung „oder Prinzipale“ genehmigt.

### § 5.

Die Patentgebühr zu Händen des Staates beträgt 1—100 Fr. per Monat. Von dieser Patentgebühr sind enthoben und nur der ordentlichen Steuer unterworfen die im Kanton Bern niedergelassenen Kaufleute, welche Waarenbestellungen auffuchen.

Die Kommission stellt den Antrag, das Maximum der Patentgebühr auf Fr. 150 zu erhöhen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath stimmt dem Antrage der Kommission bei, das Maximum der Gebühr auf Fr. 150 zu erhöhen. Darunter ist natürlich nicht verstanden, daß Einer, der z. B. mit Bündhölzchen oder mit einem Gegenstande hausirt, den man in der Landwirthschaft oder in der Käsefabrikation nöthig hat, monatlich Fr. 150 zahlen müsse. Er wird vielleicht nur Fr. 2—3—4 bezahlen müssen. Ein so hohes Maximum wird nur deswegen vorgeschlagen, weil man damit die sog. Ausverkäufe in einer Art und Weise treffen möchte, die im richtigen Verhältniß steht zu den gewöhnlichen Landes- und Gemeindeabgaben. Ich will noch bemerken, daß wir nicht der einzige Kanton sind, welcher so hoch zu gehen beabsichtigt. Bei den Alten liegt ein Gesetzesentwurf aus dem Kanton Aargau, in welchem die Gebühr ebenfalls auf Fr. 1—150 bestimmt ist. In § 5 wird ferner gesagt, daß von dieser Patentgebühr enthoben und nur der ordentlichen Steuer unterworfen sind die im Kanton Bern niedergelassenen Kaufleute, welche Waarenbestellungen auffuchen, d. h. die ihr Geschäft in verschiedenen Landestheilen treiben. Wenn aber ein im Kanton niedergelassener Negotiant nach außen geht und sog. Ausverkäufe macht oder hausirt, so soll er der Hausirgebühr so gut unterworfen sein, wie wenn er nicht im Kanton niedergelassen wäre. Vorgegenwärtigen wir uns die Sache an einem Beispiele: Wenn ein hiesiger Tuch- oder Leinwandhändler in Burgdorf einen Ausverkauf in Scene setzt, so werden die dortigen Handelsleute ebenso sehr geschädigt, als wenn der Betreffende aus Freiburg, Genf oder Paris gekommen wäre.

§ 5 wird mit dem Antrage der Kommission genehmigt.

### § 6.

Der Patentträger hat in jeder Gemeinde, in welcher er sein Gewerbe ausüben will, zuvor das Visum der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Gemeinden sind berechtigt, von den unter § 3, Ziff. 1 b und Ziff. 5, bezeichneten Hausirern pro rata der Zeit eine Taxe zu erheben im gleichen Betrag wie die staatliche Patentgebühr.

Tagblatt des Großen Rathes 1877.

Die Kommission stellt hierzu zwei Abänderungsanträge, nämlich:

1. im zweiten Alinea, statt „§ 3, Ziff. 1, b, und Ziff. 5“ zu sagen: „§ 3, Ziff. 1, 2, 4 und 5“;

2. dem zweiten Alinea beizufügen: „im Minimum 20 Rp.“

Der Regierungsrath stimmt dem ersten dieser Anträge bei, dem zweiten nicht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Das erste Alinea dieses Artikels hat zwei Zwecke, nämlich einmal den, daß die Gemeinde die ihr zufallende Gebühr erheben kann, und zweitens den polizeilichen, daß die Gemeinde, wenn sie will, dem Betreffenden diejenigen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen, die hier vorgesehen sind, untersagen kann. In Bezug auf Alinea 2 hatte die Regierung vorgeschlagen, daß nur für das Feilbieten von Waaren durch Ausverkauf und für die Ausübung künstlerischer Hausirerwerke, sowie für gewerbsmäßige Schaustellungen die Gemeinde berechtigt sei, eine Taxe zu erheben, und zwar so hoch wie die staatliche, aber pro rata der Zeit des Gewerbebetriebes in der betreffenden Ortschaft. Die Kommission hat gefunden, man solle noch littera a, sowie Ziff. 2 und 4 beifügen, so daß von dieser Gemeindegebühr bloß enthoben wäre der gewerbsmäßige Ankauf im Umherziehen von Asche, Knochen, Lumpen u. dgl., und zwar von der Ansicht ausgehend, daß hier die Hausirer so ziemlich die gleiche Rolle spielen, wie die Raben in der Natur. Wie die Raben Dasjenige wegfressen, was im Wege liegt, so leisten diese Hausirer gute Dienste, indem sie sonst unbenutzbare Stoffe sammeln, und die Gemeinden sollen sie deshalb nicht noch mit einer Gebühr belegen wollen. Die Regierung stimmt diesen Abänderungen vollständig bei, mit Ausnahme eines kleinen Zusatzes, den die Kommission machen möchte. Sie will nämlich am Schlusse beifügen: „im Minimum 20 Rappen“. Die Regierung hat geglaubt, die Gebühr werde wohl immer so viel ausmachen, und es sei also unnütz, diese Worte aufzunehmen. Indessen kann man sich auch nicht groß widersetzen, wenn die Kommission zum Ueberflus diesen Zusatz wünscht, da die Sache keine Wichtigkeit hat.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission wünscht diesen Zusatz allein aus dem Grund, weil bei einem Hausirer, der das Minimum von 1 bis 2 Fr. per Monat für sein Patent bezahlt hat und mit diesem in eine Gemeinde kommt, die Gemeindegebühr pro rata der Zeit möglicherweise nur 3 bis 5 Centimes per Tag ausmachen würde, was der Mühe nicht werth wäre. Im Uebrigen habe ich nichts beizufügen, da der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes Ihnen die ändern von der Regierung acceptirten Abänderungsanträge der Kommission bereits en detail auseinandergesetzt hat.

Friedli. Ich glaube, man sollte mit dem Minimum der Gemeindegebühr höher gehen als nur auf 20 Rappen. Es gibt große Gemeinden, wo die Ortspolizeibehörde den Hausirer nicht beaufsichtigen kann, ohne eine Kontrolle zu führen, wobei sie ihm eine Bewilligung für so lange gibt, als sie es zweckmäßig findet. Sonst läuft er in der Gemeinde herum, so lange er will, ohne daß die Polizei etwas von ihm weiß. Für 20 Rappen ist es aber nicht der Mühe werth, diese Kontrolle zu führen. Ich stelle deshalb den Antrag, das Minimum auf 50 Rappen zu erhöhen, damit der Hausirer kontrollirt wird und der Landjäger ihn beaufsichtigen kann.

Feller. Ich möchte den Antrag des Herrn Friedli unterstützen, indem ich denselben sonst im Namen des Handelsvereins von Thun gestellt hätte. Ich begrüße den Antrag der Kommission, ein Minimum festzusetzen, finde aber das von ihr proponirte entschieden zu niedrig. In Thun werden schon seit längerer Zeit auf Beschluß der Polizeikommission noch höhere Ansätze verlangt, und man hat nicht gefunden, daß es ein Schaden sei, im Gegentheil. Die Leute zahlen einen Franken per Mann und Tag, und Geschäfte, die acht bis vierzehn Tage lang liquidiren, z. B. Tuchladen, zwei Franken per Mann und Tag. Ich unterstütze also den Antrag des Herrn Friedli, wenigstens auf 50 Rappen per Tag und Mann zu gehen.

Zmer. Die Commission hat zu Art. 6 eine Aenderung in dem Sinne beantragt, daß die Gemeinden berechtigt seien, von den unter § 3, Ziff. 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Hausfirmen eine Taxe zu erheben. Ich möchte nun die Ziff. 3 nicht ausnehmen, welche den gewerbmäßigen Ankauf im Umherziehen von Asche, Knochen, Lumpen, Fellen, Pferd- und Kuhhaaren, Schweinsborsten, altem Eisen, alten Kleidern, von Glas und andern Waaren irgend welcher Art betrifft. Ich stelle daher den Antrag, auch die Ziff. 3 zu erwähnen und nur allgemein zu sagen, daß die Gemeinden berechtigt seien, eine Taxe von 50 Rappen im Minimum zu erheben.

Michel. Ich möchte den Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes über den Sinn der Bestimmung anfragen, welche das Gemeindevotum für die Hausfirmer verlangt. Früher hat man diese Gemeindevotia in dem Sinne aufgefaßt, daß man die Bewilligung auch verweigern dürfe. Seit dem Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung sind aber vielfach Zweifel entstanden, ob man ferner die Befugniß habe, Einem, der ein Staatspatent hat, die Gemeindebewilligung gleichwohl zu verweigern. Ich bin auch der Ansicht, daß dies nicht mehr statthaft sei, glaube aber, es sei am Plage, hier eine offizielle Erklärung zu geben, damit die Gemeindebehörden wissen, woran sie sind. Wenn angenommen werden muß, daß die Gemeindebewilligung nicht verweigert werden darf, so können vielfach bedeutende Uebelstände entstehen. In Interlaken z. B. kommt es oft vor, daß im Sommer am gleichen Tage drei Musikbänden auf einmal, ein Staatspatent in der Hand, die Gemeindebewilligung verlangen. Wenn nun diese erteilt werden muß, und das Gemeindevotum eine bloße Kontrolle sein soll, so spielen diese drei Bänden miteinander in Interlaken und belästigen die Fremden. Man hat daorts schon vielfach klagen hören; wenn aber die Bundesverfassung so auszulegen ist, so kann man's nicht ändern. Ich wünsche also über diese Bestimmung Auskunft.

Ducommun. Ich möchte hier die Anführung der Ziff. 2 des Art. 3 weglassen. Diese Ziffer betrifft das Aufsuchen von Bestellungen bei andern als hohen Personen, welche mit dem betreffenden Artikel Handel treiben oder denselben in ihrem Gewerbe verwenden. Die Gemeinde kann leicht konstatiren, wie lange ein Siebmacher, ein Kesselflicker, ein Scheerenschleifer zc. sich in der Ortschaft aufhält; denn diese Leute etabliren sich auf der Straße. Sie kann aber nicht wissen, ob der Handelsreisende länger bleibt, als die Zeit, für welche er die Taxe bezahlt hat, und wenn sie es in Erfahrung bringt, so weiß sie nicht, ob er Geschäfte macht, oder ob er als einfacher Privatmann bleibt. Was den Antrag des Herrn Zmer betrifft, so kann ich ihm beistimmen. Ich stelle also den Antrag, es möchte im zweiten Alinea des § 6 gesagt werden: „§ 3, Ziff. 1, 3, 4 und 5“.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich erlaube mir, auf die Anfrage des Herrn Michel zu antworten. Ich glaube, die Gemeinde ist genöthigt, sich auf den gleichen Boden zu stellen, wie der Staat. Dieser Boden ist, daß man das Hausfirngewerbe Niemanden untersagen kann, sondern genöthigt ist, Hausfirmpatente zu geben. Aber immerhin behält der betreffende Artikel der Bundesverfassung die polizeilichen Verfügungen vor, und unter diesen ist sicher auch verstanden, daß man die Ausübung eines Hausfirngewerbes untersagen kann, wenn es das Publikum belästigt. Denn in diesem, wie in manchem andern Gebiete kann die Freiheit des Einzelnen nicht die Aller konfisziren. Dies ist aber hie und da der Fall, wenn die Hausfirmer die öffentliche Straße occupiren und auf diese Weise die Leute belästigen. Daher ist dieser Fall in Art. 7 vorgesehen, wo in litt. d die polizeilichen Beschränkungen von Seiten des Staates, und in litt. e diejenigen von Seiten der Gemeinde vorbehalten sind. Wenn diese polizeilichen Bestimmungen vernünftig gehandhabt werden, so werden die Bundesbehörden derartige Verfügungen nicht kassiren. So wenig z. B. Einer ein Trottoir versperren darf, so daß die Andern nicht passiren können, so wenig braucht man ein Gewerbe zu dulden, welches den Verkehr belästigt. Deshalb heißt es in Art. 7, daß der Regierungsrath befugt ist, solche Hausfirngewerbe, deren Ausübung in Betheil ausartet, oder der Volkssitte widerspricht, zu untersagen, und daß den Gemeinden gegenüber der Ausübung künstlerischer Hausfirngewerbe das gleiche Recht zusteht. Unter diese Kategorie fallen nun auch die Musikanten. Herr Michel kann sich also über diesen Punkt beruhigen.

Wyß. Ich möchte den Herren Friedli und Feller in Bezug auf ihren Antrag wegen Erhöhung des Minimums auf 50 Centimes antworten, daß die Kommission diese Frage eingehend geprüft hat. Sie hat sich aber sagen müssen, daß bei einem höhern Minimum als 20 Rappen eine Ungleichheit zwischen der Staats- und der Gemeindegebühr eintreten würde, die nicht könnte zugegeben werden. Schon bei dem Minimum von 20 Rappen kann der Fall eintreten, daß Einer, der dem Staate das Minimum der Patentgebühr von 1 Fr. per Monat bezahlt, der Gemeinde schon 20 × 30 Centimes = 6 Franken bezahlen muß. Schon hier ist also das Mißverhältniß zwischen Staats- und Gemeindegebühr ein enormes, und dieses würde sich noch steigen, wenn man das Minimum noch weiter erhöhen würde. Was nun die Patentbesitzer einer höhern Klasse betrifft, z. B. für étalages, Liquidationen u. s. w., die man wahrscheinlich auf das Maximum von 150 Fr. setzen wird, so wird die Gemeinde von solchen pro rata der Zeit ebenfalls eine sehr schöne Steuer beziehen. Ich nehme an, daß ein Verkäufer sich 14 Tage lang auf einem Plage aufhält, so wird er der Gemeinde die Hälfte des Staatspatents, oder 75 Fr. per Monat, also Fr. 3 per Tag zu entrichten haben. Ein solcher würde also bedeutend mehr bezahlen, als es nach Herrn Feller bis jetzt in Thun der Fall ist. Ich ersuche Sie demnach, Sie möchten dem Antrag der Kommission beistimmen, und das Minimum von 20 Rappen aufrechterhalten.

#### A b s t i m m u n g.

1. Eventuell, für ein Minimum von 20 Rappen	39 Stimmen.
Für ein Minimum von 50 Rappen	61 "
2. Definitiv für das Minimum von 50 Rappen	Mehrheit.
Für Streichung eines Minimums	Winderheit.

- 3. Für Erwähnung der Ziffer 1 des § 3 82 Stimmen.  
Dagegen Niemand.
- 4. Für Erwähnung der Ziffer 2 des § 3 Mehrheit.  
Dagegen Minderheit.
- 5. Für Erwähnung der Ziffer 3 des § 3 Minderheit.  
Dagegen Mehrheit.
- 6. Für Erwähnung der Ziffer 4 und 5  
des § 3 Mehrheit.

§ 8.

Ein Patent ist nicht erforderlich zum hausirmäßigen Verkauf und Ankauf der zur Befriedigung des gewöhnlichen Lebensbedarfs bestimmten Erzeugnisse der Landwirtschaft, des Garten- und Obstbaues, sowie zum Verkauf von Geflügel, Wildpret, Fischen, Krebsen, wildwachsenden Früchten u. s. w.

Die Kommission beantragt:

- 1. nach den Worten: „des Garten- und Obstbaues“ einzuschalten: „mit Ausnahme von Sämereien“;
- 2. die Worte zu streichen: „Geflügel“ und „Wildpret“.

Der Regierungsrath stimmt dem ersten dieser Anträge bei, dem zweiten dagegen nicht.

§ 7.

Der Gewerbebetrieb im Umherziehen unterliegt im Weiteren folgenden Bestimmungen:

- a. Die Hausirpatente gewähren keine Berechtigung zum Betreten fremder Gebäude oder eingefriedeter Güter, sondern es werden die Bestimmungen des Strafgesetzbuches betreffend Hausfriedensbruch ausdrücklich vorbehalten.
- b. Das Hausiren zur Nachtzeit in Privatwohnungen, sowie alles Hausiren an Sonn- und Feiertagen ist untersagt.
- c. Vom Ankauf und Verkauf im Umherziehen sind ausgeschlossen: Leicht entzündbare, explosionsfähige Stoffe; Gifte und giftige Substanzen, Arzneimittel, Balsame, Tropfen, Salben u. dgl.; Hausthiere und Fleisch; geistige Getränke und gebrannte geistige Flüssigkeiten; überhaupt Waaren, deren Betrieb durch Spezialgesetze oder Verordnungen Beschränkungen unterworfen ist.
- d. Der Regierungsrath ist befugt, solche Hausirgewerbe, deren Betrieb im Allgemeinen in Bettel und Brelerei ausartet oder der Volkssitte widerspricht, gänzlich zu untersagen.
- e. Die Behörden der Ortspolizei sind befugt, in der betreffenden Gemeinde den unter § 3, Ziff. 5, bezeichneten Hausirern die Ausübung ihres Gewerbes zu untersagen.

Die Kommission beantragt, in litt. c die Worte zu streichen „Ankauf und“. Der Regierungsrath stimmt bei.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich denke, mit litt. a dieses Artikels wird Jedermann einverstanden sein. Litt. b bedarf keiner Erläuterung. Was litt. c betrifft, so beantragt hier die Kommission, und der Regierungsrath stimmt bei, die Worte „Ankauf und“ zu streichen, und zwar aus folgenden Gründen. Erstens wird selten Jemand im Umherziehen explosionsfähige Stoffe, oder Gifte, Arzneimittel u. s. w. ankaufen. Zweitens ließe man, wenn man diese Worte stehen ließe, Gefahr, daß z. B. Metzger, die im Umherziehen Hausthiere einkaufen, ausgeschlossen wären. Die Tragweite der Bestimmungen unter litt. d und e habe ich schon vorhin, in Beantwortung der Anfrage des Herrn Michel, die Ehre gehabt, Ihnen auseinanderzusetzen, so daß ich hier mich nicht wiederholen will. Ich empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

Miche l. Ich bin so frei, zu beantragen, daß in litt. d nach „Brelerei“ begefügt werde: „und Belästigung des Publikums“. Wenn man die Belästigung des Publikums als genügenden Grund für die Verweigerung der Gemeinbewilligung annimmt, so soll man es ausdrücklich sagen.

Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Michel . Mehrheit.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Dieser Artikel bedeutet, daß ganz frei und von der Patentgebühr euthoben ist der hausirmäßige Verkauf und Ankauf Desjenigen, was man zum Leben braucht. Hier werden zunächst erwähnt die Erzeugnisse der Landwirtschaft, wobei die Kommission beantragt, noch einzuschalten, „mit Ausnahme von Sämereien“, welchem Antrag sich die Regierung anschließt. Er beruht auf folgenden Gründen: Mit den Sämereien wird bekanntlich und namentlich in der letzten Zeit, z. B. von Zürich aus, ein großartiger Schwindel getrieben. Es ist daher im Interesse der Landwirthe, wenn sie ihre Sämereien nicht von Hausirern kaufen, sondern von einer soliden Samenhandlung, welche sich unter eine Kontrolle gestellt hat, und bei der man sicher ist, daß man nicht Unkrautsamen für Klee oder Espargette bekommt u. dgl. Wer mit Sämereien im Hausiren handeln will, muß ein Patent nehmen. Ferner hat die Kommission die Worte streichen wollen „Geflügel“ und „Wildpret“. Der Regierungsrath hat beschlossen, diesem Antrag nicht beizustimmen. Seither hat die Kommission ihre Ansicht wieder geändert. Die Sache ist im Ganzen ziemlich gleichgültig. In jedem Falle bleiben die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über Jagd und Fischerei vorbehalten. Es gibt aber Leute auf dem Lande, die ihre bestimmten Kunden in der Stadt haben, denen sie ihre Hasen und ihr Geflügel verkaufen, und diesem Gewerbe möchte ich keine weitem Schranken auferlegen. Ich beantrage also, diese Worte nicht zu streichen, hingegen die Worte aufzunehmen: „mit Ausnahme von Sämereien“.

Herr Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schließt sich dem Antrag des Regierungsrathes in Betreff Streichung der Worte „Geflügel“ und „Wildpret“ nunmehr an. Es ist in Bezug auf das Geflügel geltend gemacht worden, daß es namentlich in der Stadt, und zwar speziell in Bern, Leute gebe, die ein Gewerbe daraus machen, Geflügel von Haus zu Haus zu verkaufen, statt auf dem Markt, oder im Magazin. Was das Wildpret betrifft, so hat man darauf aufmerksam gemacht, daß es die Wildddieberei befördern würde, wenn man das Hausiren mit Wildpret vom Patent ausnehmen würde. Die Kommission hat indessen schließlich gefunden, die Sache sei so unbedeutend, daß man sich wohl dem Antrag der Regierung anschließen könne.

§ 8 wird nach den Anträgen des Regierungsrathes, denen die Kommission sich nunmehr anschließt, angenommen.

## III. Strafbestimmungen.

## § 9.

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes sollen mit Geldbußen von 2 bis 200 Fr. bestraft werden.

Im Wiederholungsfall kann die Buße verdoppelt und überdies das Patent auf dem Administrationswege entzogen werden.

Die Bußen werden verhängt unbeschadet der Pflicht zur Nachzahlung der verschlagenen Staats- und Gemeindegebühren.

Die Waaren, welche der Bestrafte mit sich führt, haften für die Bezahlung von Buße und Kosten, sowie der rückständigen Staats- und Gemeindegebühren und sind zu diesem Zwecke zu sequestriren.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Wenn dieser Artikel nicht das Article 3 enthielte, wonach die Bußen verhängt werden, unbeschadet der Pflicht zur Nachzahlung der verschlagenen Gebühren, so hätte ich beantragt, das Minimum der Buße zu erhöhen. Ich bin auch dafür, daß im Allgemeinen die Bußen human bestimmt werden sollen, aber doch so, daß es nicht profitabler sei, die Buße zu bezahlen, als das Gesetz zu befolgen. Diesen Uebelstand haben wir aber leider in einzelnen Gesetzen. Es wird eine Uebertretung begangen, weil man weiß, daß man im Falle der Bestrafung für den Geldbeutel immer noch besser wegkommt, als wenn man sie unterlassen hätte. Da aber eine Nachzahlung der verschlagenen Gebühren stattfindet, so sehe ich mich nicht veranlaßt, einen solchen Antrag zu stellen, und empfehle Ihnen den Artikel zur Annahme.

§ 9 wird ohne Diskussion angenommen.

## IV. Schlußbestimmungen.

## § 10.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, Vollziehungsverordnungen zu erlassen über

- 1) die Form und die Dauer der Patente, sowie die Bezeichnung der Amtsstelle, bezw. der Stelle, durch welche dieselben erteilt werden;
- 2) die Festsetzung der Gebühren, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes, für die verschiedenen Arten des Gewerbebetriebes im Umherziehen (§ 3);
- 3) die nähern Bestimmungen über den Gebrauch und das Vorzeigen der Patente, über das Mitführen von Kindern, Familiengenossen, Lehrlingen, Gehülften zc.;
- 4) die Festsetzung des Strafmaßes, innerhalb der Bestimmungen dieses Gesetzes, bei den Widerhandlungen gegen die verschiedenen Vorschriften des Gesetzes und der bezüglichlichen Vollziehungsverordnungen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. In Betreff der Ziff 1 des § 10 habe ich zu bemerken, daß die Regierung noch nicht ganz darüber schlüssig ist, durch welche Amtsstelle die Patente erteilt werden sollen, ob durch die Regierungstatthalter, wobei diese die Bewilligung nicht nur für ihren eigenen Bezirk, sondern darüber hinaus erteilen würden, oder, wie bisher, durch die Zentralpolizei, wenn diese überhaupt beibehalten wird, oder durch eine Direktion des Regierungsrathes. Ich würde letzteres vorziehen, damit ein möglichst gleichmäßiges Verfahren stattfinde, indessen wer-

den Sie es wohl der Administration überlassen, über diesen Punkt das Nöthige zu verfügen. Ich erwähne nur, daß auch im Kanton Aargau eine Direktion der Regierung, welche kann ich nicht näher sagen, diese Patente erteilt. Hier ist die Frage noch ganz unpräjudicirt, und sie wird jedenfalls mit Sorgfalt untersucht werden. In Bezug auf Ziff. 2 wird eine Art Aufzählung der verschiedenen Arten des Gewerbebetriebs stattfinden müssen, um für jede besondere Art der Gebühr einen Ansatß festzustellen. In den Kantonen ohne Referendum, z. B. im Kanton Freiburg, findet man diese ganze Spezifikation im Gesetz. Bei unserer Einrichtung aber ist dies, glaube ich, unthunlich, indem es dem Gesetz eher schaden würde. Denn es ist wohl zu bemerken, daß wir dieses Gesetz wahrscheinlich nicht so bald ändern werden, während man doch in den Fall kommen kann, eine derartige Gebührenskala nach veränderten Verhältnissen wieder zu ändern. Es ist daher besser, diese Dinge einem Dekret oder einer Verordnung vorzubehalten. Auch die Bestimmungen der Ziff. 3 werden nicht unnütz sein, namentlich diejenigen betreffend das Mitführen von Kindern u. s. w., wie es hier und da bei Metzleuten geschieht. Ich glaube, es wird nicht nöthig sein, Ihnen auseinanderzusetzen, wie da gegen Kinder gesündigt wird, und daß es sehr wünschbar ist, solchem Unfug, wo er sich präsentirt, nach Möglichkeit zu steuern. Ueber Ziff. 4 habe ich nichts beizufügen.

§ 10 wird ohne Diskussion genehmigt.

## § 11.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1878 in Kraft.

Alle mit demselben in Widerspruch stehenden Vorschriften, namentlich die §§ 34 bis 60 des Gesetzes über das Gewerwesen vom 7. November 1849 und die Verordnung vom 30. Dezember 1874 betreffend den Hausirhandel, sind aufgehoben.

Ohne Bemerkung angenommen.

Der Eingang des Gesetzes lautet:

**Der Große Rath des Kantons Bern,**  
auf den Antrag des Regierungsraths,  
beschließt:

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist früher eine Motivirung versucht worden in der Art, daß man sagte, das Gesetz werde erlassen, um die Regulirung dieser Materie mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen, oder mit Hinweisung auf die Zweckmäßigkeit seiner Erlassung. Man hat aber schließlich gefunden, es habe eine Motivirung bei diesem einfachen Gegenstande keinen großen Werth, sie könnte eher irgend welche kleine Gefahren in sich bergen, und es sei daher besser, einfach die übliche Formel anzuwenden.

Genehmigt.

Der Herr Präsident fragt an, ob man auf einzelne Artikel des zu Ende berathenen Gesetzes zurückzukommen wünsche.

Feller. Ich stelle den Antrag, daß man auf § 5 zurückkomme. Nachdem man in § 6 das Minimum auf 50 Centimes erhöht hat, sollte man unter allen Umständen § 5 mehr damit in Einklang bringen, indem man auch hier das Minimum erhöht. Ich beantrage statt „Fr. 1 bis 100 per Monat“ zu setzen, „Fr. 5 bis 100 per Monat“. Ich finde das Minimum von Fr. 1 per Monat für den Staat allzu gering. Wenn man überall in den neuen Gesetzen mehr Geld zu machen sucht, so ist auch hier gegenüber der Hausirerei ein wichtiger Anlaß gegeben.

#### Abstimmung.

Für den Antrag, auf § 5 zurückzukommen Minderheit.

Es folgt die Generalabstimmung, in welcher das Gesetz mit Mehrheit angenommen wird. Dasselbe unterliegt einer zweiten Berathung und ist also nach 3 Monaten wieder vorzulegen.

#### Bußnachlassgesetz

des Jakob Knutti und des Johann Klopner, die wegen unbefugten Holzschlags, der erste zu einer Buße von Fr. 1200, und beide gemeinschaftlich zu einer solchen von Fr. 9000 verfallen sind.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Die Bittschriftenkommission dagegen schließt dahin, es sei

1. der Bittsteller Knutti mit seinem speziellen Nachlassgesuche abzuweisen;
2. die Buße von Knutti und Klopner, im Betrage von Fr. 9000, auf Fr. 3000 herabzusetzen;
3. die Regierung einzuladen, dem Großen Rathe beförderlichst Vorlagen zu bringen über Revision der polizeilichen Bestimmungen im Forstwesen.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsraths. Die Herren Joh. Matti, Kronenwirth in Zweisimmen, und Joh. Klopner, Handelsmann in Latterbach, brachten seiner Zeit den sogenannten Schaassattelberg in der Gemeinde Zweisimmen von 53 Seyrechten Halts käuflich an sich, mit Ausnahme eines Stückes, das dem Gemeindevorstand Schläppi gehörte, in Bezug auf welches jedoch später dem Matti das Recht eingeräumt wurde, dasjenige verhältnismäßige Holz zu schlagen, für das innerhalb sechs Jahren die obrigkeitliche Schlagbewilligung erhältlich sein werde. Die Rechte des Matti am Schaassattelberge gingen in Folge eines Vertrags später über auf Jakob Knutti, in Reichenstein, Gemeinde Zweisimmen, und Johann Klopner, die beiden heutigen Petenten. Unterm 27. November 1863 wurde Seitens der Direktion der Domänen und Forsten dem Klopner und dem

Vorfahr des Knutti, Matti, die Bewilligung erteilt, in den betreffenden Waldungen 2500 Tannen zu schlagen und sie in oder außer dem Kanton zu veräußern. Durch eine zweite Bewilligung der gleichen Direktion wurde die erste auf nachträgliche 300 Klafter für beschädigtes und dürres Holz ausgedehnt und zugleich gestattet, neue 1000 Tannen zu schlagen, so daß beide Bewilligungen im Ganzen auf 3500 Tannen und 300 Klafter lauteten. Die Frist zur Ausführung dieses Schlags wurde auf Ende 1872 festgesetzt. Nachdem die Herren Knutti und Klopner durch angestellte Arbeiter die bewilligten Holzschläge hatten ausführen lassen, wurde auf eingereichte Anzeige hin wegen Ueberschreitung derselben, sowie überdies wegen unbefugten Holzschlags des Knutti in seinen eigenen Waldungen eine Untersuchung gegen sie eingeleitet, die mit einem erstinstanzlichen Urtheil des Polizeirichters von Ober- und Nid-Emmenthal und später mit einem letztinstanzlichen der Polizeikammer endigte. In Folge dieser letzteren Erkenntniß wurden schuldig erklärt Knutti und Klopner gemeinschaftlich der Widerhandlung gegen die Polizeivorschriften über Holzschläge und Flößungen vom Jahr 1824, und Knutti einzig der nämlichen Widerhandlung, sowie überdies noch der Widerhandlung gegen die Polizeivorschriften über die forstwirtschaftliche Behandlung der Wälder, sowie über Waldbausreutungen, Holzschläge und Flößungen vom Jahre 1853. Knutti und Klopner wurden verurtheilt gemeinschaftlich zu Fr. 9000 Buße, und überdies Knutti einzig zu einer Buße von Fr. 1200. Das Gericht nahm nämlich auf Grund des Beweisergebnisses und einer angestellten Berechnung an, die erteilten Holzschlagbewilligungen seien überschritten worden von Knutti und Klopner gemeinschaftlich um 1500 Stämme, und von Knutti einzig um 200 Stämme. Es haben hierauf die beiden Verurtheilten bei Ihnen eine Petition eingereicht, und es ist Ihnen seiner Zeit auch eine Druckschrift ausgehändigt worden, die näher zu ihren Gunsten plädirt.

Als Berichterstatter des Regierungsrathes sehe ich mich nicht veranlaßt, auf das Materielle des vorliegenden Urtheils näher einzutreten, indem dies in der gedruckten Eingabe der Petenten bereits sehr einläßlich geschehen ist, und indem der hierseitige Standpunkt es mit sich bringt, daß man einfach von der Voraussetzung ausgeht, das oberinstanzliche Gericht werde allen diesen Vertheidigungsmomenten bereits in seinem Urtheil genügend Rechnung getragen haben. Was das Strafmaß betrifft, namentlich die gemeinschaftliche Buße von 9000 Fr., so ist allerdings zuzugeben, daß durch dieses Urtheil beide Petenten sehr hart mitgenommen werden. Indessen ist auch nicht außer Acht zu lassen, daß es sich um Ueberschreitung von erteilten Holzschlagbewilligungen handelt, wie sie kaum je in so bedeutendem Maße vorgekommen sind. Überdies, und hierin stimmt auch die Forstdirektion mit der Justizdirektion überein, muß man hierseits konsequent den bisherigen Standpunkt festhalten, daß man bei Uebertretungen der Forstpolizeivorschriften mit schweren Bußen aufmarschiren muß, weil sonst die Handhabung dieser Vorschriften nicht mehr durchführbar wäre. Ich bin deshalb genöthigt, im vorliegenden Falle, wie in früheren, auf Abweisung zu schließen, will aber sofort beifügen, daß, wenn, mit Rücksicht auf die allerdings enorme und stoßend hohe Buße im Gesamtbetrag von Fr. 10,200, der Große Rath sich veranlaßt sehen sollte, ausnahmsweise etwelchen Nachlaß zu gestatten und auf diese Weise Gnade für Recht ergehen zu lassen, man sich von Seiten der Regierung nicht sehr widersetzen wird. Immerhin wäre es zu wünschen, daß auf diesem Spezialfall nicht für spätere Fälle ebenfalls bedeutender, aber doch nicht so hoher Bußen ein Präjudiz gemacht würde. Ich glaube, es wäre das Beste, um solchen Härten, wie sie im vorliegenden Falle zum Vorschein kommen, entgegenzuwirken, wenn man,

worauf ich meinerseits schon früher aufmerksam gemacht habe, endlich einmal daran ginge, die betreffenden Vorschriften zu revidiren, damit das Gericht im einzelnen Falle etwas mehr freien Spielraum habe. Ich erinnere daran, daß nach der gegenwärtigen Gesetzgebung jeder zu viel geschlagene Stamm mit einer fixen Buße von 4 alten Franken belegt wird und belegt werden muß. Ich glaube, es wäre richtiger, eine Bußandrohung mit einem Minimum und Maximum aufzustellen.

Michel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Der vorliegende Fall ist für die Betreffenden außerordentlich wichtig, und ich bedauere sehr, daß die Versammlung nicht zahlreicher ist. Die Petitionskommission hat sich bis dahin in allen Fällen durchaus auf den Standpunkt der Domänen- und Justizdirektion gestellt, es sei vor Allem dafür zu sorgen, daß die forstpolizeilichen Bestimmungen gehandhabt und der Devastation der Wälder vorgebeugt werde. Wenn sie im vorliegenden Falle einhellig zur Ansicht gekommen ist, daß trotz dieser bisherigen Uebung ein Bußnachlaß eintreten soll und muß, so hat sie ihre wichtigen Gründe dafür, und ich erlaube mir, dieselben mit einigen Worten auseinanderzusetzen.

Es handelt sich eigentlich um zwei Fälle. Im ersten ist Jakob Knutti beklagt des unbefugten Holzschlags von 200 Klafter und von der Polizeikammer verurtheilt zu 1200 Fr. Buße. Im zweiten sind Knutti und Kloßner zusammen beklagt des unbefugten Schlags von 1500 Klafter und von der Polizeikammer verurtheilt zu 9000 Fr. Buße. In Bezug auf den ersten Fall schließt sich die Bittschriftenkommission den Anträgen der Regierung und der Domänenverwaltung an. Wenn man auch selbst in diesem Fall die Buße zu hoch finden könnte, so hat man doch, gestützt auf die bisherige Praxis, es beim Urtheil belassen zu sollen geglaubt. Das zweite Bußurtheil hingegen ist nach der Ansicht der Bittschriftenkommission so exorbitant, daß der Große Rath nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht hat, hier einen Akt der Billigkeit zu üben.

Vorerst datiren die Hauptbestimmungen der Forstgesetzgebung bereits aus dem vorigen Jahrhundert. Die Bittschriftenkommission wird am Schlusse den Antrag stellen, die Regierung sei einzuladen, die strafpolizeilichen Bestimmungen derselben einer Revision zu unterwerfen und dem Großen Rath beförderlich Anträge darüber zu bringen, damit den bisherigen Ungleichheiten und Härten gegenüber den Einzelnen radikal gesteuert werden kann. Das Gesetz nimmt nämlich bezüglich der Strafbestimmungen auf die Absicht der Betreffenden keine Rücksicht. Es ist gleichgültig, ob er die Uebertretung aus böser Absicht, oder aus Fahrlässigkeit begangen hat. Ferner ist es in Bezug auf den objektiven Thatbestand gleichgültig, ob kleine nur zolldicke Stämmchen, oder große, mehrere Fuß dicke Stämme geschlagen werden. Die Buße ist in beiden Fällen die gleiche, indem es heißt: Für jeden Stamm 6 Franken Buße. Ich glaube, derartige Strafbestimmungen entsprechen den modernen Ansichten über die Strafrecht nicht mehr, und es sei absolut geboten, sie zu revidiren.

Ich komme mit einigen Worten auf das Urtheil und das Thatsächliche des Falles selber zu sprechen. Die Bittschriftenkommission hat bis dahin auch konstant die Meinung befolgt und ausgesprochen, daß der Große Rath die obergerichtlichen und überhaupt gerichtlichen Urtheile nicht anfechten und kritisiren soll. Dies soll auch im vorliegenden Falle nicht geschehen; ich glaube aber doch zur Unterstützung der Ansicht der Bittschriftenkommission auf einige besondere Modalitäten des Falles aufmerksam machen zu sollen. Kloßner und Knutti haben während der ganzen Untersuchung beständig bestritten, daß eine Uebertretung ihrer Bewilligung um 1500 Stämme stattgefunden habe, und ich glaube nach dem Resultat meiner Prüfung der Prozedur, diese Behauptung habe wirklich einigen

Grund. Wie Sie aus dem Rapport des Herrn Justizdirektors gehört haben, sind zu verschiedenen Zeiten Bewilligungen ertheilt worden. Die erste lautete auf so und so viel Stämme Tannen, eine zweite auf 300 Klafter Brennholz. Nun ist begreiflich, daß auf die erste Bewilligung hin das große Holz geschlagen, und für die 300 Klafter nur kleine, dünnere Stämme geblieben sind. Daher ist die Behauptung der Herren Kloßner und Knutti, daß das einfache Abzählen der Stämme ihnen gegenüber unbillig sei, einigermaßen gerechtfertigt, indem für die 300 Klafter Brennholz, zu denen sehr wahrscheinlich nur geringes Holz verwendet werden konnte, nicht so viel Stämme gebraucht worden wären, wenn man die Bewilligung ursprünglich gegeben hätte. Ein zweiter Punkt ist der Umstand, daß zur Nachzählung dieser Stämme bei der Untersuchung der gleiche Landjäger benutzt worden ist, der die Anzeige gegen Knutti und Kloßner gemacht hat. Darauf berufen sich die letzteren und sagen, dieser Mann habe, als Antheilhaber an der Buße, ein Interesse gehabt, nicht zu wenig Stämme anzugeben, wohl aber vielleicht zu viel; und ich glaube wirklich, es sein das ein Umstand, der von der Polizeikammer hätte berücksichtigt werden sollen, indem behufs unparteiischer Untersuchung ein nicht beteiligter Mann mit dem Nachzählen zu beauftragen gewesen wäre. Die Verurtheilten beklagen sich auch, daß von Seite der Polizeikammer ihrem Gesuche, es möchte eine Obergerechtere auf ihre Kosten angeordnet werden, nicht sei entsprochen worden. Die Polizeikammer hat sich aber auf den Standpunkt gestellt, man könne nach der Voruntersuchung und erstinstanzlichen Untersuchung keine neue mehr veranstalten, sondern müsse sich an das Resultat ersterer halten, und darauf gestützt, daß durch diese Ueberschreitung um 200 und 1500 Stämmen konstatirt sei, Bußen von  $6 \times 200 = 1200$  und  $6 \times 1500 = 9000$  Fr. ausgesprochen.

Ich glaube nun, der Große Rath solle, trotzdem es nicht in seiner Stellung liegt, die gerichtlichen Urtheile zu kritisiren, und noch weniger, abzuändern, bei der Ausübung seines Begnadigungsrechtes auf solche Verumständlungen Rücksicht nehmen. Der Hauptgrund der Bittschriftenkommission liegt in der enormen Höhe der Buße. Wenn Sie dieselbe nach den bestehenden Bestimmungen in Gefängniß umwandeln würden, so käme eine Strafe von 6 bis 7 Jahren heraus. Für eine Uebertretung dieser Art ist das zu viel. Wenn wir aus Erfahrung wissen, daß Einer, der Millionen gestohlen hat, nur mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft wird, so ist eine solche Buße exorbitant, und es liegt in der Stellung der Begnadigungsbehörde, Billigkeit zu üben. Man kann überhaupt in Zweifel ziehen, ob in der heutigen Zeit Bußen geeignete Strafen seien. Bußen treffen nicht alle Betheiligten gleich. Der Reiche, der nur in die Tasche zu greifen braucht, ist damit ungleich weniger getroffen, als der Arme, der das Geld verdienen, und sich Entbehrungen auferlegen muß. Jedenfalls aber glaube ich, daß die Bußen unter keinen Umständen zu vollständigen oder fast vollständigen Konfiskationen des Vermögens ausarten dürfen, und das ist im vorliegenden Fall, wenigstens bei dem Einen, beinahe so. Die Kommission sagt also: In Fällen, wie der vorliegende, wo in Folge eines veralteten, den heutigen Anschauungen nicht mehr entsprechenden Gesetzes, eine Buße ausgesprochen wird, die alles Maß übersteigt, hat die gesetzgebende Behörde nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, einzuschreiten.

Bezüglich unseres Antrags auf Herabsetzung der Buße haben wir einen bestimmten Anhaltspunkt in dem neuen eidgenössischen Forstgesetz. In demselben werden ähnliche Widerhandlungen, wie die vorliegende, mit einer Buße von 1 bis 5 Fr. per Festmeter belegt. Nun ist in erster Linie zu berücksichtigen, daß die Uebertretungen des eidgenössischen Forst-

gesetztes deswegen schwerer anzufuchen sind, als die der kantonalen, weil jenes Bannwälder betrifft, was hier nicht der Fall ist, und daß also jedenfalls über das von jenem aufgestellte Strafmaß nicht soll hinausgegangen werden. Wenn man nun die 1500 Klafter in Festmeter umwandelt, so gibt dies 600 Festmeter, und wenn man die Buße zu 5 Fr. annimmt, so macht dies 3000 Fr. Dies ist denn auch der Antrag der Bittschriftenkommission. Sie beantragt, das Begnadigungsgejud des Knutti in Bezug auf die Buße von 1200 Fr. abzuweisen, hingegen die gemeinschaftliche Buße von 9000 Fr. auf ein Drittel herabzusetzen, und schließlich den Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe mit Verbesserung Vorlagen über die Revision der Forstpolizeigesetze zu bringen.

Kohr, Direktor der Domänen und Forsten. Was den letzten Antrag betrifft, so ist die Regierung, und speziell die Forstdirektion sehr damit einverstanden. Wenn diese Revision bis jetzt nicht geschehen ist, so liegt der Grund darin, daß man das eidgenössische Forstgesetz abgewartet hat. Seit dem Inkrafttreten desselben ist bereits ein Entwurf ausgearbeitet worden für dasjenige Gebiet, das unter die eidgenössische Aufsicht fällt. Es betrifft dies freilich nur ungefähr den dritten Theil des Kantons, aber gerade denjenigen, wo die Forstwirtschaft ganz besonders gehegt und gepflegt werden muß. Diese Vorlage wird also in nächster Zeit dem Großen Rathe können unterbreitet werden. Was den Antrag der Petitionskommission betrifft, so finde ich, er gehe wohl weit. Ich gebe zu, daß die gleichmäßige Anwendung der forstpolizeilichen Buße von 6 Fr. per Stock in vielen Fällen fast zur Ungerechtigkeit wird; allein Sie werden auf der andern Seite zugeben, daß, sobald ein Gericht wie das Obergericht nach Wissen und Gewissen und scharf nach dem Gesetz gesprochen hat, der vollziehenden Behörde nicht kann zugemuthet werden, auf Strafnachlaß anzutragen. Die Gründe habe ich schon in einem früheren Falle angegeben, und der Große Rath hat sich damit einverstanden erklärt. Die Regierung überläßt es also vollständig dem Großen Rathe, ob er in jedem Spezialfall Gnade für Recht will ergehen lassen. Ich gebe zu, daß hier die Strafe von 9000 Fr. exorbitant ist und es rechtfertigen mag, einigen Nachlaß zu gewähren. Der Herr Präsident der Bittschriftenkommission hat aber eine Berechnung aufgestellt, die mich einzig veranlaßt, das Wort zu ergreifen. Er behauptet, daß nach dem eidgenössischen Gesetz die Buße auf höchstens 3000 Fr. zu stehen käme. Es ist nun unmöglich, hier sofort die Berechnung zu machen, indem man dazu alle Daten haben müßte, die Zahl der geschlagenen Tannen, ihre Größe, die Umwandlung in Kubikmeter oder Festmeter u. s. w. Allein wir haben bis jetzt geglaubt, daß das eidgenössische Forstgesetz viel strenger sei, als die kantonalen, und deshalb hat man befürchtet, es möchte das Referendum dagegen ergriffen, und dasselbe in der Volksabstimmung verworfen werden. Gerade in der eidgenössischen Zone, zu welcher auch das ganze Simmenthal und das Saanenland gehört, will der Gesetzgeber sehr strenge einschreiten, und deshalb vermute ich — behaupten will ich es nicht, da es eine Sache der Berechnung ist —, daß die Angabe des Herrn Michel auf Irrthum beruht. Nun scheint mir, der Große Rath solle zwar Gnade für Recht ergehen lassen, aber nicht in dem enormen Maß,  $\frac{2}{3}$  der Buße zu streichen. Ich erlaube mir deshalb als Forstdirektor den Antrag, es möchte eventuell bloß die Hälfte der Buße nachgelassen werden.

Friedli. Ich möchte zuerst eine Erläuterung haben, damit ich weiß, wie ich stimmen soll. Nach dem Gesetz hat der Verleider einen Antheil von  $\frac{1}{3}$  an der Buße, also in

diesem Fall Fr. 3000. Kann er nun dies gleichwohl fordern, wenn wir die Buße auf ein Drittel herabsetzen? Wäre dies der Fall, so hätten die Petenten nichts von dem Nachlaß. Davon abgesehen, stimme ich zum Antrag der Bittschriftenkommission.

Hausler. So sehr ich sonst bei Ueberschreitungen von Holzschlagsbewilligungen für Strenge bin, und glaube, es sei im vorliegenden Falle über die Schnur gehauen worden, so finde ich doch, es sei am Platz, Gnade für Recht ergehen zu lassen. Ein wesentlicher Grund dafür ist, daß die beiden Männer zuerst die Erlaubniß gehabt haben, 2500 Stämme zu schlagen. Sie wissen wohl, meine Herren, daß, wenn es heißt, man könne in einem Walde 2500 Fannen schlagen, man allweg zuerst die schönsten und größten nimmt. Wenn dann eine zweite Bewilligung für 300 Klafter kommt, und nachher die Zahl der Stämme nachgerechnet wird, so ist es begreiflich, daß für die 300 Klafter viel mehr Stöcke herauskommen, als wenn sie zuerst erlaubt und geschlagen worden wären. Es ist in einer Gebirgsgegend, wo der Waldwuchs aufhört, gar wohl möglich, daß es für die 300 Klafter 1500 Tannen oder Tannli gebraucht hat, indem nur noch ein Rest übrig war, während man im Anfang dafür vielleicht nur 300 Stöcke gebraucht hätte, so daß also dieser Umstand des nachträglichen Schlagens bei der nachherigen Abzählung der Stämme einen Unterschied von 1200 Stück macht. Ich möchte das zu bedenken geben und empfehle deshalb den Antrag der Bittschriftenkommission.

Brand, in Ursenbach. Ich kann nicht anders, als zum Antrag des Herrn Regierungspräsidenten stimmen, in Betracht dessen, daß seit einer Reihe von Jahren die große Mehrheit solcher Gesuche abgewiesen worden sind. Sei man doch auch ein Bißchen konsequent und gleichartig im Verfahren, daß man nicht heute auf einmal  $\frac{2}{3}$  und ein ander Mal das Ganze schenkt.

Herr Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Ich will vor Allem Herrn Friedli antworten. Seine Frage ist gelöst durch Art. 566 des Strafverfahrens, welcher sagt: „Wird die Begnadigung hinsichtlich einer Buße ausgesprochen, so wird der Antheil, den Dritte daran haben, gleichfalls aufgehoben, ohne daß in irgend einem Falle der Fiskus den Beteiligten zu entschädigen hätte“. Der Verleider hat also keinen Anspruch auf irgendwelche Entgeltung gegenüber irgend Jemanden. Der Einwand des Herrn Regierungsrath Kohr, daß man in vorliegendem Falle bezüglich des Strafmaßes an dem eidgenössischen Forstgesetz keinen Anhaltspunkt habe, ist nicht richtig. Es ist eine konstatierte Thatsache, die dem Urtheil der Polizeikammer zu Grunde liegt, daß eine Ueberschreitung um 1500 Klafter stattgefunden hat. Nun bin ich kein Forsttarator; ich habe mich aber an einen Sachverständigen gewendet, der auch im Großen Rathe sitzt, und dieser hat erklärt, daß diese Klafterzahl, in Festmeter nach dem eidgenössischen Gesetz umgewandelt, ungefähr 600 Festmeter ausmacht, und darin liegt der Anhaltspunkt für die von der Kommission beantragte Summe, wobei immerhin noch das Maximum des eidgenössischen Gesetzes angenommen wird. Herrn Brand entgegne ich, daß allerdings der Große Rath bis dahin die Praxis geübt hat, Urtheile in Forstpolizeisachen nicht abzuändern, daß aber auch noch kein Fall einer so exorbitanten Buße vorgekommen ist, indem die höchste Buße, die wenigstens in den letzten Zeiten ausgesprochen worden ist, wenn ich mich recht erinnere, in einem Fall aus dem Emmenthal, Fr. 1800 betrug. Zum Schlusse mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn der vorliegende Fall im Jura vorge-

kommen wäre, die Herren Knutti und Klossner vollständig straflos ausgehen würden. Sie waren nämlich zur Zeit des Holzschlags Eigenthümer der Waldungen, und nun ist nach dem Forstreglement für den bernerischen Leberberg vom Jahr 1836, das, so viel ich weiß, noch in Kraft steht, für das Schlagen in Privatwaldungen durchaus keine Bewilligung erforderlich, indem einzig und allein gesagt ist: „Der Waldordnung sind unterworfen: 1. die Staatsforste; 2. die Gemeindwälder. Die Privaten können in ihren Waldungen alle aus dem Eigenthum hervorgehenden Rechte ausüben“. Es ist mir auch von Seite von Jurassiern versichert worden, es werde bei ihnen in Bezug auf die Privatwaldungen in der Weise vorgegangen, daß man, ohne den Staat zu fragen, einfach den Holzschlag vornehme. Dies ist auch ein Grund für den Großen Rath, im vorliegenden Falle Milde zu üben.

v. Groß. Ich möchte die zwei ersten Anträge der Bittschriftenkommission unterstützen, aber noch den Zusatz machen, daß die Petenten bis Ende des Jahres den Holzschlag vom Abholz geräumt haben sollen. Ich habe Gelegenheit gehabt, den Wald zu besichtigen und mich zu überzeugen, daß dies nicht geschehen ist.

Schmid, in Wimmis. Ich erlaube mir, den Eindruck zu schildern, den das Urtheil im vorliegenden Falle im Simmenthal gemacht hat. Ich kann Sie versichern, daß dasselbe eine allgemeine Indignation hervorgerufen und einen wahrhaften Schrecken, der allerdings auch sein Gutes haben mag, verursacht hat, daß aber auch die Bevölkerung des Simmenthals von der Behörde mit aller Sicherheit erwartet, sie werde die beiden, für alle solche Uebertretungen in unserer Gegend zum Opfer ausersehenen Männer durch bedeutende Herabsetzung der unerhörten Buße begnadigen. Ich bin grundsätzlich für strenge Forstpolizei, indem sie in den Bergen nothwendig ist, aber daß man in solcher, zu manchen Bemerkungen Anlaß bietenden Weise ein Beispiel statuirt, geht wirklich über alles Maß hinaus. Ich bin so frei, der hohen Behörde die Anträge der Bittschriftenkommission nach voller Ueberzeugung bestens zu empfehlen, und ich fühle mich dazu um mehr gedrungen, als ich die verschiedenen Momente der Untersuchung persönlich kenne. Es ist Ihnen bereits vom Herrn Präsidenten der Bittschriftenkommission angedeutet worden, in welcher gehässiger Weise der anzeigende und an der Buße theilhaftige Landjäger bei der Zählung der 1500 „Erutschli“ mitgewirkt hat. Ein anderes sehr gewichtiges Moment ist dieses: Die Herren Klossner und Knutti brachten seiner Zeit den ganzen Schaaffattelberg käuflich an sich, mit Ausnahme einiger weniger Rechte, welche die betreffenden Eigenthümer abichtlich nicht verkaufen wollten. Als nun der Schlag beendet war, kamen jene Eigenthümer zu den beiden Käufern und verlangten von ihnen für stattgefundene Ueberholung Entschädigung. Diese wiesen sie ab, weil die Forderung nichts Anderes war, als eine beabsichtigte großartige Brandschatzung. Nachdem nun die Betreffenden so nicht zu ihrem Ziele gelangt waren, provozirten sie die Anzeige, welche ohne dieses Moment höchster Eigenmüßigkeit und Leidenschaftlichkeit niemals stattgefunden hätte.

Scheurer. Ich stimme auch zum Antrag auf Ermäßigung der Buße, nicht zwar, weil ich den Fall für einen leichten hielte, sondern trotzdem er ein sehr gravirender ist, aber weil nach meinem Dafürhalten das fragliche Gesetz mit seiner absoluten Buße ohne Minima und Maxima in der gegenwärtigen Zeit als Unsinn angesehen werden muß. Ich möchte aber an einen Fall aus dem Jahr 1875 erinnern,

wo ein gewisser Lanz von Huttwyl auch um Ermäßigung einer relativ exorbitanten Buße anhielt. Derselbe besaß ein kleines Waldstück in der Gemeinde Huttwyl, beabsichtigte es abzuholzen, und traf zu diesem Zwecke alle nöthigen Vorkehrungen bis und mit der Publikation. Diese hatte keine Opposition zur Folge, und der Mann nahm hierauf, im Glauben, daß der Beauftragte damit alles Nöthige besorgt habe, ohne die eigentliche Bewilligung den Schlag vor. Später wurde er polizeilich angezeigt. Die Untersuchung ergab, daß allerdings der Holzschlag ohne Bewilligung stattgefunden, aber durchaus keinen Schaden verursacht habe, indem die Forstbeamten, Kreisoberförster und Banuwarde erklärten, daß derselbe forstpolizeilich gerechtfertigt sei und ohne Weiteres hätte bewilligt werden müssen. Angesichts der gesetzlichen Bestimmungen mußte aber der Mann gebüßt werden, und zwar hatte der Richter, zum Hohn unserer gegenwärtigen Anschauungen über Strafrecht, keine andere Wahl, ihn mit einer geringeren Buße zu belegen, als mit der absoluten im Gesetz vorgeschriebenen, welche in diesem Falle über Fr. 600 betrug. Ich vertrat damals dieses Begnadigungsgesuch vor dem Großen Rathe, und trotzdem man anerkennen mußte, daß der Fall nicht schwer sei, wurde er, zwar nur mit einigen wenigen Stimmen Mehrheit, abgewiesen. Ich finde nur, man solle in der Handhabung des Begnadigungsrechts auch eine gewisse Konsequenz und Billigkeit üben, und wenn also im vorliegenden Falle die Milderung der allzu schroffen gesetzlichen Strafe gerechtfertigt erscheint, so soll sie auch Andern, die in analogen Fällen an den Großen Rath gelangen, und namentlich diesem Lanz zu Theil werden.

Gerber, in Steffisburg. Ich stimme zu Gunsten der Petenten, weil das Urtheil der Polizeikammer ihnen in hohem Maße Unrecht thut. Ich gehe nicht zu weit mit diesem Ausdruck. Als der Landjäger die Stöcke nachzählte, fand er 3750 Stöcke von 15 Zoll Durchmesser, 868 Stöcke von 10 bis 14 Zoll, und 850 Stöcke von 5 bis 9 Zoll, also im Ganzen 5468 Stöcke. Nun hatten die Petenten zunächst eine Schlagbewilligung für 3500 Tannen, und sie nahmen zu diesen selbstverständlich die größten und machten daraus sogenanntes Franzosen- und Sagholz. Der Holzschlag dauerte 9 Jahre, und während dessen mußten sie auf dem Schaaffattel feuern und den Berg einzäunen, wofür sie nach meiner Berechnung wenigstens 100 mittlere Tannen brauchten. Ferner mußten sie einem gewissen Lempen, der ein Recht im Walde besaß, wenigstens 20, vielleicht auch 40 Stücke geben. Weiterhin bauten sie ein Scheuerlein und einen Heufinell, wofür sie wenigstens 50 Stück Holz nöthig hatten. Nun hatten sie auch eine Bewilligung für 300 Klafter Brennholz. Und hier ist eben der faule Fleck, wo Gerichte und Förster nicht im Reinen sind. Ich habe diesen Punkt auch berechnet und gefunden, daß es für die 300 Klafter von dem geringen Holz von durchschnittlich 8 Zoll Durchmesser auf dem Stock und 5 Zoll in der Mitte wenigstens 1500 Stück gebraucht hat. Zählt man nun obige Quantität zu den 3500 Stück Bauholz hinzu, so macht dies im Ganzen 5170 Stück, so daß sie im Ganzen 298 Stück zu viel geschlagen haben, und die richtige Buße Fr. 1788 oder rund Fr. 2000 betrüge. Wenn also heute eine Buße von Fr. 3000 ausgesprochen wird, so bekommt der Staat Fr. 1000 mehr, als ihm nach dem Wortlaut des Gesetzes gehört. Möge sich der bernische Große Rath an die schönen Worte von Vater Neuhaus erinnern: „L'injustice n'est pas plus permise aux nations qu'aux individus.“

Abstim m u n g.

1) Eventuell, für den Antrag des Herrn v. Groß  
Mehrheit.

- 2) Eventuell, für Herabsetzung der gemeinschaftlichen Buße auf ein Drittel . . . 83 Stimmen.  
 Für Herabsetzung auf die Hälfte . . . 51 „  
 3) Definitiv für Gewährung des Gesuchs in obigem Sinne . . . Große Mehrheit.  
 4) Die Abweisung des Knutti mit seinem Spezialgesuch ist nicht bestritten und somit ausgesprochen.  
 5) Für den Antrag 3 der Bittschriftenkommission . . . Mehrheit.

Durch Zuschrift vom 10. d. erklärt Herr Dr. Müller, in Sumiswald, wegen überhäufeter Berufsgeschäfte den Austritt aus dem Großen Rathe.

### Beschwerde gegen die regierungsräthliche Sanktion der Statuten der Armenanstalt im Schlosse Bruntrut.

Der Regierungsrath und die Bittschriftenkommission tragen auf Abweisung dieser Beschwerde und Bestätigung der Sanktion an.

Hartmann, Direktor des Armenwesens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Von 17 Gemeindevorständen des Amtsbezirks Bruntrut liegt ein Gesuch vor, welches mit folgendem Begehren schließt: „Der Große Rath möchte:

„1. erklären, daß den Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut die ausschließliche Verwaltung der Armenanstalt im Schlosse zu Bruntrut nicht entzogen und folgeweise das großräthliche Dekret vom 26. Februar 1838 nicht in diesem Sinne modifizirt werden solle;

„2. den Regierungsrath einladen, seine dem neuen, von der abgetretenen Verwaltung ausgearbeiteten Organisationsreglemente vorzeitig ertheilte Sanktion zurückzuziehen;

„3. folgeweise anordnen, daß der status quo gemäß der bestehenden Statuten aufrecht erhalten werden solle“.

Der Sachverhalt ist folgender: Im Schlosse Bruntrut existirt eine Armen- und Verpflegungsanstalt. Dieselbe ist durch Decret vom 26. Februar 1838 gegründet worden, welches im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthält:

„1. Das Schloß Bruntrut mit Dependenzen wird den Gemeinden des dortigen Amtsbezirks zur Benutzung überlassen, um darin eine Armenanstalt und ein Waisenhaus zu errichten.

„2. Die Einregistrirungsgebühren, welche den Gemeinden gehören, sollen nach Abzug der dem Amtsbezirke Bruntrut jährlich auffallenden gewöhnlichen Ausgaben, welche gegenwärtig aus diesen Gebühren bestritten werden, die Aussteuer dieser Anstalt bilden, und fortan für die Einrichtung und Unterhaltung derselben verwendet werden, unter dem Vorbehalte allfällig späterer Abänderung des Gesetzes über die Einregistrirungsgebühren und ihre Bestimmung. Indessen sollen die Gemeinden, ohne ihre Einwilligung, nicht zu andern Beiträgen an diese Anstalt angehalten werden können.

„3. Die Herstellung des Schlosses soll unter Aufsicht und Leitung eines Hochbaubeamten geschehen. Der Staat

wird den vierten Theil der Bau- und Einrichtungskosten, sowie der Anschaffung des Mobiliars übernehmen, jedoch soll dieser Viertel die Summe der 10,000 Fr. nicht übersteigen.

„4. Die Anstalt wird durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz des Regierungstatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden bestehen soll. Das Organisations- und Verwaltungsreglement, sowie die jährlichen Rechnungen sind der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen etc.“

Diese Anstalt ist nun seither bestanden, und an ihrer Spitze befand sich ein Verwaltungsrath, wie er im Dekret von 1838 vorgesehen ist. Der Staat lieferte ihr unentgeltlich das Schloß zu Bruntrut, und später gab er ihr noch einen Beitrag, der ursprünglich Fr. 2000 und in den letzten Jahren Fr. 2500 betrug. Seit der Annahme der neuen Statuten wird der Erziehungsanstalt der nämliche Beitrag gegeben, wie den übrigen Armen- und Erziehungsanstalten im Kanton, in Bezug auf welche das Gesetz vom 8. September 1848 folgende Bestimmung enthält: „Die Betheiligung des Staates bei den allgemeinen Privatarmenerziehungsanstalten geschieht durch einen Kostgeldbeitrag von fünfzig Franken für jedes Kind. Anspruch auf diese Unterstützung haben nur solche Anstalten, welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, auf Unterricht und Erziehung überhaupt denjenigen Erfordernissen entsprechen, welche der Regierungsrath näher zu bestimmen hat.“ Nun wurde die Armenanstalt im Schlosse Bruntrut so schlecht verwaltet, daß ihr Vermögen von Jahr zu Jahr zurückging. Die Gründe, warum diese schlechte Verwaltung sich einnisten konnte, bestanden darin, daß man nicht tüchtige Direktoren anstellte, und daß auch in Bezug auf die Landwirthschaft die Leiter der Anstalt nicht die gehörigen Kenntnisse besaßen. In der letzten Zeit war der Zustand der Anstalt ein solcher, daß der Regierungsrath sich veranlaßt fand, einen eigenen Kommissär zur Untersuchung ihrer Verhältnisse zu ernennen. Dieser Kommissär wurde bestellt in der Person des Herrn Regierungstatthalter Petent in Münster. Dieser hielt sich mehrere Tage in Bruntrut auf, untersuchte alle Verhältnisse der Anstalt genau und stellte, gestützt auf diese Untersuchungen, den Antrag, es sei die Anstalt auf andern Grundlagen einzurichten, als sie im Dekrete von 1838 festgestellt worden. Dieses Dekret ist übrigens durch das erwähnte Gesetz von 1848 modifizirt worden. Einer der Vorschläge des Kommissärs ging dahin, es seien neue Statuten aufzustellen und in denselben dem Staate eine andere Vertretung als bisher zu geben. Nach dem Dekret von 1838 wurden die Mitglieder der Direktion von den Gemeinden gewählt, und an ihrer Spitze sollte der Regierungstatthalter von Bruntrut stehen. Nun ist aber dieser Beamte, weil Bruntrut einer der größten Amtsbezirke und zudem ein Grenzbezirk ist, so stark beschäftigt, daß man ihm nicht zumuthen kann, sich auch noch mit den Detailfragen der Anstalt zu befassen, und die Abgeordneten der Gemeinden scheinen der Anstalt zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, so daß die ganze Sache verlotterte.

Deßhalb verlangte der Regierungsrath, nachdem der Bericht des Herrn Petent eingelaugt war, daß neue Statuten aufgestellt werden, und daß der Staat in der Direktion gehörig vertreten sei in dem Sinne, daß der Armendirektion das Recht zustehet, eine Anzahl Mitglieder zu wählen. Die neuen Statuten wurden vom bisherigen Verwaltungsrathe, welcher selbst fand, es seien die gemachten Bemerkungen richtig, entworfen und angenommen. Es wurde darin die Bestimmung aufgestellt, daß von den neun Mitgliedern des Verwaltungsrathes vier vom Staate und fünf von den Gemeinden des Bezirks gewählt werden sollen. Es ist diese Vertretung des Staates gerechtfertigt, weil er einen bedeutenden Beitrag gibt,

nämlich ein Kostgeld von Fr. 70 für jedes Kind, ferner Fr. 200 an die Lehrer und das Schloß Bruntrut unentgeltlich zur Verfügung stellt. Die Statuten enthalten auch noch andere sehr zweckmäßige Bestimmungen; sie nehmen z. B. die Gründung eines Erziehungsfonds aus den Kostgeldern in Aussicht, woraus die austretenden Zöglinge zur Erlernung eines Berufes zc. unterstützt werden sollen. Der Regierungsrath fand keine Veranlassung, den neuen Statuten die Sanction zu verweigern und ertheilte diese daher denselben.

Nach Genehmigung der Statuten reichten 17 Gemeinderathspräsidenten im Amtsbezirk Bruntrut, ohne daß sie sich legitimierten, daß ihre Gemeinden damit einverstanden seien, das Gesuch an den Großen Rath ein, es möchte dieser die ertheilte Sanction aufheben und den früheren Zustand wieder herstellen, wonach die alte Direktion wieder in Funktion treten würde. Ich bemerke, daß im Amtsbezirk Bruntrut im Ganzen 37 Gemeinden sich befinden, so daß 20 die Beschwerde nicht unterzeichnet haben. Der Regierungsrath mußte finden, er sei, wenn auch das Dekret von 1838 vorschreibt, die Direktion solle aus den Abgeordneten der Gemeinden und dem Regierungsrathstatthalter bestehen, gestützt auf das Gesetz von 1848, das sich auf alle Armenanstalten des Kantons bezieht, berechtigt, die neuen vom Verwaltungsrathe selbst aufgestellten Statuten zu genehmigen. Ich glaube, man könne die Kompetenz dazu dem Regierungsrathe nicht bestreiten. Die gegenwärtige Einrichtung ist weit zweckmäßiger als die frühere, wonach der Regierungsrathstatthalter von Bruntrut Präsident der Direktion war.

Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es möchte der Große Rath, in Beseitigung der Beschwerde der Rekurrenten, die durch den Regierungsrath den revidirten Statuten der Armen- und Waisenanstalt im Schloße zu Bruntrut unterm 3. Dezember 1875 ertheilte Sanction bestätigen.

Michel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission, erklärt, daß diese dem Antrage des Regierungsrathes beistimme.

K. Kohler. Es handelt sich bei dieser gegen das Reglement der Armenanstalt im Schloße Bruntrut geführten Beschwerde nicht um eine administrative Frage, sondern hauptsächlich um eine Frage des Rechts und der Gerechtigkeit. Von diesem doppelten Gesichtspunkte aus werde ich diese Angelegenheit prüfen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat Ihnen das Dekret von 1838 gelesen. Es scheint mir, durch dieses Dekret, welches vom Großen Rathe nie aufgehoben worden ist, werde die vorliegende Frage entschieden. Es sagt nämlich in Art. 4: „Die Anstalt wird durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz des Regierungsrathstatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden bestehen soll. Das Organisations- und Verwaltungs-Reglement, sowie die jährlichen Rechnungen sind der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen.“ Nun ist das Reglement von 1875 im Widerspruch mit diesem noch in Kraft bestehenden Dekrete. Das erste Reglement vom 31. Dezember 1840 sah vor, daß die Armenanstalt von einer neungliedrigen Kommission zu verwalten sei, wovon 7 Mitglieder von den Gemeinden und 1 von der Kommission selbst zu wählen war; als Präsident von Amteswegen wurde der Regierungsrathstatthalter bezeichnet. Bei der im Jahr 1867 erfolgten Revision des Reglementes wurden die Vorschriften in Bezug auf die Verwaltungskommission beibehalten. Erst 8 Jahre später, 1875, traf man die Aenderung, daß 5 Mitglieder von den Gemeinden und 4 vom Regierungsrath gewählt werden sollten.

Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat uns

gesagt, die Situation der Anstalt sei nicht mehr die gleiche wie früher; man habe daher das Reglement abändern und dem Staate eine stärkere Vertretung im Verwaltungsrathe der Anstalt geben müssen. Erlauben Sie mir, zum Verständniß der Sache einen kurzen historischen Rückblick auf die Armenanstalt zu werfen. Wie Ihnen bekannt, hat der katholische Jura nach seiner Vereinigung mit dem Kanton Bern das Einregistriungssystem beibehalten, welches unter der französischen Herrschaft eingeführt worden war. Von den Einregistriungsgebühren fällt alljährlich eine Summe von Fr. 8000 in die Staatskasse, der Ueberfluß kommt seit 1816 den Gemeinden des Amtsbezirks zu und wurde stets zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. So hat man im Amtsbezirk Bruntrut vor 1839 aus diesen Gebühren die Kosten der Caquerellestraße bezahlt und das Collège von Bruntrut mit einer jährlichen Unterstützung bedacht. Die Einregistriungsgebühren bilden die Grundlage des Vermögens der Armenanstalt im Schloße; man schätzt die in die Kasse derselben fließende Summe auf jährlich Fr. 17,000. Herr Regierungsrath Hartmann hat uns gesagt, das Gesetz vom 8. September 1848 über Einführung von Armenanstalten habe die Sachlage geändert. Dieses Gesetz sagt in § 13: „Bestimmung und Einrichtung jeder solchen Anstalt ist zunächst der Genehmigung des Regierungsrathes unterworfen. In derselben sind die bedürftigen Staatsbürger innerhalb des festgesetzten Wirkungskreises ohne Unterschied des Heimortes aufzunehmen.“ Ich erblicke in dieser Bestimmung nichts, was dem in § 4 des Dekrets von 1838 vorgesehene System der Ernennung der Kommission widerspräche. Man kann daher nicht sagen, daß die beträchtlichen Veränderungen, welche in Bezug auf die Verwaltung der Anstalt vorgenommen worden sind, durch diesen § 13 gerechtfertigt seien. Und wie sollte auch ein Betrag von höchstens Fr. 2700, welchen der Staat der Anstalt gewährt, während die Einregistriung Fr. 17,000 abwirft, ein genügender Grund sein, um die Zahl der Vertreter des Staates in der Kommission von 1 auf 4 zu erhöhen? Der Herr Berichterstatter hat daran erinnert, daß man 1874 einen neuen Statutenentwurf ausgearbeitet habe. Dieser Entwurf wurde dem Regierungsrathe vorgelegt. Bevor dieser ihn sanktionirte, sandte er ihn zurück mit der Bemerkung, daß er in diesem und jenem Punkte abgeändert werden müsse. In seinem bezüglichen Schreiben vom 27. Februar 1875 sagt der Regierungsrath u. A.: „Was den Verwaltungsrath betrifft, so wünschen wir mit Rücksicht auf die beträchtlichen Leistungen des Staates, daß die Armen-direktion eine bestimmte Zahl von Mitgliedern in den Verwaltungsrath wählen könne.“ Es ergibt sich hieraus, daß die Initiative zu den im Verwaltungsrathe vorgenommenen Aenderungen vom Staate und nicht von den Gemeinden ausgeht. Der Staat hat an die Sanction des Reglementes die Bedingung geknüpft, daß er nicht mehr durch ein einziges Mitglied, den Regierungsrathstatthalter, wie es im Dekret von 1838 vorgesehen war, sondern durch eine höhere Zahl von Mitgliedern vertreten sei. Wenn diese Zahl im Jahre 1875 in Folge einer Verständigung zwischen der Anstaltskommission und der Regierung auf vier festgesetzt wurde, so ist es diese letztere, welche es verlangt hat und welche die Verantwortlichkeit dafür trägt. Ich habe Ihnen mitgetheilt, welches ihre beträchtlichen Leistungen seien: Fr. 2700. Lag darin ein Grund, die im Jahre 1838 geschaffene Verwaltung ganz umzustürzen? Uebrigens ist, ich wiederhole es, das Dekret von 1838 vom Großen Rathe nicht aufgehoben worden und daher noch immer in Kraft; weder die Regierung, noch der Verwaltungsrath, noch die Gemeinden selbst sind berechtigt, es zu modifiziren. Dies kann nur durch den Großen Rath geschehen.

Wenn man indessen berücksichtigt, daß der Staat der Armenanstalt einen größeren Beitrag gibt, als früher, so

könnte der Große Rath vielleicht die Rechte der Be-theiligten in der Weise vereinigen, daß er den § 4 des Dekrets von 1838 einigermaßen modifiziren würde. Es ist uns ein Bericht der Direktion des Innern über die Erweiterung der Krankenpflege ausgetheilt worden. In diesem von Herrn Bodenheimer ausgearbeiteten Berichte lese ich unter den Anträgen betreffend die Bezirkspitäler und Nothfallstuben Folgendes: „5) Die Aufsichtsbehörden der Bezirkspitäler, welche Anspruch auf Staatsbetten machen, und diejenigen der Nothfallstuben werden von den Gemeinden oder von den Korporationsorganen nach dem im Reglement festgesetzten Modus gewählt. Der Staat ist in jeder Aufsichtsbehörde durch 1 bis 2 Mitglieder, die er selbst wählt, vertreten.“ Ich stelle den Antrag, es möchte der Große Rath für die Armenanstalt im Schlosse zu Bruntrut schon jetzt diese Bestimmung annehmen, d. h. die Zahl der Vertreter des Staates in der Kommission dieser Anstalt auf zwei erhöhen.

Ich muß die Frage noch von einem andern Gesichtspunkte prüfen. Man hat gesagt, es sei die Reorganisation nothwendig gewesen, weil die Verwaltung in der letzten Zeit nicht gehörig marschirt habe, und weil zur Verbesserung dieser bedauerlichen Sachlage dem Staate ein größerer Antheil bei der Ueberwachung zukommen müsse. Um die Begründetheit dieser Behauptung richtig zu würdigen, genügt es, die vorliegenden Aktenstücke zu durchgehen. Untersuchen wir, welches das Vermögen der Anstalt seit ihrer Gründung gewesen sei und befragen wir zu diesem Zwecke den Bericht des Herrn Pedeut. Dieser Bericht hat große Lücken: er sagt nichts von den Jahren 1845–1848, 1852–1857, 1859–1860, 1872–1873. Es scheint, es haben die nöthigen Grundlagen gefehlt, um in diesen Jahren den Vermögensbestand festzustellen. Im Jahre 1835 betrug das Vermögen der Anstalt 3784 Fr. In Folge zahlreicher Schenkungen ist es rasch gestiegen. Im Jahre 1837 betrug es bereits Fr. 14,122, 1839 Fr. 41,055, 1842 Fr. 78,450, 1844 Fr. 85,320, 1851 Fr. 132,238, 1858 Fr. 154,174 und endlich 1867 Fr. 202,759. Seit diesem Zeitpunkte verminderte sich allmählig das Vermögen: 1868 beträgt es Fr. 198,325, 1870 Fr. 193,361, 1871 Fr. 184,590, 1874 Fr. 119,097 und 1875 Fr. 124,854. Der Bericht erzeigt daher in 7 Jahren eine Vermögensverminderung von Fr. 83,662.

Trotz der gesetzlichen Vorschriften und vielfacher Reklamationen wurden die Rechnungen der Anstalt während Jahren nicht abgelegt. Ich wünschte, den Grund davon zu wissen. Warum sind die Jahresrechnungen gemäß § 4 des Dekrets von 1838 nicht der Genehmigung des Regierungsrathes unterstellt worden? Ich frage Sie: kann man bei einer guten Verwaltung in 7 Jahren zu einer Vermögensverminderung von Fr. 83,600 gelangen? Warum hat die Regierung die Verwaltung nicht verantwortlich erklärt? Warum erfolgt, was bei jeder Gemeinde, bei jedem Amtschaffner geschieht, nicht auch bei dieser Verwaltung? Man sollte wenigstens verlangen, daß die Rechnungen abgelegt würden; denn es handelt sich hier um das Wohl der Armen, um ein beträchtliches Vermögen, das verschwunden ist. Als der Pfarrer Girardin von Bémont sein ganzes Vermögen dem Schlosse vermachte, dachte er daran, daß sein beträchtliches Erbe in wenigen Jahren verschwunden sein würde? Der Bericht des Herrn Pedeut führt verschiedene Ursachen dieses bedeutenden Defizites an. Vor Allem aus aber möchten wir die Rechnungen, welche dasselbe begründen, sehen. Wenn die geringen Kostgelder der Waisen und der landwirtschaftliche Betrieb alljährlich bedeutende Verluste herbeiführten, hätte man bald möglichst diesen Uebelständen abhelfen und nicht zuwarten sollen, bis man ein Defizit von Fr. 83,000 hatte. Man sagt uns, der neue Verwaltungsrath marschire gut, die Sach-

lage habe sich so gebessert, daß man nicht mehr verlangen könne. Einverstanden, soll aber nichts für die Vergangenheit geschehen, soll man nicht suchen, das verlorene Vermögen auf dem Wege des Rechts und der Gerechtigkeit wieder zu erlangen? Ist denn ein Verlust von Fr. 83,000 so unbedeutend? Vor drei Jahren hat man in der nämlichen Anstalt und mit Rücksicht auf das erwähnte Defizit die Spitalschwestern in derselben wegen Veruntreuung oder Unterschlagung von der Anstalt gehörenden Geldern und Gegenständen verdächtigt. Drei Schwestern sind sogar einige Tage lang in's Gefängniß gesetzt worden. Es handelte sich ungefähr um Fr. 100, welche eine dieser Schwestern erhalten haben sollte, und die nicht in die Rechnung des Anstaltsdirektors aufgenommen worden seien. Die Sache wurde beim Richter anhängig gemacht. Die angeklagten Schwestern wurden frei gesprochen, und zwar mit einer Entschädigung. Es handelt sich nun hier nicht bloß um Fr. 100, sondern um Fr. 83,600, und man sollte das mit dem nassen Finger auswischen? Die frühere Verwaltung soll für ihre Handlungen verantwortlich gemacht und belangt werden.

Ich schließe mit dem Antrage, 1) es sei das Reglement der Armenanstalt zu genehmigen, jedoch die Zahl der von der Regierung ernannten Mitglieder von 4 auf 2 zu reduzieren, 2) es sei der Regierungsrath beauftragt, die gesetzlichen Schritte zu thun, um den Ausfall von Fr. 83,000 wieder einzubringen, der während der Jahre 1868 bis 1875 in der genannten Anstalt entstanden ist.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits im Eingangsrapporte angeführt, daß das großrätliche Dekret vom 26. Februar 1838 die Bestimmung enthalte, daß zur Verwaltung der Anstalt eine Kommission zu bestellen sei, welche aus Abgeordneten der Gemeinden unter dem Voritze des Regierungsrathhalters von Bruntrut bestehe. Ich habe aber auch beigefügt, daß dieses Dekret durch das Gesetz vom 8. September 1848 eine Abänderung erlitten habe. Dieses Gesetz bezieht sich auf alle Armenerschulungsanstalten des Kantons, und unter dasselbe mußte auch die Anstalt in Bruntrut gestellt werden, sobald sie den im Gesetze zugesicherten Staatsbeitrag erhielt. Es heißt nämlich in § 10 desselben: „Anspruch auf diese Unterstützung haben nur solche Anstalten, welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, auf Unterricht und Erziehung überhaupt, denjenigen Erfordernissen entsprechen, welche der Regierungsrath näher zu bestimmen hat.“ Der Regierungsrath hatte also das Recht, die Organisation vorzuschreiben. Gleichwohl hat er in seinem Schreiben vom 27. Februar 1875 dem Verwaltungsrath keinen Befehl ertheilt, sondern nur einen Wunsch ausgesprochen. Es heißt nämlich darin: « Nous désirons qu'eu égard aux prestations considérables que fournit l'Etat, la Direction des secours publics puisse nommer un nombre déterminé de membres dans le conseil d'administration ». Der frühere Verwaltungsrath konnte also die Statuten von sich aus aufstellen, wie er wollte. Dem Wunsche des Regierungsrathes kam er dadurch nach, daß er in die Statuten die Bestimmung aufnahm, die Armandirektion habe vier und die Gemeinden fünf Mitglieder zu wählen. Nun konnte doch der Regierungsrath die Sanktion der Statuten nicht verweigern, nachdem sie vom Verwaltungsrathe selbst, der aus Abgeordneten der Gemeinden besteht, aufgestellt worden waren. Ich halte daher dafür, es müsse die Sanktion aufrecht erhalten, und es könne dem ersten Antrage des Herrn Kohler nicht entsprochen werden.

Was den zweiten Antrag des Herrn Kohler betrifft, es möchte der Regierungsrath eingeladen werden, zu untersuchen, ob nicht die betreffenden Beamten, welche die Vermögens-

verminderung verursacht haben, zur Verantwortung gezogen werden sollen, so will ich mich demselben nicht gerade widersetzen. Indessen halte ich dafür, es nütze dieser Antrag nicht viel. Es betrifft Abgeordnete der Gemeinden, welche nicht gehörig zur Sache schauten und Verwalter anstellten, die später vergeltstigten und an denen beträchtliche Summen verloren gingen. Dies war auch mit ein Grund, warum die Regierung einen Kommissär nach Bruntrut sandte, um die Sache zu untersuchen. Aus dem Berichte desselben ergibt es sich aber, daß von den frühern Verwaltern nichts erhällich sein wird. Eine neue Untersuchung würde kein anderes Resultat bringen als dasjenige, welches im Berichte des Herrn Feteut niedergelegt ist, und es würde daher eine solche nichts nützen. Man wird in Gottes Namen die Sache annehmen müssen, wie sie ist. Es ist fatal genug, daß die Anstalt nicht besser verwaltet wurde, allein zunächst sind die Abgeordneten der Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut selbst daran schuld.

**Bodenheimer**, Regierungsrath. Ich glaube, schlagender, als es Herr Kohler selbst gethan hat, könnte man nicht nachweisen, daß der erste Theil seiner Anträge nicht zum Beschluß erhoben werden solle. Im ersten Theile derselben beklagt er sich nämlich darüber, daß man den Gemeinden nicht mehr den frühern Einfluß einräume, und im zweiten Theile sucht er darzuthun, daß es unter der frühern Verwaltung sehr schlecht gegangen sei. Ich will das letztere bis zu einem gewissen Grade nicht bestreiten, indessen muß man der Untersuchung, welche die Regierung angeordnet hat und den Bemühungen der gegenwärtigen Verwaltungskommission nicht vorgreifen. Früher war es, wie es Herr Kohler wünscht: der Regierungstatthalter war von Amteswegen Präsident der Anstalt, und neben ihm befand sich eine Anzahl von Gemeindegliedern. Mit dieser Organisation hat die Vermögensverminderung stattgefunden. Ueber die Ursachen derselben will ich nicht sprechen. Sie sind verschiedener Natur. Es verhält sich damit nicht ganz so, wie Herr Kohler angedeutet hat, und es fällt die Schuld nicht bloß auf einzelne Personen, sondern auf Alle, welche an der Anstalt mitwirkten; ich nehme Niemanden davon aus. Die neue Kommission ist bereits seit längerer Zeit bestellt. Das Geschäft ist nämlich ziemlich alt; es datirt vom Anfange des Jahres 1875. Unter den Vertretern der Gemeinden in der neuen Kommission befinden sich zwei Mitglieder Ihrer Behörde, politische und persönliche Freunde des Herrn Kohler, die Herren Mat und Deboenf, welche nicht die nämlichen Scrupel haben wie Herr Kohler. Ich bemerke, daß die neue Behörde in einem ganz vortheilhaften Sinne wirkt. Sie hat gesucht, in die frühere Unordnung Ordnung zu bringen; zum Verwalter der Anstalt hat sie Herrn Laubscher, frühern Dekonomen der Waldau und Zuchthausdirektor von Bruntrut, gewählt. Die Verwaltung gibt sich Mühe, die Anstalt in ein gutes Jahrwasser zu bringen, und es wird ihr wahrscheinlich gelingen, die Finanzen zu ordnen. Nun will man die ganze Sache aus politischer Rache über den Haufen werfen und wieder den frühern Zustand herstellen. Der Große Rath wird dem nicht beistimmen wollen. Wie die Sache rechtlich liegt, hat Ihnen bereits der Herr Berichterstatter mitgetheilt: Wenn die Anstalt auf einen Staatsbeitrag Anspruch macht, und sie hat einen solchen nöthig, so muß sie sich eben unter das Gesetz stellen, und daß der Regierungsrath eine Anzahl Mitglieder in den Verwaltungsrath wählt, ist nichts mehr und nichts weniger als eine Ausführung des Gesetzes von 1848. Ich unterstütze daher den Antrag des Regierungsrathes.

Was den zweiten Antrag des Herrn Kohler betrifft, so muß er jedenfalls als selbstständiger Antrag aufgefaßt und kann nicht als zu diesem Gegenstande gehörend betrachtet

werden, und zwar schon aus formellen Gründen, sowie deshalb, weil, wenn dem Sanktionsbeschlusse ein solches Anhängel gegeben wird, dies auf das Ganze etwas Odioses wirkt, was die gegenwärtige Verwaltung, die zum Theil aus Liberalen, zum Theil aus Freunden des Herrn Kohler besteht, absolut nicht verdient. Man würde diese Männer, welche die Anstalt wieder in ein gehöriges Geleise bringen wollen, damit einfach verdächtigen und entmuthigen, was der Große Rath offenbar nicht will. Aber auch als selbstständiger Antrag hat der zweite Antrag des Herrn Kohler absolut keine *raison d'être*. Die Regierung ist, freilich etwas spät, von der Kapitalverminderung unterrichtet worden. Sie haben vernommen, daß sie einen Kommissär abgesandt hat, um die ganze Angelegenheit zu untersuchen. Die Sache ist aber noch nicht vollständig bereinigt. Es ist daher unnütz, der Behörde, welche die Untersuchung angeordnet hat, den Auftrag zu geben, eine nochmalige Untersuchung zu veranstalten. Ich trage auch auf Abweisung des zweiten Antrages des Herrn Kohler an, eventuell aber verlange ich, daß derselbe separat behandelt werde.

**Herr Präsident**. Ich erlaube mir, Ihnen meine Ansicht über diese Formfrage mitzutheilen. Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei die Sanktion unbedingt zu genehmigen. Herr Kohler stellt dieser Sanktion eine Abänderung entgegen, indem er die Vertreter des Staates von 4 auf 2 reduzieren möchte; im Weiteren will er dem Regierungsrathe den Auftrag geben, die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, um das in den Jahren 1868 bis 1875 entstandene Defizit von Fr. 83,000 wieder einzubringen. Dieser letztere Antrag hat offenbar den Charakter eines Anzuges. Nun aber sagt der § 61 des Großrathsreglements: „Ausnahmsweise können bei der Berathung des Voranschlags, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichts Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstande in nahem Zusammenhange stehen. Die Versammlung entscheidet indessen in erster Berathung nur über die Erheblichkeit.“ Unter allen Umständen könnte also nur über die Erheblichkeit des Antrages des Herrn Kohler entschieden werden. Derselbe bezieht sich aber weder auf den Voranschlag, noch auf die Staatsrechnung, noch auf den Verwaltungsbericht, und er ist daher unzulässig, ihn in die heutige Diskussion zu ziehen. Will Herr Kohler, daß er behandelt werde, so muß er ihn in der Form eines Anzuges stellen.

**Boivin**. Herr Kohler hat bereits gesagt, daß nach dem Dekret von 1838 die Armenanstalt im Schlosse Bruntrut von einer Kommission verwaltet werden solle, welche unter dem Vorsitze des Regierungstatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden besteht, daß aber die neuen Statuten diese Bestimmung dahin abgeändert haben, daß der Regierungsrath vier und die Gemeinden fünf Mitglieder wählen. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, das Dekret von 1838 sei durch ein vom Großen Rathe erlassenes Gesetz von 1848 aufgehoben worden, welchem Gesetze die Regierung habe nachleben müssen. Es ist begreiflich, daß, wenn die frühere Verwaltung ein Reglement aufgestellt hätte, nach welchem sie in anderer Weise als das Gesetz es verlangt, zusammengesetzt worden wäre, dann die Regierung genöthigt gewesen wäre, dieses Reglement zu modifizieren. Allein das Dekret von 1838 ist vom Großen Rathe nie aufgehoben worden. Ich will nun durchaus nicht etwa behaupten, daß dieses Dekret vollkommen sei. Es ist im Gegentheil sogar verfassungswidrig. Wenn der Regierungstatthalter nicht an der Spitze der Verwaltung gestanden wäre, so wäre die Anstalt nie in diese üble Lage

gerathen. Die Rechnungen wurden nicht abgelegt. Ich erinnere mich, in mehreren Nummern des „Pays“ folgende Frage gelesen zu haben: „Wann wird der Regierungstatthalter von Bruntrut die Rechnungen der Armenanstalt im Schlosse ablegen?“ Diese Rechnungen unterliegen der Genehmigung der Regierung. Warum hat diese nicht ihre Vorlage verlangt? Sie muß doch die in den Zeitungen erschienenen Artikel gelesen haben, und sie wußte, daß Jedermann sagte, die Anstalt sei ruiniert. Warum hat die Regierung nicht die gesetzlichen Vorkehren getroffen? Die Abgeordneten der Gemeinden hatten nichts zur Sache zu sagen, sondern der Regierungstatthalter dirigirte Alles. Der Einnehmer der Einregistrirungsgebühren behauptete, er habe die Beiträge einbezahlt, allein der Kassier der Anstalt stellte ihren Empfang in Abrede. Wo sind sie hingekommen?

Um auf die Frage zurückzukommen, sage ich: die Verwaltung kann nicht anders zusammengesetzt werden, als es im Dekret vom 1838 vorgesehen ist, und die Regierung war nicht kompetent, das neue Reglement zu sanktioniren. Aber ich habe nichts dagegen, daß die Regierung beauftragt werde, Vorschläge für eine Revision dieses Dekrets zu bringen. Dasselbe ist nicht im Einklange mit der Verfassung, weil es dem Regierungstatthalter das Recht gibt, im Verwaltungsrathe zu sitzen. Niemand kann aber zwei Stellen bekleiden, von denen die eine der andern übergeordnet ist und sie überwachen soll. Der Regierungstatthalter stand an der Spitze der Anstalt, allein er hatte das Aufsichtsrecht über sie. Dies war bis zum Jahre 1846 zulässig, allein mit dem Inkrafttreten der neuen Verfassung war es mit dieser nicht im Einklang. Ich schließe mit dem Antrage, es sei der Regierungsrath einzuladen, dem Großen Rathe Vorschläge zum Zwecke der Revision des Dekrets vom 26. Februar 1838 zu machen.

Herr Präsident. Dieser Antrag hat ebenfalls die Natur eines Anzuges und kann daher nicht in Verbindung mit dem vorliegenden Gegenstand behandelt werden.

Jolissaint. Ich beabsichtigte nicht, in der Frage der Genehmigung der neuen Statuten der Armenanstalt im Schlosse Bruntrut das Wort zu ergreifen. Ich glaubte, es handle sich einfach um eine Rechtsfrage, ob nämlich das großräthliche Dekret vom 26. Februar 1838 über die Abtretung des Schlosses Bruntrut zur Errichtung einer Armen- und Waisenanstalt und namentlich dessen Art. 4, welcher bestimmt, die Anstalt werde durch eine Kommission verwaltet, welche unter Vorsitz des Regierungstatthalters aus Abgeordneten der Gemeinden bestehe, nicht stillschweigend oder implizite durch das Gesetz vom 8. September 1848 über Einführung von Armenanstalten modifizirt worden sei. Allein bei dieser Gelegenheit kann ich neuerdings konstatiren, daß gewisse ultramontane Mitglieder in dieser Versammlung, wenn sie das Wort ergreifen, nicht anders können, als Rechts- oder Verwaltungsfragen in politische und persönliche Parteifragen zu verwandeln. Heute betrifft diese Bemerkung Herrn K. Kohler, welcher, anstatt die Frage zu besprechen, ob der neue Modus der Zusammensetzung des Verwaltungsrathes der genannten Anstalt den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, sich auf den schlüpfrigen Boden der Verdächtigung der frühern Verwaltung oder vielmehr ihres Präsidenten, des Herrn Regierungstatthalters Froté, hat hinreißen lassen. Herr Kohler hat zwar den Namen des Herrn Froté nicht ausgesprochen, allein er hat ihn zur Genüge bezeichnet und getadelt, obwohl er sehr gut weiß, daß derselbe jetzt nicht im Stande ist, zu antworten und sich zu vertheidigen. Ich enthalte mich, dieses Vorgehen zu qualifiziren, allein ich will nachweisen, 1) daß die Hauptursachen der Vermögensverminderung der Armenanstalt Bruntrut nicht der frühern Verwaltung oder ihrem

Präsidenten zur Last fallen, und 2) daß die neuen Statuten mit dem Gesetze vom 8. September 1848 übereinstimmen, welches das Dekret vom 26. Februar 1838 implicite modifizirt hat.

Was die Ursachen der Vermögensverminderung betrifft, so will ich sie an der Hand des amtlichen Berichtes des Herrn Regierungstatthalters Petent anführen, welcher am 13. Dezember 1875 vom Regierungsrathe zum Liquidator ernannt worden ist mit der Aufgabe, die Verwaltung und Rechnungsführung dieser Anstalt zu untersuchen. In seinem Berichte vom 18. Februar 1876 zählt Herr Regierungstatthalter Petent die Ursachen der Vermögensverminderung folgendermaßen auf: „Es sind drei Hauptursachen vorhanden:

„1) Das Kostgeld der Waisen und der Greise ist viel zu niedrig. Während der Pflingling täglich Cts. 61 bis Fr. 1. 04 kostete, bezog die Anstalt von denjenigen, welche nicht Freiplätze hatten, nur Cts. 30 bis 45. Würde man auf diesem Wege fortfahren, so müßte man nach einigen Jahren zum vollständigen Ruin der Anstalt gelangen.“ Will Herr Kohler die Verwaltung dafür verantwortlich machen, daß sie nicht höhere Kostgelder erhalten konnte?

„2) Der landwirthschaftliche Betrieb auf den gepachteten Grundstücken, Ankauf und Unterhalt von Maschinen, Bau und Reparatur von Gebäuden.“ Erst gegen das Jahr 1866 verfiel man auf den Gedanken, die Landwirthschaft auszubehnen, eine Musterwirthschaft zu errichten und neben dem Waisenhaus eine landwirthschaftliche Schule zu haben. Leider war der Erfolg dieses Versuches nicht ein so günstiger, wie man erwartet hatte, und mit Rücksicht auf den Mangel an Zöglingen gab man die landwirthschaftliche Schule auf, behielt aber das gepachtete Gut. „Es ist sehr zu bedauern“, fügt der Liquidator, Herr Petent, bei, „daß man diese Schule nicht im Sinne des Projektes ihrer Gründer fortführen konnte; denn nirgends wäre im Jura eine derartige Anstalt besser placirt gewesen als im Moie in der Nähe von Bruntrut. Man hatte das nöthige Lehrpersonal für die Spezialkurse und die erforderlichen Sammlungen zum Studium der Naturwissenschaften in der Nähe. Nach der Aufhebung der landwirthschaftlichen Schule mußte man die landwirthschaftlichen Arbeiten durch Knechte und Tagelöhner besorgen lassen, und der Betrieb des Pachtgutes kam trotz der kostspieligen Maschinen, die man angekauft hatte, hoch zu stehen.“ Wenn diese Versuche, welche guten Absichten entsprungen waren und die Hebung der Landwirthschaft im Amtsbezirk Bruntrut bezweckten, nicht mit einem vollständigen Erfolge gekrönt waren, und wenn sie der Anstaltsverwaltung ziemlich beträchtliche Ausgaben verursachten, wer könnte behaupten, daß sie dem landwirthschaftlichen Betriebe nicht wesentlich Vorjub geleistet, indem sie erfahrene und gebildete Landwirthe bildeten und der hauptsächlich agrikolen Bevölkerung die Gelegenheit gaben, eine Musterwirthschaft zu beobachten?

„3. Das gegenwärtige System der Rechnungsführung, bei welchem mehreren Personen (der Superiorin, dem Direktor, dem Kassier, dem Präsidenten des Verwaltungsrathes) die Besorgung der Einnahmen und Ausgaben oblag. Diesem Umstande ist die Verzögerung in der Rechnungslegung und theilweise die Vermögensverminderung zuzuschreiben.“

Gewisse Anhänger und Freunde der früher in dieser Anstalt angestellten Schwestern kennen wahrscheinlich noch weitere Ursachen dieser Vermögensverminderung. Man weiß, daß eine Untersuchung eingeleitet wurde in Bezug auf Geschenke, welche diese Schwestern einigen Familien ihrer Anhänger und Freunde gemacht hatten. (Prêtre: Das ist nicht wahr.) Wenn man die böswilligen Insinuationen gegenüber dem frühern Präsidenten des Verwaltungsrathes fortsetzt, so werde ich auch von dieser Untersuchung sprechen.

Ich gehe über zu der Prüfung der Frage, welche einzig hier zu diskutieren ist, ob das neue Organisations- und Verwaltungsreglement der Armenanstalt im Schlosse Bruntrut, das am 3. Dezember 1875 vom Regierungsrath sanktionirt worden ist, und gemäß welchem dieser künftighin vier Mitglieder in den Verwaltungsrath wählen soll, den gesetzlichen Bestimmungen entspreche, und ob daher die Sanktion vom Großen Rathe bestätigt werden solle.

Die Gemeindevorstände aus 17 Gemeinden (der Amtsbezirk Bruntrut zählt 37 Gemeinden) haben in ihrer Beschwerte behauptet, daß die Bestimmung des Reglements, welche dem Regierungsrathe die Wahl von 4 Mitgliedern in den Verwaltungsrath überläßt, die Rechte der Gemeinden verlege und mit dem § 4 des Dekrets vom 26. Februar 1838 im Widerspruch stehe. Herr Boivin hat die nämliche Argumentation vorgebracht. Es wird mir nicht schwer fallen, ihre Unbegründetheit darzutun. Was zunächst den angeblichen Uebergrieff der Regierung in die Rechte der Gemeinden betrifft, so bemerke ich, daß die kompetenten Organe dieser Gemeinden das neue Reglement ausgearbeitet und die fragliche Bestimmung in dasselbe aufgenommen haben, und daß die Mehrheit der Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut, 20 auf 37, keine Opposition gegen das Reglement erhoben, dasselbe somit stillschweigend angenommen haben.

Was die Behauptung betrifft, daß Reglement sei ungesetzlich, indem es mit dem § 4 des Dekrets vom 26. Februar 1838 im Widerspruch stehe, so erinnere ich Herrn Boivin daran, was der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes über diesen Punkt gesagt hat. Die Opponenten vergessen, daß seit der Erlassung des Dekrets von 1838 die Stellung der Anstalt gegenüber dem Staate eine wesentliche Aenderung erlitten hat. Damals hat ihr der Staat das Schlosgebäude von Bruntrut unentgeltlich abgetreten. Seither und namentlich seit Erlassung des Gesetzes über Einführung von Armenanstalten vom 8. September 1848 hat die Anstalt in Bruntrut in ihrer Eigenschaft als Armenerschulungsanstalt einen Staatsbeitrag von Fr. 2000 erhalten, welcher seit 1871 auf Fr. 2500 erhöht worden ist. Nach § 10 des genannten Gesetzes haben auf diese Unterstützung, welche Fr. 50 für jedes Kind beträgt, nur solche Anstalten Anspruch, „welche in Bezug auf Organisation, innere Einrichtung, auf Unterricht und Erziehung überhaupt denjenigen Erfordernissen entsprechen, welche der Regierungsrath näher zu bestimmen hat“. Gemäß dieser Bestimmung, durch welche das Dekret vom 26. Februar 1838 implicite modificirt worden ist, wäre der Regierungsrath berechtigt gewesen, die Wahl von 4 Mitgliedern in den Verwaltungsrath zu verlangen. Er hat sich aber darauf beschränkt, der kompetenten Behörde, welche das Reglement revidirt hat, anzurathen, diese Bestimmung aufzunehmen. Darin liegt nichts Ungesetzliches. Der Regierungsrath hat im Gegentheil nur ein späteres Gesetz angewendet, durch welches ein früheres Gesetz oder vielmehr ein Dekret stillschweigend modificirt worden ist. Ich schließe, indem ich dem Großen Rathe empfehle, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen, d. h. die Sanktion des Reglementes der Armenanstalt in Bruntrut zu bestätigen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Gestatten Sie mir einige Worte der Erwiderung gegenüber Herrn Boivin. Er behauptet, die Regierung sei nicht berechtigt gewesen, die Statuten zu sanktioniren, weil sie im Widerspruch mit dem Dekret von 1838 seien. Ich habe bereits im Eingangsrapporte bemerkt, daß die Armenanstalt Bruntrut, sobald sie auf den Staatsbeitrag, wie er jetzt ausgerichtet wird, Anspruch macht, unter das Gesetz von 1848 fällt, nach welchem der Regierungsrath berechtigt ist,

die fraglichen Statuten zu sanktioniren. Wenn schon das Gesetz von 1848 das Dekret von 1838 nicht ausdrücklich aufhebt, so versteht es sich doch von selbst, daß alle Bestimmungen des Dekrets, die mit diesem Gesetz im Widerspruch stehen, aufgehoben sind. Es ist daher nicht mehr nothwendig, das Dekret von 1838 aufheben zu lassen. Gestützt auf das Gesetz von 1848 hatte der Verwaltungsrath Statuten aufzustellen und der Regierungsrath mußte sie genehmigen. Man hat dem Regierungsrath von Bruntrut und auch dem Regierungsrath Vorwürfe wegen der Verminderung des Vermögens gemacht. Bereits Herr Jolissaint hat mitgetheilt, daß die Vermögensverminderung zum Theil allerdings auch einer nicht ganz richtigen Verwaltung zuzuschreiben sei. Allein es sind noch andere Gründe vorhanden, und jedenfalls muß bemerkt werden, daß der Regierungsrath von Bruntrut nicht der Verwalter der Anstalt, sondern bloß der Präsident der Kommission war. Ich will auch zugeben, und es ist dies heute hervorgehoben worden, daß die Direktion nicht die gehörige Aufsicht geübt hat. Herr Jolissaint hat aber bereits angeführt, daß auch die kleinen Kostgelder und die Einrichtung einer landwirthschaftlichen Anstalt zu der Vermögensverminderung beigetragen haben. Es sind auch noch andere Ausgaben gemacht worden, die ich nicht anzuführen beabsichtigte, nun aber, nachdem die Diskussion auf dieses Terrain geführt worden ist, doch nennen will. Es sind nämlich auf Rechnung der Anstalt Ausgaben zu religiösen Zwecken gemacht worden, die ganz gut hätten unterbleiben können. Wenn man sieht, daß z. B. die Gebeine eines Heiligen der Anstalt auf Rechnung gebracht worden sind, und ebenso die Kosten ihrer Reparatur (sie waren nämlich auf der Fahrt zerbrochen), so wird man begreifen, daß das Vermögen sich vermindert hat. Ich glaube, eine neue Untersuchung würde nicht viel Ersprießliches hervorbringen, und namentlich würde sie nicht zur Folge haben, daß das verlorene Vermögen ersetzt werden könnte.

Herr Präsident. Ich wiederhole nochmals, daß ich den zweiten Antrag des Herrn Kohler, sowie den Antrag des Herrn Boivin nicht zur Abstimmung bringen werde, da ich sie als Anzüge betrachte. Doch will ich die beiden Herren anfragen, ob sie ihre Anträge als Anzüge eingereicht zu wissen wünschen.

Die Herren Boivin und Kohler bejahen dies und stellen demnach folgende

### Anzüge:

Der Unterzeichnete stellt den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, Anträge auf Revision des Dekrets vom 26. Februar 1838 betreffend die Armenanstalt im Schlosse Bruntrut vorzulegen.

Ab. Boivin.

Der Unterzeichnete stellt den Antrag, es sei der Regierungsrath zu beauftragen, die gesetzlichen Schritte zu thun, um den Ausfall von Fr. 83,000 wieder einzubringen, welcher in der Armenanstalt im Schlosse zu Bruntrut in den Jahren 1867 bis 1875 sich ergeben hat.

K. Kohler.

Jolissaint. Ich spreche den Wunsch aus, daß man heute über diese Anzüge abstimme.

Herr Präsident. Das ist nach dem Reglement nicht zulässig; denn nach § 61 desselben können nur bei der Be-

rathung des Voranschlags, der Staatsrechnung und des Verwaltungsberichtes Anbringen, welche die Natur von Anzügen und Mahnungen haben, mündlich angebracht und alsogleich behandelt werden, wenn sie mit dem in Umfrage befindlichen Gegenstand in nahem Zusammenhange stehen. Wenn indessen die Versammlung das Reglement in der Weise interpretirt, wie es Herr Solissaint wünscht, und wenn auch die Anzugsteller mit der sofortigen Behandlung ihrer Anzüge einverstanden sind, so habe ich nichts dagegen.

brück, Amtsbezirk Signau, zu juristischen Personen vom Bureau gewählt worden seien:

- Herr Großrath Schwab,
- " " Meier,
- " " v. Känel,
- " " Herzog,
- " " Sigri.

Boivin. Ich wünsche, daß mein Anzug später behandelt werde.

K. Kohler. Ich protestire gegen die Behauptungen des Herrn Solissaint betreffend die Mißbräuche, welche in der Anstalt vorgekommen sein sollen. Auch ich verlange, daß mein Anzug später behandelt werden solle.

Schluß der Sitzung um 1¼ Uhr.

Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission . . . . . 73 Stimmen.  
 Für den ersten Antrag des Herrn Kohler . . . . . 10 "

Bodenheimer, Regierungsrath. Ich möchte die Versammlung ersuchen, die Anzüge der Herren Kohler und Boivin sofort in Behandlung zu ziehen. Sie haben sich überzeugen können, daß in dieses Geschäft, obwohl es über zwei Jahre alt ist, viel Leidenschaft gelegt worden ist. Nun ist die Anstalt in der Rekonstruktion begriffen; in der Verwaltung sitzen Liberale und Ultramontane und suchen die Anstalt gut zu administriren. Jetzt soll die ganze leidenschaftliche Geschichte in die Ränge gezogen und in der Presse breit getreten werden. Letzthin hat Herr Kohler bei der Eröffnung der Eisenbahn nach Bruntrut große und gerechte Worte über Herrn Regierungsstatthalter Froté gesprochen und ihn mit Andern hoch leben lassen. Heute war aber die Absicht doch die, auf diesem kranken Mann herumzutreten und da politische Rache auszuüben. Dazu soll der Große Rath sich nicht hergeben. Herr Kohler wird mir erwidern, er habe den Namen des Herrn Froté nicht genannt, allein er hat doch ihn gemeint. Ich möchte Sie also bitten, die Sache sofort zu erledigen.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

Herr Präsident. Der § 60 des Großrathesreglements bestimmt: „Ein Anzug darf nicht sogleich behandelt werden, sondern soll während 24 Stunden, nachdem er dem Großen Rathe eröffnet worden, zur Einsicht auf dem Kanzleitische liegen.“ Indessen will ich über den Antrag des Herrn Bodenheimer die Versammlung entscheiden lassen.

Donnerstag den 12. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Abstimmung.

Für diesen Antrag . . . . . Niemand.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Sahli.

Der Herr Präsident zeigt an, daß in die Kommission für die Erhebung des Unterstützungsfonds der Taubstummenanstalt Frienisberg und des Sekundarschulvereins Zoll-

Nach dem Namensaufrufe sind 166 Mitglieder anwesend; abwesend sind 82, wovon mit Entschuldigung: die Herren Abplanalp, Affolter, Ambühl, Bähler, Born, Brand in Bielbringen, Chappuis, Engel, Gouvernon, Hof-

stetter, Hurni, Jmer, Kälchenmann, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Viehti, Witschler in Wählern, Rufsbäum in Worb, Pape, Neber in Muri, Neber in Niederbipp, Roth, Schmid Andreas in Burgdorf, Stähli, Zyro; o h n e Entschuldigung: die Herren Althaus, Bangerter, Bieri, Brand in Urjenbach, Bühlmann, Burren, Bütigkofler, Dähler, Donzel, Etter, Fahrni-Dubois, Fattet, v. Fellenberg, Fleury, Grenouillet, v. Grünigen, Halbemann, Hegi, Herzog, Heß, Jaggi, v. Känel, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Ugenstorf, Ledermann, Lehmann in Rüetligen, Linder, Locher, Mauerhofer, Meister, Witschler in Bern, Witschler, Oberli, Peter, Plüss, Racle, Nebetz, Renfer in Lengnau, Riat, Riser, Röthlisberger in Herzogenbuchsee, Schatzmann, Scheidegger, Schneider, Schori, v. Siebenthal, Sieber, Spahr, Stämpfli in Netligen, Stettler in Eggwil, Trachsel in Mühletshurnen, Vogel, Walther in Lanberzwyl, Walther in Krauchthal, Wampfler, Wermuth, Wüthrich, Zeffiger.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Entlassungsgeſuch

des Herrn Oberst Kuhn, Mitglied des kantonalen Kriegsgerichts.

Der Große Rath erteilt Herrn Oberst Kuhn in allen Ehren und unter bester Verbankung der von ihm geleisteten Dienste die nachgesuchte Entlassung von der Stelle eines Mitgliedes des Kriegsgerichts.

Der Herr Präsident verliest folgende zwei Schreiben:

Bern, den 10. April 1877.

An den Tit. Großen Rath des Kantons Bern.

Herr Präsident!  
Herren Großräthe!

Der Unterzeichnete, seit dem Jahre 1858 Mitglied der Regierung und bereits vorher während 10 Jahren im Staatsdienste, sieht sich, theils aus Gesundheitsrückichten, theils aus sonstigen zwingenden Gründen, in Falle, das Ansuchen an Sie zu richten, ihm die Entlassung als Mitglied des Regierungsrathes längstens bis auf 1. Mai nächsthin erteilen zu wollen.

Indem der Unterzeichnete der hohen Behörde für das ihm bewiesene Wohlwollen seinen Dank ausspricht, verharret er

mit aller Hochachtung!

J. Kilian, Regierungsrath.

### Vortrag

des Herrn Regierungspräsidenten an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes, lautend:

Herr Vicepräsident!  
Herren Regierungsräthe!

Sie haben mir das Entlassungsgeſuch des Herrn Regierungsrath Kilian zur Antragsstellung überwiesen.

So sehr ich, und mit mir wohl der ganze Regierungsrath, dieses Entlassungsgeſuch eines Mitgliedes, mit welchem wir alle stets in den freundlichsten Verhältnissen standen, bedauere, so glaube ich doch mit Rücksicht auf die angegriffene Gesundheit unseres geehrten Herrn Kollegen, daß demselben die Willfähr nicht wohl verweigert werden könne, wenn er auf seinem Gesuche beharrt.

Ich beantrage daher bei Ihnen zu Händen des Großen Rathes, es sei diesem Gesuch zu entsprechen und zwar in allen Ehren und unter bester Verbankung der während fast 20 Jahren geleisteten vielseitigen vortrefflichen Dienste.

Was den Zeitpunkt der Entlassung betrifft, so hoffe ich, Herr Regierungsrath Kilian könne, sofern seine Gesundheitsumstände es ihm nicht durchaus verbieten, sich entschließen, sein Amt noch um einige Wochen länger als im Gesuch angegebe, zu versehen. Für diesen Fall beantrage ich, den Zeitpunkt der Entlassung auf den 31. Mai festzusetzen.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 12. April 1877.

Der Regierungspräsident:  
R o h r.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Im Namen des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
R o h r.  
Der Rathsschreiber:  
Dr. Trachsel.

R o h r, Regierungspräsident, als Berichterstatter. Herr Regierungsrath Kilian hat heute erklärt, daß er auf seinem Entlassungsgeſuche beharre, daß er aber, wenn es dem Großen Rathe gebietet sei, seine Funktionen noch bis zum 1. Juni fortsetzen wolle.

Der Antrag des Regierungsrathes wird genehmigt.

Herr Vicepräsident Michel übernimmt den Vorsitz.

## Nichtigstellung des Art. 64 des Gesetzes über die Gebühren im Zivilprozeß und im Vollziehungsverfahren in Schuldsachen.

Der Regierungsrath trägt an, in Form einer Erklärung folgenden Beschluß zu genehmigen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

gestützt auf sein Protokoll vom 11. April 1850, nach angehörtem Berichte des Regierungsrathes,

erklärt:

1. Der Art. 64 des Gesetzes vom 12. April 1850, welcher in der gedruckten amtlichen Ausgabe und in der Gesetzesammlung unrichtig lautet:

Wenn der Weibel bei der Pfändung einen Hüter bestellen und demselben eine Abschrift des Pfändungsverbals hinterlassen muß, oder wenn er bei der Pfändung von Liegenschaften das Pfändungsverbal dem Grundbuchführer in Abschrift zu übermitteln im Falle ist, oder der Schuldner eine Abschrift verlangt, so ist ihm für diese ferner zu bezahlen

bei Forderungen  
über Fr. 50 unter Fr. 50  
alte Währung  
Rp. 40 Rp. 20.

von der Seite  
lautet zufolge der in der zweiten Berathung dieses Gesetzes am 11. April 1850 darüber gefaßten endgültigen Schlußnahme richtig also:

Wenn der Weibel bei der Pfändung einen Hüter bestellen und demselben eine Abschrift des Pfändungsverbals hinterlassen muß, oder wenn er bei der Pfändung von Liegenschaften dem Grundbuchführer eine Abschrift zu übermitteln im Falle ist, oder der Schuldner eine Abschrift verlangt, so ist ihm für diese ferner zu zahlen

bei Forderungen  
über Fr. 50 unter Fr. 50  
neue Währung  
Rp. 14 Rp. 14.

von der Seite  
ferner für die Zustellung  
der Abschrift an den Grundbuchführer bei der Pfändung  
von Liegenschaften  
Rp. 58 Rp. 29.

2. Der oben angeführte unrichtige Wortlaut des Art. 64 des angeführten Gesetzes, wie er in der amtlichen Ausgabe und in der Gesetzesammlung enthalten ist, ist ungültig. An seiner Stelle gilt fortan allein der hier vor nach dem Urtexte richtig gestellte Wortlaut.

Diese Erklärung ist in die amtliche Sammlung der Gesetze aufzunehmen.

Teuffer, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Dem Art. 64 des Tarifs zum Vollziehungsverfahren in Schuldsachen ist am 11. April 1850 vom Großen Rathe folgende Fassung gegeben worden: (Der Redner versteht den obigen richtig gestellten Wortlaut des Artikels, nur mit den Ansätzen in alter Währung von: Rp. 10, Rp. 10 und Rp. 40, Rp. 20.) Seither sind diese Ansätze in neue Währung umgewandelt worden und betragen also statt Rp. 10 a. W. Rp. 14, und statt Rp. 40, Rp. 20 a. W. Rp. 58 und Rp. 29. Bei der endlichen Redaktion dieses Artikels wurde aber derselbe unverändert und unvollständig in die amtliche Ausgabe aufgenommen, indem man in Folge eines

Irrthums die kleinere Gebühr von Rp. 10 ausließ und nur die große von 40, beziehungsweise 20 Rp. aufnahm. Die Folge davon ist gewesen, daß man in allen solchen Fällen seit bald dreißig Jahren anstatt bloß 10 Rp. a. W. oder 14 Rp. n. W., jeweilen 20 Rp. a. W. verlangt hat. Herr Fürsprecher Moser in Herzogenbuchsee hat nun in verdankenswerther Weise auf diesen Fehler aufmerksam gemacht, und da es ziemlich lange dauern dürfte, bis die eidgenössische Konkursordnung erschienen ist, die diese Materie neu ordnen wird, so hat der Regierungsrath geglaubt, man solle diese unvollständige Redaktion des Art. 64 durch einen nachträglichen Beschluß des Großen Rathes richtig stellen, und es wird Ihnen nunmehr ein bezüglicher Beschlusse Entwurf vorgelegt und zur Annahme empfohlen.

Der Beschlusse Entwurf des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

### Vortrag des Regierungsrathes über:

1) den Anzug der Herren Wytttenbach und Wirthahte betreffend Abänderung des Gesetzes über Aufhebung der Untergerrichte vom 24. September 1846 (S. Tagblatt von 1876, Seite 231);

2) das Postulat der Staatswirthschaftskommission betreffend die von den Amtschreibern zu erlassenden Sendbriefe (S. Tagblatt von 1876, Seite 189).

Der Anzug der Herren Wytttenbach und Wirthahte lautet folgendermaßen:

Die Unterzeichneten stellen an den Großen Rath des Kantons Bern folgenden Anzug:

Der Regierungsrath möchte eingeladen werden zum beförderlichen Bericht und Antrag:

1. über Abänderung des § 1 des Gesetzes vom 24. Dezember 1846 in dem Sinne, daß die Erlassung von Fertigungsanzeigen künftighin dem betreffenden Gemeinderathsschreiber, beziehungsweise Aktuar der Fertigungskommission zur Pflicht gemacht wird;

2. über Ergänzung des § 11 des nämlichen Gesetzes und des Dekrets vom 5. Juni 1847 in der Weise, daß die Regierungstatthalter angewiesen werden, über alle vor ihnen statgefundenen Fertigungen von Handänderungsverträgen der Gemeinbeschreiberei des Ortes der gelegenen Sache unverzüglich Kenntniß zu geben;

3. darüber, daß die Amtschreiber unter ihrer eigenen Verantwortlichkeit verpflichtet werden, alle Urkunden über dingliche Rechte, nachdem ihnen dieselben zur Einschreibung übergeben worden, innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist in die Grundbücher einzutragen und dem Ueberbringer oder Einsender herauszugeben.

Bern, am 20. November 1876.

Wytttenbach, Werren, Streit; bezüglich der Anzüge Art. 1 und 2  
Rufbaum.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission lautet, wie folgt:

Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die von den Amtschreibern zu erlassenden Sendbriefe an

die Gläubiger über Handänderungen u. denselben frankirt zugesendet werden.

Leusser, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es ist von Seiten des Regierungsrathes den zwei ersten Postulaten des Anzuges des Herrn Wyttbach in der Weise Folge gegeben worden, daß man durch Kreis Schreiben die betreffenden Angelegenheiten im Sinne der Wünsche des Anzughalters geordnet hat. Ich kann mich also in Beziehung hierauf einfach auf diese Mittheilung beschränken. Was dagegen das dritte Postulat betrifft, so hat der Regierungsrath nach näherer Prüfung finden müssen, es sei nicht der Fall, ihm weiter Folge zu geben. Der eine Grund dafür ist, weil man diesem Wunsch nicht, wie bei den andern Postulaten, durch Erlassung eines Kreis Schreibens nachkommen könnte, sondern eine neue Gesetzesvorlage machen müßte. Der Regierungsrath glaubt nun, es sei passender, die Erledigung dieses Punktes bis zu der in Vorbereitung befindlichen Revision des Sachenrechts, des Hypothekarwesens, und des Gesetzes über Einrichtung und Führung der Grundbücher zu verschieben. Der andere Grund ist, daß es sich bei näherer Prüfung herausgestellt hat, daß der Emolumententart von Jahre 1813 in Art. 5 des dritten Titels des zweiten Theils eine Bestimmung enthält, welche bereits Dasjenige sagt, was der Anzughalter im Auge hat. Der erwähnte Artikel bestimmt nämlich: „Die Einschreibung dann in die Protokolle der Amtschreiberei soll, unter gleicher Verantwortung, längstens in 14 Tagen, von dem Tage an, wo der Amtschreiber das betreffende Instrument zu diesem Ende erhalten wird, vor sich geben.“ Diese Bestimmung hat nun bloß insoweit durch neue Erlasse eine Modifikation erlitten, als die Amtschreiber verpflichtet worden sind, die Grundbücher so viel als möglich chronologisch zu führen. Im Uebrigen ist sie noch in Kraft und könnte nur durch ein Gesetz abgeändert werden. Hiefür ist aber, wie bereits gesagt, ein Bedürfnis nicht vorhanden, namentlich auch deshalb nicht, weil die Parteien im einzelnen Fall das Recht der Beschwerdeführung haben.

Bei diesem Anlaß habe ich noch mitzutheilen, daß der Regierungsrath auch dem erheblich erklärten Postulat der Staatswirtschaftskommission, welches dahin geht: „Der Regierungsrath wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die von den Amtschreibern zu erlassenden Sendbriefe an die Gläubiger über Handänderungen u. s. w. denselben frankirt zugesendet werden“, schon vor einiger Zeit durch Erlassung eines Kreis Schreibens Folge gegeben hat.

Der Vortrag des Regierungsrathes, der mit dem Antrage schließt, der Ziffer 3 des Anzuges der Herren Wyttbach und Konsorten keine weitere Folge zu geben, wird ohne Diskussion genehmigt.

### Verkauf der ehemaligen Frauenkrankenanstalt in Bern.

Der Regierungsrath und die Spezialkommission stellen den Antrag:

Den Verkaufsvertrag mit Joh. Hofer von Bleienbach, Schuhmacher in Bern, um das Gebäude der ehemaligen Frauenkrankenanstalt Nr. 326 an der Herrengasse in Bern nebst Garten und Halbe für das Nachgebot von Fr. 47,000 zu genehmigen.

Nohr, Domänendirektor, als Berichterstatter des Re-

gierungsrathes. In Folge des Baues der neuen Entbindungsanstalt auf der Großen Schanze sind die beiden Häuser, die bis dato für die Zwecke derselben benutzt wurden, das Haus der sogenannten Frauenkrankenanstalt an der Herrengasse Nr. 326 und das Haus der alten Entbindungsanstalt an der Brunnengasse überflüssig geworden und können veräußert werden. Es handelt sich nun in erster Linie um das Haus an der Herrengasse. Der Regierungsrath hat sich gefragt, ob vielleicht dasselbe zu anderen Staatszwecken verwendet werden solle. Es ist aber von sämtlichen Direktionen die Erklärung eingegangen, daß sie ihrerseits für das Haus keine Verwendung wissen, und so lag es nahe, dasselbe an eine Steigerung zu bringen. An dieser wurden von dem Höchstbietenden, Herrn Schuhmacher Hofer in Bern, Fr. 45,600 geboten. Die Domänendirektion hat gefunden, es sei dies ein etwas niedriges Angebot, und beantragt, es auszuschlagen. Der Regierungsrath hingegen ist der Ansicht gewesen, es könne angehen, wenn es um etwas erhöht werde, und hat der Domänendirektion den Auftrag gegeben, mit dem Höchstbietenden zu unterhandeln in dem Sinne, daß, wenn er Fr. 47,000 biete, die Hingabe dem Großen Rathe empfohlen werden solle. Herr Hofer hat nachträglich dieses Gebot gethan, und so wird nun beantragt, das Haus um diesen Preis zu verkaufen. Es enthält nur 7 Zimmer mit Küche und bedarf wegen seines ziemlich defekten Zustandes bedeutender Reparationen, so daß der Preis als ein in der gegenwärtigen Zeit hinlänglich großer erscheint. Aus diesen Gründen hält es der Regierungsrath im Interesse des Staates, die Hingabe zu empfehlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

### Verkauf der alten Entbindungsanstalt in Bern.

Regierungsrath und Kommission stellen den Antrag: Die Domänendirektion zu ermächtigen, das Gebäude der alten Entbindungsanstalt, Nr. 27 an der Brunnengasse in Bern dem Rudolf Küssli, Parqueteriefabrikant in Bern, um Fr. 72,000 zu verkaufen.

Nohr, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Das Gebäude der alten Entbindungsanstalt hat ebenfalls für den Staat durchaus keinen Zweck mehr und würde bedeutende Reparationskosten verursachen, wenn man es behalten und zum Vermiethen in Stand setzen wollte. Deshalb ist von der Domänendirektion die Veräußerung beantragt und eine Steigerung abgehalten worden. An dieser wurde bloß die Grundsteuerzuschätzung von Fr. 65,000 geboten, während die Brandassuranzschätzung Fr. 70,000 beträgt, und man wenigstens Fr. 80,000 daraus zu lösen hoffte. Diese Angebote sind daher ausgeschlagen, und eine öffentliche Konkurrenzausschreibung angeordnet worden. An dieser war der Höchstbietende Herr Küssli, Parqueteriefabrikant in Bern, mit einem Angebot von Fr. 72,000. Der Regierungsrath hat gefunden, dieser Preis sei bei dem gegenwärtigen Zustand des Gebäudes genügend, hat aber noch durch den Kantonsbaumeister eine Untersuchung vornehmen lassen. Dieser kommt nach angestellter Berechnung, wobei er den Quadratschuh Boden auf Fr. 9 schätzt und überdies noch den Werth des Materials in Anschlag bringt, ebenfalls auf zirka Fr. 72,000. Mehr wird man schwerlich lösen, und somit empfiehlt Ihnen der Regierungsrath auch diese Veräußerung.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

### Veräußerung eines Theils der Pfrunddomäne zu Mühleberg.

Regierungsrath und Kommission beantragen: Die Domänendirektion zu ermächtigen, vom Pfrundgut zu Mühleberg zu verkaufen: a. den Wolfen- und Bachacker von 6 Jucharten und 35,000 □' an Rudolf Zehnder um Fr. 8000, b. den Kürstacker von 35,300 □' an Bannwart Samuel Herren um Fr. 1010, c. die Bachmatte von 2 Jucharten und 32,500 □' an Samuel Mäder um Fr. 3920, d. die abzubrechende Scheune an Samuel Nubi um Fr. 1910.

Rohr, Domänendirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Pfründe von Mühleberg, die eine Zeit lang unbesetzt war, besteht außer dem Pfarrhaus, dem Garten und der Hofstatt, aus einer alten baufälligen Scheune, einem Acker von 6 Jucharten und 35,000 □', und zwei Matten von 35,300 □' und 2 Jucharten und 32,500 □'. Diese Liegenschaften sind von den jeweiligen Geistlichen nicht selbst benutzt, sondern verpachtet worden zu einem Zins von Fr. 450. Der Grund, warum sie an eine Steigerung gebracht worden sind, ist hauptsächlich der, daß der Unterhalt der sehr großen und baufälligen Scheune mehr kosten würde, als der Pfarrer an Zins bezöge. Man hat es deshalb für das Beste gehalten, die genannten Theile des Pfrundguts zu verkaufen, und zwar die Scheune zum Abbruch, wodurch das Pfarrhaus Luft und namentlich Sonne bekommen wird, indem die Scheune gerade auf der Sonnseite des Pfarrhauses steht und ihm ziemlich im Wege ist. An der Steigerung hat das Ganze Fr. 14,840 geolten, also nur einige Fr. 300 mehr, als die Grundsteuerzuschlagung, welche Fr. 14,510 beträgt. Allein es bringt dieser Preis doch dem Staate einen Zins von Fr. 667, und da weder Gemeinde, noch Pfarrer auf Beibehaltung der Liegenschaften dringen, so ist kein Grund vorhanden, das Angebot auszuschlagen. Dem Pfarrhaus bleiben noch im Ganzen genommen 1 Jucharte und 33,800 □', Hofstatt und Garten unbegriffen, also nicht viel mehr, als das gewöhnliche, gesetzliche Maß. Man kann nun allerdings fragen, ob der betreffende Geistliche hiefür nicht eine Scheune nöthig habe. Allein fast überall, wo nicht mehr Land ist, wird von Seiten des Staates kein Scheuwerk geben, jedenfalls kein neues gebaut, indem der Geistliche den Grassraub der Hofstatt irgends Jemanden verpachtet und nicht eigentlich selbst bauert. Es wird Ihnen aus diesen Gründen der Kauf zur Genehmigung empfohlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

### Verkauf von 10 Parzellen des Hardtwaldes, Gem. Rapperswyl.

Regierungsrath und Kommission beantragen: Einen Vorsprung des Hardtwaldes in der Gemeinde Rapperswyl von 9 Jucharten und 2200 □' in 10 Parzellen

um zusammen Fr. 9779 40 Rp. an Friedr. Nikl. und Joh. Kuchti, Nikl. und Joh. Schlup, Andr. Jordi, Nikl. und Joh. Weibel, Joh. und Bend. Jakob in Rapperswyl zu verkaufen.

Es wird über diesen Gegenstand, folgender vom Regierungsrath genehmigter Vortrag der Domänendirektion zu Händen des Großen Rathes vom 8. Dezember 1876 verlesen:

Zur Arrondirung des obrigkeitlichen Hardtwaldes im sog. Trimacht, Gemeinde Rapperswyl, wurde der Herr Oberförster des V. Kreises unterm 26. Juni 1875 bevollmächtigt, eine Fläche von 9 Jucharten 2200 Quadratfuß an einer öffentlichen Verkaufssteigerung unter Genehmigungsvorbehalt zu veräußern.

Dieses Grundstück bildet nämlich einen sehr unregelmäßigen geformten Vorsprung des circa 300 Jucharten haltenden Hardtwaldes, ist von drei Seiten von urbarem Lande umgeben und kann durch eine gerade Linie vom Staatswalde abgeschnitten werden, wodurch derselbe eine viel arrondirtere Form und einfachere Marchen erhält. Dies hat immer den großen Vortheil, daß die kostspieligen Marchvereinigungen und Grenzstreitigkeiten vermindert werden, und zudem die Bewirthschaftung und Kontrollirung sich einfacher gestaltet.

Der abzutrennende Waldbezirk ist ganz eben gelegen, schon jetzt zu  $\frac{3}{4}$  der Fläche ausgereutet und besitzt einen kräftigen, tiefgründigen Lehmboden, der sich als Ackerland vortrefflich eignet.

Am 22. April laufenden Jahres wurde das beschriebene Grundstück, in 10 Parzellen getheilt, an eine öffentliche Steigerung gebracht, wobei jedoch die Angebote so tief blieben, daß dieselben nicht berücksichtigt werden konnten.

Unterm 3. Mai langte jedoch ein Nachgebot von verschiedenen Einwohnern von Rapperswyl ein, laut welchem per Juchart abträgliche Fläche Fr. 1000 Landpreis, nebst Fr. 80 Zuschlag für Gestattung der bleibenden Ausreutung, also für 9 Jucharten, 2200 Quadratfuß die Summe von Fr. 9779 49 Rp. geboten wurde.

Der Herr Oberförster legt nun, gestützt auf dieses Nachgebot, 10 bezügliche Kaufverträge zur Genehmigung vor.

Da der Kaufpreis annehmbar erscheint, und die Ablösung dieses Vorsprungs vom übrigen Staatswald aus oben angeführten Gründen wünschenswerth ist, so stellt die unterzeichnete Direktion den Antrag:

Es möchte der Regierungsrath die zwischen dem Oberförster des V. Kreises und den verschiedenen Einwohnern von Rapperswyl abgeschlossenen Kaufverträge dem Großen Rathe zur Genehmigung empfehlen.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

Herr Präsident Sahli übernimmt wieder den Vorsitz

### Naturalisationsgesuche.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisirt:

1. Jakob Schwarz, von Tägerweilen, Kt. Thurgau,

in zweiter Ehe verheiratet mit Charlotte Luise Meyer von Bern, Handelsmann in Bern; mit 115 gegen 5 Stimmen.

Ferner die mehrlährigen Kinder desselben, nämlich:

2. Philipp Jakob Eduard Schwarz, Uhrmacher in Bern; mit 115 gegen 5 Stimmen.

3. Anna Maria Luise Schwarz, Tadentochter in Bern; mit 116 gegen 5 Stimmen.

4. Konrad Karl Friedrich Schwarz, Angestellter der Kantonalbank; mit 116 gegen 5 Stimmen.

5. Anna Maria Karoline Schwarz, ohne Beruf, in Bern; mit 116 gegen 5 Stimmen.

6. Ida Sophie Albertine Schwarz, Tadentochter in Bern; mit 116 gegen 5 Stimmen.

7. Emma Maria Schwarz, Hauslehrerin in Bern; mit 116 gegen 5 Stimmen.

Alle sieben mit zugesichertem Ortsbürgerrecht der Stadt Bern, Gesellschaft zu Pfistern.

Ferner:

8. Beat Jakob Hierker, von Baden, Kt. Aargau, Kürschner in Bern, verheiratet und Vater eines Kindes, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Gadmern; mit 114 gegen 6 Stimmen.

9. Dr. phil. Friedrich Hersche, von Oberkirch, Kt. Luzern, Lehrer am Progymnasium in Biel, verheiratet und Vater zweier Kinder, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Biel; mit 110 gegen 9 Stimmen.

10. Ferdinand Kappeler, von Rappersweilen, Kt. Thurgau, verheiratet und Vater dreier Kinder, Uhrenfabrikant in Biel, dem das dortige Ortsbürgerrecht zugesichert ist; mit 111 gegen 8 Stimmen.

### **Strafnachlassgesuche.**

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission werden erlassen:

1) dem Karl Verdan, von Biel, der Rest der ihm am 8. Januar 1877 vom Polizeirichter von Biel auferlegten einjährigen Arbeitshausstrafe;

2) dem Johann Jakob Weidel, von Bleienbach, der Rest der ihm am 11. Dezember 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Hehlerei auferlegten 60tägigen Gefängnißstrafe;

3) auf die Empfehlung der Kriminalkammer den Brüdern Jakob und Dominik Wittmann, Fabrikarbeiter in der Felsenau bei Bern, die am 30. November 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Hausrechtsverletzung und Mißhandlung ihnen auferlegte 30tägige Einzelhaft;

4) der Johanna Fuchs, von Brislach, das letzte Viertel der ihr von den Assisen des V. Bezirks am 29. April 1875 wegen Kindsmords auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe;

5) dem Fried. Robert Teller, von Erfurt, das letzte Viertel der ihm am 19. August 1876 von den Assisen des I. Bezirks wegen Betrugs auferlegten einjährigen Zuchthausstrafe;

6) dem Joh. Neuenchwander, von Langnau, und dem Chr. Kentsch, von König, das letzte Viertel der ihnen am 7. August 1876 von den Assisen des II. Bezirks wegen Mißhandlungen auferlegten 15monatlichen Zuchthausstrafe.

Dagegen werden mit ihren Gesuchen abgemiesen:

1) Simon Großenbacher, in der Möhrenweid bei Huttwyl, wegen Mißhandlung zu 8 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

2) Samuel Schmutz, von Kehrsatz, wegen Aufreizung zu Mißhandlungen zu 4 Tagen Gefangenschaft verurtheilt;

3) Constant Talat, von Benblincourt, wegen Mordes zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe verurtheilt;

4) Florian und Joseph Choulat und Henri Joseph Bacon, von Pleujouse, jeder wegen Uebertretung der jagdpolizeilichen Vorschriften zu Fr. 20 Buße verurtheilt;

5) Joseph Arnold, von St. Aubin, wegen Diebstahls zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus verurtheilt.

### **Dekretsentwurf**

betreffend

#### **Anerkennung des Garantievereins der Sekundarschule bei'r Zollbrück, Amt Signau, als juristische Person.**

Dieser Dekretsentwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,

auf das vom Garantieverein der Sekundarschule Zollbrück gestellte Gesuch um Ertheilung der Eigenschaft einer juristischen Person;

in Betrachtung, daß der Entsprechung kein Hinderniß entgegensteht, daß es vielmehr im Interesse des öffentlichen Wohles liegt, den Fortbestand des genannten gemeinnützigen Vereins sicher zu stellen;

auf den Antrag der Justiz- und Polizeidirektion, und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

1. Dem Garantieverein der Sekundarschule Zollbrück wird die Eigenschaft einer juristischen Person ertheilt.

2. Die Statuten des Vereins sind dem Regierungsrath zur Genehmigung vorzulegen und dürfen ohne Bewilligung desselben nicht abgeändert werden.

3. Die Rechnungen des Vereins sollen alljährlich der Direktion des Innern mitgetheilt werden.

4. Für die Erwerbung von Grundeigenthum hat der Verein die Genehmigung des Regierungsrathes einzuholen.

5. Eine Ausfertigung dieses Dekrets wird dem genannten Garantieverein übergeben. Es soll in die Gesetzesammlung aufgenommen werden.

Teuscher, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahr 1872 hat sich bei der Zollbrück eine Sekundarschule mit zwei Lehrern und einer Arbeitslehrerin gebildet und ist zur Unterstützung der Schule ein Garantieverein gegründet worden. Der Regierungsrath hat letztern anerkannt und die Hälfte der Besoldungen übernommen. 15 Mitglieder des Vereins haben auf ihren eigenen Namen ein Schulhaus bauen lassen und sind im Begriff, dieses dem Garantieverein abzutreten. Diese Abtretung kann aber nur dann erfolgen, wenn sie auf den eigenen Namen des Garantievereins geschieht, und zu diesem Zweck bedarf der Verein das Korporationsrecht. Das Gesuch ist auch von der Erziehungsdirektion und vom Sekundarschulinspektor empfohlen, und es wird namentlich hervorgehoben, daß tüchtige Leute in diesem Vereine seien, und die Schule gut zu werden verspreche. Da es sich hier um einen gemeinnützigen Zweck

handelt, und schon mehrere ähnliche Vorgänge vorhanden sind, so empfiehlt Ihnen der Regierungsrath einen sachbezüglichen Dekretsentwurf in der üblichen Fassung zur Annahme.

Der vorgelegte Dekretsentwurf wird ohne Diskussion genehmigt.

## Dekretsentwurf

über

### die Erhebung des sog. Unterstützungsfonds der Taubstummennanstalt Frienisberg zu einer juristischen Persönlichkeit.

Dieser Dekretsentwurf lautet:

Der Große Rath des Kantons Bern

in Betrachtung:

daß es im öffentlichen Interesse liegt, der seit dem Jahre 1858 von einer Anzahl Freunde der Taubstummennanstalt Frienisberg zusammengelegten und durch Sammlungen und Beiträge geäußerten Summe zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge jener Anstalt eine sichere und vom Staatsvermögen unabhängige Stellung zu geben,

auf den Antrag der Direktion der Erziehung nach stattgefundener Vorberathung durch den Regierungsrath

beschließt:

§ 1.

Jene Summe, welche gegenwärtig bei Fr. 11,000 beträgt, wird zu einer Stiftung mit juristischer Persönlichkeit erhoben, die unter dem Namen „Unterstützungsfond der Taubstummennanstalt Frienisberg“ Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen kann.

§ 2.

Ihr Zweck ist hauptsächlich die Unterstützung unbemittelter Zöglinge der genannten Anstalt, theils während ihres Aufenthalts in derselben, soweit die Unterstützung des Staats nicht hinreicht, theils nach ihrem Austritte aus derselben.

§ 3.

Das Vermögen dieser Stiftung darf nie mit dem Staatsvermögen vermengt werden, ist jedoch durch die Aufsichtskommission und den Vorsteher der Taubstummennanstalt nach einem Reglemente zu verwalten, welches vom Regierungsrathe zu genehmigen ist. Es darf jeweilen nur der reine Zinsertrag, nach Abzug eines Betrages von 5%, welcher zur Hauptsumme angelegt werden soll, zu Unterstützungen verwendet werden.

§ 4.

Es ist alljährlich über die Verwaltung Rechnung zu legen, welche durch die Finanzdirektion zu genehmigen ist.

Ritshard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es besteht bei der Staatsaubstummennanstalt Frienisberg ein eigener Fond, der zusammengelegt ist

aus Vergabungen und aus dem Ertrage der öffentlichen Kollekte, welche alle Jahre beim Examen unter den Anwesenden stattfindet. Dieser Fond hat gegenwärtig eine Höhe von Fr. 11,000. Nun hat sich aber die Inkonvenienz gezeigt, daß er nicht in der Weise gespiesen wird, wie es der Fall sein könnte, und daran ist hauptsächlich der Umstand Schuld, daß er nicht eine selbstständige Persönlichkeit ist. Es ist mir selbst ein derartiger Fall mitgetheilt worden von Jemanden, der Lust gehabt hatte, diesem Fond eine Vergabung zu machen. Er sagte, er würde es thun; allein da die betreffende Anstalt eine Staatsanstalt, und der Fond mit der Anstalt verbunden sei, so wisse er, wenn er eine Vergabung mache, nicht, was das Schicksal dieses Geldes sei, und ob es nicht vielleicht später mit dem Staatsvermögen vermengt und zu andern Zwecken verwendet werde. Diese Erwägungen haben die Aufsichtskommission der Anstalt dahin geführt, bei der Erziehungsdirektion den Antrag zu stellen, es möchte der Fond zu einer juristischen Persönlichkeit erhoben werden. Die Erziehungsdirektion und der Regierungsrath haben keinen Anstand genommen, dem Gesuch Folge zu geben, und es wird Ihnen demgemäß nun ein sachbezüglicher Dekret vorgelegt und zur Annahme empfohlen.

Der Dekretsentwurf des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

## Gesetzesentwurf

über das

### Wirthschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Endliche Redaktion.

(S. Seite 123 und 137 hievov.)

Morgenthaler, als Berichterstatter der Kommission. Die endliche Redaktion des Wirthschaftsgesetzes nach den Beschlüssen der zweiten Berathung ist in erster Linie vom Regierungsrathe nachgesehen und nachher mir zur Durchsicht zugestellt worden. Ich hatte zwei Bemerkungen anzubringen, und diesen hat der Regierungsrath mit Rücksicht auf den Wortlaut und Inhalt des Protokolls Rechnung getragen, so daß ich dafür halte, es sei die Redaktion des Gesetzes genau nach den Beschlüssen des Großen Rathes vorgenommen worden. Ebenso sagt der Regierungsrath: „Vom Regierungsrath nach den Beschlüssen des Großen Rathes revidirt und dem Großen Rathe mit Empfehlung zur endlichen Annahme überwiesen.“ Ich weiß nun nicht, ob der Große Rath jeden Paragraphen in Bezug auf die vorgenommenen Aenderungen und Feststellungen durchgehen, oder, gestützt auf die Empfehlung des Regierungsrathes und des Berichterstatters der Kommission, die Redaktion in globo genehmigen will. Da fast keine Abänderungen vorliegen, so trage ich darauf an, der Große Rath möchte, gestützt auf den Rapport, die Genehmigung der Redaktion aussprechen.

Der Antrag des Berichterstatters der Kommission wird ohne Diskussion angenommen.

Es folgt nun die

### Gesamtafstimmung

über das Gesetz, welche nach dem früher gefaßten Beschlusse mit Namensaufruf vorgenommen wird. Sie ergibt folgendes Resultat:

Für Annahme des Gesetzes . . . . . 126 Stimmen,  
nämlich die Herren Arn, Bay, Bircher, Bohnenblust, Bohren, Boivin, Botteron, Bruder, Brunner, Bucher, v. Büren, Burger in Angenstein, Burger in Laufen, Bürki, Burri, Charpie, Chodat, Chopard, Ducommun, Eymann, Feiß, Feller, Feune, Flückiger, Folletete, Friedli, Galli, Gäumann, Geiser-Leuenberger, Geiser in Dachselden, Gerber in Steffisburg, Gerber in Stettlen, Gfeller in Bern, v. Graffenried, v. Groß, Gruber, Grünig, v. Grünigen, Gugger, Gurtner, Häberli in Bern, Häberli in Münchenbuchsee, Hänni in Köniz, Hauert, Hauser, Henne-  
mann, Herren in Niederscherli, Herren in Mühleberg, Herzog, Hofer in Bern, Huber, Jndermühle, Jolissaint, Joost, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, Karver, Käsermann, Keller, Kellerhals, Kiener, Klaye, Klenig, Kötschet, Kohler Kavier, König, Kuhn, Lehmann-Gunier, Lehmann in Lognyl, Leibundgut, Lenz, Luder, Mader, Mägli, Marti, Meyer, Mischler in Bern, Monin, Morgen-  
thaler, Moschard, Mühlemann, Müller in Tramlingen, Nutzbaum in Ninkofen, Ott, Pretre, Reichenbach, Renfer in Bözingen, Roffelet, Röthlisberger in Walkringen, Ruchti, Rüfenacht-Moser, Schertenleib, Scherz, Scheurer, Schmid Rudolf in Burgdorf, Schmid in Wimmis, Schwab, Schüpbach, Seßler, Sigrü, v. Sinner, Sommer, Spring, Stalder, Stämpfli in Bern, Stämpfli in Zäzimyl, Steiner, Stettler in Lauperswyl, Streit, Thönen in Neutigen, Ueltzchi, Vermeille, v. Wattenwyl, Wieniger, Wilbbolz, Wirth, Witz, Würsten, Wyttenbach, Zeller, Zingg, Zok, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Zurbuchen.

Für Verwerfung des Gesetzes . . . . . 22 Stimmen,  
nämlich die Herren Nellig, v. Bergen, Böhlen, Fattet, Flück, Gfeller in Wächtrach, Gygax in Bleienbach, Hofer in Hasli, Hofmann, Jmobersteg, Koller in Münstler, Lindt, Michel, Mägeli, Nebmann, Ritschard, Seiler, Sterchi, Thönen in Frutigen, Trachsel in Niederbütschel, Willi, Wurstemberger.

Laut eingelangter schriftlicher Erklärung würden bei ihrer Anwesenheit gestimmt haben:

Herr Jmer für Annahme, und

„ Brand in Bielbringen für Verwerfung des Gesetzes.

### Bußnachlassgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird dem Jakob Stucki, Gutsbesitzer und Wirth im Wöschli bei Ringoldingen, Gemeinde Erlenbach, der wegen Widerhandlung gegen das Gesetz über Rindvieh- und Pferdezücht richterlich zu einer Buße von Fr. 180 verurtheilt worden ist, diese Buße erlassen.

### Anzug

des Herrn Moschard, wegen strengerer Beobachtung des § 57 des Großrathesreglements.

(S. Seite 152 hievor.)

Moschard. Sie wissen aus eigener, mehrjähriger Erfahrung, daß die Vorlagen betreffend die Geschäfte, die wir zu erwägen und zu berathen haben, den Mitgliedern des Großen Rathes oft, sehr oft erst hier in Bern, während der Sitzungen ausgetheilt werden, ja es geschieht sogar hie und da, daß man uns die Akten nur während der Berathung mittheilt. Ich will nicht einmal von den jurassischen Mitgliedern sprechen, denen die nöthigen Uebersetzungen oft fehlen. Unter diesen Umständen glaube ich, es sei nicht gewagt, zu behaupten, daß es unmöglich ist, die Vorlagen auch nur zu lesen, geschweige denn zu prüfen. Nachdem wir von 8 Uhr an bis 2 Uhr Nachmittags hier gefessen sind, wo sollen wir die Zeit hernehmen, um Alles, was uns während der Sitzung ausgetheilt wird, zu studiren? Ich glaube nun, es wäre eine Rücksicht dem Großen Rathe gegenüber zu beobachten, indem man ihm die nöthigen einschlagenden Akten zur rechten Zeit mittheilen sollte, um so die Mitglieder des Großen Rathes, die sich an der Diskussion betheiligen wollen, in die Möglichkeit zu versetzen, die Geschäfte jeweilen gründlich zu prüfen. Allein ich gehe noch weiter und behaupte, daß der Art. 57 des Großrathesreglements diese Zusendung an die Mitglieder vorschreibt. Art. 57 sagt nämlich wörtlich Folgendes: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Berufungsschreiben eingefendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden. Der Vorschlag und die Staatsrechnung in möglichst spezifizirtem Auszuge, sowie der Verwaltungsbericht sind mindestens acht Tage vor der Behandlung den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt mitzutheilen.“ Nun gebe ich ganz gerne zu, daß es nicht möglich ist, immer alle Vorlagen an die Mitglieder des Großen Rathes zu versenden, daß es Ausnahmisse gibt, wo man uns erst hier die Vorlagen mittheilen kann. Auch ist meine Absicht durchaus nicht, diese oder jene Direktion zu beschuldigen. Ich nehme die Sache ganz objektiv und spreche nicht von Diesem oder Jenem, der sich vielleicht der Nachlässigkeit schuldig gemacht hat. Ich habe schon mehrere Male angeklopft und gebeten, man möchte doch mit mehr Rücksicht verfahren; allein es ist leider bis jetzt keine Aenderung erfolgt, und deshalb glaube ich, es sei nothwendig, daß der Große Rath einmal die Regierung beauftragt, sich streng an diesen Artikel zu halten. Ich halte den Anzug für im vollsten Maße gerechtfertigt und berufe mich, was die angebrachte Thatfache betrifft, einfach auf Sie selber. Ich will nicht weitläufiger sein, sondern gewärtigen, was gegen meinen Antrag gesagt wird.

Nohr, Regierungspräsident. Die Reklamation oder der Anzug des Herrn Moschard ist an und für sich ganz gerechtfertigt, und es wäre vielleicht nichts dagegen zu sagen, da er ganz gut gemeint ist. Allein die Regierung hat doch gefunden, sie solle sich der Erheblichkeitsklärung widersetzen. Sie haben aus dem Votum des Herrn Moschard gehört, daß man glauben sollte, es wäre Nachlässigkeit oder Rücksichtslosigkeit gegenüber den Mitgliedern des Großen Rathes, wenn hier und da die Geschäftsvorlagen nicht rechtzeitig ausgetheilt und dem Art. 57 des Großrathesreglements nicht streng nachgelebt werden kann. Nun ist weder das Eine, noch das Andere der Fall. Die Regierung gibt sich außerordentlich viele Mühe, daß alle Vorlagen so schnell als möglich gedruckt und verbreitet werden. Allein es ist absolut unmöglich, in der strengen Weise, wie sie Art. 57 vorschreibt, zu verfahren, weil sehr viele Sitzungen des Großen Rathes stattfinden, und die kurze Zwischenzeit es nicht erlaubt, die Geschäfte so vorzubereiten, daß man die Vorlagen jeweilen rechtzeitig mit dem Traktandenverzeichnis versenden könnte. Früher fanden weniger Sitz-

ungen statt, aber dafür viel längere, zwei-, drei- bis vierwöchentliche mit vielen Nachmittags- und Nachtsitzungen. Jetzt ist dies nicht mehr der Fall, indem in der Regel die Sitzungen nicht länger als acht Tage dauern, dafür aber viel mehr abgehalten werden. Nun heißt es aber auch in Art. 57, daß ausnahmsweise die Vorlagen spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung ausgetheilt werden können, und das ist eben in letzter Zeit aus den bereits angeführten Gründen von der Ausnahme zur Regel geworden. Die Regierung verdient also hiefür keinen Vorwurf, indem die Verhältnisse stärker sind, als ihr guter Wille, und wenn sie sich dem Anzug widersetzt, so geschieht es nicht, weil sie sich weigert, das Reglement zu befolgen, oder sich für rechtzeitige Vorbereitung der Geschäfte Mühe zu geben. Ich bin vielmehr beauftragt, zu erklären, daß sie sich in Zukunft, wie bis dahin, wird angelegen sein lassen, die Mittheilung der Vorlagen möglichst zu befördern; aber das Unmögliche kann man nicht verlangen.

**Abstimmung.**

Für Erheblichkeit des Anzuges . . . . . Minderheit.

Der Herr Präsident zeigt an, daß das Bureau die Kommission für den Antrag betreffend Entlassung der kantonalen Waffenchefs bestellt habe aus:

- Herrn Großrath Feiß,
- " " Scherz,
- " " v. Büren,
- " " Suggen,
- " " v. Erlach.

**Wahl eines Mitgliedes des Obergerichtes.**

- Von 145 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
- Herr Forster . . . . . 75 Stimmen.
  - " Schneider . . . . . 40 "
  - " Stoof . . . . . 25 "
  - " Wildbolz . . . . . 2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.  
Es ist somit gewählt Herr Karl Emanuel Forster, Gerichtspräsident in Wangen.

**Wahl eines Suppleanten des Obergerichtes.**

- Von 148 Stimmen erhalten im ersten Wahlgange:
- Herr Müller . . . . . 92 Stimmen.
  - " Manuel . . . . . 29 "
  - " Fischer . . . . . 3 "
  - " Wildbolz . . . . . 2 "

Die übrigen Stimmen zersplittern sich.  
Gewählt ist also Herr Eduard Müller, gew. Gerichtspräsident in Bern.

**Anzug**

der Herren Schori und Wihstake wegen Trennung der Landgemeinden des Amtes Bern von der Stadt Bern.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 409.)

Leusser, Justizdirektor, schlägt im Einverständnisse mit den Anzögern vor, diesen Gegenstand mit dem Dekret über die Organisation des Untersuchungsrichteramtes für den Amtsbezirk Bern zu behandeln.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden. Der Anzug geht somit an die für das genannte Dekret niedergesetzte Spezialkommission.

**Entlassung von Stabsoffizieren.**

Auf den Antrag des Regierungsrathes entläßt der Große Rath wegen Ablaufs der gesetzlichen Dienstzeit folgende Stabsoffiziere der Infanterie in Ehren und unter Verdankung der geleisteten Dienste.

Herrn Johann Sommer von Affoltern, in Langenthal, Kommandant;

Herrn Samuel Scheidegger, von und zu Huttwyl, Major.

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob der Große Rath die Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes an Platz des austretenden Herrn Regierungsrath Kilian noch in dieser Session vorzunehmen gedente.

Nohr, Regierungspräsident. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es wäre angezeigt, schon in dieser Session eine neue Wahl zu treffen, da es für den Gewählten angenehmer ist, einige Zeit vor seinem Amtsantritte von seiner Wahl Kenntniß zu haben.

**Abstimmung.**

Für Bornahme der Wahl in dieser Session Mehrheit.

Der Herr Präsident setzt die Ersatzwahl auf morgen an die Tagesordnung.

Hartmann, Eisenbahndirektor. Wenn der Betriebsvertrag mit der Jurabahn morgen genehmigt wird, so werden noch zwei Mitglieder in den Betriebsauschuß zu wählen sein. Diese Wahl könnte dann ebenfalls morgen vorgenommen werden.

Marti. Ich weiß nicht, ob Herr Regierungsrath Hartmann nicht in der Kommission war, als diese Frage besprochen wurde. Man glaubte, es sei nicht zweckmäßig, wenn diese Wahlen in der gegenwärtigen Session vorgenommen werden. Gegenwärtig wird die Staatsbahn noch von der Jurabahn betrieben und erst ungefähr in einem Monat an diese letztere übergehen. Bis dahin existirt noch der ganze Verwaltungsrath der Staatsbahn, und es ist daher der Staat

in der Jurabahnverwaltung stärker vertreten, als wenn der Verwaltungsrath der Staatsbahn aufgelöst würde. Es scheint deshalb sowohl aus sachlichen als aus persönlichen Gründen angezeigt, daß man zuerst den Verwaltungsrath der Staatsbahn sich auflösen lasse, bevor man den Betriebsauschuß wähle. Ich schlage vor, es sei die Wahl auf die nächste Session zu verschieben, resp bis die Staatsbahn an die Jurabahn übergegangen sein wird.

Ott. Als Präsident der Spezialkommission, welche eingesetzt worden ist, um den Betriebsvertrag zwischen der Staatsbahn und der Jurabahn vorzubereiten, kann ich bestätigen, daß die von Herrn Marti ausgesprochene Ansicht auch diejenige der Kommission ist. Dieselbe glaubt, es sei noch nicht der Fall, einen neuen Apparat aufzustellen, während wir einen haben, der ganz befriedigend funktioniert. Es kann daher die Wahl der Mitglieder des Betriebsauschusses auf die nächste Session verschoben werden.

Hartmann, Eisenbahndirektor, erklärt sich damit einverstanden.

### Anzug

des Herrn Morgenthaler betreffend Unterstützung der Bezirkskrankenanstalten.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 154.)

Morgenthaler. In dem ausgetheilten Budgetentwurf habe ich gefunden, daß der Regierungsrath eine Erhöhung des Kredites für die Nothfallstuben von Fr. 53,000 auf Fr. 65,000, somit um Fr. 12,000 vorschlägt. Ich lasse daher, um den Großen Rath nicht unnötig aufzuhalten, meine Motion fallen, in dem Sinne, daß dieser Gegenstand bei der Behandlung des Budgets zur Sprache kommen wird.

Schluß der Sitzung um 11 <sup>3</sup>/<sub>4</sub> Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Fünfte Sitzung.

Freitag den 13. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 159 Mitglieder anwesend; abwesend sind 88, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aplanalp, Ambühl, Born, Chappuis, Charpie, Engel, Gfeller in Wichtrach, Gouvernon, Greppin, Häberli in Münchenbuchsee, Hurni, Imobersteg, Jndermühle, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Liechti, Mägli, Mischler in Wählern, Morgenthaler, Pape, Reber in Niederbipp, Roth, Schmid Andreas in Burgdorf, Stähli, v. Wattenwyl, Wieniger, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Bohnenblust, Brand in Urtenbach, Bucher, Bühlmann, Burren, Dick, Donzel, v. Fellenberg, Fleury, Galli, Gäumann, Grenouillet, Grünig, v. Grünigen, Gygax in Bleienbach, Hänni in Zuzwyl, Herren in Nieberscherli, Hofmann, Hornstein, Kaiser in Büren, v. Känel, Käfermann, Keller, Kiener, Klaye, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Ukenstorf, Leibundgut, Linder, Mauerhofer, Meister, Monin, Nußbaum in Rünkhojen, Oberli, Peter, Rebetez, Renfer in Lengnau, Renfer in Bözingen, Riat, Röhlißberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schatzmann, Schertenleib, Scheurer, Schmid in Wimmis, Schneider, Schwab, v. Siebenthal, Sieber, Spahr, Stalder, Stämpfli in Uetligen, Stettler in Lauperswyl, Wampfler, Wüthrich, Zeefiger, Zingg.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

### Tagesordnung:

**Vertrag mit der bernischen Jurabahn-Gesellschaft betreffend den Betrieb der Bern-Luzernbahn.**

Ueber diesen Gegenstand liegt ein gedruckter Vortrag vor, welcher folgendermaßen lautet:

Herr Präsident,  
Herren Regierungsräthe!

Unterm 9. Februar 1877 hat der Große Rath, vorbehaltlich der Volksabstimmung, den Ankauf der Eisenbahnlinie Bern-Luzern um den an der Steigerung vom 15. Januar 1877 gebotenen Kaufpreis von Fr. 8,475,000 genehmigt und zu Deckung dieser Summe, sowie des übrigen noch nothwendigen Aufwandes für vollständig betriebsfähige Instandsetzung und Instandhaltung der Linie die Aufnahme eines Anleiheens von Fr. 10,000,000 beschlossen. Das Volk hat unterm 11. März 1877 mit großem Mehr sowohl den Ankauf der Bahn als auch die Aufnahme des Anleiheens genehmigt, so daß es sich nach dieser Abstimmung nun darum handelt, den Großrathsbefehl in Vollziehung zu setzen.

Wir werden nun vorerst die Maßnahmen aufzählen, welche der Regierungsrath bis jetzt zum Vollzuge dieses Beschlusses getroffen hat, und dann auf die Vorschläge eintreten, welche das Verhältniß zu regeln haben, in das die vom Staate neu erworbene Linie zu der Jurabahn-Gesellschaft zu stehen kommen soll.

Aus den Steigerungsbedingungen ist bezüglich des Uebergangs der Bahn an den Kanton Bern folgendes zu erheben:

1. Daß die Bahn auf Grundlage der bestehenden Konzessionen übernommen werden muß (Gümligen-Langnau, Langnau-Kröschenbrunnen und Kröschenbrunnen-Luzern) (Art. 5) und daß für die Uebertragung dieser Konzessionen die Bundesgenehmigung vorbehalten worden ist (Art. 6).
2. Daß dem Erwerber der Bahn auch alle Verträge überbunden worden sind, welche auf die Mitbenutzung von Bahnstrecken, Bahnhöfen und Stationen anderer Bahnen Bezug haben (Art. 11).
3. Daß für alle Verwendungen, welche vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Steigerung stattfand, also vom 1. Januar 1877 an, für Bauvollendung gemacht wurden, der Erwerber der Masse ersatzpflichtig ist (Art. 31).
4. Daß vom 1. desjenigen Monats an, in welchem die Zusage folgt, also vom 1. Februar 1877 an, die Bahn für Rechnung des Erwerbers betrieben wird, und auch alle Gefahr, sowohl hinsichtlich des Schadens, der die Bahn trifft, als hinsichtlich solchen Schadens von Dritten, für welchen die Bahn einzustehen hat, auf den Erwerber übergeht; daß der Betrieb und die Verwaltung in bisheriger Weise fortgeführt werden, dem Erwerber aber das Recht der Kontrolle zusteht (Art. 28).
5. Daß auf 1. desjenigen Monats, welcher der Genehmigung der Konzessionsübertragung durch die Bundesversammlung folgt, also auf 1. April 1877 die Bahn in den Besitz und in die Verwaltung des Erwerbers übergeht und daß von diesem Tage an der bestehende Betriebsvertrag gekündet werden kann. Der Massaverwaltung steht bis zum Eigenthumsübergange noch das Recht der Kontrolle zu (Art. 29).
6. Daß der Eigenthumsübergang erst mit der vollständigen Zahlungsleistung eintritt (Art. 30). Diese Zahlungsleistung ist durch Art. 27 folgendermaßen fixirt: Zwei Tage nach der Zusage, resp. nach der beigebrachten Ratifikation Fr. 500,000 und der Rest nebst Zins zu 5 % seit 1. Februar 1877 zur Hälfte auf 1. Juli und zur Hälfte auf 1. Oktober 1877.

Auf unsern Antrag haben Sie nun in Berücksichtigung dieser Steigerungsbedingungen zu Vollziehung des vom Volke

angenommenen Großrathsbefchlusses folgende Vorkehren getroffen:

1. Die Ratifikation des Ankaufes der Bahn durch das Volk wurde dem Massaverwalter mit Zuschrift vom 14. März notifizirt und gleichzeitig wurden bei der Bundeskasse Fr. 350,000 einbezahlt, welche mit der deponirten Kaution von Fr. 150,000 die erste Anzahlung von Fr. 500,000 bilden.
2. Unterm 15. März wurde an die Bundesversammlung ein Gesuch zu Uebertragung der Konzessionen auf den Kanton Bern eingereicht. Diese Uebertragung ist seitdem auch durch die eidgenössischen Räte beschlossen worden.
3. Mit dem Massaverwalter und der Direktion der Jurabahnen wurde vereinbart, daß der Betrieb vom 1. April 1877 an bis zu anderweitiger Verständigung nach Maßgabe des Betriebsvertrags vom 18. April 1876 für Rechnung des Kantons Bern fortgeführt werde und daß die Jurabahn-Gesellschaft von da hinweg nur noch mit den Organen des Kantons Bern zu verkehren habe, vorbehaltlich des Kontrolrechts des Massaverwalters, daß überdies, da die Kosten der Vollendungsbauten bereits seit 1. Januar 1877 dem Kanton Bern auffallen und die Bahn bereits seit 1. Februar 1877 für dessen Rechnung betrieben wird, die bisherigen Verrechnungen mit Uebergehung der Massaverwaltung direkt zwischen den Jurabahnen und dem Kanton Bern zu regeln seien.
4. Dem Direktorium der Centralbahn wurde die Erwerbung der Bahn durch den Kanton Bern ebenfalls notifizirt und zugleich angezeigt, daß der Kanton Bern in alle diejenigen Rechte und Verpflichtungen eintrete, welche sich für die Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft aus den Verträgen ergeben, die zur Zeit zum Zweck der Mitbenutzung der Bahnhöfe Bern und Luzern mit Zufahrtsstrecken, mit der Centralbahn-Gesellschaft abgeschlossen worden sind.
5. Die Direktion der Finanzen wurde ermächtigt, die nöthigen Vorkehren zu Aufnahme des Anleiheens anzubahnen.
6. Endlich wurde (am 24. März) die Direktion der Jura-Bern-Luzern-Bahn ersucht, die Frage zu prüfen, ob und in welchem Maßstabe eine Erhöhung der Taxen auf der neu erworbenen Linie eingeführt werden könne.

Wenn wir nun auf das neu zu gründende Verhältniß gegenüber den Jurabahnen übergehen, so ist vorerst zu bemerken, daß Sie auf unsern Antrag bereits am 27. Januar 1877 die Direktion der Jurabahnen angefragt haben, ob und unter welchen Bedingungen dieselbe für den Fall der Erwerbung der Bern-Luzern-Bahn durch den Kanton Bern entweder den Betrieb oder die Pacht oder den Ankauf der Bahn übernehmen würde. — Die Antwort, welche die Direktion der Jurabahnen bezüglich der beiden ersten Alternativen ertheilte, ist in unserem Berichte von 2. Februar 1877 abgedruckt, sie ist auch in dem diesem Vortrage beigegebenen Expertengutachten wiederholt. Bezüglich des Ankaufes der Bahn erklärte damals die Jurabahndirektion, sie könne sich zur Zeit nicht auf daheringe Unterhandlungen einlassen, weil ihr keine Zahlungsmittel zu Gebote stehen, womit der Staat befriedigt werden könnte. Wir ließen daher diesen Punkt in unserm Vortrage vom 2. Februar unberührt und erneuerten erst später, am 4. März 1877, als im Volke eine Meinung sich kundgab, es dürfte die Bahn nach ihrer Erwerbung durch den Kanton den Jurabahnen abgetreten werden, die frühere Anfrage an die Direktion der Jurabahnen, ob und unter welchen

Bedingungen die Jurabahnen bereit wären, mit dem Staate auf diesbezügliche Unterhandlungen einzutreten. Die Antwort, welche die Direktion der Jurabahnen auf diese erneuerte Anfrage ertheilt, ist in dem Expertenbericht abgedruckt, welcher diesem Vortrage beiliegt.

Es wird sich nun darum handeln, in welcher Weise das Verhältniß der Bern-Luzern-Bahn zu den Jurabahnen geordnet werden soll. Das jetzt bestehende Verhältniß ist geregelt durch den Vertrag vom 18. April 1876 zwischen dem Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn und der Direktion der bernischen Jurabahnen. Durch denselben wurde die Bahn vom 1. Mai 1876 an bis zur Uebergabe der Linie an den neuen Eigenthümer, den bernischen Jurabahnen zum Betrieb übergeben, wobei jedoch festgestellt wurde, daß immerhin der Vertrag 2 Monate vor seiner Auflösung gekündet werden muß. Die Jurabahnen hatten durch diesen Vertrag den Betrieb zu folgenden Bedingungen übernommen: Bei 4 Zügen im Winter in jeder Richtung (15. Oktober bis 31. Mai) und bei 5 im Sommer (1. Juni bis 14. Oktober) vergütete die Masse per Jahr und per Betriebskilometer, die Linie zu 95 Kilometer berechnet:

1. Für die allgemeine Verwaltung . . .	Fr. 700
2. " den Stationsdienst . . .	" 1,170
3. " " Maschinendienst . . .	" 3,670
4. " " Fahrdienst . . .	" 630
5. " Verschiedenes (Krankenkassensubsidien, Miethe für fremde Wagen, Miethe und Amortisation des Rollmaterials Bern-Langnau) . . .	" 430

zusammen die forfait-Summe von Fr. 6,600

Für die mehr als jahresplanmäßigen Züge wurde vom durchlaufenen Lokomotivkilometer Fr. 1. 30 vergütet.

Die Masse hatte dagegen auf ihre Rechnung übernommen die Kosten für den Bahnaufsichts- und Unterhaltungsdienst, sowie den Antheil der Bahn an der Verzinsung, dem Betriebe und der Unterhaltung der mitbenutzten Bahnhöfe, Stationen und Bahnstrecken.

Um nun behufs Abschlusses eines neuen Vertrags eine Grundlage zur Ordnung des Verhältnisses der Bern-Luzern-Bahn zu den Jurabahnen zu erhalten, bestellten Sie auf unsern Antrag unterm 15. März 1877 eine Expertenkommission in den Personen der Herren Großräthe Ott, Mnd. Schmid und Direktor Kummer, welchen Sie den Auftrag ertheilten, über folgende Punkte ihr Gutachten abzugeben:

1. Ueber den Verkauf der Bahn an die Gesellschaft der Jurabahnen und die daherigen allfälligen Bedingungen.
2. Ueber die Verpachtung an diese Gesellschaft.
3. Ueber den Abschluß eines Betriebsvertrages mit der Jurabahngesellschaft und über die Grundlagen dieses Vertrages.
4. Für den Fall des Abschlusses eines Betriebsvertrages: über die Organisation der Verwaltung des Staates, behufs der Ueberwachung des Betriebs und der Bauten, welche noch zu vollenden oder noch zu erneuern sind.

Das Gutachten, welches die Experten eingereicht haben, ist diesem Berichte beigelegt, weshalb wir einfach auf dasselbe verweisen. Wir sind mit den Erörterungen und den Schlüssen der Experten bezüglich der Frage des Verkaufs oder der Verpachtung der Bahn vollständig einverstanden und beantworten deshalb, es sei zur Zeit von dem Verkaufe und von der Verpachtung der Bahn abzusehen. Es bleibt demnach nur noch die Frage zu erörtern, auf welchen Grundlagen ein Betriebsvertrag mit den Jurabahnen zu vereinbaren sei; in dieser Beziehung theilen wir ebenfalls die Ansicht der Experten, welche nach sorgfältiger Prüfung der drei in Frage kommenden

Projekte einen Betriebsvertrag zur Annahme empfehlen, der im Wesentlichen mit dem gegenwärtig bestehenden vom Massaverwalter im vorigen Jahre abgeschlossenen Vertrage übereinstimmt. In der Erwartung, daß Sie diese Ansicht auch theilen werden und um die Angelegenheit zu fördern, haben wir bereits einen solchen Vertrag mit der Direktion der Jurabahnen zum Abschlusse gebracht, welcher von ihr, sofern Sie denselben dem Großen Rathe zur Genehmigung zu empfehlen belieben, in den nächsten Tagen dem Verwaltungsrathe vorgelegt werden wird.

Dieser Vertrag beruht auf folgenden Grundlagen: Der Betrieb der Bahn im engeren Sinne, nämlich die Kosten des allgemeinen Dienstes, des Expeditionsdienstes, des Transportdienstes, die Beiträge an die Hülf- und Krankenkasse, die Mietzinse für fremde Wagen und für das eigene Betriebsmaterial der Jurabahnen, welches auf der Linie verwendet wird, werden von der Jurabahngesellschaft um die Forfait-Summe von Fr. 6000 per Jahr und per Kilometer für 4 Züge im Winter und 5 Züge im Sommer übernommen. Es werden demnach gegenüber dem bisherigen Vertrage Fr. 600 per Kilometer oder für 95 Kilometer Fr. 57,000 per Jahr auf diesem Betriebszweige erspart. Für die mehr als jahresplanmäßigen Züge ist die bisherige Entschädigung ebenfalls herabgemindert worden von Fr. 1. 30 auf Fr. 1. 20 per durchlaufenden Kilometer.

Der Bahnaufsichts- und der Bahnunterhaltungsdienst wird von der Jurabahngesellschaft zu den reinen Selbstkosten besorgt; ferner besorgt dieselbe für den Staat die Abrechnungen mit der Centralbahn für die Antheilskosten an der Verzinsung, dem Betriebe und dem Unterhalt der gemeinschaftlich benutzten Bahnhöfe und Bahnstrecken. Ueber Vollenendungs- und Neubauten, wofür eine Summe von Fr. 200,000 in Aussicht genommen worden ist, wird separate Rechnung geführt, welche mit der Betriebsrechnung den Staatsbehörden zur Genehmigung vorzulegen ist. Für Kompletirung des Rollmaterials hat der Staat einen Kredit von Fr. 250,000 zu sofortiger Verwendung auszusetzen und für die eigentliche Oberbau-erneuerung ist eine Summe von Fr. 300,000 zur Verfügung zu halten, welche mit circa Fr. 50,000 jährlich zu diesem Zwecke auf der ganzen Linie verwendet werden kann.

Bezüglich der Verantwortlichkeit sind im Wesentlichen die Grundsätze aufgenommen worden, welche im Vertrage über den Betrieb der Staatsbahn niedergelegt waren und hinsichtlich der Verwaltung, d. h. zu Ueberwachung der Vertragsausführung, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs wird dem Staate das Recht einer Vertretung eingeräumt. Dem Regierungsrathe, eventuell dem Großen Rathe steht der Entscheid, über das Budget und die Passation der Jahresrechnung, über die Festsetzung der Zahl der Züge, der Tarife, über die Neubauten und die Verwerthung der Bahnabschnitte. Die Reineinnahmen sind monatlich der Kantonskasse abzuliefern.

Dieses sind die hauptsächlichsten Bestimmungen des neuen Vertrages, dessen Annahme Ihnen zu Händen des Großen Rathes empfohlen wird. Wir dürfen annehmen, daß durch den Abschluß dieses Vertrages die bisherigen Betriebskosten um circa Fr. 60,000 jährlich herabgemindert werden.

Es bleibt uns noch übrig, den vierten Punkt des Gutachtens zu behandeln, nämlich die Frage der Organisation der Verwaltung des Staates behufs Ueberwachung des Betriebs und der Bauten. Wir glauben auch hier die Vorschläge der Experten empfehlen zu sollen, welche wir in den mitfolgenden Dekretsentwurf aufgenommen haben, der auch noch einige andere Punkte reglirt.

Wir schließen diesen kurzen Bericht, indem wir Ihnen

zu Händen des Großen Rathes die Annahme des Nachstehenden Dekretsentwurfs empfehlen.

Bern, den 7. April 1877.

Der Direktor der Eisenbahnen:  
Hartmann.

## Dekretsentwurf

über

den Betrieb der Bern-Luzernbahn und über die Verwendung des für den Ankauf derselben aufgenommenen Eisenbahn-Anleiheus.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Vollziehung des vom Volke am 11. März 1877 angenommenen Beschlusses über den Ankauf der Bern-Luzernbahn und Aufnahme eines Anleiheus

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

1. Der mit der Jurabahn-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag über den Betrieb der Bern-Luzernbahn wird genehmigt.  
2. Das Anleihen von Fr. 10,000,000 wird folgendermaßen verwendet:

- a. Zur Zahlung des Ankaufspreises der Bahn von Fr. 8,475,000 und zu Deckung der Anleihekosten und des Kursverlustes.
- b. Zu Komplettirung des Rollmaterials (Anschaffung von Lokomotiven und Wagen) eine Summe von Fr. 250,000.
- c. Zu Ausführung von Vollendungsbauten auf der Linie einen Betrag von höchstens Fr. 200,000, deren Reparitur auf angemessene Zeitfristen dem Verwaltungsausschusse übertragen wird.
- d. Zu Erneuerung des Oberbaues, hauptsächlich für die Linie Gümmligen-Langnau bestimmt, eine Summe von Fr. 300,000, verwendbar in jährlichen Beträgen von circa Fr. 50,000.
- e. Der Rest zu Bildung eines Reservefonds zur Verzinsung des Anleiheus, insoweit der Reinertrag der Bahn hiezu nicht ausreichen wird.

3. Die zu Anschaffung von Rollmaterial bestimmte Summe ist sofort zur Verwendung zu bringen; der Regierungsrath wird dieselbe der Jurabahn-Gesellschaft, welche die Anschaffung für Rechnung des Staates zu besorgen hat, auf den von ihm genehmigten Ausweis hin zur Verfügung stellen.

4. Es wird ein Oberbau-Erneuerungsfond gebildet, bestehend aus den Fr. 300,000 zur Erneuerung des Oberbaues auf der Linie Gümmligen-Langnau und aus einer jährlichen, dem Reinertrage der Bahn zu entnehmenden Einlage von Fr. 76,000. Ueber die jährliche Verwendung dieses Fonds entscheidet der Regierungsrath auf den Antrag des Verwaltungsausschusses.

5. In den Reservefond (Art. 2 litt. e) wird ferner eingelegt der Erlös der zu verkaufenden Bahnabschnitte, welche auf Fr. 250,000 gewerthet sind, und ebenso werden diesem

Fond die zu Vollendungsbauten reservirten Fr. 200,000 bis zu ihrer Verwendung beigegeben.

6. Die Verwaltung des Oberbau-Erneuerungsfonds und des Reservefonds wird der Direktion der Finanzen übertragen, welche darüber jährlich Rechnung zu legen hat.

7. Zu Ueberwachung der Ausführung des Betriebsvertrages, zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs, zur Anordnung der Vollendungsbauten und zur Vorberathung aller dem Regierungsrathe eventuell dem Großen Rathe zum definitiven Entscheide vorzuliegenden Fragen wird ein Verwaltungsausschuss bestellt, bestehend aus dem jeweiligen Direktor der Eisenbahnen als Präsidenten und zwei vom Großen Rathe auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Mitgliedern.

8. Dieser Verwaltungsausschuss ist berechtigt, zu Lösung technischer, auf die Bahn sich beziehender Fragen den kantonalen Oberingenieur und die betreffenden Bezirksingenieur in Anspruch zu nehmen.

9. Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses beziehen für ihre Verrichtungen Tagelder von Fr. 20 und an Reisekosten für jede Stunde Entfernung, die Rückreise inbegriffen, Fr. 1. 50.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 7. April 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Kohr.

Der Rathschreiber:

Dr. Trächsel.

## Gutachten der vom Regierungsrath bestellten Experten über die Ordnung des Verhältnisses der Bern-Luzern-Bahn zu den Jurabahnen.

An den Regierungsrath des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Herren Regierungsräthe!

Mit Schreiben vom 15. d. M. haben Sie die Unterzeichneten als Experten bezeichnet, um Ihnen ein Gutachten zu unterbreiten, welches dazu benutzt werden soll, das Verhältniß der Bern-Luzern-Bahn, deren Ankauf nun vom Volke genehmigt ist, zu den bernischen Jurabahnen zu ordnen.

Die Punkte, über welche Sie unsere Anträge gewärtigen, werden wie folgt bezeichnet:

- I. Ueber den Verkauf der Bahn an die Gesellschaft der Jurabahnen und die daherigen allfälligen Bedingungen;
- II. Ueber die Verpachtung der Bahn an diese Gesellschaft;
- III. Ueber den Abschluß eines Betriebsvertrages mit der Jurabahn-Gesellschaft und über die Grundlagen dieses Vertrages;
- IV. Für den Fall des Abschlusses eines Betriebsvertrages: über die Organisation der Verwaltung des Staates, behufs der Ueberwachung des Betriebs und der Bauten, welche noch zu vollenden oder noch zu erneuern sind.

Die Unterzeichneten haben den ihnen erteilten Auftrag angenommen und beehren sich, Ihnen hienach das Ergeb-

niß ihrer Untersuchungen und Berathungen in gedrängter Kürze mitzutheilen.

\* \* \*

Zunächst haben wir die Offerten zu erwähnen, welche die Direktion der bernischen Jurabahn-Gesellschaft dem Staate Bern in Bezug auf die verschiedenen in Frage stehenden Modalitäten schon gemacht hat. Dieselben lauten wie folgt:

Mit Schreiben vom 31. Januar 1877 erklärt sich die Jurabahndirektion bereit, den Betrieb der Bahn zu übernehmen, nach Wahl des Staates entweder:

- 1) Zu den reinen Selbstkosten, nach Mitgabe des unterm 21. November 1874 mit der Gesellschaft der Bern-Luzern-Bahn abgeschlossenen Betriebsvertrages, oder
- 2) auf Grundlage des unterm 13. April 1876 mit dem Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn abgeschlossenen, vom Bundesgerichte genehmigten und noch gegenwärtig in Kraft bestehenden Betriebsvertrages. Hiernach würden wir die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Stationsdienstes, des Expeditionsdienstes, des Zugkraftdienstes und des Verschiedenen gegen Vergütung von jährlich Fr. 6600 per Kilometer übernehmen, und zwar unter Annahme eines Fahrplanes mit 5 Zügen im Sommer und 4 Zügen im Winter in jeder Richtung. Nicht inbegriffen im à forfait wären der Bahndienst (Aufsicht und Unterhalt) und die Vergütungen an die Centralbahn für Antheil an der Verzinsung, sowie Antheil an den Betriebs- und Unterhaltungskosten für die mitbenützten Bahnhöfe und Bahnstrecken. Für die mehr als fahrplanmäßigen Züge wäre eine Entschädigung von Fr. 1. 30 per Zugskilometer zu leisten; die Kosten für Oberbauerneuerung auf der Strecke Gümli-Langnau, geschätzt auf Fr. 300,000, und die besondern Vollendungsbauten, geschätzt auf Fr. 200,000, würden natürlich separat zu berechnen sein, und hätte endlich der Staat das fehlende Rollmaterial zu beschaffen, wozu die von der großrätlichen Kommission präliminirte Summe von Fr. 250,000 hinreichen dürfte, oder
- 3) à forfait, gegen Vergütung von Fr. 11,000 per Betriebskilometer und per Jahr, oder Fr. 1,045,000 im Ganzen, gemäß der zwischen dem Verwaltungsrathe der neuen Luzern-Bahn-Gesellschaft und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn unterm 30. Dezember 1876 betreffend gemeinschaftlichen Ankauf der Bahnlinie Bern-Langnau-Luzern und Uebertragung des Betriebes an die Centralbahn getroffenen Vereinbarung. Die Jurabahn-Gesellschaft würde in Folge dessen gegenüber dem Staate Bern, und umgekehrt der Staat Bern der Jurabahn-Gesellschaft gegenüber die nämlichen Verpflichtungen übernehmen, wie laut der angeführten Vereinbarung die Centralbahn gegenüber der sogenannten neuen Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft und diese gegenüber jener. Immerhin müßten wir verlangen, daß der Staat das fehlende Rollmaterial beschaffe, und daß der Oberbauerneuerungsfond nach dem Berichte der großrätlichen Kommission mit einer jährlichen Einlage von Fr. 800 per Betriebskilometer gebildet werde; endlich beruht unsere Offerte auf der Voraussetzung, daß dem Staat Bern, als Erwerber der Bern-Luzern-Bahn, die Mitbenützung der Bahnhöfe Bern und Luzern und der Strecken Bern-Gümli und Fluhmühle-Luzern in bisheriger Weise gesichert bleibe.

In allen Fällen würden wir es dem Staat Bern

anheimstellen, die Dauer des Betriebsvertrages zu bestimmen.

In der nämlichen Zuschrift beantwortet die Jurabahn-Gesellschaft auch die Anfrage des Regierungsrathes bezüglich einer allfälligen Pachtung der Bahn und sagt:

Als Pachtzins bieten wir dem Staate die jährliche Summe u. d. von der großrätlichen Kommission in ihrem Berichte vom 28. Dezember 1876 präliminirten Reinerträge der Bahn an. Dieselben betragen pro 1877 Fr. 61,500, 1878 107,000, 1879 Fr. 152,000, 1880 Fr. 198,000, 1881 Fr. 243,000, 1882 Fr. 289,000 u. s. w. Ueber die näheren Bedingungen eines solchen Pachtvertrages würden wir uns an der Hand analoger Verträge leicht einigen können; was die Dauer betrifft, so möchten wir denselben, nach Wahl des Staates, vorläufig auf 3, 4, 5 oder 6 Jahre abschließen, könnten aber auch darauf eingehen, nach Ablauf gewisser Perioden jeweilen eine Revision des Vertrages mit Rücksicht auf eine durch die gemachten Erfahrungen allfällige gerechtfertigte Erhöhung oder Ermäßigung des Pachtzinses vorzunehmen.

Mit Bezug auf die Frage, ob der Jurabahn-Gesellschaft vielleicht auch die eigenthümliche Erwerbung der Bahn conveniren würde, erwiderte die Direktion derselben, daß sie sich jetzt noch nicht auf dahinziende Unterhandlungen einlassen möchte, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil ihr keine Zahlungsmittel zu Gebote ständen, womit sie den Staat befriedigen könnte.

Nachdem die Eisenbahndirektion eine neue Anfrage bezüglich des Ankaufes der Bahn an die Jurabahndirektion erlassen hatte, antwortete die letztere mit Schreiben vom 6. März 1877 in weiterer Auseinandersetzung des früher eingenommenen Standpunktes unter Anderem Folgendes:

Wenn wir uns gegenüber dem Anstimmern, die Bahn im Falle des Ankaufes derselben durch den Staat von letzterem käuflich zu erwerben, vorläufig ablehnend verhielten, so lag der Grund hiervon wirklich nur in der Befürchtung, dem Staate nicht hinreichende Sicherheit für den Kaufpreis darbieten zu können, und weil in den vorausgegangenen mündlichen Erörterungen in der Angelegenheit die Ansicht die Oberhand gewonnen hatte, der Staat solle in seinem eigenen Interesse sich der Bahn nicht wieder vorschnell entäußern, sondern die Betriebsergebnisse des laufenden und des künftigen Jahres, welche voraussichtlich viel günstiger, als veranschlagt, sein werden, abwarten, um hierauf gestützt alsdann mit voller Sachkenntniß der Jurabahn-Gesellschaft die Bedingungen vorzuschreiben, zu denen sie die Bahn eigenthümlich übernehmen solle.

Unser Obligationen-Kapital beträgt gegenwärtig rund 30 Millionen Franken, und es sind dafür unsere sämtlichen Linien unterpfändlich verhaftet. Wollten wir nun für den Ankaufspreis der Bern-Luzernbahn neue Obligationen kreiren, so könnten sich Angesichts des augenblicklichen Minderwerthes der Bahn die alten Obligationensgläubiger der Eingehung dieser neuen Verbindlichkeit widersetzen, und müßte daher der Staat diese Obligationen garantiren, bezw. ein allfälliges Defizit auf der Verzinsung dieses Kapitals tragen wollen, oder sich mit Prioritätsaktien statt mit Obligationen für den Kaufpreis ausweisen lassen. Es lag nun nicht in unserer Stellung, dem Kanton Bern die Zumuthung zu machen, die Bahn, die er mit gutem Gelde bezahlen muß, sofort unserer Gesellschaft

abzutreten und dafür nur einen zweifelhaften Gegenwerth entgegen zu nehmen, und wir erklärten daher aus diesem einzigen Grunde, daß wir es augenblicklich nicht für angezeigt erachten, uns auf Kaufsunterhandlungen einzulassen. Dagegen erklären wir nun ebenso bestimmt, daß wenn entweder der Staat sich für den Ankaufspreis mit Prioritätsaktien unserer Gesellschaft begnügen will, in welchem Falle die übrigen Gesellschaftsgläubiger zu keinem Einwand berechtigt wären, oder wenn er, im Falle wir Schuldner des Ankaufspreises werden sollen, eine allfällige Opposition der übrigen Gläubiger für uns erledigen will, wir es als in unserm höchsten Interesse liegend erachten, die Bern-Luzernbahn vom Staate sofort eigenthümlich zu erwerben, und daß wir als Kaufpreis derselben nicht nur den Steigerungspreis nebst Folgen, sei es in Nachgangsobligationen oder Prioritäts-Aktien, bieten, sondern dem Staate überdies offeriren würden, ihm für seine bisherigen auf die Bahn verwendeten Kapitalien im Betrage von etwa 9 $\frac{1}{2}$  Millionen Franken Nachgangs-Aktien oder, nach Maßgabe des Mehrertrages der Bern-Luzernbahn, Stamm-Aktien der Jurabahn-Gesellschaft zu verabfolgen, so daß dadurch in der Folge seine sämtlichen für die Bern-Luzernbahn gebrachten Opfer gedeckt würden.

Indem wir uns daher schon jetzt bereit erklären, unter Ratifikationsvorbehalt unserer zuständigen Gesellschaftsbehörden auf obigen Grundlagen in Kaufsunterhandlungen zu treten, gewärtigen wir Ihre Rückäußerung und verharren zc.

\* \* \*

Wir gehen nun über zur Beantwortung der einzelnen Fragen.

### I. Verkauf der Bern-Luzernbahn an die bernische Jurabahn-Gesellschaft.

Es ist nicht zu verkennen, daß ein Verkauf der Bahn für beide Theile wesentliche Vortheile haben kann. Der Staat würde sich des letzten und vereinzeltsten Bahnstückes, welches er besitzt, entledigen und keiner Verwaltungsorgane mehr für die Ordnung des Betriebes derselben bedürfen. Seine Interessen, welche mit denjenigen der Jurabahn-Gesellschaft identisch sind, wären in vollständiger Weise gewahrt, und es würde gleichzeitig der maßgebende Einfluß, welchen er zwar schon jetzt als größter Aktionär der Jurabahn-Gesellschaft in derselben besitzt, in noch erhöhtem Maße, vermöge seiner vermehrten Betheiligung, gesichert. Die Verwaltung der Jurabahn würde den nicht zu unterschätzenden Vortheil erreichen, das ganze Netz einheitlich zu betreiben, damit jeder besonderen Rechnungsführung entbunden zu sein und einen allfälligen Mehrwerth der Linie dem ganzen Unternehmen zu Gute kommen zu lassen.

Wenn wir gleichwohl für den Augenblick diese Lösung nicht anempfehlen, so bewegen uns dazu triftige Gründe, die wir Ihrer Würdigung unterbreiten. Der Staat als Verkäufer ist gegenwärtig noch nicht in der Lage, den wahren Werth des abzutretenden Objektes sicher zu beurtheilen. Die Grundlagen, von denen die Bahnschätzungen der bundesgerichtlichen Experten sowohl, als der bernischen Großrathskommission ausgingen, müssen sich erst durch die Erfahrung bemahrscheinigen. In dieser Richtung glauben wir schon jetzt andeuten zu können, daß die Kosteinnahmen sich günstiger gestalten dürften, als sie von der Großrathskommission präliminirt waren, und daß die Betriebsausgaben geringer sein werden, als die Berechnungen der Kommission angenommen hatten. Der Einfluß

einer allfälligen Erhöhung der Tarife auf den Mehrwerth der Bahn könnte ebenfalls erst an der Hand der Erfahrung mit Sicherheit ausgemittelt werden. Auf der andern Seite ist die Jurabahn-Gesellschaft gegenwärtig noch im Ausbau ihres Netzes begriffen und es möchte nicht angezeigt erscheinen, den finanziellen Rahmen derselben, bevor sie ihn vollständig ausgesponnen hat, so beträchtlich zu erweitern. Die Zahlungsmittel für den Kaufpreis, welche dieser Gesellschaft zur Zeit zu Gebot ständen, könnten zweifelsohne nur in Prioritätsaktien gefunden werden, da die Kreirung neuer Obligationen, angesichts des momentanen Minderwerths der Bahn, bei den alten Obligationen auf Widerstand stoßen müßte, wenn nicht der Staat das Zinsenträgniß dieser neuen Titel garantiren, beziehungsweise die in den ersten Jahren sich ergebenden Zinsausfälle von vornherein decken wollte. Im einen wie im andern Falle müßte der Verkauf der Bahn einer Volksabstimmung unterliegen, die einer Ratifikation kaum günstig sein würde, indem über den Werth der Prioritätsaktien noch keine bestimmten Anhaltspunkte vorliegen und das Eingehen einer Zinsengarantie den Volksanschauungen widerspricht.

Wir resumiren uns demnach dahin, es sei vorerst abzuwarten, bis die Jurabahn sich angemessen konsolidirt und ein Erträgniß ihrer Aktien abgeworfen haben; dannzumal wird auch der Werth der Bern-Luzern-Bahn mit mehr Sicherheit bestimmt werden können. Immerhin sind wir der Ansicht, daß der Verkauf stattfinden kann, sobald es dem Staate möglich ist mit bestimmteren Faktoren zu rechnen, was in zwei, bis längstens drei Jahren der Fall sein wird; inzwischen sei von der seitens der Jurabahn gemachten Kaufsofferte in beidseitigem Interesse Umgang zu nehmen, bei aller Anerkennung derselben und unter dem Vorbehalte, später darauf zurück zu kommen.

### II. Verpachtung der Bahn.

Gegen die Verpachtung der Bahn sprechen größtentheils dieselben Gründe, wie gegen den Verkauf. Der Staat wäre nicht in der Lage, den Werth der Bern-Luzern-Bahn behufs einer spätern Abtretung, welche jedenfalls in Aussicht zu nehmen ist, richtig bemessen zu können, da die Pachtofferte von Seiten der Jurabahn wohl hauptsächlich deshalb gestellt worden ist, um über die Bern-Luzern-Bahn keine besondere Rechnung führen zu müssen, sondern den Betrieb derselben vollständig mit den übrigen Linien verschmelzen zu können. Ein ebenso wichtiges Moment, die Pachtofferte, welche sich auf die von der Großrathskommission präliminirten Keinerträge der Bahn stützt, abzulehnen, liegt in dem Umstande, daß schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit angenommen werden kann, daß diese Erträgnisse größer sein werden, als sie berechnet waren und der Staat sich auf diese Weise finanziell zu ungünstig stellen würde. Ferner könnte dem finanziell günstigen Einfluß, der durch eine eventuelle Erhöhung der Taxen dem Staate erwachsen müßte, im Pachtvertrag nur schwer oder gar nicht Rechnung getragen werden.

Wir sind der Ansicht, daß die Prüfung der Frage einer Taxenerhöhung sofort stattfinden solle, und schließen im Uebrigen dahin, es sei in eine Verpachtung der Bern-Luzern-Bahn überhaupt nicht einzutreten.

### III. Abschluß eines Betriebsvertrages.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß wir Ihnen einzig einen Betriebsvertrag mit der Jurabahn-Gesellschaft anempfehlen und wir haben nun zu untersuchen, welcher der verschiedenen Modalitäten der Vorzug zu geben sei. Dieselben sind:

- a. Betrieb zu den reinen Selbstkosten;
- b. à forfait, gegen eine bestimmte kilometrische Vergütung für die sämtlichen Leistungen, welche einem normalen Betriebe und Unterhalte der Bahn äquivalent sein sollte;
- c. auf Grundlage eines Vertrages, der alle diejenigen Leistungen in einer kilometrischen à forfait Vergütung in sich schließt, die zum Voraus berechenbar sind und einzig nicht enthält die nicht bestimmbaren Faktoren, nämlich die Bahnaufsicht und -Unterhaltung, sowie die Vergütungen an die Centralbahn für Antheile an der Verzinsung, den Betriebs- und Unterhaltungskosten der mitbenützten Bahnhöfe und Bahnstrecken der Centralbahn.

a. Betrieb zu den reinen Selbstkosten.

Ein Betriebsvertrag auf diesen Grundlagen ist unstreitig der nächstliegende und würde den bestehenden Verhältnissen am meisten entsprechen. Die Jurabahnen betrieben und betreiben gegenwärtig noch bis zur Eröffnung ihres ganzen Netzes die Linien der Staatsbahn, Neuenstadt-Biel und Biel-Bern, nach Mitgabe eines solchen Vertrages d. d. 21. Oktober 1873. Ebenso wurde die Bern-Luzern-Bahn seitens der Jurabahn-Gesellschaft vom Zeitpunkt der Eröffnung der Strecke Langnau-Luzern an bis zum 1. Mai 1876 betrieben, nach Mitgabe eines analogen Betriebsvertrages d. d. 21. November 1874. Es mag hier konstatiert werden, daß die Ausführung des ersten Vertrages zu gar keinen Anständen zwischen den Staatsbehörden und der Betriebs-Gesellschaft geführt hat, und daher ein solches Verhältniß unbedenklich auch für die Bern-Luzern-Bahn Platz greifen dürfte.

Gegen einen Betriebsvertrag zu den reinen Selbstkosten kann nur angeführt werden, daß die Kontrolle des Staates sich einfacher gestaltet, wenn die sämtlichen Leistungen des eigentlichen Betriebes in einer à forfait-Summe ausgedrückt sind, daß von vornherein eine Vergleichung der Kosten der gleichartigen Leistungen mit den Ansätzen, wie sie dem durch den Massverwalter der Bern-Luzern-Bahn mit der Jurabahn abgeschlossenen Vertrage, d. d. 13. April 1876, zu Grunde liegen, ermöglicht ist, und daß sich schon beim Vertragsabschlusse herausstellen wird, um wie viel die zukünftigen Betriebskosten niedriger sein werden, als die bisherigen und die von der Großrathskommission präliminirten. Endlich würde voraussichtlich ein solcher Vertrag einem gewissen Mißtrauen begegnen, dem, wenn es auch ungerechtfertigt ist, gleichwohl Rechnung getragen werden muß.

Wir stellen demnach den Abschluß eines Betriebsvertrages zu den reinen Selbstkosten nur in zweite Linie.

- b. Vertrag à forfait gegen Vergütung einer bestimmten Summe per Betriebskilometer und per Jahr, analog der zwischen dem Verwaltungsrathe der neuen Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft und dem Direktorium der schweizerischen Centralbahn unterm 30. Dezember 1876 abgeschlossenen Vereinbarung, betreffend gemeinschaftlichen Ankauf der Bahnlinie Bern-Langnau-Luzern und Uebertragung des Betriebes an die Centralbahn.

So sehr ein solches Vertragsverhältniß, das die Vergütung der sämtlichen Auslagen an die Betriebs-Gesellschaft zu enthalten scheint, auf den ersten Blick zu bestechen geeignet ist, so wenig erzeigt sich dasselbe bei näherer Prüfung als einfach und rationell. Es ist keineswegs einfach, weil dem Eigenthümer der Bahn, neben der Bezahlung der normalen Leistungen an die Betriebs-Gesellschaft, alle Ausgaben auffallen, welche sich auf den außerordentlichen Unterhalt und den Aus-

bau der Bahnanlage, des eigentlichen Immeubels, beziehen. Wir citiren daorts einige Bestimmungen des erwähnten Vertrages.

„Die Bestreitung aller Ausgaben, welche ihrer Natur nach auf Baurechnung und nicht auf Betriebsrechnung gehören, d. h. die Ausgaben für Ausbau der Linie, für neue Anlagen oder Veränderung bestehender Anlagen, für Vermehrung des Inventars, Mobiliars u. s. f.

„Die jährliche Einlage von Fr. 45,000 in einen Oberbauerneuerungsfonds.

„Sie haftet für allen Schaden, der an der Linie oder dem Betriebsmaterial durch höhere Gewalt, oder in Folge ursprünglicher fehlerhafter Konstruktion von einzelnen Bauobjekten entsteht.“

Solche Bestimmungen tragen den Keim beständiger Differenzen in sich, denn es ist nicht möglich, die Grenzen zwischen normalem Bahnunterhalt und außerordentlichem Unterhalte genau zu ziehen. In jedem Einzelfalle hätten besondere Verständigungen stattzufinden, und es müßte jeweilen separat abgerechnet werden über die noch ausstehenden Vollendungsbauten, über die Kosten außerordentlichen Bahnunterhaltes, über das Legen von neuem Oberbau u. s. f. Diese Trennung der Kosten des ordentlichen Unterhaltes, welcher sich in der forfait-Summe englobirt befände, von den außerordentlichen Bahnunterhaltungskosten, hätte eine übermäßige Komplikation im Rechnungswesen zur Folge, auf dessen Vereinfachung nach einheitlichen Schemata bei allen schweizerischen Eisenbahnverwaltungen hingearbeitet wird. Die von dem Bahneigenthümer extra zu bezahlenden außerordentlichen Leistungen müßten nothwendig höhere Summen erreichen, wenn sie separat ausgeführt und verrechnet, als wenn sie theilweise durch das ständige Personal der Betriebs-Gesellschaft besorgt würden. Die Kontrolle seitens des Staates wäre wesentlich erschwert und könnte ohne eine technische, zu diesem Zwecke besonders geschaffene Stelle kaum bewältigt werden. Demnach erscheint es uns weit zweckmäßiger, den gesammten Bahnunterhalt durch die Betriebs-Gesellschaft in den Selbstkosten besorgen zu lassen und dann auch nur den wirklich gemachten Aufwand zu bezahlen.

Ähnlich verhält es sich mit den an die Centralbahn zu leistenden Antheilsquoten für mitbenützte Bahnhöfe und Bahnstrecken. Diese Summen, welche erst auf Abrechnung hin bestimmt werden können, der Betriebs-Gesellschaft à forfait zuzumuthen, hätte nur die Folge, daß diese sich durch eine entsprechende runde Forderung für allfällig Unvorhergesehenes decken müßte, währenddem es natürlicher ist, die wirklichen Auslagen zu vergüten. Hierbei erwähnen wir, daß uns der Vertrag bezüglich Mitbenutzung des Bahnhofes in Luzern und der Bahnstrecke bis Fluhmühle, als nicht auf richtigen Grundsätzen beruhend abgefaßt erscheint, und bei einer Revision desselben der Staat eine Summe von circa Fr. 18,000 bonifiziren könnte.

Aus dem Angeführten ergibt sich, daß es rationeller und für beide Theile sicherer ist, wenn der gesammte Bahnunterhalt, sowie die Verzinsungsquoten an die Centralbahn aus dem à forfait ausgeschieden und zu den Selbstkosten bezahlt werden. Es ist auch viel leichter, einen Vertrag über den eigentlichen Betrieb zum möglichst reduzirten Preise abzuschließen, wenn das Materialische, das nicht rechnungsmäßig belegt nachgewiesen werden kann, bei Seite gelassen wird. Der Unternehmer muß dem letztern immerhin ausreichend Rechnung tragen, und der Staat thut besser, nicht Unvorhergesehenes zu bezahlen, was vielleicht nicht eintritt und für sein Geld jedenfalls im Maximum nur so viel an seinem Immeubel gemacht zu erhalten, als die betreffende Quote, welche der Pächter berechnet hatte, erleiden mag.

Wir verwerfen, in Umfassung des Angeführten, den vollständigen à forfait-Vertrag.

- c. Betrieb auf Grundlage des unterm 13. April 1876 zwischen der Jurabahn-Gesellschaft und dem Massaverwalter der Bern-Luzern-Bahn abgeschlossenen, vom Bundesgerichte genehmigten und noch gegenwärtig in Kraft bestehenden Vertrages.

Dieser Vertrag war das Ergebnis sorgfältiger Untersuchungen seitens der vertragschließenden Behörden, und wir können sogleich beifügen, daß der Massaverwalter nach gemachter Erfahrung die Grundzüge desselben als die richtigsten bezeichnet und sich dahin ausspricht, daß in der Ausführung die gegenseitigen Beziehungen nichts zu wünschen übrig gelassen hätten. Die Betriebspächterin hat à forfait zu besorgen gegen Vergütung von jährlich Fr. 6,600 per Kilometer (Betrag, welchen wir weiter unten zu reduzieren beantragen) die Kosten der allgemeinen Verwaltung, des Stationsdienstes, des Expeditionsdienstes, des Zugfraktdienstes und des Verschiedenen. Dabei ist ein Fahrplan mit 5 Zügen im Sommer und 4 Zügen im Winter in jeder Richtung angenommen und für die mehr als fahrplanmäßigen Züge eine Entschädigung von Fr. 1. 30 per Zugkilometer zu leisten. Einzig nicht inbegriffen im à forfait sind der Bahndienst (Aufsicht und Unterhalt) und die Vergütungen an die Centralbahn für Antheil an der Verzinsung, den Betriebs- und Unterhaltungskosten der mitbenützten Bahnhöfe und Bahnstrecken. Wir können uns mit diesen Grundlagen durchaus befremden, da wir an der Hand derselben in die Lage gesetzt sind, den à forfait-Preis zum möglichst niedrigen Ansätze zu berechnen, da für alles Uebrige nur bezahlt, was wirklich geleistet wird, da in der Durchführung keine Komplikationen entstehen, und da endlich bloß auf diese Weise die staatliche Verwaltung und Controle auf ein Minimum beschränkt werden kann.

Wir empfehlen daher den Abschluß eines solchen Vertrages in erster Linie und gehen in Bervollständigung unseres Auftrages sofort dazu über, die Grundlagen desselben festzustellen. Hierbei beschränken wir uns auf die Hauptpunkte, indem die Vereinbarung des Vertrages selbst Sache der resp. Behörden ist. Beiläufig sei es uns gestattet, die Offenheit, mit welcher uns die Betriebsverwaltung der Jurabahn durch Vorlage ihrer Bücher, Akten und Belege entgegengekommen ist, anerkennend hervorzuheben, ebenso wie die nämliche Zuverlässigkeit auf dem Bureau des Massaverwalters. Wir waren dadurch in den Stand gesetzt, die Rechnungselemente genau zu prüfen, die wirklichen Selbstkosten zu ermitteln, und es dürfen sonach die Zahlen, welche wir Ihnen hienach bringen, Anspruch auf Richtigkeit machen.

#### Punktationen eines Betriebsvertrages.

Die Jurabahn-Gesellschaft hat den gesammten Betrieb der Bern-Luzern-Bahn unter der bisherigen Firma „Jura-Bern-Luzern-Bahn“ ausschließlich zu besorgen und vertritt den Staat nach außen gegenüber Behörden, Gesellschaften und Privaten.

Es soll also der Staat mit der gesammten Betriebsleitung, dem Bahnunterhalte und den Abrechnungen mit andern Gesellschaften direkt nichts zu thun haben, vorbehaltlich seiner Eigenthumsrechte und der in diesem Vertrage aufgestellten Bestimmungen. Ebenso hat gegenüber allen Reklamationen Dritter die Betriebspächterin einzustehen.

Bei Inkrafttreten des Vertrages hat eine Konstatirung des baulichen und betriebsfähigen Zustandes der Linie und eine Aufnahme des gesammten Bahninventars stattzufinden.

Das Rollmaterial wird besonders inventarisiert und nachher mit demjenigen der Jurabahn in einen gemeinschaftlichen Park vereinigt.

Für Kompletirung des Rollmaterials wird seitens des Staates ein Kredit bis auf Fr. 250,000 eröffnet, der zu Neuanschaffungen auf Ausweis hin verwendet werden darf. Es ist dieß der im Berichte der Steigerungskommission vorgesehene reduzierte Betrag. Für dasjenige Betriebsmaterial, welches der Jurabahn-Gesellschaft eigenthümlich gehört, und das auf der Bern-Luzern-Bahn verwendet wird, wird vom Staate keine besondere Entschädigung geleistet, sondern es ist dieselbe im à forfait-Preise inbegriffen.

Ueber die Nothwendigkeit von Neubauten auf der Linie, sowie noch ausstehender Vollendungsbauten, entscheidet der Staat auf Antrag und Bericht der Jurabahndirektion, welche dieselben auf Kosten des Eigentümers auszuführen hat.

Das vorberathende staatliche Organ hiezu ist ein Betriebskomitee, über welches hienach berichtet wird.

Die Jurabahn-Gesellschaft übernimmt à forfait für die Summe von Fr. 6,000, schreibe sechs Tausend Franken, per Jahr und per Bahnkilometer, letztere zu 95 gerechnet, die Betriebskosten für folgende Dienstzweige:

#### 1) Allgemeiner Dienst.

Hiezu gehören die allgemeinen Administrationskosten der Centralverwaltung und die dazu gehörigen Auslagen. Wir verweisen für das Detail dieses und der folgenden Kapitel auf den schon angeführten Betriebsvertrag mit dem Massaverwalter.

#### 2) Expeditionsdienst.

Die bezüglichlichen Auslagen begreifen in sich:

- a. Allgemeines: Besoldung der Stationsvorsteher, Aufseher u. s. f., Bureaukosten, Beleuchtung der Stationen, Inventarunterhalt u. s. f.
- b. Personen- und Gepäckdienst und
- c. Güterdienst.

} gemäß bestehendem Vertrag.

#### 3) Transportdienst.

Dazu gehören folgende Kosten:

- a. Maschinendienst,
- b. Wagensdienst.

} nach Mitgabe des bestehenden Vertrages.

#### 4) Verschiedenes.

Hiezu gehören:

- a. Beiträge und Unterstützungen an die Hülfz- und Krankenkasse.
- b. Miethe für fremde Wagen.
- c. Zins und Amortisationsquote des eigenen Betriebsmaterials der Jurabahn-Gesellschaft, welches auf der Bahn verwendet wird.

Die à forfait-Summe begreift in sich 4 Züge im Winter und 5 Züge im Sommer in jeder Richtung.

Der Winterfahrplan geht vom 15. Oktober bis 31.

Mai, der Sommerfahrplan vom 1. Juni bis 14. Oktober.

Für die mehr als fahrplanmäßigen Züge wird eine Entschädigung von Fr. 1. 20 per durchlaufenen Kilometer geleistet, für Vorspann und Arbeitszüge Fr. 1. —, für leer laufende Maschinen 80 Cts. per Kilometer.

Zu diesen und den vorhergehenden Preisansätzen bemerken wir, daß dieselben den reinen Selbstkosten entsprechen und der Jurabahn-Gesellschaft durchaus kein Benefice lassen, wie es beim bisherigen Vertrage noch der Fall war. Die Reduktion des Forfait-Preises findet ihre Begründung einerseits in Minderkosten des Bahnhofsdienstes, andererseits in Ersparnissen auf dem Maschinendienste größtentheils wegen

den gegenwärtig so billigen Kohlen. Steigen diese letztern wieder, so ist die Betriebsgesellschaft im Verlust und ebenso, wenn ein größerer Verkehr mehr Stationspersonal erfordert. Wir nehmen eine Majoration des Forfait-Preises, auch bei steigenden Bruttoeinnahmen, während der Vertragsdauer nicht in Aussicht. Der geringere Ansaß für die Extrazüge resultirt ebenfalls aus dem Nachweise, daß dort ein kleiner Gewinn gemacht worden war.

Die Jurabahnsgesellschaft besorgt auf Rechnung des Staates in den reinen Selbstkosten den Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst.

Diese Kosten bestehen in :

- a. Allgemeine Kosten (für Beamte des Central-Büreaus darf nichts berechnet werden),
- b. Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues,
- c. Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues,
- d. Unterhalt und Erneuerung der Bahnhöfe und Stationen, alles gemäß der Kubrirung der ähnlichen angeführten Verträge.

Es wird für die eigentliche Oberbauerneuerung eine Summe von Fr. 300,000 reservirt, welche mit circa Fr. 50,000 jährlich zu diesem Zwecke auf der ganzen Linie verwendet werden kann.

Unabhängig hievon wird aus den Reineinnahmen der Bahn vorab ein Erneuerungsfonds mit einer jährlichen Einlage von Fr. 800 per Betriebskilometer gebildet.

Die Verwaltung dieser Fonds ist Sache des Staates.

Die Jurabahnsgesellschaft besorgt für den Staat die Abrechnungen mit der Centralbahn über Antheilstkosten an der Verzinsung, dem Betriebe und der Unterhaltung der mitbenützten Bahnhöfe und Bahnstrecken.

Die betreffenden Verträge sind in Art. 12 des Vertrages mit dem Massaverwalter, sowie in Art. 11 des Pflichtenfestes für die Bahnversteigerung angeführt. Sollten dieselben abgeändert werden, so hat die Jurabahnsgesellschaft in erster Linie für den Staat einzustehen. Diese Gesellschaft wird in allen Fällen die Interessen des Staates bestmöglichst zu wahren suchen, da sie damit gleichzeitig die ihrigen, mit Bezug auf ihre eigene in Bern einmündende Linie, besorgt.

Die Jurabahnsgesellschaft führt über die Betriebseinnahmen der Bern-Luzern-Bahn, sowie über alle nicht im a forfait inbegriffenen und außerordentlichen Ausgaben, besondere Rechnung, welche jährlich abzuschließen und durch die kompetenten Organe dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

Die mittelbaren Einnahmen, welche nicht der Bern-Luzern-Bahn oder den Jurabahnien speziell angehören, sondern aus dem ganzen Netze resultiren, sind in einem festzusetzenden Verhältnisse auf jede Bahn zu vertheilen.

Ueber Vollendungs- und Neubauten, resp. Veränderungen in der Baurechnung, ist separate Rechnung zu führen und diese zur Genehmigung vorzulegen.

Die Betriebskosten werden vorab aus den laufenden Einnahmen entnommen und die Ueberschüsse monatlich der Kantonskassa abgeliefert.

Die Jurabahnsgesellschaft übernimmt die Verantwortlichkeit:

- 1) für die Richtigkeit der Buchführung und die Verwaltung der Gelder;
- 2) für die Folgen von Unfällen, welche Bahnangestellten zustoßen;
- 3) in Fällen von Feuerschaden, soweit als Versicherung gegen denselben möglich war;

- 4) für Schädigungen an der Bahn, dem Betriebsmaterial oder den Transportgegenständen, welche durch fehlerhafte Dienstleistungen oder mangelhafte Oberaufsicht herbeigeführt worden sind.

Ersatzleistungen wegen Beschädigung und Verlust von Gütern, sowie daherige Prozeßkosten, werden unter den Bahnen im Verhältnisse der Roheinnahmen vertheilt, weil in der a forfait-Summe keine Quote hiefür vorgesehen ist.

Der Staat ist verantwortlich für allen Schaden an und auf seiner Linie, der durch höhere Gewalt, Naturereignisse, oder durch fremde Hand hervorgerufene Betriebsunfälle, veranlaßt wird.

Die Leitung des Betriebs fällt ausschließlich der Jurabahnsgesellschaft zu, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.

Zur Ueberwachung der Vertragsausführung, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebes, wird ein besonderes Betriebskomite bestellt, welches folgende Gegenstände zu behandeln hat:

- 1) Vorberathung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben und Prüfung der Jahresrechnung,
- 2) Festsetzung der Zahl der Züge,
- 3) Genehmigung der Dienstreglemente und Fahrtenpläne,
- 4) Vorberathung der allgemeinen Tarife,
- 5) Ernennung von Beamten, deren Besoldung über Fr. 3600 beträgt,
- 6) Antragstellung betreffend Neubauten auf der Linie Bern-Luzern,
- 7) Repartition der auf Fr. 200,000 bezirkten Vollendungsbauten auf angemessene Zeitfristen,
- 8) Werwerthung der disponibeln Landabschnitte im Schätzungswerthe von Fr. 250,000.

Die definitive Entscheidung über Ziffer 1, 2, 4, 6 und 8 steht dem Regierungsrathe, eventuell dem Großen Rathe zu.

Das Betriebskomite besteht aus der Direktion der Jurabahnien und einem aus drei Mitgliedern bestehenden Verwaltungsausschuß der Bern-Luzern-Bahn.

Der Verwaltungsausschuß wird nach den in Abschnitt IV hienach aufgestellten Bestimmungen bestellt.

Der Vertrag tritt auf Anfang desjenigen Monats in Kraft, welcher auf die Ratifikation desselben durch die kompetenten Behörden folgt, und dauert bis Ende des Jahres 1879.

Wir schlagen keine längere Vertragsdauer vor, da der Staat ein Interesse hat, sich möglichst freie Hand über das Schicksal der Bahn zu behalten. Nach Ablauf derselben soll von jedem Kontrahenten eine Revision des Vertrags verlangt werden können. Geschieht dies nicht und erlischt der Vertrag nicht durch anderweitige Verfügung über die Bahn, so soll derselbe je auf ein weiteres Jahr in Kraft verbleiben, mit einer Kündigungsfrist von wenigstens sechs Monaten, jeweilen auf den Schluß des Kalenderjahres bezogen.

Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über die Auslegung oder Vollziehung des Vertrages sind dem Entscheide des Bundesgerichtes zu unterbreiten.

#### IV. Organisation der Verwaltung des Staates.

Zur Ueberwachung der Ausführung des Betriebsvertrages und zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebes wird ein Verwaltungsausschuß bestellt, bestehend aus dem jeweiligen Eisenbahndirektor als Präsidenten und zwei vom Großen Rathe zu wählenden Mitgliedern.

Dieser Verwaltungsausschuß hat die hievor bezeichneten Gegenstände vorzubereiten und zu genehmigen, und soweit

sie den Betrieb betreffen, im Schooße des Betriebskomite's zu vertreten. Ein besonderes Reglement kann feststellen, welche Funktionen der Genehmigung des Regierungsrathes, eventuell des Großen Rathes zu unterbreiten sind.

Ein ähnliches Verhältniß hat bis jetzt für den Betrieb der Staatsbahnlinie Neuenstadt-Bern durch die Jurabahnen bestanden und sich vollständig bewährt, so daß wir es nicht für angezeigt finden, eine neue Organisation in Vorschlag zu bringen. Einen komplizirteren Verwaltungsmechanismus halten wir für unnöthig, und speziell technische Fragen über den Ausbau der Linie oder Neubauten können jeweilen durch die technischen Beamten des Staates oder Experten ad hoc beurtheilt werden. Der Regierungsrath ist naturgemäß diejenige Behörde, welcher die weitere Initiative und Ausführung, sofern nichts Anderes bestimmt ist, zufallen soll.

\* \* \*

Wir glauben hiemit unsere Aufgabe erfüllt zu haben und überlassen Ihnen, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, den Vertrag selbst mit der Jurabahndirektion abzuschließen und denselben, nach erfolgter Genehmigung durch den Verwaltungsrath dieser Bahngesellschaft, vor den Großen Rath zu bringen.

Die Kürze unseres Rapportes wollen Sie mit der uns farg zugemessenen Zeit entschuldigen, die größtentheils zur Prüfung des weitwichtigen Materials verwendet werden mußte.

Mit Hochachtung!

Bern, den 7. April 1877.

G. Ott.  
Andr. Schmid.  
J. J. Kummer.

### Betriebsvertrag zwischen der bernischen Jurabahn-Gesellschaft und dem Staate Bern.

Zwischen der Direktion der bernischen Jurabahngesellschaft und dem Regierungsrathe des Kantons Bern ist folgender Vertrag abgeschlossen worden:

#### § 1.

Vom 1. Mai 1877 an besorgt die Jurabahngesellschaft den gesammten Betrieb der Bern-Luzern-Bahn auf Rechnung des Kantons Bern zu den Bedingungen dieses Vertrages.

#### § 2.

Die bisherige Firma „Jura-Bern-Luzern-Bahn“ wird beibehalten, und es bleibt der Sitz der Betriebsverwaltung in Bern.

#### § 3.

Bei Inkrafttreten des Vertrages hat eine Konstatirung des baulichen und betriebsfähigen Zustandes der Linie und eine Aufnahme des gesammten Bahninventars stattzufinden. Nach Ablauf des Vertrages ist die Bahn nebst Zubehörden dem Eigenthümer in gehörigem Zustande wieder zurückzustellen.

#### § 4.

Ueber die Nothwendigkeit von Neubauten auf der Linie, sowie noch ausstehender Vollenendungsbauten, entscheidet der Staat auf Antrag und Bericht der Jurabahndirektion, welche solche Bauten auf Kosten des Eigenthümers auszuführen hat.

#### § 5.

Das Rollmaterial der Bern-Luzern-Bahn wird besonders inventarisiert und nachher mit demjenigen der Jurabahn in einen gemeinschaftlichen Park vereinigt; die Benutzung des beidseitigen Rollmaterials findet auf sämtlichen Linien der Jura-Bern-Luzern-Bahn ohne Beschränkung nach den Bedürfnissen eines rationellen Betriebes statt.

Für Completirung des Rollmaterials der Bern-Luzern-Bahn wird seitens des Staates ein Kredit bis auf Fr. 250,000 eröffnet, der auf staatlich genehmigten Ausweis hin von der Jurabahndirektion sofort zur Neuanschaffung von Lokomotiven und Wagen verwendet werden darf.

#### § 6.

Der Verkehr auf der Bern-Luzern-Bahn soll in jeder zulässigen und gesetzlichen Weise erleichtert und vermehrt werden, und es verpflichtet sich die Jurabahngesellschaft, dem Betriebe der Linie die nämliche Sorgfalt zuzuwenden und ihr zur Hebung des Verkehrs die gleiche Pflege angedeihen zu lassen, wie den eigenen Linien.

#### § 7.

Die Jurabahngesellschaft übernimmt à forfait für die Summe von Fr. 6000, schreibe sechstausend Franken, per Jahr und per Bahnkilometer, letztere zu 95 gerechnet, die Betriebskosten für folgende Dienstzweige:

### I. Allgemeiner Dienst.

Hiezu gehören:

- a. Die Entschädigungen des Betriebs- und Direktionskomite's, die Honorare zc. der Direktoren der Betriebsverwaltung, die Gehalte des Sekretariats (Comptabilität und Kasse, Kontrolle und Materialverwaltung) nebst bezüglichen Bureaukosten, Miethzins, Heizung und Beleuchtung, Porti, Druck, Stempel, Inserationskosten, Unterhalt, Ergänzung und Affekuranz des Inventars; Vermehrung desselben.
- b. Die Besoldungen der Vorstände der einzelnen Dienstzweige, ihres Bureaupersonals, der Telegrapheninspektion sammt den der Centralverwaltung direkt zugeheilten Telegraphenbureau, des Reklamationsbureau, des Wagenabrechnungspersonals, sowie die Kosten der Bureaumiethe, Heizung und Beleuchtung der Lokale; Drucksachen, Unterhalt, Ergänzung und Affekuranz des Inventars; Vermehrung desselben.

### II. Expeditionsdienst.

Die bezüglichen Ausgaben begreifen in sich:

#### a. Allgemeines.

Die Besoldungen der Bahnhof- und Stationsvorsteher, der Bahnhofaufseher, Telegraphisten, Portiers und Nachtwächter, Bekleidung derselben, Bureaukosten, Drucksachen, Beleuchtung der Bahnhöfe und Stationen, Lichtsignale, Heizung der Bureau und Wartsäle, Unterhalt und Affekuranz des Inventars.

## b. Personen- und Gepäckdienst.

Befoldungen und Entschädigungen der Einnehmer, Gepäckexpedienten und Gepäckträger, Bekleidung derselben, Drucksachen, Fahrбилlets, Gepäckzettel, Affekuranz des Gepäcks.

## c. Güterdienst.

Befoldungen und Entschädigungen der Güterexpedienten, der Güterschaffner, der Faktoren und Güterarbeiter, Bekleidung derselben, Drucksachen, Affekuranz der Güter.

## III. Transportdienst.

Dazu gehören folgende Kosten:

## a. Maschinendienst.

Befoldungen, Löhne, Stundengelder und Ersparnisprämien, sowie andere Nebenbezüge des Maschinenpersonals, Bekleidung desselben, Bureaukosten, Heizung und Beleuchtung der Bureau, Brennmaterial und Beleuchtung der Maschinen, Schmiermaterial, Putzmaterial, Wasserpumpen, Brennmaterialbereitung und Vorwärmer, Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Lokomotiven sammt Ausrüstung und Reservestücken, Affekuranz der Lokomotiven.

## b. Wagendienst.

Befoldungen, Löhne, Stundengelder und Ersparnisprämien, sowie andere Nebenbezüge der Zugführer, Kondukteure und Visiteure, ihre Bekleidung, Affekuranz der Wagen, Unterhalt der Wagen, Del und Schmiere, sowie Heizung und Beleuchtung.

## IV. Verschiedenes.

Hiezu gehören:

- a. Eventuelle Beiträge und Unterstützungen an die Hülfz- und Krankenkasse, sowie allfällige Versicherungsprämien gegen Unglücksfälle.  
Ein Reglement wird das Nähere hierüber bestimmen.
- b. Miethen für fremde Wagen.
- c. Zins und Amortisationsquote des eigenen Betriebsmaterials der Jurabahnengesellschaft, welches auf der Bern-Luzern-Bahn verwendet wird.

## § 8.

Die à forfait Summe von Fr. 6000 per Jahr und per Bahnkilometer begreift in sich 4 Züge im Winter, vom 15. Oktober bis 31. Mai, und 5 Züge im Sommer, vom 1. Juni bis 14. Oktober. Einer dieser 4 resp. 5 Züge ist stets ein Güterzug mit entsprechend langer Fahrzeit, welcher nur Reisende II. und III. Klasse aufnimmt.

## § 9.

Für die mehr als fahrplanmäßigen Züge wird der Jurabahnengesellschaft eine Entschädigung von Fr. 1. 20 per durchlaufenen Kilometer geleistet; für Vorspann und Arbeitszüge Fr. 1, für leer laufende Maschinen 80 Cts. per Kilometer.

## § 10.

Die Jurabahnengesellschaft besorgt auf Rechnung des Staates in den reinen Selbstkosten den Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst. — Diese Kosten bestehen in

## a. Allgemeine Kosten.

Gehalte und Entschädigungen der Sektions-Ingenieure,

Bahnmeister, Vorarbeiter und Wärter, Bekleidung derselben, Bureau- und Drucksachen, Ergänzung, Unterhalt und Affekuranz des Inventars zur Bahnunterhaltung, Begräumung von Schnee und Eis, Beleuchtung der Bahn- und Wärterhäuser.

b. Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues.  
Bahnkörper, Kunstbauten, Straßen, Nebenwege, Fluß- und Uferbauten, Entschädigungen, Kulturschaden.

## c. Unterhalt und Erneuerung des Oberbaues.

Geleiseregulirung, Beschotterung, Schwellen, Schienen und Befestigungsmittel, Drehscheiben, Kreuzungen, Weichen, Einfriedungen, Barrieren, Verbottafeln, Gradientenzeiger, Signalvorrichtungen, Vermarkungen, Pflanzungen, Telegraphenleitungen.

Für die eigentliche Oberbauerneuerung wird vom Staat eine Summe von Fr. 300,000 zur Verfügung gehalten, welche mit circa Fr. 50,000 jährlich zu diesem Zwecke auf der ganzen Linie verwendet werden kann.

## d. Unterhalt und Erneuerung der Bahnhöfe und Stationen.

Gebäude aller Art (mit Inbegriff der Remisen, Magazine, Wärterhäuser, Wärterbuden), technische Einrichtungen der Bahnhöfe (Wasserstationen, Pumpen, Brunnen, Gasleitungen, feste Laternen, Trottoirs, Rampen, Entleerungsgruben u.), Affekuranz der Gebäude.

Für Beamte des Centralbureau darf nichts berechnet werden.

## § 11.

Die Jurabahnengesellschaft besorgt ferner für den Staat die Abrechnungen mit der Centralbahn über die dem Kanton Bern, als Eigenthümer der Bern-Luzern-Bahn, auffallenden Antheilskosten an der Verzinsung, dem Betriebe und der Unterhaltung der mitbenützten Bahnhöfe und Bahnstrecken.

Die betreffenden Verträge sind in Art. 12 des Betriebsvertrages zwischen dem Massverwalter in der Zwangsliquidation der Bern-Luzern-Bahn und der Jurabahnengesellschaft vom 13. April 1876, sowie in Art. 11 des Bundesgerichtsbeschlusses betreffend die Steigerungsbedingungen für den Verkauf der Bern-Luzern-Bahn vom 3. November 1876 angeführt. Sollten dieselben von der Centralbahn zum Nachtheile des gegenwärtigen Eigenthümers der Bern-Luzern-Bahn abgeändert werden wollen, so hat die Jurabahnengesellschaft die daherigen Verhandlungen Namens des Staates Bern zu führen und die Interessen dieses Letztern bestmöglichst zu wahren.

## § 12.

Die Jurabahnengesellschaft führt über die Betriebseinnahmen der Bern-Luzern-Bahn, sowie über alle nicht im à forfait inbegriffenen ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, gesonderte Rechnung, welche jährlich abzuschließen und durch die kompetenten Organe dem Großen Rathe zur Genehmigung vorzulegen ist.

Ueber Vollendungs- und Neubauten resp. Veränderungen in der Baurechnung ist separate Rechnung zu führen und diese mit der Betriebsrechnung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 13.

Die mittelbaren Einnahmen, welche ihrer Natur nach nicht der Bern-Luzern-Bahn oder den Jurabahnen speziell angehören oder berechnet werden können, sondern aus dem ganzen Netze resultiren, sind im Verhältniß der Nocheinahmen jeder Bahn zwischen den Kontrahenten zu vertheilen.

## § 14.

Die Betriebskosten werden vorab aus den laufenden Einnahmen entnommen und die Ueberschüsse monatlich an die Kantonskasse abgeliefert.

## § 15.

Die Jurabahnngesellschaft übernimmt die Verantwortlichkeit

- 1) für die Richtigkeit der Buchführung und die Verwaltung der Gelder;
- 2) für die Folgen von Unfällen, welche Bahnangestellten zustoßen;
- 3) in Fällen von Feuerschaden, soweit als Versicherung dagegen möglich war;
- 4) für Schädigungen an der Bahn, dem Betriebsmaterial oder den Transportgegenständen, welche durch fehlerhafte Dienstleistungen oder mangelhafte Oberaufsicht verschuldet worden sind.

Ersatzleistungen wegen Beschädigung und Verlust von Gütern etc., sowie daheringe Prozeßkosten werden unter den Bahnen im Verhältniß der Nocheinahmen vertheilt.

Im Uebrigen ist der Staat verantwortlich für allen Schaden an und auf seiner Linie, der durch höhere Gewalt, Naturereignisse, durch fremde Hand hervorgerufene oder sonstige außerordentliche Betriebsunfälle, welche nicht unter Ziffer 4 fallen, und andere Unglücksfälle veranlaßt wird (z. B. Entgleisung, Zusammenstoß, Einsturz von Dämmen oder andern Bauobjekten, Rutschungen u. dgl.).

## § 16.

Die Leitung des Betriebes fällt ausschließlich der Jurabahnngesellschaft zu, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen.

## § 17.

Zur Ueberwachung der Vertragsausführung, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs wird ein besonderes Verwaltungskomite bestellt, welches folgende Gegenstände zu behandeln hat, jedoch nur soweit sie die Bern-Luzern-Bahn betreffen:

1. Vorberathung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und Prüfung der Jahresrechnung;
2. Festsetzung der Zahl der Züge;
3. Genehmigung der Dienstreglemente und Fahrtenpläne;
4. Vorberathung der allgemeinen Tarife;
5. Ernennung von Beamten, deren Besoldung über Fr. 3600 beträgt;
6. Antragstellung betreffend Neubauten auf der Linie Bern-Luzern, und Inanspruchnahme des Oberbau-Erneuerungsfondes;
7. Repartition der auf Fr. 200,000 bewilligten Vollenbauarbeiten auf angemessene Zeitfristen;
8. Verwerthung der disponiblen Landabschnitte im Schatzungswerthe von Fr. 250,000.

Die definitive Entscheidung über Ziffer 1, 2, 4, 6 und 8 steht dem Regierungsrathe, eventuell dem Großen Rathe zu.

## § 18.

Dieses Komite besteht aus der Direktion der Jurabahnen und einem aus drei Mitgliedern bestehenden, vom Staat zu ernennenden Verwaltungsausschuß der Bern-Luzern-Bahn.

## § 19.

Der Vertrag dauert bis Ende des Jahres 1879. Wird derselbe nicht sechs Monate vor Auslauf von einem der bei-

den Kontrahenten gekündigt, so bleibt er auf eines weiteres Jahr in Kraft und so fort, in der Meinung, daß eine Kündigung jeweilen sechs Monate vor Ablauf des Jahres stattfinden muß, ansonst der Vertrag auf ein weiteres Jahr erneuert ist.

## § 20.

Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über die Auslegung oder Vollziehung des Vertrages sind dem Entscheide des Bundesgerichtes zu unterbreiten.

## § 21.

Dieser Vertrag unterliegt der Genehmigung des Verwaltungsrathes der bernischen Jurabahnngesellschaft, des Großen Rathes des Kantons Bern und der zuständigen Bundesbehörden.

Bern, den 7. April 1877.

Im Namen der Direktion  
der bern. Jurabahnngesellschaft,  
Der Präsident:  
Marti.

Im Namen des Reg.-Rathes  
des Kantons Bern,  
Der Präsident:  
Rohr.

Der Sekretär:  
Elie Ducommun.

Der Rathschreiber:  
Dr. Träschel.

Regierungsrath und Spezialkommission empfehlen das Eintreten und die Annahme der Vorlage, jedoch mit drei Modifikationen, nämlich:

1. Daß im Art. 4 des Dekrets nach „Fr. 300,000“ das Wort „zunächst“ eingeschaltet werde.

2. Daß im Art. 7 die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf drei, statt auf zwei Jahre festgesetzt werde.

3. Daß ein Art. 10, als Uebergangsbestimmung, das Dekret schließe, wie folgt:

10. Bis zur Wahl des Verwaltungsausschusses werden die Funktionen desselben durch die bisherigen Mitglieder des Betriebscomite der Staatsbahn besorgt.

Hartmann, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nachdem der Beschluß über den Ankauf der Bern-Luzern-Bahn am 11. März vom Volke angenommen worden ist, hat der Regierungsrath sich die Frage vorlegen müssen, was nun in Bezug auf diese Bahn weiter gehen solle. Sie wissen, daß schon zur Zeit, wo diese Angelegenheit im Großen Rath zur Sprache gekommen ist, man die Frage über die Besorgung des Betriebs der Bahn nach Genehmigung des Ankaufs besprochen hat. Es ist Ihnen in dem früheren Bericht der Eisenbahndirektion mitgetheilt worden, daß der Regierungsrath die Jurabahnngesellschaft angefragt hat, zu welchen Bedingungen sie die Verpachtung, und wenn diese nicht stattfinden könne, den Betrieb übernehmen wolle. Die Jurabahnngesellschaft ist auch angefragt worden, ob sie nicht die Bahn käuflich übernehmen könne. Im früheren Bericht der Eisenbahndirektion ist dieser Punkt übergangen worden, weil die Jurabahnngesellschaft auf diese Anfrage hin erklärt hat, sie sei nicht im Falle, hierüber nähere Auskunft zu geben, weil sie nicht die nöthigen Geldmittel zum Ankauf habe. Es hat dann aber nach der Großen Rathssitzung, und bevor der Volksentscheid stattgefunden hatte, die Eisenbahndirektion sich gleichwohl veranlaßt gefühlt, die Jurabahnngesellschaft nachträglich anzufragen, ob sie nicht die Bedingungen angeben könne, unter welchen sie die Bahn anzukaufen im Falle wäre. Diese Anfrage ist deshalb erfolgt, weil von verschiedenen Seiten der Wunsch geäußert worden ist, man möchte diese Bedingungen kennen. Es hat sich nämlich die Ansicht geltend gemacht,

wenn der Kanton Bern die Bahn ankaufe, so solle sie sogleich der Jurabahn-Gesellschaft abgetreten werden, indem dies die ganze Angelegenheit sehr vereinfachen würde. Sie finden nun die Antworten der Jurabahn-Gesellschaft sowohl in Bezug auf Betrieb und Verpachtung, als auf den Ankauf in dem Gutachten niedergelegt, das dem Bericht der Eisenbahndirektion beigelegt ist. Ich will daher diese Antworten hier nicht wiederholen, indem ich annehme, daß Sie diese Akten, die Ihnen mitgeteilt worden sind, gelesen und sich hinlänglich damit vertraut gemacht haben. Der Regierungsrath hat nach erfolgter Genehmigung des Ankaufs gefunden, es sei am Ort, diese drei Punkte durch Experten begutachten zu lassen, und deshalb in den Personen der Herren Großräthe Ott, Andr. Schmid und Direktor Kummer eine Expertenkommission aufgestellt, damit sie dieses Gutachten dem Regierungsrathe einreiche. Die Kommission ist dieser Aufgabe nach genauer Untersuchung der Angelegenheit in sehr einlässlicher Weise nachgekommen, und das ist das Gutachten, von dem ich soeben gesprochen habe. Der Regierungsrath hat sich bei Behandlung dieser Angelegenheit demselben vollständig angeschlossen und dann auch, gestützt darauf, den Betriebsvertrag mit der Jurabahn-Gesellschaft abgeschlossen, der Ihnen heute nebst einem die ganze Angelegenheit ordnenden Dekrete zur Berathung vorgelegt wird. Ich will nach diesen einleitenden Bemerkungen auf die einzelnen Punkte, die heute besprochen werden sollen, nämlich auf die Fragen über den Verkauf und die Verpachtung der Bahn und über den Abschluß des Betriebsvertrags übergehen und sodann über den Vertrag selbst und über das zudienende Dekret rapportiren.

Was die Frage des Verkaufs betrifft, so habe ich Demjenigen, was im Gutachten angebracht ist, nicht viel beizufügen. Man ist bei der Besprechung dieser Frage in der Großrathskommission und im Regierungsrath bereits früher immer auf Schwierigkeiten gestoßen. Wenn die Jurabahn-Gesellschaft ihr Netz fertig gebaut hätte und die nöthigen Geldmittel zur Bezahlung der Kaufsumme hätte beschaffen können, so wäre es das Geeignetesten gewesen, wenn anstatt des Kantons sie direkt als Käufer aufgetreten wäre. Da aber Beides nicht der Fall war, so mußte der Kanton Bern in den Riß treten und die Bahn erwerben. Nun halte ich dafür, es sei gegenwärtig nicht an der Zeit, daß der Kanton die Bahn, nachdem er sie eben erst angekauft hat, sofort der Jurabahn-Gesellschaft übergebe. Denn einerseits weiß man noch nicht, was die Bern-Luzern-Bahn dem Staate abtragen wird, also auch nicht, zu welchen Bedingungen man sie verkaufen soll, und ferner nicht, wie die Kaufsumme von der Jurabahn-Gesellschaft bezahlt werden sollte, ob in Obligationen, Aktien, Prioritätsaktien, oder in Baar. Der Kanton Bern wird die Bahn nur so verkaufen wollen, daß er das hingeworfene Geld wieder zurück bekommt, zunächst die Kaufsumme, sammt den Summen, die man für Instandsetzung der Bahn zur Betriebsfähigkeit, für Rollmaterial u. s. w. noch zahlen muß, und ferner wahrscheinlich auch die Summen, die er bis jetzt für die Bahn ausgegeben hat. So lange man aber nicht weiß, was die Bahn abträgt, kann man der Jurabahn-Gesellschaft nicht zumuthen, daß sie schon jetzt diese Summe dafür bezahle. Andererseits ist es auch besser für den Kanton, wenn er mit dem Verkauf zuwartet, bis auch das Jurabahnnetz vollständig in Betrieb gesetzt ist, und man weiß, was es abtragen wird, und wie überhaupt die Verhältnisse der Jurabahn-Gesellschaft sich gestalten. Ich glaube daher, es sei diese Frage auf den heutigen Tag so zu entscheiden, daß man vorläufig von dem Verkauf der Bahn an die Jurabahn-Gesellschaft abstrahirt, ob schon allerdings nicht zu verkennen ist, daß es für die Verwaltung viel einfacher wäre, wenn der Kanton bloß Forberungen hätte, als wenn die Bahn in seinen Händen ist,

und alle Jahre eine Betriebs- und eine Baurechnung abgelegt werden muß. Ich will über diesen Punkt nicht weitläufiger sein, indem ich annehme, es leuchte Jedermann ein, daß der Verkauf einer späteren Zeit vorbehalten bleiben muß.

Wenn wir nun zu der anderen Frage kommen, ob die Bahn der Jurabahn-Gesellschaft verpachtet werden soll, so wäre das für die Verwaltung allerdings auch eine einfachere Maßregel; ich glaube aber, der Staat würde mit einem Verpachtungsvertrag, selbst bei einer jährlichen Vermehrung der Verpachtungssumme, seinen Vortheil nicht finden. Wir hatten bereits früher einmal im Großen Rathe eine solche Verpachtungsfrage zu behandeln, und das Ergebnis hat gezeigt, daß, wenn man eingetreten wäre, der Kanton finanziell sehr schlecht weggekommen sein würde. Als man die Staatsbahn an die Centralbahn verpachten wollte, hätte man nach dem damaligen Ertrag der Staatsbahn glauben sollen, das Geschäft sei gut; man hat aber bei der Aufnahme des Projektes zu wenig gerechnet, daß die Bahn später doch mehr abtragen könnte. Die Sache wurde dann im Großen Rathe erörtert, und das Projekt glücklicherweise abgewiesen. Im vorliegenden Fall nun würde man wahrscheinlich mit der Verpachtung auch ein sehr schlechtes Geschäft abschließen. Die Jurabahn hat sich zwar bereit erklärt, die berechneten Reinerträge der Bahn zu bezahlen, allein ich glaube, daß, wenn der Verkehr der Bahn sich nach einigen Betriebsjahren besser entwickelt hat, diese Erträge sich in höherem Maße vermehren werden, als die Kommission angenommen hat, und daß man deshalb von der Verpachtung um eine bestimmte Summe abstrahiren sollte. Der Regierungsrath hat sich daher auch in Beziehung auf diesen Punkt dem Gutachten der Experten anschließen müssen.

So ist einzig noch die Möglichkeit übrig geblieben, einen Betriebsvertrag mit der Jurabahn-Gesellschaft abzuschließen. Bei diesem sind wieder drei Alternativen aufgestellt worden. Die erste wäre gewesen der Betrieb zu den reinen Selbstkosten. Auf dieser Grundlage ist bis jetzt die Staatsbahn an die Jurabahn verpachtet gewesen, und man hat sich im Allgemeinen dabei sehr wohl befunden. Es hätte daher auch ein solcher Vertrag können abgeschlossen werden, der denn auch von den Experten in zweiter Linie vorgeschlagen wird. Eine zweite Alternative ist die Abschließung eines Vertrages à forfait gegen eine bestimmte jährliche Vergütung per Kilometer für die sämtlichen Leistungen. Dieser Vertrag wäre ungefähr auf den gleichen Grundlagen etablirt worden, wie derjenige, den seiner Zeit die Centralbahn mit der neuen Bern-Luzern-Bahn-Gesellschaft, auf den Fall, daß diese die Bahn erwerben würde, abgeschlossen hat. Bei einem solchen Modus wußte man allerdings ganz genau, was man an Betriebskosten, oder für Alles mit Ausnahme Desjenigen, was auf die Baurechnung kommt, zu bezahlen hätte. Allein bei näherer Untersuchung ist man zu der Ueberzeugung gekommen, daß sich doch nicht wohl Alles in den Forfaitvertrag bringen läßt, namentlich nicht für die Bauten, indem sich die Bauten für den gewöhnlichen Unterhalt und diejenigen für neue Anlagen nicht wohl von einander unterscheiden und trennen lassen. Daher hat man auch von diesem vollständigen Forfaitvertrag abstrahirt und ist schließlich zu einem Vertrage gekommen, der auf den gleichen Grundlagen beruht, wie derjenige, den der Massaverwalter und das Bundesgericht mit der Jurabahn-Gesellschaft für die Zeit der Liquidation abgeschlossen haben. Es wird Alles dasjenige, was genau hat ausgerechnet werden können, in die à forfait-Summe inbegriffen und in § 7 des Vertrags alle diese Kosten unter vier verschiedenen Punkten aufgezählt. Die Forfaitsumme, die im Vertrag mit dem Massaverwalter auf Fr. 6,600 per Kilometer festgesetzt war, ist hier auf Fr. 6,000 herabgemindert, was auf 95 Kilometer eine jährliche Verminderung von Fr. 57,000 ausmacht. Die

Experten haben sich bemüht, durch Nachschlagen der Bücher der Jurabahn-Gesellschaft genau auszumitteln, um welche Summe sie diesen Betrieb übernehmen könne, und sich schließlich auf den genannten Betrag mit ihr vereinbart. Es ist das eine Summe, bei der die Jurabahn-Gesellschaft durchaus keinen Profit macht, sondern nur die Selbstkosten des Betriebs deckt, während wir dabei gegenüber dem früheren Vertrag eine bedeutende Ersparnis machen. Diese Summe begreift in sich erstens den allgemeinen Dienst, dessen Zweige im Betriebsvertrag spezifiziert sind, ebenso den Expeditionsdienst, worunter Allgemeines, Personen- und Gepäck- und Güterdienst fällt, ferner den Transportdienst, wozu der Maschinendienst und der Wagen dienst gehören, endlich das Verschiedene, wozu gehören eventuelle Beiträge und Unterstützungen an die Hilfs- und Krankenkasse, sowie allfällige Versicherungsprämien gegen Unglücksfälle. Dieß ist deshalb bloß eventuell aufgenommen worden, weil möglicherweise die Jurabahn-Gesellschaft, anstatt diese Beiträge zu leisten, für ihre Angestellten einen Versicherungsvertrag mit irgend einer Gesellschaft abschließt. Ferner Miethe für fremde Wagen, endlich die Zins- und Amortisationsquote des eigenen Betriebsmaterials der Jurabahn-Gesellschaft, welches auf der Bern-Luzernbahn verwendet wird.

Es ist Ihnen vielleicht erinnerlich, daß man das Betriebsmaterial, das früher der Staatsbahn gehört hat, der Jurabahn-Gesellschaft abgetreten hat, und so auch das für die Bern-Luzernbahn bestimmte, und daß in dem Betriebsvertrag mit der Bern-Luzernbahngesellschaft vorbehalten war, daß dieses Kapital der Jurabahn-Gesellschaft verzinnt und auch amortisiert werden solle. Nun übernimmt die Jurabahn-Gesellschaft diese Verzinsungs- und Amortisationsquote, so daß sie auch in der Forfaitsumme inbegriffen ist, und der Staat hierfür keine besondere Vergütung mehr leisten muß. Bei dieser à forfait-Summe von Fr. 6000 sollen 4 Züge im Winter, und 5 im Sommer etablirt werden. Es werden diese Züge im Sommer wahrscheinlich noch vermehrt werden müssen, indem man zur Zeit, wo der Fremdenverkehr ziemlich bedeutend wird, noch einen ferneren sechsten Zug, und zwar einen Schnellzug wird einrichten müssen. Es ist im Vertrage nicht gerade bestimmt gesagt, was für Schnellzüge etablirt werden müssen, indem man gefunden hat, der Verkehr werde das von selbst ergeben. Für diesen sechsten Zug und für allfällige Extrazüge, die auch hier und da eingeführt werden müssen, z. B. an Jahrmärkten, muß eine besondere Entschädigung geleistet werden. Diese ist bereits im Vertrag zwischen dem Wasserverwalter und der Jurabahn-Gesellschaft aufgenommen; dort war sie aber auf Fr. 1. 30 per Kilometer angesetzt, während sie hier nur noch Fr. 1. 20 beträgt. Es wird also auch hier eine Ersparnis auf den Betriebskosten geben, und wenn man diese mit der andern auf der Forfaitsumme gemachten zusammenzählt, so wird man, wie ich annehme, im Ganzen auf den Betriebskosten Fr. 60,000 per Jahr ersparen. Hiebei muß ich bemerken, daß, als die Frage des Ankaufs der Bern-Luzernbahn behandelt wurde, man rechnete, es werden sich die Betriebskosten von Jahr zu Jahr vermehren, und daß man hierfür einen Prozentsatz von 2,2 % annahm. Nun fällt diese Majoration während der Dauer des Betriebsvertrags, die nach § 19 desselben bis Ende 1879 angesetzt ist, weg, so daß man für die folgenden Jahre eine noch größere Verminderung der Betriebskosten annehmen kann, als für das erste Jahr, indem für die folgenden noch diese Majoration hinzukame. Sie sehen also, daß durch die Uebergabe dieser Dienste um eine Forfaitsumme eine bedeutende Ersparnis auf den Betriebskosten gemacht wird, und in dieser Beziehung der Vertrag als vortheilhaft kann angesehen werden.

Was die übrigen Dienstzweige betrifft, so wird der

Grundsatz angenommen, daß die Jurabahnen sie zu den reinen Selbstkosten auf Rechnung des Staates besorgen sollen. Es betrifft dies den Bahnaufsichts- und Bahnunterhaltungsdienst. Diese Kosten bestehen zunächst in allgemeinen Kosten, wie für die Gehalte und Entschädigungen der Sektionsingenieure, Bahnmeister und übrigen Angestellten u. s. w. Für den Oberingenieur ist nichts berechnet, indem nämlich am Schlusse des Paragraphen gesagt ist: „Für Beamte des Centralbüreau darf nichts berechnet werden.“ Ferner erscheinen hier die Kosten für Unterhalt und Erneuerung des Unterbaues, des Oberbaues, der Bahnhöfe und Stationen. Diese Kosten werden also der Jurabahn-Gesellschaft durch den Staat vergütet, indem sie diese Gegenstände besorgt und dem Staat hierüber Rechnung stellt. Es ist dieser Theil des Vertrags nach den Grundsätzen des bereits bestehenden Vertrags zwischen der Jurabahn-Gesellschaft und dem Staat für die Staatsbahn abgeschlossen worden. Ferner besorgt die Jurabahn-Gesellschaft die Abrechnung mit der Centralbahn über die dem Kanton Bern, als Eigenthümer der Bern-Luzernbahn, auffallenden Antheilskosten an der Verzinsung, dem Betriebe und der Unterhaltung der mitbenutzten Bahnhöfe und Bahnstrecken, und es wird in Bezug auf diesen Punkt in § 11 gesagt, daß die Jurabahn-Gesellschaft den Kanton in allen dahertigen Verhandlungen vertreten und seine Interessen wahren soll. Man hätte diesen Gegenstand zwar auch in die Forfaitsumme aufnehmen können, indem man ungefähr weiß, was diese Mitbenutzung der Bahnhöfe und Strecken kostet; allein es ist dies doch immer einiger Veränderung unterworfen, und man wird wahrscheinlich dazu kommen, den Vertrag über die Benutzung des Bahnhofes Luzern, der für den Kanton nicht sehr günstig ist, zu revidiren und einen etwas vortheilhafteren zu erhalten suchen, wodurch dann auch eine Ersparnis auf dem Betrieb gemacht werden kann. Daher hat man diesen Punkt nicht in das Forfait aufgenommen, sondern die Jurabahn-Gesellschaft wird die dahertigen Kosten bezahlen und dem Staate darüber Rechnung legen, der ihr nicht mehr vergüten wird, als was sie selbst ausgegeben hat. Das sind die Grundlagen des Betriebs.

Nun wird ferner bestimmt, daß die Jurabahn-Gesellschaft über alle Einnahmen und Ausgaben jährlich Rechnung legen soll, die dann der Regierung und dem Großen Rathe zur Genehmigung vorgelegt wird. Es soll auch sowohl über den Betrieb, als über den Bau besondere Rechnung abgelegt werden. Die Jurabahn-Gesellschaft wird ferner nach § 13 auch in diese Rechnung bringen die mittelbaren Einnahmen, welche ihrer Natur nach nicht der Bern-Luzernbahn oder den Jurabahnen speziell angehören oder berechnet werden können, sondern aus dem ganzen Netze resultiren, und diese sind im Verhältniß der Hoheinnahmen jeder Bahn zwischen den Kontrahenten zu vertheilen. Was die mittelbaren Einnahmen betrifft, die die Bern-Luzernbahn einzig angehen, z. B. Zinse der Restaurationen in den Bahnhöfen, Zinse von Landabschnitten u. s. w., so fallen diese ihr natürlich direkt zu; hingegen die übrigen mittelbaren Einnahmen, wie Zinse vom Betriebsmaterial auf anderen Linien u. dgl., werden auf die angegebene Weise vertheilt. Nach § 14 werden die Betriebskosten vorab aus den laufenden Einnahmen entnommen, und die Ueberschüsse monatlich an die Kantonskasse abgeliefert. Im bisherigen Vertrag war ein etwas anderes System eingeführt. Es wurden nämlich die Einnahmen alle Tage der Kantonalbank und von da durch die Jurabahn-Gesellschaft von Zeit zu Zeit der Staatskasse abgeliefert. Nun hat man gefunden, es sei zweckmäßiger, alle Monate abzurechnen, was zwar nur approximativ geschehen kann, indem die definitiven Rechnungen erst später abgeschlossen werden. Indessen weiß man doch ungefähr, was die Bahn alle Monate eingenommen hat, kann die Betriebskosten berechnen, und der Saldo wird dann alle Monate

der Kantonskasse abgeliefert. In den Wintermonaten wird es wahrscheinlich keinen Saldo geben; wenigstens gab es bis jetzt einige Monate, wo die Betriebskosten größer waren, als die Einnahmen; in den Sommermonaten hingegen wird ein bedeutender Ueberschuß vorhanden sein. So gleicht sich dies in Bezug auf den Zins einigermaßen aus. In den Wintermonaten muß die Jurabahn-Gesellschaft etwas mehr ausgeben und von ihrem eigenen Gelde zuschießen, während ihr in den Sommermonaten, weil sie nur alle Monate abgeliefert, etwas Geld in der Kasse bleibt, das vielleicht einen kleinen Zins abwerfen kann. Es ist dies nach meinem Dafürhalten eine zweckmäßige Bestimmung, weil bei den andern Verwaltungszweigen des Staates jeweilen auch monatlich abgerechnet wird.

Es folgt nun der Artikel, der die Grundsätze aufstellt, nach denen die Verantwortlichkeit der Jurabahn-Gesellschaft und des Staates fixirt wird. Diese Grundsätze sind schon im Vertrag über den Betrieb der Staatsbahn enthalten. (Der Redner verliest nun die 4 ersten Lemmata des § 15 des Betriebsvertrags.) Diese Bestimmungen sind bereits in der Presse kritisiert worden. Man hat finden wollen, wenn es bloß heiße, daß für Schädigung von Transportgegenständen Vergütung geleistet werden müsse, so seien Fälle, wo Personen beschädigt oder getödtet werden, nicht inbegriffen. Ich habe aber die Sache nie anders verstanden, als daß unter den Transportgegenständen Alles inbegriffen ist, was auf der Bahn fährt, sowohl Personen als Güter, und eben deshalb hat man diesen Ausdruck gebraucht, und ich glaube, daß er keiner andern Auslegung fähig ist. (Folgt die Verlesung des zweitletzten Lemmata des § 15.) Man hat anfänglich geglaubt, es sollten diese Ersatzleistungen vollständig von der Jurabahn-Gesellschaft übernommen werden, und diese hat sich auch dazu bereit erklärt, wenn man mit der Forfaitsumme etwas höher gehe. Man hat aber gefunden, es sei zweckmäßiger, diese Summe unverändert zu lassen und die Ersatzleistungen, wie vorhin die mittelbaren Einnahmen, unter den beiden Bahnen für das ganze Netz im Verhältniß der Hoheinnahmen zu vertheilen. Es sind dies Ersatzleistungen, bei denen man auf Niemanden greifen kann, z. B. in Fällen von Waarenbeschädigung, wo also der Ersatz der Bahn zur Last fällt. In Bezug auf die Verantwortlichkeit, die dem Staate auffällt, ist gesagt: (Redner verliest das letzte Lemma des § 15.) In Fällen also, wo man die Schuld nicht der Betriebs-Gesellschaft zur Last legen kann, muß natürlich der Eigentümer den Schaden zahlen. Auch dieser Punkt ist in der Presse kritisiert worden, indem man gesagt hat, das gehe weiter, als das eidgenössische Gesetz über die Haftbarkeit der Eisenbahngesellschaften. Man hat aber diese Bestimmung ganz unrichtig aufgefaßt. Art 2 des genannten Gesetzes sagt hierüber: „Wenn beim Betriebe einer Eisenbahn- oder Dampfschiffahrtsunternehmung ein Mensch getödtet oder verletzt wird, so haftet die Transportanstalt für den dadurch entstandenen Schaden, sofern sie nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt, oder durch Versehen und Vergehen der Reisenden oder dritter bei der Transportanstalt nicht angestellten Personen, ohne eigenes Mitverschulden der Anstalt, oder durch die Schuld des Getödteten oder Verletzten selbst verursacht worden ist.“ Die Bestimmung im Betriebsvertrag ist also hiemit ganz konform.

In Bezug auf die Verwaltung ist im § 17 festgestellt, daß „zur Ueberwachung der Vertragsausführung, sowie zur Mitwirkung in der Oberleitung des Betriebs ein besonderes Verwaltungskomite bestellt wird, welches folgende Gegenstände zu behandeln hat, jedoch nur soweit sie die Bern-Luzernbahn betreffen: 1. Vorberathung des Boranschlags der Einnahmen und Ausgaben und Prüfung der Jahresrechnung.“ Das ist ein Gegenstand, der dann zur definitiven Entscheidung dem Regierungsrath und dem Großen Rath vorgelegt werden

muß. „2. Festsetzung der Zahl der Züge.“ Auch dieser Punkt würde noch dem Regierungsrathe unterbreitet. „3. Genehmigung der Dienstreglemente und Fahrtenpläne.“ Das wäre hingegen in der Kompetenz des Verwaltungskomite's. „4. Vorberathung der allgemeinen Tarife.“ Dies wäre ebenfalls noch der Kompetenz des Regierungsrathes vorbehalten. „5. Ernennung von Beamten, deren Bejoldung über Fr. 3600 beträgt.“ Dieser Punkt wäre wieder in der Kompetenz des Komite's. „6. Antragsstellung betreffend Neubauten auf der Linie Bern-Luzern, und Inanspruchnahme des Oberbauerneuerungsfonds.“ Hier wäre der definitive Entscheid beim Regierungsrathe. „7. Repartition der auf Fr. 200,000 bewisrten Vollendungsbauten auf angemessene Zeitfristen.“ Dies hingegen läge in der Kompetenz des Komite's. „8. Verwerthung der disponiblen Landabschnitte im Schatzungswerthe von Fr. 250,000.“ Hier hat das Komite nur die Antragsstellung. Verkäufe von Landabschnitten zu Summen von über 7000 Fr. wären der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten, während die übrigen vom Regierungsrathe genehmigt würden. Dieses Verwaltungskomite würde zusammengefaßt aus der Direktion der Jurabahnen und aus drei vom Staate zu ernennenden Mitgliedern. Sie werden im Dekrete sehen, in welcher Weise diese Mitglieder bestellt werden sollen. Das ist es, was in Bezug auf die Verwaltung im Vertrage steht. In Bezug auf die Vertragsdauer wird festgesetzt, daß er bis 1879 laufen soll. Man hat hier nicht eine bestimmte Zeit von Jahren angenommen, damit die Vertragsdauer mit dem Kalenderjahr in Einklang gebracht werden könne. „Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Auslauf von einem der beiden Kontrahenten gekündigt, so bleibt er auf ein weiteres Jahr in Kraft und so fort, in der Meinung, daß eine Kündigung jeweilen sechs Monate vor Auslauf des Jahres stattfinden muß, ansonst der Vertrag auf ein weiteres Jahr erneuert ist.“ Man hat den Vertrag nicht auf längere Zeit abschließen können, weil möglicherweise die Forfaitsumme später der Jurabahn doch nicht mehr genügt. Wenn z. B. die Kohlenpreise wieder theurer werden, oder der Verkehr sich zu stark vermehren sollte, und deshalb mehr Züge eingerichtet werden müßten, so müßte der Vertrag doch abgeändert werden. Man hat aber geglaubt, für die nächste Zeit von ungefähr 2 1/2 Jahren, oder etwas mehr könne der Vertrag in Gültigkeit bleiben. In Bezug auf Streitigkeiten zwischen den Kontrahenten über die Auslegung oder Vollziehung des Vertrages ist in § 20 der Entscheid des Bundesgerichts vorbehalten. Im bisherigen Vertrag über den Betrieb der Staatsbahn war eine andere Bestimmung enthalten, nämlich die, daß entstehende Streitigkeiten einem Schiedsgericht zu unterbreiten sind, das aus drei Mitgliedern besteht, die vom Regierungsrathe ernannt werden. Nun hat man gefunden, es sei nicht ganz am Platz, wenn der eine Theil selber Schiedsrichter ernenne, und es sei am zweckmäßigsten, das Bundesgericht als Schiedsgericht anzurufen, indem es sehr oft in den Fall komme, über Eisenbahnstreitigkeiten zu entscheiden, und also in solchen Sachen bewandert sei.

Der Vertrag, wie er nun hier vorgelegt und vom Regierungsrathe zur Annahme empfohlen wird, ist vom Verwaltungsrath der Jurabahn-Gesellschaft in seiner gestrigen Sitzung genehmigt worden, so daß er, wenn er auch vom Großen Rathe angenommen wird, insoweit komplet wird, daß man nur noch die Genehmigung der Bundesversammlung einzuholen hat, die unzweifelhaft erfolgen wird. Man hat angenommen, daß der Vertrag am 1. Mai nächsthin in Kraft treten könne, so daß von da hinweg die Bahn nach den Grundsätzen desselben um die Forfaitsumme von Fr. 6000 betrieben würde, während bis jetzt noch der Vertrag gilt, den seiner Zeit der Massaverwalter mit der Jurabahn-Gesellschaft

abgeschlossen hat. Und zwar gilt dieser Vertrag für den Kanton Bern seit dem 1. Februar, indem die Bahn seit diesem Termin für Rechnung des Kantons nach den Steigerungsbedingungen betrieben wird. Der Kanton hat nämlich die Betriebseinnahmen vom 1. Februar an zu beziehen, während er auch von der Kaufsumme von Fr. 8,475,000, soweit sie nicht bezahlt ist, den Zins vom 1. Februar an zu 5% bezahlen muß.

Der Regierungsrath hat nun zu weiterer Ordnung dieser Angelegenheit ein Dekret verfaßt, das Ihnen zur Annahme vorgelegt und empfohlen wird, mit einer einzigen Abänderung, die von der Großrathskommission beschlossen worden ist, und der auch der Regierungsrath beipflichtet, eine Abänderung, die sich, wie ich dann näher angeben werde, auf die Amtsdauer des Verwaltungsausschusses bezieht. Dieser Dekretsentwurf bestimmt in Art. 1, daß der mit der Jurabahn-Gesellschaft abgeschlossene Vertrag über den Betrieb der Bern-Luzernbahn genehmigt werde. Es ist dies also der Vertrag, über den ich soeben einige Erläuterungen gegeben habe, und ich will deshalb darüber nicht weiter eintreten. Art. 2 bestimmt, wie das durch Volksbeschuß genehmigte Anleihen von 10 Millionen Franken verwendet werden soll. Es ist das nothwendig, weil in dem vom Volke angenommenen Großrathsbeschluße bestimmt war, daß das Anleihen verwendet werden solle zum Zwecke der Bezahlung des Kaufpreises dieser Linie, zu Bestreitung der noch erforderlichen Auslagen für vollständige betriebsfähige Instandsetzung und Instandhaltung derselben, sowie zu Anlage einer Betriebsreserve. Der Regierungsrath hat daher gefunden, man solle nun in dem Dekrete festsetzen, in welcher Weise dieses Anleihen zu den verschiedenen Zwecken verwendet werden soll. Nämlich: a. Zur Zahlung des Ankaufspreises der Bahn von Fr. 8,475,000 und zu Deckung der Anleihekosten und des Kursverlustes. b. Zu Kompletirung des Rollmaterials eine Summe von Fr. 250,000. Es ist dies die Summe, die im Berichte des Regierungsrathes und der Großrathskommission angenommen und auch vom Großen Rathe bereits genehmigt worden ist. c. Zu Ausführung von Vollendungsbauten auf der Linie einen Betrag von höchstens Fr. 200,000. Ich glaube, mittheilen zu können, daß diese Summe vollständig genügen wird, ja nach der Ansicht des Bauingenieurs Cuenod wird sie zur Ausführung der Bauten nicht einmal ganz erforderlich sein. Man hat sie indessen angenommen, weil sie ebenfalls bereits in den früheren Berichten als zu diesem Zwecke nothwendig angeführt worden ist. d. Zu Erneuerung des Oberbaues, hauptsächlich für die Linie Gümmligen Langnau bestimmt, eine Summe von Fr. 300,000, verwendbar in jährlichen Beträgen von circa Fr. 50,000. Auch diese Summe ist sowohl in dem Gutachten der eidgenössischen Experten, als auch in den Berichten als nothwendig angenommen worden. e. Der Rest dann zu Bildung eines Reservefonds zur Verzinsung des Anleihe, insoweit der Reinertrag der Bahn hiezu nicht ausreicht. (Der Redner verliest hierauf Art. 3 des Dekrets). Die Anschaffung des Rollmaterials ist höchst nothwendig und muß sofort zur Ausführung kommen, sobald das Anleihen beschafft sein wird. Die Jurabahn-Gesellschaft wird hierüber Rechnung stellen und sich ausweisen, wie sie diese Summe verwenden will, und dieser Ausweis ist, nachdem ihn der Verwaltungsausschuß begutachtet hat, dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. (Der Redner verliest nun Art. 4 des Dekrets.)

Man hat bekanntlich angenommen, daß aus dem Reinertrag der Bahn ein Oberbauerneuerungsfond gebildet werden soll, der sich auf Fr. 800 per Betriebskilometer beziffert, also für 95 Kilometer Fr. 76,000 ausmacht. Man hat hier nicht die kilometrische Zahl angenommen, weil nur die Kilometer zu erneuern sind, die dem Staate angehören, nicht auch das-

jenige Stück, welches der Centralbahn gehört. Weil man aber die Summe per Betriebskilometer berechnet hat und damit auf Fr. 76,000 gekommen ist, so hat man hier gleich die ganze Summe in den Artikel aufgenommen. Ein solcher bei Seite gelegter Fond zur Erneuerung der Schienen und Schwelken ist sehr nothwendig und bei allen Bahnen eingeführt, und man hätte einen solchen seiner Zeit auch bei der Staatsbahn aufstellen sollen. Dort hat man in Folge davon, daß keiner vorhanden war, die Kosten für die Oberbauerneuerung aus den Betriebseinnahmen decken müssen, und dies ist der Grund, warum die Staatsbahn in den letzten Jahren dem Staate wieder etwas weniger abgetragen hat. Ueber die Verwendung dieses Fonds entscheidet der Regierungsrath auf den Antrag des Verwaltungsausschusses. Dieser wird also alle Jahre über die Verwendung, namentlich auch für die Strecke Gümmligen Langnau, die noch nicht ganz fertig ist, ein Budget aufstellen, welches dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt wird. (Der Redner verliest hierauf Art. 5 und 6 des Dekrets). Es ist dies so verstanden, daß diese Fonds, so lange sie nicht gebraucht werden, beim Betriebskapital der Staatskasse bleiben und von der Kantonskasse verwaltet werden, die hierüber jährlich Rechnung zu legen hat. Natürlich müssen dann die Zinse des Kapitals, das von der Kantonskasse gebraucht wird, dem Konto der Bern-Luzernbahn vergütet werden. (Folgt Verlesung von Art. 7 des Dekrets.) Hier wird von der Großrathskommission eine dreijährige Amtsdauer vorgeschlagen, und der Regierungsrath schließt sich dem an. Die bisherige Verwaltung der Staatsbahn lag einem Verwaltungsrath ob, wie er im Gesetze über den Betrieb der Staatsbahn vorbehalten war, bestehend aus zwei Mitgliedern des Regierungsrathes, dreien des Großen Rathes und zwei Beamten. Die zwei Mitglieder des Regierungsrathes waren der Finanzdirektor und der Eisenbahndirektor; die andern wurden vom Großen Rathe gewählt.

Nun hat es sich gefragt, ob man diesen Verwaltungsrath beibehalten wolle, oder ob es nicht einfacher sei, ihn in der Zahl seiner Mitglieder zu reduzieren. Der frühere mag ganz richtig zusammengesetzt gewesen sein, weil der Betrieb vom Staate selbst besorgt wurde. Nachdem aber dieser an die Jurabahn übergegangen ist, hat es sich gezeigt, daß die komplizierte Zusammenfügung des Verwaltungsrathes ganz wohl vereinfacht werden könne, indem dieser seitdem sehr selten, letztes Jahr zweimal und dieses Jahr noch gar nicht, zusammengesessen ist. Im Vertrag mit der Jurabahn-Gesellschaft über den Betrieb der Staatsbahn war vorgesehen, daß zur Behandlung der Gegenstände, wie sie auch in diesem Vertrag, Art. 17, aufgezählt sind, ein Ausschuß des Verwaltungsrathes bestellt werde, der sie gemeinschaftlich mit der Direktion der Jurabahn-Gesellschaft behandeln solle, und dieser Ausschuß wurde vom Verwaltungsrath in der Person des Eisenbahndirektors und seiner beiden Mitglieder Steiner und Joost gewählt. Seitdem kam der Verwaltungsrath nur noch zusammen, um das Budget für den Großen Rath vorzubereiten und den Verwaltungsbericht nebst Rechnungen zu genehmigen. In Zukunft kann man nun den Verwaltungsrath ganz weglassen und bloß den Ausschuß beibehalten. Es wird hier vorgeschlagen, den letzteren zu bestellen aus dem jeweiligen Direktor der Eisenbahnen als Präsident und aus zwei vom Großen Rathe auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern. Dieser Verwaltungsausschuß, wie er hier heißt, würde dann mit der Direktion der Jurabahn das Verwaltungskomitee bilden, das in § 17 des Vertrags vorgesehen ist. (Der Redner verliest hierauf Art. 8 des Dekrets.) Es war nothwendig, das Verfügungsrecht des Verwaltungsrathes über die genannten Beamten in das Dekret aufzunehmen, weil sie unter der Bauverwaltung stehen. Sie können sich aber ganz gut auch mit

diesen Eisenbahnfragen beschäftigen, und man soll sie also auch hierfür in Anspruch nehmen dürfen, ohne daß sie deshalb weiter zu besolden wären. Nach Art. 9 beziehen die Mitglieder des Verwaltungsausschusses, d. h. die beiden vom Großen Rathe gewählten, Taggelber von 20 Fr., nebst Fr. 1. 50 an Reisekosten für jede Stunde Entfernung, die Rückreise inbegriffen. Es ist das ein etwas erhöhtes Taggeld gegenüber den bisher geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Betrieb der Staatsbahnen, wonach die Mitglieder des Verwaltungsrathes Fr. 10 Taggeld nebst gleicher Reiseentschädigung erhielten. Man hat aber geglaubt, da im Verwaltungsausschuß doch wichtige Sachen vorkommen, die vorher geprüft werden müssen, und diese Prüfung in Eisenbahnangelegenheiten ziemlich viel Zeit wegnimmt, man solle das Taggeld auf Fr. 20 festsetzen, und es wird Ihnen daher auch dieser Antrag empfohlen.

Das sind die Bestimmungen des Dekrets, das Ihnen der Regierungsrath zur Annahme empfiehlt. Sodann wäre es der Fall, daß der Große Rath die Wahl der beiden Mitglieder des Verwaltungsausschusses vornehmen würde. Da aber der Große Rath voraussichtlich nur noch morgen sitzen wird, so möchte ich Ihnen im Anschluß an das, was bereits gestern von den Herren Marti und Ott gesagt worden ist, einen ferneren Artikel als Uebergangartikel vorschlagen, der dahin geht, daß bis zur Wahl dieses Ausschusses durch den Großen Rath die bisherigen Mitglieder des Komite's, nämlich die Herren Steiner und Zoost, ihre Stelle versehen würden. (Medner verliest den Zusatzartikel 10 zum Dekret.) Ich schließe, indem ich Ihnen den Betriebsvertrag mit der Jurabahnngesellschaft und das Dekret nach den Bestimmungen, die ich Ihnen vorgelesen und erläutert habe, sammt dem zuletzt erwähnten Zusatzartikel zur Annahme empfehle.

Der Herr Präsident theilt ein Schreiben der Jurabahndirektion mit, durch welche diese erklärt, daß der Verwaltungsrath der Jurabahn den Betriebsvertrag in seiner gestrigen Sitzung genehmigt hat.

Ott, als Berichterstatter der Kommission. Nach dem einläßlichen Vortrage des Herrn Berichterstatters des Regierungsraths könnte der Berichterstatter der Kommission sich vielleicht damit begnügen, sein Einverständnis mit diesem Vortrage zu erklären. Mit Rücksicht indessen auf die bedeutende Wichtigkeit der Sache werden Sie mir gestatten, dem Gesagten noch Einiges beizufügen, wobei ich mich indessen der möglichsten Kürze befehlen werde. Die Kommission war einstimmig in ihren Beschlüssen und hat sich den Vorlagen vollständig angeschlossen. Erlauben Sie mir, hauptsächlich auseinanderzusetzen, wie man zu diesem Vertrage gekommen ist, und weniger auf die Details des Vertrages selbst einzutreten, da ich annehme, ein solcher Vertrag, der bereits von einem Kontrahenten ratifizirt ist, eigne sich nicht zu einer eigentlichen Detailberathung, sondern müßte, wenn er nicht konveniren sollte, einfach zurückgewiesen werden. Am meisten mag es Sie interessieren, zu wissen, warum die vorberathenden Behörden von den verschiedenen Möglichkeiten, die vorliegen, gerade die vorgeschlagene gewählt haben.

Man hätte mit der neu erworbenen Bern-Luzernbahn in der Hauptsache zweierlei vornehmen können: ein Arrangement mit der Jurabahn machen oder zum Selbstbetrieb schreiten. Letzteres ist sofort außer Betracht gefallen, indem man angenommen hat, der Staat, der sich seiner andern Linien entledigt hat, werde die Bern-Luzernbahn nicht selbst betreiben wollen. Man hat daher seine Aufmerksamkeit ausschließlich auf ein Arrangement mit der Jurabahn gerichtet. Da sind nun mehrere Modalitäten möglich: Verkauf, Verpachtung oder Betriebsübergabe an die Jurabahn.

Der Verkauf hätte sicherlich gewisse Vortheile gehabt, und es wird sich in späterer Zeit Manches dafür sagen lassen. Der Staat wird sich seines letzten Eisenbahnstückes entledigen; er wird durch diese vermehrte Theilnehmung an Einfluß bei der Jurabahn gewinnen, und diese letztere wird dann die bernischen Bahnen vollständig einheitlich betreiben. Dieser Verkauf ist der Beachtung sehr wohl werth. Wenn aber von Seite der Behörden in diesem Augenblicke darauf nicht eingetreten worden ist, so liegen die Gründe dafür auf der Hand. Einerseits ist man noch nicht orientirt über den wahren Werth des Objektes. Zwar sind darüber Berechnungen gemacht worden von Seite der bundesgerichtlichen Experten und Ihrer Kommission, welches aber der eigentliche Werth der Bahn sein wird, weiß man erst, wenn die Erfahrung darüber in endgültiger Weise gesprochen hat. Wir konnten einen Faktor gar nicht in Anschlag bringen, den der Tarifierhöhung, welche möglicherweise für den Personenverkehr eintreten und einen Mehrwerth der Bahn bedingen wird. Auf der andern Seite ist die Jurabahn nicht in der Lage, dieses Objekt in einer uns befriedigenden Weise anzukaufen zu können, da sie uns kein bares Geld dafür geben kann, indem sie zu diesem Zwecke keines besitzt. Die Jurabahn hat dem Staate die Offerte gemacht, ihn, wenn er auf den Verkauf eintreten wolle, in Obligationen II. Ranges oder in Prioritätsaktien zu bezahlen. Eine Zahlung in Obligationen II. Ranges ist aber nicht zulässig, es wäre denn, daß der Staat einen allfälligen Zinsausfall garantiren würde, indem nach dem eidgenössischen Gesetze über Zwangsliquidationen von Eisenbahnen und mehr noch nach dem neuen Entwurfe, der vorbereitet ist, auch Inhaber von Obligationen II. Ranges berechtigt sind, Einspruch zu erheben und die Liquidation der Gesellschaft zu verlangen, wenn der Zins nicht bezahlt wird. Würden also Obligationen II. Ranges kreirt, so wären Einsprachen von Obligationären I. Ranges zu gewärtigen, denen nur durch eine Zinsgarantie durch den Staat begegnet werden könnte. Was die Prioritätsaktien betrifft, so würde es sich damit so verhalten, daß wir Etwas bekämen, von dem wir nicht wüßten, was es eigentlich werth wäre. Unter diesen Umständen würde ein Antrag auf Verkauf der Bahn von Ihnen und vom Volke sicherlich verworfen werden. Man kann auch annehmen und es heute mit Bestimmtheit aussprechen, daß die Bahn einen höhern Werth hat, namentlich in Folge des günstigen Betriebsvertrages, und daß dieser Werth wahrscheinlich noch in höherem Maße, als vorausgesetzt war, zunehmen wird. Es ist daher auch aus diesem Grunde mit dem Verkaufe der Bahn nicht zu pressiren. Immerhin ist in Aussicht genommen, daß man später auf diese Frage zurückkommen werde; dies haben auch bereits die vom Regierungsrathe niedergelegten Experten ausgesprochen.

Ähnlich verhält es sich mit der Verpachtung der Bahn, wogegen ungefähr die gleichen Gründe sprechen, wie gegen den Verkauf. Zwar würde die Verpachtung für die Jurabahn große Vortheile haben, indem sie ein vollständig einheitliches Rechnungswesen durchführen könnte und mit ziemlicher Sicherheit mehr einnehmen würde, als präliminirt ist. Ihr würde also eine Verpachtung konveniren können, nicht aber dem Staate, der ein besseres Geschäft macht, wenn er nicht verpachtet, einen bessern Einblick in den Werth des Objektes bekommt und dann die Frage der Tarifierhöhung später selbstständig lösen kann.

Es bleibt also bloß noch die Frage des Abschlusses eines Betriebsvertrages. Ein solcher kann auf drei verschiedenen Grundlagen basiren: Betrieb zu den reinen Selbstkosten, Betrieb à forfait, und Betrieb nach einem gemischten System.

Erlauben Sie mir, zu begründen, warum man auf das dritte System gekommen ist. Ein Vertrag zu den reinen

Selbstkosten hat unstreitig viel Berechtigung, um so mehr, als seit 1873 schon die Linien der Staatsbahn auf Grundlage eines solchen Vertrages, d. d. 21. Oktober 1873, betrieben werden. Ferner ist nach Anleitung eines ganz gleichen Vertrages die Bern-Luzernbahn durch die Jurabahn-Gesellschaft betrieben worden, bevor sie in die Liquidation kam, resp. bis zum 1. Mai 1876. Diese Vertragsgrundlagen sind also durchaus usuell und haben an und für sich für beide Parteien nichts Unbilliges. Gegen einen derartigen Betriebsvertrag kann im Grunde nur angeführt werden, daß die Kontrolle des Staates sich wesentlich einfacher gestaltet, wenn die Leistungen, die sich auf den reinen Betrieb beziehen, in einer bestimmten forfait-Summe ausgesprochen sind, als wenn darüber eine einläßliche Kontrolle geführt werden muß. Es läßt sich auch besser eine Vergleichung mit den gegenwärtig und früher präliminirten Verhältnissen der Bahn anstellen, man kann besser schätzen, ob sie hinauf oder hinab gehen, als in einem andern Falle. Es liegt auch ein Hauptgrund darin, daß ein solcher Vertrag einem gewissen Mißtrauen begegnen könnte, welches zwar seitens der vorberathenden Behörden durchaus nicht existirt; immerhin ist es ein Faktor, mit dem man rechnen muß. Daher hat man beschlossen, den Betriebsvertrag zu den reinen Selbstkosten erst in die zweite Linie zu stellen.

Ich komme dazu, den Vertrag à forfait auseinanderzusetzen. Ein solcher Vertrag, wie er von der Centralbahn der sog. Neuen Bern-Luzernbahn-Gesellschaft offerirt worden ist, hat die Grundlage, daß gegen eine bestimmte Summe per Jahr und per Kilometer die pächterische Gesellschaft alles Ordentliche leistet, was auf der Bahn zu leisten ist, den ganzen Betrieb leitet, den Bahndienst und den Bahnunterhalt, die Abrechnungen mit der Centralbahn besorgt u. s. w. Ein solches Vertragsverhältnis hat anscheinend Vieles für sich, und es ist auch im Schooße der Experten anfänglich patronirt worden. Bei näherer Untersuchung stellt es sich aber heraus, daß es große Schwierigkeiten hat und den Keim zu bedeutenden Difficultäten in sich birgt. Es ist nicht leicht, die ordentlichen Leistungen einer Betriebsgesellschaft von den außerordentlichen zu trennen, uamentlich in Bezug auf den Bahnunterhalt. Wenn man den ordentlichen Bahnunterhalt in der forfait-Summe einbegreift, so wird man immerhin außerordentliche Kosten zu zahlen haben. Diese Kosten werden höher zu stehen kommen, und der ordentliche Bahnunterhalt wird nicht besser besorgt als es sein muß. Mehnlich verhält es sich mit den Vollenzungsbauten und was drum und dran hängt. Auch da ist eine genaue Ausscheidung nicht leicht. Es ist besser, wenn das Ganze auf Kosten des Staates gemacht wird, als wenn die Betriebsgesellschaft einen Theil auf ihre Kosten und einen Theil auf Kosten des Staates macht. Wenn Unvorhergesehenes in einen Vertrag eingeschlossen wird, so müssen wir eine größere Summe à forfait bezahlen, als wenn nur Dasjenige in der Summe à forfait ausgedrückt wird, was genau berechnet werden kann. Mehnlich verhält es sich mit den Antheilsquoten an die Bahnhöfe und deren Verzinsung. Auch da kann man nicht von vornherein sagen, wie hoch die Summe zu stehen kommt, undbürdet man sie der Betriebsgesellschaft à forfait auf, so wird sie jedenfalls genug verlangen, und man wird nichts dagegen haben können, weil man ihr das Gegentheil nicht beweisen kann.

Aus diesen Gründen sind die vorberathenden Behörden dahin gelangt, den Vertrag à forfait zu verwerfen, weil er nicht ökonomisch genug ist, weil er Differenzen mit sich bringt und eine komplizirte Kontrolle von Seite des Staates erfordert.

Man ist daher auf den Vertrag gekommen, wie er vorliegt. Die Grundsätze desselben bestehen darin, daß der Betriebspächterin Alles à forfait übergeben wird, was den Be-

trieb der Bahn betrifft, mit Ausnahme des Bahndienstes, des Bahnunterhaltes und der Verzinsungsquoten an die Centralbahn für die Benutzung der Bahnhöfe und Bahnstrecken. Ein solcher Vertrag hat bereits bestanden und besteht noch heute zwischen dem Massaverwalter der Bern-Luzernbahn und der Jurabahn-Gesellschaft. Ich kann hier beifügen, daß der Massaverwalter von seinem Standpunkt diese Vertragsart als die richtigste bezeichnet, als die, welche am wenigsten Differenzen und Difficultäten im Gefolge hat. Er ist darüber ein kompetenter Richter, da er vorher nach andern Grundsätzen den Betrieb der Bahn besorgen ließ. Der Vertrag beruht also auf einem à forfait-Preise, der möglichst tief gegriffen ist. Dabei ist die Kontrolle auf ein Minimum reduziert, so daß Komplikationen wohl nicht entstehen werden.

Auf die Details des Vertrages will ich nicht eintreten, da ich bemerke, daß Ihre Aufmerksamkeit erschöpft zu sein scheint. Ich will nur beifügen, daß die allgemeinen Grundsätze des Vertrages ganz gleich sind, wie die in den früher vom Staate abgeschlossenen Verträgen ähnlicher Art niedergelegten. Es ist also in dieser Richtung nichts Neues aufgestellt worden, sondern was da steht, ist den Verhältnissen angemessen und erprobt. Hinsichtlich des Preises ist zu bemerken, daß ein Ansaß von Fr. 6000 annähernd den Selbstkosten gleichkommt, welche der Jurabahn aus der Besorgung der betreffenden Dienstzweige erwachsen, nämlich der allgemeinen Direktion, des Expeditionsdienstes, des Stationsdienstes, des Zugdienstes, des Wagensdienstes und an Verschiedenem. Es ist möglich, daß bei außerordentlich ökonomischem Betrieb die Jurabahn ein kleines Benefice von einigen tausend Franken macht, es ist dies sogar gewiß, wenn nicht Faktoren eintreten, die auch sehr nahe liegen, wie die Vertheuerung der Kohlen, eine vermehrte Frequenz, welche eine Vermehrung der Zahl der Angestellten auf den Stationen erheischt, oder eine höhere Bezahlung der Angestellten. Es ist da eine kleine Limite, die aber äußerst gering ist, und die unter Umständen auch für das der Jurabahn auffallende Unvorhergesehene nicht mehr als hinlänglich sein dürfte. Der Vertrag ist in dieser Richtung ziemlich spitz: die Jurabahn-Gesellschaft kann es machen, sie verliert nichts dabei, sie gewinnt aber auch wenig dabei. Der Sprechende kann als Mitglied der Expertenkommission darüber Auskunft geben, indem wir Alles an der Hand von Zahlen untersucht haben. Man hat auch eine kleine Reduktion vorgenommen in Bezug auf die Entschädigung für Extrazüge. Ich trete hierauf nicht ein, ich betone nur, daß diese Preise nach beiden Seiten hin billig sind.

Ein sehr wichtiger Theil des Vertrages betrifft die Frage der Verantwortlichkeit. In Bezug darauf hat man gesagt: als Grundlage stellen wir auf, daß die Betriebsgesellschaft verantwortlich ist für jeden Schaden, den sie selbst abwenden kann und der in ihrer Hand steht. Die Betriebsgesellschaft ist wie ein guter Hausvater für ihre Handlungen verantwortlich, aber auch nicht mehr. Man hat sich mehrfach daran gestoßen, daß der Staat für eine Entgleisung z. B. verantwortlich sei, und man hat gefunden, es sollte dies Sache der Betriebsgesellschaft sein. Wenn wir aber der Betriebsgesellschaft die Verantwortlichkeit auflegen wollen für unvorhergesehene Unfälle, welche nicht aus mangelhafter Oberaufsicht oder Dienst-einrichtung hervorgehen, dann müssen wir ihr bedeutend mehr zahlen, damit sie dafür eine gewisse Compensation habe. Es hat also die Jurabahn-Gesellschaft die Verantwortlichkeit bloß zu übernehmen für die Richtigkeit der Buchführung und die Verwaltung der Gelder, für die Folgen von Unfällen, welche Bahnangestellten zustoßen, in Fällen von Feuerchaden, soweit als Versicherung dagegen möglich war, und für Schädigungen an der Bahn, dem Betriebsmaterial oder den Transportgegenständen, welche durch fehlerhafte Dienst-einrichtungen oder

mangelhafte Oberaufsicht verschuldet worden sind. Im Uebrigen ist der Staat verantwortlich für allen Schaden an und auf seiner Linie, der durch höhere Gewalt, Naturereignisse, durch fremde Hand hervorgerufen oder sonstige außerordentliche Betriebsunfälle veranlaßt wird. Ich kann beifügen, daß die gleichen Prinzipien auch in andern ähnlichen Verträgen niedergelegt sind und daß alle Eisenbahngesellschaften sie nach und nach als Norm annehmen.

Noch einige Worte über die Verwaltung. Dieselbe ist so einfach als nur denkbar. Für den Bahnbetrieb wird sie ausschließlich von der Jurabahn-Gesellschaft besorgt. Der Staat hat in gleicher Weise wie bisher seine Interessen gewahrt. Er bestellt einen Verwaltungsausschuß von 3 Mitgliedern, dessen Präsident jeweilen der Eisenbahndirektor ist und dessen beide übrigen Mitglieder vom Großen Rath gewählt werden. Dieser Ausschuß bereitet alle Gegenstände vor, welche ihm laut Vertrag zukommen und vertritt den Staat im Betriebskomite, welches außer ihm noch aus der dreigliedrigen Direktion der Jurabahn besteht. In diesem Komite führt der Präsident der Jurabahndirektion den Vorsitz, so daß der Staat da die Mehrheit hat. Das Betriebskomite ist eine vorbereitende und für gewisse Gegenstände entscheidende Behörde. Wo der Entscheid nicht ihm zusteht, fällt er dem Regierungsrathe oder dem Großen Rathe anheim. Wo die Kompetenz des Regierungsrathes aufhört und diejenige des Großen Rathes beginnt, ist gesetzlich bestimmt. Wenn z. B. Parzellen zu veräußern sind, so wird der Große Rath zu entscheiden haben. Die ganze Organisation ist somit derjenigen des Staates angepaßt, und es wird da keine Komplikation entstehen.

Die Kommission empfiehlt Ihnen also einstimmig die Genehmigung des Vertrages sowohl als des Dekretsentwurfes. Auf den letztern will ich nicht einläßlich eintreten, da es bereits von Seite des Herrn Eisenbahndirektors geschehen ist. Die Kommission wünscht eine kleine Veränderung, um die Uebereinstimmung mit dem Vertrage herzustellen. In Art. 4 des Dekretes heißt es: „Es wird ein Oberbauernenerungsfond gebildet, bestehend aus den Fr. 300,000 zur Erneuerung des Oberbaues auf der Linie Gümli-Genau u. c.“ Im Vertrage dagegen ist von der Oberbauernenerung auf der ganzen Linie die Rede. Es sollte daher in Art. 4 nach „Fr. 300,000“ eingeschaltet werden: „zunächst“. Ich denke, der Herr Eisenbahndirektor werde damit einverstanden sein. (Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes bejaht dies.) Eine weitere Abänderung betrifft die Verlängerung der Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsausschusses auf drei Jahre. Endlich ist die Kommission einverstanden, daß bis zur Wahl des Verwaltungsausschusses die Funktionen desselben durch die bisherigen Mitglieder des Betriebskomite's der Staatsbahn besorgt werden.

Erlauben Sie mir noch einige Worte über das Finanzielle des Vertrages. Dieser wird gegenüber dem Vertrage mit dem Massaverwalter eine direkte Ersparniß von Fr. 57,000 zur Folge haben. Dazu kommen noch einige tausend Franken in Folge der Reduktion des Preises der Extrazüge, so daß eine Ersparniß von rund Fr. 60,000, wie sie im Berichte der Eisenbahndirektion in Aussicht genommen ist, zu erzielen sein wird. Dieser Ersparniß kann aber noch etwas Weiteres beigefügt werden. Die Großenrathskommission hat früher eine Majoration der Betriebskosten von jährlich 2—3% der ursprünglichen Summe in Aussicht genommen. Dieselbe ist in dem betreffenden Berichte speziell behandelt mit Fr. 23—31,000, im Mittel Fr. 27,000 per Jahr. Diese Majoration tritt nun während der drei Jahre, da der Vertrag in Kraft ist, nicht ein. Es ist daher gegenüber den Prämissen der Großenrathskommission bereits eine Ersparniß von Fr. 87,000 zu konstatiren. Es mag da gerade noch beigefügt werden, daß

es möglich und sogar angezeigt sein wird, den Vertrag mit der Centralbahn für den Bahnhof Luzern abzuändern. Derselbe ist nicht so günstig, wie man es verlangen zu können glaubt, da er s. B. in aller Eile abgeschlossen werden mußte. Da ist wahrscheinlich noch ein Betrag von Fr. 18,000 zu erzielen. Es kann also heute konstatirt werden, daß die Betriebsausgaben um den Zins von 2 Millionen rund geringer sind, als sie Ihnen präliminirt worden sind. . . .

Herr Präsident. Da verschiedene Mahnrufe mit der Glocke nichts gefruchtet haben, so will ich die Diskussion unterbrechen, bis die Herren ihre Privatgespräche beendet haben.

Nachdem die Ruhe im Saale wieder hergestellt, fährt der

Herr Berichterstatter der Kommission fort: Nur noch wenige Worte in Bezug auf die Einnahmen. Dieselben können von den Monaten Januar und Februar in Betracht gezogen werden, da wir die vom März noch nicht kennen. In diesen beiden ersten Monaten zusammen sind die Einnahmen größer als im letzten Jahre um Fr. 8,895 oder um 8%, somit 2% mehr als die Kommission präliminirt hatte. Im Februar waren sie zwar geringer, im Januar aber bedeutend höher. Es kommt dies von der Aufstauung des Güterverkehrs her. Zu konstatiren ist immerhin, daß der Personen- und der Güterverkehr bedeutend zunehmen. Dagegen kann es der Fall sein, daß, wenn wir Krieg haben sollten, der durchgehende Güterverkehr, wie auf sämtlichen anderen Bahnen der Schweiz, eine Stockung erleiden würde.

Ich will Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen. Die Kommission empfiehlt in Uebereinstimmung mit dem Regierungsrath, es sei der Dekretsentwurf in globo zu behandeln und mit den erwähnten Abänderungen anzunehmen.

Der Große Rath beschließt, in den Entwurf einzutreten und denselben in globo zu behandeln.

Da Niemand mehr das Wort verlangt, so geht der Herr Präsident sofort über zur

#### Abstimmung.

1. Die drei gestellten Abänderungsanträge werden, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.
2. Für die Annahme des Dekretsentwurfes Mehrheit.

#### Auszug.

Unterzeichneter stellt beim Großen Rathe folgenden Auszug:

Es soll die vom hohen Regierungsrath an die Bern-Luzernbahngesellschaft gemachte Ausgabe von Fr. 935,000 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden.

Bern, den 15. Mai 1876.

Ulrich Hess, Großrath.

(S. Tagblatt von 1876, Seite 67 und 119.)

Die Eisenbahnkommission schlägt vor, diese Frage bei Anlaß der bevorstehenden Revision des vierjährigen Budgets dem Volke vorzulegen und nunmehr zur Stellung der

geeigneten Anträge der Staatswirthschaftskommission zu überweisen.

v. Sinner, als Berichterstatter der Kommission. Sie werden einigermassen verwundert sein, daß ich in dieser Frage als Berichterstatter der Eisenbahnkommission auftrete. Ich muß daher vor Allem aus erklären, daß der Präsident der Kommission, Herr Ott, der bis dahin Namens derselben referirte, in Folge seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu einem Mitgliede der Regierung den Wunsch ausgesprochen hat, in dieser Frage nicht mitzuwirken. Er hatte sogar das Großrathspräsidentium ersucht, ihn seiner Stelle in der Kommission gänzlich zu entheben, da aber diese seit 1½ Jahren zusammen gearbeitet hat und dies ihr letztes Geschäft ist, so wurde Herr Ott ersucht, die Berathung noch mitzumachen. Er hat sich dem Wunsche der Kommission gefügt, als es sich aber um die Bezeichnung eines Berichterstatters handelte, traf die Wahl mich.

Die Bern-Luzernbahnfrage beschäftigt die Kommission bekanntlich schon seit halb 1½ Jahren. Bereits in der ersten Großrathssitzung, als die Eisenbahnkommission Gelegenheit hatte, Ihnen Anträge zu bringen, am 5. und 6. Januar 1876, haben Sie auf den einstimmigen Antrag der Kommission beschlossen, der Regierung Ihr Bedauern darüber auszusprechen, daß sie durch Ertheilung der Vorzuschüsse an die Bern-Luzernbahngesellschaft ihre verfassungsmäßigen Kompetenzen überschritten habe. Bei der dahergigen Diskussion ist betont worden, daß damit die Angelegenheit noch nicht endlich bereinigt sei, sondern unter allen Umständen dem Volke vorgelegt werden müsse. Am 15. Mai 1876 hat bekanntlich Herr Heß den bestimmten Anzug gestellt, es solle die vom Regierungsrath an die Bern-Luzernbahn gemachte Ausgabe von Fr. 935,000 dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie werden sich erinnern, daß nach einer längern Diskussion der Anzug mit überwiegender Mehrheit erklart und der in Sachen der Bern-Luzernbahn niedergesetzten Kommission überwiesen wurde. Diese hat die Frage wiederholt geprüft, allein jeweilen mit Mehrheit gefunden, es sei der Augenblick noch nicht gekommen, um ihn dem Großen Rathe zur Ausführung zu empfehlen. In der letzten Eisenbahndiskussion hat Herr Heß sich veranlaßt gefunden, im Großen Rath den bestimmten Antrag zu stellen, es sei die Frage gleichzeitig mit der Frage der Ratifikation des Ankaufs der Bahn vor das Volk zu bringen. Dieser Antrag hat Ihnen aber nicht beliebt.

Nunmehr sind die Akten geschlossen, und es hat die Kommission, am Schlusse ihrer Arbeiten angelangt, die Frage in einer 22. Plenarsitzung behandelt. Ueber die konstitutionelle Frage sind wir alle einig. Es ist jeweilen allseitig zugegeben und anerkannt worden, daß der Große Rath nicht das Recht habe, die Frage endgültig zu bereinigen, sondern daß in letzter Instanz das Volk entscheiden müsse. Die Frage, wie die Fr. 935,000 unterzubringen seien, ist nach der Ansicht der Kommission ziemlich einfach geworden: nachdem das Volk die Bahn angekauft hat, wird nichts Anderes übrig bleiben, als diese Summe auf den Kapitalkonto der Bahn zu schreiben. Es bleibt nun aber noch die Frage zu behandeln, in welcher Weise die Angelegenheit vor das Volk gebracht werden solle. Wenn der Ankauf der Bern-Luzernbahn die allgemeine Finanzlage des Kantons nicht verändert hätte, so wäre voraussichtlich nichts Anderes übrig geblieben, als einfach die Frage an das Volk zu richten, ob die Fr. 935,000 zu genehmigen seien oder nicht. Allein unser Finanzhaushalt ist in seinen Grundvesten erschüttert worden. Wir haben bereits seit 2 Jahren bedeutende Defizite, und gestern ist das Budget pro 1877 ausgetheilt worden, welches ebenfalls ein Defizit von

Fr. 1,200,000 aufweist; auch das Jahr 1878, das letzte der Finanzperiode, wird mit einem Defizit schließen. Es wird daher der Fall sein, in Ausführung des Finanzgesetzes eine Revision des vierjährigen Budgets eintreten zu lassen, und zwar sobald als möglich. Es ist auch der Kommission von ihrem Präsidenten mitgetheilt worden, daß die Staatswirthschaftskommission sich bereits in nächster Zeit mit dieser Frage ernstlich beschäftigen werde. Auch von anderer Seite ist mir bestätigt worden, daß der Große Rath in seiner nächsten Sitzung, Ende Mai, voraussichtlich sämtliche Finanzvorlagen prüfen werde. Es hat uns nun geschienen, daß es unter diesen Umständen rationeller sei, die Angelegenheit des Millionen-vorschusses mit der Revision des Budgets zu verbinden. Wir hoffen, es werde in dieser Weise die Angelegenheit noch im Laufe dieses Sommers beendet werden können. Die Kommission stellt also einstimmig den Antrag, es sei die Frage des Vorschusses von Fr. 935,000 an die Bern-Luzernbahn bei Anlaß der bevorstehenden Revision des vierjährigen Budgets dem Volke vorzulegen, und zu Stellung der geeigneten Anträge der Staatswirthschaftskommission zu überweisen.

Der Antrag der Kommission wird genehmigt.

## Dekrete Entwurf

betreffend

### das katholische Nationalbisthum.

Dieser Dekrete Entwurf lautet folgendermaßen:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
nach Einsicht

- 1) der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 14. Juni und 21. September 1874 und der dieselbe ausführenden Erlasse der christkatholischen Nationalsynode der Schweiz vom 14. Juni 1875,
  - 2) des Beschlusses des schweizerischen Bundesraths vom 28. April 1876,
  - 3) der Beschlüsse der bernischen katholischen Landesynode vom 5. Mai 1875 und 19. Oktober 1876,
  - 4) der Gesuche des Synodalraths der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 31. Mai, 9. September und 24. November 1876,
- in Anwendung des § 49 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Jenner 1874 und auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes —

beschließt:

#### § 1.

Der Kanton Bern ertheilt innerhalb den Schranken der kantonalen Gesetze die staatliche Genehmigung

- 1) der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz und den Erlassen der schweizerischen Synode vom 14. Brachmonat 1875;
- 2) dem auf Grundlage dieser Erlasse hergestellten Verbande derjenigen katholischen Kirchgemeinden des Kantons, welche gemäß § 6 des Kirchengesetzes staatlich anerkannt sind und sich dem schweizerischen christkatholischen Bisthum angeschlossen haben oder in Zukunft anschließen werden.

## § 2.

Der Regierungsrath ist ermächtigt, im Namen des Kantons Bern, dem in Gemäßheit der Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz ernannten Bischof und seinen Hilfsorganen innerhalb der Grenzen der staatlichen Gesetze und der von der kantonalen und schweizerischen Synode in kompetenter Weise erlassenen Vorschriften die Vornahme bischöflicher Jurisdiktions- und Verwaltungshandlungen in den unter § 1 dieses Dekrets fallenden Kirchgemeinden des Kantons zu gestatten.

## § 3.

Der Beitrag des Kantons Bern an die Besoldung des Bischofs der Christkatholischen Kirche der Schweiz wird auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe festgesetzt.

## § 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe ist in die Gesetzsammlung aufzunehmen.

Es folgt zunächst die Diskussion über die Eintretensfrage und die Form der Berathung.

Leuscher, Direktor des Kirchenwesens als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es sind wiederholt vom schweiz. Synodalrathe Gesuche an die Regierung gelangt, es möchte der Kanton Bern einer zu gründenden christkatholischen Kirche der Schweiz, wie sie durch die aufgestellte Verfassung von Olten in's Leben gerufen worden, die hoheitliche Anerkennung und Genehmigung zu Theil werden lassen. Ein erstes Gesuch in diesem Sinne ist bereits am 5. Februar 1875 von dem damaligen Centralkomite des schweizerischen Vereins freisinniger Katholiken eingelangt. Dieses Gesuch wurde von dem inzwischen in's Leben getretenen Synodalrathe unterm 31. Mai 1876 wiederholt. Nachdem am 7. Juni 1876 die Wahl des Bischofs stattgefunden hatte, wandte sich am 9. September der Synodalrathe neuerdings an die Regierung und stellte das Gesuch, die Verfassung der Christkatholischen Kirche und ihre ausführenden Erlasse zu genehmigen, den von der Nationalsynode gewählten Bischof zu placetiren und der Konsekration desselben in Rheinfelden beizuwohnen. Auf dieses Gesuch hin beschloß der Regierungsrath am 16. September 1876, sich an der Konsekration in Rheinfelden durch zwei Abgeordnete vertreten zu lassen, die definitive Beschlußfassung über die Genehmigung des christkatholischen Bisthums zu verschieben, dagegen vorläufig dem gewählten Bischof Herzog und seinem bischöflichen Vikar die Bewilligung zu ertheilen, in den katholischen Gemeinden des Kantons bischöfliche Amtsverrichtungen vorzunehmen. Diese Bewilligung wurde an den Vorbehalt geknüpft, daß der Bischof und sein Vikar alle kantonalen Gesetze und Verordnungen betreffend das Kirchenwesen genau befolgen. Nach dieser vorläufigen Schlußnahme des Regierungsrathes, welche dem schweizerischen Synodalrathe mitgetheilt wurde, fand die Konsekration des Bischofs am 18. September 1876 in Rheinfelden statt, welcher Abgeordnete der bernischen katholischen Landesynode, der katholischen Kirchgemeinden und der theilhaftigen eidgen. Stände beimohnten. Hierauf wurde Bischof Herzog durch den Präsidenten der schweizerischen Nationalsynode in sein Amt förmlich eingesetzt. Ich füge noch bei, daß auch der Bundesrath auf Grundlage der neuen Bundesverfassung das Christkatholische Bisthum anerkannt und genehmigt hat. Dies zur Orientirung

darüber, wie das Geschäft in Folge des Ihnen gedruckt ausgetheilten Dekretsentwurfes vor Ihre Behörde gelangt ist.

Uebergehend auf die Sache selbst bemerke ich, daß da vier Fragen in Betracht kommen:

- 1) Genehmigung der Erlasse der Synode;
- 2) Genehmigung des Verbandes, den die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern mit dem christkatholischen schweizerischen Bisthum eingegangen sind;
- 3) Genehmigung der Wahl des Bischofs und des bischöflichen Vikars;
- 4) Dotirung, resp. Besoldung des Bischofs und des Vikars.

Ich erlaube mir, diese vier Fragen in möglichster Kürze etwas näher in's Auge zu fassen. Hinsichtlich der ersten Frage, Genehmigung oder Placetirung der Erlasse der schweizerischen christkatholischen Synode müssen wir untersuchen, ob dieselben sich im Einklange befinden mit unserer bernischen kantonalen Kirchengesetzgebung, also mit dem Kirchengesetze und dessen ausführenden Erlassen. Zu diesen Erlassen der christkatholischen Nationalsynode gehört in erster Linie die Verfassung der Christkatholischen Kirche der Schweiz, welche im Juni 1874 in Olten durch 131 Delegirte, zu denen auch die der katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern gehörten, angenommen wurde. Auf Grund dieser Verfassung wurden von der nämlichen Synode folgende Vollziehungsverordnungen erlassen: 1) Geschäftsordnung der christkatholischen Nationalsynode der Schweiz; 2) Reglement über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalrathes, sowie über die bischöfliche Amtsführung der Christkatholischen Kirche der Schweiz; 3) Ordnung der Bischofswahl.

Durchgehen wir diese Erlasse, so finden wir, daß keiner von ihnen mit der bernischen Kirchengesetzgebung im Widerspruch steht. Was zunächst die Verfassung der Christkatholischen Kirche betrifft, so kommen hier höchstens zwei Punkte in Betracht, bei denen man vielleicht einen Augenblick zweifeln könnte, ob sie mit unserm Kirchengesetze im Einklange stehen. Der eine betrifft die Bestimmung, daß der Nationalsynode insbesondere die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Kultus und Disziplin der Kirche zustehe. Dieses Recht steht nun zwar in keinem direkten Widerspruch mit der bernischen Kirchengesetzgebung, immerhin muß aber das Genehmigungsrecht des Staates und das Vetorecht der Kirchgemeinden vorbehalten werden. Ein solcher Vorbehalt wird denn auch im Dekretsentwurfe gemacht. Der zweite Punkt betrifft die Requisite zur Wahlfähigkeit als Pfarrer. Die daherrige Differenz zwischen der Verfassung der Christkatholischen Kirche und dem kantonalen Kirchengesetze ist aber von keiner Bedeutung, weil ein anderer Artikel der Verfassung sagt, daß die Pfarrer nach den in der Schweiz bestehenden staatlichen Gesetzen und Verordnungen gewählt werden. Im Uebrigen enthält die Verfassung der Christkatholischen Kirche keine Bestimmungen, welche mit der bernischen Kirchengesetzgebung im Widerspruch ständen. Es genügt daher, daß man einfach diese Gesetzgebung vorbehalte. Das gleiche gilt auch von den ausführenden Erlassen, Geschäftsordnung der Synode und Reglement über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalrathes, sowie über die bischöfliche Amtsführung in der Christkatholischen Kirche der Schweiz. Auch da genügt es, daß man die kantonale Gesetzgebung vorbehalte. Fragen wir, wie diesen Erlassen gegenüber die bernischen Behörden sich zu verhalten haben, so gibt uns der § 49 des Kirchengesetzes Auskunft, welcher sagt: „Alle Erlasse und Verordnungen kirchlicher Oberbehörden unterliegen dem Genehmigungsrechte des Staates. Die Genehmigung darf jedoch nur insoweit verweigert werden, als der Inhalt des Erlasses in die staatliche Ordnung und Gesetzgebung eingreift.“ Da nun die Verfassung und ihre

ausführenden Erlasse mit dem Kirchengesetz nicht im Widerspruch stehen, so sind wir nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet, ihnen die Placirung zu ertheilen. Ich kann noch beifügen, daß, wenn es sich nur um diesen Punkt handeln würde, der Regierungsrath kompetent wäre, die Genehmigung auszusprechen, allein es handelt sich noch um die weitere Frage der Genehmigung des Verbandes, in den unsere katholischen Kirchgemeinden mit dem Bisthum getreten sind, sowie um die Genehmigung der Wahl und die Negirung der Befolungsverhältnisse des Bischofs und seines Vikars. Aus diesen Gründen ist es nöthig geworden, die Angelegenheit dem Großen Rathe vorzulegen.

Hinsichtlich des zweiten Punktes, der Frage des Verbandes, ist in thatsächlicher Beziehung auf folgende Momente aufmerksam zu machen. Nach Annahme des neuen Kirchengesetzes und seiner ausführenden Erlasse, namentlich des Dekrets vom 9. April 1874, durch welches der katholische Kantons-theil in 42 Kirchgemeinden eingetheilt worden ist, haben sich diese letztern in ihrer großen Mehrzahl nach dem Kirchengesetz konstituiert. Diese Konstituierung hat nämlich in 33 Kirchgemeinden stattgefunden, wozu später auch noch die katholische Kirchgemeinde der Stadt Bern hinzu kam. Neun jurassische Kirchgemeinden sind allerdings bis jetzt renitent geblieben und sind noch zur Stunde nicht konstituiert. Es sind dies: Danvant im Amt Bruntrut, Vermees und Boécourt im Amt Delémont, Mervelier, Corban und Lajour im Amt Mülhausen und Les Bois, Les Breuleux und St.-Brais im Amt Freibergen. Gestatten Sie mir, bei diesem Anlasse noch einige statistische Notizen mitzutheilen, welche sich auf amtliche Erhebungen der Kirchenverwaltung stützen. Im letzten Jahre betrug die Zahl der Angehörigen der katholischen Landeskirche im Kanton Bern gegen 20,000. Man wird dies zwar von gewisser Seite bestreiten, aber ich berufe mich auf diese statistischen Erhebungen. Ferner betrug die Zahl der im Jahr 1876 von den Kirchgemeindepfarrern vorgenommenen Taufen 355 und die Zahl der Kinder, welche im nämlichen Jahre den Religionsunterricht der Kirchgemeindepfarrer besucht haben, 1057.

Eine weitere Mittheilung thatsächlicher Natur betrifft den Umstand, daß die sämtlichen konstituierten Kirchgemeinden des Kantons dem Verbands des schweizerischen Nationalbisthums beigetreten sind. Sie haben durch Delegirte an der ersten Synode, an welcher die Verfassung und ihre ausführenden Erlasse aufgestellt, und an der zweiten Synode, an welcher der Bischof gewählt wurde, theilgenommen. An der zweiten Synode befanden sich 162 Delegirte, wovon 108 Laien und 54 Geistliche; aus dem Kanton Bern waren 65 Delegirte, 44 Laien und 21 Geistliche, anwesend. Auch die kantonale katholische Synode, welche sich gestützt auf ein großräthliches Dekret konstituiert, hat sich wiederholt durch förmliche Beschlüsse dem christkatholischen Nationalbisthum angeschlossen. Ein erster Beschluß, datirt vom 5. Mai 1875, lautet: „Die katholische Synode des Kantons Bern stimmt der Verfassung der schweizerischen christkatholischen Kirche bei und beauftragt den Synodalrath, die nöthigen Maßnahmen zu treffen zum Zwecke der Vertretung der bernischen Kirchgemeinden an der Synode der schweizerischen christkatholischen Kirche, die am 14. Juni 1875 in Olten stattfinden wird.“ Ein zweiter Beschluß vom 19. Oktober 1876 lautet: „Nach Eröffnung der Sitzung gibt der Präsident der Versammlung Kenntniß von der Wahl des Herrn Ed. Herzog, Professors in Bern, zum Bischof der schweizerischen christkatholischen Kirche und ladet die Mitglieder der Synode, welche Herrn Herzog als Bischof der katholischen Kirche des Kantons Bern anerkennen wollen, ein, dies durch Aufstehen zu bezeugen. Alle Mitglieder der Versammlung erheben sich.“ Es ist also sowohl die Verfassung

als die Wahl des Bischofs durch unsere kirchlichen Organe anerkannt worden, und es kann somit gesagt werden, daß auf den heutigen Tag die katholischen Kirchgemeinden des Kantons Bern einen Theil des schweizerischen Nationalbisthums bilden.

Es fragt sich nun, wie der Bisthumsverband der bernischen katholischen Kirchgemeinden in rechtlicher oder konstitutioneller Beziehung aufzufassen sei, und wie sich der Kanton Bern dieser Thatsache gegenüber zu verhalten habe. Nach hiesiger Ansicht kann die Antwort keine andere sein, als daß der Kanton Bern diese Thatsache anerkennen und genehmigen muß, und zwar aus folgenden Gründen. Zunächst wird mit der Genehmigung des Bisthumsverbandes keinerlei Gefahr für den Staat verbunden sein. Die Tendenz der christkatholischen Kirche der Schweiz ist eine durchaus staatsfreundliche. Sie enthält einen Bruch mit der römischen oder Papstkirche, und sie hat sich zur Hauptaufgabe gesetzt, den katholischen Kultus möglichst auf die ursprünglichen Grundlagen zurückzuführen. Es ist dies auch schon durch wiederholte Beschlüsse der Nationalsynode geschehen: ich erinnere da an die fakultative Abschaffung des Eölibats, an die Beschlüsse in Beziehung auf das Bußsacrament u. d. Ein weiterer Grund scheint mir darin zu liegen, daß der Kanton Bern seiner bisherigen Kirchenpolitik nicht untreu werden darf. Ich erinnere daran, daß die Regierung bei der Konsekration des Bischofs sich durch Abgeordnete vertreten ließ, und daß sie in einer vorläufigen Antwort an den schweizerischen Synodalrath erklärte, es könne, da die Angelegenheit noch näher studirt und der Abschluß der gesammten Organisation abgewartet werden müsse, um dann die ganze Frage dem Großen Rathe vorzulegen, die Anerkennung zwar für den Augenblick noch nicht stattfinden, doch könne in bestimmte Aussicht gestellt werden, daß sie später erfolgen werde. Ich führe im Weiteren an, daß der Kanton Bern mit ziemlich großen Opfern eine katholische Fakultät an der Hochschule gegründet hat. Diese Fakultät berechtigt zu schönen Hoffnungen; es wirken an derselben einige wissenschaftlich tüchtige und in jeder Beziehung eines makellosen Rufes genießende Männer, wie Bischof Herzog, Professor Dr. Michaud, der in Frankreich einen Ruf besitzt, und den Herr Herzog zu seinem bischöflichen Vikar gewählt hat, und endlich Professor Hirschwälder, der in Deutschland als wissenschaftliche Autorität gilt. Ich erinnere auch daran, daß die Zahl der Studirenden an der katholischen Fakultät diejenige der Studirenden der protestantischen Theologie nahezu erreicht, und daß noch im Laufe dieses Jahres einige derselben zu ihrem Examen gelangen werden, nachdem zwei oder drei es schon im letzten Jahre abgelegt haben und gegenwärtig bereits in der christkatholischen Kirche wirken. Endlich ist auch der Umstand in Berücksichtigung zu ziehen, daß einige andere Kantone, namentlich Genéve und Solothurn, mit denen Bern in diesen Fragen bis jetzt immer Hand in Hand gegangen ist, den Gesamtverband sowie die Wahl des Bischofs bereits anerkannt haben. Ich glaube, wir dürfen diese Umstände nicht im Stiche lassen. Aus allen diesen Gründen halte ich dafür, es sei durchaus gerechtfertigt, daß auch wir diesen Bisthumsverband placetiren.

Ich komme zur dritten Frage, zur Frage der Genehmigung der Wahl des Bischofs und seines Vikars. Sollen wir diese Wahl anerkennen? Ich glaube ja. Die Stellung des Bischofs ist nach der Verfassung der christkatholischen Kirche eine solche, daß der Staat dabei in jeder Beziehung beruhigt sein kann. Zunächst ist der Bischof revocabel, er kann mit zwei Dritteln der Stimmen der Synodalmitglieder unter Umständen abberufen werden; sodann sind seine Rechte und seine Autorität durch die Verfassung der christkatholischen Kirche sehr eingeschränkt und in jeder Beziehung restringirt; ich will auf

die dahierigen Bestimmungen nicht näher eintreten, da mich dies allzusehr führen würde. Im Weitern bieten auch die Bedingungen der Wahlfähigkeit genügende Garantie: der Bischof muß die Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz anerkennen, er muß wenigstens zwei Jahre lang geistliche Funktionen ausgeübt oder einen theologischen Lehrstuhl bekleidet haben, er muß das Schweizerbürgerrecht besitzen und darf den theilhaftigen Regierungen nicht eine persona minus grata sein. Zudem hat er einen Eid zu leisten, und Herr Herzog hat diesen Eid feierlich dem Präsidenten der schweizerischen Nationalsynode geleistet. Dieser Eid lautet folgendermaßen: „Ich, N. N., gelobe hiermit feierlich vor Gott, vor den Vertretern der christkatholischen Synode der Schweiz und vor den Abgeordneten der eidgenössischen Stände . . . . ., die mir als erwähltem und konsekriertem Bischofe der christkatholischen Kirche der Schweiz obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, die Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz sorgfältig und als ein unbescholtener Diener der Religion Jesu Christi zu beobachten, die Gesetze der Eidgenossenschaft und der Kantone in dem mir anvertrauten Wirkungskreise in besten Treuen zu befolgen und keiner geistlichen oder weltlichen Behörde einen weitem Treueid zu schwören, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.“ Aus allen diesen Gründen werden Sie sich überzeugen, daß ein solcher Bischof für unsern Kanton keine Gefahr ist. Er ist nicht der Vertreter einer fremden Macht, sondern einfach der Diener des kirchlichen Volkes. Ein Hauptgrund scheint mir aber darin zu liegen, daß es zum Wesen und zum Begriff einer katholischen Kirche gehört, daß sie einen Bischof besitze. Da wir nun in unserem Kanton neben der protestantischen Landeskirche auch eine katholische haben, so müssen wir den Bischof anerkennen; denn Sie werden zugeben, daß es zum Wesen einer Landeskirche gehört, daß sie nach den Vorstellungen und Begriffen der betreffenden Kirche ausgebaut sei, und zur katholischen Kirche gehört eben neben der Synode auch ein Bischof. Ein solcher ist ihr unentbehrlich, schon wegen der Priesterweihe, wegen der Firmelung, welche nach katholischen Begriffen einzig und allein durch einen Bischof vorgenommen werden kann, und aus einigen weitem Gründen. Der Bischof ist gewissermaßen der Oberpfarrer, und wie wir die von den Gemeinden gewählten Pfarrer anerkennen, so müssen wir auch diesen Oberpfarrer anerkennen.

Ich gehe über zur letzten Frage, über welche ich nur Weniges anbringen werde, da wahrscheinlich der Berichterstatter der Kommission sich darüber einlässlicher aussprechen wird. Können und sollen wir den Bischof vom Staate aus besolden und dotiren helfen? Es handelt sich nicht um ausschließliche Besoldung durch den Kanton Bern, sondern nur um einen Beitrag an die Besoldung, da andere Stände, deren Gemeinden sich ebenfalls im Verbande befinden, bei der Dotirung des Bischofs mithelfen. Ein solcher Beitrag wird in verschiedenen Gesuchen, die bei den Älten liegen, vom schweizerischen Synodalrathe verlangt. Ich glaube, wir sollen ihn bewilligen, und zwar aus folgenden Gründen: Er ist eine Nothwendigkeit, weil er auf einem Bedürfnisse beruht. Wenn ein Bischof in der katholischen Kirche nöthig ist, so muß er auch leben können. Es handelt sich da nicht um die Aussetzung einer fürstlichen Besoldung, wie sie die frühern römisch-katholischen Bischöfe erhalten haben. Ich erinnere daran, daß z. B. der Bischof Lachat von den Kantonen einzig eine Baarbesoldung von Fr. 12,000 a. W. erhalten hat. Für Herrn Herzog wird vom Synodalrathe nur eine Besoldung von Fr. 5000 und für den bischöflichen Vikar eine solche von Fr. 3800 verlangt. Die Gesamtsumme von Fr. 8800 würde bestritten von den vier Ständen Genf, Solothurn, Aargau und Bern. In den Konferenzen, welche stattgefunden haben, und die auch

von der Regierung beschickt worden sind, ist eine vorläufige Repartition vorgenommen worden, wonach zu zahlen hätten:

Bern	Fr. 2750
Genf	„ 2750
Solothurn	„ 1650
Aargau	„ 1650
	<hr/>
	Fr. 8800

Die genannten Besoldungsansätze sind nicht zu hoch, weil auch in der christkatholischen Kirche der Bischof häufige Reisen, namentlich wegen der Firmelung, machen muß, weil er Repräsentationskosten hat, weil oft an seine Mildthätigkeit appellirt wird, wobei er mit dem Beispiel vorangehen muß. Es ist daher eine Besoldung von Fr. 5000 nicht übertrieben. Dabei erinnere ich daran, daß Herr Herzog gegenwärtig keine weitere Besoldung bezieht, als die Fr. 3000, welche er als katholischer Pfarrer der Kirchgemeinde Bern erhält; er hat nämlich seit dem Neujahr auf seine Besoldung als Professor der katholischen Fakultät verzichtet. Ich muß hier noch einen Punkt berühren, wo Sie vielleicht gegenüber dem gedruckten Vortrage einen scheinbaren Widerspruch finden könnten. Auf Seite 8 dieses Vortrages heißt es, es sei in Folge einer vorläufigen Konferenz für den Bischof eine Besoldung von Fr. 6000 in Aussicht genommen worden, wovon der Kanton Bern Fr. 2000 zu bezahlen habe. Letztere Summe figurirt auch in dem Budget, welches Ihnen gestern ausgetheilt worden ist. Sie werden nun fragen, wie es komme, daß man heute Fr. 2750 verlange. Die Antwort darauf ist sehr einfach: Zur Zeit, als der Vortrag gedruckt wurde, hatte man in der ersten Konferenz von der Besoldung des Bischofs, nicht aber von derjenigen des bischöflichen Vikars gesprochen. Auf einer spätern Konferenz stellte es sich heraus, daß man im Hinblick auf die französisch sprechende Schweiz (Kanton Genf und französischer Jura) auch dem bischöflichen Vikar für seine Reisen und dahierigen Funktionen eine bescheidene Besoldung aussetzen müsse. So ist man auf die erhöhte Summe von Fr. 8800 gelangt.

Es wird vielleicht der Einwand erhoben, der Kanton könne keinen solchen Beitrag leisten, weil er nicht gesetzlich vorgesehen sei. Es wird mir nicht schwer fallen, diesen Einwand zu widerlegen. Ich habe bereits gesagt, zur katholischen Landeskirche gehöre ihrem Wesen nach auch ein Bischof, ein Oberpfarrer. Wenn wir aber die Kirchengemeindepfarrer besolden, so muß dies auch mit dem Oberpfarrer geschehen. Sodann erinnere ich daran, daß auch im Budget pro 1877, welches ausgetheilt worden ist, ein Ansatz von Fr. 5000 für die protestantische und die katholische Landeskirche figurirt. Wenn wir aber an diese Synoden einen Beitrag leisten, so ist es konsequent, daß wir auch an die Besoldung des Bischofs der katholischen Kirche etwas beitragen. Endlich darf auch der Umstand hervorgehoben werden, daß das frühere Kultusbudget für die römisch-katholische Kirche höher war, und daß, weil die Zahl der katholischen Kirchengemeinden im Jura vermindert worden ist, und diese gegenwärtig nicht alle besetzt sind, die Aussicht vorhanden ist, daß der Budgetansatz von Fr. 110,000 nicht werde erschöpft werden, so daß die Besoldung des Bischofs daraus reichlich bestritten werden kann. In Bezug auf das Budget erzeigt sich also durchaus keine Schwierigkeit.

Ich gewärtige noch den Einwand, wenn wir einen christkatholischen Bischof dotiren, so können wir auch für einen römisch-katholischen Bischof einen Beitrag nicht verweigern. Ich bin damit einverstanden, allein nur unter der Bedingung, daß die betreffenden römisch-katholischen Genossenschaften sich in jeder Beziehung unter das Gesetz stellen, wie es die übrigen auch thun.

Ich schließe mit dem Antrage, Sie möchten in den Dekretentwurf eintreten und denselben in globo beraten.

Dr. Bähler, als Berichterstatter der Kommission. Nach diesem gründlichen Eingangsrapport des Herrn Direktors des Kirchenwesens bleibt dem Berichterstatter der Kommission nicht viel übrig hinzuzufügen. Sie haben seit der Annahme des Kirchengesetzes schon zu wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, derartige Dekrete und Beschlüsse im Großen Rathe zu behandeln. Das Kirchengesetz, das in seinem Gebiete einen vollständig neuen Boden geschaffen hat, hat natürlich eine Reihe von kompletirenden Dekreten nach sich gezogen. Zu diesen nothwendig aus dem Kirchengesetz hervorgehenden Einrichtungen gehört auch der vorliegende Dekretsentwurf. Sie haben gesehen, wie auch die evangelisch-reformirte Kirche eine Reihe organischer Veränderungen hat vornehmen müssen, wie sich ihre Synode anders konstituiert hat, wie man eine neue Einteilung der Kirchengemeinden hat vornehmen und im Jura einzelne sich haben neu konstituieren müssen u. s. w. Sie haben ferner in der letzten Zeit gesehen, daß in Folge von Vorgängen im Innern der katholischen Kirche auch in der Schweiz neue religiöse Gruppierungen entstanden sind, von denen der Staat bald hat Notiz nehmen müssen. Sie haben gehört, wie sich eine schweizerische katholische Nationalkirche gebildet hat, die dem Staate Gelegenheit gegeben hat, sich mit ihr zu beschäftigen, aus welchem Verhältniß auch das heutige Dekret emanirt. Es sind in dieser schweizerischen katholischen Nationalkirche eine Reihe von Beschlüssen gefaßt worden, in Bezug auf welche der Staat die Oberaufsicht, das Recht und die Pflicht hat, sein placet oder non placet auszusprechen. Es hätte sich zwar diskutieren lassen, ob das vorliegende Dekret dem Großen Rathe hätte vorgelegt werden müssen. Der Art. 49 des Kirchengesetzes spricht nur von einem Placet des Staates, ohne zu sagen, welche Behörde, ob Regierung oder Großer Rath, es aussprechen soll. Bis jetzt hat in einer Reihe von Fällen die Regierung es ausgesprochen. Hingegen enthält die heute vorliegende Materie einige so wichtige Punkte, daß es vollständig am Ort ist, wenn Ihnen die Regierung diesen Stoff zur Begutachtung und Beschlussfassung überwiesen hat. Es wird nämlich hier der Anschluß von bernischen Kirchengemeinden an den außerkantonalen Verband der schweizerischen katholischen Nationalkirche autorisirt. Dies ist ein Gegenstand, der wichtig genug ist, um dem Großen Rathe vorgelegt zu werden. Sie finden ferner im vorliegenden Dekrete die Kreirung einer besoldeten Stelle, oder wenigstens die Aussetzung einer gewissen Summe dafür, was also ein Gegenstand ist, der dem Großen Rathe unterbreitet werden muß. Diese Gründe motivieren die heutige Vorlage.

Bei der gegenwärtigen Finanzlage des Kantons ist natürlich der Kommission auch obgelegen, nachzusehen, was für finanzielle Folgen das Dekret hat. Die Kommission hat diese Frage einläßlich geprüft. Die Mehrauslage, die dem Staat dadurch auffällt, beträgt die verhältnißmäßig geringe Summe von Fr. 2750 per Jahr. Der Herr Kirchendirektor hat die Besoldungsverhältnisse des schweizerischen Nationalbischofs auseinandergesetzt. An diese Besoldung tragen bei die Kantone Genf, Aargau, Solothurn und Bern. Wenn wir nun die Rechnungen und Budgets der Kirchendirektion von den letzten Jahren und vom laufenden nachsehen, so zeigt sich, daß die erwähnte Summe vollständig in diese Ansätze paßt, so daß dadurch keine Ueberschreitung weder der früheren Rechnungen noch der laufenden Budgets verursacht wird. Wenn wir die früheren Rechnungen nachschauen, so zeigt sich, daß man für den katholischen Kultus vor dem neuen Kirchengesetz circa Fr. 120,000 per Jahr ausgegeben hat, und daß hierin namentlich ein Betrag von Fr. 6360 an die Besoldung des Domkapitels und des Bischofs erscheint. Nun sind die bisherigen Kosten in den letzten Jahren geringer geworden, in-

dem die Rechnung für 1876 zeigt, daß speziell für Besoldung katholischer Geistlicher nur Fr. 97,000 verwendet worden sind. Auf dem heurigen Budget sind Fr. 111,000 aufgenommen, was sich dadurch motivirt, daß man in Aussicht genommen hat, daß im Laufe des Jahres einige Geistliche mehr angestellt werden müssen, als gegenwärtig, und daß in dieser Summe auch ein Beitrag an die Besoldung des Nationalbischofs inbegriffen ist.

Die Kommission, die vor drei Tagen mit ihrem Mandat betraut worden ist, hat in dieser Angelegenheit zwei Sitzungen gehalten, und macht Ihnen heute mit Ausnahme eines untergeordneten Punktes einstimmige Vorschläge. Ich will es dem Mitglieder der Minorität, Herrn v. Büren, überlassen, an geeigneter Stelle seinen Minderheitsantrag zu motivieren. Es läßt sich noch diskutieren, ob das der Kommission vorliegende Aktenmaterial vollständig genug und die Zeit von zwei bis drei Tagen lang genug gewesen ist, um sich eingehend über diese Sache zu unterrichten. Sie sehen, wie man sich in den Motiven des Eingangs beruft auf die Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 14. Juni und 21. September 1874 und die dieselben ausführenden Erlasse der christkatholischen Nationalsynode der Schweiz vom 14. Juni 1875, auf den Beschluß des Bundesrathes vom 28. April 1876, auf die Beschlüsse der bernischen katholischen Landesynode vom 5. Mai 1875 und 19. Oktober 1876, auf die Gesuche des Synodalrathes der christkatholischen Kirche der Schweiz vom 31. Mai, 9. September und 24. November 1876 u. s. w. Nun muß zugestanden werden, daß uns von diesen Dekreten, Beschlüssen und Gesuchen nicht alle in extenso vorgelegt sind, und ich möchte den Wunsch äußern, daß in Zukunft wo möglich derartige Vorlagen der Kommission in extenso vorgelegt werden möchten. Nichtsdestoweniger hat die Kommission im vorliegenden Fall davon Umgang nehmen können, weil die Kirchendirektion einen sehr einläßlichen schriftlichen Rapport ausgearbeitet hat, der in Ihren Händen ist, und von dessen Inhalt Sie, wie ich überzeugt bin, Kenntniß genommen haben. Darin sind die betreffenden Stellen angeführt und auch einige Aktenstücke in extenso mitgetheilt. Wir konnten daher ohne Bedenken zur Berathung schreiten und empfehlen Ihnen nunmehr das Eintreten in den Entwurf.

Jolissaint. Als französischer Berichterstatter für die Mehrheit der Kommission erlaube ich mir, Ihnen so kurz als möglich die Hauptbestimmungen des vorliegenden Dekretsentwurfes auseinanderzusetzen. Diese Bestimmungen können in folgende drei Fragen zusammengefaßt werden:

Erste Frage: Soll das in § 49 des Kirchengesetzes vom 18. Januar 1874 vorgegebene Placet ertheilt werden: der Verfassung der schweizerischen christkatholischen Kirche vom 14. Juni und 21. September 1874 und den in Ausführung derselben erlassenen Reglementen (1. Geschäftsordnung der christkatholischen Nationalsynode der Schweiz, 2. Reglement über den Wirkungskreis und die Geschäftsordnung des Synodalrathes und über die bischöfliche Amtsführung der christkatholischen Kirche der Schweiz, 3. Ordnung der Bischofswahl), sowie dem Verbands der christkatholischen Kirchengemeinden des Kantons Bern, welche gemäß § 6 des Kirchengesetzes staatlich anerkannt sind und sich dem schweizerischen christkatholischen Bisthum angeschlossen haben?

Zweite Frage: Soll der Regierungsrath ermächtigt werden, im Namen des Kantons Bern dem in Gemäßheit der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz ernannten Bischof und seinen Hilfsorganen innerhalb der Grenzen der staatlichen Gesetze und der von der kantonalen und schweizerischen Synode in kompetenter Weise erlassenen Vorschriften

die Vornahme bischöflicher Funktionen und Verwaltungshandlungen im Kanton zu gestatten?

Dritte Frage: Soll in Folge dieser Ermächtigung, welche den christkatholischen Bischof und seinen Vikar als die obersten Mitglieder der christkatholischen Geistlichkeit im Kanton anerkennt, der Staat nicht mit den andern beteiligten Kantonen an der Dotirung des Bischofs und seines Vikars theilnehmen?

Die beiden ersten Fragen sind eigentlich nur Fragen des Placet, welche in die Kompetenz des Regierungsrathes fallen. Wenn diese Behörde es für zweckmäßig gehalten hat, von ihrer Kompetenz nicht Gebrauch zu machen, sondern diese Fragen dem Großen Rathe vorzulegen, so konnte dies nur mit Rücksicht auf den Zusammenhang geschehen, welcher zwischen ihnen und der Frage der Beteiligung des Staates an der Besoldung des Bischofs und seines bischöflichen Vikars besteht. Da der Große Rath nun berufen ist, das Placet über die genannten Fragen selbst auszuüben, so hat die Kommission dieselben einläßlich geprüft und legt Ihnen nun heute ihre Bemerkungen und Anträge vor. Sie hat sich zuerst gefragt, ob das Placet der Verfassung der schweizerischen christkatholischen Kirche vom 14. Juni und 21. September 1874 und ihren ausführenden Erlässen ertheilt werden solle?

Bevor ich auf die Bestimmungen dieser Verfassung näher eintrete, erlaube ich mir einige Worte über ihren Ursprung. Nach dem unseligen vatikanischen Konzil von 1870, welches der Kirche jede Freiheit genommen und alle Gewalt in der angeblich unfehlbaren Person des Papstes vereinigt hat, hat sich der Katholizismus in zwei Lager gespalten. Dasjenige der Neukatholiken oder Ultramontanen hat sich den Beschlüssen dieses Konzils unterworfen und die Dogmen des Syllabus angenommen, welche die wichtigsten Grundlagen unseres sozialen Lebens und unserer demokratischen Institutionen beeinträchtigen; das andere Lager, das der Altkatholiken, hat sich aus allen Denen gebildet, welche diese für die Gesellschaft und den Staat so gefährliche Neuerung zurückgewiesen haben, die man die päpstliche Unfehlbarkeit in Sachen des Glaubens und der Sitten genannt hat, und welche am 18. Juli 1870 als Dogma verkündet worden ist. Diesem Lager haben sich auch Diejenigen angeschlossen, welche seit Langem eine Reform der Mißbräuche verlangt haben, die sich in die römische Kirche eingeschlichen hatten. Sie haben damit begonnen, eine Vereinigung von Altkatholiken oder von liberalen Katholiken zu bilden. Die zahlreichen Sektionen dieser Vereinigung haben Abgeordnete ernannt, welche sich am 14. Juni und am 21. September 1874 versammelt haben, um eine Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz zu beraten und zu beschließen und die Nationalsynode zu organisieren. Diese hat ihre erste Sitzung am 14. Juni 1875 in Olten abgehalten. Sie war aus 97 Laien und 34 Geistlichen zusammengesetzt. In dieser Sitzung hat die Synode die Verfassung der schweizerischen christkatholischen Kirche in Kraft erklärt, den Synodalrath ernannt und die Geschäftsordnung der christkatholischen Nationalsynode der Schweiz, das Reglement über den Wirkungsbereich und die Geschäftsordnung des Synodalraths, sowie über die bischöfliche Amtsführung der christkatholischen Kirche der Schweiz und die Ordnung der Bischofswahl genehmigt.

Da der Große Rath heute dieser Verfassung und den ausführenden Erlässen sein Placet ertheilen soll, so ist es am Platze, einige Hauptbestimmungen derselben anzuführen.

„§ 1. Die christkatholische Kirche der Schweiz beruht auf den Kirchengemeinden, beziehungsweise Ortsvereinen, welche in der katholischen Nationalsynode das einheitliche Organ ihrer Gemeinschaft besitzen.

„§ 2. Innerhalb dieser Gemeinschaft und unter Vorbehalt der diesfalls bestehenden kantonalen Gesetzgebung können

besondere Verbindungen zu Kantonal- oder Kreissynoden stattfinden.

„§ 3. Als Kirchengemeinden werden sowohl die bestehenden Kirchengemeinden und Genossenschaften mit ständiger Seelsorge, die sich gegenwärtiger Verfassung unterziehen, als auch gleichgestimmte Minderheiten anerkannt, sofern diese letzteren einen regelmäßigen öffentlichen Gottesdienst ausüben.

„§ 4. Jede Gemeinde ordnet die Angelegenheiten ihrer innern Einrichtung, wie z. B. die Ernennung ihrer Behörden, der Pfarrer und Hilfsgeistlichen und der Delegirten an die Synoden, die Verwaltung der Gemeindegüter u. s. f. innerhalb der durch die staatlichen Gesetze und Verordnungen und diese Verfassung aufgestellten Schranken in selbstständiger Weise.

„§ 7. Die Kantonal- oder Kreissynoden bilden sich durch freie Vereinigung mehrerer Gemeinden resp. Vereine eines und desselben oder verschiedener Kantone zur Verathung und Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten.

„§ 8. Zur Bewahrung der Einheit des kirchlichen Lebens wird alljährlich mindestens einmal eine Nationalsynode zusammentreten.

„§ 9. Die Nationalsynode ist das oberste gesetzgebende und entscheidende Organ der christkatholischen Kirche der Schweiz. Ihr steht insbesondere zu:

„a) die Aufstellung allgemeiner Grundsätze über Kultus und Disziplin der Kirche;

„b) die Abnahme und Prüfung des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Synodalraths;

„c) die Bischofswahl, nach einer noch näher festzusetzenden Wahlordnung und unter Vorbehalt der Mitwirkung der beteiligten Kantonsregierungen;

„d) die Amtsenthebung des Bischofs nach Maßgabe von § 24.

„§ 10. Die Synode besteht aus dem Bischof, den Priestern der christkatholischen Kirche und den weltlichen Abgeordneten der Kirchengemeinden.

„§ 18. Der Synodalrath (zusammengesetzt aus 9 Mitgliedern: 5 Laien und 4 Geistlichen) ist mit dem Bischof die vorberatende, vollziehende und verwaltende Behörde der Kirchengemeinschaft.

„§ 21. Der Bischof hat innerhalb der durch diese Verfassung gezogenen Grenzen alle Rechte und Pflichten, welche nach christkatholischem Begriffe dem Episkopate beigelegt werden.

„§ 24. Der Bischof kann wegen Verletzung seiner Pflichten von der Nationalsynode durch eine Mehrheit von Zweidrittel der Stimmen seines Amtes enthoben werden.“

In dem Eide, welchen der Bischof zu leisten hat, beschwört er feierlich, „die Gesetze der Eidgenossenschaft und der Kantone in dem ihm anvertrauten Wirkungskreise in besten Treuen zu befolgen und keiner geistlichen oder weltlichen Behörde einen weitem Treueid zu schwören“.

In Ergänzung dieser Verfassung hat die am 8. Juni 1876 in Olten versammelte Nationalsynode folgende Erklärung mit Einstimmigkeit beschlossen: „Die christkatholische Kirche der Schweiz erklärt: sie anerkennt als einzigen Herrn der Kirche nur Jesus Christus, unter dem sie sich in Verbindung mit ihrem Episkopat, Priesterthum und Diakonat autonom regiert; als ökumenische, d. h. allgemeine Konzilien nur jene sieben, und auch diese nur in ihrem unverfälschten Texte, welche als solche von der ungetheilten Kirche des Morgen- und Abendlandes angenommen sind; als katholische Moral nur die Moral des Evangeliums, wie sie nach dem allgemeinen, beständigen und einstimmigen Zeugniß der christlichen Einzelkirchen aufgefaßt wird; als katholische Disziplin

und Liturgie nur die Disziplin und Liturgie, wie sie allgemein in der ungetheilten Kirche gefeiert worden.“

Fest überzeugt von der Nothwendigkeit, sich nicht nur auf die Bekämpfung der päpstlichen Unfehlbarkeit und auf die Aufstellung von Glaubensbekenntnissen beschränken, sondern namentlich darauf bringen zu sollen, die unseligen Mißbräuche und Institutionen zu beseitigen, welche sich zum größten Schaden des religiösen Lebens und der öffentlichen Moralität nach und nach in die römische Kirche eingeschlichen hatten, schaffte die schweizerische Nationalsynode die obligatorische Ohrenbeichte und das obligatorische Eölibat der Geistlichen ab. Wie man sieht, sind die Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz und die in Folge derselben getroffenen Reformen in vollständiger Uebereinstimmung mit unsern demokratischen Einrichtungen und unsern kantonalen Gesetzen. Nach dieser Verfassung ist die nationale katholische Kirche heute, was die Kirchen in den ersten Jahrhunderten nach Christus waren. Sie hat ihre Synode und ihre Bischöfe, sie ist unabhängig in der vollen Bedeutung des Wortes und bildet einen ausgedehnten Verband, der von den gleichen religiösen und patriotischen Gefühlen befeelt ist. Durch diese Verfassung haben die christlichen Katholiken der Schweiz die Demokratie der Theokratie, die Freiheit der Gewalt, das Gewissen dem passiven Gehorsam entgegen gestellt. Die römische Kirche hatte ihren Despotismus und ihre Mißbräuche dem ganzen Abendlande aufgedrungen. Die christkatholische Kirche der Schweiz proklamirt die innige Verbindung des Volkes und der Geistlichkeit. Sie hat das von Rom aufgeführte hierarchische Gebäude umgestürzt. Es sind nun nicht mehr bloß einzelne Individuen, welche in religiösen Dingen ihren Glauben den Andern aufdringen, ihren Willen diktiren. Unsere Kirchengemeinden wählen ihre Geistlichen selbst, sie ernennen durch das allgemeine Stimmrecht ihre Vertreter bei der Landesynode. Diese Organisation stimmt überein mit Demjenigen, was wir von der ursprünglichen Kirche wissen, welche auf einer wesentlich demokratischen Basis beruhte. Unser Bischof gleicht in keiner Weise den Prälaten der römischen Kirche. Er ist vor Allem der Repräsentant der religiösen Einheit. Zu diesem Zwecke ist es nicht nothwendig, daß er eine unbegrenzte Autorität besitze; neben ihm befindet sich der Synodalrath. Dieser muß von der Synode gewählt und von den Regierungen genehmigt sein; auch kann er abberufen werden. Auf diesen Grundlagen aufgebaut, ist daher die christkatholische Kirche der Schweiz wirklich demokratisch und national. Es kann daher der Große Rath des Kantons Bern der Verfassung dieser Kirche und ihren ausführenden Erlassen ohne Bedenken das staatliche Placet ertheilen.

Gleich verhält es sich mit der Genehmigung des Bisthumsverbandes der christkatholischen Kirchengemeinden des Kantons Bern, welche gemäß dem St. hengesetze organisiert sind und durch ihre Abgeordneten an die Nationalsynode bei der Aufstellung der Verfassung und der bezüglichen Erlasse, sowie bei der Errichtung des Bisthums und bei der Ernennung des Bischofs mitgewirkt haben.

Die beiden andern Fragen, welche ich im Eingange meines Berichtes gestellt habe, ob nämlich der altkatholische Bischof und seine Vikarien ermächtigt werden sollen, in den christkatholischen Kirchengemeinden des Kantons Amtshandlungen vorzunehmen, und ob der Staat an ihre Besoldungen beitragen soll, sind leicht zu lösen, wenn man annimmt, es sei der Verfassung der schweizerischen christkatholischen Kirche, sowie dem Bisthumsverbande das Placet zu ertheilen. Nach der Lösung, welche wir der ersten Frage gegeben haben, ist es eine natürliche Konsequenz, diese beiden Fragen zu bejahen. Was die dem Bischof und seinen Gehülfen zu ertheilende Bewilligung betrifft, bischöfliche Funktionen vorzunehmen, so

bemerke ich, daß diese Bewilligung implicite bereits durch die Genehmigung der Verfassung der christkatholischen Kirche und namentlich durch deren Art. 21 ertheilt worden ist, welcher sagt, daß der Bischof alle Rechte und Pflichten besitze, die nach christkatholischem Begriffe dem Episkopate beigelegt werden. Das Episkopat bildet einen integrierenden Bestandtheil dieser Kirche, und die Errichtung des altkatholischen Bisthums wurde am 28. April 1876 vom Bundesrathe genehmigt. Bischof Herzog vereinigte alle Bedingungen auf sich, um wahlfähig zu sein, und er wurde von der Landesynode mit großer Mehrheit gesetzlich gewählt. Am 18. September 1876 wurde er nach christkatholischem Ritus in der Kirche zu Rheinfelden geweiht und installiert in Gegenwart der Abgeordneten der katholischen Kantonsynode des Kantons Bern und der Regierungsabgeordneten von Bern, Genf, Solothurn und Aargau, vor welchen er den feierlichen Eid geleistet hat, dessen religiösen und patriotischen Wortlaut ich Ihnen mitgetheilt habe. Alle diese Umstände schließen für den Bischof bereits die stillschweigende Ermächtigung in sich, seine Amtsverrichtungen in den christkatholischen Kirchengemeinden des Kantons Bern auszuüben, und die in § 2 des Dekretsentwurfes enthaltene ausdrückliche Ermächtigung ist eigentlich nur die Bestätigung einer bereits vollendeten Thatsache. Zur Vermeidung einer unrichtigen Interpretation ist es, da die Bundesverfassung die geistliche Jurisdiktion abgeschafft hat, am Platze, in § 2 die Worte „Jurisdiktions- und Verwaltungshandlungen“ zu ersetzen durch: „Amts- und Verwaltungshandlungen“.

Da der Bischof und seine Gehülfen als oberste Glieder der Geistlichkeit der christkatholischen Kirche des Kantons Bern anerkannt und als solche ermächtigt sind, ihre bischöflichen Funktionen in unseren Kirchengemeinden auszuüben, so muß der Staat auch an ihre Besoldungen und Auslagen beitragen, welche auf die bescheidene Summe von jährlich Fr. 8800 bestimmt worden sind. Die Abgeordneten der gegenwärtig betheiligten Kantone haben die Beiträge derselben in folgender Weise festgesetzt:

Bern . . . . .	Fr. 2750
Genf . . . . .	„ 2750
Aargau . . . . .	„ 1650
Solothurn . . . . .	„ 1650

zusammen Fr. 8800

Von dieser Summe sollen . . . . . „ 5000

dem Bischof und . . . . . Fr. 3800 dem bischöflichen Vikar zukommen. Da Bischof Herzog, wie dies auch in der ursprünglichen Kirche der Fall war, die Verwaltung seiner Kirchengemeinde beibehält, wird er auch fernerhin die daheringe Besoldung von Fr. 3000 beziehen, so daß er im Ganzen Fr. 8000 erhalten wird. Man wird diese Besoldung sehr mäßig finden, wenn man bedenkt, daß der Bischof Reise- und andere Auslagen hat, daß er für Werke der Mildthätigkeit in Anspruch genommen wird etc. Ich bemerke zudem, daß der Bischof der altkatholischen demokratischen Kirche keine Sporteln beziehen wird, wie die römischen Bischöfe. Man wird sich erinnern, daß der Erzbischof Lachat außer einer fixen Besoldung von Fr. 17,000 noch bedeutende indirekte Einnahmen aus dem Dispenshandel, den Verkündungen, den Taffengelbern u. s. w. hatte. Diese ergiebige Einnahmsquelle der römischen Bischöfe, welche die Bevölkerung ausbeuten, ist den altkatholischen Bischöfen unbekannt, deren Ideal die Einfachheit und die christliche Liebe der Bischöfe der ersten Zeiten der Kirche sein soll. Unser Bischof wird auch keinen Hof von Domherren um sich haben. Zur Vergleichung mache ich darauf aufmerksam, daß zur Zeit des Bischofs Lachat der Kanton Bern an seine Besoldung und diejenige der residiren-

den Domherren eine Summe von Fr. 6360 bezahlte und ihm außerdem die Ausgaben für seine Eskorten bei den Firmelungsreisen vergütete. Der Beitrag des Kantons an die Besoldung des schweizerischen christkatholischen Bischofs wird nicht auf die Hälfte dieser Summe ansteigen, und die Bevölkerung wird durch diesen Dispenshandel nicht mehr ausgefogen werden, welcher eine der hauptsächlichsten Ursachen des Konfliktes zwischen der Konferenz der Diöcesanstände und dem Erzbischof Sachat war.

Ich schliesse dahin: Die Mehrheit der Kommission empfiehlt dem Großen Rathe die Annahme und Inglobobehandlung des Dekretsentwurfes, wie er vom Regierungsrathe vorgelegt wird, jedoch mit Ersetzung des Wortes „Jurisdiktions“ in § 2 durch: „Amts“. Als französischer Berichterstatter stelle ich den Antrag, die Uebersetzung des § 1 in folgender Weise zu berichtigen: „Le Canton de Berne accorde, dans les limites des lois cantonales, sa sanction souveraine:

„1° à la Constitution de l'Eglise catholique-chrétien ainsi qu'aux réglemens et ordonnances du synode suisse du 14. juin 1875;

„2° à la réunion à l'Evêché catholique-chrétien de la Suisse des paroisses catholiques du canton qui sont ou seront plus tard reconnues par l'Etat en vertu de l'art. 6 de la loi sur l'organisation des cultes.“

Diese Anträge betreffen nur Redaktionsveränderungen, sie scheinen mir aber nothwendig, um in französischen Texte den Sinn des § 1 zu präcisiren.

v. Büren. Wir behandeln in diesem Augenblick eigentlich bloß die Eintretensfrage. Allein sowohl der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes, als der Herr Präsident der Kommission und ein anderes Mitglied derselben haben sich bereits über das Dekret selbst so einläßlich verbreitet, daß ich mich im Falle sehe, schon bei der Eintretensfrage meine abweichende Meinung ebenfalls zur Kenntniß zu bringen. Der bezügliche Antrag käme dann erst bei der einläßlichen Diskussion zur Entscheidung. Ich stelle mich, völlig wie Sie alle, auf den Boden des Kirchengesetzes. Nun ist in demselben vom Bischof keine Rede. Hingegen ist die Tendenz des Kirchengesetzes die, daß jede Konfession, die in ihm Platz und Anerkennung findet, ihre innern Angelegenheiten selbstständig ordnet, aber freilich unter Vorbehalt der Genehmigung des Staates, oder des Placet, wie man es nennt. Die christkatholische Kirche hat sich veranlaßt gesehen, von der Grundlage des Kirchengesetzes aus, nach welchem sie sich in einzelnen Kirchengemeinden und mit einer Synodalbehörde organisiert hat, noch einen weiteren Ausbau zu machen, indem sie sich mit den Genossen in den andern Kantonen verbinden und mit ihnen gemeinsam einen Bischof an die Spitze stellen will. Ich halte dafür, sie habe in ihrem Rechte gehandelt, und es sei an uns nur, zu prüfen, ob das Beschlossene den staatlichen Interessen nachtheilig sei, oder ob es genehmigt werden könne. Ich theile völlig die Anschauungsweise der Regierung und meiner Kollegen, daß Alles das zu genehmigen sei. Ich bin der Ansicht, die christkatholische Kirche habe in der Wahl ihres Bischofs eine sehr gute Wahl getroffen und sei in Bezug auf ihre finanziellen Bestimmungen außerordentlich mäßig gewesen. Ich anerkenne das gerne und glaube, sie werde auf diesem Wege am allerersten Dasjenige erreichen, was hierseits gewünscht wird, und sich gedeihlich entwickeln.

Nun kommt aber ein anderer Punkt. Es ist die Frage, inwieweit vom Staate aus eine Unterstützung geleistet werden soll. Wenn Sie im Kirchengesetz nachsehen, so finden Sie in Art. 50 die Bestimmung, daß die Leistungen des Staates firirt seien auf die Bezahlung der Besoldungen der an den Kirchengemeinden angestellten Geistlichen. Das Kirchengesetz enthält

aber ferner in Art. 11 die Bestimmung, daß die Kirchengemeinden das Recht haben der Beschlussfassung über diejenigen Fragen, welche die Verwendung des Kirchenguts, die Festsetzung kirchlicher Besoldungen und dergleichen ökonomische Gegenstände betreffen, und ferner das Recht der Ausschreibung verbindlicher Kirchensteuern, die Bestimmung des jährlichen Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben und die Genehmigung der jährlich abzulegenden Kirchenrechnungen. Man sieht daraus, daß eine der Tendenzen des Kirchengesetzes die ist, die Kirchengemeinden selbstständig zu stellen, vom Staate aus zu thun, was für sie bisher gethan worden ist mit Rücksicht auf die Bezahlung der Geistlichen, das Weitere aber ihnen selber zu überlassen. Nun glaube ich, dieses gilt sowohl für die evangelische, als für die katholische Kirche. Es ist richtig, daß in den ersten Jahren nach Einführung des Kirchengesetzes von Seiten des Staates noch in weiterer Beziehung eine Leistung gemacht, indem sowohl der protestantischen, als der katholischen Kirche ein Beitrag für Synodalkosten gegeben, und daß, wie der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes angeführt hat, für 1877 zu diesem Zwecke ein Beitrag von 5000 Fr. für beide Kirchen ausgesetzt worden ist. Aber es ist ebenso richtig, daß wiederholt von Seite der Kirchenbehörde wenigstens die protestantische Kirche gemahnt worden ist, sie möchre sich vorsehen, sich für die Bestreitung dieser Kosten auf eigene Mittel zu stellen, und der Kirchendirektor hat darin ganz Recht gehabt. Das Kirchengesetz bestimmt die Leistungen des Staates an die Kirchengemeinden; was aber die oberen kirchlichen Behörden anbetrifft, so soll die Kirche selbst für ihre Bedürfnisse sorgen. Ich habe mir gestern in der Kommission an die der christkatholischen Kirche angehörnden Kollegen die Frage erlaubt: „Was bezahlt ihr jetzt an die Verwaltung der Kirche?“ Die Antwort war: „Nichts!“ Wir hingegen haben uns schon vor einem Jahre nicht nur mit der Frage befaßt, sondern es auch ausgeführt, daß die Kirchengemeinden im Falle seien, für die Centralverwaltung einen Beitrag zu leisten, und die einzelnen Kirchengemeinden zusehen müssen, wie sie dies bewerkstelligen können. Haben sie Kirchengüter, so ist es gut; sonst aber müssen sie etwas zusammenlegen. Ist das kirchlich ein Unglück, wenn man den Genossen einer Kirche die Zustimmung stellt, auch etwas für sie zu leisten? Und wenn es etwas so Geringes anbetrifft, wie die Bedürfnisse der Centralverwaltung, und was damit zusammenhängt, so geht es auch nicht über die Mittel hinaus, und ich glaube, die Kirche, die das thut, wird viel fester sein und viel mehr Lebensfähigkeit beweisen, als wenn Alles vom Staate beigetragen wird. Das ist ein Unglück für jede neu gegründete Kirche, wenn sie sich nur an den Staat anlehnt und Alles von ihm empfängt; denn damit ist ihr der Lebensfaden von vornherein abgesehritten.

Man soll nun auch der christkatholischen Kirche keine andere Zumuthung stellen. Ihre Kirchengemeinden erhalten die gleichen Leistungen vom Staat, wie die protestantischen. Ihre Geistlichen werden vom Staate bezahlt; aber wenn sie überdies noch selbst etwas leisten, so wird ihnen das nur zur Befestigung gereichen. Es ist mitgetheilt worden, daß sich die Anzahl der Angehörigen dieser Kirche bereits sehr wesentlich vermehrt hat, indem sie nach dem Rapport der Kirchendirektion 20,000 Seelen, oder den dritten Theil der katholischen Bevölkerung umfaßt. Da glaube ich, könne man um so eher eine Leistung der Art von ihnen erwarten. Wenn der Herr Kirchendirektor zur Begründung seines Antrags, daß man die Bezahlung des Beitrags von Bern an die Besoldung des Bischofs ganz und für immer, also ohne Einschränkung, auf die Staatskasse übernehmen solle, gesagt hat, es sei dieser Beitrag sehr mäßig, so sage ich: Ja, aber das ist noch kein Grund für uns, ihn zu übernehmen. Und wenn bemerkt wird,

es werde für die protestantische Synode auch etwas ausgezekt, so sage ich: Ja, aber nur vorübergehend. Wenn ferner gesagt wird, man mache eine Ersparniß gegen früher, so möchte ich diese Berechnung nicht als so sehr ins Gewicht fallend annehmen. Ich will mich nicht auf den Boden eines neidischen Bruders stellen, und gönne den Andern gern, was recht und billig ist. Aber wenn man so rechnen will, zu sagen, das frühere Budget der katholischen Kirche sei so und so groß gewesen und jetzt sei es geringer, also mache man Profit, so vergesse man nicht, daß wir es gegenwärtig nur mit dem dritten Theil der katholischen Kirche zu thun haben, und daß man zu einem ganz anderen Resultate kommt, wenn man diese Zahlen durch 3 dividirt. Doch das nur im Vorbeigehen. Mein Boden ist, den Grundsatz des Kirchengesetzes beiden Kirchen gegenüber durchzuführen. Verfährt man so, so werden beide besser gedeihen, und gerade die christkatholische Kirche wird sich besser befinden, wenn sie nicht nur ausschließlich auf den Schultern und Händen des Staates und seiner Kasse getragen wird.

Der Antrag, den ich stellen werde, und den ich jetzt bloß beiläufig mittheile, geht auf Genehmigung des Dekrets mit Ausnahme von Art. 3 und Ersetzung desselben durch eine Bestimmung, welche dahin geht, während drei Jahren, also vorübergehend, diese Leistung zu übernehmen, ganz konsequent damit, daß man behufs Ausführung des neuen Kirchengesetzes im Anfang bei den Kirchen einen Beitrag an die Kosten ihrer Synoden und Centralverwaltungen gegeben hat. Das sind, glaube ich, die Bestimmungen, unter denen wir wohl thun, dieses Dekret zu erlassen, erstens die Hauptsache, Genehmigung der Organisation und dessen, was drum und dran hängt, und zweitens Limitirung der finanziellen Unterstützung dafür auf einen bestimmten Zeitraum. Ich habe auf drei Jahre abgestellt, weil ich glaube, man solle nicht zu engherzig sein. Aber innerhalb dieses Zeitraumes soll es der christkatholischen Kirche ganz gut möglich sein, sich auf eigene Füße zu stellen und den Beitrag für die Besoldung des Bischofs selbst zu leisten. Je tüchtiger der Bischof ist, und er ist es, desto eher wird sie es thun können. Ich stimme also für's Eintreten und stelle für die einläßliche Berathung den Antrag, den § 3 so abzuändern: „An die Besoldung des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz leistet der Kanton Bern während der ersten drei Jahre einen auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe festzusetzenden Beitrag.“

Ich erlaube mir nur noch eine Bemerkung darüber, warum ich der Ansicht bin, es sei dieser Beitrag nicht definitiv festzusetzen. Meine erste Idee war, die Summe zu nennen, und also Fr. 2750 auf drei Jahre vorzuschlagen. Aber unter den Kantonen, die sich zur Bildung des Bisthums vereinigt haben, befindet sich auch Neuenburg mit mehreren Gemeinden, wenigstens mit Chaurdefonds. Dieser Kanton hat bis auf diese Stunde noch keinen Beitrag in Aussicht gestellt, und es ist auch kein solcher in Aussicht genommen worden. Es ist aber Aussicht vorhanden, daß er es thun wird, und sobald die Kirche sich weiter ausdehnt, wird das Beitragsverhältniß etwas modifizirt werden. Deshalb ist es besser, von Jahr zu Jahr durch einen besondern Beschluß den Beitrag festzusetzen, bis die drei Jahre vorüber sind.

Herr Präsident. Ich ersuche die Redner, sich möglichst an die Eintretensfrage zu halten.

Folletête. Ich bekämpfe das Eintreten in den Entwurf. Es befindet sich ohne Zweifel Niemand in diesem Saale, der nicht vorausgesehen hätte, welche Stellung die katholische Minderheit bei diesen Verhandlungen einnehmen werde. Sie haben alle begriffen, daß die Vertreter der ka-

tholischen Bevölkerung bei der Berathung eines Entwurfes, welcher so große und so wichtige Fragen aufwirft, nicht ruhig und gleichgültig bleiben können. Seitdem eine neue Gesetzgebung, welche einzig zum Schutze eines neuen Kultus geschaffen worden, der nicht der von der Verfassung anerkannte Kultus ist, die Beziehungen zwischen Staat und Kirche wesentlich geändert hat, kann man uns nicht vorwerfen, daß wir bei jedem Anlasse und zur Unzeit unfruchtbare Diskussionen über einen Zustand hervorgerufen haben, der künftighin als der einzig gesetzliche angesehen wird. Wir haben im Großen Rathe vielmehr eine zuwartende Stellung eingenommen, indem wir uns darauf beschränkten, die von der früheren gesetzgebenden Behörde angenommenen Gesetze als verderblich und unpolitisch zu bezeichnen. Nie haben wir religiöse Diskussionen gesucht, welche in dieser Versammlung immer mit Erbitterung geführt werden. Doch sind wir ihnen auch nicht ausgewichen, und wenn, wie heute, die Gelegenheit dazu sich bot, so würden wir unser Mandat zu verlegen geglaubt haben, wenn wir geschwiegen und die wiederholten Eingriffe in unsere konfessionellen Rechte ohne Protestation angenommen hätten.

Angeichts dieses neuen Wertes, welches, wie man sagte, das wurmförmige Gebäude der religiösen Politik krönen soll, die dahin geführt hat, daß sie die Katholiken außer das Gesetz stellte, sind wir es uns und unserem Lande schuldig, Ihnen die Gründe auseinanderzusetzen, aus denen wir uns dem vorliegenden Entwurfe widersetzen zu sollen glauben. Man wird vielleicht fragen, warum die römischen Katholiken, die Ultramontanen, wie Sie uns nennen, sich in Dinge mischen, die sie nichts angehen; man wird sagen, daß es sich darum handle, der Sekte der Altkatholiken einen Bischof zu geben, und daß die Errichtung dieses vom Staate offiziell anerkannten Bisthums die Rechte der römisch-katholischen Konfession nicht verletze, wenn man sich wenigstens noch herabläßt, ihr solche zuzugestehen. Es ist allerdings richtig, daß die Regierung des altkatholischen Kultus uns nicht unmittelbar berühren würde, hätten wir nicht mit der Lage zu rechnen, welche die Verträge und Verfassungen dem Katholizismus im Kanton Bern geschaffen haben. Es ist nicht zu vergessen, daß die Konfession, welcher nahezu 60,000 Katholiken im Jura angehören, einzig und ausschließlich, wenigstens auf dem Papier, unter dem Schutze des Staates steht. Die Verfassung, welche noch jetzt in Kraft ist, enthält eine förmliche Garantie der Rechte der römisch-katholischen Kirche. Ja, ich erinnere daran, und sollte auch diese Erinnerung nicht gerne gehört werden, daß Bern, als es im Jahre 1815 den Jura erhielt, sich feierlich verpflichtete, die Aufrechterhaltung der römisch-katholischen apostolischen Religion zu garantieren, damit sie als öffentlicher Gottesdienst frei ausgeübt werden könne. Lesen Sie den Art. 1 der Vereinigungsurkunde. Ich weiß wohl, daß man die Stipulationen des Wienervertrages und die so ausdrücklichen Garantien der Vereinigungsurkunde als veraltet zu betrachten liebt; aber hüte man sich. Man kann diese wesentlichen Bedingungen, an welche die Abtretung des alten Bisthums Basel an den Kanton Bern geknüpft worden ist, verkennen; ihnen jeden Werth abzuspochen, ist ein gefährliches Spiel, und es könnte der Tag kommen, wo der Jura an einem andern Orte als hier seine konfessionellen mit Füßen getretenen Freiheiten reklamiren würde!

Weber die Vereinigungsurkunde noch die Kantonsverfassung kennen den Altkatholizismus. Diese Sekte, welche gleichwohl auf unsere Unkosten protegirt wird, hat daher keine gesetzliche Existenz im Kanton Bern. Als man im Jahre 1828 nach langen Unterhandlungen zwischen den Diktatoren das Bisthum Basel wieder herstellen wollte, unterhandelten die Kantonsregierungen mit dem Heiligen Stuhl, und die Bestimmungen und Bedingungen der Wiederherstellung

des bischöflichen Stages wurden mit dem Papste vereinbart. Der Staat anerkannte, daß er in religiösen Dingen ohne die Mitwirkung des Oberhauptes der Kirche nichts machen könne. Dies war gesetzlich und korrekt, und selbst die protestantischen Regierungen suchten sich dieser Pflicht des Anstandes und der Achtung der Rechte des Heiligen Stuhles nicht zu entziehen. Heute haben sich die Beziehungen des Staates zu der Kirche geändert, und wir sehen, daß der Große Rath ohne Mitwirkung des Kirchenhauptes sich mit der Errichtung eines sogenannten nationalen Bisthums beschäftigt, das man gleichwohl als katholisch bezeichnet. Ich will nicht, wie es Herr Solissaint gethan hat, in eine dogmatische Diskussion eintreten. Ich kann mich indessen nicht enthalten, Sie im Vorbeigehen darauf aufmerksam zu machen, wie eigenthümlich, zusammenhanglos und unlogisch die dem Altkatholizismus beigegebenen Qualifikationen sind. Man verlangt vom Großen Rathe zunächst die hoheitliche Sanction der Verfassung der christkatholischen Kirche der Schweiz. Was ist die christkatholische Kirche? Ich bitte um Verzeihung, meine Herren, daß ich das offizielle Kauderwelsch spreche. Bis jetzt aber habe ich immer geglaubt, in den Klassifikationen komme die Gattung vor der Art, welche nur eine Unterabtheilung der Gattung ist. „Katholisch“ wäre also die Gattung und „christlich“ die Art. Und doch bildet bekanntlich der Katholizismus eine der großen Unterabtheilungen des Christenthums. Ich kenne keine Katholiken, welche nicht Christen wären, aber es gibt Christen, welche nicht Katholiken sind. Die Bezeichnung der neuen Kirche, für welche man auf Staatskosten ein Bisthum errichten will, ist daher nicht präzis. Man weiß nicht recht, was man gewollt hat. Man wünschte, sich von den katholischen Christen zu unterscheiden und hat daher das Wort christkatholisch erfunden, was einfach ein Nuisum ist. Dies ist übrigens nicht die einzige Sonderbarkeit der neuen Sekte, welcher der Staat alle seine Gunst zuwendet. Die christkatholische Kirche (man muß wohl oder übel diesen barbarischen Ausdruck gebrauchen) will ein national-katholisches Bisthum gründen. Wir werden also eine christkatholische nationale Kirche haben. Was kann das heißen? Die katholische Kirche ist eine allgemeine, weil eben das Wort „katholisch“ „allgemein“ bedeutet. National-katholisch sind zwei Worte, welche einen schreienden Contrast mit einander bilden. Es ist, wie wenn man sagen würde: die allgemeine besondere Kirche. Es gibt nur Eine katholische Kirche, und diese umfaßt alle Länder; ich kenne keine französische, deutsche, italienische oder spanische katholische Kirche.

Sie sehen, daß nichts als Verwirrung, Ungewißheit und Unbestimmtheit in dem Gebäude des Altkatholizismus ist, welchem man heute auf eine ebenso unpolitische als unbesonnene Weise eine seltsame Krone aufsetzen möchte. Wir können nicht dulden, daß irgend Jemand außerhalb der römischen Kirche sich die Bezeichnung „katholisch“ beilege. Es gibt keinen Katholizismus ohne den Papst. Wer die Autorität des Papstes nicht anerkennt, ist nicht katholisch und ist nicht berechtigt, sich so zu nennen. Es wäre mir leicht, diese Behauptung zu beweisen. Es wird genügen, die Stelle aus der päpstlichen Bulle vom 6. Dezember 1876 anzuführen, durch welche der Papst den nämlichen Priester Herzog, den man heute mit dem Titel eines Bischofs bekleiden möchte, aus dem Schooße der katholischen Kirche ausschließt. Ich lese darin: „Obwohl Wir bereits in Unserem am 23. März 1875 an Euch gerichteten Sendschreiben die neuen Abtrünnigen getadelt und verdammt haben, deren sogen. Sekte leider in Euer Vaterland eingedrungen ist und dort Verwirrung hervorgerufen hat, so hat diese Sekte nichtsdestoweniger in ihrem verbrecherischen Unternehmen beharrt, und sie nimmt zur Befolgung ihrer ungerechten Zwecke zu jeder Art Betrug und Kunstgriffe ihre

Zuflucht; sie wagt es, sich den Namen Katholiken heuchlerisch zuzueignen, um die wahren Söhne der Kirche zu täuschen und sie zu Mitschuldigen ihrer Verkehrtheit zu machen. Nun ist Uns mitgetheilt worden, daß die Mitglieder dieser häretischen und schismatischen Sekte sich nicht gescheut haben, ihrer Kühnheit ein neues Verbrechen beizufügen. Sie haben nämlich einen gewissen Eouard Herzog aus dem Kanton Luzern, offenkundigen Apostaten, der, durch seinen gesetzlichen Bischof bereits exkommuniziert worden ist, in ihrer ungesetzmäßigen Kirchenversammlung in Olten zu ihrem Bischof proklamirt, und denselben sodann in Rheinfelden durch den falschen Bischof Joseph Hubert Reinkens freventlich weihen lassen, welcher schon früher von Uns aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen worden ist; Wir haben auch vernommen, daß nach dieser ruchlosen Konsekration dieser unglückliche Herzog sich nicht gescheut hat, ein Schriftstück herauszugeben, in welcher er den heiligen Stuhl schamlos angreift und die katholische Geistlichkeit der Schweiz zum Aufruhr zu reizen versucht. Außerdem hat er, obwohl jeder gesetzmäßigen Jurisdiktion und Mission entehrend, die Verwegenheit gehabt, einigen Anhängern seiner strafbaren Sekte die Priesterweihe zu ertheilen.“ Wenn ich die päpstliche Bulle erwähnen zu sollen glaubte, so geschah es, um die gegenseitige Stellung der beiden Kulte genau zu bezeichnen und keinen Zweifel über die Tragweite des vorliegenden Dekrets aufkommen zu lassen. Es kann sich hier durchaus nicht um einen katholischen Bischof handeln. Es ist daher die neue Konfession, die man sanktioniren und auf welche man die nach Maßgabe der Verfassung der römisch-katholischen Konfession gehörende Garantie und den Schutz des Staates übertragen will, ein Schritt weiter auf dem Wege der Willkürlichkeiten.

Es ist hier gegeben, einen kurzen Blick auf die Verhältnisse im katholischen Jura und auf die Stellung zu werfen, die unserer Bevölkerung durch die Gesetze gemacht wird, welche Dasjenige in sich begreifen, das man mit dem Namen der religiösen Bewegung bekleidet. Als Hauptgrund für die Opportunität, ja die Nothwendigkeit, der neuen christkatholischen Kirche ein Oberhaupt zu geben, führt man an, daß 33 Gemeinden des Kantons von der römisch-katholischen Kirche sich losgetrennt und sich als altkatholische Kirchengemeinden konstituiert haben. Der Vortrag der Kirchendirektion schätzt die Zahl der Anhänger der national-katholischen Kirche auf 20,000, also nahezu auf ein Drittel der katholischen Bevölkerung; er sagt ferner, es haben im Jahre 1876 die schismatischen Pfarrer 355 Taufen vorgenommen und 1057 Kinder den Religionsunterricht derselben besucht. Ich erlaube mir, den Werth dieser Ziffern zu untersuchen, welche mir, ich beile mich, dies zu sagen, nicht das geringste Zutrauen einflößen. Es wäre wünschbar gewesen, daß man statt dieser Gesamtsumme, die man mit einer Sicherheit vorbringt, die uns komisch scheint, da wir den kläglichen Zustand des Schisma kennen und ihn täglich beobachten können, dem Großen Rathe detaillirte Tabellen vorgelegt hätte. Da wäre eine Kontrolle möglich gewesen. Die vergleichenden Angaben, welche ich über den Stand des katholischen und des schismatischen Kultus besitze, gestatten es mir, diese Unterjuchung vor Ihnen vorzunehmen. Es ist wirklich mehr als Kühnheit nothwendig, um hier behaupten zu dürfen, daß der dritte Theil der katholischen Bevölkerung des Kantons für das Schisma gewonnen sei. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, man sollte von dieser jüngirten Zahl 20,000 vor Allem aus eine Null wegstreichen, worauf man sich dann der Wahrheit mehr nähern würde. Der Beweis ist leicht. In einem Augenblicke, wo das Schisma aus Entkräftung dahin stirbt, nachdem der achtzehnte der altkatholischen Geistlichen, die man mit Mühe in allen Ländern zusammengesucht hat, vor Kurzem den Staub

von den Schuhen geschüttelt und den Kanton Bern verlassen hat, wagt man es, uns von 20,000 Altkatholiken zu sprechen, welche den neuen Nationalkultus bekennen! Wen will man hier irre führen? Soeben ist die Osterzeit verstrichen. Wissen Sie nicht, daß die während dieser Zeit unter ungewohntem Zulauf von Gläubigen in unsern armseligen Scheunen und Schuppen gefeierten Festlichkeiten den unheilbaren Zerfall des Schisma's an den Tag gelegt haben? Während die Zufluchtsstätten, auf welche man eine Bevölkerung von nahezu 60,000 Seelen angewiesen hat, zu enge waren, um die herbeiströmenden Katholiken aufzunehmen, blieben die Kirchen des Schisma's leer, und die wenigen Anhänger, welche diesem phantastischen Ding, das man den nationalen Katholizismus nennt, treu geblieben sind, feierten in aller Eile zwischen leeren Mauern einen Scheinkultus. Man kann uns 65 Kirchen schließen, was aber vor kaum 14 Tagen geschehen ist, wird auch den Verstocktesten zeigen, daß, wenn man uns die Mauern unserer Tempel genommen hat, doch die Herzen unserer Kirche zugewendet geblieben sind. Und ungeachtet des kläglichen Besuches des offiziellen Kultus, welcher doch so reichlich subventionirt wird, hat man den Muth, uns zu sagen, daß der dritte Theil der katholischen Bevölkerung dieser armseligen Pöbse gewonnen sei. Ich habe die Akten zur Einsicht verlangt, sie geben aber sehr spärlichen Aufschluß. Ich begreife dieß; man hat es nicht gewagt, die nur zu wohl bekannten Wunden offen darzulegen. Die Regierung will in ihrer berühmten religiösen Bewegung nicht dementirt werden. Sie will trotz Allem ihr abenteuerliches Unternehmen fortsetzen und macht mit einer Hartnäckigkeit, die einer bessern Sache würdig wäre, gute Miene zum bösen Spiele. Die Regierung kennt die tiefe Mißachtung wohl, in welche ihre nationale Kirche gefallen ist. Wenn das Urtheil, das wir über die Zukunft des Schisma's stets ausgesprochen haben, als übertrieben bezeichnet werden sollte, so ist nichts leichter, als daß Sie die Sache selbst kontrolliren lassen. Wie oft haben wir die Regierung und selbst den Großen Rath eingeladen, die Rapporte der Regierungsangestellten selbst zu verifiziren. Noch in den letzten Tagen hat Einer von uns eine unparteiische Untersuchung über den religiösen Zustand im katholischen Jura verlangt. Man hat es nicht gewagt, diese Untersuchung vornehmen zu lassen, da man zum Voraus wußte, wie sehr ihre Ergebnisse mit den amtlichen Angaben im Widerspruch stehen würden.

Herr v. Büren spricht seine Verwunderung darüber aus, daß die Altkatholiken mit solcher Hartnäckigkeit den Beistand des Staates suchen, und er gibt ihnen den wohlwollenden Rath, in sich selbst das religiöse Leben zu entwickeln, um sich so dieser für eine neue Religion nachtheiligen Stütze zu entleiben. Der ehrenwerthe Vorredner hat nicht daran gedacht, daß der Altkatholizismus ohne die Stütze des Staates nicht entstanden wäre. Was wäre Ihre religiöse Bewegung, wenn sie nicht vom weltlichen Arme unterstützt würde? Ziehen Sie diesen Arm zurück, welcher diese Mißgeburt einen Augenblick vor dem Zerfall bewahrt, und Sie werden sofort sehen, daß der Altkatholizismus in Staub zerfällt. Wenn daher die Regierung sich alle mögliche Mühe gibt, um diesen Leichnam lebensfähig zu machen, so verliert sie ihre Zeit. Dies ist, wie Sie wohl wissen, eine ein für alle Mal abgethane Sache. Dessen ungeachtet will man weiter vorwärts schreiten. Man will dieses Lügenystem fortsetzen und den alten Kanton zu überzeugen suchen, daß die schismatische Kirche existirt und lebensfähig ist. Ich begreife es. Man hat mit einer Mehrheit von 52,000 Stimmen dieses unselige Kirchengesetz annehmen lassen, welches die Zernichtung der katholischen Würde vollendet hat. Man hat sich Ovationen und Bürgerkronen widmen lassen, weil man die römische Hydre niedergeschmettert und bestegt hat, und heute, wo die Siegesstrun-

kenheit vorbei ist, und man vor der traurigen Wirklichkeit steht, kostet es Mühe, anzuerkennen, daß man zu weit gegangen sei und sich geirrt habe.

Sie betrachten meine Würdigung der Sache als allzu streng und zu leidenschaftlich. Was werden Sie sagen, wenn Sie vernehmen, daß die altkatholischen Geistlichen selbst die Sache in gleicher Weise anschauen? Der Staatspfarrer von Bruntrut, Herr Déramey, hat einem seiner Kollegen einen Brief über das Nationalbisthum geschrieben, welcher von den Zeitungen veröffentlicht und nie dementirt worden ist. Es heißt darin:

„Ich bin, wie mehrere Andere, gerade bischöflich genug gesinnt, um katholisch zu bleiben. Mit wahrem Bedauern und mit den lebhaftesten Befürchtungen sehe ich, daß unsere Freunde in Solothurn, Bern und andermwärts auf dieser Idee eines einzigen und Hauptbischofs verharren. Es liegt darin eine schreckliche Gefahr für unser Werk und unsere Freiheit, und ich begreife nicht, daß nicht alle meine Kollegen gegen diesen Gedanken protestirt haben, der für ein demokratisches Land als ein absurder bezeichnet werden muß, als ein absurder auch für uns, die wir so viel von den Bischöfen und ihren Räten gelitten haben, und als ein absurder endlich auch, weil er das Produkt deutscher und preußischer Kombinationen ist, im Gegensatz zu den keltischen und französischen Ideen, welche demokratisch sind. Wenn wir uns da nicht hüten, so werden wir die Thorheiten der Geistlichkeit vor 70 wiederholen. Man wollte die Bischöfe schwächen, die Generalvikariate vermindern, und man hat den Papst allmächtig und unfehlbar gemacht. Abstrahiren wir um Gottes Willen von diesem Bischof und lassen wir während einiger Zeit die Synoden mit ihren Räten funktionieren. Die Ernennung eines solchen Bischofs kann nichts zu unserer Entwicklung beitragen. Dies zeigt uns das Beispiel Hollands und Deutschlands. . . Die Installation eines einzigen und Hauptbischofs ist etwas Verabscheuenswürdiges. Nach Herrn Herzog kann ein Ehrgeiziger kommen, welcher sich und uns mit ihm verkaufen wird, und dann werden wir noch für die Kurie gearbeitet haben. Meine Ansicht geht daher dahin, daß wir bei der Synode in Olten auf Verschiebung der Bischofsfrage antragen und, wenn dieser Antrag nicht beliebt würde, uns in dieser Frage enthalten sollen. Ich kenne die Brüder und Freunde von Solothurn und Bern; sie werden nicht darüber hinweggehen wagen, wenn 30 Geistliche und Laien aus dem bernischen Jura sich in dieser Frage enthalten. . . .“

Der Ihrige,

J. P. Déramey.“

In einem andern Briefe schrieb der Abbe Déramey: „Man will ein Episkopat, um uns zu bemasten. Ich begreife nicht, daß wir, Franzosen und Italiener, nicht einig sein sollten, um diese kaiserliche und monarchische Puppe (fantoche) zurückzuweisen.“ Und wer schreibt dieses niederschmetternde Urtheil über das Schisma? Wer brandmarkt so zum Voraus das Werk, welches Sie heute krönen wollen? Ein Mann, der sich an die Spitze der altkatholischen Bewegung gestellt und welcher aus dem Gelde des bernischen Volkes die dreißig Silberlinge des Judas für sich selbst behalten und sie sodann an diese unglücklichen Geistlichen verschwendet hat, die wir, von ihrem Gewissen und der öffentlichen Verachtung gejagt, einen nach dem andern fliehen sehen. Haben Sie gehört? „Eine kaiserliche und monarchische Puppe.“ Und dem Kanton Bern ist diese sehr zweifelhafte Ehre vorbehalten, diese Institution einzuführen, welche uns vielleicht die Ernüchterung und das Lächeln eines Bismarck verschaffen, allein in unserer Geschichte als ein schwarzer Fleck dastehen wird. Und wie wird sich Herr Jollissaint, welcher uns soeben sagte, daß die Errichtung eines Nationalbisthums der Kirche ihre ursprüngliche Reinheit wiedergeben werde, indem sie dem demo-

kratischen Element das Uebergewicht verschaffen werde, mit einem Schlaupopf vereinigen, welcher den Sieg des monarchischen und absolutistischen Prinzips fürchtet? Es wäre gut, daß die Ultrakatholiken sich zuerst unter sich verständigen würden. Uebrigens ist die Meinung . . . . .

Herr Präsident. Ich ersuche Herrn Folletète, sich an die Eintretensfrage zu halten. Ich glaube nicht, daß diese Dinge zur allgemeinen Diskussion gehören.

Folletète. Ich glaube im Gegentheil, daß ich mich nicht von der vorliegenden Frage entferne, wenn ich dem Großen Rath diese Thatsachen und Meinungen vorlege. Zudem bin ich ermächtigt, zu erklären, daß die katholischen Mitglieder der Versammlung, wenn das Eintreten beschlossen wird, bei der artikelweisen Berathung sich nicht betheiligen werden. Wir bekämpfen die Errichtung eines Nationalbisthums im Prinzip. Wenn der Kanton Bern reich genug ist, Fr. 5—8000 für den Ruhm auszugeben, der erste zu sein, dieser Puppe seine hoheitliche Sanction erteilt und sich vor ihrem falschen Kreuze gebeugt zu haben, so sei es. Wir werden dann wenigstens unsere Pflicht erfüllt haben, indem wir hier darauf aufmerksam gemacht, was dieser falsche Bischof ist und sein wird. Uebrigens rühren die Schriftstücke, die ich vorgelesen habe, nicht vom ersten besten her. Herr Dérameny, welcher den Bischof mit solcher Schärfe beurtheilt, bekleidet eine wichtige Stellung in der sog. nationalen Kirche. Der Herr Kirchendirektor, welcher mir so aufmerksam zuhört, wird mich wohl schwerlich dementiren, wenn ich sage, Herr Dérameny sei der Urheber der wichtigsten Maßregeln gewesen, welche man für die Einführung, die Konsolidirung des Schisma's im Jura getroffen hat. Er war der leitende Kopf der Bewegung. Nichts ist ohne seinen Rath und seine Leitung geschehen. (Solissaint: Zur Sache!) Man behauptet, der Ultrakatholizismus habe im Jura festen Fuß gefaßt. Sehen wir, wie Herr Dérameny sich in einem Briefe vom 23. Februar 1874 ausspricht, zur Zeit, als die regierungsräthliche Thätigkeit den höchsten Gipfel erreicht hatte, als die katholischen Geistlichen gerade aus dem Lande verwiesen und der Jura durch Militär besetzt war. Er sagte: „Bis jetzt habe ich an dem schließlichen Erfolg gezweifelt, ich zweifle noch daran.“ (Unterbrechung.)

Herr Präsident. Ich erkläre, daß dies nicht zur Eintretensfrage gehört. Indessen will ich die Versammlung darüber anfragen.

Folletète. Ich beharre auf meinem Rechte, die wirkliche Situation der schismatischen Kirche zu diskutieren. Ich begreife gar wohl, daß die Mehrheit des Großen Rathes kein Vergnügen an Aufschlüssen findet, welche so sehr im Widerspruch stehen mit . . . . .

Herr Präsident. Ich entziehe vorläufig Herrn Folletète das Wort, bis die Versammlung entschieden haben wird.

Folletète. Ich meinerseits konstatire, daß die Versammlung mich nicht anhören will. Hat sie etwa nicht den Muth, die Wahrheit zu hören?

Kaiser, von Grellingen. Ce sont des misérabilités!

Folletète. Sprechen Sie doch französisch, Herr Kaiser, oder aber deutsch, eines von beiden.

Herr Präsident. Ich will die Versammlung darüber anfragen, ob sie mit der Mahnung, die ich Herrn Folletète gegeben habe, nicht zu sehr vom Gegenstande abzuschweifen einverstanden ist. Das Reglement sagt: „Entfernt sich ein Redner zu sehr vom Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.“ Ich habe das gethan. Ich wollte dabei Herrn Folletète das Wort nicht entziehen, ich will seine Redefreiheit in keiner Weise beschränken, aber dafür haben wir zu sorgen, daß wir den Gegenstand behandeln, der in Frage liegt, und das Reglement weist uns an, die Redner daran zu erinnern, die sich davon entfernen.

#### Abstimmung.

Für die Begründtheit der Mahnung des Präsidiums  
große Mehrheit.

Herr Präsident. Ich darf annehmen, Herr Folletète werde den Beschluß der Versammlung respektiren, und ich erteile ihm daher das Wort.

Folletète. Dieser Beschluß nimmt mir die Freiheit, der Versammlung den Antrag auf Nichteintreten zu entwickeln. Sobald aber das Wort nicht frei ist, so schweige ich, allein ich protestire.

Ducommun. Wenn ich das Wort verlange, so geschieht es, um auf die Protestation des Herrn Folletète zu antworten. Er hat gesagt, daß er gegen den Beschluß protestire, durch welchen ihm das Wort mehr oder weniger entzogen wird. Wir aber, wir protestiren gegen die beleidigenden Worte des Herrn Folletète, welcher von Judas gesprochen hat. Man muß selbst sehr bewährt und rein sein, um solche Anklagen in den Schooß der Versammlung zu werfen. (Bravo.)

Der Herr Präsident fragt Herrn Folletète, ob er den Antrag auf Nichteintreten stelle.

Folletète. Ich verzichte darauf, da der Große Rath mich nicht anhören will.

#### Abstimmung.

Für das Eintreten . . . . .	96 Stimmen.
Dagegen . . . . .	17 „

Nachdem nun das Eintreten beschlossen, folgt die Diskussion über den Dekretsentwurf.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Da ich mich bereits bei der Eintretensfrage über die einzelnen Hauptpunkte hinlänglich geäußert habe, so kann ich mich hier einzig auf die Mittheilung beschränken, daß der Regierungsrath der von der Kommission zu § 2 vorgeschlagenen Abänderung, das Wort „Jurisdiktionshandlungen“ zu ersetzen durch „Amtshandlungen“ beistimmt. Im Uebrigen bedaure ich, daß nach dem Gange der Diskussion mir nicht Gelegenheit gegeben worden ist, auf einzelne Ausfälle des Herrn Folletète zu antworten. Ich würde das mit Ruhe, seinem Beispiele nicht folgend, gethan haben, und wenn ich auch warm geworden wäre, so glaube ich doch, daß ich Ihnen in dieser kurzen

Antwort hätte sagen können, daß ich nicht, wie Herr Folletête, die altkatholische Kirchenbewegung, die sich nicht nur durch unseren Kanton, sondern durch die ganze Schweiz und Europa erstreckt, bloß für einen Kadaver ansehe, sondern daß ich umgekehrt diese römisch-katholische Kirche, die sich bei jedem Anlaß auf eine Weise aufführt, wie wir das heute hier von einem Repräsentanten unseres katholischen Volkes gehört haben, als einen Kadaver ansehe, dessen Zukunft verloren ist. (Beifall.)

Herr Berichterstatter der Kommission. Da der Ausdruck „Jurisdiktion“ etwas Umindestes hat, namentlich wenn er von einem Geistlichen gebraucht wird, so schlägt die Kommission im Einverständnis mit dem Regierungsrathe vor, dafür zu setzen: „Amts- und Verwaltungshandlungen.“ Was die soeben stattgefundenen warme Diskussion betrifft, so will ich nicht darauf eintreten, da der betreffende Redner und seine Gesinnungsgenossen den Saal verlassen haben, und ich ihm lieber in's Gesicht geantwortet hätte.

Jolissaint. Ich bedaure, daß Herr Folletête seine Philippika nicht beendet und namentlich, daß er mit seinen Anhängern den Saal verlassen hat in einem Augenblicke, wo man Gelegenheit hat, ihm zu antworten. Ich hoffte, sie werden vor dem Schluß der Eintretensfrage wieder im Saale erscheinen, und ich würde dann mich beeilt haben, Herrn Folletête zu antworten. Da diese Herren vor der Abstimmung über das Eintreten nicht wieder erschienen sind, so sehe ich mich genöthigt, auf die allgemeine Diskussion zurückzukommen, während es sich nur noch um die Detailberathung des Dekrets handelt. Ich würde gerne darauf verzichtet haben, die Verhandlungen zu verlängern, wenn die leidenschaftlichen, ja wüthenden Angriffe des Herrn Folletête in dieser Versammlung nicht einzig und allein zu dem Zwecke gemacht worden wären, in den ultramontanen Zeitungen reproduziert zu werden, um so die Agitation im katholischen Jura aufrecht zu erhalten oder zu vermehren. Würden die ungerechten Anklagen und die irrigen Behauptungen des Herrn Folletête im Schooße der Versammlung unbeantwortet bleiben, so würde der Ultramontanismus nach der Logik der Jesuiten unser Stillschweigen sofort als ein Geständniß ihrer Richtigkeit auslegen, obwohl diese Beschimpfungen eigentlich keine andere Widerlegung als das Stillschweigen der Verachtung verdienen würden. Da ich den Herren Folletête und Genossen nicht Gelegenheit geben will, unser Stillschweigen in der Diskussion in dieser jesuitischen Weise zu deuten, so erlaube ich mir eine möglichst kurze Antwort auf die wüthende Anklage des ultramontanen Anwalts der Freibergen.

Nach dem Eingang seiner Rede hat Herr Folletête behauptet, das vorliegende Dekret sei ein neues Werk, um das wurmfstichige Gebäude der religiösen Politik zu krönen, durch welche die wahren Katholiken (die Ultramontanen) außer das Gesetz gestellt worden seien. Wir glauben allerdings, daß die Errichtung des altkatholischen Bisthums die Krönung des Gebäudes der christkatholischen Kirche der Schweiz gewesen sei; die Zukunft wird dies beweisen. Wir begreifen aber nicht, wie die religiöse Politik des Kantons zur Folge hätte, die ultramontanen Katholiken außer das Gesetz zu stellen. Hat nicht vielmehr das Gegentheil stattgefunden? Sind es nicht vielmehr die bischöflichen Würdeträger, der Bischof, die Domherren, und sodann die ultramontanen Geistlichen, welche offen gegen die Staatsgesetze sich empört und einen Theil der Bevölkerung bewogen haben, ihnen auf dem abenteuerlichen Wege zu folgen, den sie betreten hatten und auf welchem sie beharrlich verbleiben, indem sie sich als Unterdrückte hinstellen? Warum untermerfen sie sich nicht dem Kirchengesetze vom Jahre 1874, welches mit

einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der Stimmenden des Kantons angenommen worden ist? Seit wann ist eine schwache Minderheit außer das Gesetz gestellt, weil die große Mehrheit dasselbe angenommen hat? Was würde aus der bürgerlichen Gesellschaft werden, wenn die Minderheit behaupten würde, außer dem Gesetze zu stehen, sobald ihre Meinung nicht die Mehrheit auf sich vereinigt hat? Würde diese Theorie nicht zum Ruin unserer demokratischen Republik führen, deren Grundlage in der durch das allgemeine Stimmrecht ausgeübten Souveränität beruht?

Mit seiner gewohnten Kühnheit behauptet Herr Folletête, daß weder die Vereinigungsurkunde, noch die Kantonsverfassung den Altkatholizismus kennen. Gerade das Gegentheil ist wahr; denn der Neukatholizismus, welcher von der Verkündung der Dogmen von der unbesleckten Empfängniß und von der Unfehlbarkeit des Papstes (Vatikanisches Concil von 1870) datirt, ist weder von der Kantonsverfassung von 1846 noch von der Vereinigungsurkunde gekannt. Durch das letztgenannte Dogma sind die Grundlagen der Konstitution der katholischen Kirche, wie sie 1815 und 1846 bestand, vollständig verändert worden, namentlich in Bezug auf das Verhältnis der Bischöfe zu dem Papst. Nach diesem Dogma hat die neue katholische Kirche seit Juli 1870 kein Episkopat mehr: der Bischof von Rom ist die Kirche, und die übrigen Bischöfe sind nur noch seine unterwürfigen Vasallen. Der 18. Juli 1870 hat einen Abgrund gegraben zwischen dem Katholizismus und dem Romanismus oder Jesuitismus, welcher seit diesem verhängnißvollen Tage als Herrscher regiert. Der neue römische Katholizismus, welcher am 18. Juli 1870 auf dem Wege des Dogma's verkündet worden, ist eine neue Religion, durch welche die Grundlage der früheren katholischen Religion umgestürzt wird, und welche sogar dem Wesen des Christenthums widerspricht, indem der unfehlbare Papst als Lehrer des Glaubens und der Moral an Christus Stelle tritt.

Da Herr Folletête sich, und er weiß wohl warum, den Schein gibt, als sei ihm die Revolution oder der Staatsstreich beim vatikanischen Concil unbekannt, durch welchen die römische Kirche zur absoluten Monarchie umgewandelt worden, die vom Papste unter dem unwiderstehlichen Drucke des Jesuitengenerals regiert wird, so begreift man, daß dieser ultramontane Anwalt nicht versteht, was die Ausdrücke „schweizerische christkatholische Kirche“, „katholisches Nationalbisthum“ bedeuten, vor welchen Ausdrücken er erschrickt. Nach seiner Ansicht bilden diese Worte unter sich einen schneidenden Kontrast. Er geht noch weiter: in seinem ungestümen Zorn ruft er, sich selbst für den Papst haltend, in einem Anfall von Majerei aus: Wir können nicht dulden, daß außerhalb der römischen Kirche man sich den Namen „Katholiken“ beilege, da es ohne den Papst keinen Katholizismus gibt und Diejenigen, welche nicht die Autorität des Heiligen Stuhles anerkennen, keinen Anspruch auf die Bezeichnung „Katholiken“ machen können. Zur Aufklärung der ultramontanen Bevölkerung, welche durch den römischen Advokaten irre geleitet werden könnte, muß ich konstatiren, daß seit der Proklamirung der Dogmen von der unbesleckten Empfängniß und von der päpstlichen Unfehlbarkeit wirklich eine christkatholische und eine römisch-katholische Kirche bestehen. Die eine, die christkatholische Kirche, anerkennt Jesus Christus, den Gründer der christlichen Religion, als Vorbild und Quelle der Wahrheit, die andere, die römisch-katholische Kirche, ersetzt Christus durch den mit seiner angeblichen Unfehlbarkeit bekleideten Papst. Die eine anerkennt, daß die Religion die Beziehungen zwischen den Menschen und Gott, eine Sache des Gewissens und der Ueberzeugung, in sich begreift, und die andere erklärt, daß die Religion in den Beziehungen zwischen den Menschen und dem Papste bestehe, da

der Mensch dem Papst als seinem Herrn und Meister unterworfen sei. Die römische Kirche sagt: mein Herz gehört Gott und meine Seele Gott; die christkatholische Kirche aber sagt: meine Seele gehört Gott und mein Herz dem Vaterland. Ich könnte zur Charakterisirung der beiden Kirchen noch mehrere Unterschiede anführen, indessen will ich mich darauf beschränken, den Ultramontanen zu sagen, daß die christkatholische Kirche der Schweiz sich so nennt, weil sie nur Jesus Christus als ihr Oberhaupt und nur das Evangelium als Sittenlehre anerkennt, während die römisch-katholische Kirche diesen Namen führt, weil sie direkt vom Papst, durch welchen für sie Jesus Christus ersetzt wird, ausgeht, und weil sie eine Sittenlehre hat, die zwar ursprünglich vom Evangelium herrührt, allein durch die Casuistik der Jesuiten wesentlich geändert, ja entstellt worden ist. Herr Folletéte, Anwalt des unfehlbaren Papstes, beitrete der altkatholischen Kirche das Recht, sich katholisch zu nennen, weil sie den Papst nicht anerkennt, indem Diejenigen, welche den Papst nicht anerkennen, nicht Katholiken seien. Diese Behauptung mag ein Grundsatz der ultramontanen katholischen Kirche sein, nicht aber der christkatholischen oder ursprünglichen Kirche. Es ist in der That historisch bewiesen, daß in den ersten drei oder vier Jahrhunderten der christlichen Kirche der Papst in den Augen Aller nur der Bischof von Rom, der Nachfolger der Apostel, war. Während dieses goldenen Zeitalters der ursprünglichen Kirche waren die Versammlungen der Gläubigen, der Ältesten (Geistlichen) und der Bischöfe die oberste Behörde der Kirche. Im siebenten Jahrhundert machten die verschiedenen Staaten den Versuch, sich als nationale Kirchen zu konstituieren und sich einen Patriarchen zu geben. Dieser Versuch scheiterte im Occident und zwar wegen der Uebergriffe des Bischofs von Rom, welcher darnach trachtete, sich der Herrschaft der Kirche zu bemächtigen und königlicher Oberpriester zu werden. Der Vorrang oder die Suprematie des Papstes ist im Evangelium nicht begründet und gehört nicht zum Wesen der christkatholischen Kirche der ersten Jahrhunderte, welche nur gleichberechtigte Bischöfe anerkannte und demjenigen von Rom keinen Vorrang über die andern zugestand.

Herr Folletéte hat die Richtigkeit der Statistik bestritten, welche vorgenommen wurde, um die Zahl der Alt Katholiken im Jura festzustellen. Ich will hierauf nicht näher eintreten, da Herr Kaiser bereits in einer früheren Sitzung auf diesen Einwand geantwortet hat. Uebrigens scheint mir das Hauptgewicht nicht in der Zahl zu liegen. Ob wir 10, 15 oder 20,000 seien, thut nichts zur Sache; wenn die Wahrheit auf unserer Seite liegt, so werden wir triumphieren, die Zukunft gehört uns. Es war anfänglich nur eine sehr kleine Minderheit mitten in einem heidnischen Lande, welche sich zum Christenthum bekannte, und doch ist es diesem gelungen, die Welt zu erobern.

Der ultramontane Redner, welchem ich antworte, hat sich in seinem Feuer so weit hinreissen lassen, daß er unsere altkatholische Kirche mit einem Leichnam verglich. Es steht einem Parteiführer der römisch-jesuitischen Kirche, die sich gegenwärtig überall in einem Zustande der Zerfetzung befindet, sehr übel an, von Leichnamen zu sprechen. Diese Vergleichung ist von seiner Seite um so weniger am Platze, als in anderer Hinsicht die ganze römisch-jesuitische Kirche nur eine Armee von Leichnamen ist, welche nur in einem Einzigen und durch einen Einzigen lebt, den Jesuitengeneral, der in Rom ist und über den Papst gebietet. Herr Folletéte hat auch von den 30 Silberlingen des Judas gesprochen. Wenn er noch in diesem Saale wäre, so würde ich ihn fragen, ob es sich da um Summen handle, welche der Ultramontanismus ausgegeben hat, um räubige Schafe, die ihrem Stalle entschlüpf sind,

wie einen Maudot, Bissen etc., wieder in den Schooß ihrer Kirche zurückzuführen? Wie viele Silberlinge haben die jurassischen Ultramontanen für gewisse Privatkorrespondenzen bezahlt, über die ich hier kein Urtheil aussprechen will?

In der leidenschaftlichen Rede des Herrn Folletéte sind aber vor Allem seine Drohungen oder seine indirekte Anrufung einer fremden Intervention zu erwähnen. Ich bin gewiß nicht der einzige, der eine tiefe Entrüstung fühlte, als Herr Folletéte die herausfordernden und unpatriotischen Worte sprach, er wisse, daß man die Stipulationen des Wiener Vertrags und der Vereinigungsurkunde als veraltet ansehe, man solle sich aber hüten, es könnte der Tag kommen, wo der Jura anderswo als hier seine mit Füßen getretenen konfessionellen Freiheiten reklamieren werde. Es ist dies nicht das erste Mal, daß Diejenigen, welche die Organe der ultramontanen Partei in der Schweiz und im bernischen Jura zu sein behaupten, sich in ihrer Raserei so weit vergessen, daß sie in durchsichtigen Anspielungen oder mit oratorischen jesuitischen Vorbehältnissen fremde Staaten anrufen, sich in unsere inneren Angelegenheiten einzumischen. Erlauben Sie mir, hier einige Beispiele von solchen Anrufungen mitzutheilen, welche zwar durch geschickte Redaktion versteckt sind, um ihre Urheber der gesetzlichen Verantwortung zu entziehen. Ich entnehme diese Beispiele den ultramontanen Zeitungen des Jura, deren Redaktion Herr Großrath Folletéte nicht fremd steht. In Nr. 337 vom 19. Oktober 1876 sagt der „Bays“, nachdem er konstatiert hat, daß alle Vertreter der katholischen Staaten in Bern den ultramontanen neukatholischen Kultus besuchen: „Und wenn je, was Gott verhüten wolle, eine europäische Umwälzung die Mächte, welche die Verträge von 1815 unterzeichnet haben, veranlassen sollte, zu untersuchen, was die Schweiz mit den zu Gunsten der katholischen Jurassier stipulirten Garantien angefangen hat, glaubt man, daß die Stellung welche die Vertreter dieser katholischen Länder zu Gunsten desjenigen der beiden Kulte eingenommen haben, dessen Platz, dessen Name und dessen Rechte vom andern usurpirt worden sind, im Rathe der Mächte nicht in's Gewicht fallen und die Gleichnerei der Staatsmänner siegreich aus dem Felde schlagen würde, welche behaupten, sie haben durch Ersetzung einer Kirche durch die andere die Verträge nicht verletzt. . . Wir werden sehen, ob dann dem Wortspiel nicht ein Ende gemacht wird und der 1876 in Bruntrut fabrizirte Katechismus gegenüber dem Vertrage bestehen wird.“ Ist dies nicht eine wahre Vorladung der Schweiz vor das Gericht der europäischen Mächte? Ich kann noch weitere Stellen anführen. . .

Herr Präsident. Ich muß Herrn Jolissaint bitten, sich an die Sache zu halten. Es handelt sich um die Berathung des Dekretsentwurfes.

Jolissaint fährt fort. Ich begreife wohl, daß es am Platze gewesen wäre, Herrn Folletéte vor der Abstimmung über das Eintreten zu antworten. Wenn ich dies nicht gethan habe, so geschah es, ich wiederhole es, weil er sich entfernt hatte und ich hoffte, er werde bei der Berathung des Entwurfes anwesend sein. Indessen will ich nach der Einladung des Präsidenten auf die Anführung weiterer Citate verzichten. Ich glaube genug gesagt zu haben, um die unpatriotischen Tendenzen und Hoffnungen der Ultramontanen nachzuweisen.

#### Abstimmung:

1) Der Antrag des Herrn Jolissaint, in § 2 das Wort „Jurisdiktions“ zu ersetzen durch „Amts“ wird, weil nicht bestritten, als angenommen betrachtet.

2) Für den Antrag des Herrn v. Büren, den § 3 also abzuändern: „An die Besoldung des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz leistet der Kanton Bern während der ersten drei Jahre einen auf den Antrag des Regierungsrathes vom Großen Rathe festzusetzenden Beitrag“ 17 Stimmen.

Dagegen 63 "
3) Für die Annahme des Dekrets, wie es aus der Berathung hervorgegangen ist . Mehrheit.

Beitrag des Kantons Bern an die Besoldung des Bischofs der christkatholischen Kirche der Schweiz und seines Vikars.

Der Regierungsrath beantragt, es sei, in Genehmigung der Konferenzvorschläge, dem Art. 3 des eben angenommenen Dekrets gemäß, der Beitrag des Kantons Bern an die Besoldung des Bischofs und des bischöflichen Vikars festzusetzen auf Fr. 2750 per Jahr, vom Tage ihrer Wahl an gerechnet.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Regierungsrath hat bereits für den nun eingetretenen Fall der Annahme des Dekrets beschlossen, Ihnen den weiteren Antrag zu stellen, der soeben vom Herrn Präsidenten mitgetheilt worden ist. Ich habe zur Begründung desselben nicht mehr viel beizufügen. Es ist bereits bei der Behandlung des Entwurfs von verschiedenen Seiten darauf aufmerksam gemacht worden, daß man sich an Konferenzen, die unter Delegirten der betreffenden Kantone stattgefunden haben, auf eine Summe von Fr. 8800 geeinigt hat, die dem Bischof und dem bischöflichen Vikar als Besoldung auszurichten wäre, und daß es an dieser Summe dem Kanton Bern Fr. 2750 beziehen würde. Zur Verdeutlichung dieses Antrags ist bloß noch anzuführen, daß derselbe den Sinn hat, daß die Summe von Fr. 2750 nur für einstweilen so festgesetzt wird, in der Meinung, daß, wenn fernere Kantone beitreten wollen, wie dies von Neuenburg in Aussicht gestellt ist, der Beitrag von Bern später reduziert werden kann. Ferner ist in Beziehung auf diesen Gegenstand noch zu bemerken, daß der Beitrag von Fr. 2750 zurückzubeziehen wäre auf den Zeitpunkt der Wahl des Bischofs Herzog, die im September vorigen Jahres stattgefunden hat. Mit diesen wenigen Bemerkungen empfehle ich den Antrag des Regierungsrathes zur Annahme.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

Der Herr Präsident fragt an, ob der Große Rath Willens sei, die auf heute angelegte Wahl eines Mitglieds des Regierungsrathes jetzt vorzunehmen.

Kuhn. Ich stelle den Verschiebungsantrag. Die Demission des Herrn Regierungsrath Kilian ist ziemlich unerwartet gekommen, und die Wahl ist so wichtig, daß es sich der Mühe lohnt, Zeit zur Auffuchung einer geeigneten Persönlichkeit zu gewinnen. Ueberdies redet man von Verhältnissen, deren Eintreten man noch erwartet, und die eine Verschiebung doppelt wünschbar machen.

Herr Präsident. In diesem Falle wäre die Wahl auf die nächste Session zu verschieben.

Abstimmung.

Für Verschiebung der Wahl . . . . . Mehrheit.

Herr Präsident. Wenn man die Session mit Ende dieser Woche schließen will, so kann das Gesetz über die Amts- und Gerichtschreiber, welches eine längere Diskussion erwarten läßt, nicht mehr vorgenommen werden. Es ist indessen die Verschiebung bis zum Mai kein Uebelstand, indem die zweite Berathung erst im September stattfinden kann, weil zwischenhinein keine Sitzung fällt, also die drei Monate Zwischenraum immerhin eingehalten werden können. Die noch übrigen Traktanden können, insofern das Jagdgesetz nicht ungebührlich lange aufhält, morgen füglich erledigt werden. Mit Rücksicht darauf glaube ich, die Session morgen schließen zu sollen.

Hofer, Fürsprecher in Bern. Ich habe im Auftrag des Präsidenten der Staatswirtschaftskommission eine Bemerkung anzubringen betreffend das Geschäft des Nachkreditbegehrens für die Militärbauten. Dieses Geschäft ist der Staatswirtschaftskommission erst diesen Morgen überwiesen worden. Sie hat daher nicht Zeit gefunden, es vorzubereiten, und beschlossen, dem Großen Rathe zur Kenntniß zu bringen, daß man Seitens der Kommission wünscht, es möchten in dieser Sitzung nicht behandelt, sondern auf die folgende verschoben werden, damit sie unterdessen außerhalb der Sitzungen des Großen Rathes Gelegenheit habe, zusammenzutreten und diese Geschäfte zu begutachten. Ich soll aber noch bemerken, daß durch diesen Aufschub die Baudirektion nicht etwa gehindert werden soll, absolut dringende Arbeiten, z. B. Gypferarbeiten, vorzunehmen, und daß sie ebensowenig in der Abrechnung für die bereits durchgeführten Arbeiten genirt werden soll. Diese Geschäfte werden also für die nächste Session, die voraussichtlich Ende Mai stattfindet, vorbereitet werden.

Der Herr Präsident richtet an die Mitglieder die Bitte, sich morgen pünktlich um 8 Uhr einzufinden, damit die Sitzung rechtzeitig geschlossen werden könne.

Schluß der Sitzung um 1 Uhr.

Der Redaktor: Fr. Zuber.

## Berichtigungen.

Seite 97, sollen die 7 letzten Zeilen der ersten und die 2 ersten der zweiten Spalte lauten: „Dann bleiben an Eisenbahnkapitalien Fr. 19,010,000 und das reine Staatsvermögen, das alsdann nach Abrechnung dieser Fr. 10,350,000 noch . . . . Fr. 38,650,000 beträgt, reduziert sich mit Abzug obiger . . . . „ 19,010,000

auf Fr. 19,640,000  
Ich will die letzten Zahlen wiederholen: Im Falle der Nichtratifikation des Ankaufs haben wir ein Staatsvermögen von 19 Millionen Eisenbahnkapital und von Fr. 19,640,000 sonstigem Kapital, im Ganzen von Fr. 38,650,000.“

Seite 97, zweite Spalte, Zeile 12 v. o., ist, statt 30 Millionen, zu lesen: „20 Millionen.“

Seite 100, erste Spalte, Zeile 6 v. o. soll es heißen: „Es fragt sich, ob wir heute danach trachten dürfen, uns, d. h. den Kanton, noch günstiger zu stellen, als die Folgen dieser Mißrechnungen, Mißgriffe und anderer Kalamitäten bloß theilweise zu tragen.“

der, Schwab, Schüpbach, v. Siebenthal, Sieber, Spahr, Stettler in Lauperswyl, Steullet, Streit, Wampfler, Willi, Wirth, Witz, Wüthrich, Zeesiger, Zumkehr.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

## Tagesordnung:

## Entlassungsgesuch des Herrn Regierungsrath Frossard.

Dieses Gesuch lautet folgendermaßen:

An den Herrn Regierungspräsidenten des Kantons Bern.

Herr Präsident!

Ich habe die Ehre, Ihnen meine Demission als Mitglied des Regierungsrathes auf 31. Mai nächsthin vorzulegen, und ersuche Sie, dieselbe dem Großen Rathe übermitteln zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Versicherung meiner Hochachtung.

Bern, den 13. April 1877.

Frossard.

## Vortrag

des Regierungspräsidenten an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes.

Herr Vicepräsident!

Herren Regierungsräthe!

In vorstehendem Schreiben verlangt Herr Regierungsrath Frossard seine Entlassung aus dem Regierungsrath.

Ich beantrage nun, dieses Gesuch dem Großen Rathe zu überweisen mit dem Antrag auf Willfahr in allen Ehren und unter Verbankung der geleisteten Dienste.

Mit Hochschätzung!

Bern, den 14. April 1877.

Der Regierungspräsident:  
Rohr.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rathe überwiesen.

Im Namen des Regierungsrathes,

Der Präsident:

Rohr.

Der Rathschreiber:

Dr. Träschel.

Bern, den 14. April 1877.

Gerber, von Steffisburg. Es scheint mir, der Antrag des Regierungsrathes enthalte des Guten zu viel. Ich glaube, es würde genügen, wenn man die Entlassung in allen

## Sechste Sitzung.

Samstag den 14. April 1877.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Sahli.

Nach dem Namensaufrufe sind 139 Mitglieder anwesend; abwesend sind 108, wovon mit Entschuldigung: die Herren Aplanaly, Ambühl, Bähler, Bohren, Born, Chappuis, Charpie, Engel, Gouvernon, v. Graffenried, Greppin, Häberli in Bern, Häuser, Hoffstetter, Hurri, Imobersteg, Indermühle, Kummer in Bern, Lehmann in Langnau, Lehmann in Bellmund, Liechti, Mägli, Meyer, Mischler in Wählern, Ruchbaum in Worb, Pape, Reber in Muri, Rosselet, Roth, Schmid Andreas in Burgdorf, Spring, Stähli, Wytttenbach, Zyro; ohne Entschuldigung: die Herren Althaus, Arn, Bangertler, Berger, Bohnenblust, Bruder Brunner, Bucher, Burren, Chodat, Dick, Donzel, v. Mach, Etter, Gynmann, v. Fellenberg, Feller, Fleury, Gravellet, Gruber, v. Grünigen, Halbemann, Hegi, Herren in Mühleberg, Heß, Hofer in Bern, Hornstein, Jaggi, Jobin, Kaiser in Büren, Kaiser in Grellingen, v. Känel, Käfermann, Klage, Kohli in Schwarzenburg, Kummer in Uzenstorf, Ledermann, Lehmann-Gunier, Linder, Lindt, Locher, Luder, Marti, Monin, Mösler, Müller in Tramlingen, Oberli, Ott, Peter, Queloz, Rebetz, Renfer in Lengnau, Riat, Ritschard, Röhliberger in Herzogenbuchsee, Ruchti, Schatzmann, Scheurer, Schmid in Wimmis, Schnei-

Ehren ertheilen würde. Es ist kein Grund, die geleisteten Dienste zu verdanken.

Solissaint. Ich stelle den Antrag, es möchte der Große Rath die Entlassung in der Weise ertheilen, wie es vom Regierungsrathe vorgeschlagen wird. Es ist dies die übliche Formel, und ich glaube nicht, daß es der Fall sei, hier davon abzugehen. Man kann allerdings andere politische Meinungen haben als Herr Frossard, allein man muß zugeben, daß er während der vier Jahre, da er im Regierungsrathe saß, dem Staate und dem Lande zahlreiche Dienste geleistet hat, auf die ich hier nicht näher eintreten will. Ich würde es begreifen, wenn man für die Zukunft eine allgemeine, einfachere Formel vorschlagen würde, welche für alle Entlassungen Geltung hätte. Ich glaube aber nicht, daß es dem Großen Rathe wohl anstehen würde, in einem Spezialfalle die bisher übliche Formel zu modifiziren. Ich halte dafür, es sei seiner Würde angemessen, den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen, den ich Ihnen zu empfehlen die Ehre habe.

**A b s t i m m u n g.**

Für den Antrag des Regierungsrathes, soweit er die Verdankung der geleisteten Dienste betrifft . . . 33 Stimmen.  
Für Streichung dieser Worte nach dem Antrage des Herrn Gerber . . . . . 50 "

Der Herr Präsident schlägt vor, die Ersatzwahl des Herrn Frossard gleich derjenigen des Herrn Kilian auf die Maiession zu verschieben.

Der Große Rath erklärt sich damit einverstanden.

Der Herr Präsident fragt die Staatswirthschaftskommission an, ob es möglich sei, den Bericht über die Vollenbung der Militärbauten vorzunehmen.

Karrer, Präsident der Staatswirthschaftskommission. Ich will den Anlaß benutzen, um der Versammlung Auskunft zu geben über Dasjenige, was die Staatswirthschaftskommission bezüglich der vielen Geschäfte, die ihr zur Vorberathung vorliegen, gemacht hat, oder nicht. Von allen diesen Vorlagen ist ihr vor der Sitzung nicht eine einzige zugestellt worden. Die Vorlage betreffend das Budget, das in der Dezembersitzung auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission an den Regierungsrath zurückgewiesen worden ist, damit er nicht nur kleine Abänderungen daran vornehme, sondern ein vollständig neues vorlege, ist erst am Donnerstag mit einem ziemlich bedeutenden Bericht ausgeheilt worden. Der Bericht über die Finanzlage des Kantons ist gestern ausgeheilt worden. Was die übrigen Vorträge anbelangt, welche die Militärbauten betreffen, so ist es nicht möglich gewesen, diese Akten, die sehr weitläufig sind, durchzugehen, und namentlich nicht, die finanzielle Tragweite derselben zu erörtern, weil sie in nahem Zusammenhang mit dem Finanzbericht stehen. Es sollen aber dadurch die Bauten, soweit sie vergeben und nothwendig sind, damit die Gebäude nicht Schäden leiden, nicht inne gehalten werden. Die Staatswirth-

schaftskommission ist namentlich der Ansicht, daß ein großer Theil der Gypserarbeiten entsprechend dem Wunsche des Herrn Baudirektors, gemacht werden dürfe. Was dagegen die Bauten betrifft, welche die Summe von Fr. 200,000 übersteigen, so soll einstweilen nichts daran gemacht werden, bis der Große Rath entschieden hat. Es liegen noch andere Geschäfte vor der Staatswirthschaftskommission, u. A. die Errichtung eines Gebäudes für zwei Lehrerwohnungen auf der landwirthschaftlichen Anstalt Rütli mit einem Kostenbetrag von Fr. 25,000. Auch diese Angelegenheit ist einem Mitglied zu genauerer Untersuchung unter allfälliger Beiziehung von Sachverständigen überwiesen worden und wird daher ebenfalls nicht mehr behandelt werden können. Mit diesen, sowie mit einigen andern Gegenständen wird sich die Staatswirthschaftskommission in der Zwischenzeit zu befassen haben, damit sie in der nächsten Sitzung schriftlichen oder mündlichen Bericht darüber ablegen könne. Während dieser Sitzung fehlte es ihr, wie gesagt, an Zeit dazu. Es soll damit kein Vorwurf gegenüber der Regierung wegen allzu später Austheilung der Vorlagen, namentlich der finanziellen, ausgesprochen sein. Der Herr Finanzdirektor war bekanntlich während drei Wochen bettlägerig und also verhindert, diese Vorlagen zu beschleunigen. Es wäre deshalb wünschenswerth gewesen, wenn man die Sitzung vierzehn Tage später hätte abhalten können, um dann diese Geschäfte zu erledigen. Verschiedene Gründe haben aber dafür gesprochen, sie früher abzuhalten, namentlich die bevorstehende Referendumsabstimmung. Ich glaube, unter diesen Umständen kann von Behandlung der Militärbauten nicht wohl die Rede sein. Wenn indessen der Große Rath sie vor dem eigentlichen Bericht der Staatswirthschaftskommission behandeln will, so steht dies in seiner Befugniß und die Staatswirthschaftskommission wird sich fügen.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden, die Behandlung der Militärbautenangelegenheit auf die nächste Sitzung zu verschieben.

**Vortrag der Baudirektion betreffend die Verwendung der Kreditsumme pro 1877 für Straßen = Neubauten.**

Dieser Vortrag liegt gedruckt vor und lautet, wie folgt:

Herr Präsident!  
Meine Herren!

Durch den vierjährigen Voranschlag ist der Kredit der Straßenbauten pro 1877 auf Fr. 450,000 festgesetzt worden. Die Vertheilung dieser Kreditsumme auf die einzelnen Bauobjekte ist der Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten. Die Baudirektion beehrt sich nun, Ihnen diese Kreditvertheilung nach Mitgabe des nachstehenden Tableau und mit Bezugnahme auf die demselben folgenden Erläuterungen, sowie gestützt auf Ihre gestrigen Schlußnahmen vorzuschlagen.

**A. Korrekturen bestehender Staatsstraßen.**

	Franken.	Franken.
1. Borarbeiten, Bauaufsicht etc. . . . .	15,420	
2. Grimel-Platz (Hof-Guttannen) . . . . .	40,000	
3. Grindelwald-Straße . . . . .	21,400	
4. Frutigen-Adelboden-Straße . . . . .	18,000	
Uebersrag	94,820	

	Franken.	Franken.
Uebertrag	94,820	
5. Pillon-Straße	5,000	
6. Boltigen-Jaun-Bulle-Straße	11,000	
7. Simmenthal-Straße (zu Erlenbach)	12,000	
8. Steffisburg-Schwarzenegg-Straße	15,000	
9. Dießbach-Linden-Straße	12,000	
10. Huttwyl-Grismwyl-Straße	9,800	
11. Hülligen-Huttwyl-Straße	7,000	
12. Sumiswald-Wasen-Straße (Länggäßlikorrektion)	1,700	
13. Grünen-Wasen-Straße	5,000	
14. Haslebrücke-Lützelflüh-Straße	5,000	
15. Loffen-Thurnen-Niggisberg-Straße	25,000	
16. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße	30,000	
17. Bern-Bolligen-Straße (Wegmühl- stutz)	7,000	
18. Jura-Straßen (vide Erläuterungen)	39,000	
		279,320

#### B. Staatsbeiträge an neue Straßen (Staatsstraßen).

19. Leißigen-Krattigen-Meschi-Straße	18,000
20. Gonten-Sigrismwyl-Straße	15,000
21. Gonten-Merligen-Straße (zu Mer- ligen)	13,000
22. Schangnau-Eggimwyl-Straße	24,000
23. Graben-Gambach-Straße	8,000
24. Nidau-Hagneck-Straße	2,000
25. Hagneck-Jns-Straße	24,000
26. Pichoux-Ecorcheresses-Straße	3,000
27. Bruntrut-Fontenais-Villars-Straße	8,000
	115,000

#### C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse.

28. Scheidegg-Pässe	2,000
29. Mürrenweg	1,000
30. Narmühle-Wagneren-Straße	3,300
31. Oberhofen-Meschlen-Straße	8,000
32. Oberhofen-Schneckenbühl-Straße	5,000
33. Zäzimwyl-Oberthal-Straße	5,000
34. Kirchberg-Büttigkofen-Straße	1,300
35. Krauchthal-Pyffach-Straße	7,000
36. Emmenmatt-Straße mit Emmenbrücke	6,000
37. Kriechenwyl-Straße	5,500
38. Frienisberg-Ziegelried-Straße	4,200
39. Leubringen-Magglingen-Straße	6,000
40. Montignez-Lugnez-Straße	1,380
	55,680
Summa Fr.	450,000

NB. Bei der Mehrzahl derjenigen Objekte, welche mit Staatsbeiträgen ausgeführt werden, sind die ausgelegten Summen nur Theile der betreffenden Staatsbeiträge.

Zu den Erläuterungen der im Tableau ausgelegten Bauobjekte übergehend, haben wir vorerst die Verpflichtungssummen aufzuführen, welche auf bewilligten Straßenbauten bestehen. Diese Verpflichtungssummen betragen (von Anfang dieses Jahres an gerechnet):

Art.	Franken.
2. Grimsel-Paß (Hof — innere Urweid)	circa 6,000
3. Grindelwald-Straße (Schlucht-Grindelwald)	" 21,400
4. Frutigen-Abelboden-Straße (oberste Sektion)	35,000
5. Pillon-Straße	circa 17,000
Uebertrag	79,400

	Franken.
Uebertrag	79,400
6. Boltigen-Jaun-Bulle-Straße	12,000
10. Huttwyl-Grismwyl-Straße (obere Sektion)	10,800
12. Sumiswald-Wasen-Straße (Länggäßlikorrektion)	1,700
13. Grünen-Wasen-Straße	5,000
15. Loffen-Thurnen-Niggisberg-Straße	circa 25,000
16. Schwarzenburg-Guggisberg-Straße	115,630
18. Jura-Straßen	39,000
19. Leißigen-Krattigen-Meschi-Straße	34,000
30. Gonten-Sigrismwyl-Straße	15,000
22. Schangnau-Eggimwyl-Straße	80,600
24. Nidau-Hagneck-Straße	circa 2,000
25. Hagneck-Jns-Straße	46,000
26. Pichoux-Ecorcheresses-Straße	3,000
31. Oberhofen-Meschlen-Straße	8,000
33. Zäzimwyl-Oberthal-Straße	5,000
34. Kirchberg-Büttigkofen-Straße	1,300
38. Frienisberg-Ziegelried-Straße	4,200
40. Montignez-Lugnez-Straße	1,380

Total abzutragender Verpflichtungssummen (vom Anfang des Jahres 1877 an gerechnet) Fr. 489,010

Die Summe der Abzahlungen der obigen Objekte bis Jahreschluß wird voraussichtlich betragen " 278,780

so daß dann noch verbleiben Fr. 210,230

Da Art. 16 Schwarzenburg-Guggisberg-Straße die größte Verpflichtungssumme aufweist, so ist der diesjährige Anfaß bedeutend höher als letztes Jahr gestellt worden, um die Liquidation dieses Postens möglichst zu fördern und dann um so früher die weiteren Korrekturen auf der Bern-Schwarzenburg-Straße, namentlich zwischen Mittelhäusern und Ackenmatt (Schwarzwasserbrücke) vornehmen zu können.

Ganz oder nahezu vollendete Bauobjekte sind:

- Art.
2. Grindelwald-Straße (Schlucht-Grindelwald).
  12. Sumiswald-Wasen-Straße (Länggäßlikorrektion).
  15. Loffen-Thurnen-Niggisberg-Straße.
  19. Leißigen-Krattigen-Meschi-Straße.
  20. Gonten-Sigrismwyl-Straße.
  24. Nidau-Hagneck-Straße.
  26. Pichoux-Ecorcheresses-Straße.
  31. Oberhofen-Meschlen-Straße.

Bei Art. 2. Grimsel-Paß enthält der Anfaß von Fr. 40,000 den restanzlichen Verpflichtungsbetrag von Fr. 6000 und weitere Fr. 34,000 für Fortsetzung der neuen Weganlage in der Urweid, sowie für den Tunnel durch die tonnende Fluß und die anschließenden Linien. — Mit den Fr. 40,000 und dem in das nächstjährige Tableau aufzunehmenden Anfaße kann eine fahrbare Strecke thaleinwärts bis Boden (Narbrücke) unterhalb Guttannen bis im Laufe nächsten Jahres erstellt sein. Für die noch auszuführenden Arbeiten, um einen fahrbaren Weg von wenigstens 3 Meter Breite von Hof bis Guttannen zu erhalten, sind die Kosten auf circa Fr. 180,000 veranschlagt. Vorausgesetzt, daß der Straßenbaukredit in der neuen Finanzperiode günstig genug gestellt werde, wird man bis in 3 Jahren mit Fuhrwerken nach Guttannen gelangen können. Mit den bereits ausgeführten Strecken (Mättelstutz-Urweid) werden die Kosten der Weganlage zwischen Hof und Guttannen auf Grundlage der Linie der zukünftigen Grimselstraße circa Fr. 250,000 betragen.

Art. 18. Jura-Straßen. Der Anfaß von Fr. 39,000 betrifft die neuen Straßen bei Delenberg mit Sornezbrücke und die Straßenkorrektur zu Münster.

Art. 28. Scheidegg-Pässe figurirte bereits auf dem letztjährigen Tableau und der Anschlag ist dazu bestimmt, es den Gemeinden zu ermöglichen, die höchst nothwendigen Korrekturen auf diesen viel besuchten Berg-Pässen mit einem Staatsbeitrage in Angriff zu nehmen. Dieses Bedürfnis macht sich besonders in der Gemeinde Grindelwald geltend, und an Mahnungen, den gegründeten Klagen der Reisenden, über die schlechten Wege gerecht zu werden, hat es nicht gefehlt.

Neue Objekte auf dem Tableau sind die Art. 7, 8, 9, 11, 14, 17, 21, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 36, 37 und 39. Hierüber folgende Erläuterungen:

ad Art. 7. Simmenthal-Strasse. Hier handelt es sich um die Korrektur der starken Gegengefälle mit Erweiterung der Strasse im Dorfe Erlbach, wofür Unterhandlungen mit der Gemeinde angeknüpft sind. Das Korrektionsprojekt enthält Varianten, nach welchen die Kosten auf Fr. 47,000 bis Fr. 52,000 veranschlagt sind.

ad Art. 8. Steffisburg-Schwarzenegg-Strasse. Die Gemeinden Steffisburg, Unter- und Oberlangenegg, Wachfeldorn und Buchholterberg verlangen seit längerer Zeit die Korrektur des Schlierbachstuzes und der Regierungsrath hat mit Schreiben an das Regierungsstatthalteramt Thun vom 6. Mai 1876 die Geneigtheit ausgesprochen, diese Korrektur, deren Kosten auf Fr. 54,000 veranschlagt sind, in's Werk zu setzen, sobald die beteiligten Gemeinden sich mit einem angemessenen Betrage beteiligen wollen, was in Aussicht steht. Die Nothwendigkeit der Beseitigung des langen und steilen Stuzes auf dieser sehr frequentirten Strasse ist längst anerkannt. Im Weitern liegt ein Gesuch vor für Korrektur der Strasse beim obern Ende des Dorfes Steffisburg.

ad Art. 9. Diesbach-Linden-Strasse. Nachdem vor einigen Jahren der Grafenbühlstuz und eine Strecke unterhalb Aeschlen korrigirt worden, verlangen die anliegenden Gemeinden weitere Korrekturen, sowohl oberhalb als unterhalb Aeschlen, wo noch steile und enge Strecken dem Verkehr auf dieser ebenfalls stark befahrenen Strasse hinderlich sind. Die Kosten sind für beide Sektionen zusammen auf Fr. (50,000 + 24,500) = Fr. 74,500 veranschlagt und die Verhandlungen mit den Gemeinden werden fortgesetzt, so bald das Projekt vom Obergerieur begutachtet sein wird.

ad Art. 11. Hülligen (resp. Dürrenroth) Huttwyl-Strasse. Dieselbe bildet einen Bestandtheil der Strasse, in welche die 3 Straßen von Burgdorf, Wynigen und Sumiswald in der Nähe von Waltrigen einmünden und bedarf der Korrektur bedeutender Gegengefälle und Krümmungen, wofür wiederholte Gesuche eingelangt sind, welche aber wegen vorgängigen Straßenbauten im Amtsbezirke Trachselwald, für welche die Gemeinden Beiträge leisteten, noch nicht berücksichtigt werden konnten. Sofern die Korrektur bis zur Langenthal-Strasse bei Huttwyl (Hülligen-Huttwyl) ausgedehnt wird, werden die Kosten nach dem noch in Arbeit begriffenen Projekte, circa Fr. 80,000 betragen. Es ist zu erwarten, daß die beteiligte Gegend diese Verkehrsverbesserung, welche sie dringend verlangt, durch Beiträge unterstützen wird.

ad Art. 14. Haslebrücke-Lüzelstuz-Strasse. Auf derselben sind Korrekturen zwischen Brandis und der Einmündung der Flüelstalden-Strasse bei Lüzelstuz in Aussicht genommen und die weiteren Verhandlungen mit der Gemeinde Lüzelstuz, welche ein Gesuch eingereicht hat, werden nach erfolgter Begutachtung des Projektes stattfinden. Die Kosten sind je nach der Wahl der Korrektionslinie auf Fr. 52,000 und Fr. 57,000 veranschlagt.

ad Art. 17. Bern-Bolligen-Strasse (Wegmühlstuz). Diese Korrektur, deren Kosten auf Fr. 15,000 berechnet sind, verlangt die Gemeinde Bolligen seit längerer Zeit und hat dafür einen Beitrag von Fr. 5000 beschloffen.

ad Art. 21. Gonten-Merligen-Strasse (zu Merligen). Nachdem die Gemeinde Sigriswyl vor einigen Jahren die Thunseefraste auf dem rechten Ufer von Gonten bis zum Dorfe Merligen, mit einem Staatsbeitrage gebaut, ist sie mit einem Subventionsgesuche für die Fortsetzung derselben durch das Dorf Merligen eingekommen. Mit Rücksicht auf bereits bewilligte Staatsbeiträge an den Bau der Gonten-Sigriswyl-Strasse und der Oberhofen-Aeschlen-Strasse konnte jedoch diesem Begehren einstweilen nicht entsprochen werden. Da indessen die Gemeinde den Bau sofort an die Hand nehmen wollte, wurde ihr durch Schreiben des Regierungsrathes vom 23. Dezember 1874 die Empfehlung eines Staatsbeitrages an die auf Fr. 129,900 veranschlagten Kosten im gleichen Verhältniß wie für die ausgeführte Gonten-Merligen-Strasse (Hälfte) in Aussicht gestellt, weil sie einen Bestandtheil der zukünftigen rechtsufrigen Strasse zwischen Thun und Interlaken bildet. Die Gemeinde Sigriswyl hat seither die Strasse durch das Dorf Merligen unter der Kontrolle des Staats ausgeführt.

ad Art. 23. Graben-Gambach-Strasse. In der Kirchgemeinde Nüschegg geht die Staatsstrasse längs der Wisflisau nur bis Graben, daher seit Jahren eine Subvention für die Fortsetzung bis Gambach, d. h. in die Nähe des Kirchensazes verlangt wird. Nach dem neueren Projekte sind die Kosten auf Fr. 150,000 berechnet, welche jedoch noch einer Revision bedürfen.

ad Art. 27. Bruntrut-Fontenais-Villars-Strasse. Die Kirchgemeinde Fontenais, welche zu einer Staatsstrasse berechtigt ist, hat nur einen schlechten Weg und verlangt eine Subvention für eine Strasse, wofür die Kosten nach dem im Jahre 1874 eingesandten Projekte auf Fr. 56,543 veranschlagt sind.

ad Art. 29. Mürrenweg. Hierfür sind weitere Korrekturen in Aussicht genommen, an welche ein freiwilliger Staatsbeitrag gerechtfertigt ist, da das hoch und abseits gelegene Dörfchen Mürren eine Abtheilung der Kirchgemeinde Lauterbrunnen bildet.

ad Art. 30. Aarmühle-Wagneren-Strasse. Für diese Strasse ist der Gemeinde Aarmühle, mit Schreiben des Regierungsrathes vom 25. Februar 1876 ein Staatsbeitrag von Fr. 3300 in Aussicht gestellt worden. Die Strasse wurde seither ausgeführt.

ad Art. 32. Oberhofen-Schneckenbühl-Strasse. Der hierfür der Gemeinde Oberhofen, mit Schreiben vom 10. November 1875, in Aussicht gestellte Staatsbeitrag beträgt Fr. 5000, und die Strasse ist ausgeführt.

ad Art. 35. Krauchthal-Lybach-Strasse. Für Anlage dieser Strasse hat ein Initiativkomitee unterm 4. November 1872 das Subventionsgesuch unter Beilage eines Projektes eingereicht. Das Projekt erlitt jedoch seither Abänderungen und es sind nun die Kosten auf Fr. 64,000 veranschlagt. Der Nutzen der Strasse wird durch die Ausbeutung der Steinbrüche bei Krauchthal erhöht.

ad Art. 36. Emmenmatt-Strasse mit Emmenbrücke. Wegen des bestehenden Umweges über Schüpbach nach Langnau hat der direkte Flußübergang bei Emmenmatt für die dortigen Einwohner einen solchen Werth, daß sie sich entschlossen haben, diese Verbindung allmählig herzustellen, und zwar in erster Linie die Emmenbrücke mit Zufahrten beim Zusammenfluß mit der Ilfis. Auf das eingelangte Gesuch wurde durch Schreiben des Regierungsrathes vom 19. November 1875 ein Staatsbeitrag von Fr. 7,650 an die auf Fr. 30,600 berechneten Kosten für den neuen Flußübergang in Aussicht gestellt. Der Bau ist bereits von den Betheiligten in Angriff genommen.

ad Art. 37. Kriechenwyl-Strasse. Dieses Objekt

betrifft die Korrektion der Straßen gegen Laupen und Murten, wofür die auf der Kantonsgrenze liegende Gemeinde Dick (Kriechenwyl) ein Subventionsgesuch mit Projekt eingereicht hat, nach welchem die Kosten auf Fr. 68,500 berechnet sind. ad Art. 39. Leubringen-Magglingen-Straße. Für Korrektion dieser Straße hat die Gemeinde Leubringen um eine Subvention nachgesucht, unter Beilage des Projektes. Devissumme Fr. 25,206.

Diesen Erläuterungen über die neuen Objekte im Tableau ist beizufügen, daß dieselben die Menge der vorliegenden, auf Staatsbeiträge harrenden Gesuche doch nur wenig lichten, und daß stetsfort neue Gesuche einlangen, was nicht zu verwundern ist, wenn man bedenkt, daß die Großrathsbeschlüsse vom 18. März 1868 über Bervollständigung des kantonalen Straßennetzes eine Staatsausgabe von 10 Millionen Franken in Aussicht genommen haben, an welche noch nicht der dritte Theil hat bewilligt, resp. verwendet werden können.

In Bezug auf Art. 1 des Kreditvertheilungstableau „Vorarbeiten, Bauaufsicht etc.“ bleibt noch zu erwähnen, daß in der ausgesetzten Summe auch die größeren Vorarbeiten für die Grimsele-Straße und die Frutigen-Abelboden-Straße berücksichtigt sind.

Gestützt auf die angebrachten Erläuterungen und da es sich bei vorstehendem Tableau nur um die Vertheilung einer Kreditsumme des Budgets handelt, bei welcher alle maßgebenden Faktoren und Verhältnisse bestmöglich berücksichtigt worden sind, ersucht die Baudirektion Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, Sie möchten dem Großen Rathe nachstehende Schlusnahmen empfehlen.

- 1) Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der im Jahr 1877 für Straßenbauten zu verwendenden 450,000 Franken wird genehmigt, in dem Sinne, daß die für einzelne Bauten noch nicht erfolgten Bewilligungen den Beschlüssen über die dahergigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben.
- 2) Im Laufe des Jahres allfällig nicht zur Verwendung kommende Beträge sind auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebes, überzutragen.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der öffentlichen Bauten:  
F. Kilian.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gemiesen.  
Bern, den 5. April 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
K o h r.  
Der Rathsschreiber:  
Dr. Träschel.

Die Staatswirthschaftskommission ist mit obigen Anträgen des Regierungsrathes einverstanden.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im vierjährigen Voranschlag sind für Straßenbauten im Jahre 1877 Fr. 450,000 aufgenommen worden, also Fr. 50,000 mehr, als in den letzten zwei Jahren. Diese Erhöhung hat es ermöglicht, daß etliche Begehren für Straßenkorrektionen und Straßenbauten mehr, als bis dahin, haben berücksichtigt werden können. Allein immerhin sind, wie nachher noch zu bemerken ist, diese Fr. 450,000 nicht hinreichend, um allen solchen Begehren, wie sie täglich gestellt werden, zu

entsprechen. Die Baudirektion hat nun die Repartition dieser Summe vorgenommen und dem Regierungsrathe zur Antragstellung an Ihre Behörde vorgelegt. Das betreffende Tableau enthält, wie das vorhergehende, solche Objekte, die entweder noch im Bau begriffen oder vollendet, und solche die neu aufgenommen worden sind. In Bezug auf die erstere Kategorie ist zu bemerken, daß die bezügliche Verpflichtungssumme Fr. 489,010 beträgt. Von dieser werden voraussichtlich nach dem im Tableau enthaltenen Ansätzen bis Ende des Jahres abbezahlt sein Fr. 278,780. Es bleiben daher zu weiterer Verwendung von Anfang des nächsten Jahres noch Fr. 210,230. Indessen wird es auch dieses Jahr, wie andere, vorkommen, daß bei den einen oder anderen Objekten Rückstände sich zeigen, daher jeweilen, und so auch diesmal, in den Anträgen die Bestimmung aufgenommen wird, daß solche Restanzen im Interesse des Baubetriebes für im Bau vorgeschrittene Objekte verwendet werden sollen.

Ich will aus der Kategorie der im Bau begriffenen oder vollendeten Objekte hauptsächlich zwei hervorheben, nämlich einerseits den Grimselepaß, andererseits die Schwarzenburg-Guggisberg-Straße. Der Regierungsrath hat in Beziehung auf ersteren Gegenstand eine höhere Summe ansetzen zu sollen geglaubt, um die Jahrbarmachung des Passes bis nach Guttannen zu fördern, und zwar so, daß bis gegen Ende des nächsten Jahres die Strecke zwischen Hof und Boden ausgeführt werden könne. Es waltet nämlich schon seit längerer Zeit die Absicht, auf dem zukünftigen Trace einer Grimselestraße, für welche ein Bundes subsidium erwartet wird, vorläufig einen fahrbaren Weg zwischen Hof und Guttannen zu erstellen. Schon seit vier Jahren arbeitet man in dieser Weise am Grimselepaß, und es sind bereits sehr schöne Resultate erzielt worden. Indessen will ich nicht unterlassen, zu bemerken, daß man hierin bereits weiter gegangen ist, als es bei Vorlage des Straßennetztableau's, worüber der Große Rath im Jahr 1868 Beschlüsse gefaßt hat, die Absicht war. Damals sind nämlich für Korrektionen am Grimselepaß im Sinne der Erstellung dieser Anlagen nach dem zukünftigen Trace der Grimselestraße Fr. 60,000 aufgenommen worden. Nun haben wir bis zum letzten Jahr für Jahrbarmachung der Strecke zwischen Hof und Guttannen bereits einen Kredit von Fr. 70,000 verwendet und wenn wir die Fr. 40,000 dazu rechnen, die im dießjährigen Tableau stehen, so haben wir bis Ende dieses Jahres bereits Fr. 110,000 verwendet, also bedeutend mehr, als damals beabsichtigt gewesen ist. Wohlverstanden ist dies nicht im Sinne von Mehrarbeiten gegenüber der Devisirung aufzufassen, sondern von Mehrleistungen überhaupt gegenüber der betheiligten Gegend und der Gemeinde Guttannen, indem ursprünglich nicht die Absicht vorlag, einen fahrbaren Weg bis Guttannen herzustellen. Der Regierungsrath glaubt aber, man solle in dieser Beziehung weiter gehen, und hat aus diesem Grunde die erwähnten Fr. 40,000 in das Tableau aufgenommen. Allerdings haben in Folge davon andere Objekte einigermaßen müssen zurückgestellt werden; allein es ist bei dieser Weise des Vorgehens Hoffnung vorhanden, daß in circa 3 Jahren der fahrbare Weg bis Guttannen erstellt sein werde, was eine große Wohlthat für diese Gemeinde sein wird, welche bis dahin alle Produkte auf dem Rücken dorthin transportiren mußte. Doch ist es durch die letztjährigen Arbeiten möglich geworden, den Weg bis in die Urweid, ungefähr halbwegs zwischen Hof und Guttannen, zu erstellen. Das ist also der Grund, warum hier eine höhere Summe, als bis dahin, nämlich von Fr. 40,000 aufgenommen worden ist, während letztes Jahr nur Fr. 14,000, und in den früheren circa Fr. 20,000 aufgenommen waren.

Was die Schwarzenburg-Guggisberg-Straße betrifft, so hat auch hier der Regierungsrath eine höhere Summe, als bis dahin,

aufnehmen zu sollen geglaubt, indem für diese Straße, wie Sie aus der Zusammenstellung ersehen, die größte Verpflichtungssumme, nämlich von Fr. 115,630 besteht. Nun glaubt der Regierungsrath, es sei zweckmäßig, dieses Objekt sobald als möglich zu liquidiren, um dann desto baldiger weitere Korrekturen auf der Bern-Schwarzenburg-Straße vornehmen zu können. Auf dieser Straße sind in den letzten Jahren erhebliche Korrekturen gemacht worden. Ich erinnere an die schöne Korrektur des Scherlistuzes, wobei der Scherlistgraben durch eine Hochbrücke mit ziemlich breiter Zufahrt überbrückt wurde, ferner an die Korrekturen bei Rönitz und in der Nähe von Gasel, Alles Arbeiten, die sehr nützlich gewesen sind, um eine bessere Verbindung zwischen dem Amtsbezirk Schwarzenburg und der Hauptstadt herzustellen. Ein großes Bauobjekt liegt aber noch vor in Bezug auf die Ueberbrückung des Schwarzwassers mittelst eines Viadukts oder einer Hochbrücke. Das Schwarzwasser kann nur durch bedeutende Stütze auf beiden Ufern erreicht werden, und zwar durch Stütze, die Ende der zwanziger Jahre korrigirt worden sind. Man sieht daraus, in welchem elendem Zustande die damalige Verkehrslinie sein mußte, indem man jetzt nach circa 47 Jahren im Falle ist, weitere rationelle Korrekturen vorzunehmen. Nun ist es aber nicht möglich, dieses Objekt anders auszuführen, als mit sehr erheblichen Kosten. Die Ueberbrückung wird voraussichtlich eine Summe von circa Fr. 600,000 erfordern. So lange wir im Kanton noch so bedeutende Korrekturen auszuführen haben, wird es nicht möglich sein, wenigstens in ganz nächster Zeit nicht, an dieses große Werk zu schreiten, es sei denn, daß wir das System absolut ändern, uns nur auf die allgeringsten Objekte beschränken und die anderen Landestheile unberücksichtigt lassen wollen. Nun ist aber dabei zu bemerken, daß von den 10 Millionen, die der Große Rath im Jahr 1868 als Staatsausgabe für die Vollendung des kantonalen Netzes angenommen hat, bis dahin noch nicht einmal der dritte Theil hat verwendet werden können, so daß also noch Bedürfnisse für circa 7 Millionen zu befriedigen sind. Der Große Rath hat sich aber damals nur auf die allerdringendsten Korrekturen und Neubauten beschränkt, und es ist dabei keineswegs davon die Rede gewesen, eine Summe von Fr. 5 bis 600,000 für die Korrektur des Schwarzwasserübergangs zu berücksichtigen. Man hat vielmehr geglaubt, daß dieses große Werk einer späteren Zeit überlassen bleiben müsse. Wenn indessen einmal alle Korrekturen im Amt Schwarzenburg, namentlich die der Schwarzenburg-Suggisbergstraße ausgeführt sind, wird es immerhin möglich sein, anfänglich einen Theil der Korrektur für die Ueberbrückung des Schwarzwasserstuzes auszuführen, in dem Sinne nämlich, daß von der ersten Serpentine dieses Stuzes bei Mittelhäusern an eine rationelle Korrektur vorgenommen würde, die Fr. 50 bis 60,000 kosten wird. Das ist dann schon ein sehr schöner Anfang des ganzen Werks, und es wird dadurch der Verkehr bereits bedeutend erleichtert werden. Ist einmal dies gemacht, so wird sicher einer rationellen Weiterführung der Korrektur mittelst Erstellung eines Viadukts um so eher gerufen werden.

Ueber die anderen im Bau begriffenen oder vollendeten Objekte will ich nicht viele Worte verlieren, indem es sich nur darum handelt, diese Geschäfte abzuwickeln, und ein neuer Bericht darüber nicht nöthig ist. Nur über Art. 5 derselben, die Pillonstraße, möchte ich mir einige Bemerkungen erlauben. Diese soll in Gemeinschaft mit dem Kanton Waadt erstellt werden. Vor ungefähr 10 Jahren ist der Gemeinde Gsteig ein Beitrag bewilligt worden zur Erstellung eines Weges auf dem zukünftigen Trace der Pillonstraße. Man konnte damals dieselbe nicht als Straße behandeln, weil die Erstellung derselben, die auch einen militärischen Charakter hat, eben auch vom Vorgehen des Kantons Waadt abhängig ist. Nun hat

anlässlich der Subventionirung der Boltigen-Büllestraße der Bund die Bedingung angenommen, daß auch die Pillonstraße sowohl von Bern, als von Waadt auf den gleichen Termin vollendet sein solle. Der Kanton Bern hat die Erweiterung des Weges auf dem Trace der Pillonstraße zwischen Gsteig und der Kantonsgrenze vorgenommen und oberhalb des Dorfes Gsteig eine Brücke erstellt. Allein dessen ungeachtet haben wir den Kanton Waadt bis jetzt nicht dazu bringen können, die Straße auf seinem Gebiet, womit auch die sogen. Vacroirstraße im Zusammenhang steht, zu vollenden. Es sind zu öfteren Malen Anfragen an die Regierung von Waadt von uns gerichtet worden. Die Antwort war immer, es werde nun bald begonnen werden, allein zur Stunde wissen wir noch nicht, welche Beschlüsse darüber gefaßt sind. Nachdem wir nun während einiger Jahre für die Erweiterung des Weges zur Pillonstraße Summen in unser Kredittableau aufgenommen haben, glauben wir für dieses Jahr keine höhere Summe als Fr. 5000 aufnehmen zu sollen, um zu gewärtigen, was der Kanton Waadt in Sachen thun werde. Wird dieses Jahr von Waadt die Pillonstraße zwischen Plans des Isles und der bernischen Kantonsgrenze in Angriff genommen, so wird die Regierung von Bern im nächsten Jahr wieder Veranlassung haben, eine größere Summe aufzunehmen, um die eigentliche Pillonstraße zu erstellen, resp. den Weg auf die angemessene Breite zu erweitern.

Die ganz oder nahezu vollendeten Objekte, die mit diesem Jahr aus dem Tableau fallen und im nächsten nicht mehr aufgenommen zu werden brauchen, finden Sie auf pagina 4 des gedruckten Vortrags aufgezählt. Diese Objekte sind solche, die mit Ende dieses Jahres als liquidirt betrachtet werden können, jedoch nicht in dem Sinne, daß da, wo noch weitere Korrekturen auf der betreffenden Straße nöthig sind, diese ausgeschlossen werden sollen. Z. B. auf der Grindelwaldstraße werden späterhin immerhin noch Korrekturen im untern Theil derselben zwischen Lüttsenthal und Zweilüttschinen nothwendig sein. Hier betrifft aber die Korrektur nicht diesen untern Theil, sondern den obern bei Grindelwald selber, womit eine sehr wohlthätige und schöne Korrektur erzielt worden ist.

Was nun die neu in's Tableau aufgenommenen Objekte betrifft, so sind dies folgende: (Siehe Art. 7, 8, 9, 11, 14, 17, 21, 23, 27, 29, 30, 32, 35, 36, 37, 39 des Tableau's.) Es lassen sich in Bezug auf die größere oder geringere Tragweite derselben zwei Kategorien aufstellen. Diejenigen, die eine größere finanzielle Tragweite haben, sind folgende: Art. 7, 8, 9, 11, 14, 21 und 23. Hierüber im Näheren noch Folgendes:

Auf der Simmenthalstraße sind vor einigen Jahren erhebliche Korrekturen ausgeführt worden, worunter namentlich die sehr wohlthätige oberhalb Erlenbach, zwischen Wösch und Lochmatt, und ferner die bei der Port, zu erwähnen sind. Sinegegen sind die Korrekturen zwischen der Port und Latterbach und Erlenbach verschoben worden, theils mit Rücksicht auf die projektierte Eisenbahn, theils mit Rücksicht darauf, daß man für die Pillon- und die Bülle-Boltigenstraße Summen in's Tableau aufnehmen müssen. Ueberdies sind auch außerhalb Wimmis beim sogen. Strättligengüsch sehr erhebliche Korrekturen gemacht worden. Da nun die Korrektur beim Strättligengüsch letztes Jahr nicht hat vollendet werden können, so hat man für die auf dieser Straße weiter nöthigen Korrekturen wieder eine Summe aufnehmen zu sollen geglaubt, und zwar zunächst für die Korrektur der Straße im Dorfe Erlenbach, wo bedeutende Gegensteigungen walten. Für diese Korrektur ist eine Summe von Fr. 12,000 aufgenommen. Die Kosten betragen aber je nach der Wahl des Trace, deren zwei projektiert sind, Fr. 47 bis 52,000. Man erwartet nun, daß die Gemeinde

Erlenbach, wie andere in ähnlichen Fällen, mit einem erheblichen Beitrag sich beteiligen werde, indem hier das Lokalinteresse viel mehr vorwiegend ist, als bei einer Straßenkorrektur außerhalb einer Ortschaft.

Ein weiteres Objekt derselben Kategorie ist die Korrektur der Steffisburg-Schwarzeneggstraße, wofür Fr. 15,000 ausgesetzt sind. Es besteht auf dieser Straße ein sehr steiler und langer Stuz, der sogen. Schlierbachstuz, dessen Korrektur von der Gegend seit vielen Jahren gewünscht worden ist. Die Straße hat, wie durch statistische Erhebungen nachgewiesen ist, einen so enormen Verkehr, wie nicht leicht eine andere im Kanton unter den gegenwärtigen Verhältnissen, und Bau-, Direktur- und Regierungsrath haben daher schon vor einigen Jahren diese Korrektur empfehlen zu sollen geglaubt. Allein es war bis dahin absolut unmöglich, sie auszuführen, indem im Amt Thun erhebliche Summen für Straßenbauten aufgenommen werden mußten. Es betrifft dies nämlich die Straßenbauten in der Gemeinde Sigriswyl. Diese Gemeinde ist bezüglich derselben mit enormer Energie vorgegangen und hat, so zu sagen, ein ganzes Netz theils zukünftiger Staatsstraßen, theils Straßen vierter Klasse in Angriff genommen. Diese sehr erheblichen Opfer der Gemeinde mußten natürlich die Staatsbehörden veranlassen, zuerst diese Bauten im Tableau zu berücksichtigen. Die Korrektur der Steffisburg-Schwarzeneggstraße nun ist auf Fr. 54,000 veranschlagt, und es steht auch hier zu erwarten, daß die beteiligten Gemeinden Steffisburg, Unter- und Oberlangenegg, Wachfeldorn und Buchholterberg einen Beitrag nach ihren Kräften leisten werden, und ist Hoffnung vorhanden, daß alsdann die Korrektur noch in diesem Jahre kann in Angriff genommen werden.

Ähnlich verhält es sich mit der Diezbach-Lindenstraße, nur mit dem Unterschied, daß auf dieser Straße schon mehr Korrekturen ausgeführt worden sind, als auf der Steffisburg-Schwarzeneggstraße. Vor einigen Jahren ist der Grafenbühlstuz und eine Strecke beim Dorfe Meschen korrigirt worden. Nun kommen zwischen Meschen und jenem Stuz noch sehr erhebliche Steigungen und so enge Strecken vor, daß die Straße stellenweise eher einem Karrenweg, als einer Straße ähnlich sieht. Der Verkehr ist auch hier sehr groß, namentlich mit Holzfuhrern, so daß sich die Vornahme weiterer Korrekturen rechtfertigt. Die eine betrifft die Strecke zwischen Meschen und Grafenbühl, die andere zwischen Meschen und Diezbach. Sie sind zusammen auf Fr. 74,500 veranschlagt, und es wird auch hier eine Beteiligung der Gegend erwartet. Für beide Straßen sind die Projekte aufgenommen und müssen nur noch vom Oberingenieur begutachtet werden.

Ein weiteres Projekt ist die Haslebrück-Lüzelflüßstraße. Hier ist eine Korrektur zwischen Brandis und Lüzelflüß sehr nothwendig, namentlich in Bezug auf eine sehr enge und gefährliche Stelle außerhalb Lüzelflüß. Das bisherige Projekt ist ausgearbeitet und liegt beim Oberingenieur zur Begutachtung. Zu diesem Zwecke sind für dieses Jahr nur Fr. 5000 aufgenommen. Es haben nämlich bei einigen der neu aufgenommenen Objekte, wenn auch ihre Kosten sehr erheblich sind, Reduktionen der Abschlagszahlung vorgenommen werden müssen mit Rücksicht auf diejenigen Summen, die der Regierungsrath erhöhen zu sollen geglaubt hat, namentlich die für den Grimelpaß und die Schwarzenburg-Guggisbergstraße. Die Kosten für die Haslebrück-Lüzelflüßstraße sind auf Fr. 52,000 oder 57,000 veranschlagt, und es wird auch hier angenommen, daß die Gemeinde Lüzelflüß sich beteiligen werde.

Eine erhebliche Tragweite hat auch das Objekt Nr. 11, die Korrektur der Hülligen-Huttwylstraße, deren Kosten auf Fr. 80,000 veranschlagt sind. Auch hier wünscht die beteiligte Gegend seit einer Reihe von Jahren die Fortsetzung der Korrektur auf dieser Straße. Es besteht nämlich nun

zwischen Sumiswald und Hülligen eine schöne Straße, während zwischen Hülligen und Schwarzenbach, resp. Niederhülligen und Huttwyl, noch die alten Stübe durch einen ziemlich langen Wald fortexistiren. Auch hier erwartet man eine Leistung der beteiligten Gegend.

Was die Gonten-Merligenstraße, Objekt 21, Abtheilung B, betrifft, so ist, wie übrigens auch in den Erläuterungen angegeben ist, die Gemeinde Sigriswyl mit aller Energie vorgegangen, indem sie die Korrektur dieser Straße durch Merligen fortgesetzt hat. Sie ist schon vor einigen Jahren mit einem Subventionsgesuche hierfür eingelangt. Man hat ihr aber erklären müssen, daß daselbe nicht bewilligt werden könne, bis der Staatsbeitrag an die Gonten-Sigriswylstraße liquidirt sei. Dnebies ist auch noch an die Oberhofen-Meschlenstraße ein Beitrag bewilligt worden, so daß man einstweilen für Sigriswyl nicht mehr hat leisten können. Hingegen dieses Jahr, wo die Gonten-Sigriswylstraße zum letzten Mal auf dem Tableau erscheint, hat man auch für die von der Gemeinde Sigriswyl bereits ausgeführte Korrektur der Gonten-Merligenstraße eine Summe aufnehmen zu sollen geglaubt. Die Kosten sind auf circa Fr. 129,000 berechnet, und es wird der Fall sein, der Gemeinde Sigriswyl hierfür einen Beitrag im gleichen Verhältnis der Devissumme zu leisten, wie für den bereits ausgeführten Theil der Gonten-Merligenstraße, da sie eine Staatsstraße und einen Bestandtheil der zukünftigen Oberlandstraße auf dem rechten Ufer des Thunersee's bildet.

Ein weiteres Objekt bildet die Graben-Gambachstraße, Art. 23. Die Straße, worauf die Gemeinde Rüschegg als Kirchgemeinde Anspruch hat, geht nur bis Graben. Die Gemeinde Rüschegg wünscht aber, daß diese Straße bis in das eigentliche Kirchspiel fortgesetzt und mit der Nyffenmatt-Guggisbergstraße in Verbindung gebracht werde, ein Begehren, das vollständig begründet ist. Nur ist zu bemerken, daß die Kosten dieser Straße ziemlich erheblich sind, indem sie nach dem jetzt aufgenommenen Projekt für eine Länge von kaum  $\frac{3}{4}$  Stunden Fr. 150,000 betragen. Der Devis für diese Korrektur bedarf jedoch noch einer Revision und läßt möglicherweise eine Korrektur zu. Auch hier wird erwartet, daß Rüschegg einen Beitrag leiste, wie er dieser allerdings unbemittelten Gemeinde möglich sein wird.

Dies sind diejenigen Objekte, die eine etwas größere Tragweite haben. Dagegen finden sich noch andere, die nicht sehr große Summen erfordern und größtentheils mit den im Tableau ausgesetzten Beträgen bis Ende des Jahres liquidirt sein werden. Hierzu gehören hauptsächlich: Die Bruntrut-Fontenais-Billarsstraße, wo wahrscheinlich ein Drittel der Devissumme gegeben werden wird, also keine erhebliche Staatsausgabe nöthig ist. Ferner der Mürrenweg, wofür Fr. 1000 ausgesetzt sind. Wenn möglicherweise später noch weitere Korrekturen stattfinden, wird man der Gemeinde Mürren, als Abtheilung der Kirchgemeinde Lauterbrunnen, noch einen weiteren Beitrag bewilligen. Für die Armühle-Wagnerenstraße sind der Kirchgemeinde Armühle Fr. 3300 zugesichert. Es bildet diese Straße einen Bestandtheil der früher subventionirten Straße zwischen Rügen und Wilberswyl, die von Fremden, namentlich wegen den Naturschönheiten dieser Route, stark befahren wird. Ein weiteres Objekt ist die Oberhofen-Schneckenbühlstraße mit Fr. 5000. Ferner die Krauchthal-Vybachstraße mit Fr. 7000, eine Straße, die auch im Interesse des Staates liegt, indem nach ihrer Erstellung die Steinbrücke von Krauchthal besser benutzt werden können. Uebrigens rechtfertigt sich der Staatsbeitrag auch dadurch, daß die Staatsstraße zwischen Krauchthal und Hindelbank sehr bedeutende Gegenfälle aufweist, während man nach Erstellung der Krauchthal-Vybachstraße auf ziemlich ebenem Wege zu einer

Eisenbahnstation wird gelangen können. Ferner die Emmenmattstraße mit Emmenbrücke, wofür den Betheiligten ein Beitrag von Fr. 7650 in Aussicht gestellt worden ist, der sich dadurch rechtfertigt, daß die Güterbesitzer der Gegend, welche bis dahin einen großen Umweg nach Langnau zu machen hatten, sich zu einer Gesellschaft vereinigt und die Ueberbrückung der Emme in Angriff genommen haben. Später soll dann auch die Straße nach Langnau einigermaßen korrigirt werden. Die Kriechenwylstraße hat ebenfalls keine sehr große Tragweite, bildet aber ein Objekt, das, wenn es zur Ausführung kommt, für die Gemeinde Kriechenwyl eine große Wohlthat sein wird. Sie wünscht nämlich ihre Straße einerseits nach Laupen, andererseits nach Murten zu korrigiren. Für die Leubringen-Magglingenstraße ist die Aufnahme eines Staatsbeitrags gerechtfertigt, indem zwischen diesen beiden Ortschaften eine Korrektur vorgenommen werden will, die zwar einstweilen nur bis zu dem neuen Hotel in Magglingen führen, später aber weiter fortgeführt werden soll. So viel über die neuen Projekte.

Ich glaube, dieser Berichterstattung nur noch die kurze Bemerkung beifügen zu sollen, die übrigens bereits angedeutet worden ist, daß man mit der Summe von Fr. 450,000 allerdings dieses Jahr etwas mehr leisten kann, als bis dahin, daß aber gleichwohl die Begehren für Straßenkorrekturen und Straßenbauten dermaßen sich häufen, daß es wünschenswerth wäre, wenn in einer späteren Finanzperiode hiefür eine größere Summe ausgekehrt werden könnte, namentlich wenn man die großen Objekte, wie Ueberbrückung des Schwarzwasserstuzes, Grimselstraße u. s. w., an die Hand nehmen will.

Was nun die Anträge betrifft, so sind es diejenigen, die auch zu den frühern Tableaux gestellt worden sind, einerseits Genehmigung der vorgeschlagenen Vertheilung, andererseits die Ermächtigung, daß jeweilen im Rückstand gebliebene Summen im Interesse des Baubetriebes vorgeschrittener Objekte verwendet werden können. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen diese Anträge zur Genehmigung.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es liegt Ihnen ein gedruckter Vortrag der Baudirektion betreffend Straßenbauten vor, und wer sich dafür hat interessieren wollen, hat aus diesem Rapport Auskunft erhalten können, um was es sich handelt, und wie die Summe von Fr. 450,000, die gemäß dem vom Großen Rathe beschlossenen und vom Volke genehmigten vierjährigen Budget für dieses Jahr zu solchen Zwecken bestimmt ist, verwendet werden soll. Diesem gedruckten Rapport hat der Herr Baudirektor einen weitläufigen mündlichen Bericht beigelegt, so daß es übersichtlich wäre, von Seiten des Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission einen längern Rapport abzustatten. Ich mache Sie indessen auf die Anträge aufmerksam, die vorliegen. Der erste geht dahin, daß das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der im Jahr 1877 für Straßenbauten zu verwendenden Fr. 450,000 genehmigt wird, jedoch — und das ist sehr wesentlich — bloß unter dem Vorbehalt, daß alle diejenigen Straßenbauten, die in diesem Tableau erwähnt, aber vom Großen Rathe noch nicht beschlossen sind, ehe irgend welche Arbeiten angefangen werden, dem Großen Rathe vorgelegt und von ihm genehmigt werden müssen. Der zweite Antrag geht dahin, im Laufe des Jahres allfällig nicht zur Verwendung kommende Beträge auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebes, überzutragen. Es kommt nämlich alle Jahre vor, daß die Baudirektion vom Regierungsrathe die Ermächtigung verlangt, bereits im Bau begriffene Straßen behufs beschleunigter Erstellung mit solchen Summen zu unterstützen, die eigentlich im Straßentableau für

andere Straßenbauten bestimmt sind, aber dort noch nicht verwendet werden können, weil die Sache noch nicht erledigt ist, d. h. weil man sich z. B. mit den Gemeinden und Partikularen über die Bau Summe und das Beitragsverhältniß noch nicht verständigt hat u. s. w.

Die Straßen zerfallen in zwei Kategorien. Die einen sind Straßen, die der Große Rath bereits erkannt hat, und die im Bau begriffen und theilweise vollendet sind. Dazu gehören die Grindelwaldstraße, die Sumiswald-Wafenstraße, die Toffen-Thurnen-Niggisbergstraße, die Leizigen-Krattigen-Meschistrasse, die Gonten-Sigriswylstraße, die Ribau-Hagneckstraße, die Pichoux-Ecorcheresses-Straße, und die Oberhofen-Meschlen-Straße. Diese sind erkannt und beinahe vollendet, und die betreffenden im Tableau aufgenommenen Summen dienen bloß dazu, die Staatsbeiträge zu liquidiren. Eine andere Kategorie umfaßt solche Straßen, die noch nicht erstellt sind, sondern erst erkannt werden sollen. Alle diese einzelnen Projekte werden noch einmal vor den Großen Rath kommen, damit er sie genehmige und den Staatsbeitrag bestimme.

Die Staatswirthschaftskommission hat auch untersucht, ob die Vertheilung eine gerechtfertigte sei, und ob die aufgenommenen Straßen im allgemeinen Interesse liegen, und sie hat gefunden, daß in beiden Richtungen das Tableau ein gelungenes sei. Man sieht, daß die Tendenz waltet, in billiger Weise allen Bedürfnissen, soweit es überhaupt möglich und mit den Finanzen verträglich ist, gerecht zu werden. Gestützt auf diese Gründe, wird Ihnen von der Staatswirthschaftskommission empfohlen, die beiden Anträge zu Ende des Rapports zum Beschluß zu erheben.

Brand, in Urtenbach. Ich vermiße in diesem Tableau eine Korrektur, der schon seit vielen Jahren wiederholt von mehreren Gemeinden gerufen worden ist, und die schon dreimal vom Großen Rathe beschlossen, aber dennoch nicht vollständig ausgeführt worden ist. Ich hätte um so eher erwartet, daß diese Korrektur diesmal bedacht würde, als der Oberaargau in der Vertheilung so zu sagen gar nicht berücksichtigt ist. Wenn der Oberaargau gar keine Korrekturen mehr nöthig hätte, so könnte er sich dazu Glück wünschen; allein das ist nicht der Fall. Ich will von der viel gebrauchten Langenthal-Huttwylstraße reden, die unter mehreren Malen korrigirt worden ist. Das letzte Mal fand durch Beschluß des Großen Rathes eine Korrektur in Kohrbachdorf statt. Allein die Korrektur ist auch damals nicht vollständig ausgeführt worden, indem sie sich nur bis zur Brücke über die Langeten erstreckte. Von da abwärts kommen noch zwei kurze, aber ziemlich steile Stütze vor, die noch zur Stunde existiren, und es ereignet sich oft, daß Fuhrwerke von Langenthal her, namentlich die großen Lastwagen, von welchen die Straße viel benutzt wird, an diesen Stützen stecken bleiben. Diese Strecken hätten nun schon längst korrigirt werden sollen. Die Sache ist so geringfügig, daß es fast nicht der Mühe werth ist, im Großen Rath davon zu reden, indem die eine Strecke nur circa 2200, und die andere 2500 Fuß lang ist. Es ist wiederholt, und namentlich in den letzten Zeiten von den Gemeinden Kohrbach, Dietwyl, Madiswyl u. A. für diese Korrektur petitionirt worden; aber leider vermissen wir sie heute wiederum. Ich könnte zu der Vorlage stimmen, möchte aber beantragen, daß die Baudirektion angewiesen werde, wo möglich diese Straßenkorrektur noch nachträglich in das Vertheilungstableau aufzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Bemerkungen des Herrn Brand sind sachlich richtig. Es bestehen allerdings noch etliche Uebelstände auf der Langenthal-Huttwylstraße. Es sind zwar auf dieser Straße bereits sehr

ausgedehnte Korrekturen gemacht worden, so eine sehr große vor ein Paar Jahren in der Nähe von Madiswyl, andere zwischen Huttwyl und Rohrbach und durch das Dorf Rohrbach hindurch, und was noch zu machen bleibt, ist nicht von großer Tragweite. Nun hatte aber die Baudirektion seiner Zeit die von Herrn Brand verlangte Korrektur auch aufgenommen und dem Großen Rathe ein bezügliches Projekt mit Plänen vorgelegt. Es fand jedoch damals die Staatswirthschaftskommission, diese Korrektur sei einstweilen nicht so nöthig, indem die Korrektur durch das Dorf Rohrbach und die Ueberbrückung der Langeten daselbst die Hauptsache sei. Nun haben Herr Brand und andere Großräthe mich bereits vor einem Jahre ersucht, ich möchte doch diese Korrektur schließlich auch berücksichtigen. Ich habe Herrn Brand das Wort gegeben, ich werde es thun, sobald ich von der betheiligten Gegend ein angemessenes Zeichen erhalte, daß diese Korrektur dringlich sei, indem ich, nachdem die Staatswirthschaftskommission gefunden habe, sie sei nicht so dringlich, die Sache dem Großen Rathe nicht vortragen dürfe, es sei denn, daß die Gegend durch opferwilliges Anerbieten eines Beitrags zeige, daß sie wirklich dringlich sei. Wenn nun das in diesem Jahre von Seiten der Gemeinden geschieht, so glaube ich, man werde dieses Objekt nächstes Jahr auf das Tableau nehmen können, da nämlich im nächsten Jahr mehrere Objekte im dritten Ingenieurbaubezirk wegfallen werden. Das Gesuch, das von verschiedenen Gemeinden über diesen Gegenstand jüngsthin eingelangt ist, redet kein Wort davon, daß sie einen Beitrag leisten wollen, und ich möchte daher Herrn Brand nochmals ersuchen, bei diesen Gemeinden darauf hinzuwirken. Jetzt etwas am Tableau abzuändern, würde sehr störend auf die ganze Angelegenheit einwirken, und ich glaube, die Zusicherung, die hierseits gegeben wird, solle für die betheiligte Gegend genügen. Sichert sie einen Beitrag zu, oder spricht sie die Geneigtheit dazu aus, so wird man das Projekt noch in diesem Sommer vervollständigen, und wenn die Gemeinden dann vielleicht die Korrektur mit einem Staatsbeitrag übernehmen wollen, so kann sie möglicherweise schon im Herbst in Angriff genommen werden. So viel zur Auskunft.

**Tableau über die Vertheilung der Kreditsumme der Fr. 135,000 auf die einzelnen Bauobjekte.**

Bauobjekte.	Franken.
1. Vorarbeiten, Bauaufsicht etc. . . . .	6,655
2. Bern, botanischer Garten. (Zwei Gewächshäuser) . . . . .	12,500
3. Bern, Dependenzgebäude zur Staatskanzlei . . . . .	6,500
4. Bern, ehemalige Kavalleriekaserne . . . . .	1,000
5. Wasser- und Gaseinrichtungen . . . . .	4,000
6. Erlach, Rettungsanstalt . . . . .	2,400
7. Mättli, Ackerbauerschule . . . . .	23,400
8. Frienisberg, Domaine und Anstalt . . . . .	7,300
9. Chorberg, Domaine und Anstalt . . . . .	28,500
10. Münchenbuchsee, Seminar . . . . .	4,000
Uebertrag	96,255

**Abstimung.**

Für die Ansätze des Tableau's . . . . . Mehrheit.  
 Für Ergänzung desselben durch einen An-  
 satz nach dem Antrage des Herrn Brand . . . . . Minderheit.

**Vortrag der Baudirektion betreffend die Vertheilung der Kreditsumme für Hochbauten pro 1877.**

Dieser Vortrag liegt gedruckt vor und lautet, wie folgt:

Herr Präsident!  
 Meine Herren!

Die großen Hochbau-Neubauten des Staats (Entbindungsanstalt, Militäranstalten und physikalisches Institut mit meteorologischem und tellurischem Observatorium) sind in Ihrem am 7. Februar abhin angenommenen Projekt-Vorschlage pro 1877 unter der Rubrik „H. Außerordentliche Bauten“ aufgeführt, während die andern (verschiedene) Hochbauten unter der Rubrik D. erscheinen. — Für diese letztern haben Sie eine Kreditsumme von Fr. 160,000. — ausgesetzt, für deren Vertheilung die Genehmigung des Großen Rathes vorbehalten ist.

Ueber diese Kreditvertheilung auf die einzelnen Bauobjekte hatte die Baudirektion Ihnen mit Vortrag vom 28. März ein Tableau vorgelegt, über das Sie heute Beschluß gefaßt haben.

Das Resultat Ihrer Berathung war die Reduktion der Kreditsumme von Fr. 160,000 auf Fr. 135,000 mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage des Staates.

Das gemäß Ihrer Beschlußfassung modifizierte Tableau folgt nachstehend, um dasselbe mit Ihrem Genehmigungsantrage dem Großen Rathe zu übermitteln.

Mit Hochachtung!  
 Der Direktor der öffentlichen Bauten:  
 Kilian.

Erläuterungen.
Zur Ausrechnung für die 2 vollendeten Gewächshäuser.
Zur Ausrechnung für den Umbau.
Zur Ausrechnung nachträglich bewilligter Arbeiten zu den Einbauten im 2. Stockwerke.
Zur Ausrechnung für den Umbau des ehemaligen Schützenhauses (Scheune-Dependenz).
Saldo für das neue Schweinstall-Gebäude und auf Rechnung des projektirten Gebäudes der Lehrerwohnungen, dessen Kosten auf Fr. 25,000 veranschlagt sind.
Saldo Restitution an den Pächter für die neue Knochenstampfe und Hanfreibe, sowie Saldo für die mechanischen Einrichtungen. Ferner dringender Umbau der Abritte in der Anstalt und Ausrechnung für die Asphaltarbeiten.
Zur Ausrechnung für das neue Schweinscheuerlein, sodann für neue Stützmauern und auf Rechnung des mit Fr. 30,000 bewilligten Neubaus der Schwendischeune.
Auf Rechnung des dringenden Abtrittumbaus im Gebäude der Mustererschule. Kosten circa Fr. 6800.

	Uebertrag	96,255	
11. Wyl, Schloß . . . . .		800	Saldo für die ausgeführten Einbauten (Wartzimmer und Archiv).
12. Thun, Schloß . . . . .		245	Saldo für den fertigen Einbau auf dem Regierungshalteramte.
13. Burgdorf, Schloß . . . . .		2,000	Zur Abrechnung für den ausgeführten Abtrittumbau.
14. Schwarzenburg, Schloß . . . . .		2,000	Nöthiger Abtrittumbau.
15. Delsberg, Amtsgebäude . . . . .		7,000	Für Umbau der haufälligen Abtritte und sehr nöthige Herstellung des Amtshauses.
16. Bruntrut, Hôtel des Halles . . . . .		1,700	Zur Ausrechnung für die ausgeführten Lokaleinrichtungen des Untersuchungsrichteramtes.
17. Pfarrgebäude . . . . .		11,000	Zur Ausrechnung für das neue Pfarrhaus zu Rüeggisberg, sowie für die ausgeführten Abtrittumbauten, zu Niederbipp, Saldo für die neue große Brunnleitung zu Kirchlindach, ferner für dringende, auf Fr. 3,500 veranschlagte Umbauten zu Arch, wegen gesundheitsstörender Feuchtigkeit.
18. Amtsgefängnisse und Landjägerposten . . . . .		14,000	Hauptsächlich für nöthige Umbauten zu Schloß Wyl und Delsberg und Saldo für Saiguelégier.
	Summa Franken	135,000	

Bern, den 6. April 1877.

Der Direktor der öffentlichen Bauten:  
F. Kilian.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung dem Großen Rath überwiesen.

Bern, den 6. April 1877.

Im Namen des Regierungsrathes,  
Der Präsident:  
Kohr.

Der Rathschreiber:  
Dr. Trächsel.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt obiges Tableau zur Annahme.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ueber die verschiedenen Hochbauten, Kredit X D, ist Ihnen ein Tableau mit kurzem Bericht ausgetheilt worden. Es sind für die verschiedenen Neubauten vom Regierungsrathe Fr. 160,000 im revidirten Budget für 1877 aufgenommen worden. Die Baudirektion hat, gestützt auf diesen Beschluß, eine Vertheilung der Summe vorgenommen. Als nun aber das Geschäft dem Regierungsrathe vorgelegt wurde, fand derselbe, es seien mit Rücksicht auf die gegenwärtige Finanzlage verschiedene Objekte noch zu verschieben, und reduzirte, das Tableau der Baudirektion Posten für Posten durchberathend, die Gesamtsumme auf Fr. 135,000. Was nun die Vertheilung dieser Summe anbelangt, so will ich mich darüber nicht in nähere Details einlassen, namentlich nicht mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit, und da der Herr Präsident wünscht, daß man sich über die vorliegenden Geschäfte nicht unnöthig weit ausdehne.

Es befinden sich darunter zwei Hauptobjekte. Erstens ein Gebäude für zwei Lehrerwohnungen auf der Ackerbauschule Rütli. Es hat sich nämlich dort der Uebelstand gezeigt, daß die verheirateten Lehrer in der Nähe der Schule nicht Wohnung finden können, und deshalb hat sich die Direktion des Innern veranlaßt gesehen, beim Regierungsrathe zu beantragen, daß ein Gebäude zu diesem Zwecke in der Nähe der Anstalt möchte errichtet werden. Dieses Projekt ist ausgearbeitet und die Kosten auf Fr. 25,000 veranschlagt, und die Baudirektion hat nun für die Rütli eine Summe von Fr. 23,400 in das diesjährige Tableau aufgenommen, wovon Fr. 2400 für den neuen Schweinestall und Fr. 21,000 als Abschlagszahlung an das neue Gebäude für Lehrerwohnungen zu verwenden wären. Ferner erscheint eine Summe von Fr. 28,500 für die Domäne und Anstalt Thorberg, wovon der größere Theil als Abschlagszahlung an den im vorigen Jahr mit einer Devis-

summe von Fr. 30,000 beschlossenen Neubau der Schwendischeune zu verwenden ist. Es sind aber in Thorberg noch andere Bauten zu berücksichtigen, nämlich die großen Stützmauern und eine neue Schweinescheune, wofür noch circa Fr. 5000 nöthig sind, so daß ungefähr Fr. 23,000 auf die Schwendischeune fallen. Alle andern Objekte sind untergeordneter Natur. Uebrigens enthält das Tableau meistens nur Bauten, die bereits im Gange und theilweise vollendet sind, so daß die betreffenden Summen nur zur Auszahlung der Restanzen aufgenommen werden.

Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen diese Kreditvertheilung zur Annahme. Sie sehen daraus, daß er möglichst hat sparen wollen, weshalb er verschiedene Objekte verschoben hat. Allerdinge sind auch hier die Bedürfnisse nach allen Richtungen sehr groß, und es wäre wünschenswerth, wenn auch für die Hochbauten jeweilen eine größere Summe könnte verwendet werden. Dies wird vielleicht später möglich sein, wenn die großen Objekte, wie Militärbauten, physikalisches Institut, Entbindungsanstalt, aus den Traktanden fallen.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission ist auch hier mit der Vertheilung einverstanden, jedoch mit einigen Bemerkungen. Was vorerst das Objekt Nr. 7, Erstellung von Lehrerwohnungen auf der Rütli, betrifft, so habe ich bereits mitgetheilt, daß dieser Gegenstand der Staatswirthschaftskommission zur Untersuchung vorliegt, und daß sie eines ihrer Mitglieder speziell beauftragt hat, ihn, allfällig unter Beiziehung eines Technikers, zu prüfen. Wenn daher die Vertheilung genehmigt wird, so hat dies nur die Folge, daß die Fr. 23,400 dafür können verwendet werden, nachdem seiner Zeit der Große Rath die Anträge betreffend die Erstellung von Lehrerwohnungen genehmigt hat. Würde er sie nicht genehmigen und beschließen,

daß diese Wohnungen nicht erstellt werden sollen, so wäre diese Summe wegzulassen und für Andereß zu verwenden. Eine andere Bemerkung betrifft den Wunsch, daß in Zukunft auf dem Tableau das, was bereits in Arbeit ist, von demjenigen, was noch gemacht werden soll, getrennt werden möchte, namentlich auch in der Berechnung der betreffenden Summe. So heißt es z. B. hier bei der Kütli: „Fr. 23,400 Saldo für das neue Schweinestallgebäude und auf Rechnung des projektirten Gebäudes der Lehrerwohnungen, dessen Kosten auf Fr. 25,000 veranschlagt sind.“ Da ist der Wunsch, daß das Schweinestallgebäude besonders, und ebenso auch das andere Gebäude besonders behandelt und verrechnet werde. Etwas Derartiges kommt noch mehrere Male in diesem Tableau vor; es liegt aber im Interesse einer richtigen Buchführung, daß jedes Unternehmen für sich behandelt, erstellt, verrechnet und abgeschlossen werde. Unter diesen Bemerkungen, die keine Anträge, sondern nur Wünsche und Erklärungen sind, empfiehlt die Staatswirtschaftskommission das Tableau zur Genehmigung.

Das vorgelegte Tableau für Hochbauten wird ohne Widerspruch genehmigt.

### Expropriationsgesuch der Gemeinde Dachsfelden für Erstellung eines Turnplatzes.

Der Regierungsrath schlägt vor, demselben in dem Sinne zu entsprechen, daß der Einwohnergemeinde Dachsfelden das Recht zur zwangsweisen Erwerbung des nordöstlich des Schulhauses gelegenen (auf dem beiliegenden Plane mit Ziffer 4 bezeichneten) Landparzelle der Familie Prêtre von 1,33 Aren, oder 1478 □' ertheilt wird, um sie mit der Parzelle Nr. 6 des Planes zur Erstellung eines Turnplatzes zu verwenden.

Ritschard, Erziehungsdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Dachsfelden ist im Falle, einen Turnplatz zu ihrem Schulhaus zu erstellen. Es befindet sich nun neben diesem ein Stück Land von 2333 □' Inhalt, das der Burgergemeinde gehört (im vorliegenden Plan mit Nummer 6 bezeichnet). In Betreff dieses Stückes walten keine Schwierigkeiten, indem die Burgergemeinde bereit ist, dasselbe um einen konvenirenden Preis, oder vielleicht umsonst abzutreten. Es genügt aber dies nicht, da nach der Ansicht von Schulerperten zu einem Turnplatz, wenn er zweckmäßig eingerichtet sein soll, wenigstens annähernd 4000 □' nöthig sind. Deshalb hat sich die Gemeinde um ferneres Terrain umschauen müssen. Nun stoßen an den Platz noch zwei Parzellen, die auf dem Plane mit Nr. 4 und 5 bezeichnet sind und einer gewissen Familie Prêtre gehören. Der Gemeinderath ist mit dieser behufs freiwilliger Abtretung in Unterhandlung getreten; sie hat sich aber widersetzt, einerseits will ihr der Preis nicht konveniren, und dann überhaupt mit verschiedenen Einwendungen, die ich noch kurz berühren werde. In Folge davon hat sich der Gemeinderath an die Staatsbehörde wenden müssen, um sich die zwei Parzellen auf dem Wege der Expropriation abtreten zu lassen. Die Erziehungsdirektion hat dieses Gesuch nach Vorschritt des Expropriationsgesetzes den Exproprianden mitgetheilt und sie eingeladen, ihre Gegenbemerkungen zu machen. Dies ist geschehen und es resumiren sich diese Einwendungen hauptsächlich in Folgendem: Vorerst sagen sie, die Expropriation sei nicht nöthig, weil das an das Schulhaus angrenzende Grundstück Nr. 6 zur Erstellung eines Turnplatzes durchaus genüge. Ein fernerer Grund, warum die Expropriation nicht

nothwendig sei, bestehe darin, daß in der Nähe des Schulhauses, wenn nöthig, noch andere Parzellen der Gemeinde zur Verfügung stehen. Weiter wird angeführt, daß das betreffende Schulhaus in nächster Zeit werde umgebaut und an einen andern Ort verjezt werden müssen, und daß in diesem Fall der zu erstellende Turnplatz später nicht mehr benutzt werden könne. Im Uebrigen beschwerten sie sich auch, daß der angebotene Preis durchaus nicht genügen könne. Gestützt auf diese Einwendungen hat nun die Erziehungsdirektion eine Expertise angeordnet und mit derselben die Herren Großrath Chodat und Bezirksingenieur Moll beauftragt. Diese haben sich an Ort und Stelle begeben und der Erziehungsdirektion Bericht abgestattet. Derselbe widerlegt in allen Theilen die Aussetzungen der Familie Prêtre, kommt aber zu dem Schlusse, die Parzelle 5 sei zu dem vorgesezten Zwecke nicht nöthig, sondern man könne es mit der Parzelle 4 allein machen, und da die Familie an dem Besitz der Reigenschaft hange, so solle man nicht mehr nehmen, als absolut nöthig sei. Es würde dann, wenn man sich auf die eine Parzelle beschränkt, der Inhalt des Turnplatzes  $2333 + 1478 = 3811 \square'$  betragen, also ungefähr so viel, als nach Expertenbefinden verlangt wird. Gestützt hierauf, wird nun vom Regierungsrathe folgender Antrag gestellt. (Siehe oben.) Ich möchte diesen Antrag bestens empfehlen. Es liegen durchaus die vom Gesetze verlangten Requisite vor, und es sind überdies die von demselben vorgeschriebenen Formen zum Schutze der Expropriation gewahrt worden. Was den Preis betrifft, so wird es Sache des Richters sein, zu ermesßen, was der Familie Prêtre zuzusprechen ist.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Diskussion genehmigt.

### Beschwerde einiger Bürger von Courfaivre gegen die Bevogtung dieser Gemeinde.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei über diese Beschwerde zur Tagesordnung schreiten.

Die Kommission stimmt diesem Antrage bei.

Frossard, Direktor des Gemeindefensens, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Am 25. September 1876 übersandte eine Anzahl Bürger von Courfaivre durch Herrn Wurstemberger dem Großen Rath eine Beschwerde gegen die Bevogtung, welche der Regierungsrath über diese Gemeinde verhängt hatte. Diese Beschwerde schloß dahin, es möchte der Große Rath: „1) einen so unregelmäßigen und den Gemeindefensensinteressen so nachtheiligen Zustand aufheben, und 2) uns wieder in den Genuß der so lange verletzten verfassungsmäßigen Rechte einzusetzen.“ Schon vor dem Einlangen dieser Klage, d. h. am 23. September 1876, hatte der Regierungsrath beschlossen, „es sei in Aufhebung seiner Verfügung vom 6. Juni 1874 die Gemeinde Courfaivre wiederum in den Besitz der Selbstverwaltung einzusetzen und die Verwaltungsführung den von der Gemeinde gewählten Behörden und Beamten zu übertragen.“ Die Angelegenheit ist daher erledigt, und zwar innerhalb der Schranken der Kompetenz des Regierungsrathes. Wir könnten uns daher darauf beschränken, auf Tagesordnung anzutragen, allein Herr Wurstemberger hat sich in seinem Schreiben an den Großrathspräsidenten Ausdrücke erlaubt, welche es nöthig machen, die Sache etwas

näher zu prüfen. Er sagt in diesem Schreiben, der Regierungsrath sei in dieser Sache mit „schamloser Willkür“ zu Werke gegangen und „der Große Rath solle durch seinen Mund erfahren, wie die von unserm Volke bezahlten Behörden und Beamten die Gesetze achten und handhaben.“ Angesichts solcher Anklagen sehe ich mich genöthigt, einen kurzen Rückblick auf die Angelegenheit zu werfen, um dem Großen Rath den Beweis zu leisten, daß die Regierung in den Schranken ihrer Kompetenz gehandelt hat und daß es in ihrer Pflicht lag, in die finanziellen Verhältnisse der genannten Gemeinde Ordnung zu bringen.

Bereits am 22. April 1873 reichten mehrere Bürger von Courfaivre dem Regierungsrathe eine Beschwerde ein, worin es hieß, daß die Gemeinberechnungen seit zwei Jahren nicht abgelegt worden, daß die Gemeindeverwaltung Defizite ergebe, obwohl keine außerordentliche Ausgaben gemacht worden seien, daß Einkünfte eines Holzverkaufs auf bestimmungswidrige Weise verwendet worden, zc. zc. Der Regierungsrath richtete an den Regierungstatthalter von Delsberg die Einladung, eine Untersuchung vorzunehmen. In dem betreffenden Schreiben sprach sich der Regierungsrath folgendermaßen aus: „Sie wollen den Gemeinderath von Courfaivre auffordern, die noch rückständigen Gemeinberechnungen sofort, spätestens innerhalb vier Wochen, zur Passation vorzulegen, und demselben mittheilen, daß wir, wenn dieser Weisung keine Folge gegeben wird, uns genöthigt sehen, ihn in seinen Funktionen einzustellen und für seine provisorische Ersetzung Sorge zu tragen.“ Was hat der Gemeinderath hierauf gethan? Gar nichts. Mehrere Monate nachher schrieb denn auch der Regierungstatthalter von Delsberg der Regierung, daß ungeachtet seiner Mahnungen der Gemeinderath die Sache nicht in Ordnung bringen wolle. Glauben Sie etwa, der Regierungsrath habe hierauf sofort die gesetzlich vorgesehenen strengen Maßnahmen getroffen? Nein, sondern er schrieb dem Regierungstatthalter, „daß es im Sinne und Geiste unserer Institutionen liege, das Abberufungsverfahren nur in den schwersten Fällen und wenn alle andern Mittel versagen, anzuwenden; daß nun für einmal dem Gemeinderathe von Courfaivre, wenn er auch unzweifelhaft Pflichtverletzungen sich habe zu schulden kommen lassen, noch keine so gravirenden Fehler nachgewiesen seien, daß seine Beseitigung als unumgänglich notwendig sich darstelle, und daß daher von dem äußersten Mittel der Abberufung einstweilen abgesehen werden könne, daß aber allerdings für gänzliche Wiederherstellung der Ordnung in der Gemeindeverwaltung von Courfaivre vorgefertigt werden müsse.“ In ihrem Vortrage an den Regierungsrath bemerkte die Gemeinbedirektion insbesondere: „Zu einer sachlich nicht durchaus gerechtfertigten und nothwendigen Einstellung könnte die unterzeichnete Direktion im vorliegenden Falle um so weniger Hand bieten, als eine solche Maßregel bei der bekannten Haltung des Gemeinderaths von Courfaivre in den kirchlich-politischen Fragen nothwendigerweise den Anschein einer politischen Maßregelung der Gemeinde gewinnen müßte.“ Der Regierungsrath trat dieser Anschauung bei und ließ den Gemeinbedirektionen von Courfaivre nochmals sehr mäßig gehaltene Weisungen zugehen, in die Gemeindefinanzen endlich Ordnung zu bringen.

Ungeachtet dieser wiederholten Weisungen that der Gemeinderath von Courfaivre durchaus nichts, und der Regierungstatthalter von Delsberg schrieb zum dritten Male, daß man zu ernstern Maßregeln greifen müsse. Nachdem alle gütlichen Mittel erschöpft waren, lag es in der Pflicht des Regierungsrathes, den Gemeinderath von Courfaivre einzustellen und beim Obergerichte dessen Abberufung anzubegehren. Die Mitglieder des Gemeinderathes, welche selbst sehr wohl fühlten, daß sie gesehlt hatten, reichten hierauf in

corpore ihre Demission ein. Man wollte dieser Gemeinde die nöthige Zeit zur Regulirung ihrer Angelegenheiten geben, als sie zu einer Neuwahl des Gemeinderathes schritt, und die nämlichen Männer wieder wählte, welche eingestellt worden waren und gegen welche die Regierung einen Abberufungsantrag gestellt hatte. Einer solchen Widerseßlichkeit der Gemeinde gegenüber sah sich die Regierung genöthigt, noch ernstere Maßnahmen zu treffen. Er verhängte daher über die Gemeinde die Bevogtung und wies den Regierungstatthalter von Delsberg an, einen Verwalter zu ernennen. Der Regierungstatthalter kam diesem Auftrage nach, indem er den Gemeinpräsidenten Bessire als Verwalter bezeichnete. Man brauchte ein Jahr, um die Ordnung wieder herzustellen. Es waren keine Archive vorhanden, die Papiere der Gemeinde lagen ungeordnet durcheinander. Jurabahnakten und andere Werthschriften lagen unter Legitimationspapieren zc.

Ich will nicht auf nähere Einzelheiten eintreten. Der Berichterstatter der Kommission wird Ihnen sagen können, wie Herr Bessire die Geschäfte geleitet hat. Der Verwalter, von dem mehrere Rapporte bei den Akten liegen, hat seine Pflicht mit großer Loyalität erfüllt. Da die vorliegende Beschwerde gegenstandslos geworden ist, indem die Gemeinde Courfaivre nicht mehr bevogtet ist, und da die vom Regierungsrathe gegen dieselbe angeordneten Verfügungen in kompetenter und sachlich richtiger Weise getroffen worden sind, so stelle ich den Antrag, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

Sigri, als Berichterstatter der Kommission. Die Mehrheit der Kommission stimmt dem Antrage des Regierungsrathes bei, es sei über die Beschwerde mehrerer Gemeindegossen von Courfaivre zur Tagesordnung zu schreiten. Die Beschwerde ist am 25. September 1876 nebst einem Begleitschreiben des Herrn Wurstemberger dem Großrathspräsidenten eingereicht worden und schließt mit folgenden Anträgen: „1) es sei der so unregelmäßige und den Gemeindefinanzinteressen so nachtheilige Zustand aufzuheben, und 2) die Rekurrenten, resp. die Gemeinde Courfaivre wieder in den Genuß der so lange verletzten verfassungsmäßigen Rechte einzusetzen.“ Der Herr Mandatar der Rekurrenten begleitet die Beschwerde mit einem Briefe, worin er die Behörden, nämlich die Regierung und wahrscheinlich auch den Regierungstatthalter von Delsberg, beschuldigt, sie seien in der ganzen Angelegenheit mit schamloser Willkür zu Werke gegangen.

Ihre Kommission hat nun Folgendes gefunden: Die Bevogtung der Gemeinde Courfaivre, um deren Aufhebung es sich hier eigentlich handelt, ist vom Regierungsrathe bereits am 23. September 1876, also zwei Tage vor dem Einlangen der Beschwerde, aufgehoben worden, so daß die ganze Angelegenheit gegenstandslos ist. Die Kommission hat ferner gefunden, daß die Regierung und der Regierungstatthalter von Delsberg mit aller Schonung zu Werke gegangen sind und sich in keiner Weise einer Pflicht-, einer Gesetzes- oder Verfassungsverletzung schuldig gemacht haben. Der gedruckte Vortrag des Regierungsrathes sowie der mündliche Bericht des Herrn Vorredners geben hinlänglich darüber Auskunft, warum die Bevogtung der Gemeinde nothwendig geworden ist. Die Kommission hat sich überzeugt, daß der ausgetheilte Vortrag mit den Akten vollständig konform ist. Ich will Einiges daraus mittheilen. Bereits im Jahre 1873 haben sich einige Bürger von Courfaivre beim Regierungsrathe über die Gemeindeverwaltung beschwert, indem sie geltend machten, der Gemeinderath vernachlässige das Rechnungswesen und sorge in keiner Weise für Ablegung der rückständigen Gemeinberechnungen, die Gemeindeverwaltung ergebe Defizite, obschon gar keine außerordentlichen Ausgaben gemacht worden seien; es

feien Einkünfte eines Holzverkaufs auf bestimmungswidrige Weise verwendet worden; es werde die Schulverwaltung gänzlich vernachlässigt, und endlich thue der Gemeinderath gar nichts, um einen der Gemeinde gehörigen und vom Pfarrer Bréchet in sehr willkürlicher Weise verwalteten Stiftungsfond (Stipendium Demange) angesichts der bevorstehenden Abberufung des Pfarrers sicher zu stellen. Der Regierungstatthalter von Delsberg hat die Beschwerde mit einem Rapport begleitet, dessen Anträge weiter gingen, als die darauf folgenden Beschlüsse des Regierungsrathes. Schon damals glaubte nämlich der Regierungstatthalter, es sei der Fall, strenge Maßnahmen zu ergreifen, allein der Regierungsrath zog milde Saiten auf und gab dem Regierungstatthalter einfach die Weisung, die Gemeinde anzuhalten, die gerügten Punkte in Ordnung zu bringen. Als dies nicht geschah, wurde eine neue Frist gegeben, und überhaupt hatte man lange Geduld mit der Gemeinde. Als aber die Rechnungen immer nicht einlangten, beschloß der Regierungsrath, es sei der Gemeinderath von Courfaivre wegen nachlässiger Gemeindevverwaltung in seinem Amte einzustellen und beim Obergerichte auf dessen Abberufung anzutragen. Die Gemeinderathsmitglieder fanden es aber für gut, zu demissioniren, woraufhin die Regierung ihren Abberufungsantrag zurückzog. Allein was geschah? Die Gemeinde erwählte die frühern Mitglieder wieder. Angesichts dessen war es nun doch der Fall, strengere Maßnahmen zu ergreifen. Daher bevogtete der Regierungsrath die Gemeinde und bestellte ihr einen Verwalter in der Person des Herrn Bessire, Gemeindevorstandes von Péry. Dieser brachte während circa eines Jahres wieder Ordnung in die Gemeindevverwaltung. Einzig dem Umstande, daß eine entsetzliche Unordnung herrschte, daß z. B. die Werthschristen unter andern Papieren herumlagen, daß keine Archive vorhanden waren u., ist es zuzuschreiben, daß die Bevogtung länger dauerte, als es der Regierung selber lieb war. Die Regierung verdient also in dieser Angelegenheit keinen Vorwurf. Es ist in der Kommission sogar bemerkt worden, wenn ihr ein Vorwurf gemacht werden könnte, so wäre es der, daß sie mit allzu großer Langmuth der Sache zusehen und sich förmlich habe zum besten halten lassen. Da also das Vorgehen der Regierung ein korrektes war, und zudem die Sache durch die längst erfolgte Aufhebung der Bevogtung gegenstandslos geworden ist, so stellt die Kommission den Antrag, es sei über die Beschwerde zur Tagesordnung zu schreiten.

**H e n n e m a n n.** Ich bemerke, daß ich der Kommissionsitzung nicht beigewohnt habe. Ich habe mich in das bezeichnete Lokal begeben, allein ich vernahm, daß die Kommissionsitzung auf den folgenden Tag hatte verschoben werden müssen. Als ich am folgenden Tage mich wieder dahin begeben wollte, theilte man mir mit, daß man die Sitzung nochmals auf eine andere Stunde habe verschieben müssen. Ich fragte Herrn Regierungsrath Frossard, wann die Kommission sich versammeln werde. Er sagte mir, er wisse es nicht, indessen werde man mich davon in Kenntniß setzen. Ich verlangte auch die Akten, allein Herr Frossard antwortete mir, daß man sie nicht finde. Ich sage dies nicht, um irgend Jemanden einen Vorwurf zu machen, sondern ich nehme an, man habe einfach vergessen, mir die Akten zuzustellen. Erst gestern habe ich sie erhalten. Nachdem ich nun davon Kenntniß genommen habe, muß ich vor Allem aus bemerken, daß über die Thatfachen, welche zuerst die Einstellung des Gemeinderathes und sodann den Abberufungsantrag gegen denselben verursacht haben, keine gründliche Untersuchung vorgenommen worden ist. Es findet sich darüber nichts bei den Akten. Man findet dabei die Berichte des Regierungstatthalters von Delsberg, worin es heißt, daß ihm mitgetheilt worden sei, ein gewisser

Pfarrer, der einen Stiftungsfond zu verwalten habe, lasse sich Veruntreuungen zu Schulden kommen. Man hat sich aber nicht die Mühe genommen, sich auf Ort und Stelle zu begeben, um zu untersuchen, ob diese Behauptung richtig sei, und ich glaube, wenn eine gründliche Untersuchung vorgenommen worden wäre, so wäre man anders verfahren.

Wissen Sie, was zur Bevogtung der Gemeinde geführt hat? Zunächst die Beschwerde von 39 Bürgern vom 22. April 1873, in welcher von Veruntreuungen, von Defiziten und von großen Reparationen des Pfarrhauses und der Kirche, während im Schulhause nichts geschehe, die Rede ist. Allein Herr Regierungstatthalter Pallain mußte selbst anerkennen, daß alle diese Reparationen regelmäßig beschlossen worden sind. Eine zweite Klage geht dahin, es befinden sich die Rechnungen von 1871 und 1872 im Rückstande. Der Regierungsrath veranstaltete eine Untersuchung über die Rechnungsführung der Gemeinde, indessen ergibt sich aus einem späteren Bericht des Regierungstatthalters, daß die Gemeindevrechnung abgelegt worden war, daß jedoch die Kirchenguts- und die Schulgutsrechnung sich im Rückstande befanden. Eine zweite Frist von drei Wochen wurde dem Gemeinderathe gesetzt, um die Rechnungen abzulegen oder aber hinreichende Entschuldigungsgründe vorzubringen. Diesen Beschluß faßte der Regierungsrath am 5. November. Am darauf folgenden 3. Dezember schrieb der Regierungstatthalter, daß der Gemeinderath dieser Mahnung nicht nachgekommen sei. Ich glaube zu wissen, daß der Gemeinderath allerdings die Rechnungen nicht in der festgesetzten Frist abliefern konnte, daß er aber Entschuldigungsgründe anführte und sagte, die Rechnungen werden dem Regierungstatthalter in Kurzem zugestellt werden. In der That sandte einen Monat später der Regierungstatthalter alle Rechnungen nebst Belegen dem Regierungsrathe ein.

Man sagte im Weiteren, der Gemeinderath habe nichts gethan und habe sich nicht unterziehen wollen. Ich halte diese Behauptung nicht für richtig. Man hat ihn zuerst eingestellt und durch einen provisorischen Gemeinderath ersetzt, welcher vom 1. Januar bis zum Juni 1874 funktionirte. Nachdem der Gemeinderath demissionirt hatte, wurde die Gemeinde im Juni 1874 zur Vornahme einer Neuwahl zusammenberufen. Sie wählte wieder die alten Mitglieder des Gemeinderathes. Ich weiß nicht, ob sie nicht besser gethan hätte, einen anderen Gemeinderath zu ernennen. Wenn indessen der provisorische Gemeinderath und der Regierungstatthalter von Delsberg die Sache hätten in Ordnung bringen wollen, so hätten sie Zeit genug dazu gehabt. Der provisorische Gemeinderath hat während dieser Zeit nichts gethan. Man wendet ein, die Zeit dazu sei zu kurz gewesen, allein es scheint mir, daß man in 5–6 Monaten etwas leisten könne.

Ich will keinen Gegenantrag stellen, allein ich glaubte, Ihnen meine Ansicht über diese Angelegenheit mittheilen zu sollen. Ich wiederhole: wenn eine gründliche Untersuchung vorgenommen worden wäre, so wäre der Gemeinderath nicht eingestellt und die Gemeinde nicht bevogtet worden. Die Bevogtung hat allzu lange gedauert, und wenn die Gemeinde sich mehrmals darüber beim Regierungsrathe beschwerte, so hätte sie Grund dazu.

**W u r s t e m b e r g e r.** Ich muß mit einer Bemerkung beginnen, die mich persönlich betrifft. Im gedruckten Berichte sowohl, als in den Vorträgen der beiden Berichterstatter findet sich eine Unrichtigkeit. Auf Seite 4 des deutschen Berichtes heißt es: „Es ist dies um so mehr der Fall, als Großrath v. Wurstemberger sich erlaubt hat, in seinem Begleitschreiben an das Großrathspräsidium zu bemerken, die Behörden seien in dieser Sache mit «schamloser Willkür» zu Werke gegangen.“ Ich habe die Akten gestern in den Händen gehabt. Ich habe

meinen Brief nochmals gelesen, den ich, ich gebe es zu, damals in der Entrüstung über Das, was mir alles mitgetheilt worden ist, dem Herrn Großrathspräsidenten geschrieben habe, aber es steht bei den Worten „schamlose Willkür“ kein Wort, weder von Behörden noch von der Regierung, sondern es ist nur allgemein gesagt, man mag interpretiren, wie man will.

Was die Angelegenheit in Courfaivre selber betrifft, so muß ich erstens auf Eins aufmerksam machen: Die Beschwerde von Bürgern von Courfaivre, von dem eigens zur Wiedererlangung der Rechte der Gemeinde niedergesetzten Komite, ist vom 22. September datirt. Es ist natürlich das Schreiben mir erst am 24. zugekommen, und nachdem ich es wieder verpackt hatte, ist es, wie es scheint, erst am 25. dem Großrathspräsidenten zugekommen, aber es ist am 22., am Tage also vor dem Regierungsrathsbeschlusse, ausgestellt worden. Da konnte weder die Gemeinde noch ich etwas wissen von dem Regierungsrathsbeschlusse. Mit diesem Beschlusse wäre scheinbar die Sache erledigt gewesen und sie wäre auch erledigt geblieben, gerade wie ich in der vorigen ordentlichen Session eine Beschwerde der Gemeinde Epauvillers, welche ungefähr das gleiche betraf, zurückgezogen habe, wozu ich von den Petenten autorisirt war, weil mittlerweile der dortige Gemeinderath wieder eingesetzt worden. So hätte ich auch damals die Beschwerde der Gemeinde Courfaivre zurückgezogen, wozu ich auch von den Petenten vollständig autorisirt, wie es bei den Akten steht, wenn nicht in der Zwischenzeit bis zur Großrathssitzung sich gezeigt hätte, daß man mit der Beeidigung des unterdessen neugewählten Gemeinderaths Schwierigkeiten mache. Nachdem der Befehl von der Regierung gegeben war, die Wahl wieder vorzunehmen, hat nach mehreren Mahnungen endlich der Regierungstatthalter von Delsberg die Gemeinde nicht etwa in öffentlichen Blättern zusammenberufen, sondern er erscheint plötzlich an einem Nachmittag in Courfaivre und läßt schnell schnell die Gemeinde unter Trommelschlag zur Neuwahl zusammenberufen, und zwar an einem schönen Herbsttage, wo Alles auf den Feßlern war. Es sind daher auch nur ungefähr 90 Wähler erschienen, und mehr als 80 wählten nun den alten Gemeinderath wieder, der damals abgesetzt war. Das hat natürlich schon Bedenken erregt. Unterdessen ist aber der Regierungstatthalter von Delsberg, Herr Grosjean, den damaligen Petenten nachgegangen und hat ihnen alle möglichen Versicherungen gemacht, wenn sie die Petition zurückziehen. Die Petenten haben mich hierauf angefragt, was sie thun sollen. Ich habe gesagt: vor Allem aus zieht nicht zurück, bis der Gemeinderath beeidigt ist. Im November war ich bei Herrn Regierungsrath Jrossard, der mir sagte, er sehe kein Hinderniß, die Leute zu beeidigen. Die Beeidigung fand aber noch immer nicht statt, wie man mir durch einen Brief vom 12. Dezember mittheilte. Worin der Grund lag, ob Klagen oder Protestationen erhoben worden seien, wußten weder die Neugewählten, noch die Petenten.

Endlich, am 23. Dezember, drei Monate nach dem Befehl der Regierung, fand die Beeidigung statt, aber nicht durch den Regierungstatthalter, sondern es wurde dazu der Maire von Delsberg bestimmt. Das war also nach der Großrathssitzung. Der Präsident der Kommission, Herr alt-Regierungsrath Scherz, wird sich erinnern, daß ich im letzten Großen Rathe zu ihm gekommen bin und sagte, ich sei geneigt, die Petition damals zurückzuziehen, nur möchte ich mich noch darüber besprechen. Unterdessen ist nun der neue Gemeinderath auf 1. Januar in Funktion getreten und hat natürlich die Rechnungen von der Administration Bestire zurückverlangt. Das hat aber lange gedauert. Als ich im Februar in Courfaivre war, waren die halben Rechnungen noch nicht eingelangt. Mehrmals ist der neue Maire Fleury nach Delsberg gegangen und hat sich alle Mühe gegeben,

und die Sekretäre dort haben ihm Alles durcheinander, einen Kasten voll Papiere und Rechnungen, herausgegeben, aber es war eine ungeheure Mühe, das Alles zu erlesen. Bis am 21. März haben sie nur ein Brouillon der letzten Jahresrechnung bekommen, von den Beilagen ist keine Rede, einige sind da, andere fehlen, kurzum, was der jetzigen Administration übergeben worden, ist ein grenzenloses Durcheinander. Unter solchen Umständen habe ich mich natürlich nicht bewogen finden können, die Petition zurückzuziehen.

Ich muß dazwischen hinein bemerken, daß die Geschichte von Courfaivre weder eine politische, noch eine religiöse, sondern eine rein fiskalische und materielle ist. Wird über die Petition zur Tagesordnung geschritten, so wird die Gemeinde Courfaivre in hohem Maße pekuniär geschädigt. Im gegenwärtigen Augenblicke, wo sie ohnehin schwer leidet an Eisenbahnschulden u. s. w., würde ihr ein Verlust von Tausenden von Franken ungeheuer empfindlich sein. Das ist der Grund, warum ich die Petition nicht zurückgezogen habe und mir erlaube, den Antrag zu stellen, den ich machen werde.

Der Regierungsrath und die Kommission beklagen sich, die Rechnungen seien damals dem Regierungstatthalteramt nicht eingereicht worden, und es seien Versäumnisse da gewesen. Wie kommt es, daß ich im Falle gewesen bin, am 23. März, wo der Regierungspräsident die Güte hatte, mir eine Liste der von mir gemachten Eingaben zu übergeben, sämtliche Rechnungen der Jahre 1873, 1874 und 1875 und jetzt das Brouillon von 1876 zu übergeben, und daß die Rechnung von 1873, um welche es sich eigentlich handelt und über welche die hauptsächlichsten Klagen von Seite der Petenten gemacht werden, im Frühjahr, etwa im März vom Regierungstatthalter von Delsberg vidimirt und unterschrieben und mit dem Stempel des Regierungstatthalteramtes versehen worden ist? Die Administrationsrechnung von 1873 ist gerade diejenige, wegen welcher man den ganzen Gemeinderath vor Obergericht ziehen wollte. Die ist also dabei und gestempelt und anerkannt, nur mit einer oder zwei formellen Bemerkungen.

In den Rechnungen von 1874 an, seit der Bevogtungsadministration, finden sich auch zwei kuriose Sachen. So finden Sie z. B. gerade in der ersten Rechnung der Einwohnergemeinde von 1874 zwei Posten, zu denen alle Belege fehlen. Sie machen zusammen Fr. 135. 50, der eine ist vom Januar, der andere vom Juni. Es heißt: „Dem Regierungstatthalter Grosjean für Administrationskosten ausbezahlt.“ Aber Quittung ist keine dabei. Es weiß kein Mensch, was unter diesen Administrationskosten verstanden ist, aber allgemein sagt man, es seien zwei Reisen, welche von Delsberg nach Courfaivre gemacht worden. Diese Strecke legt man mit der Eisenbahn in einer halben Stunde zurück. Eine andere Rechnung ist ebenfalls merkwürdig. Sie beträgt Fr. 1360 und ist vom Wirth zur „Sonne“ in Courfaivre ausgestellt, allein in den Ausgaben sind Fr. 1400 eingetragen. Wofür Fr. 600 für den Landjäger, der in der ganzen Zeit nicht einen Transport zu machen hatte? Mit Ausnahme Desjenigen, was für die Landjägerspension bezahlt werden mußte, ist der Rest für Schnaps, Brod, Käse für Holzhauer, Holzmesser zc. Man beklagt sich sehr über die Administration des abgesetzten Gemeinderathes. In der Rechnung von 1873 aber sehe ich nichts Derartiges. In dem Schreiben des Regierungsrathes, worin der Befehl enthalten ist, der Gemeinde Courfaivre wieder die Administration zu übergeben, ist unter Anderm der Hauptvorwurf aufgestellt, es haben doppelte Verrechnungen stattgefunden; da habe auf der einen Seite der Maire angenommen und auf der andern Seite der Einnehmer. Die Rechnungen von 1875 und 1876 sind durchwegs mit doppelter Rechnung geführt, so daß man viele Mühe hat, das

Satz herauszubringen. Was also gerügt wird, ist auch da vorhanden.

Ich habe noch eine Bemerkung zu machen. Die ganze Geschichte ist losgegangen auf eine Klage von 39 Leuten von Courfaivre, es waren nämlich auf derselben 39 Unterschriften. Daraufhin ist eingeschritten worden. Daß der Gemeinderath von Courfaivre, der Maire sich nicht vertheidigt habe, ist nicht richtig; denn bei den Akten liegt eine lange Rechtfertigung und Vertheidigung, wovon aber nachher in den Akten keine Notiz genommen worden ist, da man sich einfach auf die Klage der 39 Bürger stützt. Es ist aber nicht einmal viduirt, ob diese wirklich Gemeindeglieder von Courfaivre sind. Kürzlich bekomme ich von Courfaivre ein amtliches Aktenstück auf Stempel, viduirt vom Gemeindevorstand, worin erstens Einer der 39, ein gewisser Bantelier, erklärt, er habe die Klage nicht unterschrieben, seine Unterschrift steht aber in der Klage, sie ist jedoch von demjenigen auf dem genannten Schriftstück ziemlich verschieden; zweitens mehrere, ich glaube fünf, wieder auftreten und erklären, sie seien bloß durch Instigation von persönlichen Feinden des damaligen Gemeindevorstandes und vom katholischen Pfarrer Bréchet verleitet worden, ihre Unterschrift zu geben und sie ziehen dieselbe zurück. Im gleichen Aktenstück bescheinigt der Gemeindevorstand, daß eine Anzahl anderer von den 39 damals, d. h. am 22. April 1873 nicht eigenen Rechtes waren. Warum figurirt das Aktenstück, das ich der Regierung eingegeben habe, ich habe die Bescheinigung vom Herrn Regierungsvorstande Noth hier, nicht bei den Akten, warum figuriren die Rechnungen, warum eine Vertheidigung des Pfarrers Bréchet nicht dabei?

Was die Domäne Schaupfort betrifft, um auf diesen einzelnen Klagepunkt zu kommen, so ist sie seither in die Hände des bisherigen Staatspfarrers Dembski gegeben worden. Wie sieht sie nun aus? Ganz miserabel. Ich weiß nicht, wie es früher war, aber man sagte mir, sie sei ganz so behandelt worden, wie andere auch. Noch Eins: Der Regierungsrath hat den neuen provisorischen Administrator autorisirt, auf Rechnung der Gemeinde ein Anleihen zu machen, das eine Mal von Fr. 2000, das andere Mal von Fr. 3000, zusammen von Fr. 5000. Der Regierungsrath hat aber einfach die Sache von sich aus ausgedehnt auf Fr. 7000, und diese Fr. 7000 figuriren als neues Anleihen in den Rechnungen. An einem andern Orte handelt es sich um größere Summen wegen Holzschlägen. Es figuriren Beträge von Holzschlägen, die auf Fr. 30 40,000 gehen. Noch ein Umstand sei mir erlaubt zu erwähnen: Der Administrator, Herr Bessire, Maire von Pery, hat, nachdem er die Sache gesehen, einem Mitgliede der Kommission gesagt, er finde gar nicht, daß Grund für Dispension des Gemeindevorstandes gewesen sei; es seien allerdings hie und da Fehler, überall aber seien solche und sogar im Regierungsrathe kommen vor.

So stehen die Sachen. Die Gemeinde Courfaivre ist in Gefahr, große Verluste zu machen. Sie wird aber noch größere Verluste erleiden, wenn die Sache nicht genau und gewissenhaft untersucht wird. Daher stelle ich den Antrag, es sei eine Spezialkommission von 3 Mitgliedern zu beauftragen, den finanziellen Zustand der Gemeinde Courfaivre speziell zu untersuchen und dem Großen Rathe darüber Bericht zu erstatten.

Hartmann, Regierungsrath. Ich will nicht auf alle Details eingehen, welche Herr Wurstemberger angebracht hat, indem ich dafür halte, der Große Rath sei nicht dazu da, die Rechnungen der Gemeinde Courfaivre zu passiren. Ich will bloß einige unrichtige Behauptungen widerlegen. Herr Wurstemberger gibt zu verstehen, er hätte die Beschwerde nicht

eingereicht, wenn ihm der Beschluß des Regierungsrathes bekannt gewesen wäre, durch welchen die Bevogtung der Gemeinde Courfaivre aufgehoben worden ist. Nun datirt dieser Beschluß vom 23. September 1876, während die Beschwerde zwar allerdings vom 22., der Brief des Herrn Wurstemberger an den Großen Rathspräsidenten aber vom 25. September datirt. Dieser Brief lautet wörtlich folgendermaßen:

„Bern, den 25. September 1876.

„Herrn Fürsprech Sahli, Präsident des Großen Rathes.

„Hochgeachteter Herr!

„Beigebogen übersende ich Ihnen schon wieder eine Petition an den Großen Rath, über welche ich in der nächsten Sitzung rapportiren werde. Es ist ein, von den stimmfähigen Bürgern von Courfaivre niedergelegtes Comité welches sich an die gesetzgebenden Körper unseres Kantons wendet, damit dieser Gemeinde endlich wieder das ihr durch schamlose Willkür verweigerte Recht zu Theil werde, sich einen eigenen Gemeinderath zu wählen. Der Große Rath soll durch meinen Mund ersehen wie die von unserem Volke bezahlten Behörden und Beamten die Gesetze achten und handhaben.

„Hochachtungsvoll

„L. v. Wurstemberger.“

Aus diesem Briefe entnehmen Sie, daß allerdings die Behörden und Beamten der schamlosen Willkür angeklagt sind, und unter den von Volke bezahlten Behörden und Beamten kann man Niemand anders verstehen, als den Regierungsrath und den Regierungstatthalter von Delsberg. Ich glaube, man solle diese Anschuldigung mit Entrüstung von der Hand weisen.

Was die Sache selbst betrifft, so ist die Beschwerde eigentlich gegenstandslos geworden, weil die Bevogtung der Gemeinde Courfaivre durch den Regierungsrath aufgehoben worden ist, und weil der Schluß der Beschwerde sich darauf beschränkt, diese Aufhebung zu verlangen. Sie schließt nämlich dahin, der Große möchte: «1° faire cesser un état de chose si irrégulier et si préjudiciable à nos intérêts communaux, et 2° nous rendre la jouissance de nos droits constitutionnels si longuement outragés.» Man brauchte daher über die Angelegenheit eigentlich kein Wort mehr zu verlieren. Da aber die Sache in dieser Weise ausgebeutet wird, so finde ich mich auch zu einigen Bemerkungen darüber veranlaßt.

Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, ist der Regierungsrath durch eine Beschwerde von 39 Bürger von Courfaivre vom 21. April 1873 veranlaßt worden, gegen die dortige Gemeinde einzuschreiten. Die Unterschriften der Beschwerde sind vom Stellvertreter des Gemeindevorstandes von Courfaivre legalisirt, und unter diesen Unterschriften findet sich auch diejenige des Lehrers Bantelier. Aus dieser Unterschrift zu schließen, hat derselbe die ganze Beschwerde geschrieben. Das wäre also Derjenige, von dem Herr Wurstemberger erklärt, er habe die Beschwerde nicht unterzeichnet. Diese letztere zählt die Unordnungen auf, welche in der Gemeindeverwaltung vorkamen. Sie führt an, wie die Rechnungen nicht abgelegt wurden, wie Defizite in der Verwaltung entstanden, und wie der abberufene Pfarrer Bréchet über einen Fond, den er zu verwalten hatte, nie Rechnung legte. Es hat nämlich ein früherer Pfarrer ein Kapital ausgesetzt mit der Zweckbestimmung, ärmere Bürger der Gemeinde ein Handwerk lernen zu lassen. Dabei bestimmte dieser Pfarrer, es sei dieser Fond durch den jeweiligen Pfarrer von Courfaivre zu verwalten. Wie aber hat Herr Bréchet den Fond verwendet? Nicht zu dem im Testamente bestimmten Zwecke, sondern um Andere katholische Theologie studiren zu lassen. Für Solche, die ein Handwerk erlernen wollten, wurde sehr wenig von dem Ertrage dieses Fonds verwendet, und dabei stellte er jeweilen

die Bedingung, daß die Betreffenden ja nicht etwa in einer protestantischen Gemeinde des Kantons ein Handwerk lernen oder als Geselle ausüben. Alles das steht in der Beschwerde. Statt daß der Gemeinderath von Courfavoire den Pfarrer anhielt, Rechnung zu legen, belohnte er seine Nachlässigkeit, indem er ihm das Ehrenbürgerrecht von Courfavoire schenkte.

Wie ist der Regierungsrath eingeschritten? Ich will Ihnen eine Stelle aus dem Vortrage der Direktion des Gemeindefiskus, welcher den nachherigen Beschluß des Regierungsrathes veranlaßte, mittheilen. Es heißt darin: „Nachdem Sie durch Verfügung vom 26. Juli abhin den Amtsverweser von Delsberg, auf eine von Seiten mehrerer Gemeindegensossen von Courfavoire eingereichte Beschwerde hin, beauftragt hatten, die Amtsführung der dortigen Gemeindebehörde zu untersuchen, hat derselbe nunmehr einen vom 17. ds. datirten Bericht erstattet, in welchem er schließlich den Antrag stellt, den Gemeinderath von Courfavoire in seinen Verrichtungen einzustellen und dessen Abberufung bei dem zuständigen Gericht zu beantragen. Die Thatfachen, durch welche der Herr Amtsverweser diesen Antrag begründet, sind folgende: Trotz Ihrer unter Androhung der Einstellung erlassenen Aufforderung an den Gemeinderath, sämtliche rückständige Rechnungen innert bestimmter Frist zur Passation zu bringen, hat derselbe doch noch nicht alle Rechnungen für das Jahr 1872 zur Passation eingereicht. Ferner ergeben die bis jetzt passirten Rechnungen — die Einwohnergemeindefiskusrechnung und die Bürgergutsrechnung — ziemlich bedeutende Defizite und speziell eingezogene Informationen haben auch bewiesen, daß ein Theil des Erlöses eines Holzverkaufs, welcher nach einer Bestimmung der dahierigen Regierungsräthlichen Genehmigung in seiner Totalität dem Schulgute hatte einverleibt werden sollen, seinem Zwecke entzogen und zu andern Gemeindefiskuszwecken verwendet wurde. Sodann sind nach dem Berichte des Amtsverwesers die Kapitalien der Gemeinde ohne genügende Sicherheit — gegen einfache unversicherte Schuldscheine — angelegt. Endlich — und hierauf scheint der Herr Amtsverweser am meisten Gewicht zu legen — hat der Gemeinderath von Courfavoire eine durchaus ungenügende Aufsicht über den gewesenen Pfarrer Bréchet ausgeübt, welcher nach einem Testament des verstorbenen Pfarrers Demange theils die Verwaltung theils die Nutznießung an verschiedenen der Gemeinde durch letztern vermachten Vermögensstücken hatte. Die Aufsicht des Gemeinderathes über die Verwaltung sowie über die Nutznießung des curé Bréchet war, wenn anders die Angaben des Herrn Amtsverwesers buchstäblich richtig sind, in der That eine so ungenügende, daß es dem Nutznießer gelang, seinen Mißbrauch in einer juristisch und moralisch unverantwortlichen und die Interessen der Gemeinde schädigenden Weise zu mißbrauchen. Dies sind im Wesentlichen die Thatfachen, auf welche der Amtsverweser von Delsberg seinen Antrag auf Einstellung des Gemeinderathes von Courfavoire stützt. Die unterzeichnete Direktion, berufen, über diesen Antrag ihr Gutachten abzugeben, hat vor Allem die hier maßgebenden Gesetzesstellen in's Auge gefaßt. In erster Linie kommt nun hier der § 52 des Gemeindefiskusgesetzes in Betracht. Derselbe lautet: <Der Regierungsrath ist befugt, unfähige oder pflichtvergeßene Mitglieder der Gemeindefiskusbehörden und Gemeindefiskusbeamte einzustellen und ihre Abberufung zu beantragen.> Hiemit stimmt auch überein der Art. 7 des Gesetzes über Abberufung der Beamten vom 20. Februar 1851, welcher besagt: <Als unbestimmter Abberufungsgrund ist jede Thatfache zu betrachten, welche einen öffentlichen Beamten oder Angestellten als unfähig oder unwürdig erscheinen läßt, sein Amt ferner zu bekleiden.> Diese Gesetzesstellen sind nun außerordentlich elastisch, — sie könnten übrigens kaum anders gefaßt sein — und überlassen die Feststellung, ob ein Einstellungs-

oder Abberufungsgrund vorhanden sei, fast ganz der subjektiven Würdigung der erkennenden Behörde. Denn die Begriffe „unfähig“ „unwürdig“ „pflichtvergeßene“ sind offenbar sehr unbestimmter und dehnbarer Natur. Durch diese Gesetzesstellen ist demnach eine sehr große Gewalt in die Hände der Regierung und des Appellationshofes gelegt und man könnte an der Hand derselben so ziemlich die Einstellung jeder Behörde und jedes Beamten rechtfertigen; denn wo ist die Behörde oder der Beamte, dem nicht größere oder kleinere Versehen nachgewiesen werden könnten? Faßt man nun aber die Praxis, welche auf Grund dieser gesetzlichen Vorschriften sich entwickelte, in's Auge, so wird man bald finden, daß von der Einstellungs- und Abberufungsbefugniß im Ganzen, und zwar mit gutem Recht, ein sehr mäßiger Gebrauch gemacht und dieselbe nur in den gravirendsten Fällen zur Anwendung gebracht wurde. Der unterzeichneten Direktion will es nun scheinen, der Fall des Gemeinderathes von Courfavoire gehöre nicht zu diesen gravirendsten Fällen. Pflichtverletzungen und Nachlässigkeiten dieser Behörde liegen zwar in der That vor. Dieselbe hat erstens nicht wie es nach § 50 des Gemeindefiskusgesetzes ihre Pflicht gewesen wäre, für rechtzeitige Legung der Gemeindefiskusrechnungen gesorgt und ist einer bezwecken an sie erlassenen Aufforderung der obersten Verwaltungsbehörde nicht vollständig nachgekommen. Sie hat ferner die Vermögensverwaltung der Gemeinde nicht in so umsichtiger und energischer Weise geführt, wie man dies wohl verlangen könnte und hat namentlich die Vermögensinteressen der Gemeinde gegenüber dem Pfarrer Bréchet nicht gehörig gewahrt. Pflichtverletzungen des Gemeinderathes von Courfavoire liegen also, wie gesagt, vor, allein nichtsdestoweniger wird es hier kaum der Fall sein, von dem äußersten Mittel der Abberufung Gebrauch zu machen, wenn man anders nicht einen strengern Maßstab als in andern Fällen anlegen will“ u. s. w. Gestützt auf diesen Vortrag stellte die Direktion des Gemeindefiskus beim Regierungsrath den Antrag, es sei der Gemeinderath von Courfavoire nicht abberufen, sondern ihm zuerst die Weisung zu ertheilen, die ausstehenden Rechnungen innerhalb 3 Wochen vorzulegen und einige andere Vorkehrungen zu treffen. Dieser Antrag wurde vom Regierungsrath am 5. November 1873 genehmigt. Erst als diese Weisung nichts fruchtete, wurde vom Regierungsrath beim Appellationshofe der Antrag gestellt, es sei der Gemeinderath abberufen. Gleichzeitig wurde letzterer eingestellt. Was war die Folge des Abberufungsantrages? Daß die Mitglieder des Gemeinderathes, als sie vom Appellationshofe einvernommen wurden, erklärten: Ja, wir haben gefehlt, wir geben unsere Demission. Hierauf zog der Regierungsrath seinen Abberufungsantrag zurück. Da hat er allerdings einen Fehler begangen, indem er auf der Abberufung hätte beharren sollen. Allein er glaubte eben, wenn die bisherigen Mitglieder abberufen seien, so werde die Gemeinde andere Personen in den neuen Gemeinderath wählen. Zum Troste wählte aber die Gemeinde die nämlichen Leute wieder, welche sich so bedeutende Nachlässigkeiten hatten zu schulden kommen lassen. Was blieb da dem Regierungsrath übrig, als die Bevogtung der Gemeinde zu erkennen? Es war dies das einzige Mittel, das gegen diese renitente Gemeinde ergriffen werden konnte.

Herr Wurfemberger hat sich auch darüber aufgehalten, daß der Vogt in seinen Rechnungen gewisse Posten verrechnet habe, Fr. 135. 50 und Fr. 1400, wo nicht gesagt sei, zu welchem Zwecke diese Ausgaben gemacht worden. Ich kann darüber natürlich nicht Auskunft geben, weil die Rechnungen hier nicht vorliegen. Allein der jetzige Gemeinderath von Courfavoire hätte eben, als die Rechnungen passirt wurden, seine Bemerkungen beim Regierungsrathhalter anbringen und, wenn dieser ihnen keine Rechnung getragen, beim Regierungsrath rekurriren können. Diese Behörde würde dann nach

Untersuchung der Sache entschieden haben. Es ist gar nicht der Fall, derartige Fragen im Schooße des Großen Rathes vorzubringen und diesen gleichsam zur Passationsbehörde für eine Gemeinderrechnung zu machen.

Herr Wurfstemberger hat auch von einem Anleihen gesprochen, zu dessen Aufnahme der Regierungsstatthalter ohne die Genehmigung des Regierungsrathes den Vogt ermächtigt habe. Ich muß hierauf entgegnen, daß der Regierungsrath dieses Anleihen bewilligt hat, und es war daselbe eben nöthig, um die Schulden der Gemeinde und namentlich auch die Zinsen der Eisenbahnschuld bezahlen zu können. Es liegt übrigens hier noch ein Bericht von Herrn Bessire, Maire von Péry, dem Vogt der Gemeinde, bei den Akten. Dieser Bericht steht vollständig im Widerspruche mit Dem, was Herr Wurfstemberger gesagt hat, daß nämlich Herr Bessire sich geäußert habe, es wäre nicht nöthig gewesen, die Gemeinde zu bevogten.

Ich will nicht weiltäufiger sein, da das Geschäft den Großen Rath ohnehin schon länger aufgehalten hat, als es verdient. Ich stelle den Antrag, es sei der Antrag des Herrn Wurfstemberger abzulehnen. So wie die Sache liegt, ist es gar nicht nothwendig, noch eine fernere Kommission zu bestellen, um die Geschichte nochmals zu untersuchen und den Großen Rath nochmals damit aufzuhalten.

Bodenheimer, Regierungsrath. Fürchten Sie nicht, daß ich Sie lange aufhalten werde. Ich möchte Sie nur auf den Charakter des Antrages des Herrn Wurfstemberger aufmerksam machen, der dahin geht, in einer rein administrativen Angelegenheit eine Kommission niederzusetzen, die einen speziellen Punkt in der Gemeindevverwaltung von Courfaivre zu untersuchen hätte. So unschuldig dieser Antrag auch auszu sehen mag, so gehört er doch zu einem System, welches darin bestehen würde, neben den ordentlichen Behörden, neben der Regierung, noch eine Regierung Numero zwei zu haben. Dies liegt allerdings ganz in der Idee des Herrn Wurfstemberger. Ich habe leztlich Gelegenheit gehabt, einen Brief von ihm zu lesen, in welchem er dem Amtsverweser von Saignelégier schreibt, ihm Verhaltensbefehle gibt und sagt, er thue dies im Einverständnis mit der Regierung. Er begibt sich sodann in eine andere Gemeinde und gerirt sich als Patron, als Jemand, der dazu berufen ist, den Jura zu beunruhigen. Glücklicherweise sind die Wirkungen des Herrn Wurfstemberger im Allgemeinen nicht gefährlich, außer wenn er seine giftige Tinte in einem ultramontanen Schmutzblatte verspritzt. Wenn Sie gefährlich wären, so hätte er schon den ganzen Jura auf den Kopf gestellt. Ich glaubte, als jurassisches Mitglied der Regierung dies anführen zu sollen. Es sind nicht etwa nur Liberale, die darüber klagen, sondern dies thun auch die Ultramontanen. Es ist ihm sogar gelungen, in die ultramontane Partei eine gewisse Spaltung zu bringen, indem er sich als Chef derselben betrachtet, während vielleicht ein Anderer dies gerne wäre. Im Allgemeinen aber ist zu bedauern, daß ein Mitglied des Großen Rathes, namentlich aus dem alten Kanton, sich zur Aufgabe macht, neben der ordentlichen Behörde, neben der Regierung, eine Regierung Numero zwei einzuführen, und zu diesem System gehört der heutige Antrag des Herrn Wurfstemberger. Ich bin überzeugt, daß der Große Rath diesem Antrage nicht beistimmen wird. Es handelt sich hier um eine unordentliche Gemeindevverwaltung, wobei die Regierung gezwungen war, einen Abberufungsantrag zu stellen. Sie hätte dies lieber nicht gethan. Wir haben es da mit einer ganz gewöhnlichen Gemeindeangelegenheit zu thun, die man aufgeblasen und durch alle möglichen Aufreizungen in die Länge zu ziehen gewußt hat.

Herr Berichterstatter der Kommission. Aus dem

Protokoll des Herrn Hennemann könnte man entnehmen, es habe die Absicht obgewaltet, in seiner Abwesenheit eine Kommissionsitzung zu veranstalten und ihm die Akten vorzuenthalten. Ich muß das richtig stellen. Allerdings ist die Kommission zweimal zusammenberufen worden, beide Male aber mußte sie abbestellt werden, weil einige Mitglieder gleichzeitig in andern Kommissionen sitzen mußten. Doch habe ich als Präsident jeweilen sämtliche Mitglieder abstellen lassen. In der zweiten Woche der Novemberession, als die Kommission zusammenberufen wurde, war Herr Hennemann dem Vernehmen nach nach Hause verreist, und ich habe seine Karte hier im Saale noch zwei Tage gesehen, ohne daß sie ihm zugestellt werden konnte. Nach der Großrathssitzung wurde mir von der Staatskanzlei mitgetheilt, die Akten seien in Zirkulation gesetzt und bei Herrn Scherz abgegeben worden. Ich bemerkte darauf hin der Staatskanzlei, die Kommission habe bereits Sitzung gehalten und sich auf einen Antrag geeinigt, doch sei Herr Hennemann nicht anwesend gewesen, ich wisse daher nicht, ob er die Akten gelesen; es dürfte daher angezeigt sein, sie nur Herrn Hennemann zu schicken.

Der Herr Präsident ersucht die Redner, sich möglichst kurz zu fassen.

Wurfstemberger. Der § 67 des Großrathsreglementes sagt: „Es soll jedes redende Mitglied sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung, als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.“ Gemäß dieser Bestimmung verzichte ich darauf, Herrn Bodenheimer zu antworten. Nur zwei kleine Bemerkungen. Herr Regierungsrath Hartmann hat gesagt, der demissionirende Gemeinderath habe erklärt, er habe gefehlt. Das ist ein Irrthum, das muß ich bestritten. Der Gemeinderath von Courfaivre ist zur Zeit, als er seine Demission einreichte, unter dem Eindrucke des Schreckens gestanden, und zwar namentlich in Folge der Art und Weise, wie ganz kurz vorher mit dem dortigen Gemeindevorstandes verfahren worden ist, der den Auftrag hatte, nebst dem Vorstande des Kirchenrathes zu der Installation des Pfarrers Dembasty zu kommen. Er ließ sich wegen Krankheit entschuldigen. Hierauf wurde er vom Regierungsstatthalter nach Delémont berufen und dort 16 Tage eingesperrt. Sodann wurde ihm erklärt, es sei, weil er renitent gewesen und dem gegebenen Befehle nicht Folge geleistet habe. Unter diesem Eindruck sagte der Gemeinderath von Courfaivre: es ist alles Recht verloren, lieber geben wir ab.

Scherz. Herr Wurfstemberger hat soeben ein Citat aus dem Großrathsreglemente abgelesen. Ich bitte ihn, diesen Artikel jedesmal zu lesen, wenn er eine Eingabe an die Behörde macht und bevor er sich der Ausdrücke wie „schamlose Willkür“ bedient, wie sie in den Akten vorkommen. (Bravo.)

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Kommission . . . . . Große Mehrheit.

Herr Forster, neugewähltes Mitglied des Obergerichts leistet den verfassungsmäßigen Eid.

### Entlassungsgesuch der kantonalen Waffenchefs.

Hierüber liegt ein gedruckter Vortrag der Militärdirektion vor, der folgendermaßen lautet:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Das Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Bern vom Jahre 1852 hat einen Kantonsstab aufgestellt, in welchem sich unter anderm befinden:

ein Kommandant des Genie's,  
" " der Artillerie,  
" " der Kavallerie,  
" " der Scharfschützen.

Diese Waffenchefs wurden, wie alle Stabsoffiziere überhaupt, jeweilen vom Großen Rathe gewählt.

Deren Berrichtungen wurden normirt durch Instruktionen und Weisungen der Direktion des Militärs. Nach diesen Vorschriften lag den Waffenchefs namentlich ob:

- 1) die Aushebung der Rekruten für die betreffende Waffengattung;
- 2) die Ueberwachung der Einkleidung, Ausrüstung und Bewaffnung der Rekruten;
- 3) die Leitung der Organisation und Ausrüstung von Kompagnien und Batterien beim Diensteintritte;
- 4) die Begutachtung der Beförderung von Offizieren;
- 5) die Begutachtung aller ihnen von der Militärdirektion zugewiesenen Fragen über Angelegenheiten der betreffenden Waffe.

Für ihre dahierigen Berrichtungen wurden die Waffenchefs dadurch entschädigt, daß ihnen für diejenigen Tage, an welchen sie in Funktion standen, Sold, Verpflegung, Reiseentschädigung u. nach Reglement vergütet wurde. Nur der Waffenchef der Artillerie erhielt für die Führung zahlreicher Kontrollen und Korrespondenzen noch eine fixe Bureaumentschädigung von Fr. 200.

Alle die dahierigen Ausgaben für die 4 Waffenchefs betragen im Jahre 1876 zusammen Fr. 1693. 10.

Nun gelangen die Waffenchefs der Schützen, der Artillerie und Kavallerie mit dem Gesuche um Entlassung von ihren Stellen ein, weil seit dem Inkrafttreten der neuen eidgenössischen Militärorganisation vom Jahre 1874 die Stellung der kantonalen Waffenchefs wesentlich verändert worden und in gewissen Kreisen die Meinung entstanden sei, diese Stellen seien überflüssig geworden.

Die Direktion des Militärs beehrt sich nun, Ihnen über dieses Gesuch folgenden Bericht zu erstatten:

#### I. In formeller Beziehung:

Durch den Art. 262 der eidgenössischen Militärorganisation werden allerdings die mit diesem Gesetze im Widerspruch stehenden kantonalen Gesetze, Verordnungen und Reglemente außer Wirksamkeit gesetzt. Allein dieses betrifft das Institut der kantonalen Waffenchefs nur zu einem kleinen Theile, nämlich nur insoweit, als die Rekrutirung von Spezialwaffen von den Kantonen an den Bund übergegangen ist, und die Waffenchefs dabei nicht mehr zu funktionieren haben. In den übrigen Berrichtungen der Waffenchefs dagegen, welche auch fernerhin dem Kantone obliegen, hat das neue eidgenössische Gesetz nichts abgeändert.

#### II. In materieller Beziehung.

Die Ansicht, in Folge der neuen Militärorganisation haben sich nicht nur die Geschäfte der Waffenchefs, sondern auch diejenigen der Direktion des Militärs wesentlich vermindert, und es könne namentlich letztere Stelle nun füglich auch noch selbst die den Waffenchefs noch verbliebenen Funktionen übernehmen, bedarf der Berichtigung.

Allerdings hat die Direktion seit 1875 weniger Geschäfte, welche dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe vorzulegen sind. Es ist dies die natürliche Folge der Centralisation.

Dagegen haben sich die übrigen Geschäfte der Direktion um ungefähr 30% vermehrt. Dies geht zur Evidenz aus der Geschäftskontrolle hervor, welche aufweist:

1874 . . . . .	3268	Geschäfte.
1875 . . . . .	3263	"
1876 . . . . .	4281	"

In Folge dieser Vermehrung mußte denn auch das Bureau-personal der Direktion um zwei Angestellte vermehrt werden.

Ähnlich verhält es sich bezüglich des Kriegskommissariats und des Zeughauses, deren Bureau ebenfalls um mehrere Angestellte verstärkt werden mußten.

Ist nun die Direktion schon aus diesem Grunde nicht in der Lage, auch noch die Berrichtungen der Waffenchefs der Spezialwaffen zu übernehmen, so kommt noch dazu, daß ihr Personal mit dem technischen Detail der Spezialwaffen nicht vertraut ist und deshalb auch nicht mit der erforderlichen Sachkenntniß handeln konnte. Der I. Sekretär gehört der Infanterie und der II. den Verwaltungstruppen an.

Endlich ist zu berücksichtigen, daß der Ausfall von Arbeiten für die Rekrutirung aus dem Geschäftsumfang der Waffenchefs der Artillerie und Kavallerie reichlich gedeckt worden ist durch eine vermehrte Korrespondenz mit den eidgenössischen Waffenchefs, den Corpschefs und der Militärdirektion.

Aus diesen Gründen erscheint es nicht angezeigt, die Stellen der kantonalen Waffenchefs aufzuheben. Und ebensowenig, da die dormaligen Inhaber derselben ihren Funktionen mit Geschick und voller Hingebung vorstehen, denselben die verlangte Entlassung zu ertheilen.

In andern Kantonen, deren Kontingent nicht einmal die Hälfte desjenigen des Kantons Bern beträgt, hat man das Institut der Waffenchefs theils beibehalten, theils, wo dasselbe bisher noch nicht vorhanden war — neu eingeführt.

#### Antrag:

Dem Gesuche der Waffenchefs der Artillerie, Kavallerie und Scharfschützen um Entlassung von ihren Stellen sei nicht zu entsprechen.

Bern, den 9. April 1877.

Mit Hochachtung.

Der Direktor des Militärs:  
Wynistorf.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit dem Antrag auf Nichtentsprechen an den Großen Rath gewiesen.

Bern, den 11. April 1877.

Im Namen des Regierungsrathes:  
(Folgen die Unterschriften.)

Die Kommission stimmt obigem Antrag des Regierungsrathes bei.

Wynistorf, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es handelt sich, wie Sie aus den Protokollen der Session gesehen haben, um die Entlassung der kantonalen Waffenchefs. Ich muß zunächst bemerken, daß diese Bezeichnung nicht ganz richtig ist. Es handelt sich eigentlich nicht um Entlassung, sondern um Beibehaltung. Jene Bezeichnung beruht auf einem Versehen, das, ich weiß nicht genau wie, zu Stande gekommen ist, und hätte übrigens noch eine zweite Berichtigung nöthig. Wenn die Absicht vorwaltete, diese Chefs zu entlassen, so wäre es richtiger gewesen, von Aufhebung ihrer Stellen zu reden. Diese sind freirt worden durch die Militärorganisation von 1852, welche einen kantonalen Stab aufstellt und in demselben unter anderem einführt einen Kommandanten des Genie's, einen der Artillerie, einen der Kavallerie und einen der Scharfschützen. Ueber die Funktionen derselben ist weder durch die Militärorganisation, noch durch andere Gesetze etwas Näheres vorgeschrieben, sondern ihre Funktionen sind lediglich durch Instruktionen der Militärdirektion normirt. Diese Instruktionen haben für die verschiedenen Waffen etwas verschieden gelautet, im Allgemeinen aber dahin, daß die Waffenchefs zu sorgen haben für die Aushebung, Einkleidung und Ausrüstung der Rekruten, für die Organisation des Truppenkorps beim Eintritt in den eidgenössischen Dienst, für Inspektionen des Kantons, für Anordnung von Offiziers- und Unteroffiziersbeförderungen, und im Allgemeinen für Behandlung und Begutachtung aller Aufträge der Militärdirektion. Sie sind also in gewissem Sinne die technischen Experten und Gehülfen der Militärdirektion. Auf diese Weise sind die Herren Chefs der Spezialwaffen bis zur neuen Militärorganisation verwendet worden. Da hat man sich gefragt, ob dieses Institut noch nothwendig sei. Die Militärdirektion hat sich diese Frage zuerst gestellt und zu dem Zwecke auch in andern Kantonen Umfrage gehalten. Es hat sich hiebei das merkwürdige Resultat ergeben, daß man an einigen Orten, wo man die Waffenchefs bis jetzt nicht kannte, die Einführung solcher für nothwendig gefunden, an andern sie beibehalten, an dritten abgeschafft hat. Die Militärdirektion hat dafür gehalten, so lange keine Uebelstände sich zeigen, und Arbeit da sei, sei es angezeigt, sie beizubehalten. Bis zur Stunde hat sich nun vollauf Arbeit für die Waffenchefs gezeigt, namentlich für die der Kavallerie und Artillerie, etwas weniger für die der Scharfschützen und des Genie's. Ja es zeigt sich geradezu, daß die Arbeiten, wenn sie auf der einen Seite durch den Wegfall der Rekrutirung sich vermindert, dafür auf der andern bedeutend zugenommen haben. So erklärt der Waffenchef der Artillerie, Herr Oberst Ruhn, in den ersten drei Monaten dieses Jahres ein Kopirbuch von 170 Seiten gefüllt zu haben. Es ist namentlich der schriftliche Verkehr seit der neuen Organisation in der ganzen Militärverwaltung bedeutend größer. In Folge dessen haben die Bureaux der Militärdirektion, sowie des Zeughauses und des Kommissariats verstärkt werden müssen, und auch die Kreisverwaltungen haben viel mehr zu thun, als früher. Unter diesen Umständen beantragt die Regierung, es solle dem Gesuch der Waffenchefs nicht entsprechen, und ihre Stellen beibehalten werden. Wenn es sich wider Erwarten später zeigen sollte, daß dieses Institut aufgehoben werden könnte, so würde die Regierung nicht anstehen, sofort darauf anzutragen. Ich füge bei, daß die Frage in finanzieller Beziehung wenig Bedeutung hat. Diese Herren sind nicht fix besoldet, sondern bloß für die Tage, wo sie im Dienste stehen, mit Sold und Verpflegung entschädigt. Einzig der Waffenchef der Artillerie, der am meisten Bureaugeschäfte hat, hat bisher eine kleine fixe Entschädigung von Fr. 200 jährlich bezogen, die in den letzten Jahren, wo er für die

Organisation der Artillerie Wochen lang im Dienste stand, noch etwas höher angeklagen ist.

Feiß, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission pflichtet dem Antrag des Regierungsrathes, die Stellen der Waffenchefs einstweilen nicht aufzuheben und ihrem Entlassungsgesuch nicht zu entsprechen, bei. Wie Ihnen bereits vom Herrn Militärdirektor mitgetheilt worden ist, sind diese Stellen durch die kantonale Militärorganisation begründet. Die eidgenössische hat von der bisherigen Kantonalgesetzgebung nur das aufgehoben, was mit der eidgenössischen Gesetzgebung und Organisation im Widerspruche steht. Dies ist nun mit den Stellen der kantonalen Waffenchefs nicht der Fall, und es ist daher ihre Beibehaltung schon vom gesetzlichen Standpunkt gerechtfertigt. Dann aber auch noch aus administrativen Gründen. Wie Sie wissen, haben gemäß der Bundesverfassung und der eidgenössischen Militärgesetzgebung die Kantone immer noch eine bedeutende militärische Administration, so vor Allem die Mitwirkung bei der Rekrutirung und beim Bekleidungsweesen, und speziell die Sorge für die Organisation der kantonalen Truppenkorps, und darunter auch namentlich für die Beförderung von Offizieren. Wenn es nun in irgend einem Kanton noch gerechtfertigt ist, die Waffenchefs beizubehalten, damit sie in diesem Theil der Administration funktionieren, so ist dies im Kanton Bern der Fall. Hätte man durch die Bundesverfassung eine ganz rationelle Organisation in militärischen Dingen bekommen, so würde man natürlich Alles in den Militärkreisen besorgen, und die Kantone hätten nichts mehr dazu zu sagen. Man hat es aber anders haben wollen, und der Kanton Bern befindet sich nun in der Lage, drei verschiedenen Divisionsgebieten anzugehören. Diese Gebiete kommen miteinander sehr oft in Berührung, namentlich beim Personellen, wie bei Beförderungen und Versetzungen von einem Kreis in den andern. Es muß also Jemand da sein, der in allen Kreisen die geeigneten Persönlichkeiten kennt, damit Versetzungen in den Spezialwaffen können vorgenommen werden. Nun haben die Chefs in allen den Administrations-theilen, die ich genannt habe, zu funktionieren, weniger mehr zwar bei der Rekrutirung, weil diese an die Bezirkskommandanten übergegangen ist, aber um so mehr bei der persönlichen Ausrüstung, und da ist es gewiß gut, wenn der schüchtern junge Wehrmann vom Lande her in der Person des Chefs der Spezialwaffen einen Gehülfen findet, der ihm an die Hand geht und seine Rechte wahrh. Weiter hat der Waffenchef bei dem Bestand der Korps, namentlich der kantonalen, zu thun. Bekanntlich sind gerade die Infanteriekompagnien, die Feldbatterien und Schwadronen kantonale; es hat der Kanton die Beförderungen darin vorzunehmen, und es gehört eine besondere Kenntniß der Persönlichkeiten dazu, um da Rathgeber für die Behörde, sowie auch für die eidgenössischen Waffenchefs zu sein, die sehr oft im Falle sind, sich für Erkundigungen an die Kantone zu wenden. Hierzu kommt namentlich auch die Ausrüstung im Falle eines Aufgebots, die Sorge dafür, daß die Truppen gehörig in's Feld rücken und alles Material richtig aus dem Zeughaus bekommen. Wenn nun auch der Chef der Scharfschützen momentan bei der Rekrutirung nicht mitwirkt, weil diese in den eidgenössischen Kursen selber stattfindet, so ist es doch wichtig, daß diese Waffe, die sich immer etwas zurückgesetzt glaubt, einen Vertreter hat, der sie gegenüber den andern vertritt und schützt. Es sind auch spezielle Fragen, die vorkommen können, und deshalb möchte ich durchaus nicht rathen, auch nur diese Stelle, obgleich sie weniger zu thun hat, als die übrigen, aufzuheben. Was die Kavallerie betrifft, so kommt da hinzu, daß das Pferdmaterial Beaufsichtigung nöthig hat, und daß es wün-

schenswerth ist, wenn eine besondere Persönlichkeit, namentlich eine, wie wir sie zu besitzen das Glück haben, sich dieses Faches annimmt. Es ist nicht nur militärisch sehr wichtig, sondern liegt auch überhaupt im Landesinteresse, wenn eine geeignete Persönlichkeit sich um diese Pferdefragen bekümmert und im Stande ist, vorkommenden Falls hierüber Gutachten abzugeben. Ferner ist es begreiflich, daß bei der Art, wie namentlich größere Mutationen und Beförderungen sich machen, und speziell für den Fall, wo es zu einer plötzlichen Mobilisirung kommt, ein kantonaler Waffenchef eine ganz bedeutende Arbeit hat, die der Militärdirektor unmöglich bewältigen kann. Wenn z. B. sieben Schwadronen mit über 800 Pferden auf einmal in's Feld rücken sollen, so muß natürlich da der Chef der Kavallerie bedeutend eingreifen. Noch viel großartiger würde sich aber die Arbeit machen, wenn alle zehn Batterien des Kantons auf einmal in einem Zeughaus ausgerüstet werden sollten, und 1200 Pferde zu beschaffen und einzuschirren wären. Da braucht es eine Persönlichkeit von der Energie, Einsicht und Sachkenntniß, wie wir sie im gegenwärtigen Chef besitzen. Aus diesen Gründen wünscht die Kommission, daß die Waffenchefs ihre Demission nicht erhalten und ihre Stellen beibehalten werden. Es ist aber noch ein anderer Grund dafür vorhanden, den ich zwar nur persönlich beifügen will. Es ist wahr, daß in letzter Zeit die Arbeit in der Militärdirektion und in den einzelnen Korps bedeutend gewachsen ist. Es kommt dies daher, weil man anfängt, zu administriren, während bisher in Friedenszeiten nicht administrirt worden ist, sodann aber auch, weil noch Alles im Werden, und die neue Kreirung der Korps noch nicht vollendet ist. Nun werden aber später, wenn Alles im Geleise ist, die Arbeiten namentlich der Militärdirektion selber etwas abnehmen. Der Militärdirektor wird z. B. nicht mehr im Falle sein, Gesetze zu präsentiren und dergleichen, und ich nehme daher an, daß eine Zeit kommen wird, wo man ihm in zweiter Linie noch andere Regierungsgeschäfte, als das Militärwesen, zuwenden kann. Aber gerade für diesen Fall ist es wünschenswerth, daß Personen da seien, welche diese Spezialitäten bei den verschiedenen Waffengattungen verfolgen können, und auch von diesem Gesichtspunkt ist es also wünschenswerth, daß die Herren Waffenchefs auf ihren Posten bleiben.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Kommission wird ohne Diskussion zum Beschluß erhoben.

## Dekrete Entwurf

über

### Trennung der Kirchgemeinden Thurnen und Rohrbach in mehrere politische Versammlungen.

Dieser Entwurf lautet, wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,  
auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§ 1. Es werden die nachgenannten Kirchgemeinden in politische Versammlungen getrennt wie folgt:

a. Thurnen im Amtsbezirk Seftigen in

- 1) Kirchen-Thurnen, Mühlethurnen, Burgistein, Kaufdorf, Lohnstorf und Rümliigen;

- 2) Riggisberg und Rütli ohne die zu Rüeggisberg kirchgenössige hintere Rütli;
- b. Rohrbach im Amtsbezirk Narwangen in
  - 1) Rohrbach, Auswyl, Kleindietwyl und Rohrbachgraben;
  - 2) Deschenbach;
  - 3) Leimiszwyl.

§ 2. Der Regierungsrath wird den Sitz der politischen Versammlungen bestimmen.

§ 3. Durch dieses Dekret wird in den übrigen Beziehungen der genannten Gemeinden zu den betreffenden Kirchgemeinden nichts geändert.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Durch dasselbe wird Abschnitt b des § 1 des Dekrets vom 16. Herbstmonat v. J., der die Trennung der Kirchgemeinde Rohrbach in zwei politische Versammlungen anordnet, aufgehoben.

Regierungsrath und Kommission empfehlen das Eintreten und die Berathung in globo und stellen nachträglich folgende Abänderungs- und Ergänzungsanträge:

1. Im § 1 unter litt. a. 2. statt der Worte „ohne die zu Rüeggisberg kirchgenössige hintere Rütli“ zu setzen: „mit Inbegriff der hintern Rütli“.

2. Als litt. c. aufzunehmen:

c. Narwangen im Amtsbezirk Narwangen in

- 1) Narwangen und Schwarzhäusern;
- 2) Bannwyl.

3. Als litt. d. aufzunehmen:

d. Twann im Amtsbezirk Nidau in

- 1) Twann;
- 2) Eigerz;
- 3) Lüscherz und Alfermee.

4. Den Titel so zu stellen:

„Dekret über Trennung der Kirchgemeinden Thurnen, Rohrbach, Narwangen und Twann in mehrere politische Versammlungen.“

Die Diskussion über die Eintretensfrage wird eröffnet.

Gugger, als Berichterstatter der Kommission. Die Kommission schlägt vor, in dieses Dekret einzutreten. Sie ist dabei von der Ansicht ausgegangen, daß es sowohl in der Aufgabe, als in der Pflicht der Behörden sei, den Bürgern die Ausübung ihres Stimmrechts so weit zu erleichtern, als es ohne wesentliche andere Nachteile thunlich ist. Die petitionirenden Gemeinden sind alle von ihren Wahllokalen ziemlich weit entfernt und von einiger Bedeutung, indem sie über 5 bis 600 Einwohner zählen. Daher ist es im Interesse einer möglichst wenig beschränkten Stimmabgabe, diesen Gemeinden zu entsprechen. Man hat bei dem Anlasse geglaubt, bemerken zu sollen, daß es angezeigt sein möchte, bald überhaupt an eine Revision der Einteilung des Kantons in die verschiedenen politischen Gemeinden zu gehen, indem es noch an vielen Orten der Fall sein wird, in dieser Beziehung Abhülfe zu schaffen, und damit der Große Rath sich nicht jeden Augenblick mit solchen Fragen beschäftigen müsse. Die Kommission beantragt also, in das Dekret einzutreten und dasselbe in globo zu berathen.

Trachsel, in Niederbüschel. Mein Votum bezieht sich bloß auf die Kirchgemeinde Thurnen. Ich finde die Trennung derselben mit Rücksicht auf die Lokalität und die Größe der Kirchgemeinde durchaus gerechtfertigt. Dagegen glaube ich, es sollte die hintere Rütli nicht abgetrennt, sondern zu Riggisberg geschlagen werden.

Herr Präsident. Es handelt sich vorläufig blos um die Eintretensfrage.

Der Große Rath erklärt sich einverstanden, in das Dekret einzutreten und dasselbe in globo zu berathen.

Kohr, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe dem Dekret nur wenige kurze Erläuterungen beizufügen. Der Regierungsrath hat geglaubt, das Gesuch von Bannwyl wegen Trennung dieser Gemeinde von Arwangen noch zurücklegen zu sollen, indem das Bedürfnis dort noch nicht so dringend erscheint. Die Kommission hat indessen gefunden, man solle, getreu dem Grundsatz, den Gemeinden die Ausübung des Stimmrechts so viel als möglich zu erleichtern, auch der Gemeinde Bannwyl entsprechen, und ich habe hier nur die Erklärung abzugeben, daß ich zwar von der Regierung keine Ermächtigung habe, beizustimmen, weil nicht mehr Zeit war, darüber zu diskutieren, daß ich aber persönlich mit dem Antrage der Kommission aus den angegebenen Gründen einverstanden bin. Eine fernere Bemerkung ist in Betreff der Rütli zu machen. Man hat geglaubt, es liege im Interesse der hintern Rütli, sie besonders zu behandeln, es hat sich aber seither durch erhaltene bessere Aufklärung gezeigt, daß dies ein Irrthum ist, und ich bin daher im Falle, zu beantragen, daß in § 1, litt. a. 2. die Worte „ohne die zu Rüeggisberg kirchgenössige hintere Rütli“ gestrichen werden.

Herr Berichterstatter der Kommission. Wie Sie bereits gehört haben, beantragt die Kommission erstens, der Gemeinde Bannwyl ebenfalls zu entsprechen und sie zu einer selbstständigen politischen Versammlung zu erheben. Der Herr Regierungspräsident hat dies von sich aus zugegeben. Dann ist bezüglich der Rütli die Kommission durch ein Mitglied, das diese Verhältnisse sehr genau kennt, bestimmt worden, zu beantragen, daß der Nachsatz in Betreff der hintern Rütli gestrichen, dagegen aber, damit es deutlich genug sei, beigefügt werde: „mit Inbegriff der hinteren Rütli“. Diese ist nämlich nach Rüeggisberg kirchgenössig, und das hat zu jener irrigen Fassung Veranlassung gegeben. Trotzdem sie aber dort kirchgenössig ist, hat sie diese Kirchgenössigkeit seit Jahren gar nicht benutzt, indem sie immer in Thurnen beerdigen und taufen läßt. Da sie nun auch in politischer Beziehung der Kirchgemeinde Thurnen zugetheilt ist, so wäre es trotz dieser Kirchgenössigkeit, die übrigens bald aufgelöst werden soll, nicht angezeigt, sie von der zu Rüggisberg gehörigen vorderen Rütli zu trennen, um so weniger, als die vordere und hintere Rütli eine Gemeinde bilden. Der vorgelegte Dekretsentwurf würde also folgende Veränderungen erleiden: (Siehe oben 1—4.) Der letzte Paragraph, der frühere Bestimmungen abschafft, hat nicht nöthig, revidirt zu werden, worüber ich mich bei dem Herrn Rathsschreiber erkundigt habe.

Hauert. Ich bin mit dem Dekret völlig einverstanden. Ich erinnere mich noch, daß seiner Zeit, als das Gesetz über die Stimmfähigkeit erlassen wurde, man sich fragte, ob es wohl gethan sei, die Bürger zur Ausübung ihres Stimmrechts stundenweit zu sprengen. Damals hat aber nicht beliebt, was jetzt mehr zu belieben scheint. Es gibt auch im Amte Büren zwei sehr bevölkerte Gemeinden, Leuzigen und Arch, jene 1800, diese 1200 bis 1300 Einwohner enthaltend, welche zusammen nur eine Kirchgemeinde bilden, doch so, daß Leuzigen eine Filiale bildet, wo der Pfarrer von Arch über den andern Sonntag predigen muß. Ich habe nun wieder-

holt Gelegenheit gehabt zu hören, wie die stimmfähigen Bürger von Leuzigen sich darüber beschwerten, daß sie bei den Abstimmungen nach Arch gehen müssen. Ich kann sagen, daß bei den letzten wichtigen Abstimmungen die Stimmenzahl bedeutend größer gewesen wäre, wenn jede Gemeinde an ihrem Orte hätte abstimmen können. Ich wünsche daher, daß die Gemeinde Leuzigen gleich behandelt werde, wie die im Dekret berücksichtigten, und daß man dem Dekret wo möglich eine Bestimmung anhängt, wonach die Gemeinden Leuzigen und Arch in zwei politische Versammlungen getrennt werden. Wenn schon nicht gerade ein Gesuch vorliegt, so bin ich doch überzeugt, daß eine solche Maßregel begrüßt werden wird, indem sie im allgemeinen Wunsch der Bevölkerung liegt. Hätte die Gemeinde Leuzigen von diesem Dekret Kenntniß gehabt, so würde sie gewiß mit einem solchen Gesuch eingekommen sein.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin mit der Ansicht des Herrn Hauert einverstanden, glaube aber, daß es sich nicht thun läßt, auf diesen Antrag hin dem Dekret eine solche Bestimmung anzuhängen, weil man solche Beschlüsse nicht fassen kann, bevor die Gemeinden durch schriftliche Gesuche ihre Wünsche in diesem oder jenem Sinne ausgesprochen haben, und die Angelegenheit durch die zuständige Behörde untersucht worden ist. Wenn aber die Gemeinde Leuzigen ihr Gesuch eingibt, so wird, denke ich, keine Schwierigkeit vorhanden sein, ihr zu entsprechen. Ich möchte also ersuchen, dieses Geschäft auf die nächste Sitzung zu verschieben.

Hauert erklärt sich mit dieser Auskunft befriedigt.

Das Dekret wird mit den vom Regierungsrath und der Kommission vorgeschlagenen Modifikationen genehmigt.

Herr Präsident. Herr Fürsprech Häberli richtet Namens der Kommission für die Gesuche der römisch-katholischen Genossenschaften eine Eingabe an das Präsidium, worin er den Wunsch ausdrückt, es möchte diese Kommission durch zwei Mitglieder ergänzt, und dabei namentlich auch die römisch-katholische Richtung berücksichtigt werden. Das Bureau hat diesen Wunsch berathen und ist bereit, bezügliche Vorschläge zu machen, respektive diese Wahlen zu treffen, wenn Sie dieselben durch das Bureau wollen vornehmen lassen.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Herr Präsident. Das Bureau hat in Vorausicht dieses Falles und in theilweiser Entsprechung des Wunsches der Kommission zu Mitgliedern derselben gewählt:

Herrn Großrath K. Kohler,  
Dr. Bähler.

Die Kommission besteht demnach aus den Herren Häberli, v. Wattenwyl, Ducommun, Boivin, Feiß, K. Kohler und Dr. Bähler.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Geiser-Leuenberger in Burgdorf seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt habe.

Herr Präsident. Es wird unmöglich sein, das Jagdgesetz noch in fruchtbringender Weise vorzunehmen. Nachtheil ist dabei keiner, weil die zweite Berathung erst im September vor sich gehen könnte, so daß, wenn die erste im Mai stattfindet, die drei Monate Zwischenzeit immer noch gefunden werden. Im Uebrigen sind die Geschäfte, soweit sie vorbereitet sind vollständig erledigt, und die Großrathsdrucke geleert. Ich erkläre demnach die Sitzung für geschlossen und wünsche Ihnen eine glückliche Heimreise.

---

Schluß der Sitzung und der Session um 12 Uhr.

---

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Verzeichniß

### der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

- Gesuch der Schulkommissionen des Amtsbezirks Bruntrut um Rücknahme des Beschlusses betreffend Entziehung des Staatsbeitrages an die Schulgemeinden, vom 26. Februar 1877.
- Beschwerde des Chr. Schüpbach zu Hinterfultigen über den regierungsräthlichen Entscheid vom 12. Februar 1877, betreffend die Wahl des Herrn Lehmann in den Gemeinderath von Rüeggisberg, vom 8. März 1877.
- Vorstellung von Besitzern alter Wirthschaftsrechte gegen die im Gesetzesentwurf über das Wirthschaftswesen enthaltenen Bestimmungen über die WirthschaftskonzeSSIONen, vom 9. April 1877.
- Gesuch des Kirchengemeinderaths Rocourt um Ertheilung des Korporationsrechts an die dortige katholische Kirchgemeinde, vom 12. April 1877.

